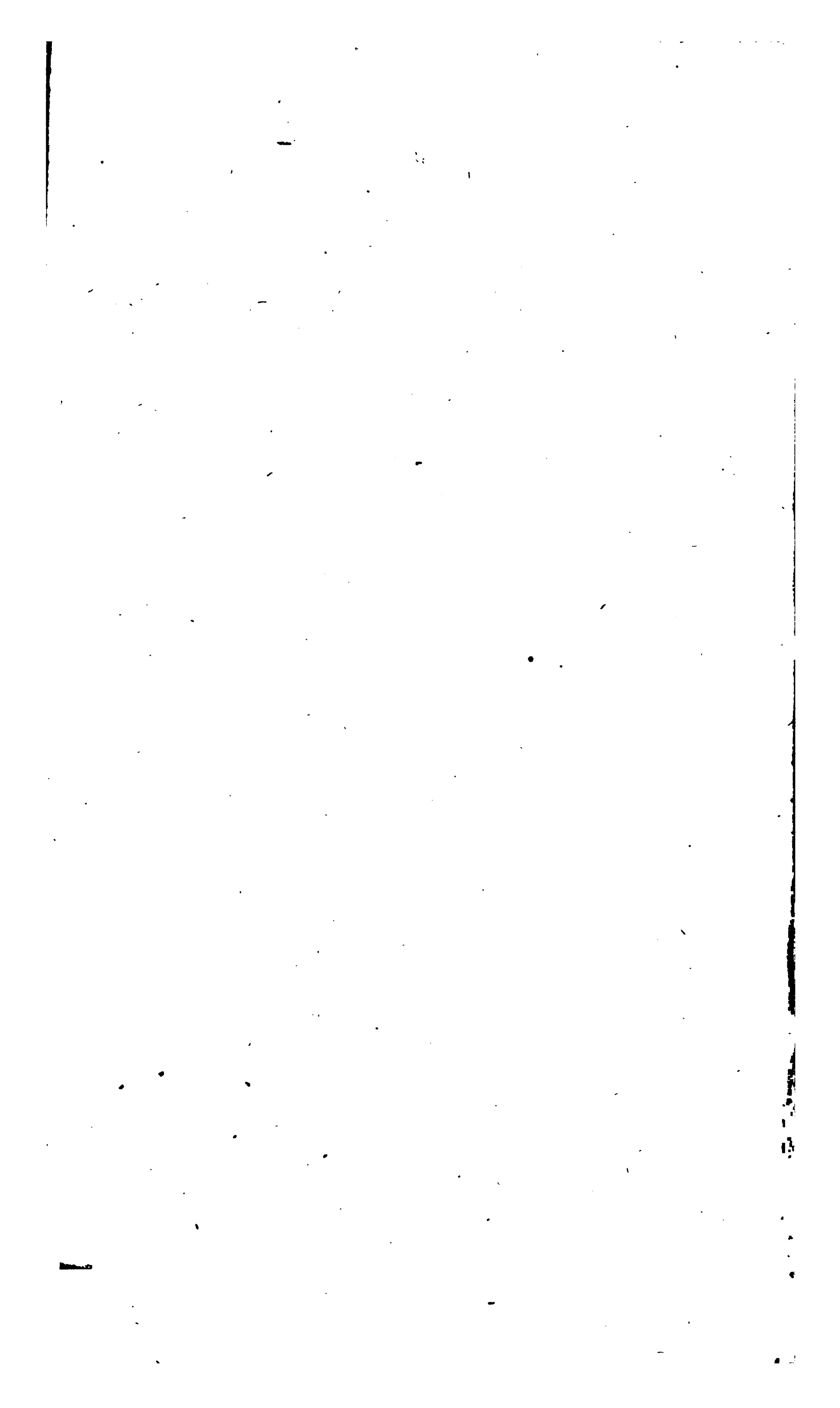
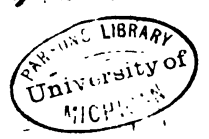


# Jahrbücher

der

# Geschichte und Staatskunst.




In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

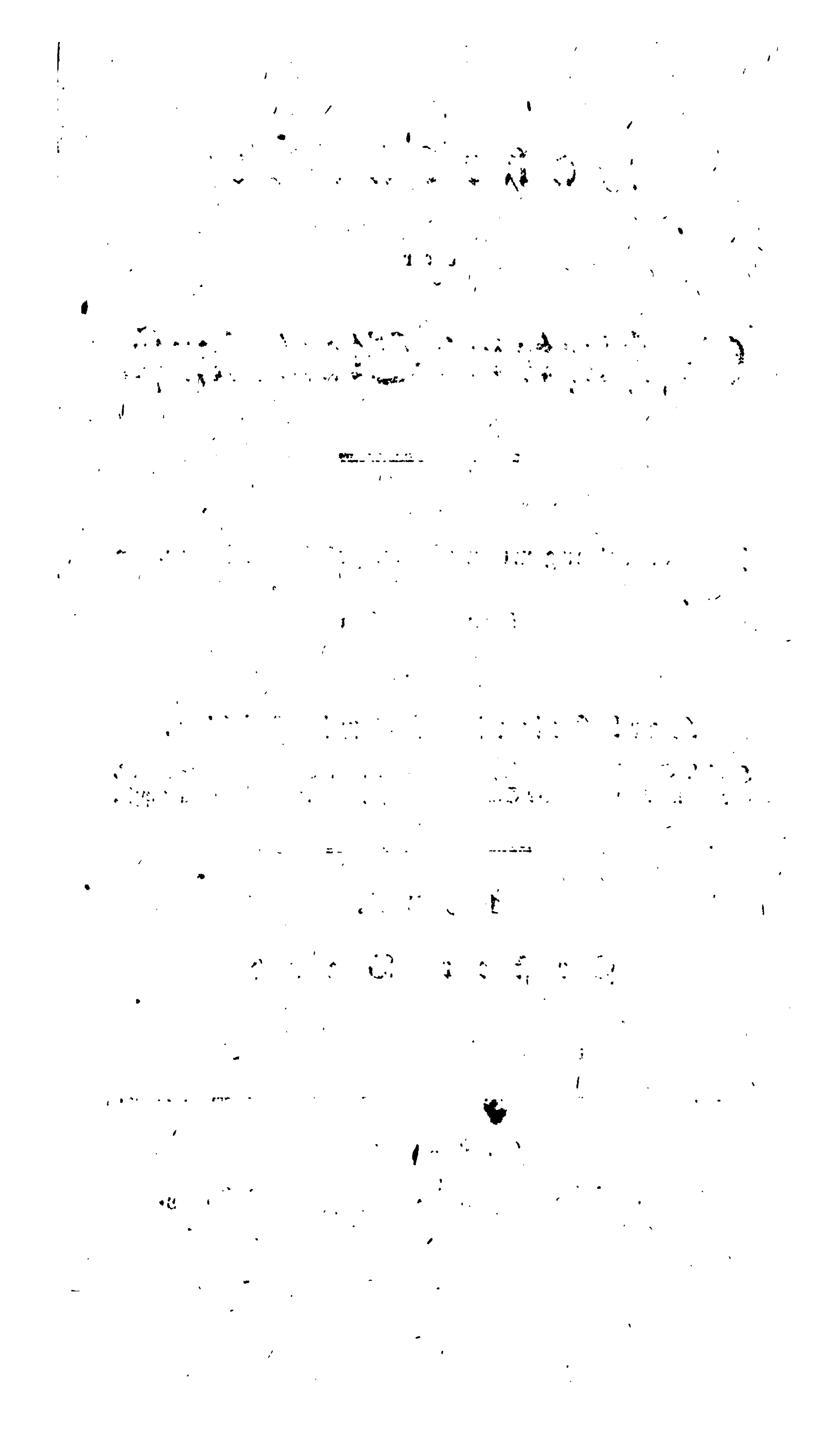
Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe, Ritter des K. S. Civil-Verdienst-Ordens, und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

1832.

Erster Band.

Leipzig,
J. C. Hinrichsche Buchhandlung.



# Inhalt des ersten Bandes des fünften Jahrganges der Jahrbücher.

## A) Abhandlungen.

Seite

## Erziehung und Schule im Geiste des constitutionellen Lebens.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Oft forschte ich in einsamem Nachdenken nach den Ursachen, weshalb das über die Reiche und Staaten der cultivirtesten Hälfte unsers Erdtheils verbreitete constitutionelle Leben im Ganzen in die innere Lebenskraft dieser Völker selbst noch so wenig eingedrungen sey, und noch so wenige Spuren verkündige von dem neuen Geiste, der mit diesem Leben in alle Verhältnisse und Verzweigungen des innern Staatslebens eintreten muß. Ob nun gleich viele Ursachen denkbar sind, welche die tiefere Begründung und kraftvolle Entfaltung des constitutionellen Lebens aufhalten, Ursachen, welche zum Theile in dem Entwickelungsgange und in der politischen Geschichte mehrerer einzelner europäischer Völker und Staaten liegen, und geschichtlich nachgewiesen werden können; so ist doch gewiß keine dieser Ursachen allgemeiner verbreitet und folgenreicher, als die, in den meisten constitutionellen Reichen und Staaten mangelnde,

**Emancipation der Erziehung und Schule** aus den veralteten und drückenden mittelalterischen Formen. Nehmen wir die constitutionellen Charten des heutigen Europa, selbst die ausgezeichnetsten und besten derselben, in die Hand; so finden wir zwar die meisten übrigen Zweige der Staatsverwaltung — die Rechtspflege, das Kirchenwesen, die Be-

steuerung, die Formen der bewaffneten Macht — sehr ausführlich, und im Charakter des constitutionellen Systems behandelt; allein der Erziehung und Schule wird kaum beiläufig in den neuen Verfassungen, und höchstens nur nach der Erhaltung der milden Stiftungen, nicht aber nach der Nothwendigkeit einer völligen Umbildung derselben, gedacht! Dennoch kann es kaum irgend einem hochgestellten Staatsmanne entgangen seyn, daß eben der Neubau des Bürgerthums im Staate mit der neuen Gestaltung der Erziehung und des Schulwesens im genauesten Zusammenhange steht, wenn anders die neue Saat des constitutionellen Lebens innerhalb des Staates nicht blos in die Aeste und Zweige, sondern auch in die Wurzel schlagen, wenn, mit einem Worte, das constitutionelle Leben festbegründet werden, und nicht dem Zufalle überlassen bleiben soll.

Als der größte constitutionelle Heros des Alterthums, hinter welchem selbst Zoroaster mit seinen heiligen Urkunden zurück steht, so weit auch dieser wieder den Brahmaismus und Buddhaismus übertrifft, — als Moses seinem Volke eine Verfassung gab, die seinen Namen forttragen und verherrlichen wird bis ans Ende der Zeiten; da rechnete er nicht auf das lebende Geschlecht der Hebräer, dem er die neue Verfassung bekannt machte, sondern auf das heranwachsende Geschlecht; und deshalb ließ er, auf vierzigjährigen Zügen, die ältere Generation in der arabischen Wüste absterben, wobei er selbst auf die hohe Befriedigung verzichtete, das Land der Verheißung, und in dessen Mitte die Verwirklichung seiner Verfassung, die Ernte seiner großen Aussaat zu erblicken. Die mosaische Verfassung war

als sie gegeben ward, wie aus der Geschichte der Israeliten seit der Zeit ihres Auszuges aus Aegypten erhellt, mehr für die Zukunft, als für die Gegenwart, mehr für das kommende, als für das lebende Geschlecht berechnet. Wie groß, wie erhaben über seine im Götzen- und Pharaonendienste versunkene Zeit und über sein entartetes Volk steht daher der Mann vor uns, der bereits am Nil seinen Blick in die Zukunft seines Stammes warf, und vom Sinai die Gesetze für diejenigen brachte, die damals noch nicht gebohren waren!

Wir übergehen hier, wie auf ähnliche Weise, nur nach ganz andern politischen Formen, Lykurg die Erziehung der lacedämonischen Jugend in seine Verfassung für Sparta verflocht, und führen es geschichtlich nicht weiter aus, wie Lykurgs Verfassung, gestützt auf diese Unterlage, alle übrige — zum Theile vorzüglichere — Städte- und Staatsverfassungen Griechenlands überdauerte. Denn wir richten zunächst unsern Blick auf den, welcher, durch sein Erscheinen auf der Erde überhaupt, der Stifter einer neuen und bessern Zeit ward, und der durch seine dreijährige öffentliche Wirksamkeit die neue Verfassung des Reiches Gottes auf Erden, die sittliche Umbildung der ganzen Menschheit, begründete. Er war es, der von der heranwachsenden Jugend, und nicht von dem mit ihm lebenden Geschlechte, die Durchbildung und weitere Verbreitung des Reiches der reinen Wahrheit und Tugend erwartete, als er, mit dem Troste einer bessern Zukunft im Herzen, ausrief: „Lasset die Kinder zu mir kommen, und wehret ihnen nicht; denn ihrer ist das Reich Gottes!“

Ueberhaupt bietet die Geschichte in allen ihren Zeiträumen, wo etwas Neues und Besseres an die Stelle des Veralteten

und Abgestorbenen trat, das wichtige Ergebniß dar, daß weniger das, — im Augenblicke der Um- und Fortbildung lebende, — als das folgende Geschlecht der Wohlthaten und Segnungen der neuen Ordnung der Dinge sich erfreuen konnte. Wir dürfen uns nur des Zeitalters der Kirchenverbesserung erinnern, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die unermeßlichen Früchte des damaligen Eintrittes der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Volks- und Staatsleben erst unter den später lebenden Geschlechtern in Großbritannien, Niederland, Teutschland, Schweden, Dänemark und Preußen sichtbar wurden, nachdem dieses spätere Geschlecht durch die, im Zeitalter der Kirchenverbesserung zweckmäßig fortgebildete, Erziehung zur Anerkennung und Behauptung der errungenen religiösen und kirchlichen Freiheit reif geworden, und der mächtige politische Sturm verbrauset war, der vor dreihundert Jahren, wie noch jetzt bei jedem Eintritte einer neuen Idee ins öffentliche Staatsleben, von der Reaction aufgeregt und über den civilisirtesten Theil der europäischen Reiche gebracht ward.

Auf ähnliche Weise, wie damals, trat in unserer Zeit die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit ins öffentliche Staatsleben ein. Nach einem vierzigjährigen Zeitraume der Bewegung und der vielfach erneuerten Kämpfe stehen das ältere absolute System und das neuere constitutionelle System einander gleichberechtigt, noch immer aber einander bedrohend und anfeindend, gegen über; auch kann und wird das constitutionelle System erst unter dem kommenden, und in unserer Mitte heranwachsenden, Geschlechte feste Wurzel schlagen.

Damit aber dieses geschehe, bedarf das Erziehungs-

und Schulwesen in unserer Zeit einer eben so wichtigen und durchgreifenden Veränderung und Umbildung, als im Zeitalter der Kirchenverbesserung.

---

Ob es nun gleich für den Zweck dieser Darstellung zu weit führen würde, die im Zeitalter der Kirchenverbesserung eintretende Veränderung und Fortbildung des Erziehungs- und Schulwesens im Einzelnen nachzuweisen; so darf doch das Ergebniß derselben hier nicht fehlen. Denn schon aus der Thatsache, durch welche diese Veränderung bewirkt ward, aus dem Eintritte der Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Staatsleben, mußte erfolgen, daß die damalige Veränderung des Erziehungs- und Schulwesens zunächst den religiösen — ja größtentheils den theologischen Charakter trug.

Die mächtige Bewegung der damaligen Zeit galt, von Seiten des Systems der Reformen, dem Sturze des im Mittelalter aufgethürmten Systems der geistlichen Hierarchie, mit allen seinen Verzweigungen, Umgebungen und Folgen, wohin nothwendig auch das im Mittelalter begründete Schulwesen gehörte, so wie von Seiten des Systems der Stabilität und Reaction, der kräftigen Vertheidigung und Erhaltung des, mit einem unwiderstehlich mächtigen Angriffe bedrohten, Systems der geistlichen Hierarchie. — In der Mitte eines solchen Kampfes, der zunächst um religiöse Gegenstände sich bewegte, mußten nothwendig Erziehung und Schule nicht nur den ältern theologischen Zuschnitt beibehalten, es mußte sogar — bei der Macht des kirchlichen Kampfes — der Einfluß der Theologen auf das Erziehungs- und Schulwesen erweitert und gesteigert werden. Denn wie auf den Hochschulen, so auch

auf den Gymnasien und Lyceen, oft selbst in den Volksschulen, überwog der Streit über die Unterscheidungslehren der katholischen und protestantischen Kirche alle übrige wissenschaftliche Interessen. Die Juristen und Mediciner der damaligen Zeit nahmen an diesen weltbewegenden Gegenständen denselben lebhaften Antheil, wie gegenwärtig die Theologen, die Mediciner und alle gebildete Stände an den unermeßlich wichtigen Interessen des constitutionellen Lebens.

So mußte, aus leicht begreiflichen geschichtlichen Gründen, in jener Zeit der Einfluß der Theologen auf das Erziehungs- und Schulwesen überwiegend werden, wozu noch zwei Hauptgründe kamen: theils weil während des Mittelalters der geistliche Stand im alleinigen Besitze der damals vorhandenen, an sich höchst dürftigen, Intelligenz war, so daß nothwendig die Erziehung und der Unterricht in seine Hände gegeben werden mußte; theils weil man, seit den Zeiten des Mittelalters, sich gewöhnt hatte, das Erziehungs- und Schulwesen als einen wesentlichen Theil und nothwendigen Anhang zu dem Kirchenwesen zu betrachten. Unter solchen mitwirkenden Ursachen konnte es nicht befremden, wenn die Veränderung und Umbildung des Erziehungs- und Schulwesens im Zeitalter der Kirchenverbesserung zwar alles von diesem ausschied, was der Kirche und dem Systeme zugehörte, von welchem der Protestantismus sich getrennt hatte, demungeachtet aber das Erziehungs- und Schulwesen selbst unter dem Einflusse und der Leitung des geistlichen Standes blieb, und als eine Zugabe des Kirchenwesens gedacht ward.

---

Wenn wir denn nun aussprechen, daß dieses Verhältniß, als unvereinbar mit dem Geiste des con-

stitutionellen Lebens, in allen constitutionellen Staaten verändert werden müsse, in welchen das wahrhaft constitutionelle Leben die verschiedenen Classen und Stände des Volkes durchdringen, und namentlich das heranwachsende jüngere Geschlecht mit dem hohen Bewußtseyn der, vermittelst der Verfassung verwirklichten, Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit erfüllen soll; so erlangen wir diese Veränderung nicht auf dem unsichern und gewagten Wege der plötzlichen Umkehrung des Bestehenden, folglich nicht auf dem Wege der Revolution, sondern auf dem Wege zeitgemäßer, umsichtig angeordneter, aber mit Festigkeit durchgeführter Reformen. Kein Kenner der Geschichte wird undankbar gegen die Verdienste der Kirche um die Entwickelung und Fortbildung der Menschheit seyn. Unverkennbar hat die Kirche die intellectuelle, sittliche und religiöse Erziehung der politisch unmündigen Völker unsers Erdtheils während des tausendjährigen Zeitraumes im Mittelalter bewirkt. Bei allen Mißbräuchen, die allmählig in den kirchlichen Cultus kamen; bei allen dialektischen Spitzfindigkeiten, mit welchen das dogmatische System verbrämt und weit über die Fassungskraft der Laien hinauf gesteigert ward; bei allen Verfolgungen, Härten und Grausamkeiten, welche auf der Rechnung der starren Anhänger des Systems der geistlichen Hierarchie nicht gestrichen werden können, und selbst bei der Verachtung und dem Spotte, welcher die Geistlichkeit und die Mönche — theils wegen ihrer Unwissenheit, theils wegen ihrer Unsittlichkeit — seit der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts traf: bei allen diesen Unvollkommenheiten wohnte dennoch dem, damals durch manche Menschensatzung entstellten, Evangelium eine solche Gotteskraft bei, daß die europäische Mensch-

heit durch diese Kraft entwilderte, und zum sittlichen Leben, so wie zum Lichte der religiösen und kirchlichen Freiheit gewann. — Allein wie, nach dem Zeugnisse der Geschichte, bei allen Völkern, sobald sie im Bürgerthume fortschreiten, die Macht des Priesterstandes sich vermindert und endlich gänzlich verschwindet. (so, bei den Aegyptern, so bei den Hebräern nach dem Erlöschen der Theokratie); so verminderte sich auch in den protestantischen Staaten die politische Macht des geistlichen Standes, während der sittliche Einfluß desselben dadurch gewinnen mußte. Denn durch die Fülle und Kraft der religiösen Beredsamkeit, so wie durch den erreichten höhern Grad der intellectuellen Reife, steht der evangelische Prediger unserer Zeit über dem Priester oder Geistlichen des funfzehnten Jahrhunderts.

So wie aber, mit den Fortschritten der gebildeten Völker, das Gebiet des kirchlichen Lebens sich erweiterte, und an den Prediger unserer Zeit bestimmtere und größere Forderungen gemacht werden, als an die Mitglieder des geistlichen Standes in den abgelaufenen Jahrhunderten; so erhielt auch, in den letzten Jahrzehnten, in demselben Verhältnisse und aus demselben Hauptgrunde der unaufhaltbar fortschreitenden Civilisation, das Leben der Schule und der Erziehung eine Erweiterung und Ausdehnung, daß, schon in dieser einzigen Hinsicht, das Erziehungs- und Schulwesen von dem Kirchenwesen getrennt werden müßte, wenn nicht hundert andere Gründe dafür sprächen. —

Alle Staatsmänner, welche den politischen Charakter des constitutionellen Lebens rein erfassen, sind darüber einverstanden, daß die Gerechtigkeitspflege von der öffentlichen Verwaltung, obgleich beide seit den

Zeiten des Mittelalters aufs innigste verbunden waren, in constitutionellen Staaten nothwendig getrennt werden müssen. Unläugbar führt diese Trennung, in dem Augenblicke, wo sie eintritt, zu manchen Unbequemlichkeiten und Hemmungen, wie überall, wo an die Stelle des Veralteten ein Neues und Besseres tritt. Gewiß ist aber die in neuerer Zeit erfolgte große Erweiterung beider Zweige der Staatsverwaltung, wo die Kräfte der Einzelnen nicht mehr zur gleichmäßigen Betreibung beider hinreichen, mehr noch, als die individuelle Unfähigkeit der damit Beauftragten, das, was über die Nothwendigkeit jener Trennung der Gerechtigkeitspflege von der Administration in den constitutionellen Staaten entschied.

Dasselbe Verhältniß findet sich zwischen Kirche und Schule; die Kreise beider erweiterten sich so bedeutend, daß jeder Kreis sein eigenes Personale vollauf beschäftigt, und das Erziehungs- und Schulwesen in constitutionellen Staaten, wenn es gedeihen soll, fortan zur Selbstständigkeit gelangen muß, und nicht mehr der Kirche unter-, sondern gleichgeordnet werden darf.

Wohl giebt es zwischen Kirche und Schule Ein wesentliches Bindeglied: den Unterricht in der Religion. Allein die übrigen Gegenstände der Erziehung und der Schule — wir meinen die formellen Sprachstoffe und die materiellen wissenschaftlichen Kenntnisse — liegen so weit von dem eigentlichen kirchlichen Leben ab, daß sie ungleich mehr die gesteigerten Bedürfnisse und Anforderungen des bürgerlichen Lebens an die einzelnen Stände und Classen der Staatsbürger berühren. Selbst der Unterricht in der Religion, welcher beiden, der Kirche und der Schule, angehört, muß doch

ganz anders in der Kirche, als in der Schule, nach Stoff und Form, sich gestalten. Dort das erwachsene, in der sittlich religiösen Bildung zu bewahrende, stärkende und fortzuführende — hier das die ersten Lebenskreise beginnende Geschlecht; hier Milch, dort feste Speise; hier möglichst populäre sokratisch-katechetische, dort akroamatische Lehrform; hier ein mit den Jahren der Zöglinge aufsteigendes Fortschreiten vom Leichten zum Schweren, dort eine Darstellung der sittlich-religiösen Wahrheiten ohne besondere und ausschließende Rücksicht auf gewisse Lebensjahre, oder auf die besondern bürgerlichen Stände, und auf die persönlichen geistigen Bedürfnisse der einzelnen Zuhörer. — Nothwendig muß also selbst der Religionsunterricht für die Schule ganz anders, als für die Kanzel und den Altar, berechnet seyn; denn nur in seltenen Fällen wird der im Fache der Kanzelberedsamkeit Ausgezeichnete, welcher auf die Erbauung, Fortbildung und Erkräftigung von Tausenden wirkt, das gleich große Talent der sokratisch-katechetischen Methode besitzen.

Allein das Leben der Erziehung und Schule im constitutionellen Staaten wird nicht blos durch den Unterricht in der Religion bedingt, so wesentlich derselbe in die Kreise der Lehrgegenstände jeder Schule gehört. Welche Menge von sprachlichen, grammatischen, logischen, stylistischen, mathematischen, naturgeschichtlichen, naturkundlichen (physikalischen), geographischen, geschichtlichen und andern Kenntnissen, welche Summe von Fertigkeiten im Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Singen u. s. w. wird nicht — freilich mehr oder weniger — von allen Erziehungsanstalten und Schulen in unserm Zeitalter verlangt! Denn wer dereinst als Vertreter und Abgeordneter seines Volkes, es sey als

Rittergutsbesitzer, oder Landmann, oder Ortsvorstand, als Handwerker oder Kaufmann, als Stadtbürgermeister oder Stadtrath und Stadtverordneter, als Künstler oder als Prediger, Schullehrer und Geschäftsmann in der Mitte hoher ständischer Versammlungen — oder in den Reihen der Wähler — auftreten, und mit Kenntniß der Sache sprechen soll, kann fortan nicht mehr nach dem pädagogischen Zuschnitte erzogen und vorbereitet werden, welcher seit den Zeiten der Kirchenverbesserung — mit wenigen Ausnahmen — der herkömmliche bis auf unsere Tage in den protestantischen Staaten war. Deshalb verlangt und bedarf das Erziehungs- und Schulwesen in constitutionellen Staaten drei Hauptpuncte:

1) Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von jedem andern Zweige der Staatsverwaltung;
2) nothwendigen innern Zusammenhang aller Schul-, Erziehungs- und Bildungsanstalten im Staate, damit das in sich abgeschlossene Staatserziehungswesen als ein organisches Ganzes sich ankündige; und
3) zeitgemäße Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung und staatsbürgerliche Auszeichnung des Standes der Schullehrer.

---

Wenn als Axiom feststeht, daß Erziehung und Schulen nicht zur Kirche, sondern zum Staate gehören, und zwischen Kirche und Schule blos das Eine gemeinsame Band des Religionsunterrichts statt findet; so folgt von selbst, daß das Erziehungs- und Schulwesen dieselbe staatsbürgerliche Selbstständigkeit und Unabhängig-

heit in Anspruch nimmt, wie das Kirchenwesen, und daß die Trennung beider von einander in constitutionellen Staaten eben so nöthig ist, wie die Trennung der Justiz von der Polizei, und von der gesammten übrigen Verwaltung.

Dieser Trennung aber scheinen bis jetzt zwei Hauptschwierigkeiten entgegen zu stehen: *theils* die niedere Bildungsstufe vieler Schullehrer, namentlich in den eigentlichen Volksschulen; *theils* die in Dörfern und Flecken noch häufig mit dem Schullehreramte verbundenen besondern Verrichtungen bei dem Gottesdienste, bei Taufen, Begräbnissen u. s. w. — Uns scheint die *erste* Schwierigkeit von der Art zu seyn, daß sie, bei dem guten Willen der Regierung, nach zehn bis funfzehn Jahren völlig zu heben ist; und daß die *zweite* von selbst hinwegfallen würde, wenn der Stand der Schullehrer zur Selbstständigkeit und zu derjenigen Amtseinnahme gelangte, daß er nicht mehr zu Küsterdiensten und andern, mit der Würde eines Erziehers und Lehrers unvereinbaren, Verrichtungen sich hergeben dürfte. — Allerdings mag, in Dörfern und Marktflecken, der Prediger, so lange er ausschließend die Intelligenz seines Ortes repräsentirt, mit der Schule des Ortes in den Verhältnissen der *speciellen* Aufsicht bleiben; allein selbst diese Schulen in Dörfern und Marktflecken können, nach Districten, eben so unter eine *gemeinsame Districtsschulbehörde* gestellt werden, wie, in judicieller Hinsicht, die Errichtung von Districtsgerichten die zweckmäßigste Vorbereitung zur endlichen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit seyn dürfte. Es versteht sich, daß — wie zum Theile bereits im Herzogthume *Nassau* verwirklicht worden ist — eine Districtsschulbehörde aus hochgebildeten Männern *verschiedenen*

Standes gebildet werden, und, nach unserer Ansicht, unter einem weltlichen Vorstande, zwei tüchtige, mit dem Erziehungswesen befreundete, Prediger, drei bis vier, ausgezeichnete Schulmänner aus Stadt- und Landschulen, und einige Mitglieder aus den Stadt- und Gemeindeverordneten des Districts umschließen müsse. Diese Districtsbehörden würden, aufwärts an die Kreisschulbehörden, und an die, in den größern Städten besonders bestehenden örtlichen Schulbehörden sich anschließen, und alle diese Behörden zuletzt, in aufsteigender Ordnung, in dem Cultusministerium endigen, welches gleichmäßig beides, das Kirchen- und das Erziehungs- und Schulwesen, aber in zwei von einander getrennten Sectionen, in sich vereinigte. Denn so wesentlich das Kirchen- und das Schulwesen, nach ihren Bedürfnissen und Ankündigungen im Staate, von einander verschieden sind; so treffen sie doch in dem gemeinsamen Begriffe der Cultur und Intelligenz zusammen, und bezeichnen zunächst, im Gegensatze des materiellen und technischen Lebens, das geistige Leben im Staate.

Im Cultusministerium selbst aber verlangt die Behandlung der Angelegenheiten des Kirchenwesens, wie die des Schulwesens, eine besondere, und von einander getrennte, Anzahl von Ministerialräthen. In der Abtheilung des Kirchenwesens werden, neben zwei oder mehreren weltlichen Räthen, zwei oder mehrere hochgestellte Religionslehrer die Bearbeitung und den Vortrag der kirchlichen Angelegenheiten, — dagegen in der Abtheilung des Schulwesens, neben zwei oder mehrern weltlichen Räthen, zwei oder mehrern anerkannt tüchtige und vielseitige Schulmänner die Bear-

waltung und den Vortrag aller Schulangelegenheiten leiten. Verschieden von den Mitgliedern dieser höchsten Schulbehörde, doch mit der Behörde selbst — durch Sitz und Stimme in derselben — in bleibender Verbindung stehend, würden diejenigen Schulräthe seyn, welche, im Namen und Auftrage des Ministeriums, die Schulen des Landes *bereiseten*, stets mit den Kreis- und Districtsschulbehörden in ununterbrochenem Verkehre der gegenseitigen Mittheilungen blieben.

Zur Verwirklichung dieses Planes gehört aber ein sorgfältig berechneter *organischer Zusammenhang* aller *Erziehungs- und Schulanstalten im Staate*, von der untersten Landschule an bis herauf zur Universität. In den meisten Staaten, deren inneres Leben noch nicht zeitgemäß verjüngt ward, fehlt weniger die *Masse* der Anstalten, als ihr zweckmäßiges Eingreifen in einander, und ihr innerer nothwendiger Zusammenhang. Gewöhnlich erhielten sich, aus den Zeiten *vor* und *seit* der Kirchenverbesserung, viele sogenannte Gelehrten- oder lateinische Schulen, meist ohne hinreichende Fonds zur zeitgemäßen Besoldung der Lehrer und zur Begründung der für die höhern Erziehungsanstalten unentbehrlichen Anstalten und Apparate. Dagegen fehlen in der Regel die *höhern Bürgerschulen*, die bisweilen auch *Mittelschulen*, oder *Realschulen* genannt werden. Wir verständigen uns daher über die Sache, d. h. über die *Bestimmung* dieser Erziehungsanstalten, ohne über ihren Namen zu streiten. Es sollen nämlich in allen großen und mittlern Städten *höhere Bürger- oder Realschulen* für diejenigen Söhne des höhern und gebildetern Bürgerstandes, — der Kaufleute, Fabrikherren, Künstler, Gelehrten u. a. — bestehen, welche

nicht zum eigentlichen Studiren sich bestimmen, in Zukunft aber in die mittlern und höhern Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, als Geschäftsmänner, Stadträthe, Stadtverordnete, Künstler, Bankiers, Kaufleute, Fabrikanten und feingebildete Handwerker, eintreten wollen. Es versteht sich von selbst, daß die Erlernung der classischen Sprachen des Alterthums für Anstalten *dieser* Art und Bestimmung wenig sich eignen würde, daß aber, nächst dem Religionsunterrichte, die gründlichste Kenntniß und vielseitigste Uebung in der vaterländischen Sprache, so wie in mehrern neuern Sprachen, eben so dringend erfordert wird, wie die Kenntniß der Mathematik, der Naturgeschichte, der Physik, der Technologie, der Erdkunde, der Geschichte, der Sittenlehre u. s. w.

Nach der Größe des Staates, nach der Gesammtzahl seiner Bevölkerung, und nach dem bereits erreichten Höhepuncte der Cultur seiner städtischen Bürger wird sich die erforderliche *Zahl* seiner Realschulen richten.

Für die Begründung und neue Gestaltung derselben dürfte aber in vielen größern und mittlern Städten die Umwandelung und weitere Ausbildung der vorhandenen sogenannten lateinischen Schulen zweckmäßig seyn; denn daß eine allzu große Zahl von Gelehrtenschulen dem gegenwärtigen Standpuncte des Bürgerthums nicht entspricht, braucht kaum erwähnt zu werden, weil alle denkende Staatsmänner darüber einverstanden sind. Nicht die Masse derer, welche studiren, sondern ihre *Tüchtigkeit* entscheidet über den erreichten Grad ihrer eigenen Bildung und über ihre Brauchbarkeit für die Zwecke des Staates. Die Unzahl der sogenannten lateinischen Schulen bewirkte dagegen die übergroße Masse derer, welche, ohne innern Beruf dazu, studiren,

so wie die Dürftigkeit der Ausstattung solcher Anstalten selbst die besten Köpfe, die auf ihnen ihre Weihe erhalten sollten, theilweise verkümmern ließ, und wenigstens dieselben nicht gleichmäßig dahin brachte, wohin die übrigen zeitgemäß gestalteten und freigebig ausgestatteten Gelehrtenschulen im Staate ihre Zöglinge bringen.

Begründung, Vermehrung und zeitgemäße Ausstattung der fehlenden Real- oder höhern Bürgerschulen, und Verwandelung der zu häufigen und kränkelnden gelehrten Schulen, würden also die Vorbedingungen der neuen Gestaltung des Staatserziehungswesens seyn. Daran müßte sich aber die zeitgemäße Fortbildung der Gelehrtenschulen selbst anschließen. Unläugbar bedarf der künftige Gelehrte der Erlernung der classischen Sprachen des Alterthums; denn sie sind die geschichtliche Unterlage aller classischen — formellen und materiellen — Bildung in der neuesten Zeit. Es muß daher in den Gelehrtenschulen vielleicht die ganze eine Hälfte aller angesetzten Lehrstunden dem zweckmäßigen Unterrichte in den classischen Sprachen des Alterthums gewidmet, die andere Hälfte aber dem Sachunterrichte und practischen Uebungen zugetheilt werden. Denn anders ist die Stellung des Gelehrten — er sey Staatsmann, oder Prediger, oder Rechtsanwalt, oder Arzt u. a. — in unserer Zeit, als noch vor 25 Jahren. Die mächtigen Weltereignisse führten auf die anerkannte Nothwendigkeit geographischer und geschichtlicher Kenntnisse für die gebildeten Stände; die weiter sich verbreitenden Einflüsse der Staatswirthschaft auf die innere Verwaltung der Staaten, theils in cameralistischer Hinsicht nach Anbau, Gewerbswesen und Handel, theils in finan-

zieller Hinsicht nach den, in einem Staatsbudget geordneten, Steuern und Abgaben, machten die mathematischen Kenntnisse unentbehrlich; und endlich entschied das constitutionelle Leben selbst, nach der Oeffentlichkeit seiner Wahlen, seiner Verhandlungen, und nach dem Bedürfnisse einer sich allmählig bildenden politischen Stylistik und Beredsamkeit, über die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Muttersprache nicht blos dem Zufalle zu überlassen, sondern sie nach den Regeln der Grammatik, der Logik, des Styls und der öffentlichen Beredsamkeit zu handhaben. — Wo soll aber der Grund zu allen diesen hochwichtigen Kenntnissen für den künftigen Gelehrten gelegt werden? Vielleicht erst auf der Hochschule, deren Triennium ohnehin für den unermeßlichen Umfang der Wissenschaften nicht mehr ausreicht? Oder sollen alle diese Kenntnisse dem Zufalle des Selbststudiums überlassen werden? — Unmöglich! Die Begründung aller dieser Kenntnisse, und die damit verbundenen practischen Uebungen in der Erdkunde, Geschichte, Größenlehre und im Style gehören durchaus in den Kreis der Lehrgegenstände der Gelehrtenschulen; möge man diese übrigens Gymnasien oder Lyceen benennen! Mit Recht wird daher für diese sogenannten Realia wenigstens die Hälfte aller öffentlichen Lehrstunden in den Gelehrtenschulen, nach allen Classen derselben, in Anspruch genommen, und der Staat hat die Pflicht, für die Anstellung und Besoldung der Lehrer zu sorgen, welche diese reichen Gebiete der menschlichen Erkenntniß vortragen sollen. Deshalb lieber der Zahl nach weniger, aber gut ausgestattete Gymnasien, als viele Gelehrtenschulen mit kaum halb brauchbaren Lehrern, die am Hungertuche nagen, so wie, in kleinern Staaten, Eine reichlich ausgestattete und

alle Lehrgegenstände gleichmäßig umschließende Universität besser ist, als mehrere Hochschulen, die, aus Mangel an Hülfsquellen, kaum die Mittelmäßigkeit erreichen.

Bei dieser neuen Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens in einem constitutionellen Staate versteht es sich von selbst, daß die *höchsten* Bildungsanstalten des Staates, die *Universitäten*, zuerst das *Gepräge* der *gegenwärtigen Zeit* — nach allen Forderungen dieser Zeit an den gelehrten Stand — erhalten müssen. Zu diesem Gepräge der Gegenwart gehört aber, daß jede selbstständige Wissenschaft einen besondern Lehrer erhalte, der seines Faches mächtig, mit mündlicher Lehrgabe ausgestattet, und durch seine schriftstellerischen Leistungen in dem ihm anzuvertrauenden Fache bereits dem In- und Auslande ehrenvoll bekannt ist; es gehört ferner dahin die Begründung, Vervollkommnung und reiche Ausstattung aller der Anstalten und Stiftungen, ohne welche die Universität den Forderungen an sie nicht entsprechen kann (Bibliotheken, Museen, Sternwarte, botanischer Garten, Entbindungshaus, Kliniken ꝛc.); es gehört endlich dahin eine zeitgemäße *äußere Form* der Hochschulen, nach der Eintheilung ihrer Lehrer in Facultäten oder Sectionen, nach der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin unter den Studirenden, und nach der Stellung der Universität zu den vorgesetzten Behörden.

Nächst der Universität, würden die *Gelehrtenschulen* die bereits ausgesprochene neue Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung in Anspruch nehmen. Diesen folgten die *Real- oder höhern Bürgerschulen* nach der bereits oben angedeuteten Begründung und Durchführung. Die *meisten* ihrer Lehrer müßten eben so aus Studirten ge-

wählt, und nach strenger Prüfung in den Gegenständen, die ihnen anvertraut werden sollen, angestellt werden, wie die Lehrer der Gymnasien und Lyceen.

Allein für die eigentlichen (niedern) *Bürgerschulen* in den kleinern Städten und Marktflecken, so wie für die *Landschulen* würde für die Lehrer ein vorausgegangenes Studiren auf der Universität nicht in Anspruch zu nehmen seyn; wohl aber dürfte kein Lehrer in beiden Formen der Elementarschulen zur Anstellung gelangen, der nicht zuvor einen vollständigen *Cursus in einem Schullehrerseminarium* gemacht, und, bei seiner Entlassung aus demselben, eine strenge Prüfung mit Ehren bestanden hätte.

Dies führt von selbst auf die Nothwendigkeit, daß in dem Staate *so viele* zeitgemäß gestaltete *Schullehrerseminarien* bestehen, als für die Gesammtbevölkerung des Staates, so wie für die ungefähre Gesammtzahl der in den Bürger- und Landschulen anzustellenden Lehrer erforderlich sind. — Denn das constitutionelle Leben verlangt unnachläßlich, daß kein Lehrer, selbst auf dem kleinsten Dorfe, angestellt werde, welcher nicht einen dreijährigen Cursus in einem Schullehrerseminarium machte, und in der Prüfung mit Ehren bestand. Von Versorgung invalider Soldaten, vormaliger Bedienten, Schreiber u. s. w. als Schullehrer, kann im zweiten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts in der Mitte civilisirter Staaten wohl nicht mehr die Rede seyn! — Damit ist aber nicht gemeint, daß das vielen Grundbesitzern und Stadträthen zustehende *Collaturrecht* bei Schulstellen erlöschen solle; nur die einzige Bedingung wird solchen Collatoren gestellt, daß sie keinen zum Lehrer ernennen dürfen, der nicht in einem Schullehrerseminarium

gebildet und nach seiner Tüchtigkeit geprüft worden wäre; so wie auch eine vorausgegangene strenge Prüfung bei der Ausübung des Collaturrechts zu den Predigerstellen statt finden sollte. —

Soll aber diese durchgreifende neue Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens verwirklicht, und zugleich dem Stande der Schullehrer die ihm gebührende (und lang vorenthaltene) ehrenvolle höhere Stellung im Staate zugesprochen werden; so sind allerdings bedeutende Summen erforderlich, um theils eine dreihundertjährige Schuld an den Lehrern und Bildnern der Jugend abzutragen, theils das gesammte Erziehungs- und Schulwesen auf seine zeitgemäße Höhe zu stellen. Groß, das darf nicht geläugnet werden, müssen die Summen seyn, um die Universitäten, Gymnasien, Realschulen, Bürger- und Landschulen zeitgemäß zu gestalten; die fehlenden Anstalten, besonders die nützlichen Schullehrerseminarien, neu zu errichten; alle Schullehrer nach ihrer Besoldung so zu stellen, daß sie, wenn auch nicht reichlich, doch genügend von ihrem Amte leben können, und namentlich überall die Küsterstellen, so wie alle untergeordnete Dienstverrichtungen von den Aemtern der Schullehrer zu trennen, weil dem Ansehen des Schullehrerstandes in den Augen der niedern Stände, und selbst in den Augen ihrer Zöglinge, nichts mehr schadet, als die Verrichtungen und Leistungen, die zunächst dem Knechte eines Bauers, oder dem Bedienten zukommen. —

Mit dem Gefühle ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wird zugleich von selbst das politische Gewicht der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft steigen. Wodurch steht der würdige Landprediger in seiner Gemeinde so hoch und so geachtet? weil er, nächst dem Dorfrichter, der einzige

wahrhaft gebildete, und zugleich der einzige selbstständige und unabhängige Mann des Dorfes ist. Wird, nach ähnlichem Verhältnisse, der Schullehrer des Ortes selbstständig und unabhängiger neben den Prediger gestellt, und führt er sein Amt mit Gewissenhaftigkeit und Würde; so wird auch ihm, in der öffentlichen Anerkennung der Gemeinde, der Ehrenplatz neben dem Prediger nicht entgehen.

So wie es aber wünschenswerth und zeitgemäß wäre, die Besoldungen der Prediger zu fixiren, und namentlich sie nicht von dem guten Willen der Gemeindeglieder in Hinsicht auf Beichtgeld und Accidenzien abhängig zu machen; eben so nöthig und zeitgemäß wäre auch die Aufhebung alles Schulgeldes, und die Verwandelung desselben in eine — auf das Budget des Finanzministers kommende — allgemeine Schulsteuer. Die Schule gehört dem Staate; der Staat hat daher die Pflicht, für die Schule zu sorgen, und das Recht, den Staatsbürger für einen der ersten Staatszwecke, für die Bildung der heranwachsenden Geschlechter, zu besteuern. Zugleich haben wir die Erwartung von allen rechtlich gesinnten und hochgebildeten Volksabgeordneten in ständischen Versammlungen, daß sie eine bedeutende und verhältnißmäßig hohe Summe für die Organisation des Schulwesens mit derselben Geneigtheit bewilligen werden, als z. B. die Summen für Luxusgebäude und Kunstgegenstände, für Vermehrung des stehenden Heeres, für zu errichtende Festungen u. s. w. — Am zweckmäßigsten würde eine solche Schulsteuer unter der Form einer Classensteuer sich ankündigen, wo, ohne Ausnahme der Kinderlosen und der Unverheiratheten, jeder, nach der Höhe seines reinen Ertrages, sich freiwillig abschätzt zum Eintritte in eine gewisse

Classe, und nur, wenn diese Abschätzung tief unter den Vermögensumständen des Contribuenten stehen bliebe, er durch die Abschätzung unparteiischer Gemeindeglieder in eine andere Classe mit der Verpflichtung zu einem höhern Beitrage gesetzt würde.

Wie viele Vortheile endlich die Abschaffung des Schulgeldes im Einzelnen bewirken würde, läßt kaum sich berechnen. Denn nicht nur, daß die Aeltern ihre Kinder weit fleißiger zur Schule schicken würden, wenn ihnen deshalb keine wöchentliche Abgabe beschwerlich fiele; es könnte auch die Regierung des Staates gegen saumselige und pflichtvergessene Aeltern mit mehr Strenge, als bisher, verfahren; besonders aber würde der, von den niedern Ständen so leicht auf die Schullehrer, wegen des zu erhebenden Schulgeldes, geworfene, Verdacht des Eigennutzes beseitigt werden, und der Lehrerstand dadurch — so wie durch die in den Seminarien erworbene höhere geistige Bildung — in der öffentlichen Meinung höher steigen. Doch kann auch die Regierung zu diesem höhern politischen Ansehen der Schullehrer beitragen, wenn sie, nach den innern Abstufungen der Erziehungsanstalten im Staate gegen einander, den Lehrern derselben einen bestimmten staatsbürgerlichen Rang anweiset. Nicht Benennung und Titel selbst geben in den Augen der Gebildeten dem bürgerlichen Range seinen Werth, wohl aber der darin enthaltene Ausdruck der öffentlichen Anerkennung der Würde eines Staatsamtes überhaupt, und, im Einzelnen, die dadurch ausgesprochene Anerkennung der persönlichen Auszeichnung einzelner, nach ihrer Dienstleistung hochbewährter, Lehrer.

Durch diese Andeutungen konnte ein wichtiger und zeitgemäßer Gegenstand im Ganzen mehr nur zur Sprache gebracht, als durchgeführt und erschöpfend behandelt werden. Denn diese Durchführung würde eine besondere Schrift erfordern, weil namentlich die Ansichten über die innere Gestaltung der verschiedenen Schulanstalten im Staate, nach Lehrplan, Methode und Disciplin, nicht einmal in diese Andeutungen aufgenommen werden konnten. Vielleicht findet sich aber eine Veranlassung für die weitere Entwickelung und Ausführung dieser und der damit verwandten Gegenstände in einem spätern Hefte der „Jahrbücher.“

# Kardinal Kuno von Urach. Sein Leben und seine Wirksamkeit.

Vom geh. Hofrathe und Bibliothekar Dr. Ernst Münch zu Stuttgart.

In der Reihe der Grafen von Urach, jenes Geschlechtes, von welchem die Grafen von Freiburg und die von Fürstenberg ausgingen, erregt besondere Aufmerksamkeit der ältere Kuno, dessen Name in der Geschichte von Teutschland glanzvoll, ja dessen Wirksamkeit europäisch geworden ist. Von den Schicksalen seiner Jugend ist beinahe nichts bekannt, selbst das Jahr seiner Geburt findet sich nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt. Doch wissen wir, daß schon in früher Zeit Ekel vor den gewöhnlichen Beschäftigungen seines Standes ihn befiel, und er, Kriegsruhm und Hofgunst verschmähend, in die Einsamkeit eines Klosters sich zurückzog *).

Seine Talente blieben jedoch nicht lange verborgen, und er sah sich in der Folge, wider seinen Willen, bestimmt, als regulairer Chorherr in St. Nikolaus Stift zu Arras einzutreten, oder vielmehr er gehörte zu den Hauptgründern und Wohlthätern dieser geistlichen Anstalt **). Im neuen

*) Hic est Conon unus ex illis religiosis, qui eremiticam vitam apud Truncum Berenger primo duxerunt: Binius (Act. Concil. Paris. 1614. T. VI. P. II.). Nach Oldoin und Ughelli (Ital. Sacra, T. I. Catal. Episcopor. Praenestinorum) war er Eremita Treuburgensis Ordinis Ambrosiani.

**) Eggs, Purpura Sacra. L. I. p. 51—52.

Berufskreise erwarb er sich durch Frömmigkeit und Kenntnisse ungewöhnlichen Ruhm, und bereits verwendete ihn Papst Gregor 7, welcher Männer dieser Art bald zu würdigen wußte, in mannigfachen Aufträgen. Es ist ungewiß, in welchem Jahre Kuno den Kardinalshut *) erhielt; doch ward er ihm sehr wahrscheinlich noch bei Lebzeiten Hildebrands zu Theil. Zum mindesten sehen wir Urach noch bei der traurigen Scene zu Canossa in des Papstes unmittelbarer Nähe. Er saß unter den vertrauten Rathgebern desselben, als Heinrich 4 einem höhern Verhängnisse und Hildebrands Riesengeiste sich beugte, und der teutschen Nation, durch die unerhörteste Majestätserniedrigung, ein unvertilgbarer Schimpf zugefügt ward. Ihn, der in diesem Augenblicke wieder ein Teutscher war, und der Wohlthaten gedachte, welche sein Geschlecht bereits von kaiserlicher Huld genossen hatte, jammerte des Fürsten, welcher das Oberhaupt seines Vaterlandes, und so eben für Thorheiten und Irrthümer des Lebens schwerer, als je ein Mensch, gestraft worden war. Die Unwürdigkeit der Behandlung, welche selbst vielen, der Kirche ergebenen, Prälaten nicht so fast apostolische Strenge, sondern mehr rachsüchtige Willkühr schien, trieb ihn, dem Papste so lange anzuliegen, bis der Kaiser Einlaß erhielt, und der Bann von ihm genommen ward **).

Dieselbe Huld, welche Kuno bei Gregor fand, ließ ihm auch dessen Nachfolger, Paschalis 2, angedeihen. Es ernannte ihn dieser zum Bischoffe von Präneste. Die

*) Mit dem Titel: zur heil. Anastasia. Alph. Ciacon. Vitae Pontif. c. not. Oldoini. I. p. 866.

**) Eggs, p. 51.

damit verbundene Pfründe gehörte zu den ansehnlichern, womit die Freigebigkeit der Päpste erprobte Treue von Erzpriestern zu belohnen pflegte *). Kuno verewigte zu Präneste sein Andenken dadurch, daß er einen Altar, zur Ehre des heiligen Agapitus, in der dortigen Hauptkirche stiftete, unter welchem nachmals die Gebeine mehrerer berühmter Heiligen zu ruhen kamen. Die Einweihung ging mit großem Pompe vor sich, in Gegenwart mehrerer Bischöffe **). Bald nachher ging Kuno als päpstlicher Legat nach Palästina ab, den erkalteten Eifer der Kreuzfahrer zu neuen Anstrengungen für Erreichung des vorgesteckten glorreichen Zieles anzufachen. Ein glänzender Beweis des großen Vertrauens, welches man in seine Talente, wie in seine Gesinnungen, bereits gesetzt hatte.

Der Kardinal zeigte sich von seinem ersten Auftreten an, bis zur letzten Lebensstunde, als den begeistertsten Anhänger der Kircheninteressen. Er fand Gelegenheit genug, bei den unglückseligen Wirren, welche Papst und Kaiser immer noch entzweiten, seine ganze Thätigkeit, dem heiligen Stuhle zu nicht gewöhnlichem Frommen, ihm selbst zu bleibendem Ruhme, zu entwickeln. Hatte Kuno in früherer Zeit über die Schändung der Fürstenwürde in der Person Heinrichs 4 tiefen Unwillen gefühlt und durch seine Für-

*) Giacon. c. not. Oldoin. p. 866. Ersterer, so wie auch Panvinius u. A., halten Kuno von Urach für einen, vom Bischoffe Kuno von Präneste verschiedenen, Mann. Allein im Catal. Episcopor. Praenest. (Ughelli) steht ausdrücklich Cuno Uracensis, und andere bewährte Schriftsteller mehr setzen die Identität der Beiden außer allen Zweifel.

**) Ebenders.

sprache dem empörenden Schauspiele ein Ende gemacht; so konnte ihn nun andererseits der Gewaltstreich Heinrichs V., welcher die geheiligte Würde des Oberhauptes der Christenheit durch kriegsknechtisches Einschreiten, und sogar durch Gefangennehmung des Papstes, entweiht zu haben schien, nur mit äußerster Entrüstung erfüllen. Wir betrachten hier diese, durch politische Nothwehr gebotene, Maaßregel von dem Standpuncte aus, auf welchen ein Kardinal in jener Zeit sich durchaus stellen mußte. Der Eifer Samuels des Propheten ergriff ihn, der da eben noch im heiligen Lande für die Angelegenheiten der Christen sich mühete. Die Erinnerungen der Vorzeit entflammten ihn noch mehr, im Geiste jener hebräischen Seher dem vermessenen Fürsten, welcher Hand an den Gesalbten des Herrn gelegt hatte, kühn entgegen zu treten. Während demnach sein Freund und Ideengenosse, Johann von Gaëta, Bischoff zu Tusculum, von Rom aus das Abendland zur Bestrafung des großen Frevels in Bewegung setzte, versammelte Kuno, im Jahre 1111, zu Jerusalem die Prälaten des Orients in einer Privatsynode, und belegte auf derselben König Heinrich als „einen ruchlosen, gottvergessenen, tempelschänderischen Tyrannen," feierlich mit dem Kirchenbanne.

Damit begnügte er sich jedoch keinesweges, sondern er schiffte ohne Zögern nach Europa über, durchzog Griechenland und verschiedene andere Provinzen des Byzantinerreiches, hielt allenthalben Synoden, und erneuerte auf jeder derselben den ausgesprochenen Kirchenfluch über den Unterdrücker der Kirche. Mit Recht preisen die Geschichtsschreiber derselben die unerschütterliche Kraft und den Feuermuth eines Mannes, welcher in diesen drangsalvollen Tagen als

eine feste Stütze dem wankenden Gebäude der Hierarchie, und als ein sicherer Port für das mit Schiffbruch bedrohte Fahrzeug Petri sich darstellte. Es geschah, — ihrer Ansicht nach — durch wundersame Fügung der Gottheit, daß an den Gliedern jene Stärke erfunden ward, welche dem Haupte damals abging *).

Als im Jahre darauf (1112), zu Anfange des Aprils, Paschalis 2 ein allgemeines Concilium zu Rom im Lateran eröffnete, welches unter den daselbst gehaltenen das dritte hieß, eilte auch Kuno dahin, in der Absicht, für seine aus eigener Machtvollkommenheit, im Namen des Papstes, ergriffenen Maasregeln die Bestätigung sich zu erwirken, was, bei der Grellheit seines Auftretens in mehrern Fällen und bei der beständig wachsamen Eifersucht unter den einzelnen Kardinälen, zu seiner Beruhigung durchaus nothwendig war.

Die Versammlung war von mehr als hundert Prälaten, Kardinälen, Erzbischöffen und Bischöffen besendet. Der Papst trug das durch König Heinrich erlittene Ungemach und das in Banden demselben bewilligte Privilegium der

*) Inter quos, sicut Romae Joannis Card. Episc. Tuscul., ut vidisti, virtus enituit, ita in Oriente Cononis, s. Cunonis Card. Episc. Praen. — — ingens animi fortitudo pluribus exemplis est declarata. — — Summam itaque in tanto naufragio Rom. Ecclesiae ex sacerdotali constantia Conon sibi gloriam comparavit laudemque immortalem. Itaque Deo mirabili modo operante, ut quod defecit in capite robur, in cohaerentibus membris magis ac magis accrevit, ad alligandum perfidum regem in compedibus anathematis, et nobiles ejus in maledictionibus sempiternis. Severin. Binius. Abbas Ursperg. Mansi Noviss. Concil. Collect. T. XXI. p. 48.

Weihung mit Ring und Stab in ausführlicher Geschichtserzählung vor, und indem er die heilige Schrift, die vier ersten allgemeinen Conciliumsbeschlüsse und die Decrete seiner Vorgänger, zumal Gregors 7 und Urbans 2, mit den Armen umfaßte, rief er mit Nachdruck aus: „Was diese gelobt, gelobe ich auch; was sie gehalten, halte ich auch; was sie bestätigt, bestätige, was sie verdammt, verdamme, was sie verboten, verbiete ich ebenfalls. Nachdem nun aber das Privilegium, welches der König an sich gerissen, zum Pravilegium geworden, und es eben so sehr dem heiligen Geiste, als den kanonischen Grundsätzen widerstreitet, so muß es durch eben dieselben verworfen werden."

Die ganze Versammlung rief ein feierliches Amen! Darauf wurde über Heinrich der Bannfluch von Neuem ausgesprochen. Kuno von Urach und Guido von Vienne waren die thätigsten Veranlasser sowohl der Sinnesänderung Paschals, als des Beschlusses der Versammlung. Auf eine feine Weise ließ man den Papst, als persönlich Betheiligten, aus dem Spiele, und es war die Kirche, welche es übernahm, die ihrem geheiligten Vater zugefügte Unbill streng zu rächen *).

Von nun an war Kuno eifrigst bemüht, den Bann wider den König allenthalben in Vollzug zu bringen. Wir sehen ihn demnach eine Reihe von Provincialconcilien hinter einander theils selbst eröffnen, theils wenigstens mitbesuchen, und den ganzen Zorn seiner Seele über den Schänder der

*) Chron. Cassin. (Mansi Nov. Conc. Coll. XXI. p. 50 sq.) Man vgl. auch die holprige Beschreibung in leoninischen Versen, welche der kaiserliche Notar, Gottfried von Viterbo, über diese Sitzung verfaßt.

apostolischen Majestät ausgießen. Die erste dieser Versammlungen ward gleich im folgenden Jahre (1113) zu Benevent, die zweite im Jahre 1114 zu Beauvais in Frankreich gehalten *). Letztere gewährt ein besonderes Interesse, sowohl wegen des merkwürdigen Handels mit Gottfried von Amboise, als verschiedener kirchenrechtlicher Verfügungen, die Kuno, unterstützt von seinem Freunde, dem Erzbischoffe Radulph von Rheims, auf ihr durchgesetzt hatte.

Der Bischoff Gottfried von Amboise, welcher nachmals, um vielfacher Wunder willen, in die Zahl der Heiligen gekommen ist, hatte plötzlich über die Mühseligkeiten seines Amtes und über die Freuden der Welt tiefen Ekel empfunden, und sich in die Einsamkeit eines Klosters begeben, ohne jedoch zuvor für die Hut der ihm anvertrauten Schafe durch einen andern Hirten Sorge getragen zu haben. Die Bewohner von Amboise, mit Recht in etwas bestürzt und erbittert, sendeten Bevollmächtigte auf das Concilium, und führten förmliche Klage über des Bischoffs Pflichtvergessenheit. Sie wurden anfänglich von Radulph hart angefahren, darüber, daß sie es wagten, den heiligen Frieden eines doch von ihnen selbst als Muster der Frömmigkeit gepriesenen Priesters anzutasten. Ein um dieselbe Stunde überbrachtes Schreiben Gottfrieds, voll Demuth und Selbstverläugnung, rührte die Gesandten selbst, wie die ganze Versammlung, zu Thränen. Man beschloß, die Sache genauer in Überlegung zu ziehen, und im künftigen Jahre (1115) zu Soissons, wohin die Synode verlegt ward, förmlich zu entscheiden.

In der That versammelte man sich daselbst wiederum

*) Mansi, p. 87 sq.

gegen Neujahr. Die Kirchengesetze sprachen laut gegen Gottfrieds Benehmen. Kuno befahl ihm, nach seinem Sprengel zurückzukehren. Zu Rheims, wohin die wandernde Synode nach einiger Zeit abgegangen war, brachte Radulph den durch Fasten, Wachen und Kasteiung ganz ausgemergelten Mann persönlich in die Versammlung. Kuno, welcher selbst einst den gleichen Kampf zwischen den Neigungen des Herzens und den Anforderungen höherer Pflicht siegreich durchgekämpft hatte, und in diesem Bewußtseyn streng auch gegen Andere war, bestrafte den Bischoff mit harten Worten, wegen so langer Versäumung hochwichtiger Berufspflichten. „Die Wohlfahrt Vieler — rief er ihm zu —, muß eigenem Nutzen vorgezogen werden. Nicht behagliche Selbstrettung aus den Stürmen der Welt, sondern Mehrung der Anhänger Christi, dient der Seele wahrhaft zum Heile. Dann nur — fuhr der Legat, dem Bestürzten sich nähernd, fort — dann nur wird der Herr auch zu Dir einst sagen: „Ey du guter und frommer Knecht, weil du über Weniges getreu gewesen bist, so will ich dich über Vieles setzen. Gehe ein in die Freude deines Herrn.“ — Der Bischoff gehorchte mit Seufzen, und ward von der verlassenen Heerde mit Jubel empfangen *).

Noch einmal kehren wir jedoch zu den Verhandlungen des Conciliums von Beauvais zurück, deren Beschreibung durch den Zusammenhang von Gottfrieds Handel unterbrochen ward. Es setzte Kuno, welcher mit allem Nachdrucke auf Sicherung des Besitzstandes geistlicher Güter und auf Herstellung der so sehr verfallenen Kirchenzucht ununter-

---

*) Ivon. Carnot. Epistol. — Cossart. — Baron. Binius. Mansi.

suchen drang, nachstehende Bestimmungen durch, welchen sämmtlich bereits früher erlassene Synodalbeschlüsse und päpstliche Decrete zum Grunde lagen:

Dreißig Jahre werden als die Frist angesehen, nach deren Verlaufe über den Rechtstitel des Besitzes Niemand mehr weder Rede noch Antwort erhalten soll. Alle Schenkungen und Stiftungen von Klöstern können nur mit Einwilligung des Bischoffs, oder durch Ermächtigung des Papstes Gültigkeit erlangen. Verweigert ein Bischoff diese Einwilligung; so wird dem römischen Stuhle ungesäumt davon Nachricht ertheilt, und derselbe von dem fraglichen Gegenstande in Kenntniß gesetzt *).

Entsteht innerhalb jener dreißig Jahre ein Streit, und wird nicht geschlichtet; so soll er nach Ablauf des Termins als erloschen, oder vielmehr als niemals begonnen, betrachtet werden **).

Jede Pfarrei, welche von alten Zeiten her und bis zu irgend einem feindlichen Einfalle ihre eigene Kirche besessen, erhält ihr Privilegium zurück; denn da, wo die Nothwendigkeit, herbeigeführt durch solch einen Ueberfall, vorhanden ist, kann durchaus keine Verjährung statt finden ***).

Weder einem Bischoffe, noch einem Abte, noch irgend Jemand soll gestattet seyn, das Gebiet der einen Kirche zu dem der andern zu schlagen, wenn auch gleich Beide in seinem Besitze sind. Wohl aber mag der Tausch irgend eines Gebietes, mit beider Kirchen Einwilligung, vor sich gehen ****).

---

*) Vergl. Urban. II. in Concil. Rom. Wir führen bei allen einzelnen Puncten frühere Beschlüsse an, worauf die spätern sich bezogen.

**) Lib. Leg. Novell. D. Valentin. c. 2.

***) Concil. Spalens. II. c. 1.

****) Concil. Lugd. c. 5.

Da der Samstag bei den heiligen Vätern stets durch Enthaltsamkeit gefeiert worden ist; so erlassen wir, auf ihr Ansehen uns stützend, die heilsame Ermahnung, daß jeder, welcher sich als Theilnehmer des christlichen Bundes bekennt, vom Genusse des Fleisches sich enthalte, falls nicht irgend eine bedeutende Festlichkeit, oder verhindernde Schwäche dazwischen tritt *).

Alle diejenigen, welche die heiligen Weihegrade übersprungen haben, sollen ihrer Amtsverrichtungen entsetzt werden, wenn jedoch ihr Leben für sie spricht, in der Folge Ablaß und Wiedereintritt erhalten **).

Alle Belehnungen mit Kirchenwürden, von Seiten der Könige und Fürsten, bleiben untersagt. Söhne von Priestern sollen als unfähig zu allen Altardiensten betrachtet werden, es sey denn der Beweis für sie hergestellt, daß sie in Klöstern oder regulirten Chorherrnstiften nach bräuchlicher Form verweilt haben ***). Keine Söhne von Beischläferinnen der Cleriker, Priester, Diakone und Subdiakone sollen zu kirchlichen Stellen die Weihung erhalten, wenn sie nicht Mönche oder regulaire Chorherren geworden sind ****).

Keinem Cleriker soll hinfüro erlaubt seyn, zwei Pfründen zugleich zu genießen, um so mehr, da er nicht beide Titel zugleich führen darf †); Keiner auch kann fortan zwei Ehrenämter zugleich in der Kirche besitzen ††).

*) Decret. Greg. VII.

**) Idem.

***) Decret. Greg. VII. et Urb. II.

****) Concil. Claram. c. 12.

†) Ebendass.

††) Ebendass.

Kein Priester noch Diakonus, noch Subdiakonus, auch keiner, der ein Canonicat besitzt, soll mit Hurerei sich beflecken. Thut er es dennoch; so soll man besagtes Canonicat ihm wegnehmen *).

Kein Erzbischoff, noch Bischoff soll für die Weihung eines andern Geschenke irgend einer Art annehmen **). Diejenigen, welche noch als Knaben, aus Habsucht ihrer Aeltern, solche erhielten, sollen darin gelassen werden, sobald sie die heiligen Weihen nur empfangen haben. Solche aber, welche bereits im Alter der Großjährigkeit voll ruchloser Begehrlichkeit Aemter sich erkauften, wollen wir in andern Kirchen, und nur auf die Bedingung hin, daß sie von nun an kanonisch leben, mit Beibehaltung ihrer frühern Grade im freien Genusse jener Aemter barmherziglich belassen ***). Keine Belehnung mit irgend einer Pfründe, ja nicht einmal die Verheißung einer solchen, kann während der Lebzeit ihres gegenwärtigen Besitzers vor sich gehen ****). Wenn irgend ein Priester, oder Diakon, oder Subdiakon hartnäckig sein Amt verläßt und lieber eine Frau sich wählt; so soll er, gleich demjenigen, welcher wegen Hurerei eine Stelle verliert, der Prävarication willen, sie aufzugeben gezwungen seyn †). Auch solche, welche, um ungestört huren zu können, ein heiliges Amt im Stiche lassen, und, von Gott sich abwendend, dem Teufel und seinen Werken dienen,

---

*) Concil. Claram.

**) Concil. Rom.

***) Ebendaſſ.

****) Ebendaſſ.

†) Urban. ad Cleric. Mediol.

erklären wir, da sie sich selbst ihrem Amte entfremdet haben, aller Kirchenpfründen beraubt *).

Der Geistliche, welcher durch einen Steinwurf einen Knaben getödtet hat, soll zwar in dem bisherigen Range gelassen werden, jedoch auch beständig in der Pönitenz und in der Furcht **).

Kein Priester soll die Erbschaft eines Andern sich zueignen. Hat er es dennoch gethan, und demselben nicht die gehörige Genugthuung verschafft; so soll ihn kein Geistlicher, bis diese vor sich gegangen ist, zum Sacrament der Buße zulassen. Eben so kann auch Niemand, der einen Todschlag beging, oder im Ehebruche fortverharrete, vollkommene Lossprache erhalten. Uebrigens giebt man einem solchen den Rath, zu fasten und Almosen zu spenden, damit er die Rückkehr auf den Pfad der Wahrheit nicht gänzlich verschlossen finde ***).

Menschen, welche die Güter der Schiffbrüchigen an sich reißen, sollen als Räuber und Brudermörder von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden ****). —

Dies der volle Inhalt der Anträge Kuno's auf der Kirchenversammlung zu Beauvais, welche einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntniß des innern Zustandes der römischen Kirche in jenen Tagen uns darreichen. Der glaubenseifrige Kardinal-Legat lösete nun auch den Bann eines Mannes, welchen der vom heiligen Stuhle nicht anerkannte Bischoff Heinrich von Ravenna aus persönlicher

*) Urban. ad popul. Mediol.

**) Urban. Car.

***) Concil. Claram.

****) Concil. Rom. Paschal. II.

Leidenschaft und aus Parteigeist aussprach; eben so den Eid eines Prälaten, welcher sich verbindlich gemacht hatte, das von einem Grafen Arnulph ihm Entrissene fürder nicht mehr zu suchen *). Er verglich den Streit zwischen Balduin von Flandern und Bovo dem Jüngern von St. Amand, hinsichtlich mehrerer Meiereien **). Er belegte ferner, der Menschheit vielleicht hierin nützlicher, als durch alle übrige Verrichtungen, auf jener Synode, einen kleinen Tyrannen, Thomas de Marla, welcher in der Art, wie Ezzelino de Romano, gegen seine Umgebung auftrat, und, hinter starkbefestigten Schlössern und von zahlreichen Trabanten umgeben, der Macht seines Lehnsherrn, der Ahndung weltlicher Gesetze, und der Stimme des Gewissens trotzte, mit dem Kirchenbanne. Der Zorn des französischen Monarchen und das Wehegeschrei mißhandelter Nonnen, Wittwen und Waisen bestimmten Kuno zum Nachdrucke ***).

Der Kaiser Heinrich 5 wurde natürlich, weder in Beauvais, noch später zu Rheims und auf den übrigen Versammlungen vergessen. Alle vier Synoden in Frankreich waren auf das zahlreichste besucht. Auf allen herrschte gegen den König der Teutschen große Erbitterung vor. Kuno's Eifer, in der Sache seines Herrn und der Kirche, kannte keine Grenzen, und erregte bei den Anhängern dieser Letztern allgemeine Bewunderung, bei den Widersachern tiefen Haß ****). Von Rheims zog der Legat, noch im Jahre 1115, wiederum nach Chalons, und berief auch nach diesem Orte ein

*) Mansi, XXI. p. 124—126.

**) Mabillon, Annal. ordin. St. Benedict. T. V. p. 565.

***) Cossart. — Suger. (Vita Caroli Crassi); Mansi.

****) Cod. Montis Dei. (Mansi, p. 132.)

französisches Nationalconcilium zusammen. In den ersten Tagen des Julius eröffnete es sich *).

Nachdem Kuno, wie immerdar, die Bestätigung der Kirchenacht wider Heinrich zuerst vor allem andern betrieben hatte, nahm er verschiedene andere Maasregeln ungewöhnlicher Strenge vor. Die Lage der Zeit und seine Stellung geboten sie ihm. Mehrere Bischöffe, welche aus richtigen Gründen oder aus politischen Rücksichten es versäumten, in Chalons zu erscheinen, bannte er unerbittlich. Andere wurden sogar ihrer Weihen beraubt. Sehr vielen Aebten zerbrach er, als Unwürdigen, die Stäbe, und verbot ihnen die Ausübung irgend einer geistlichen Pflicht **). Er nahm die Sache des Abtes Heinrich von St. Quintin gegen die Mönche von St. Vedastus in Schutz, welche Letztere den frommen Mann, im leidenschaftlichen Streite über den Sinn einer Urkunde, boshafterweise verläumdet hatten ***). Für eine andere Kirche, St. Nicolaus, verwendete sich in einer Zuschrift an Kuno, als Vorsitzer des Concils, der heilige Ivo, Bischoff zu Chartres ****). Die beiden Prälaten pflegten auch sonst wohl mit einander in eifrigem Briefwechsel zu stehen.

Während Kuno von Urach auf solche Weise in Frankreich für den apostolischen Stuhl unermüdlich thätig sich bewies, handelte ganz in seinem Geiste, und treu der getroffenen Abrede, der Kardinal-Legat Dieterich in Deutschland, zumal auf der in Cöln gehaltenen Synode im Jahre

*) Sim. Dunelmens. (Hist. de gest. Reg. Angl. ad a. 1115, Ant. Pagi Critica ad Baron.

**) Mansi, p. 136.

***) Mansi, l. c.

****) Ebendas.

1116. Beide Männer hatten jedoch durch alles, was seit Paschals Befreiung geschehen war, so große Verantwortlichkeit auf sich geladen, daß wiederhohlte ausdrückliche Genehmigung auf der nach Rom im Lateran ausgeschriebenen allgemeinen Kirchenversammlung ihnen sehr zweckmäßig schien. Sie säumten nicht, persönlich dabei zu erscheinen. Das vierte Lateranische Concilium gehörte zu den merkwürdigsten jener Zeit. Es herrschte unter den Kardinälen und den übrigen Prälaten, bei aller Uebereinstimmung in der Hauptsache, dennoch großer Zwiespalt der Ansichten über das Benehmen des Papstes gegen den Kaiser, und über die Art und Weise der Zurücknahme des demselben eingeräumten Privilegiums. Nachdem daher einige Zeit hindurch über verschiedene andere, den Zweck der Versammlung nicht berührende, Materien gestritten worden war, nahm einer der fremden Bischöffe das Wort und sprach: „Der Papst, unser Herr und Vater, sollte sich erinnern, daß die zu gegenwärtigem allgemeinem Concilium herbeigeströmte Menge von Priestern nicht so viele Gefahren zu Wasser und zu Lande bestanden hat, um ganz gegen alle Ordnung rein weltliche Dinge hier ausgemacht zu sehen, sondern mit geistlichen und kirchlichen Gegenständen wollte man sich befassen. Demnach thut vor allem noth, daß Se. Heiligkeit Ihre Herzensgesinnung klar und unumwunden an den Tag gebe, damit die nach ihrer Heimath Zurückkehrenden wissen, was sie den Ihrigen zu predigen haben." Der Papst, etwas bestürzt, erklärte nunmehr die Hauptabsicht der Einberufung des Concils, und legte folgendes Geständniß ab: „Nachdem der Herr mit mir nach seinem Willen gethan, und mich und das römische Volk in die Hände des Königs übergeben hatte, erblickte ich täglich nur

Mord und Brand, Raub und Ehebruch. Diese Uebel wünschte ich von der Kirche und dem Volke zu entfernen. Was ich that, geschah für diesen Zweck und für der Brüder Befreiung. Ich gestehe, übel gethan zu haben; allein ich bin Staub und Asche. Betet mit mir zum Herrn, daß er verzeihe. Jene berüchtigte Schrift jedoch, welche in Kriegsgezelten gemacht worden ist, und mit Recht, ihrer Ruchlosigkeit willen, zum Pravilegium gemacht wird, verdamme ich mit einem ewigen Bannfluche, auf daß die Schändlichkeit ihres Andenkens niemals untergehe, und ich bitte Euch Alle, dasselbe zu thun!" Die Versammlung rief einstimmig: „Es geschehe! es geschehe!" —

Nunmehr erstattete ein Bischoff Gott feierlichen Dank über diese Aeußerung aus des Papstes eigenem Munde wider gedachtes Privilegium, welches nichts anders, denn Ruchlosigkeit und Ketzerei in sich enthalten habe. „Wie? — rief plötzlich ein anderer ihm zu — wenn jenes Privilegium Ketzerei in sich enthielt; so war derjenige, welcher es ausstellte, ein Ketzer!" Ueber dies kühne Wort zeigte sich allgemeines Erstaunen; bei Vielen Entrüstung. „Was? — donnerte Johann von Gaëta daher — in Gegenwart von uns allen, auf diesem ehrwürdigen Concilium, nennst Du den römischen Papst einen Ketzer? Die Schrift, welche er ausgestellt hat, war zwar ein Uebel, aber keine Ketzerei!" — Nichts desto weniger vertheidigte der Andere seinen Ausdruck beharrlich, und sagte: „Nicht einmal ein Uebel darf man den Schritt des Papstes nennen; denn, wenn das Volk Gottes befreien, gewiß etwas Gutes genannt werden muß; so war die vom Papste ergriffene Maasregel gut. Daß aber das Volk Gottes befreien wirklich etwas Gutes ist; dafür bürgt uns das An-

sehen des Evangeliums, welches uns gebietet, selbst unsere Seelen für die Brüder hinzugeben."

Der Papst erschrack über die Wendung, welche die Erörterung seines Bekenntnisses genommen hatte, gebot ernstlich den Streitenden Schweigen, und rief: „Meine Brüder und Herren, vernehmt mich! Niemals noch hat diese Kirche Ketzerei bei sich gesehen. Alle Ketzereien sind vielmehr durch sie zertrümmert worden. Sie ist's, welche den über 300 Jahre siegreichen Arianismus endlich vernichtete. Von diesem Stuhle aus sind die Irrlehren des Eutyches und Sabellius, des Photios und Anderer in den Staub getreten worden. Für diese Kirche bat der Sohn Gottes in seinem Leiden, als er sprach: „Ich habe gebetet für dich, Petrus, damit dein Glaube nicht wanke!"

Tages darauf wohnte Paschal der Sitzung nicht bei, wohl aber am zweiten Morgen. Die allgemeinen Kirchenangelegenheiten wurden jetzt mit erneuertem Eifer besprochen. Die Partei des Kaisers, welche selbst in der Mitte der Kardinäle noch geheime Anhänger zählte, setzte den Bemühungen Kuno's, der die Natur des Bannfluches über Heinrich ausführlicher zu entwickeln sich bestrebte, muthigen Widerstand entgegen. Es kam neuerdings zu heftigem Wortwechsel, welchen der Papst endlich durch folgende Erklärung zu beseitigen suchte: „Die erste Kirche, zur Zeit der Märtyrer, hat bei Gott und nicht bei den Menschen geblühet. Nachher wurden Kaiser, Könige und Fürsten zum Glauben bekehrt. Alle diese ehrten ihre Mutter, die Kirche, wie gute Söhne zu thun pflegen, dadurch, daß sie Güter und Allodien, weltliche Ehren und Würden, ja selbst königliche Rechte und Insignien ihr verliehen; so z. B. Constantinus

und einige andere Herrscher. Sofort begann die Kirche, wie bei Gott, also auch bei den Menschen, zu blühen. Behalte darum sie, die Mutter und Herrin, das von Königen und Fürsten ihr Verliehene, und theile sie davon ihren Söhnen so viel mit, als sie gerade will."

Nach dieser Anrede, in welcher die Naivheit ultramontaner Anmaßung nicht wenig sich offenbarte, wiederhohlte Paschalis den Fluch Hildebrands über die Ring- und Stab-Belehnung durch weltliche Hände, sowohl gegen Geber, als Empfänger. Kuno aber, den Augenblick als günstig für sich erkennend, trat, nicht ohne bittere Anspielungen auf seine Gegner, vor und rief: „Herr und Vater! gefällt es deiner Majestät, und bin ich in Wahrheit dein Gesandter gewesen, und genehmigst du alles, was ich that; so sprich es mit deinem eigenen Munde vor den Ohren dieser heiligen Versammlung aus, damit alle wissen, du habest mich gesendet." Hierauf erwiederte der Papst: „In Wahrheit bist du als Legat von Unserer Seite ausgeschickt worden, und was du und die übrigen Brüder Kardinal-Bischöffe, die Gesandten Gottes und der Apostel Petrus und Paulus, mit der Vollgewalt dieses Unseres Stuhles gethan, bestätigt und gebilligt hast; das bestätige und billige auch ich, und was du und sie verdammt haben, das sey auch durch mich verdammt!"

Nunmehr beschrieb Kuno die ganze Geschichte seiner diplomatisch-kirchlichen Laufbahn, von der Synode zu Jerusalem an bis zur gegenwärtigen im Lateran, seine Schritte gegen den König, die Beweggründe hierzu, und sein Bestreben, die Nationalkirchen allenthalben in ihrer Treue zu stärken.

Die gleiche Genehmigung, welche so eben der Papst

ihm ertheilt hatte, begehrte Kuno nun auch von den versammelten Vätern. Allein es fand sein Wunsch, nicht ohne vielfachen Widerspruch und manchen feindseligen Ausfall, nur bei einem Theile der Synode Gewährung *).

Die Beharrlichkeit, womit der Kardinal von Urach die Anerkennung der Gültigkeit seiner Amtsverrichtungen betrieb, erklärt sich, wenn man vernimmt, daß noch vor dem vierten Lateranischen Concilium eine große Versammlung von Bischöffen, auf Betrieb des Kaisers, statt gefunden hatte. Derselben vertraute Heinrich seinen eifrigsten Wunsch, mit der römischen Kirche wieder sich auszusöhnen, und alles Unrecht, welches er ihr zugefügt haben konnte, zu vergüten. Hierzu ging er die italischen und auch teutschen Bischöffe um thätige Mitwirkung an, und theilte ihnen bei dieser Gelegenheit allerlei nachtheilige Aeußerungen des Papstes gegen Kuno von Urach und Guido von Vienne mit. Paschalis selbst sollte im Geheimen über die eigenmächtigen Schritte der Beiden sich bei ihm ausgelassen und die Hauptschuld der fortgesetzten Irrungen auf sie gewälzt haben. Ja der Kaiser ging noch weiter, und eröffnete dem Erzbischoffe Hartwig von Regensburg im Vertrauen, er wisse es mit Bestimmtheit, daß der Legat Kuno des Papstes Zutrauen

---

*) Daß der Beschluß nicht einstimmig war, geht aus folgender Stelle bei Conrad. Ursperg. hervor: „Dum tali ratione et ordine tam variis dissonae multitudinis assensus exquiritur a saniori parte veritati et apertae rationi nihil contradictum, a paucis submurmuratum, ab episcopis vel abbatibus nullo modo reclamatum.“ Vergl. auch Mansi N. C. C. XXI, p. 145 sq.

und Gnade verloren habe*). Auf jeden Fall erscheint Paschalis 2 bei der ganzen Geschichte in etwas zweideutigem Lichte, und die über den Privilegiumsstreit geführten Werke wimmeln von Sophismen und Deuteleien, von verdrehten Schrifttexten und übel angewendeten Synodaldecreten, von falschem Mönchswitze und römischer Frechheit. Man sieht recht gut aus allem, daß es dem Papste einerseits daran gelegen war, mit dem Kaiser nicht neuerdings in offenen Streit zu kommen, und zu dem Ende hätte er gern seine thätigsten Anhänger preis gegeben. Andererseits hatte Kuno's und seiner Freunde öffentliches Auftreten solche Folgen gehabt, daß, wenn er ihre Schritte mißbilligte, die Früchte vieljähriger Anstrengungen für das Interesse der Hierarchie verloren gegangen wären. Die bittern Vorwürfe, welche Paschal über leichtsinnig aufgegebene, und durch Treubruch wieder an sich gerissene, Rechte von würdevollen und gewissenhaften Geistlichen hören mußte, setzten ihn in große Verlegenheit, und es gab aus derselben für ihn keinen andern Ausweg mehr, als den unheilvoll-unchristlichen Satz: „Haereticis fides non habenda."

Bald nach diesen Vorgängen zu Rom starb Paschalis 2, und Johann von Gaëta ward, unter dem Namen Gelasius 2, auf den apostolischen Stuhl gesetzt, im Hornung des Jahres 1118. Derselbe hatte jedoch zuvor noch heißen Kampf zu bestehen mit dem, von Heinrich 5 eingesetzten, Gegenpapste, dem Bischoffe Mauritius (Burdinus) von Bracara. Kuno kam auch unter Gelasius, welcher

*) Die beiden wichtigen Briefe, welche auf diese Sache sich beziehen, s. bei Mansi, XXI.

seiner am wenigsten entbehren konnte, in vielfache Thätigkeit, und besorgte die wichtigsten Staatsgeschäfte. Der Papst klagte ihm von Capua aus in einem Schreiben bitterlich seine Noth, und forderte dringend ihn auf, zur Rache der Mutterkirche mit Gottes Hülfe sich zu gürten *).

Eine außerordentliche Sendung nach Teutschland und die Bearbeitung der Gemüther dieser Nation gegen ihr schismatisches Oberhaupt, war das erste diplomatische Geschäft, welchem Kuno unter Gelasius Regierung sich unterzog. Noch im Jahre 1118 **) rief der Legat nach Cöln und Fritzlar abermals Nationalsynoden zusammen, und verfluchte, im Namen der Kirche, aufs Neue den Kaiser ***). Die Nachricht hiervon, wie auch die Anzeige, daß an einer Versammlung von Reichsständen in der Nähe von Würzburg gearbeitet werde, deren Zweck dahin gehe, den Kaiser entweder nach angehörter Vertheidigung, oder auch selbst abwesend, seiner Würde zu entsetzen, erbitterten Heinrich, welcher damals gerade in Italien sich aufhielt, über die

*) Mansi, Suppl. II. 321.

**) Mansi. II. 326. Ueber das Jahr und die Orte der, in Teutschland gehaltenen, Concilien herrscht einige Verwirrung, zumal durch Konrad von Ursperg, Baronius und Pagi veranlaßt. Ihnen entgegen hat Mansi sieghaft das J. 1118 als dasjenige erwiesen, in welchem die Cölner und die Fritzlarer Synode eröffnet worden sind. Man darf auch den Brief des Erzbischoffs von Mainz an Bischoff Ulrich von Bamberg (No. 291. Cod. Epistol. Ulr. Bamb.), darin Kuno's erwähnt wird, nicht übersehen.

***) Die, gegen St. Norbert von Kuno v. Urach erhobenen, Anklagen und einige andere Puncte, deren Konrad von Ursperg, Surius u. A. erwähnen, sind aus Gründen, welche Pagi am besten entwickelt hat, zweifelhaft. —

Maßen. Er ließ seine Gemahlin zurück, und erschien, Jederman unerwartet, mit einemmale in Teutschland. Seine Gegenwart schreckte alle Feinde, und der unbekannte Verfasser der Chronik des Klosters St. Trudo gesteht, daß die Fritzlarer Synode bereits mit großer Besorgniß gehalten, und Mancher mit beklemmtem Herzen nach Hause gekehrt sey, glücklich genug noch, mitten durch die zahlreichen Anhänger Heinrichs mit heiler Haut sich durchgeschlagen zu haben. Er gesteht ferner auch, daß durch diese letztere Synode die Verwirrung in Teutschland nur noch größer gemacht worden war *).

Es ist schwer anzunehmen, daß noch eine dritte Synode zu Worms in demselben Jahre und über denselben Gegenstand von Kuno eröffnet worden sey, wie ein ungenannter Chronikschreiber **), vermuthlich verführt durch den Brief des Legaten an Erzbischoff Friedrich von Cöln ***), gemeldet hat. Vielleicht, daß Worms hier mit Fritzlar verwechselt ward. So viel jedoch ist ausgemacht, daß Kuno zu Fritzlar, wie zu Cöln, noch als Legat des Paschalis den Vorsitz führte, ob Einzelne gleich auch diesen Umstand zweifelhaft zu machen gesucht haben ****).

Schon im Jahre 1119 lösete den so eben erwähnten Papst ein anderer ab, welcher sich Calixtus 2 nannte. Zwar war die Wahl der Kardinäle auf Kuno von Urach mit entschiedener Mehrheit gefallen; allein aus mannigfachen Beweg-

---

*) Sicque in turbato regno facta est satis major perturbatio.

**) Autor Chronici regii St. Pantaleonis. Nov. Concil. Coll. XXI. p. 1811.

***) Martene, Vet. Moniment. I. 664.

****) Vergl. Baronius, c. notis critic. A. Pagi.

gründen weigerte sich dieser, die ihm zugedachte hohe Würde anzunehmen, und leitete die Wähler auf den Ebengedachten hin. Auch jetzt noch unermüdet, ja in seinem Berufseifer immer mehr gekräftigt, wohnte er verschiedenen Concilien des neuen Papstes bei, welche, während der Jahre 1119 und 1120, in Frankreich gehalten wurden, nämlich zu Rheims, Rouen und Beauvais. An letzterm Orte saß er der Versammlung, im Namen des Papstes, vor, welcher inzwischen nach Rom abgegangen war, und entschied den über die Leiche Arnulfs von Soissons, eines zur Canonisation vorgeschlagenen Mönches, entstandenen Streit, zu Gunsten Bischoff Lamberts von Dornick. Als dies geschah, bekleidete er die Stelle eines Legaten der drei Provinzen Rouen, Rheims und Sens *).

Denkwürdiger, als die meisten dieser Privatsynoden, ward jedoch diejenige, welche im Jahre 1121 zu Soissons gehalten worden ist, durch den darauf verhandelten Proceß Abälards. Meister Petrus Abälard, der berühmteste Scholastiker und die Zierde der Theologen jener Zeit, Bernards von Clairveaux und Arnolds von Brescia Freund, welcher oftmals auf freiem Felde einer Zahl von 10,000 Zuhörern Sprüche der Weisheit, und Heloisen im stillen Kämmerlein das Gelispel der Liebe lehrte, — dieser war, noch ehe er mit Bernard in die verhängnißvolle Fehde verwickelt ward, durch Alberich von Rheims und einen gewissen Leutold, um verschiedener Sätze in seinem Buche: „über die Dreieinigkeit" willen, der sabellianischen Ketzerei beschuldigt worden. Da die Sache gewaltiges Aufsehen machte,

*) Mansi T. XXI. p. 259 sq.

und die oberste Kirchenbehörde zu ihrer Beurtheilung aufgefordert worden war; so schrieb Kuno (1121) eine Synode nach Soissons aus, und lud den Meister Peter, so wie seine Anhänger, vor dieselbe.

Beide Feinde des großen Mannes setzten alle Leidenschaften, bei Clerus und Volk, in Bewegung, und es fehlte wenig, so wäre Abälard, gleich bei seiner Ankunft in gedachter Stadt, gesteinigt worden. Man hatte ihm nachgesagt, daß er drei Götter lehre. Abälard begab sich alsbald zu Kuno, überbrachte ihm sein Buch, und unterwarf sich gänzlich seiner Belehrung und jeder Strafe, falls er wider den katholischen Glauben in irgend einer Stelle gefehlt haben sollte.

Der Legat kannte die vorwaltenden Persönlichkeiten und Beweggründe nicht, welche den ärgerlichen Handel veranlaßten. Darum befahl er dem Meister Peter, das angefochtene Buch zu Erzbischoff Radulph, und zu Leutold und Alberich zu tragen. Dadurch, daß er die Kläger zu Richtern aufstellte, beging Kuno allerdings ein großes Versehen; worüber auch Abälard bitter klagte.

Mehrere Tage hindurch ward nun heftig hin und her gestritten. Die Verhandlungen in solchen Fällen pflegten selten durch Kürze sich auszuzeichnen. Am letzten Tage berieth der Legat sich mit dem Erzbischoffe und den beiden Theologen, was in der Sache zu thun sey. Die Mehrzahl der Bischöffe, wie gereizt auch im Allgemeinen ihre Stimmung wider Abälard seyn mochte, fanden in seiner Schrift das Ketzerische nicht, welches man so eifrig verfolgte. Allein es gebrach ihr an Muth, den Verfasser förmlich loszusprechen. Der älteste und billigste unter ihnen, Gottfried von Chartres, gab folgende Erklärung: „Ihr Herren alle, die ihr

hier anwesend seyd, kennet die Gelehrsamkeit dieses Mannes, den Ruhm seines Genie's, und die Zahl seiner Anhänger. Von einem Meere zum andern hat sein Weinberg Schosse ausgebreitet. Belastet ihr ihn, wenn auch nicht ganz grundlos, mit irgend einem Makel; so werdet ihr gewiß Viele beleidigen, und eine Menge Menschen wird sich bereit zu seiner Vertheidigung finden. Sie werden auch um so leichteres Spiel haben, als wir selbst aus vorliegender Schrift nichts ersehen, was der Verläumdung Stoff bieten könnte. Und da, nach jener treffenden Aeußerung des heil. Hieronymus, die Tapferkeit stets ihre Ehrenfeinde öffentlich hat, und die Blitze nur hohe Berge treffen; so mag gar leicht geschehen, daß ihr, durch gewaltthätiges Verfahren gegen ihn, den Ruf dieses Mannes nur noch vermehret, und daß euch der Neid größern Schaden, als ihm die Gerechtigkeit bringt. Denn es wird ein falsches Gerücht schnell wieder unterdrückt, und das spätere Leben reicht den Maasstab zum Urtheile über das frühere. Wollt ihr demnach nun auf canonische Weise gegen ihn verfügen; so laßt ihn mit seinem Dogma, oder mit seinem Buche, in eure Mitte treten; und gestattet ihm, auf eure Fragen ohne Scheu zu antworten, damit er entweder überführt, oder, selbstgeständig, zum Verstummen gebracht werde!" Die Gegner Peters lachten bitter dieses Vorschlages und riefen aus vollem Halse: „O weiser Rathschlag! Wir sollen gegen die Wortfülle eines Menschen streiten, dessen Beweissätzen und Sophismen die ganze Welt nicht widerstehen kann!" Gottfried beharrte jedoch auf seiner Erklärung, und bemerkte überdies, daß die gegenwärtige Versammlung zu schwach besetzt sey, um über den wichtigen Handel ein gültiges Endurtheil zu

fallen. Er schug deshalb vor, den Magister Petrus nach der Abtei St. Denis, von der er gekommen war, zurückzuführen, und noch eine Anzahl gelehrter Männer zusammen zu rufen, welche, nach reiflicher Ueberlegung, ihr Gutachten über den Handel erstatten sollten. Kuno stimmte bei, und der Handel schien vertagt. Allein Abälards Feinde bangten vor dem Ausgange, wenn er außerhalb ihrer Diöcese erledigt werden sollte. Sie wußten demnach den Erzbischoff, und durch diesen den Legaten, wiewohl wider Willen *), umzustimmen, indem sie von großer Gefahr und Schmach redeten, welche dem Concilium und der Kirche durch Vernachlässigung dieses Handels erwachsen dürften. Es verurtheilte also Kuno den Meister dahin, daß er sein Buch, ohne weitere Untersuchung, selbst ins Feuer werfen solle. Nach diesem bestimmte man ein Kloster als lebenslänglichen Verwahrungsort. Vergebens erbot sich Abälard zur Hersagung des Athanasischen Glaubensbekenntnisses: die Pfaffheit widersetzte sich, mit dem Bemerken: jedes Kind wisse solches.

Der Bischoff von Chartres ermahnte nun seinen verfolgten Freund, das schwere Unrecht geduldig zu tragen, und in gleichem Maaße mild, als jene heftig, zu seyn. Er tröstete den Weinenden mit der Hoffnung auf das fühlende Herz des Legaten, welcher gewiß nach kurzer Zeit ihm die Freiheit wieder geben würde. Dies geschah auch in der That nach wenigen Tagen. Der Legat fühlte Reue, und schämte sich der Mißhandlung eines so ausgezeichneten Mannes, sobald sein eigenes Urtheil über die boshaften Ein-

*) Ad hoc invitum traxerunt — sind Abälards eigene Worte.

Äußerungen der Feinde desselben gesiegt und von der Verstümmelung der Thatsachen sich überzeugt hatte *). Wir schließen hier die Schilderung von Kuno von Urachs Leben und Wirksamkeit, da das Uebrige für diese Blätter weniger geeignet scheint, als für die besondern Freunde der Geschichte des Hauses, aus dem er entsprossen war **). Da jedoch noch kein Geschichtschreiber auf die hohe Bedeutsamkeit dieses Mannes und seinen außerordentlichen Einfluß auf die Begebenheiten jener Zeit die Aufmerksamkeit hingelenkt hat; so erlaubten wir uns, etwas umständlicher seine Lebensmomente vorüber zu führen, und damit einen wesentlichen Beitrag zur politischen und Kirchengeschichte des eilften und zwölften Jahrhunderts zu liefern ***).

---

*) Vergl. Historia Calamitat. (Abaelard. Opp.) St. Bernardi Opp. Mansi Noviss. Concil. Coll. XXI. Franke, Arnold von Brescia. Letzterer, mein sehr ehrenwerther Freund, urtheilt (S. 25—26) viel härter über Kuno's Theilnahme an Abälards Verdammung, als dieser selbst.

**) Die Geschichte des Hauses Fürstenbergs, ausgearbeitet von dem Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes.

***) Die Schriften Kuno's, sämmtlich im Manuscripte vorhanden, hat Ciaconius in seiner kurzen Biographie verzeichnet. Sie enthalten rein-theologische Materien.

## Ueber den politischen Liberalismus und Ultra-Liberalismus.

Von dem Director von Weber zu Tübingen.

Beim Beginne und im Laufe der großen französischen Revolution (von 1789 an) waren es vorzüglich die Namen **Aristokraten und Demokraten, Royalisten und Jakobiner**, womit man die schneidenden Gegensätze der politischen Parteien in Frankreich, Teutschland und andern Ländern zu bezeichnen liebte. Heutzutage sind nun diese Parteinamen, in ihrer frühern Schroffheit und Allgemeinheit genommen, ziemlich aus der Mode, wenn auch keineswegs nach den, ihnen zum Grunde liegenden, extremen Ansichten und Tendenzen; dafür beehrt man sich jetzt in den politischen Tageblättern und Gesprächen um so häufiger mit den Schlagnamen: **Liberaler, Serviler, Ultraliberaler.**

Auch diese politischen Parteinamen haben zwar ihren eigentlichen Ursprung und Grund in der genannten großen Revolution, die mit ihrer jüngern Schwester, der vorjährigen Julirevolution, vielleicht auf Jahrhunderte überreichen Gährungsstoff zu den entgegengesetztesten Ansichten, Systemen und Reibungen in die politische Welt geschleudert hat; dennoch sind eben diese Parteinamen erst in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, wo sich die **Hauptresultate** jener großen Revolution bestimmter und mehr geläutert aus-

sprachen, und namentlich in der allgemeinen Bildung und Begründung eines constitutionellen Staatslebens bewährten, in kräftigen Schwung und Umlauf gekommen. Das vorige Jahrhundert nannte man das aufgeklärte; und mit demselben Rechte oder Unrechte nennt man das jetzige das Jahrhundert der liberalen Ideen.

Wohl war der Mann, der an die Spitze der politischen Bewegungen und Gestaltungen dieses beginnenden Jahrhunderts mit einem wunderbaren Genie und kühnen Charakter sich gestellt hatte, dieser große Mann, Napoleon (von Jean Paul das Nota bone des Jahrhunderts genannt) war den liberalen Ideen keineswegs hold; er suchte sie vielmehr mit seiner eisernen Hand überall niederzuhalten; allein eben diese feindselige Stellung und Richtung seiner Politik gegen den, im Jahrhunderte nun einmal lebendig gewordenen und energisch aufstrebenden, Liberalismus, sein, vornämlich auch gegen den freien Ideenaufschwung (die von ihm sogenannte Ideologie) gerichteter, monströser Despotismus wurden auch eine Hauptursache seines Falles. Seine Macht war der Macht der Zeit und der bewegenden Ideen der Zeit nimmer gewachsen.

Es ist unverkennbar: die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts, die nordamerikanische und die französische Revolution und das, vorzüglich durch beide Revolutionen überall geweckte und genährte, Interesse für staatsrechtliche und politische Erörterungen, nicht minder die, in Folge vieljähriger Kriege vermehrte, Wechselwirkung, Elasticität und Kraft der Völker; alles dieses mußte in neuerer Zeit den sogenannten liberalen Ideen mehr und mehr Aufschwung und Verbreitung geben. Daß dadurch die Menschheit, und vor-

zugleich die europäische, im Ganzen nur gewinnen und ihrem rein menschlichen Endziele näher gebracht werde, dürfen wir, ohne allen Glauben an eine weise Weltregierung aufzugeben, nicht bezweifeln. Allein es ist auch an uns, so viel Jeder Beruf und Kraft dazu in sich fühlt, durch Wort und That mitzuwirken, daß dem Strome jener, unsere Zeit bewegenden und beherrschenden, Ideen das *angemessene Bett* angewiesen werde, damit sie auch innerhalb der Schranken der Vernunft, und zum wahren Besten der Menschheit, stetig sich fortbewegen.

Mit andern Worten: die liberalen politischen Ideen und Tendenzen unserer Zeit haben, indem ihr geistiger Ausgangs- und Endpunct auf die äußere und innere *Freiheit* des Menschen, diese höchsten Güter desselben, zunächst sich beziehen, schon für sich so viel Anziehendes, aber auch leicht ins Unklare und Maaßlose sich Verlierendes, daß die Gefahr des leichten Mißverständnisses und Mißbrauchs derselben in theoretischer und practischer Hinsicht wohl erklärbar ist, und durch manche, nur allzulaut sprechende, Erfahrungen unserer Tage sich offenbart. Der wahre Freund der wahren liberalen Ideen wird es somit für seine Pflicht halten, überall in seinem Kreise diesen wahren Ideen mit Wort und That nach Möglichkeit Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen; nicht weniger aber auch die Unklarheit, das Uebermaas und den Mißbrauch eines falschen Liberalismus, wo er sich kund giebt, ohne Furcht vor Parteihaß und Verunglimpfung, zu bekämpfen.

Was ist nun aber der *echte politische Liberalismus*?

Die Ausdrücke: *liberal*, *Liberalität*, *Libera-*

lismus stammen bekanntlich von dem lateinischen Worte liber ab, und beziehen sich so überhaupt auf die menschliche Freiheit, nach ihrer äußern und innern Seite, so wie auf Alles, was mit dieser Freiheit im Denken, Streben und Handeln in naher Verbindung steht. Der liberale Mann ist, teutsch ausgedrückt, ein freisinniger Mann, d. h. (wenn wir nun weiter eine Sacherklärung wollen) ein Mann, dessen Denkart und Gesinnung auf der klar und lebendig erfaßten Idee von dem Wesen und der Würde einer vernünftigen Freiheit ruhet, worauf alle Menschen, eben als Vernunftwesen, Anspruch haben, und der dieser Denkart gemäß auch überall in seinem Kreise handelt und zu wirken sucht. Der Liberalismus überhaupt ist eine solche Denk- und Handlungsweise, oder ein solches System von Begriffen, Maximen und Strebungen, wie sie jene wahre und lebendig gewordene Idee einer vernünftigen Freiheit im innern und äußern Menschenleben, im Gebiete des Denkens, des Sittlichen, des Religiösen und des Rechts verlangt, und mit Consequenz überall geltend gemacht wissen will.

Der politische Liberalismus insbesondere wird sich, nach dem bisher Gesagten, als ein solches System von Begriffen, Grundsätzen und Strebungen beurkunden, wie es die Idee einer vernünftigen Freiheit und deren Entwickelung und Sicherstellung im Staatsleben der Menschen fordert. Dieser Liberalismus, insofern er ein echter ist, will Freiheit mit Gerechtigkeit und Ordnung, will Freiheit im Denken, in religiöser und bürgerlicher Hinsicht, und fordert daher auch für die grossen Menschenvereine, den Staat und die Kirche, und deren so wichtiges Wechselverhältniß, solche Verfassungen, Gesetze und Anordnungen,

durch welche jene verschiedenen, aber sich genau berührenden, Sphären der vernünftigen menschlichen Freiheit und ihrer möglichst ungestörten Entwickelung bei den Völkern festgestellt, und für die Dauer gewährleistet werden.

Er huldigt, ein Freund des geistigen Lichts und selbst darin wandelnd, jedem freien Aufschwunge des menschlichen Geistes, so wie jeder, die vernünftige Freiheit begünstigenden, bürgerlichen Einrichtung, und wirkt nach Kräften mit zu dem Aufbaue und der Sicherstellung solcher freisinnigen Institutionen. Eingedenk aber auch der Wahrheit: daß das Uebermaaß und die Unbesonnenheit gewisser Freiheitsbegriffe und Tendenzen sich selbst und Andere gar oft nur um die wahre Freiheit betrügen, bemüht er sich vor Allem um klare und richtige Begriffe von dem, was die Freiheitsidee in der Anwendung auf das Leben und die gegebenen Verhältnisse zu verlangen berechtigt ist, und berechnet sodann auch, bevor er handelt, mit Besonnenheit die Gerechtigkeit und Kraft der M i t t e l, durch welche gewisse freisinnige Tendenzen verwirklicht werden mögen. Er hält sich gleich entfernt von F r e i h e i t s s c h w i n d e l e i und jakobinischer Verkennung und Niedertretung a l l e s B e s t e h e n d e n. Der gerade Gegensatz dieses Liberalismus ist der politische S e r v i l i s m u s, der somit nicht besonders definirt zu werden braucht.

Er ist, als der Gegensatz des politischen Liberalismus, der eigentliche K n e c h t s s i n n in Allem, was auf das Staatsleben sich bezieht, und so wie er selbst nur den Standpunct einer niedrigen Bildung und Richtung des Kopfes und Herzens behauptet, in eigener Geistes- und Herzensarmuth und Verkrüppelung verdummt und verknechtet, unbedingt nur der herrschenden Staatsgewalt und deren Organen hul-

digt; so sucht er auch Andere, so weit seine [illegible] Kräfte und Künste reichen, in den gleichen Kreis serviler Gesinnungen und Tendenzen zu bannen. Welcher Gebildete unserer Zeit möchte einem solchen Knechtssinne noch das Wort reden? Es hat damit auch, vorzüglich in unsern Tagen und namentlich auch in unserm teutschen Vaterlande, keine Noth mehr. Allein das ist, vornämlich in unsern Tagen, zu bemerken, daß der schmutzige Name Servilen in leidenschaftlichem Parteieifer gar oft auch den Ehrenmännern des Mittelweges, jenen Vorsichtigen, Gewissigten und Erfahrnen beigelegt wird, die zwar keineswegs Feinde der liberalen Ideen und der durch sie gebotenen Reformen oder Verjüngung politischer Institutionen sind, es jedoch auch für Pflicht halten, vor dem Niederreißen des Bestehenden immer besonnen zu prüfen, welches Neue und in welcher Art dasselbe jenes übertreffen, oder nur genügend ersetzen möge. Hieran aber denken und kommen die Männer der Bewegung nicht gern, eben weil sie in der Bewegung und in Neuerungen schon ihre Befriedigung finden, immer lieber von vorne anfangen, statt blos nachzuhelfen oder zu verbessern, und lieber die unreife Frucht genießen, als ihre naturgemäße Zeitigung abwarten wollen.

Mit der verworfenen Secte der wahren Servilen darf man ferner nicht verwechseln die politischen Quietisten, obschon diese den Servilen in Ansichten und Tendenzen allerdings ziemlich sich nähern. Solche Quietisten sind Leute, denen in politischen Sachen Alles recht ist, was und wie es wirklich ist, die sich nicht blos aus Indifferentismus, sondern aus Grundsätzen und inniger Ueberzeugung der Macht und Wirklichkeit der Verhältnisse ruhig überlassen.

die sich, theoretisch und practisch, allem *Gegebenen* im Staate unbedingt unterwerfen, und diese Passivität ihres Geistes und Gemüthes als eine Haupttugend des Menschen und Bürgers festhalten. „Alles Vernünftige ist wirklich, und alles Wirkliche auch vernünftig," diesen Satz einer vornehmthuenden *neuern Philosophie* legt der politische Quietist seinen Ansichten und Maximen in Bezug auf die gesellschaftliche Ordnung, mit mehr oder weniger Bewußtseyn der daraus sich ergebenden Folgen, zum Grunde, und ist darum ein ganz ruhiger Unterthan, und nicht selten auch, wenn es verlangt wird, ein lenksames Werkzeug der Willkührherrschaft.

Indem wir uns jedoch von jenen *Servilen* und diesen *Stillen* der politischen Welt verabschieden, wollen wir uns jetzt der, beide Secten überschreienden, und in manchen Ländern heutzutage so starken, Partei der *Ultraliberalen* zuwenden, um deren Wesen und Treiben in den Hauptzügen aufzufassen.

Der *Ultraliberalismus* ist, wie schon sein Name anzeigt, nicht der Gegensatz, sondern das *Uebermaaß* des Liberalismus; wenn er gleich im Practischen auch nicht selten den wirklichen Gegensatz des Liberalismus herbeiführt. Der politische Ultraliberalismus begreift eine Ueberschreitung des vernünftigen Maaßes der Freiheitsliebe und des Freiheitseifers in Bezug auf das Staatsleben; seine politischen Grundsätze und Strebungen wurzeln meistens in exaltirten, maaßlosen, oft auch unklaren und den Lehren der Geschichte und Erfahrung fremden, Begriffen und Phantasiegebilden von einer *besten* Verfassung und Verwaltung des gemeinen Wesens; und dieser politische *Optimismus*, diese

extremen Ansichten und Tendenzen verleiten ihn auch leicht zu übereilten und unpractischen Unternehmungen im öffentlichen Leben. Er wirft sich mit leidenschaftlicher Hast in die politische Rennbahn, ohne deren Ende und Ziel recht ins Auge zu fassen; er weiß Vieles, oft ohne es zu verstehen, oft auch mit Grund, zu tadeln, aber nichts Besseres zu machen; er schreit gern ins Blaue hinein, wenn auch nur, um Aufsehen zu machen; er reißt auch, wenn man ihn gewähren läßt, Vieles vom Bestehenden nieder, hat aber zu einem neuen, soliden Aufbaue weder das rechte Geschick, noch die nöthige Beharrlichkeit.

Die Quellen einer solchen gefährlichen Ueberspannung politischer Begriffe und Tendenzen sind indessen nicht schwer aufzufinden. Einmal und vornämlich bringt es, wie schon bemerkt ward, die Natur der, in unsern Tagen vorherrschenden, liberalen Ideen selbst mit sich, daß sie in manchen, besonders jugendlichen Köpfen und Gemüthern leicht ins Extrem überschreiten, und dann im Denken und Handeln die Schranken der Vernunft und einer verständigen Klugheit von sich weisen. Auf diese Art sind manche Ultraliberale nicht Böswillige, sondern selbstbetrogene, gutmüthige Schwärmer, platonisirende Theoretiker, die, mit dem öffentlichen Leben und der Welt noch minder vertraut, ihre utopischen Träume als realisirbar ansehen, und um jeden Preis geltend machen wollen. Eine andere Quelle des Ultraliberalismus liegt in den unklugen Reactionen mancher Regierungen gegen die zeitgemäßen Forderungen des wahren Liberalismus. Solche, die Macht der neuern Ideen und der öffentlichen Meinung verkennende, obscurantische Reactionen rufen dann begreiflicher Weise leicht das andere Extrem hervor, und so ent-

spinnt sich mehr und mehr ein, das Wohl und die Ordnung im Staate untergrabender, Kampf zwischen entgegengesetzten extremen Grundsätzen und Bestrebungen, wie die neuere Geschichte Frankreichs am deutlichsten zeigt. Endlich lassen auch bei Einzelnen unserer Zeit noch manche besondere Gründe ihres Ultraliberalismus ohne großen Scharfblick sich auffinden. Mancher unserer heutigen teutschen Ultraliberalen ist es nur darum, weil seine Staatsregierung, wie er meint, ihn zur Ungebühr bisher vernachlässigt und von sich entfernt gehalten hat; er ist ein Mißvergnügter, und eben darum ein leidenschaftlicher Opponent gegen die Regierung. Andere sind Ultraliberale aus bloßer Eitelkeit; lediglich um Aufsehen zu machen, um Popularität und Einfluß auf die Masse des Volkes zu gewinnen, um einen Haufen von Bewunderern und Anhängern um sich zu sammeln, präconisiren sie ihre unreifen, aber pikanten politischen Ansichten und Gesinnungen in mündlicher und schriftlicher Rede; ihr gewöhnlichster Tummelplatz sind politische Zeitungen und Flugschriften. Andere wieder sind aus bloßer Eigennützigkeit ultraliberale Schreier und Schreiber; denn sie werden für ihre flüchtig gefertigten Modeartikel gut honorirt, oder hoffen wohl auch am Ende von Oben herab bezahlt zu werden für ihr Schweigen. Doch genug davon! —

Denn wir haben noch andere Puncte zu besprechen, zu welchen wir uns jetzt wenden müssen. Wir wollen nämlich noch einige Hauptansichten und Tendenzen unserer heutigen, vorzüglich südteutschen, Ultraliberalen, den wahren Liberalen gegen über, in Bezug auf die Begründung und Entwickelung des teutschen Staatslebens darzulegen versuchen.

1) Die Verfassung des Staates belangend; so sind

unsere teutschen Liberalen, und wohl auch der größte Theil unserer Ultraliberalen, darin einverstanden, daß die constitutionelle Monarchie heutzutage die passendste Staatsform für unsere Staaten sey. Das dieser Staatsform zum Grunde liegende, mit dem frühern landständischen Systeme nicht zu verwechselnde, Repräsentativsystem, so wie es in unsern constitutionellen Staaten nun besteht, und wohl mit Recht besteht, begreift für die gesetzgebende Gewalt ein monarchisches, aristokratisches und demokratisches Element. Auf die gehörige Wechselwirkung und Mischung dieser drei Elemente im Staate, worauf schon die Alten hingewiesen haben, kommt es indessen am meisten an. Die Liberalen nun meinen, daß jedem dieser Elemente im Wesentlichen der gleiche Werth und die gleiche politische Wirksamkeit zukommen müsse. Die Ultraliberalen dagegen wollen das demokratische Princip bedeutend vorherrschen lassen, und möchten gern, zum Theile von mißverstandenen Begriffen über die Volkssouverainetät ausgehend, das monarchische und noch mehr das aristokratische Princip mehr und mehr in den Hintergrund drängen, und auf bloße Nebenrollen beschränken. Der Aristokratismus, unter dem sie sich gewöhnlich nur einen hochfahrenden, das Volk niederdrückenden, Adel früherer Zeiten denken, ist ihnen überhaupt ein Gräuel. Der gemäßigte Liberale dagegen erblickt in einer obern oder aristokratischen Kammer, die nicht allein den Adel, sondern auch andere Superioritäten der Staatsgesellschaft in sich aufnimmt, ein vermittelndes und erhaltendes Element, ein zwischen dem Königthume und der Demokratie unabhängig waltendes Princip, dessen auch kein neuerer Staat von einiger Bedeutung wohl entbehren kann. Man weiß, was äußerlich,

bei Gelegenheit der Debatten über die Erblichkeit der Pairswürde in der französischen Deputirtenkammer von einem Royer-Collard, Guizot, Thiers über dieses aristokratische Princip und zu Gunsten desselben gesagt worden ist, weshalb ich hier nichts weiter darüber bemerken will.

Wenn aber ferner unsere gemäßigten Liberalen eine festere Gestaltung des teutschen Bundes zu einem innigen Staatenvereine, etwa mit Repräsentation nach Analogie der Volksvertretung in den Einzelstaaten, vorzüglich zur größern Selbstständigkeit und Sicherstellung unserer teutschen Bundesstaaten nach Außen, und zur organischen Entwickelung teutscher Nationalkraft überhaupt, mit allem Rechte wünschen; so liegt dagegen in den hiermit der frühern Teutschthümelei analogen Wünschen und Bestrebungen unserer Ultraliberalen nach einer teutschen Staatseinheit, oder nach einer Art von Mediatisirung der teutschen Einzelstaaten zu Gunsten Preußens oder Oestreichs, oder gar Frankreichs, nicht blos eine unpractische, überspannte und wahrhaft unteutsche Tendenz, sondern auch eine gänzliche Verkennung des vielen Guten, was unsere einzelnen teutschen Staaten, die Duodezstaaten etwa ausgenommen, für die Bildung und das wahre Wohl ihrer Völker von jeher gethan haben, und noch thun.

4) Daß, neben der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, besonders auch die Preßfreiheit eine nothwendige Bedingung des wahren constitutionellen Staatslebens sey; dies wird nicht blos von unsern Ultraliberalen behauptet, sondern auch von dem bei weitem größern Theile der gemäßigten Liberalen anerkannt.

Denn kein Gebildeter, kein den Geist der Zeit nicht

völlig Verkennender kann in Abrede stellen, daß die freie Presse auf derjenigen Stufe der Civilisation, welche die meisten unserer europäischen Staaten jetzt einnehmen, als ein Bedürfniß der Völker, wie der Regierungen, erscheine, und namentlich den constitutionellen Staaten als ein wahres Lebenselement unentbehrlich sey. Dies in unsern Tagen noch aus allgemeinen Rechts- und politischen Gründen ausführlich deduciren zu wollen, ist darum ganz überflüssig, und die neuern lebhaften Discussionen über diese Materie in einigen süddeutschen Ständekammern hätten eben deshalb wohl, ganz unbeschadet der Sache, ins Kürzere gezogen werden können. Die Preßfreiheit soll, wie die laute Stimme aller Gebildeten und Liberalen verlangt, jedenfalls die Regel bilden. Ob aber nicht für besonders aufgeregte und in politischer Hinsicht sehr bewegte Zeitperioden vorübergehend die periodische Presse, soweit sie auf innere und äußere Politik sich bezieht, der Censur zu unterwerfen sey; darüber sind wenigstens die gemäßigten Liberalen noch nicht ganz unter sich einig.

Es ist zunächst wohl eine Frage der innern und äußern Politik selbst, und darum auch nicht im Allgemeinen, sondern nur je in Beziehung auf einzelne Staaten und deren Zeitverhältnisse entscheidend zu beantworten. Die Ultraliberalen freilich sind auch hier mit ihrem Machtspruche schnell bei der Hand, und verwerfen für alle Zeiten und Fälle alle und jede Censur, namentlich auch für die periodische Presse. Denn eben die Letztere ist ihnen der vorzüglichste und bequemste Tummelplatz für ihre politischen Kämpfe und Projecte; mittelst dieser periodischen Presse üben sie eine Art aristokratischer Macht, wenn auch gewöhnlich nur eine Macht

des Tages, aus, die jedoch in Bezug auf Einzelne des Volkes und in gewissen kritischen Zeitpuncten auch nachhaltend Schaden stiften kann. Bei dem Journalismus vieler unserer teutschen Ultraliberalen läßt überdies eine gewisse Plattheit und ein oft armseliger Klatschkleinigkeitsgeist sich nicht mißkennen, und Beides giebt in der That keinen Ersatz für den Mangel des esprit, der doch noch immer den französischen Journalismus, bei allen seinen Auswüchsen, vortheilhaft auszeichnet; nicht zu gedenken der factischen Unwahrheiten und aus Unkenntniß der Sachen hervorgehenden Entstellungen, denen auch nicht selten gewisse teutsche Ultrablätter sich hingeben.

Ein gutes Preßgesetz gegen die Vergehungen der Presse thut freilich nach Allem Noth, ist aber auch, nach unserm Dafürhalten, eine bis jetzt noch nirgends genügend gelösete Aufgabe. Neben dem Preßgesetze, wenn es auch möglich gut ist, werden indessen die Regierungen immer auch ihrerseits der Presse auf eine einsichtige und würdige Weise sich bedienen müssen, um mit den rechten Waffen der Wahrheit, leidenschaftsloser Besonnenheit und Intelligenz, die Uebertreibungen, Unrichtigkeiten und Entstellungen einer in den Tageblättern systematisch gegen sie lärmenden Opposition, wo es nöthig ist, zu bekämpfen.

3) Wenn ferner unsere Ultraliberalen nach einer neuen zeitgemäßen bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung verlangen; so theilen diesen Wunsch wohl auch die verständigen gemäßigten Liberalen ganz mit ihnen. Denn auch sie sind, mit Erlaubniß der berühmten geschichtlichen Juristenschule gesagt, des Glaubens, daß das lose, unlebendige Aggregat des alten römischen, canonischen, ger-

mänischen Gesetze und die darauf gebaute geschichtliche Jurisprudenz fürs Leben uns nimmer tauge, sondern für unsere neuen Zeiten auch neue Gesetzbücher ein wesentliches Bedürfniß seyen.

Wenn jedoch unsere Ultra's zugleich meinen, daß solche Gesetzbücher mit Hülfe der die Entwürfe begutachtenden Stände keine gar lange, noch besonders schwierige Arbeit seyn könnten, indem man ja nur kurze, teutsch verfaßte und volksthümliche Gesetzbücher wolle; so beweiset dies freilich einen ziemlichen Mangel an Sachkenntniß, der die mancherlei Schwierigkeiten der Arbeit übersehen macht.

Napoleon förderte mit seinem Kaiserworte und fügsamen Staatsrathe seine verschiedenen Codes ohne Zweifel schneller zu Tage, als irgend eine teutsche Regierung mit ihren Ständen es je vermögen wird. —

4) Unsere Ultra's verlangen ferner Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Geschwornengerichte, manche freilich, ohne sich viel darum zu bemühen: worin das Wesen und die Wirksamkeit dieser Institutionen — im Vergleiche zu unserm bisherigen teutschen Rechtsverfahren — liege.

Zum Theil nun stimmen auch hierin die gemäßigten Liberalen ihnen bei. Auch sie wollen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, jedoch unter gewissen Modificationen, deren nähere Erörterung nicht hierher gehört, und mehr nur bei dem peinlichen, als dem bürgerlichen Rechtsverfahren. Gegen die allgemeine Einführung der Geschwornengerichte aber protestiren jetzt wohl die meisten teutschen Liberalen, als gegen ein Institut, das überhaupt mehr nur politischen, als juristischen Werth habe;

was aber ebenfalls hier nicht ausgeführt werden kann. Dagegen sind auch viele der gemäßigten Liberalen der Meinung: daß ein Geschwornengericht, gebildet aus sachkundigen, liberalen und patriotischen Männern, zunächst bei politischen und Preßvergehen angemessen sey. Ueberhaupt ist dieser ganze Gegenstand, die freie Presse betreffend, einer der wichtigsten für die innere und äußere Politik unserer Staaten, vorzugsweise einer von denen, deren zeitgemäße gesetzliche Feststellung die öffentliche Meinung jetzt gebieterisch fordert. —

5) Einfachere Staatsverwaltung überhaupt verlangen, mit den Ultraliberalen, auch die gemäßigten Liberalen, und es ist kein Wunder, daß die laute Stimme hiernach selbst in der großen Volksmasse verbreitet ist, weil diese nach Erleichterung in den Staatsabgaben fast überall seufzt, und den Gang der Staatsverwaltung in ihren vielfachen, durch die heutigen Civilisationsverhältnisse herbeigeführten, Verwickelungen nicht kennt. — Daher die gern vernommenen unbestimmten Klagen vieler Tage- und Flugblätter über Ministerwillkühr, über das Schreibereiwesen, Ueberzahl von Beamten, Anmaßlichkeit und Nepotismus derselben; daher die mancherlei Beschwerden über die verschiedenen Einnahmequellen des Staates; die ungestümen Forderungen nach Beschränkung aller Staatsausgaben, Verminderung der stehenden Heere, des überhaupt als servil gescholtenen Beamtenstandes und seines Einkommens, u. dgl.

Es ist nun gewiß nicht zu verkennen, daß mehrere dieser Klagen und Forderungen gegründet sind, und daß die Regierungen jetzt überall darauf denken müssen, allen unnöthigen Staatsaufwand zu beseitigen, und so ihre Völker in den Abgaben zu erleichtern. Allein eben so gewiß

ist auch, daß die Verwaltung der heutigen Staaten, soll sie den gerechten Anforderungen der Zeit genügen, mehr Aufwand erheischt, als die einfache Staatsverwaltung früherer Zeiten, und daß somit auch die Ersparnisse im Staatshaushalte ihr Maaß haben, wenn sie nicht die Gesundheit und zeitgemäße Entwickelung des Staatslebens selbst verletzen sollen. Hieran denken aber die meisten Ultra's gar nicht; sie möchten gern die möglichst wohlfeilste Regierung (ungefähr wie in den kleinen Cantonen der teutschen Schweiz) und ein ganz einfaches Abgabensystem nach der schwerlich so bald zu realisirenden Idee einer einzigen, reinen Einkommensteuer.

6) Freier Handel innerhalb des ganzen Teutschlands wird nicht blos von den Ultraliberalen, sondern von allen freisinnigen und verständigen teutschen Männern lebhaft gewünscht. Wer sollte auch diesen Wunsch nicht theilen, und sich selbst der Idee eines endlich über die ganze Erde verbreiteten freien Verkehrs in Ansehung der Waaren, wie der Gedanken, gern hingeben! Indessen haben auch die teutschen Regierungen in dieser Hinsicht bereits Vieles gethan, und Mehreres steht bald zu hoffen. Nur sollen unsere Ultra's in dieser Beziehung nicht zu ungeduldig seyn und schreien, sondern auf den schon bewährten guten Willen und das Einverständniß der teutschen Regierungen mit ihren Ständen und unter einander mehr vertrauen, und das Volk nicht fälschlich glauben machen: die Regierungen seyen in der Sache gleichgültig oder indolent, und thäten nicht Alles, was von ihnen abhänge.

7) Die Befreiung des Ackerbaues durch Ablösungsgesetze, und eine freie Culturgesetzgebung überhaupt, ist ebenfalls ein lauter und gerechter Wunsch der

Zeit, den darum auch die gemäßigten Liberalen gern theilen. Auch sind diesem zeitgemäßen Verlangen manche, vorzüglich süddeutsche, Regierungen und Stände schon sehr bereitwillig entgegen gekommen, dabei aber auch auf mancherlei Hindernisse gestoßen, die der baldigen und befriedigenden Lösung der Aufgabe im Wege stehen. Der Adel insbesondere verkennt in dieser Sache noch häufig sein eigenes wahres Interesse, das ihn antreiben sollte, die den Grundbesitz beschränkenden Gefälle, Zehnten, Frohnen in freies Eigenthum zu verwandeln und dadurch die Fesseln hinwegzunehmen, welche noch die Landwirthschaft drücken. Ein anderes Hinderniß liegt aber auch noch hier und dort in der Armuth vieler, besonders der kleinern, Grundbesitzer selbst, welche eine Ablösungssumme nicht zu bezahlen im Stande wären.

Wie soll nun unter diesen Umständen geholfen werden? Auf einmal kann es doch in der That nicht geschehen; es müßte denn entweder der Staat selbst dazwischen treten, und, bei gänzlicher gesetzlicher Aufhebung jener Grundlasten, die Betheiligten selbst aus Staatsmitteln völlig entschädigen, oder über jene Aufhebung, ohne alle Entschädigung der bisher Berechtigten, verfügen. Der erstere Ausweg hat aber begreiflicher Weise große Schwierigkeiten wegen der eigenen beschränkten Mittel des Staates, und der zweite, bekanntlich in Frankreich während der Revolution beliebt und durchgeführt, wäre eine völlig revolutionaire und ungerechte Maasregel, die, wenn auch manche, doch nicht die bessern, selbst unserer Ultraliberalen billigen möchten. —

Die, diesem Aufsatze gesteckten, Grenzen erlauben es indessen nicht, unsere Betrachtungen über den Ultraliberalismus noch weiter ins Einzelne gehen zu lassen; selbst den Versuch der Angabe der besondern Heilmittel für diese ansteckende psychische Krankheit unserer Tage, die in einer, der gefürchteten Cholera entgegengesetzten, Richtung mehr von Westen nach Osten ziehet, müssen wir, aus demselben Grunde, von dem gegenwärtigen Aufsatze aus-

schließen. Wir bekennen jedoch auch gern, daß es bei dieser Zeitkrankheit dem dagegen angerufenen Heilkünstler nicht besser gehen dürfte, wie bei andern Krankheiten: daß er nämlich die Symptome und den Charakter der Krankheit leichter angeben kann, als die gehörig wirksamen Heilmittel dagegen verordnen. Daher möge zum Beschlusse dieses Aufsatzes die Andeutung genügen: daß es denjenigen teutschen Regierungen — und wir haben deren gewiß mehrere, — welche mit Freisinn, Aufrichtigkeit und Wohlwollen allen billigen Forderungen ihrer Völker entgegen kommen, doch nicht sehr schwer werden dürfte, die Gefahren des heutigen Ultraliberalismus bald zu besiegen. Solche Regierungen achten den Zeitgeist, die öffentliche Meinung, die wahren liberalen Ideen, und folgen ihnen auch im Einverständnisse mit ihren Ständen, so viel sie vermögen. Sie belehren zugleich über das, was sie überhaupt, oder wenigstens zur Zeit, nicht gewähren können, ohne das Wohl und die Ordnung des Staates selbst zu verletzen; sie verfolgen jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit gesetzmäßiger Strenge, schützen aber auch eben so kräftig die persönliche Freiheit eines Jeden gegen die Willkühr und allen Gewaltmißbrauch öffentlicher Diener. Sie vermindern die Staatsabgaben nach einem weisen, wohlberechneten Ersparungssysteme; sie gewähren die Preßfreiheit so vollständig, als es die innere und äußere Stellung ihrer Staaten nur immer erlaubt; sie schreiten in der zeitgemäßen Erneuerung der Gesetzgebung überhaupt fort; sie belehren die Masse des Volkes über die öffentlichen Angelegenheiten, und bemühen sich eifrig, die wahre Volksbildung in intellectueller, sittlich-religiöser und politischer Hinsicht zu fördern.

Geschrieben im October 1831.

---

## Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

**Historisches Taschenbuch.** Mit Beiträgen von Lorentz, Raumer, Varnhagen von Ense, herausgegeben von Friedrich von Raumer. Dritter Jahrgang. Mit dem Bildnisse Kaiser Ferdinands 2. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1832. 537 S. gr. 12.

Der vorliegende dritte Jahrgang dieses ausgezeichneten „Taschenbuches" beweiset es, daß unsere Lesewelt auch kräftige und ernste Darstellungen unter der herkömmlichen Almanachsform verträgt, und nicht blos mit Novellen und ähnlichen literärischen Dampfnudeln zur Christzeit sich abfüttern läßt, besonders wenn man den großen Kindern ein Dutzend artige, oder auch verunglückte Bilderchen, mit goldenem Schnitte, als Zugabe bietet. — Raumers Taschenbuch giebt jährlich ein Bild, und das ist für den Zweck dieses Almanachs genug, bei welchem der Kern die Schale überwiegen sollte, und auch wirklich überwiegt. — Der Herausgeber „entschuldigt" sich in dem Vorworte darüber, daß er selbst in dem vorliegenden Jahrgange das Meiste geliefert habe, weil ihm manche versprochene Zusendungen ausblieben. Soll man es ihm denn ins Gesicht sagen, daß — so gediegen auch einzelne Beiträge seiner Mitarbeiter sind, und in den vorigen Jahrgängen waren, — jeder Leser doch zuerst zu den Aufsätzen greift, an deren Spitze Raumers hochgefeierter Name steht? Ref. meint, daß eben dieses

Mehr der eigenen Zuthat des Redacteurs bei dem vorliegenden Jahrgange demselben eine desto allgemeinere Verbreitung sichern wird, besonders wenn wir unsern Lesern sogleich im Voraus berichten, daß der Redacteur seinen zweiten, hier niedergelegten, Aufsatz: Polens Untergang überschrieb.

Ueberhaupt enthält der Jahrgang nur vier Abhandlungen: 1) Geschichte Teutschlands von der Abdankung Karls 5 bis zum westphälischen Frieden; von Fr. von Raumer. 2) Graf Schlabrendorf, amtlos Staatsmann, heimath fremd Bürger, begütert arm. Züge zu seinem Bilde von K. A. Varnhagen von Ense. 3) Karls des Großen Privat- und Hofleben; von Dr. Fr. Lorentz. 4) Polens Untergang; von Fr. von Raumer.

Die Leser der „Jahrbücher" erinnern sich, daß der Herausgeber die, von ihm begonnene, Geschichte Teutschlands, innerhalb der Grenzen des oben genannten Zeitraumes, im vorigen Jahrgange bis zum Auftreten Gustav Adolphs in Teutschland fortgeführt hatte. Mit diesem kam der Wendepunct des dreißigjährigen Krieges, obgleich sein frühzeitiger Tod die Entscheidung des großen Drama noch um 16 Jahre verschob, und dadurch die Leiden der europäischen Menschheit, zunächst aber Teutschlands, verlingerte. Der Verf. schildert in ruhigem Tone, allein durchgehends auf die sichersten Quellen gestützt, die Großartigkeit und die Erbärmlichkeit, die wenigen Lichtpuncte und die über die Völker gebrachten namenlosen Leiden dieses Zeitraumes. Namentlich war über die Teutschen, auf deren Boden und um deren Provinzen der Kampf 30 Jahre dauerte, durch alle diese Schrecknisse und Leiden ein Stumpfsinn gekommen,

welcher das Volksgefühl derselben auf ein volles Jahrhundert niederhielt, bis es endlich, unter günstigen Verhältnissen, gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts von neuem kraftvoll erwachte. — Ref. muß darauf verzichten, aus dieser Abhandlung mehrere eingezeichnete Stellen (besonders über die Ergebnisse des westphälischen Friedens) auszuheben, weil er eine Stelle aus dem Aufsatze über Polen dazu bestimmt hat.

Wenn ein geistreicher Mann und ein hochgewandter Diplomat, wie der geh. Legationsrath Varnhagen von Ense, einen geistreichen Sonderling und Staatsmann mit geschichtlicher Gründlichkeit und psychologischer Wahrheit schildert; so ist gewiß eine solche Schilderung aus seiner Feder willkommen, und leicht und fröhlich folgt der Leser den lebhaften, theilweise kräftigen Pinselzügen des Verfs. — Doch, offen gesprochen, schätzt Ref. den politischen und geschichtlichen Gehalt des Grafen Schlabrendorf nicht so hoch an, als der Verf.

Mit dem dritten Aufsatze: Karls des Großen Privat- und Hofleben, vom Prof. Lorentz in Halle, ist Ref. wieder aus einer andern Ursache nicht ganz einverstanden. Der Verf. ist der gelehrten Welt bereits durch sein Handbuch der Geschichte der Teutschen bekannt; man ist gewohnt, in seinen Schriften ein gründliches Forschen der Quellen zu finden, wenn er auch gleich das Prunken mit Citaten verschmäht. So giebt er sich auch in dieser lehrreichen und interessanten Abhandlung, die weder zu viel, noch zu wenig enthält, und in einer edeln Sprachdarstellung fortläuft, der nur vielleicht — namentlich für ein Taschenbuch — etwas mehr Leben zu wünschen wäre. — Allein,

was Ref. an diesem Aufsatze, so wie an dem geschichtlichen Charakter des Verfs. überhaupt, auszustellen sich erlaubt, ist die ganz eigenthümliche philosophisch-mystische, zum Theile sogar theologische, Färbung, welche der Verf. seinen geschichtlichen Gebilden giebt. Gern will Ref. irren, wenn andere Männer vom Fache anders denken. Was Ref. aber aus des Verfs. Darstellungen hinwegwünscht, und was nicht selten einen nachtheiligen Einfluß auf des Verfs. geschichtliches Urtheil behauptet, wird folgende Stelle bezeichnen. So z. B. S. 312: „Staat und Kirche, Kaiser und Papst, die sich nachher feindselig einander gegen über traten, laufen noch in Karls des Großen Person, als dem Anfangspuncte, von welchem ihre Entwickelung beginnt, zusammen. Die Durchdringung des Staates mit christlichen Principien und die Ausrottung und Umgestaltung der heidnischen Natur und Verhältnisse ist ja gerade das Wesen der karolingischen Geschichte. Und da dieses nicht anders möglich war, als durch Einführung eines streng systematischen Christenthums, als dessen Haupt der Papst gedacht ward; so fielen die Zwecke des Staates und der Kirche noch so zusammen, daß sie Hand in Hand dem gemeinschaftlichen Ziele zuschritten u. s. w." Ref. gesteht ehrlich, daß er bei der „Durchdringung des Staates mit christlichen Principien" nichts Deutliches sich denken kann, und daß er aus der geschichtlich vorliegenden Stellung Karls zu den gleichzeitigen Päpsten, namentlich zu Hadrian und Leo, des Kaisers Absicht, ein „streng systematisches" Christenthum einzuführen, „als dessen (d. i. des systematischen Christenthums?) Haupt der Papst gedacht ward," nicht heraus zu

finden vermag. Deshalb kann auch Ref. das „Christenthum der karolingischen Zeit" noch nicht unter der Form eines strengen hierarchischen Systems" denken. Hätten immer Kaiser gelebt und gewirkt, wie Karl der Große war; so hätte kein hierarchisches System im Hildebrandischen Geiste sich aufthürmen können. Die Priesterherrschaft besteht blos während der Unmündigkeit der Völker, und unter Schwächlingen auf dem Throne. Was ein Papst unter dem verzogenen, launenhaften und ausschweifenden Heinrich 4 unternehmen konnte, durfte er unter Karl dem Großen, unter Ludwig dem Teutschen, unter Heinrich 1, selbst noch nicht unter Heinrich 3 wagen! Mag also auch theoretisch das hierarchische System zurückdatiren auf die Pseudo-Isidorischen Decretalen; practisch konnte es nur unter zwei Männern ins Leben treten, wie eben Heinrich 4 und Hildebrand, und zwar in ihrer Zeit waren, wo der Charakterloseste dem consequentesten Manne des eilften Jahrhunderts im ungleichen Kampfe gegen über stand. Mit einem Worte: dem Ref. widersteht die neuerlich von einigen gründlichen Männern theilweise versuchte theologisch-kirchliche (versteht sich hierarchisch-kirchliche) Färbung der Geschichte, besonders des Mittelalters. Was würden wohl die Pufendorfe, Pütter, Schlözer, besonders Spittler, Manso und ähnliche Choragen unserer geschichtlichen Literatur, dazu sagen?

Doch Ref. eilt zum vierten, bereits oben besprochenen, Aufsatze von Raumer: Polens Untergang. Der Verf. erklärt sich im Vorworte mit Bestimmtheit über seine Behandlung dieses Stoffes. Er berichtet, daß er den Stoff, nach zugänglichen Quellen, wahrhaft und in übersichtlicher

Kürze darstellen wollte, und daß er erweisliche Irrthümer zu berichtigen und zu widerrufen bereit sey; daß aber die Schuld des Irrens zunächst „auf der thörichten Heimlichthuerei beruhe, die noch immer alle erklärende Mittelglieder und Uebergänge vorenthalte;" so wie er diejenigen auf eine angeführte Stelle Godwins verweiset, welche „in seiner Erzählung die höchste Höhe der kalten politischen Gleichgültigkeit vermissen, oder tadeln dürften, daß er dem Erfolge, der Nothwendigkeit, dem Zufalle (oder wie die Götzen sonst heißen) nicht unbedingte Ehrfurcht erweiset." — Der Verf. giebt nämlich in einer gedrängten Uebersicht, unter lebenskräftigen Zügen, die Geschichte der drei Theilungen Polens, und namentlich die Folgen der dritten Theilung vom Jahre 1795. Darauf schließt er das Ganze mit folgender Stelle: „Fünf und dreißig Jahre sind seit der dritten Theilung Polens verflossen, und haben erwiesen, daß ein großes Volk noch nicht gestorben ist, weil man es für todt erklärt. Die Geschichte seiner Hoffnungen und Leiden, seiner Irrthümer und Heldenthaten wird (nach Eröffnung ächter Quellen) dem Geschichtsschreiber Stoff zu einer besondern, tief ergreifenden Tragödie geben. Hier genüge ein andeutendes Wort. Napoleon täuschte die Polen; denn er betrachtete sie immer nur als Mittel zu eigenen Zwecken. Alexander wollte sie wahrhaft erneuern und beglücken; allein (anderer Gründe nicht zu gedenken) ging die Aufgabe, ihnen eine freie Verfassung zu geben, während er sie den siegenden Russen vorenthielt, oder vorenthalten mußte, über seine Kräfte hinaus, und ward, seit Constantins Ernennung zum Statthalter, unlösbar. Denn, was auch in den Anklagen wider diesen übertrieben seyn mag; gewiß taugte er nicht,

irgend ein Volk zu irgend einer Zeit zu beherrschen, und am wenigsten ein verletztes zu heilen, und durch Milde zu gewinnen. Daher der Aufstand: trotz aller Veranlassung, verbrecherisch in seinem ersten Anfange, heldenmüthig in seinen Fortschritten, jammervoll in seinem Ende! — Während eine verwickelte Diplomatie (unter Aufopferung langvertheidigter Grundsätze) die Belgier in ein erkünsteltes Daseyn zu rufen bemüht war, erwies sie, mit sich selbst in grellem Widerspruche, die Natürlichkeit und Nothwendigkeit der gänzlichen Auflösung Polens. Und während die Russen behaupten: eine nichtswürdige Sache sey von Rechtswegen zu Grunde gegangen; rufen die Polen: Alles verloren, nur nicht die Ehre! Beide Theile sollten dem unbefangenen, aber theilnehmenden Beobachter zugeben: daß Könige und Völker gleichmäßig für die eigenen und für die Sünden ihrer Vorfahren büßen, und Sieg mit dem tiefsten Schmerze, wie Untergang mit dem edelsten Troste verbunden seyn kann. Erst wenn dieses Doppelgefühl vorhanden ist, und wechselsweise anerkannt wird, darf man hier eine echte Versöhnung und Wiedergeburt erwarten; sonst werden die Russen auf den Schädelstätten der Verwüstung nur Todtenblumen für ihre Siegeskränze finden, und das aus den Gräbern sich erhebende Gift des Hasses wird das unglückliche Land auf Jahrhunderte verpesten!“

---

**Geschichte des Christenthums, von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit.** Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen über allgemeine christliche Religions- und Kirchengeschichte, von Karl Alex. Freih. v. Reichlin-Meldegg, Doct. d. Theol.,

ord. öffentl. Prof. d. Kirchengeschichte zu Freiburg rc. Erster Band in zwei Abtheilungen. Freiburg, 1830. Gebrüder Groos. 934 S. gr. 8.

Freisinniger ist noch von keinem katholischen Theologen die Geschichte des Christenthums und der christlichen Kirche dargestellt worden, als von dem Verf. des vorliegenden Werkes; allein nicht blos Freisinn bezeichnet diese neu begonnene Kirchengeschichte, sondern auch tiefe gründliche Forschung, wie der Reichthum der zum Beweise der aufgestellten Vorgänge und Thatsachen beigebrachten Literatur belegt, — Mäßigung des Urtheils, die, eben bei gründlicher Forschung, am leichtesten mit hoher Freimüthigkeit verbunden werden kann, und eine stylistische Darstellung, die, gestützt auf einen eben so durch die alten, wie durch die teutschen Classiker gebildeten Geist, den besten Mustern des geschichtlichen Styls nachstrebt. Oeffentliche Blätter haben bereits von den Anfechtungen berichtet, welche der Verf. wegen dieses Werkes erdulden mußte. Ref. findet sie ehrenvoll für den Verf.; denn Mittelgut ward, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nie angefeindet. Zugleich erklärt aber auch Ref. diese Anfechtungen sehr erwünscht für die Verbreitung des Werkes selbst, weil jene Angriffe nothwendig die allgemeinste Aufmerksamkeit auf das Werk leiten. Deshalb wollte Ref. es dem Verf. sehr verdenken, wenn er auf diese Angriffe antwortete. Denn die Civilisation hat bereits einen Höhepunct erreicht, daß jeder Angriff auf ein Hauptinteresse der cultivirten Menschheit zuletzt zur allgemeinen Anerkennung und Verbreitung desselben ausschlägt.

Nach diesem allgemeinen, über den Geist des Werkes ausgesprochenen Urtheile kann über den Inhalt desselben in

diesen „Jahrbüchern" nur kurz berichtet werden. Der Verf. berechnete sein Werk im Ganzen auf drei Bände; doch sah er bereits bei dem ersten Bande sich genöthigt, ihn in zwei Abtheilungen erscheinen zu lassen. Dies dürfte derselbe Fall bei den beiden folgenden Bänden werden; theils wegen der an sich schon übergroßen Masse des zu behandelnden Stoffes; theils wegen der reichhaltigen Anführungen der Quellen unter dem Texte, die der Ref. in den folgenden Bänden nicht vermindert zu sehen wünscht.

Der Verf. beginnt (auf 336 Seiten) mit einer sehr vollständigen und lehrreichen Einleitung in das Studium der Kirchengeschichte überhaupt, welche eben so seine große Vertrautheit mit der Patristik, wie mit der Literatur der Kirchengeschichte bei den Katholiken und bei den beiden protestantischen Kirchen beweiset. Für die Darstellung der Wissenschaft selbst nimmt er fünf Zeiträume an, von welchen der erste die zweite Abtheilung des vorliegenden ersten Bandes bildet, und vom Jahre Christi 1 bis 324 (Constantins Alleinherrschaft) reicht. Der zweite Band soll den zweiten und dritten Zeitraum — die Zeiten der allgemeinen Kirchenversammlungen im Morgenlande und die Entwickelung des orthodox-christlichen Lehrbegriffes in der zweiten Periode von 324—800, und in der dritten Periode von Karl bis Hildebrand, von 800—1073, die Bildung der abendländischen Hierarchie — umschließen. Im dritten Bande endlich wird der Verf. die Geschichte im vierten Zeitraume von 1073 bis zu Luther 1517, und im fünften von 1517 bis auf unsere Tage behandeln.

Von einem geschichtlichen Forscher, der des Stoffes so mächtig ist, wie der Verf., mußte eine zweck- und gleich-

mäßige Anordnung und Vertheilung desselben erwartet werden. Dies ist denn hier geschehen, wo der Verf. in der Darstellung des ersten Zeitraumes (von 1 — 324) zuvörderst in drei Abschnitten die äußere, sodann in drei Abschnitten die innere Geschichte des Christenthums behandelt. Bei der äußern Geschichte des Christenthums weiset er den politischen und wissenschaftlichen Zustand der Römer zur Zeit Jesu nach; gedenkt der Parther und Teutschen; verweilt ausführlich bei dem damaligen politischen, kirchlichen, wissenschaftlichen und sittlichen Zustande der Juden; schildert die Ausbreitung des Christenthums zur Zeit Jesu, zur Zeit der Apostel, und die palästinensische, so wie die außerpalästinensische Kirchengründung, sodann die Verfassung des Christenthums, die Kirchenverfassung zur Zeit der Apostel, und in der nachapostolischen Zeit. — Die innere Geschichte des Christenthums von 1 — 324 behandelt der Verf. unter folgenden Hauptrubriken: Lehre der Apostel; Lehre in der nachapostolischen Zeit; apostolische Väter; Apologeten; Alexandriner; die Abendländer; Streitigkeiten über den Lehrbegriff; chiliastische Händel; Häresieen in der apostolischen und nachapostolischen Zeit; jüdisch-christliche Häresieen; gnostisch-christliche Häresieen; asiatische Gnosis; Antitrinitarier; ägyptische Gnosis, persische Gnosis; Geschichte der christlichen Sitten und der Kirchenzucht in den verschiedenen Zeitabschnitten.

Unter vielen trefflichen Stellen, die Ref. zur Vergegenwärtigung der stylistischen Darstellung des Verfs. sich gezeichnet hatte, schwankte er, bis er für die folgende (S. 398) sich entschied, welche die weitere Verbreitung des ascetischen Lebens im dritten christlichen Jahrhunderte schildert. „Zur

Trennung der Asceten von der übrigen Menschenmasse gaben die Verfolgungen unter den römischen Imperatoren die nächste Veranlassung. Die stärksten und allgemeinsten Verfolgungen waren die unter Decius (249—251) und Diocletian (303—305). Die arabische und thebaische Wüste waren den verfolgten Christen im dritten Jahrhunderte willkommene Zufluchtsorte. Die Asceten fingen ihre strenge Lebensart, als Abgeschiedene, in den öden Räumen einer unzugänglichen Wüste zu führen an. Man nannte sie Abgesonderte (ἀναχωρηται), Einsiedler (ἐρημιται), Mönche (μοναχοι, μοναζοντες). Aegypten, die fruchtbare Mutter des Aberglaubens und Fanatismus, ward die Wiege des Mönchthums. Die Eremiten lebten einzeln; sie gingen nackt; Kameelhaare oder Lumpen voll Ungeziefers schlugen die zur Ehre Gottes abgezehrte Lende; ein Sack bedeckte den Körper, der sich rühmte, aus Liebe zur Tugend sein Lebelang nicht gewaschen worden zu seyn. Wurzeln und Wasser waren Nahrung und Trank des Einsiedlers, bloße Erde mit Moos und Blättern sein Lager. Ein Knotenstock, an Höhe der ausgemergelten Gestalt gleich, unterstützte mühsam den schwachen Körper des Frommen, dessen heiliger Langeweile die Sonne zu langsam unterzugehen schien. Nach dem Aufenthaltsorte, den Individuen der Naturgeschichte gleich, wurden diese heiligen Wunderwerke von Abenteuerlichkeit classificirt. Es gab solche, die in Höhlen, oder in den Ringmauern von Steinen lebten, Bewohner der Grabhöhlen, in Zellen Eingeschlossene, und unter dem Namen der Weidenden (βοσκοι) Bekannte, welche sich nicht schämten, mit den vierfüßigen Collegen des Feldes zu grasen. Auch, nachdem die Verfolgungen aufgehört hatten, verließ der Ein-

siedler den lieb gewonnenen Raum der schauerlichen Wüste nicht, und zu Anfange des vierten Jahrhunderts schien mit der Erhebung des Christenthums zur herrschenden Staatsreligion die Zahl der in Peinigung ihrer selbst Lorbeeren suchenden Individuen eher zu- als abzunehmen. Noch fehlte der zerstreueten Mönchsmasse die Vereinigung, gemeinschaftliche Einrichtung und Lebensart. Das Verdienst, der zerstreueten Mönchsmasse durch Vereinigung eine gemeinschaftliche Richtung gegeben zu haben, wird dem Antonius, einem schwärmerischen ägyptischen Bauernsohne, zugeschrieben u. s. w."

Ref. rechnet auf das Versprechen des Verfs., daß die rückständigen beiden Theile bald folgen werden.

---

**Votum über den Entwurf der revidirten Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig.** Von Karl Heinr. Ludw. Pölitz. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung, 1831. 86 S. gr. 8. (10 gr.)

Nachdem im September 1830 die Flammen, welche das herzogliche Residenzschloß zu Braunschweig zerstörten, den Vertrag zwischen dem Herzoge Karl und seinem Lande für immer gelöset hatten, fand auch die öffentliche Stimme in diesem Staate die, vom damaligen Vormunde des minderjährigen Herzogs unterzeichnete, „erneuerte Landschaftsordnung" vom 25. Apr. 1820 nicht mehr genügend, die ohnedies während der Regierung des Herzogs Karl nie in Wirklichkeit getreten war. Allerdings war diese erneuerte Landschaftsordnung nur eine halbe Maasregel, die zwischen der alten Landschaftsordnung vom 9. Apr. 1770 und einer zeitgemäßen, alle Bedingungen des innern Staats-

lebens gleichmäßig umschließenden, Verfassung, wie sie Bayern, Würtemberg, Baden, Darmstadt u. a. bereits früher, Churhessen aber, Sachsen-Altenburg und das Königreich Sachsen im Jahre 1831 erhalten hatten, in der Mitte stehen blieb. Sie konnte, nach den Vorgängen im Spätjahre 1830 und bei dem Fortschreiten des constitutionellen Lebens über das nördliche Teutschland, länger nicht sich erhalten, besonders als auch in dem guelphischen Königreiche Hannover vom Könige und Vicekönige das große Wort einer neuen zeitgemäßen Verfassung, an der Stelle der im Patente vom 7. Dec. 1819 enthaltenen Bestimmungen, ausgesprochen ward. — Der neue Regent Braunschweigs, der Herzog Wilhelm, berief daher seine Stände zum 30. Sept. 1831 zusammen; er eröffnete die Versammlung mit einer, den Geist seiner Regierungsgrundsätze bezeichnenden, Rede; er erklärte, daß es „vor allem nothwendig geschienen habe, die landständische Verfassung selbst einer wiederhohlten Prüfung zu unterwerfen," und ließ den Ständen den „Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung," zugleich aber mit demselben eine amtliche (und meisterhaft geschriebene) „Entwickelung der hauptsächlichsten Motiven" dieses Entwurfes zur Berathung vorlegen.

Diese beiden Actenstücke, der „Entwurf" und die „Entwickelung," sind es nun, welche der Unterzeichnete in seinem „Votum" einer Prüfung unterzog. Die großen Vorzüge beider vor der Landschaftsordnung vom 25. Apr. 1820 werden nachgewiesen; und mehr sind es die noch zu ergänzenden Lücken, welche der Verf. des Votums anzudeuten sich erlaubte, als daß die wesentlichen Bestimmungen des „Entwurfes" und der „Entwickelung" einer Ausstellung

unterworfen worden wären. Doch versteht es sich von selbst, daß in diesen „Jahrbüchern" über das „Votum" nicht ausführlich berichtet werden kann. — Der Verf. des „Votums" nimmt nämlich für Braunschweig ein ähnliches, das ganze innere Staatsleben umschließendes, Grundgesetz in Anspruch, wie es nicht blos die vorzüglichsten südlichen und westlichen teutschen Staaten, sondern auch bereits drei zum nördlichen Teutschlande gerechnete Staaten erhalten haben. Nach solchen Vorgängen kann unmöglich für Braunschweig eine blos revidirte Landschaftsordnung genügen; das Braunschweigische Volk steht in der Cultur fürwahr nicht tiefer, als der Sachse und Hesse! Ihm werde also auch sein Recht! Der Unterzeichnete rechnet um so bestimmter darauf, weil die Braunschweigische Regierung, sogleich im Eingange der „Entwickelung," den „von ihr angenommenen Grundsatz" aussprach: „ein geregeltes Fortschreiten zum Bessern und eine vernünftige, zeitgemäße Entwickelung der öffentlichen Institutionen zu befördern." — Die Regierung hat aber diesen Grundsatz nicht blos ausgesprochen, sondern auch in der „Entwickelung" practisch bewährt, daß sie die neue, für das Herzogthum beabsichtigte, landschaftliche Vertretung im Geiste der Ansprüche unsers fortgeschrittenen Zeitalters vorschlug, dem die mittelalterischen Formen mit scharf abgesonderten Ständen und deren Curien im Staatsleben nicht mehr entsprechen. Zugleich erklärte sich diese „Entwickelung" für die Verminderung der, bisher in zwei Sectionen getheilten, Stände bis auf 45 freigewählte Abgeordnete; für deren Zusammentreten in Einer Kammer, was in einem Staate, dessen Bevölkerung höchstens 240,000 Einwohner beträgt, sehr zweckmäßig ist; und

statt der geheimen Sitzungen der bisherigen beiden Kammern, für die Oeffentlichkeit der allgemeinen Ständeversammlung.

Der „Entwurf" vertheilt die 45 freigewählten Abgeordneten auf folgende Weise: 6 Abgeordnete der Prälaten, 13 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, 13 Abgeordnete der Städte, und 13 Abgeordnete der Freisassen und Bauern. Wie sehr aber der politische Charakter dieses „Entwurfes" von dem politischen Charakter der meisten andern neuen Verfassungsentwürfe und Verfassungen sich unterscheidet, erkennen die Leser der „Jahrbücher" sogleich aus folgender Erklärung der Regierung: daß die neue Verfassung „keine eigentlich ständische Verfassung" seyn solle, daß vielmehr „die Bedingung der Landtagsfähigkeit ein gewisses staatsbürgerliches Interesse, keinesweges aber ein gewisser Stand sey." Dies erläutert die „Entwickelung" im Einzelnen noch näher: „Es sind nämlich die Prälaten weder die Vertreter des geistlichen Standes, noch des geistlichen Grundeigenthums, sondern man wollte wissenschaftlich gebildete und geschäftskundige Männer in der Landtagsversammlung haben, die Rath und Belehrung bei den Gegenständen ertheilen konnten, welche die Religion, die Jugendbildung, die Rechtsgesetzgebung, die Staatsverwaltung betrafen. Die Rittergutsbesitzer sind nicht die Vertreter eines Standes, sondern des größern Grundeigenthums, da jeder, ohne Unterschied des Standes, ein Rittergut erwerben kann. Die Abgeordneten der Städte vertreten die Interessen des Handels und der Gewerbe; die Freisassen die kleinern

Grundeigenthümer. Eine solche Vertretung der verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen ist die einzige für den gegenwärtigen Zustand passende, und diese Grundlage unserer Repräsentation durfte daher nicht aufgegeben werden."

So hat denn die Braunschweigische Regierung vor ganz Teutschland die Bahn gebrochen für die Verwirklichung des Systems der staatsbürgerlichen Interessen, weil — man sage, was man will — das rein repräsentative System, wie es in den Verfassungsurkunden Frankreichs, Niederlands u. a. zum Grunde liegt, in teutschen Staaten unausführbar ist, dagegen aber auch die Beibehaltung der mittelalterischen Stände (der Rittergutsbesitzer, der städtischen Bürger, der Bauern) unter modernen Ausdrücken und etwas gemilderten Formen, mit den Fortschritten der bürgerlichen Gesellschaft seit den letzten 30 Jahren als unvereinbar erscheint. Pölitz.

---

Geschichte der neuern Zeiten. Von Christian Ferd. Schulze, Prof. am Gymnasium zu Gotha. Dritter Band. Mit 10 Kupfern. Gotha, Perthes, 1831. VIII und 542 S. gr. 8.

Schon zweimal, bei den Anzeigen der beiden ersten Bände, ward dieses ausgezeichnete Werk in den „Jahrbüchern" ehrenvoll genannt; Ref. darf daher bei seinen Lesern die Bekanntschaft mit der Bestimmung, mit dem geschichtlich politischen Charakter, mit der logischen Anordnung und Ausführung, so wie mit der stylistischen Darstellung dieses Werkes voraussetzen. Es ist folglich bei diesem dritten Bande zunächst nur die Ausstellung des

Geburtsscheines nöthig; wobei Ref. blos im allgemeinsten Umrisse angiebt, was die Leser in dem neuen Bande finden, und damit die erfreuliche Nachricht verbindet, daß der Verf. (laut der Vorrede) entschlossen ist, sein Werk — das nun bis zur französischen Revolution fortgeführt erscheint — auch vom Jahre 1789 an bis auf unsere Zeit fortzusetzen, und diesen wichtigen Zeitraum in zwei besondern Bänden zu behandeln.

Der Verf. stellte bekanntlich im zweiten Bande zuerst die Hauptbegebenheiten vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution dar, worauf er in einzelnen Capiteln die Specialgeschichte der einzelnen Staaten folgen ließ. Diese Specialgeschichte setzt er nun in dem vorliegenden Bände in mehrern Capiteln fort. Er behandelt das westliche Europa, oder die Geschichten Portugals, Spaniens, Frankreichs und des teutschen Reiches, vornämlich im achtzehnten Jahrhunderte; den Norden und Osten Europa's, oder die Geschichten Dänemarks, Schwedens, Rußlands und Preußens seit dem nordischen Kriege; die Seemächte Holland und England, und die Geschichte der Begründung und Selbstständigkeit der nordamerikanischen Staaten. Das letzte Capitel giebt eine geistvolle und gediegene Uebersicht der Veränderungen des Zeitgeistes und der Vorbereitungen der revolutionairen Zeiten. —

Nach dem Plane des Werkes, das, wie unsere Leser sich erinnern, zugleich die Fortsetzung des historischen Bildersaales enthält, folgen auch im zweiten Abschnitte dieses dritten Bandes, wie bei seinen beiden Vorgängern, die Schilderungen einzelner Begebenheiten und

Charaktere aus den Zeiten vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution. Für das Interesse dieser Schilderungen spricht schon hinreichend die Angabe der Namen der geschilderten Individuen. Es sind Pombal; die Kaiser Joseph 1 und 2; der Minister Struensee; Gustav 3; Katharina 2; Biron, Ostermann, Münnich, Lestocq, Orlow, Potemkin; Friedrich Wilhelm, der große Churfürst; Friedrich Wilhelm 1; Friedrich 2; Franklin und Washington.

---

Teutsche Nationalzeitung aus Braunschweig und Hannover. Braunschweig, 1831. Fol. Nr. 1 — 50.

Unter diesem Titel erscheint seit dem 23. Aug. 1831, redigirt vom Dr. Hermes, und im Verlage von Fr. Vieweg und Sohn, eine neue politische Zeitung, welche für den teutschen Norden das werden wird, was die allgemeine Zeitung für den Süden ist, wenn sie in dem Geiste fortgesetzt wird, in welchem sie begann, und wenn der erweiterte Absatz zugleich die Erweiterung des Umfanges, durch Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Beilagen, verstattet. Deshalb hätte Ref. den beschränkenden Zusatz: aus Braunschweig und Hannover hinweggewünscht, und ihn mit dem: für den teutschen Norden vertauscht. Allerdings stehen Hannover und Braunschweig sehr hoch in der Cultur unter den Staaten des nördlichen Teutschlands; auch eignet sich Braunschweig, in örtlicher und literärischer Hinsicht, besonders zu einem Mittelpuncte politischer Mittheilungen; allein Ref. meint, daß eben jene, auf dem Titel angedeutete, Restriction das Vorurtheil in den übrigen nordteutschen Ländern veranlassen könnte, als befasse die Nationalzeitung

sich zu viel mit den örtlichen Interessen und Verhältnissen Hannovers und Braunschweigs, und zu wenig mit dem übrigen nördlichen Teutschlande. — Diesem Vorurtheile begegnet aber Ref. durch die Versicherung, daß, in den vor ihm liegenden Nummern, das Specielle aus den beiden guelphischen Staaten — abgesehen von ihrer gegenwärtigen politischen Wichtigkeit in Hinsicht der in ihrer Mitte neu-begonnenen Gestaltung des constitutionellen Lebens — doch nicht mehr vorkommt, als aus dem übrigen Teutschlande, aus Europa, und selbst aus den andern Erdtheilen.

Mit einem Worte: es ist eine, in der That, allgemeine Zeitung, die keine örtliche Bestimmung unmittelbar und überwiegend festhält, sondern allen großen Angelegenheiten der Menschheit selbst angehört. Kann gleich in einem solchen Blatte keine Einheit des Tones und der politischen Farbe statt finden, weil Hunderte, aus den verschiedensten Ländern, dasselbe mit den verschiedensten Nachrichten und Mittheilungen ausstatten; so kann doch für das Ganze, durch den Geist und die Umsicht des Redacteurs, ein allgemeiner politischer Charakter, so wie Ein leitender Grundsatz statt finden. In Hinsicht der Nationalzeitung bezeichnet diesen der Ref. als den Grundsatz der Reformen, oder den Grundsatz der „richtigen Mitte“ zwischen Revolution und Reaction; doch allerdings mit häufigen Annäherungen an das „Princip der Bewegung,“ während die Spuren des „Princips der Stabilität“ nicht einmal in einzelnen Andeutungen sich auffinden lassen dürften.

Verstatteten es Bestimmung und Raum der „Jahrbücher,“ dieses allgemeine Urtheil im Einzelnen durch Beispiele zu belegen; so würden unsere Leser mit uns derselben

Meinung seyn. Denn namentlich enthalten die, am Anfange jeder Nummer stehenden, **politischen Uebersichten** und **politischen Abhandlungen** so viel Ansprechendes, Geistvolles und Interessantes, daß Ref. blos mit einigen Auszügen aus den vorliegenden 50 Nummern nicht blos mehrere Blätter, sondern Bogen füllen könnte.

Allein für den Zweck der weitern Bekanntmachung dieser, mit so vieler Lebenskraft beginnenden, neuen Zeitung reicht es hin, unsere Leser mit dem Plane (d. h. mit der formellen Einrichtung) derselben bekannt zu machen, nachdem Ref. ihren Geist und Charakter im Allgemeinen andeutete.

An der Spitze einer jeden Nummer steht eine **raisonnirende Uebersicht und Zusammenstellung** des Neuesten und Wichtigsten, was der Tag gebracht hat; in der Art der leading articles der bessern englischen Journale. Diese kurzen Aufsätze (welche wohl größtentheils dem vielseitig gebildeten und über die Sprachformen mit großer Gewandtheit gebietenden Redacteur selbst angehören,) enthalten in der That den eigentlichen **Geist** des Blattes. Bis jetzt sind bereits in diesen Uebersichten die wichtigsten Ereignisse der Zeit besprochen worden. — Darauf folgen die eigentlichen **politischen Nachrichten**, in Auszügen aus den gediegensten englischen, französischen, italienischen, belgischen, holländischen, dänischen, schwedischen, polnischen und teutschen Zeitungen. „Der ganze Vorrath von Neuigkeiten — heißt es in der ersten Nummer, — den diese Zeitungen, in Verbindung mit einer ausgebreiteten **Privatcorrespondenz**, uns zuführen, wird in gedrängter Kürze, obwohl ohne Uebergehung irgend eines wesentlichen Umstandes, mit Angabe der Quellen mitgetheilt, zugleich

aber, um die Unterscheidung des Begründeten von dem Unbegründeten zu erleichtern, nach drei verschiedenen Gesichtspuncten gesondert: a) amtlich verbürgte Nachrichten (officielle Actenstücke ꝛc.); b) unverbürgte Nachrichten (aus Zeitungen und Privatcorrespondenz); c) Gerüchte, Unwahrheiten und Erdichtungen (nach Art der mensonges de la journée in der Gazette de France). — Der dritte Abschnitt der Zeitung ist, wie überhaupt den innern Angelegenheiten Teutschlands, so insbesondere denen von Hannover und Braunschweig bestimmt. (Die landständischen Verhandlungen in Braunschweig und Hannover sollen in einer Reihe fortlaufender Mittheilungen unparteiisch dargestellt und mit angemessener Ruhe und Unbefangenheit gewürdigt werden.) — Der vierte Abschnitt bietet: Miscellen, in welchen Zweige des öffentlichen Lebens hervorgehoben werden sollen, die bisher in teutschen Zeitungen entweder gar nicht, oder doch nur spärlich berührt wurden. Literatur, Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, so wie das eigentliche Volksleben, das den englischen Blättern oft zu den unterhaltendsten Schilderungen Veranlassungen giebt, besonders interessante Rechtsfälle, sollen hier ihren Platz finden.

Unsere Leser finden, daß der Plan zeitgemäß entworfen und umsichtig berechnet ist, um die Nationalzeitung auf gleichen politischen Rang mit ihren ältern Schwestern zu stellen. Und warum sollten nicht auch in Teutschland mehrere, geistreich und sachkundig redigirte, Zeitungen, wie in Frankreich und England, neben einander bestehen können, besonders weil, mit der weitern Verbreitung des constitutionellen Lebens in den teutschen Gauen, die verschiedenen

Farben der politischen Ansichten und Systeme auch auf teutschem Boden ihre öffentlichen Organe haben müssen. Noch ist allerdings diese Erscheinung neu auf teutschem Boden; allein nach 20 Jahren wird man daran sich gewöhnt und die Ueberzeugung gewonnen haben; daß die schlechten Blätter nach kurzer Frist an Asthenie erliegen; die geistreichen und gediegenen sich erhalten und an Absatz gewinnen; die Ultrablätter der Revolution und Stabilität nur einen kleinen Kreis von Abnehmern finden, deren Liebhaberei für ihre Denk- und Sprachorgane aber die Kosten des Blattes nothdürftig decken, — so wie, daß bei und neben allen diesen Blättern, Teutschland, wenn nicht äußere Gefahr demselben droht, im Innern eben so sicher bestehen wird, als in der Zeit, wo Hippolytus a lapide (Chemnitz) sein — für jene Tage höchst demagogisches — Werk schrieb: de statu in imperio nostro romano-germanico. In der That, die Welt steht fester, als daß Zeitungen sie aus den Angeln heben sollten; nur die Kometen sind zu fürchten — namentlich der vom Jahre 1832!!

---

**Geschichtlicher Rückblick auf die allgemeinen Grundlagen und die Hauptepochen in der Entstehung der constitutionellen Repräsentativverfassungen der neuern europäischen Völker.** Rede, am Geburtsfeste S. K. H. deß Churfürsten den 28. Juli 1831 im Hörsale der Univ. (Marburg) gehalten von Dr. Fr. Rehm. Marburg, Garthe, 1831. 24 S. gr. 8.

Rehms Name hat so viel Wohllaut in der geschichtlichen Welt, daß Ref. zum Lobe dieser Rede nichts weiter

sagen darf, als: sie ist. Erfreulich aber ist es für Deutschland, daß endlich auch das constitutionelle Leben in akademischen Reden zur Sprache kommt, weil in diesen, nach der Macht des Herkommens, bis jetzt ganz andere Dinge behandelt werden mußten, als die aus der Zeit unsers eigenen Lebens und Treibens, und selbst der drei letzten Jahrhunderte. Ref. rügt blos auf dem Titel den Pleonasmus der „constitutionellen" Repräsentativ-„Verfassungen," und entlehnt der Rede (S. 29) eine Stelle, in welcher er dem Verf. ganz beistimmt. „Ein constitutionelles Zeitalter trat an die Stelle des revolutionairen. Und fehlte es gleich nicht an Reactionen von beiden Seiten, an jesuitischen und an demagogischen Umtrieben, an Reibungen der Servilen und Liberalen; trug auch manche Constitution große Gebrechen an sich; sank manche andere bald nach ihrer Entstehung wieder in Vergessenheit; wurden selbst hin und wieder von beiden Seiten gewaltsame Schritte gewagt: so neigte sich doch in den Ländern, welche am meisten zu einer gesetzlichen Umbildung ihrer Verfassung vorbereitet waren, der Sieg immer entschiedener auf die Seite des Princips der Reformen, welche das Bestehende achten, mit Schonung wohlerworbener Rechte und Berücksichtigung beiderseitiger Ansprüche Bedrückungen abstellen, Uebel entfernen, den Samen des Bessern ausstreuen, und das Heranwachsen der zarten constitutionellen Pflanze zu einem fruchtbringenden Baume der Freiheit befördern. Auf drei verschiedenen Wegen wurden Constitutionen zu Stande zu bringen gesucht, indem entweder die Völker solche zu ertrotzen wagten; oder die Regenten einseitig Staatsgrundgesetze gaben; oder Fürst und Volk sich zu einem Staatsgrundvertrage ein-

wichtig die Hand reichten. Versuche der ersten Art sind, weil sie den Charakter der Auflehnung trugen (auch in Schweden nach der Resignation Gustavs im Jahre 1809? auch in Norwegen im Jahre 1814?), meist verderblich und unheilbringend geworden, an sich verwerflich. Geschenkte Verfassungen sind als eine Wohlthat anzunehmen, jedoch immer, so trefflich sie an sich seyn mögen, ein dem Dürftigen gereichtes, das Volk nicht erhebendes, sondern eher demüthigendes Almosen, von dessen Verwendung erst der ganze Werth desselben für den Empfänger abhängt. Das Ziel wird am sichersten erreicht, wenn Herrscher und Beherrschte in demselben Wunsche sich begegnen, und beide in dem neuen gegebenen und empfangenen Bundesvertrage ihr höchstes bürgerliches Kleinod erblicken!" — So entstanden die pactirten Verfassungen in Würtemberg, in beiden Hessen, im Königreiche Sachsen, und in den Herzogthümern des sächsisch Ernestinischen Hauses!

---

Ueber den Freihafen von Venedig, mit Rücksicht auf den östreichischen Seehandel im Allgemeinen. Nebst einer vergleichenden Uebersicht der Indüstrieverhältnisse Großbritanniens, Frankreichs und Oestreichs. Von Karl Joseph Czörnig. Wien, Gerold. 1831. X u. 232 S. 8.

Ueber den Beruf des Verfs. für geschichtlich-statistische und staatswirthschaftliche Darstellungen entschied bereits seine, im Jahre 1829 erschienene, „Beschreibung von Reichenberg" in Böhmen, deren Ref. in diesen „Jahrbüchern" (1829. Bd. 2. S. 623) ehrenvoll anerkennend gedachte. — Noch höher, als jene Monographie, stellt der Ref. die vorliegende, wegen ihrer europäischen Wichtigkeit, weil Staats-

und Geschäftsmänner, Kaufleute und Fabrikherren gewiß eine Schrift mit regem Interesse zur Hand nehmen, welche ausführlich und vollständig die Entstehungsgeschichte des Freihafens von Venedig schildert, der in den Handelsverhältnissen der östreichischen Monarchie fortan eine wichtige Rolle spielen wird.

Der Verf. hatte den äußern und innern Beruf zu dieser Schrift; den äußern: denn er lebt und wirkt jetzt in Triest, und war zu Venedig bei der Eröffnung des Freihafens; den innern: denn er ist durch gründliche Studien der Staatswirthschaft, der Politik und der Oertlichkeit, so wie durch die Masse der ihm zu Gebote stehenden Materialien, seinem Stoffe völlig gewachsen. Er selbst sagt im „Vorworte," daß er für die Geschichte des venetianischen Handels, außer den gewöhnlichen Quellen, Marini storia del commercio Veneto, — Marino Sanado vita del Doge Tommaso Mocenigo, — Leo's Geschichte Italiens, le Bret über Venedig, und Quadri compendio della storia Veneta, (1826) benutzt. Die umständliche Darstellung des gegenwärtigen Handels Venedigs nach seinen Richtungen und Gegenständen, war das Resultat der Vergleichung der Manifeste von mehr als 10,000 in Venedig und Triest in den letzten zwei Jahren eingelaufenen und von dort abgesegelten Schiffen. — Bei dem Abrisse der Gewerbsverhältnisse Großbritanniens und Frankreichs folgte er den bewährtesten Schriftstellern (das ausgezeichnete Werk v. Gülichs, mit den Tabellen, war, bei der Bearbeitung, wahrscheinlich noch nicht in des Verfs. Händen); und bei der Darstellung des Handels und der Industrie Oestreichs dem Gemälde der östreich.

Monarchie von Blumenbach (Wien, 1830). In den Grundsätzen der Staatswirthschaft bekennt er sich zu einem der bewährtesten Führer der neuesten Zeit, zu Lotz's Ansichten.

Statt einzelne Stellen aus der sehr interessanten Schrift auszuheben, giebt Ref. den Inhalt der zehn Capitel, in welche sie zerfällt, weil dieser den Lesern der „Jahrbücher" die Stoffe vergegenwärtigt, die sie hier behandelt finden. 1) Eröffnungsfeierlichkeiten des Freihafens. 2) Rückblick auf die Handelsgeschichte Venedigs. 3) Gegenwärtige Einrichtung des Freihafens. 4) Einwendungen gegen den Freihafen und ihre Widerlegung. 5) Seine Vortheile für die Stadt Venedig. 6) Seine Vortheile für die lombardisch-venetianischen Provinzen. 7) Seine Verhältnisse für den Staat. Darauf werden die Industrieverhältnisse Großbritanniens, Frankreichs und Oestreichs, und zum Schlusse die Beziehungen des Freihafens zu den im Staate bestehenden Manufactur- und Handelsinteressen geschildert.

Ref. ruft dem Verf. ein: Auf baldiges Wiedersehen! zu.

---

Polen, in geographischer, geschichtlicher und culturhistorischer Hinsicht. Nach Malte-Brun und Chodzko, von Dr. Karl Andree. Mit einer Charte. Leipzig, Ludwig Schumann, 1831. VIII und 427 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

„Fuit Ilium" werden viele Leser der „Jahrbücher" denken, wenn sie bei dem Titel dieses Werkes verweilen; denn sie werden meinen, daß dieses Werk nach dem 8. Sept. 1831 zu spät erscheine. — Dies ist aber nicht der Fall. Es gehört, nach seinem Inhalte, nicht der neuesten Geschichte seit dem 29. Nov. 1830, sondern der ältern,

mittlern und neuern Geschichte Polens an, so daß außer den frühern politischen Ereignissen, namentlich die Geschichte der drei Theilungen, die Geschichte der Entstehung und Vergrößerung des Herzogthums (nicht: Großherzogthums, wie der Verf., und jetzt viele, unrichtig schreiben) Warschau, so wie des Königreiches Polen seit 1815, nach dessen Verfassung und Verwaltung, dargestellt wird. Die Sprache ist lebhaft, und für die Sache Polens erwärmt; man kann sie aber nicht leidenschaftlich und heftig nennen. — Dabei erhalten die Leser, sogleich in den ersten 18 Hauptstücken, eine vollständige Geographie und Topographie Polens (S. 1—218). Dann folgt die Geschichte Polens, zertheilt in 5 Zeiträume (S. 221—362), und daran schließen die Ergebnisse sich an: über die Cultur- und Literaturgeschichte Polens; über die alten Slaven; über das Christenthum; über den Einfluß Teutschlands; über die Gründung der Universität Krakau; über das Steigen und Sinken der Wissenschaften in Polen u. s. w. Vier Anhänge handeln von der polnischen Sprache und Dichtkunst; von der litthauischen Sprache; von den Kosaken, und von den Juden in Polen. — Ein genaues Register erleichtert den Gebrauch des Buches, und eine gut gearbeitete und illuminirte Charte versinnlicht sämmtliche Staaten der Republik Polen vor der Theilung von 1772. —

Schon diese Andeutungen werden dafür sprechen, daß das vorliegende Werk nicht in die Reihe von Flugschriften gehört, welche seit dem December 1830 empfangen, gebohren, verkauft — und zum Theile schon wieder vergessen wurden.

---

Beiträge zur bessern Kenntniß des neuen Griechenlands, in historischer, geographischer und literarischer Beziehung. Von Dr. Theodor Kind. Neustadt a. d. Orla, Wagner, 1831. XXII und 281 S. gr. 8.

Wenn das allgemeine europäische Interesse an dem, nach Selbstständigkeit strebenden und diese endlich erringen-

den, Griechenlande seit den wichtigen Vorgängen, welche durch die Pariser Julirevolution im Jahre 1830 veranlaßt wurden, etwas sich vermindert hatte; so wird dieses Interesse, nach der Entscheidung des Schicksals Polens, und nach der wahrscheinlich diplomatischen Lösung der belgischen Frage, von neuem in den Vordergrund der Begebenheiten treten, besonders seit die Ermordung des Grafen Capodistrias die Aufmerksamkeit der Kabinette und der Völker unwillkührlich wieder auf Griechenland hinzog.

Die vorliegende, mit hoher Wärme für die Griechen und mit der vielseitigsten und gründlichsten Sachkenntniß bearbeitete, Schrift eines bereits durch viele schätzbare Abhandlungen und Werke mit Achtung genannten Gelehrten, erscheint daher in der That zur rechten Zeit, wo aller Augen sich wieder nach Griechenland wenden, und wo die europäische Diplomatie die Entscheidung der „griechischen Frage“ nicht länger verschieben darf, wenn nicht entweder Anarchie, oder neue Despotie über die befreieten Fluren Griechenlands kommen soll. Mögen also die, welche mit wissenschaftlichem Ernste die Sache der Griechen umschließen, die 21 einzelnen, sehr reichhaltigen Aufsätze lesen, welche dieses Werk unter den vier Hauptrubriken: geschichtlich, geographisch, literarisch und vermischtes, enthält. Ref. deutet nur einige der Hauptgegenstände an: über die politische und wissenschaftliche Hetärie; über die griechische Revolution, von Mich. Schinas; über die Familie der Ypsilanti; Biographie und Charakteristik des Präsidenten Capodistrias; die Phanarioten 2c., und die höchst lehrreichen Abhandlungen: Uebersicht der Schriften, welche das neue Griechenland seit 1821 betreffen, und die neugriechische Literatur seit dem Jahre 1821. — Doch genug von einem Werke, das beide, den Gelehrten und den Dilettanten, gleichmäßig anspricht.

# Die Reformation und die Revolution.

## Versuch einer geschichtlichen Parallele.

Vom Oberconsistorialrathe und Generalsuperintendenten D. Bretschneider zu Gotha.

Man sagt, nichts wiederhohle sich in der Weltgeschichte auf dieselbe Weise; und dieses ist sehr wahr, wenn man auf das Individuelle der Menschen und der Verhältnisse sieht, und auf ihre Entwickelung unter gegebenen Verhältnissen. Denn diese sind sich nie gleich, und geben daher einer jeden großen Veränderung ihre eigene Gestaltung.

Man kann aber auch sagen, es geschehe nichts Neues unter der Sonne, es wiederhohle sich alles in der Weltgeschichte; und dieses ist wahr, wenn man auf die großen Gesetze sieht, auf denen die menschliche Gesellschaft beruht, und nach welchen der Körper der menschlichen Gesellschaft gleichsam organisch fortgebildet wird. Denn der hat von der Menschengeschichte noch nichts begriffen, möchte er auch alle ihre Thatsachen im Gedächtnisse haben, der noch nicht erkannt hat, daß die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft von ursprünglichen Gesetzen, die in der unveränderlichen Natur der Dinge beruhen, abhängig ist, nach welchen die Hauptveränderungen gleichsam mit einer organischen Nothwendigkeit eintreten, welche zu begreifen, ihr entgegen zu kommen, sie ohne heftige Erschütterungen herbeizuführen, der Inbegriff politischer Weisheit ist.

Sonach wird aber auch in großen gesellschaftlichen Entwickelungen Aehnliches sich zeigen; es wird eine Parallele zwischen ihnen möglich seyn, wenn sie auch, ihrer Natur nach, noch so verschieden sind.

Ich versuche hier eine Vergleichung zwei der einflußreichsten Weltereignisse der neuern Zeit, der *Reformation* und der *Revolution*; jener, das Werk des 16ten Jahrhunderts, deren Hauptschauplatz Teutschland war; dieser, das Werk der neuesten Zeit, deren vorzüglichster Schauplatz Frankreich ist. Wenn ich, die Umgestaltung der Kirche, die *Reformation*, die Umgestaltung des Staates die *Revolution* nenne; so verkenne ich nicht, daß es auch eine Umgestaltung des Staates giebt, die man mit dem Worte Reformation, Reformen bezeichnen kann, sondern ich weiß wohl, daß eine, von der herrschenden und gesetzlichen Macht ausgehende, friedliche Umgestaltung des Staatslebens eine *Reformation* ist, und nur die gewaltthätige, durch Aufstände, welche die gesetzliche Macht überwältigen, bewirkte, Umgestaltung den Namen der *Revolution* verdient. Ich bediene mich vielmehr, um ein kurzes Wort zu haben, des Titels der Reformation für das *Kirchliche*, und des Ausdruckes Revolution für das *Politische*, ohne alle Nebenbeziehungen des Lobes oder Tadels, des Gewaltsamen oder des Friedlichen, und folge hierbei dem gewöhnlichen, durch das Herkommen fixirten, Sprachgebrauche, der die Umgestaltung des *kirchlichen* Lebens mit dem Namen der *Reformation*, die Umgestaltung des politischen aber mit dem Ausdrucke der *Revolution* bezeichnet hat. Denn die Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes ist nicht die, die Revolution durch die Reformation, oder diese durch jene






zu rechtfertigen; beide Umgestaltungen haben auch ihre Mängel, ihre Uebertreibungen; die Absicht ist blos, das Gemeinsame ihres Charakters zu entwickeln, unbekümmert darum, ob man es preisen oder tadeln möchte.

Auch soll die Vergleichung beider nicht etwa der grundlosen Behauptung Vorschub leisten, als sey die Revolution eine Folge der Reformation, und als würde jene nicht erfolgt seyn, wenn diese nicht vorhergegangen wäre. Dieses Vorgeben, wodurch die Jesuiten in unserer Zeit die Reformation zu verdächtigen suchten, und das nur bei Unwissenden Glauben finden kann, ist längst widerlegt worden; am geistreichsten von dem verewigten Tzschirner, in seiner Schrift: „Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpuncte der Politik betrachtet x." (Leipzig, 4te Aufl. 1824. 8.) Es stellt sich auch schon dadurch als nichtig dar, daß die Revolution ihren Sitz in einem katholischen Lande hat, und daß sie vorzüglich die Länder des katholischen Glaubens (Belgien, Italien, Spanien, die spanischen Kolonieen, Polen) erschütterte. Ja, leicht würde sich zeigen lassen, daß die Revolution, oder die Versuche, die Regentengewalt durch Corporationen einzuschränken, in England sowohl, als in Frankreich hauptsächlich durch die katholische Hierarchie hervorgerufen worden sind, welche die Regentenmacht für ihre Zwecke mißbrauchte. Wenigstens verdankt Europa die erste constitutionelle Monarchie in England dem Treiben der Hierarchie.

Doch die Parallele selbst, deren Linien zu ziehen hier versucht werden soll, wird deutlich zeigen, daß Reformation und Revolution sich nicht verhalten wie Ursache und Wirkung. Die Reformation entstand mit Nothwendigkeit, weil

die Dogmen der Kirche mit den Fortschritten der Wissenschaften, und die Verfassung der Kirche mit dem Zustande und den Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft unverträglich geworden waren. Es ist blosse Täuschung und Kurzsichtigkeit, wenn man glaubt, sie hätte vermieden werden können, und würde nicht erfolgt seyn ohne die Unverschämtheit des Ablaßkrämers Tezel, ohne die verkehrten Maasregeln des Papstes Leo 10 und dessen Nachfolgers, und ohne den Feuereifer Luthers. Man verwechselt dabei den Grund der Entstehung jener großen Umwälzung, und die nächste Veranlassung zu ihrem wirklichen Ausbruche. Die Reformation war schon vor Luther gemacht in der Umwandelung der öffentlichen Meinung. Es bedurfte nur einer äußerlichen Veranlassung, diese Meinung allgemein auszusprechen, und diese gaben Tezel und Luther. Es geschieht aber zu allen Zeiten, daß man durch das äußere Fortbestehen eines gesellschaftlichen Zustandes getäuscht wird, zu glauben, er sey noch lebenskräftig, und werde länger bestehen, während er doch im Innern der Gemüther schon längst gefallen ist. Diese Täuschung ist Ursache, daß man so oft von dem, was die Zeit bringt, was eigentlich schon da und nur noch nicht offenbar ist, nichts versteht, die Zeichen, durch welche eine Veränderung sich ankündigt, nicht zu deuten weiß, in aller Gemächlichkeit beim Alten beharret, bis es einstürzt, und hinterher in gutmüthiger Befangenheit den Grund der Veränderungen in Dingen sucht, die allerdings an sich unbedeutend sind, aber eben dadurch offenbaren, daß sie nicht Ursache, sondern Veranlassung, nicht Erzeuger, sondern nur Geburtshelfer der schon erzeugten Dinge sind. Als Luther seine 95 Streitsätze

gegen Tezel anschlug; so that er etwas, was vorher oft ge- schehen war, und nachher oft geschehen ist, ohne daß die Welt große Kenntniß davon genommen hätte. Daß es damals so große Wirkung hervorbrachte, lag nicht in dem, was Luther that, sondern in der Zeit, wo er es that; darin, daß er es that, als die Reformation schon innerlich vorge- gangen war, und an diesem Streite eine Veranlassung fand, auch äußerlich sich auszusprechen. Wäre es daher wirklich möglich gewesen, damals die Reformation zu verhindern; so würde man damit nur die Nothwendigkeit begründet haben, sie bald darauf bei einer andern Veranlassung vor- zunehmen. Die Jesuiten arbeiten noch jetzt dahin, den Zu- stand vor der Reformation wieder herzustellen. Gelänge es ihnen; so würden sie die Nothwendigkeit begründen, die Reformation noch einmal zu machen. Eine Katastrophe er- folgt jederzeit, wenn die Dinge auf die Spitze getrieben sind, wo es der Gesellschaft erträglicher scheint, den Gefahren eines gewaltsamen Widerstrebens sich auszusetzen, als das Ungemach des bestehenden Zustandes länger zu tragen.

Die Revolution entstand gleichfalls mit einer ge- wissen Nothwendigkeit, aber aus anderm Grunde; nämlich weil die Regierungsmaximen und die Staatsverfassung in Frankreich mit dem Zustande und den Bedürfnissen der bür- gerlichen Gesellschaft daselbst unverträglich geworden waren. Es ist gleichfalls Täuschung, wenn man glaubt, sie würde nicht erfolgt seyn, wenn Ludwig 16 das stehende Heer ge- hörig gebraucht, Necker die Stände nicht zusammen be- rufen hätte, oder dieses oder jenes gethan, oder unterlassen worden wäre. Auch hier verwechselt man Grund und Ver- anlassung. Die Revolution war auch bereits in den Ge-

sinnungen gemacht, ehe sie im Leben sich darstellte. Wer den Zustand Frankreichs von 1788 (die gute alte Zeit) wieder herstellen könnte; der würde die Nöthigung geben, die Revolution noch einmal zu machen. Die Bourbons versuchten es, regten aber dadurch neue Beunruhigung auf, und als sie die Sachen durch die Ordonnanzen des Julius 1830 auf die Spitze trieben, wo die gewaltsame Störung der Ruhe der Gesellschaft als das kleinere Uebel erscheint; so gebahren sie eine Wiederhohlung der Revolution.

Die Reformation und die Revolution, so viel sie auch gemein haben, verhalten sich daher auf keine Weise wie Ursache und Wirkung. Verhielten sie sich so; so hätte die Revolution nothwendig in den protestantischen Ländern zuerst ausbrechen, und in ihnen ihren Hauptheerd erhalten müssen, wovon doch gerade das Umgekehrte statt gefunden hat.

Dennoch aber haben die Reformation und die Revolution viele Vergleichungspuncte, sowohl in ihrer geschichtlichen Erscheinung und Entwickelung, als in ihrem innern Wesen. Es läßt sich zwischen beiden eine Parallele des Aeußerlichen sowohl, als des Innerlichen ziehen.

### I. Parallele des Aeußerlichen.

Weil große gesellschaftliche Umwandelungen immer in frühern Verhältnissen gegründet sind; so haben sie ihre Vorläufer, durch welche sie sich ankündigen. Dieses sind Versuche, welche entstehen, wenn die Nothwendigkeit der Veränderung nur noch von der Minorität empfunden wird, daher diese Versuche gewöhnlich erfolglos bleiben und unterdrückt werden. Der Unweise denkt, wenn er solchen Versuch vereitelt sieht, die Sache sey nun für immer zur Ruhe gebracht; der Weisere sieht darin die Zeichen einer fortge-

schrittenen Zeit, die Ankündigung eines erwachten Bedürfnisses, und kommt einem gewaltthätigen Ausbruche dadurch zuvor, daß er in Zeiten reformirt.

Das Vorspiel der Reformation begann ungefähr 150 Jahre vorher durch Wicliff in England und Huß in Böhmen, und ward, zu Anfange des 15ten Jahrhunderts, fortgesetzt durch die reformatorischen Kirchenversammlungen zu Pisa, Costnitz und Basel, deren muthige Beschlüsse in Hinsicht der Reformation aber nicht zur Ausführung kamen. Das Vorspiel der Revolution begann ungefähr eben so lange vor der französischen Staatsumwälzung durch Cromwell in England, und durch die Enthauptung des Königs Karl I (1649). Denn Cromwells Aufsteigen geschah durchs Volk.

Durchgreifenden Umwandelungen der Kirche und des Staates muß eine Ummandelung der öffentlichen Meinung vorhergehen, worin sie eben ihre wichtigste Stütze haben, und diese wird sich kund thun in heftigen Streitigkeiten. Der Reformation ging der berüchtigte Streit zwischen den Gelehrten, deren Repräsentant Reuchlin war, vorher, und zwischen der Hierarchie, deren Repräsentanten die Mönche, besonders die niederrheinischen, waren. Der Sieg blieb, wie er nicht anders konnte, der Wissenschaft; die Unwissenheit, Scheinheiligkeit, das ausschweifende Leben der Clerisei, und die Tyrannei der Hierarchie und Inquisition wurden eben so der Gegenstand des Spottes und der Satyre, als der ernsten wissenschaftlichen Angriffe. Doch stand das Gebäude der Hierarchie, wie ein Baum, obgleich an den Wurzeln gelöset, noch stehet bis zum ersten Windstoße, der ihn zu Boden streckt. Der Windstoß kam durch die Finanzverlegenheiten des Papstes Leo 10, und die Ablaßkrämerei,

die er in Teutschland, um Geld zu machen, treiben ließ. — Der Revolution ging in Frankreich der Streit vorher, den die sogenannten Philosophen und die Encyklopädisten nicht nur mit der Hierarchie, sondern auch mit der willkührlichen und tyrannischen Herrschaft der Beichtväter, der Jesuiten, der Maitressen führten. Auch hier kämpfte man mit Spott und Ernst zugleich; auch hier gewann man die öffentliche Meinung. Doch stand die alte Monarchie, wie ein großes Handelshaus, obgleich bereits seine Schulden seinen Sturz gewiß machen, durch seinen Credit und Glanz noch immer besteht, bis ein plötzlicher Andrang der Gläubiger seinen Zustand offenbart. Die alte Monarchie in Frankreich fiel durch den gänzlichen Bankerott der Finanzen, wodurch sie genöthigt ward, Hülfe bei der Nation zu suchen, und daher selbst die Organe des Nationalwillens wieder ins Leben zu rufen, welche früher, zu Gunsten der absoluten Monarchie, vernichtet worden waren.

Großen Umwälzungen des Bestehenden müssen immer große Veränderungen des gesellschaftlichen Zustandes vorausgegangen seyn, die gegen das Interesse der Gesellschaft sind, weil sie zu großen Mißbräuchen führen, und daher das Gefühl von dem Bedürfnisse einer Veränderung allgemein und dringend machen. In der Kirche war dieses die Umwandelung des aristokratischen Regiments der Bischöffe und die absolute Monarchie der Päpste. Ursprünglich waren die Bischöffe (die geistlichen und weltlichen Vorsteher der Gemeinden) einander an Rechten gleich, und allgemein gültige Beschlüsse konnten nur von der Gesammtheit der Bischöffe auf allgemeinen Kirchenversammlungen gefaßt werden. Allmählig bekamen die Bischöffe

der großen Städte ein Uebergewicht über die der kleinern, und mit dem vierten Jahrhunderte, oder mit dem Uebertritte des Kaisers Constantin des Großen zum Christenthume, erfolgte auch eine disciplinarische Unterordnung der kleinern Bischöffe unter die großen, die nun Metropolitanbischöffe, Erzbischöffe hießen. Auch bestimmte sich nun ihr Rang, und die Bischöffe von Rom, Constantinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem bekamen den Ehrentitel Patriarchen; den ersten Rang aber schrieb man dem Bischoffe von Rom zu, als dem der großen Hauptstadt des Reiches. Allein noch war die vollziehende Gewalt der Kirche unter alle Patriarchen, Erzbischöffe und Bischöffe vertheilt, und die gesetzgebende konnte nur von der Gesammtheit der Bischöffe, oder der höhern Geistlichkeit, geübt werden. Die Kirche war eine Aristokratie. Erst im 11ten Jahrhunderte, nachdem die griechische Kirche von der lateinischen sich getrennt, der römische Bischoff Gregor 7 (Hildebrand) dem römischen Bischoffsstuhle eine absolute Kirchengewalt zu erwerben nicht ohne Glück versucht hatte, und die Grundsätze dieser absoluten Papstmacht durch einen beispiellosen Betrug, der nur in den Zeiten großer Unwissenheit gelingen konnte, durch die untergeschobene Gesetzsammlung des falschen Isidors, eine geschichtliche Bestätigung bekommen hatten, gelang es den Päpsten, die absolute Monarchie in der Kirche zu errichten, und die Welt zu bereden, die Kirche habe nur einen Bischoff, den Papst, und alle andere Bischöffe seyen nur seine Vicarien; alle gesetzgebende und alle vollziehende Gewalt in der Kirche ruhe daher lediglich in den Händen des Papstes, der sie von Gott und Jesu selbst empfangen habe.

So war der Revolution die Auflösung der Parlamente, Reichsstände und alles desjenigen, was die absolute Macht der Krone mäßigte, vorhergegangen, und die Könige von Frankreich hatten sich, seit Ludwig 14 das Parlament mit der Reitpeitsche aus einander gejagt hatte, zu absoluten Monarchen erhoben, beide Gewalten, die gesetzgebende und vollziehende, in aller Machtfülle in sich vereinigend, sie nur nach ihrem Ermessen führend, keinem, als Gotte, verantwortlich, von dem sie auch ihre Macht ableiteten.

Zur Erringung der absoluten Gewalt gehört nothwendig eine imponirende Persönlichkeit und eine Classe der Gesellschaft, welche dabei ihr Interesse findet, und mächtig genug ist, den Widerstand der andern zu überwinden. Die absolute Gewalt in der Kirche fand eine solche imponirende Persönlichkeit in dem Papste Gregor 7, und in der Classe der Mönche, welche die christlichen Länder erfüllten, ihre Reichthümer verschlangen, das Volk leiteten, durch das Gelübde des blinden Gehorsams gegen ihre Obern und die Päpste zur absoluten Miliz wurden, nur allein von den Päpsten abhängig waren, und das stehende Heer des Kirchenoberhauptes bildeten, durch welches er die Bischöffe leicht, die Könige oft bezwang. Die absolute Monarchie in Frankreich fand eine imponirende Persönlichkeit in Ludwig 14, und dieser fand in dem stehenden Heere, das er errichtete, das keinem, als dem Könige, zu Gehorsam verpflichtet, und dessen erstes Princip gleichfalls ein unbedingter Gehorsam gegen die Obern war, das Mittel, den Widerstand der Gesellschaft zu vereiteln.

Der Sturz jeder absoluten Gewalt wird unvermeidlich herbeigeführt, sobald die Mittel, durch welche sie

entstanden ist, unwirksam werden, weil sie damit ihr Fundament verliert; also wenn durch unwürdige oder unfähige Inhaber der absoluten Macht die Ehrfurcht vor ihr schwindet, wenn sie zu großen Mißbräuchen führt, wenn die Classe der Gesellschaft, durch welche sie sich erhob, ihren Einfluß, ihr Uebergewicht verliert. — In der Kirche folgten, nachdem die absolute Monarchie errungen war, nicht lauter Gregore, sondern zum Theile sehr unwürdige Päpste, welche durch ihre Laster und Thorheiten sich und die päpstliche Macht verächtlich machten, wie Innocenz 8, Alexander 6, Julius 2. Die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon gab der Welt öfters das Schauspiel von Gegenpäpsten, und ließ die päpstliche Macht als eine Vasallin der französischen Könige erscheinen. Besonders aber sank die Ehrfurcht vor dem Stuhle Petri durch die offene Sittenlosigkeit so vieler Päpste, durch ihre Verschwendungen, ihre Habgierde, ihre Tyrannei und Härte. Zugleich verlor ihre Miliz, die Mönche, durch grobe Unwissenheit, üppiges Leben, und große Sittenlosigkeit ihren Einfluß auf die Gesellschaft. — Auch in Frankreich fiel die absolute Monarchie in schwache Hände; der Hof ward eine Schule der Unsittlichkeit, und dadurch verächtlich. Die lange Regierung Ludwigs 15 war eine lange Vorbereitung zur Revolution, welche in dem Augenblicke gemacht war, als das stehende Söldheer zur Nationalgarde ward.

Die absolute Gewalt gräbt sich jederzeit ihr eigenes Grab, wenn sie willkührlich in die Privatverhältnisse der Einzelnen einschreitet, und, durch Geldverschwendung, zu drückenden Finanzmaaßregeln genöthigt wird; denn dann entsteht ihr auch in der großen

Masse, die um Politik gar nicht sich bekümmert, ein Feind. Die absoluten Päpste bewirkten dieses durch die Inquisition; diese geheime, schreckliche Polizei der Kirche, mit ihren, den weltlichen Richtern unzugänglichen, Kerkern, und durch die Verschwendung, der sie sich hingaben, wodurch sie genöthigt wurden, stets auf neue Geldmittel zu sinnen, und die Länder durch Expressungen aller Art, durch Annaten, Quindennien, fructus male perceptos, Jubeljahre, Ablässe, Dispensationen, besonders aber durch Ueberschwemmung mit dem geistlichen Staatspapiere der Ablässe, deren Vertrieb sie an die geschicktesten Unterhändler verpachteten, auszusaugen. Die absolute Monarchie in Frankreich betrat denselben Weg; sie errichtete die geheime Polizei; sie verfügte durch lettres de cachet, ohne gerichtliches Urtheil, über Freiheit und Personen; sie hatte ihre, den ordentlichen Obrigkeiten ganz unzugängliche, Bastille; sie steigerte aber auch, weil sie durch Krieg und Verschwendung in die größte Geldnoth kam, die Abgaben immer höher, verpachtete sie gleichfalls, vermehrte durch die Law'schen Papiere das öffentliche Elend, und sah sich endlich genöthigt, selbst die Nation, in der Versammlung der Reichsstände und der Deputirten des dritten Standes, zur Hülfe zu rufen.

Die Theilhaber der absoluten Macht werden, durch ihre Betheiligung bei der Sache, gewöhnlich u n f ä h i g, i h r e w a h r e L a g e z u e r k e n n e n; sie sehen, wie das Sprichwort sagt, den Wald vor Bäumen nicht; sie ergreifen verkehrte Maasregeln, durch welche sie den Umsturz, den sie aufhalten wollen, nur schneller herbeiführen. So begriff man in Rom den Anfang der Reformation durchaus nicht, sah Luthers Streit mit Tezel für das bloße Mönchsgezänk

eines Augustiners mit einem Dominicaner an, dachte nicht an die Heilung der Gebrechen, sondern schleuderte den Bannstral, und verließ sich auf Unterdrückung der Sache durch Waffengewalt. Durch den Bann aber trieb man Luthern und seine Anhänger mit Gewalt zur Kirche hinaus, und nöthigte sie, wider ihren Willen, zur Stiftung einer eigenen Kirche. Auch in Frankreich begriff der kurzsichtige Egoismus der Höflinge die große Veränderung nicht, die sich bereitete. Die Minister Calonne und Brienne thaten nur, was die Revolution noch gewisser herbeiführen mußte, und auch Necker glaubte, mit der Herstellung der Finanzen sey alles abgethan. Dabei benutzte man, auf thörichte Weise, die alte Hofetikette, um den Deputirten des dritten Standes den weiten Abstand von den Priestern und dem Hofadel empfindlich fühlen zu lassen *).

*) Den Deputirten des Bürgerstandes, die sich als die eigentlichen Repräsentanten der Nation ansahen, und an Geist, Kenntnissen und Talenten den damals noch bestehenden beiden andern Ständen, der hohen Geistlichkeit und des Adels, weit überlegen waren, ließ man am Hofe ihre Unhoffähigkeit auf sehr eitle, aber auch sehr thörichte Weise fühlen. Sie wurden öfters empfindlich hintangesetzt. Ihnen öffnete man die Thür nur halb, während vor den Bischöffen und dem Adel die ganzen Flügelthüren aufrauschten. Als der König am 20. Juni 1789 die Sitzung des Reichstages suspendirte, bekamen die Deputirten des dritten Standes davon keine Anzeige, daher sie wie gewöhnlich erschienen, den Sitzungssaal aber verschlossen fanden, und nun ins Ballhaus zogen, was die erste Veranlassung war, daß sie sich als einen besondern Körper, als Nationalversammlung, fühlen lernten. Als hierauf der König am 23. Juni eine feierliche Sitzung hielt; so mußten diese Deputirten so lange unter freiem Himmel im Regen warten, bis der König mit der Geistlichkeit und dem

Bei dem Zusammensturze des Bestehenden finden sich jederzeit *excentrische Köpfe*, welche die Welt nach neuen Systemen gestalten, und, aus Egoismus, Neuerungssucht und verfehlter Speculation, alles umkehren wollen, wobei sie von solcher Umkehrung ein goldenes Zeitalter träumen. Diese Rolle spielten bei der Reformation die *Wiedertäufer*, die alle bestehende Ordnung umstürzen wollten, und den Versuch, ihr neues Himmelreich in die Wirklichkeit einzuführen, in Münster machten. Dieselbe Rolle spielten bei der Revolution die *Jakobiner*, von Herrschsucht und überspannten republikanischen Ideen auf gleiche Extreme getrieben.

Große Veränderungen in der Gesellschaft können nur ausgehen und durchgeführt werden von den Vereinigungspuncten der Massen, der Intelligenz und der Reichthümer, das ist *von den Städten*; die Bestrebungen des Landvolkes aber, wenn sie nicht von den Städten unterstützt werden, bleiben ohne Erfolg. So war die Herrschaft des Christenthums entschieden, als es in Rom und in den wichtigsten Städten des römischen Weltreichs die Oberherrschaft erlangt hatte, obgleich die Dorfbewohner (pagani) noch lange beim Heidenthum verharrten. So fand die Reformation ihren ersten festen Sitz in den Städten, besonders den zahlreichen, festen und reichen Reichsstädten Teutschlands. Der *Bauernaufruhr* dagegen, den die Reformation zur Seite hatte, da ihn die Städte nicht unterstützten, ward

---

Adelsstande seinen feierlichen Einzug durch das Hauptportal des Saales gehalten hatte, worauf man auch sie, durchnäßt wie sie waren, zu einer kleinen Nebenthür in den Saal ließ. Dafür mußte der König schon am 27. Juni der Geistlichkeit und dem Adel befehlen, zu der Nationalversammlung überzugehen.

bald unterdrückt, so gefährlich er auch war. So fand auch die Revolution ihren Stützpunct in den Städten, besonders den größern, des französischen Reiches; dagegen der Aufstand des Landvolkes in der *Vendée*, so gefährlich er auch war, ohne Erfolg blieb. Auch die neuesten Ereignisse seit dem Julius 1830 haben es wiederhohlt bestätigt, daß große Umwälzungen nur von den Städten ausgehen, und nur durch sie Bestand bekommen können.

Große Umwälzungen *erregen bei den benachbarten Staaten immer Besorgnisse*, die um so größer sind, je unbestimmter die Furcht ist, und je weniger im Voraus sich übersehen läßt, wie weit die Veränderung gehen werde. Diese Furcht treibt zu Spannungen, die am Ende zu *Kriegen* führen, durch welche das neu Gestaltete seine Anerkennung sich erkämpfen muß. So regte die Reformation der Kirche nicht nur bei den Priesterfürsten Teutschlands, sondern auch bei den weltlichen Herren große Besorgnisse auf, und führte nach langen, aber vergeblichen, Handlungen zum schmalkaldischen und dreißigjährigen Kriege, und erst im westphälischen Frieden (1648) endigte sich dieser Kampf, um nie wieder sich zu erneuern. — Auch die Revolution regte die Furcht der europäischen Herrscher auf; auch sie führte zu lange dauernden, blutigen Kriegen, für welche aber leider ein westphälischer Friede noch nicht gefunden zu seyn scheint. Die Kriege um die Reformation und die Revolution bieten auch an sich Aehnlichkeiten dar, die hier nicht unbemerkt gelassen werden dürfen. Der erste Krieg der Reformation endigte sich mit der gänzlichen Besiegung der Häupter der Reformation, des Churfürsten *Johann Friedrich* von Sachsen und des Landgrafen

Philipp von Hessen (1547). Der Churfürst verlor seine Länder, und behielt nur den Titel: gebohrner Churfürst. Der erste Revolutionskrieg endigte sich mit der Rückkehr der Bourbons nach Frankreich, und Napoleon, der Repräsentant der Revolution, mußte vom Throne steigen, behielt aber den Titel Kaiser. — Der Kaiser Karl 5 hielt, nach Besiegung des Churfürsten von Sachsen, einen großen Reichstag zu Augsburg (zu Anfange des Jahres 1548), wo er eine kirchliche Charte gab, das sogenannte Augsburgische Interim, oder eine Ordnung, wie es, bis auf ein allgemeines Concilium, in Sachen der Religion und Kirche bei den Protestanten gehalten werden sollte. Dieses Provisorium machte der Reformation mancherlei Concessionen, weil man wohl einsah, daß sich nicht alles wieder auf den vorigen Fuß herstellen lasse, ohne den Aufruhr überall zu erregen. Es befriedigte aber eben deßwegen weder die Protestanten, noch die Katholiken, und ward von beiden Theilen übel angesehen. Die Bourbons erließen, nach ihrer Restitution, die politische Charte für Frankreich; allein, obgleich nicht der Form, doch ihrer Absicht nach, nur als ein Provisorium. Es waren darin der Revolution auch die unumgänglichsten Concessionen gemacht, denen jedoch ein fortdauerndes Bestreben folgte, diese Concessionen unwirksam zu machen, und allmählig zur absoluten Monarchie zurückzukehren. Die Charte befriedigte daher, wie das Interim, weder die revolutionaire, noch die altroyalistische Partei. Ueberhaupt aber erinnerten die Ordnungen des Wiener Congresses an das Interim von Augsburg; sie schienen definitiv, zeigten sich aber im Erfolge provisorisch, und fanden bald von beiden Theilen Tadel.

Die gewaltthätige Einführung des Interims durch den Kaiser Karl 5 führte zu einem jähligen Umschwunge der Dinge, den der Churfürst Moritz von Sachsen herbeiführte. Ein plötzlicher kurzer Kriegssturm im Jahre 1552 vertrieb den Kaiser aus Teutschland, der bald darauf die Krone niederlegte, schaffte das Interim ab, und erwirkte den vorläufigen Religionsfrieden zu Augsburg. Der gewaltthätige Versuch Karls 10, durch die Ordonnanzen im Julius die Revolution zu vernichten, führte zu einem jählingen kurzen Kriege zwischen ihm und seinen Unterthanen; auch er mußte Frankreich verlassen, auch er resignirte auf seinen Thron; und dem Augsburgischen Religionsfrieden entspricht die Anerkennung des Orleansischen Hauses auf dem französischen Throne.

Der zu Augsburg geschlossene Religionsfriede enthielt die Anerkennung des Reformationsrechtes, oder des Rechtes, daß jeder Stand des Reiches in seinem Innern das Kirchenwesen nach den Vorschriften des Evangeliums gestalten könne, ohne daß ein anderer Stand, oder der Papst, darein sich mischen und es hindern dürfe. Dieses war die kirchliche Non-Intervention. Die Juliusrevolution in Frankreich stellte den Grundsatz der Nicht-Dazwischenkunft in die innern Angelegenheiten anderer Länder als ein allgemein geltendes Princip auf.

So wären wir mit der Parallele des Aeußerlichen zwischen der Reformation und der Revolution auf den Punct gekommen, wo die letztere gegenwärtig sich befindet. — Ist es erlaubt, die Gegenwart mit der Vorbereitung zum dreißigjährigen Kriege zu parallelisiren?

Ob ein Krieg mit der Revolution, der dem dreißig-

jährigen gegen die Reformation sich vergleichen lasse, noch zu erwarten stehe; darüber wird im jetzigen Augenblicke Niemand urtheilen können, und vielleicht würden darüber die, auf deren Entschließungen ein solches Ereigniß beruhen müßte, die Kabinette, selbst nicht bestimmen können, was geschehen dürfte. Denn es hängt hierbei zu viel von Umständen und Ereignissen ab, welche keine menschliche Klugheit voraussehen kann. So viel ist aber gewiß, daß einige Verhältnisse nur zu sehr an den Anfang des dreißigjährigen Krieges erinnern. Jenen regten die Jesuiten auf, und die Jesuiten sind auch jetzt die, denen man es, nach ihren Grundsätzen, zutrauen darf, daß sie einen neuen Krieg gegen die Revolution anfachen möchten. Die ganze Priesterpartei in Frankreich strebt sichtbar nach einer Gegenrevolution. Den dreißigjährigen Krieg bereitete eine Verbindung der katholischen Stände Teutschlands, ein heiliger Bund, vor, an dessen Spitze damals Bayern stand. Ein heiliger Bund besteht auch gegen die Revolution, um den innern Frieden der Länder gegen aufwogende Revolutionen zu schützen. — Es gingen dem dreißigjährigen Kriege mehrere kleine Kämpfe vorher, in denen die Parteien ihre Kräfte gleichsam versuchten, nämlich die, von den Katholiken vereitelte, Reformation des Erzbischoffs Gebhard von Cöln, der Jülichsche Erbfolgestreit, die Erklärung der Stadt Donauwerth in die Reichsacht, und eine Menge anderer kleinerer Händel, welche bald die eine, bald die andere Partei anfing, und woran das gegenseitige Mißtrauen und die Erbitterung sich fortspannen. Jetzt sahen wir, nach der Restitution der Bourbone, die Antirevolution und die Revolution in Neapel, Rom, Piemont, Spanien, Portugal kämpfen. Der drei-

ßigjährige Krieg begann mit den Unruhen in Böhmen, wo man, aus Furcht einer bevorstehenden gewaltsamen Unterdrückung der Reformation in Teutschland, dem Könige Ferdinand den Gehorsam aufsagte, mit Waffengewalt von ihm sich losriß, und den Churfürsten Friedrich von der Pfalz wählte, der aber, von den Protestanten in Teutschland und von seinem eigenen Schwiegervater, dem protestantischen Könige Jakob in England, verlassen, in der Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag (8. Nov. 1620) unterlag. Jetzt hat Polen beinahe dieselbe Rolle gespielt, wie vormals Böhmen, und die Einnahme von Warschau ist der Schlacht bei Prag nicht unähnlich. — Doch wir wollen der Entwickelung der Zukunft nicht durch Vermuthungen vorgreifen, sondern

II. die Parallele des Innern

zwischen der Reformation und Revolution zu ziehen versuchen.

Hier springt sogleich in die Augen, daß man den letzten Zweck beider großer Umwandelungen mit einem und demselben Worte bezeichnen kann, nämlich: Freiheit; dort Freiheit in der Kirche, hier Freiheit im Staatsleben. In der Kirche übten die Bischöffe von Rom, in Verbindung mit der von ihnen abhängigen Hierarchie, eine unumschränkte Gewalt aus. Alle ihre Aussprüche waren Gesetze, welche, über jede Prüfung erhaben, unbedingten Gehorsam forderten, und deren Nichtbefolgung durch Bann und die Schrecken der Inquisition bestraft wurden. Diese absolute Gewalt des Papstes drückte vor der Reformation alle katholische Länder Europa's, und belastete die Gewissen. — In Frankreich übten die Könige eine ähnliche absolute Macht. Alle ihre Aussprüche waren Gesetze, über jeden Widerspruch er-

haben, unbedingten Gehorsam fordernd, dessen Verweigerung als Verbrechen angesehen ward. — Der Zweck der Reformation und der Revolution ging hin auf Einschränkung der absoluten Macht, nicht um sie aufzulösen, oder ihr alle Kraft zu rauben, sondern um ihr Schranken beizufügen, wodurch sie gegen Mißbrauch gesichert würde. Wenn die Reformation zu gänzlicher Abschaffung der päpstlichen Macht in den protestantischen Ländern führte; so lag dieses wenigstens nicht in den Absichten der, die Reformation leitenden, Fürsten und Theologen, welche lange Zeit (bis zum Jahre 1541) bereit waren, mit Rom sich zu vergleichen, und nur dadurch zu gänzlicher Trennung sich genöthigt sahen, weil die Päpste ihnen auch keinen Schritt entgegen kamen.

Die gesetzmäßige Schranke, welche man dem Kirchenregimente geben wollte, war das Dringen auf Trennung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. Denn, so wenig man auch vor 300 Jahren über die Trennung dieser Gewalten im Klaren war; so war doch das Dringen der Protestanten, daß die ganze Verfassung und der Lehrbegriff der Kirche von einer allgemeinen freien Kirchenversammlung revidirt und bestimmt werden sollte, nichts anderes, als das Verlangen nach Trennung jener beiden Gewalten, und die Theilnahme der Kirche in ihren Repräsentanten auf der Kirchenversammlung an der gesetzgebenden Gewalt. Die Trennung beider Gewalten, und die Theilnahme der Nationalrepräsentanten an der gesetzgebenden Gewalt ist aber auch der Charakter der Revolution.

Die Päpste hatten ihre unbedingte Kirchengewalt von einem göttlichen Rechte der überkommenen Statthalterschaft

Christi, die auf dem Stuhle Petri vererbt werde, gegründet, und gaben ihr noch eine Nebengrundlage durch die Behauptung, daß der Priesterstand durch den Act der Weihe übernatürliche Gaben des heiligen Geistes empfange, wodurch er von Gott zum Vormunde der Laien bestellt, und in seinen Aussprüchen unfehlbar sey. Dieses göttliche Recht des Papstthums und der Priesterschaft bestritt die Reformation, und setzte ihm die wichtige Behauptung entgegen: daß alle Christen Priester seyen, und daß das Kirchenregiment an die heilige Schrift, als die charta magna der Christenheit, gebunden sey. — In Frankreich ward das absolute Königthum auch auf ein göttliches Recht (droit divin) gegründet, und durch die Nebenidee einer besondern Weihe, durch die Salbung, gestützt, wodurch es eine göttliche Bevollmächtigung empfangen habe, unbedingten Gehorsam zu fordern. Die Revolution stellte dieses göttliche Recht des Thrones gleichfalls in Abrede, stellte ihm den Grundsatz: daß eigentlich alle Gewalt in der Nation ruhe, und die königliche Macht eine übertragene sey, entgegen, und rief die königliche Gewalt auf einen fingirten oder wirklichen Grundvertrag zwischen der Krone und dem Volke zurück, der in der geschriebenen Verfassung als verwirklicht angesehen ward.

Obgleich die Päpste die heilige Schrift auch als eine göttliche Grundlage des Christenthums anerkannten; so illudirten sie doch ihr Ansehen dadurch, daß sie die Erklärung derselben ausschließend sich vorbehielten, und ihren Erklärungen unbedingte Gültigkeit beilegten; ein Recht, wodurch sie offenbar aus der Schrift machen konnten, was sie wollten, und eigentlich nie durch dieselbe gebunden waren. Die Reformation gab aber die Erklärung der Schrift den Wissen-

schaften, d. i. der Kirche und dem sensus communis, zurück, wodurch die Päpste der Schrift unterthänig wurden. Die absolute Monarchie in Frankreich erklärte sich auch gebunden an die frühere Gesetzgebung und die uranfänglichen Constitutionen des Reiches. Sie schrieb sich aber auch die Macht zu, an denselben nach ihrem Belieben ändern zu können, ohne Theilnahme der Nation, wodurch ihr gleichfalls die Möglichkeit gegeben war, aus der überlieferten Verfassung der alten Zeit zu machen, was ihr gutdünkte. Die Revolution, indem sie die Monarchie an eine geschriebene Verfassung band, legte das Recht, die Verfassung auszulegen und zu ändern, der Nationalrepräsentation (oder dem, durch dieselbe repräsentirten, sensus communis), in Gemeinschaft mit der Krone, bei, wodurch diese von der Verfassung abhängig ward.

Die Kirche hatte Dogma und Verfassung im Mittelalter bekommen; sie bildete eine vielfach abgestufte Hierarchie, welche alle Kirchengewalt allein in den Händen hatte, und den Laien, selbst den Königen, keinen Einfluß auf das Kirchenregiment gestatten wollte. Die Reformation zerstörte die mittelalterliche Gestalt der Kirche; sie lösete die Klöster, Abteien, die Domcapitel auf; sie gab den Laien ihren Antheil am Kirchenregimente zurück, und hob alle kirchliche Exemtionen auf. — Die absolute Monarchie in Frankreich hatte ihre Gestalt auch durch das Feudalwesen des Mittelalters bekommen; sie bildete eine vielfach abgestufte Aristokratie, welche alle Regierungsgewalt allein in den Händen hatte, und den ganzen dritten Stand, so viel auch in ihm Talent und Geist war, durchaus von allen wichtigen Staatsämtern ausschloß. Die Revolution zerstörte das Feudal-

wesen in Frankreich gänzlich, lösete alle Privilegien und Vorrechte auf, und gab den Mitgliedern des Bürgerstandes alle Berechtigungen der Staatsbürger.

In der Kirche des Mittelalters war von einem Rechte des Einzelnen gegen die Kirche gar nicht die Rede. Das Individuum war nichts, und es gab eigentlich nur ein Individuum, das Freiheit und Rechte hatte, den Papst. Das Individuum mußte denken, glauben, sagen, thun, was die Kirche, oder vielmehr an ihrer Statt der Papst, gebot, und auch der einzelne Priester hatte als Individuum gegen die Kirche keine Rechte. Es war daher dem Individuum hart verpönt, der Kirche Glauben und Gehorsam zu versagen, mochte ihm auch ihr Dogma oder Gebot noch so unrecht und widrig scheinen; noch weniger aber war ihm gestattet, einen Zweifel dagegen auszusprechen, oder gar in Schriften niederzulegen. Dann verfiel es in das Verbrechen der Ketzerei, dessen Wesen eben darein gesetzt wird, der Kirche nicht unbedingt zu glauben und zu gehorchen. Die Reformation schaffte diesen Gewissenszwang ab, und stellte die Gewissensfreiheit her, d. i. daß das Individuum nicht gezwungen werden könne, zu glauben, zu bekennen, und zu thun, was es, nach seinem Gewissen, als mit dem Worte Gottes streitend ansehen müsse, und daß die Kirche kein Recht habe, dem Individuum etwas zu verweigern, was (wie z. B. der Genuß des Kelches im Abendmahle, die Priesterehe) nach dem offenbaren Worte Gottes geschehen solle oder dürfe. — Die absolute Monarchie in Frankreich gestattete auch dem Einzelnen kein Recht gegen über der Krone; es gab nur Einen, der alles Recht hatte, und alles Recht für alle Individuen machte, den Inhaber der Krone,

dessen Befehle zugleich Gesetze waren. Das politische Individuum, so nahe es auch der Krone stehen mochte, mußte thun und leiden, was der Inhaber der Krone gebot, und Ungehorsam, Zweifeln, Beurtheilen der Befehle desselben war Verbrechen der beleidigten Majestät. Die Revolution schaffte diese Rechtslosigkeit des Individuums ab, und stellte die allgemeinen Menschenrechte auf, welche dem Individuum, gegen über der Krone, unveräußerlich zukommen, und gegen welche es keine Verbindlichkeit zum Gehorsam gebe.

Die Kirche des Mittelalters war voll Exemtionen, oder voll Befreiung vom Gehorsame gegen Gesetz und Verfassung. Der Laie war in allen Kirchensachen eximirt vom Gehorsame gegen seine ordentliche Obrigkeit; die Priester waren eximirt von allen weltlichen Gerichten des Landes, in welchem sie lebten, und bildeten einen Staat im Staate, der, in Hinsicht seiner Person, seines Eigenthums, seiner Functionen und seiner Rechte, von einem auswärtigen Landesherrn, dem Priesterkönige in Rom, abhängig war; die Klöster und Abteien waren exemt von der Jurisdiction der Bischöffe, die Mönchsorden hatten ihre besondern Generale in Rom. Alle diese Exemtionen hob die Reformation auf. Sie gab das äußere Kirchenregiment den Landesherren, und consolidirte damit die weltliche und die geistliche Gewalt; sie sprach die Gleichheit aller ihrer Glieder, der weltlichen wie der geistlichen, vor dem Gesetze aus, und hob den unermeßlichen Unterschied zwischen Priester und Laien durch den Grundsatz auf, daß alle Christen Priester seyen, und die Vollmacht des Geistlichen eine von der Gemeinde übertragene. — Eben so war die, aus dem mittelalterlichen Feudalwesen hervorgegangene, absolute Monarchie reich an Exem-

tionen. Dahin gehören die besondern Gerichte der Vasallen, die Gerichtshöfe für besondere Classen der Staatsbürger, die Privilegien gewisser Stände und Provinzen, die Exemtion von Steuern und Abgaben. Die Revolution hob diese Exemtionen auf, und sprach den Grundsatz aus von der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze.

Vor der Reformation war der Papst, nach päpstlichem Rechte, der alleinige Inhaber der Kirche und aller ihrer Güter, der beweglichen und unbeweglichen. Alle andere Bischöffe und Geistliche waren nur Vicarien, Mandatarien, denen er ihr Amt und dessen Einkünfte blos als geistliche Lehen verlieh, wofür sie ihm auch ein theueres Lehengeld (die Palliengelder, Annaten rc.) bezahlen mußten. Die Reformation hob dieses geistliche Lehnssystem auf, gab die Kirche sich selbst zurück, und gründete die geistlichen Aemter auf ihre Wahl und Berufung. — Nach dem Feudalrechte der absoluten Monarchie war die Krone der eigentliche Besitzer des Reiches und alles Grundes und Bodens; alle Individuen besaßen ihr Grundeigenthum nur als Lehen gegen ein Lehengeld und gegen jährliche bestimmte Abgaben. Die Revolution zerstörte das politische Lehnssystem, gab die Nation sich selbst zurück, betrachtete den von ihr bewohnten Boden als wirkliches Nationaleigenthum, und sprach diesen Grundsatz aus, indem sie den Titel: König von Frankreich in den eines Königs der Franzosen verwandelte.

---

Dieses scheinen die Hauptpuncte zu seyn, in welchen jene beiden großen Umgestaltungen einen gemeinschaftlichen Charakter zeigen. Es sey nun erlaubt, noch einige Worte beizufügen über den wahrscheinlichen Gang der Revolution,

inwiefern er aus dem dreihundertjährigen Laufe der Reformation sich ahnen läßt.

Als die Reformation begann; so verbreitete sie sich, wie alles Neue, was die Gemüther heftig ergreift, und Abstellung fühlbarer Mißbräuche und Lasten verheißet, mit reißender Schnelligkeit. Ganz Teutschland, nur Bayern und die Länder der geistlichen Fürsten ausgenommen, ward von ihr, mehr oder weniger, ergriffen; denn auch in die Länder des Hauses Oestreich drang sie mächtig ein. Sie ging über nach Ungarn, Polen, Preußen, Liefland, Kurland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schottland, England, Frankreich, die Niederlande, und fand selbst in Italien viele Freunde. Nichts mochte man damals gewisser erwarten, als daß in einem Jahrhunderte alle katholische Länder protestantisch seyn würden.

Allein nicht alle katholische Länder nahmen die Reformation an, sondern ihre Ausbreitung kam noch im sechszehnten Jahrhunderte zum Stillstande. Hierzu wirkte allerdings die Gewalt, mit der man in Frankreich, Italien, Belgien, Oestreich, Ungarn, Böhmen rc. die Bekenner der Reformation verfolgte, verjagte, vertilgte, sehr viel, aber doch nicht alles, sondern mehr noch dürfte hierbei auf die innere Unempfänglichkeit der einzelnen Völkerschaften für diese Veränderung zu rechnen seyn. Wer mag wohl glauben, daß die katholischen Fürsten Teutschlands, die so oft auf Reichstagen, Conventen, Religionsgesprächen und in öffentlichen Schriften die Grundsätze der Protestanten vortragen hörten, alle nur aus Politik, und gegen ihre bessere Ueberzeugung, beim Katholicismus verharret seyen, da sie weder die Macht des Kaisers, noch die des Papstes

schrecken konnten? Muß man nicht vielmehr annehmen, daß sie unfähig waren, in die neuen Ideenreihen des Protestantismus einzugehen? — Dasselbe fand auch statt in vielen einzelnen teutschen Völkern, in den katholisch gebliebenen Cantonen der Schweiz, in Frankreich in dem Zeitraume, wo das Edict von Nantes galt, das den Reformirten Sicherheit und Schutz gewährte, in Polen, besonders aber in Italien und Spanien. Es ist ja allgemein anerkannt, daß zur Aufnahme neuer Grundsätze und der damit verbundenen Veränderungen auch eine Empfänglichkeit gehört, welche bei den Völkern durch ihre wissenschaftliche Bildung, ihren sittlichen Charakter, ihr Herkommen und ihre Gewohnheiten, ihren Geschmack, ihre Verfassung, Geschichte, und selbst durch ihre geographische Lage, bedingt wird. Den schlagendsten Beweis dafür geben die katholischen Länder, wo der Uebertritt zum Protestantismus gar keine äußern Nachtheile, sondern eher Vortheile bringen könnte, wo also das Verharren des Volkes bei seinem Glauben lediglich seiner Unempfänglichkeit für eine kirchliche Veränderung beigemessen werden muß. Dieses sind Irland, die Katholiken in Canada, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, in der preußischen Monarchie, in mehrern teutschen Ländern unter protestantischen Regierungen, in Rußland. Es ergiebt sich daraus eine große Wahrheit, die nicht genug zu beherzigen ist, nämlich daß der Schöpfer selbst Mannigfaltigkeit der Gestaltung in dem menschlichen Geschlechte gewollt hat, damit durch das Betreten mannigfaltiger Wege der stete Fortschritt zum Bessern geschehe, und Stillstand, gleichsam Fäulniß des Geistes, vermieden werde. Darum ist es eine der ersten Thorheiten, wenn man glaubt,

das menschliche Geschlecht dürfe durchaus nur eine Form des religiösen Lebens haben, und es versucht, einer solchen Einheit durch Gewalt zuzustreben. Sind ja auch in dem freien Reiche der Wissenschaften (der Philosophie, Arzneikunde, der Kunst) die Grundsätze und Ansichten immer sehr verschieden; gelingt es doch auch da keinem Systeme, die Alleinherrschaft zu erlangen: wie kann man erwarten, daß ein Glaubenssystem allgemein werden solle? — So viel man daher auch auf die Mittel rechnen mag, durch welche die Verbreitung der Reformation verhindert ward; so steht doch der Satz fest: daß die Reformation nicht allgemein geworden ist, und nie allgemein werden wird, weil Einförmigkeit des kirchlichen und religiösen Zustandes gegen die Natur des Menschen ist. Hieraus folgt weiter, und wird durch die Erfahrung bestätigt, daß die Reformation und der Katholicismus, so sehr sie auch einander entgegen gesetzt sind, ja sich aufheben, doch füglich neben einander bestehen können, und daß das Daseyn der protestantischen Kirche keine Nothwendigkeit des Umsturzes der katholischen Kirche enthält, weswegen diese, zu ihrer Sicherheit, auf die Ausrottung des Protestantismus stets bedacht seyn müßte. Vielmehr hat die katholische Kirche ihre Hauptfeinde nicht außer sich, sondern in sich selbst zu suchen, in dem Festhalten veralteter Irrthümer und Mißbräuche, und in der Starrheit, mit welcher sie sich selbst der Bildsamkeit nach veränderten Zeiten beraubt. Diese ist es, welche ihr den Untergang unvermeidlich bereitet, weil sie dieselbe mit den Fortschritten der Wissenschaften, des Staatslebens, des Handels ꝛc. außer Verhältniß und in unauflöslichen Streit bringt. Protestantisch aber wird darum die katholische Welt nicht werden,

sondern eine eigene, neue, wahrscheinlich in verschiedenen Ländern sehr verschiedene, Gestaltung annehmen, wozu in Frankreich und Teutschland bereits der Anfang gemacht ist.

Wenden wir dieses auf die Revolution an; so giebt es uns einige Lehren, welche gleichfalls tief zu beherzigen sind. Die Franzosen glaubten auch, und scheinen es noch zu glauben, daß ihre Revolution das Vorbild aller Völker werden müsse. „Die Revolution — sagte Mirabeau — wird die Reise um die Welt machen.“ Sie hat sie aber nicht gemacht, und wird sie nicht machen. Nicht alle Völker werden der Revolution folgen. Denn so viel man auch hier auf Rechnung der Wachsamkeit und des Gegenwirkens der bestehenden Regierungen bringen mag; so ist doch auch hier unläugbar, daß, wenn die Revolution Wurzel fassen soll in einem Volke, auch eine Empfänglichkeit des Volkes dazu gehört; welche nicht überall sich findet; und nicht finden kann. So wenig es eine Einheit des kirchlichen Lebens geben kann für alle Völker; so wenig ist eine Einheit des politischen Lebens und der Staatsformen für alle Reiche und Völker denkbar, sondern Cultur, Religion, Sitten, Charakter, frühere Geschichte, Bedürfnisse des Volkes, und Lage und Beschaffenheit des Landes werden jedem Volke ein eigenthümliches Staatsleben geben. So wenig die Reformation ansteckte; so wenig steckt die Revolution an. Auch hier spricht die Erfahrung. Die Republik Polen mit ihren beschränkten Wahlkönigen, das teutsche Reich mit seinem, gleichsam an Händen und Füßen gebundenen, Kaiser würden keine verführerischen Vorbilder für Rußland, Frankreich und andere Staaten. Die Freiheiten der ungarischen Stände wurden nicht von den Böhmen, Mährern, Oest-

reichern gleichfalls reclamirt. Der Papst und die absoluten Fürsten Italiens herrschten friedlich neben den Freistaaten Venedig und Genua. Die freie Schweiz, die Republik Holland mit ihrem Statthalter, waren nicht verführerisch für Frankreich und Spanien. Die Constitution Englands reizte die benachbarten Völker nicht zur Nachahmung. Ueberall traten nur dann Veränderungen ein, wenn schwere innere Mißbräuche statt fanden und hartnäckig festgehalten wurden; überall entwickelte sich die Revolution aus dem Innern des Volkes selbst. Und wo dieses noch nicht dafür reif war, wie in Spanien und Portugal; da war die Verpflanzung der Revolution ohne Erfolg, und sie starb auf dem ungeeigneten Boden, wie eine, in ein ihr nicht zusagendes Land versetzte, Pflanze. Hieraus folgt gleichfalls, daß die absolute und die constitutionelle Monarchie, oder Absolutismus und Revolution, friedlich neben einander bestehen können, so verschieden sie auch sind; daß sie neben einander auch ferner, wie zeither, bestehen werden; daß mithin das Daseyn der Revolution keine Nothwendigkeit ihrer Verbreitung, also auch keine Nothwendigkeit ihrer Unterdrückung durch einen allgemeinen Krieg einschließt. Ein solcher Krieg würde auch kein anderes Ergebniß haben, als der dreißigjährige gegen die Reformation. Er würde die Länder verheeren und entvölkern, und doch mit einem neuen westphälischen Frieden, zur Versöhnung beider Theile, geschlossen werden müssen. Die absolute Monarchie hat ihre Feinde nicht außer sich, sondern in sich selbst zu suchen, in dem Festhalten von Mißbräuchen, und in der beharrlichen Verweigerung dessen, was der Fortschritt eines Volkes und sein Staatsleben nothwendig fordert. Wird darin mit Weisheit gehandelt; so wird jedes Reich bestehen. Folgt man aber darin den Eingebungen der Unweisheit, der Leidenschaft, des Eigennutzes; so wird jedes Reich unvermeidlich seinem Umsturze entgegen geführt, möchte es auch in keinem Lande der Welt eine Revolution geben, oder gegeben haben.

# Ueber das Verhältniß zwischen Verwaltung und Justiz im Großherzogthume Hessen.

Vom Advocaten Rühl in Darmstadt.

Die Frage über den Unterschied zwischen Justiz- und Polizeisachen ist bekanntlich schon vielfach erwogen worden, ohne daß man eben sich rühmen dürfte, darüber zu festen, in allen vorkommenden Fällen mit Sicherheit leitenden, Grundsätzen gelangt zu seyn *). Auf der einen Seite mußte man zugestehen, daß in Fällen, wo es um Rechte der Bürger sich handele, die Entscheidung, nicht ohne Ungerechtigkeit, den dazu angeordneten und verpflichteten Gerichten entzogen würde; — auf der andern Seite aber glaubte man, noch weit weniger verkennen zu dürfen, daß solche Gegenstände, welche mit dem Interesse der Staatsverwaltung in einem engern Zusammenhange stehen, nicht ohne großen Nachtheil

*) Mittermaier, Beiträge zur Lehre von den Gegenständen des bürgerl. Processes, im Archiv für die civilist. Praxis. Bd. IV, S. 305 u. f. Bd. XII. S. 405, wo der Begriff von Justizsachen folgendermaßen bestimmt wird: „Ueberall ist Justizsache da, wo es, bei einer behaupteten Rechtsverletzung, auf die Anwendung eines Gesetzes ankommt, unter welches der streitige Fall subsumirt werden kann, sobald nur dieses Gesetz den Charakter hat, eine Norm zwischen Staat und Bürger zu begründen, oder die Absicht hat, auf eine bleibende Weise die Rechte der Einzelnen zu reguliren.“

und Gefahr für das gemeine Wohl, der Cognition der Justizbehörden überlassen, und nach andern Formen und Vorschriften, als denjenigen der Verwaltungsbehörden, behandelt und entschieden werden könnten. Die Erfahrung bot Beispiele dar, in welchen beide Beziehungen, die des Rechtes und die der betheiligten Staatsverwaltung, dergestalt zusammentreffen, daß man den Ausweg einer gehörigen Scheidung nicht zu finden vermochte; man maß daher der letztern Beziehung die größere Wichtigkeit bei, und brachte so dem Moloch der Polizei, auf Kosten der göttlichen Gerechtigkeit, mitunter nicht geringe Opfer. In neuerer Zeit hat man das Mittelding von Administrativjustiz erfunden und gesetzlich sanctionirt, und darnach alle diejenigen Gegenstände, wobei ein Interesse der Verwaltung sich kund gab, ein= für allemal zur Behandlung und Cognition an bestimmte Administrativbehörden verwiesen, die zugleich verpflichtet seyn sollen, die in Frage kommenden Rechtspuncte definitiv zu entscheiden. Man hat dabei sich bemüht, theils gesetzlich, theils wissenschaftlich, den Begriff von Administrativ=Justizsachen recht genau zu fixiren, und Grundsätze und Regeln aufzustellen, wornach dieselben in allen Fällen sicher sich erkennen, und von reinen, den Interessen der Verwaltung gänzlich fremden, Justizsachen streng unterscheiden lassen sollen *). Dieses Bemühen hat jedoch keinen, für die Sache des Rechtes heilsamen, Erfolg gehabt, vielmehr wurden dadurch, weil der Begriff von Verwaltungsinteresse keine sichern Grenzen hat, die Verwirrungen im Rechtsgebiete in hohem

*) Ueber die Bestimmungen der französ. Gesetzgebung in dieser Hinsicht s. Mittermaier im Archive, Bd. IV. S. 344 u. f.

Grade vermehrt, und den Eingriffen der Administrativbehörden in dasselbe immer mehr die Thür geöffnet *).

Wenn gleich dieses Institut der Administrativjustiz viele Vertheidiger **), und auch in teutschen Staaten Aufnahme gefunden hat ***); so haben doch in neuester Zeit sehr bedeutende Stimmen dagegen sich erhoben, und auf die Nachtheile und Gefahren aufmerksam gemacht, von denen dadurch der rechtliche Zustand bedroht wird ****).

Bei der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes und der Aufmerksamkeit, die ihm gewidmet wird, kann es nicht anders, als von großem, allgemeinem Interesse seyn, dasjenige, was hierüber die Verfassung und Gesetzgebung einzelner Staaten darbietet, kennen zu lernen, um durch Vergleichung des in den verschiedenen Staaten Geltenden, und der in der Anwendung sich ergebenden Erfahrungen, zu größerer Aufklärung über diese Sache zu gelangen. Es ist daher unsere Absicht, hier Einiges zu erörtern über den Einfluß der Administrativbehörden in Rechtssachen im Großherzogthume Hessen †), eines Staates, dessen Wirksamkeit im Fache der Gesetzgebung und Rechtspflege in neuerer Zeit so sehr die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.

Eine Verordnung vom 28. Mai 1821 ††) über die

*) Mittermaier, im Archive. Bd. XII. S. 398 u. f.

**) z. B. Gönner in d. Motiven des Entwurfes eines Gesetzbuches in bürgerl. Rechtssachen. S. 54 u. f.

***) z. B. in Bayern; s. Mittermaier Archiv. Bd. IV. S. 349 u. f.

****) Mittermaier, im Archive. Bd. IV. S. 354 u. f., und Bd. XII. l. c.

†) Zu vergl. ist hierbei Eigenbrodt, Handbuch der Großherzogl. Hess. Verordnungen. 1r Bd. S. 332 u. f.

††) Im Regierungsblatte von 1821. N. 14.

Organisation der obersten Staatsbehörde im Großherzogthume Hessen enthält Folgendes:

Der Staatsrath ist entscheidende Behörde:

1) in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden;

2) in allen Recursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen.

Nun findet sich zwar sonst nirgends in der Gesetzgebung des Großherzogthums der Begriff von Administrativjustizsachen ausdrücklich anerkannt, wohl aber bereits in einer Verordnung vom 6. Jan. 1781 der Begriff von Polizeisachen, als derjenigen Gegenstände, welche nicht zur Cognition der Justiz-, sondern der Administrativbehörden gehören, dahin bestimmt: „daß unter denen, Polizei- und die Landesverfassung angehenden, Sachen keine andern, als wahre und eigentliche, das gemeine Wohl und Interesse des Ganzen betreffende, Verfügungen verstanden, — sobald dagegen wohlerworbene Rechte einzelner Personen und Gemeinheiten berührt zu seyn bescheiniget werden, solche der Erkenntniß der Gerichte, in dem Maaße, wie es die Landesgesetze und Verfassung mit sich bringen, nicht entzogen werden sollen." — Dagegen wurde durch das erste Organisationsedict vom 12. Oct. 1803 §. 7. a. E. verordnet: „so oft Streit entsteht, oder die Frage ist, ob der vorliegende Fall unter ein vorkommendes allgemeines oder specielles Gesetz subsumirt werden müsse, oder nicht? muß die Justizbehörde entscheiden." — Durch diese letzte Bestimmung ward nicht nur der Begriff von Justizsachen in seinem ganzen Umfange anerkannt, sondern es wurde auch in jedem vorkommenden Falle die Frage: was Justizsache sey oder nicht? lediglich der Cognition

der Gerichte überlassen, eine Anordnung, wodurch die Interessen der Staatsverwaltung mit der Sicherheit der bürgerlichen Rechte vielleicht am besten in Einklang gebracht werden, weil die Gerichte nicht nur mit aller erforderlichen Sachkenntniß und Erfahrung versehen sind, um jene Frage wohl zu entscheiden, sondern auch weil sie allein, vermöge ihrer Stellung, von solcher Unparteilichkeit und Unbefangenheit erfüllt seyn können, um jene Frage mit aller Umsicht und Genauigkeit abzuwägen. Bald wurde jedoch der Einfluß der Administrativ- und Polizei-Behörde mehr erweitert und namentlich über folgende Gegenstände ausgedehnt, die zum Theil eigentlich blos zur Cognition der Gerichte gehören:

I. Die Forstordnung vom 16. Januar 1811 §. 96. 100. 101. schreibt vor:

A) Alle Forstsachen sind, so viel die Polizei und die vorfallenden Vergehen und Frevel betrifft, von der Gerichtsbarkeit der niedern und höhern Civilgerichte ausgenommen und dem Oberforstcollegium ausschliessend vorbehalten. Es findet daher in solchen Sachen gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Oberforstcollegiums und der, in Forstpolizei- und Forststrafsachen competenten, niedern Behörden kein Recurs und keine Klage bei einem Justizcollegium statt. Insbesondere gehören hierher, was die Polizei betrifft, die Fragen:

1) ob und welche Verfügungen, mit oder ohne Strafbestimmung, für polizeiliche Zwecke zu treffen oder nicht zu treffen seyen;
2) durch welche Mittel diese Zwecke zu erreichen und ob die gewählten Mittel zweckmäßig oder nöthig seyen;
3) was die Waldbesitzer oder Berechtigten zur Realisirung dieser Mittel thun oder unterlassen sollen.

B) Dagegen bleiben der Cognition der Justizcollegien und der niedern Civilgerichte vorbehalten:

1) Streitigkeiten über privatrechtliche Befugnisse an Forstgegenständen, mithin über Eigenthum, Nutzung- und Servitutrechte;
2) die Frage: ob wegen einer Leistung, eines Aufwandes oder einer Einschränkung im Genusse eines Eigenthums-, Miteigenthums-, Nutzung- oder Servitutrechts, wozu Jemand zur Erreichung eines forstpolizeilichen Zweckes von der Forstbehörde angehalten worden, eine Concurrenz oder eine Entschädigung, und welche von einem Miteigenthümer oder Mitberechtigten verlangt werden könne.
3) Streitigkeiten, welche zwischen den Waldbesitzern und denjenigen Personen, die sie zur Aufsicht und Bewirthschaftung der Wälder in ihrem Privatdienste haben, oder daraus entlassen, über die Dauer und andere Bedingungen des Pachtcontracts entstehen.

C) In den Fällen zu B) 1) und 2) sind die Justizcollegien zwar auch dann competent, wenn von Waldungen die Rede ist, welche ganz oder zum Theile dem Fiscus zustehen. Damit aber, unter dem Vorwande einer Rechtsstreitigkeit mit dem Fiscus, nicht solche Verfügungen, welche von dem Oberforstcollegium oder einer ihm untergeordneten Behörde, in der Eigenschaft als Forstpolizeibehörde, erlassen sind, in processualische Discussion und vor die Justizcollegien gezogen werden, was in keinem Falle gestattet wird; so soll kein Justizcollegium, an welches eine Klage gegen den Forstfiscus gebracht wird, gegen denselben eine Verfügung eher erlassen, als bis mit dem Oberforstcollegium communicirt, und entweder von demselben dem Justizcollegium erklärt ist,

daß die Sache in den Weg Rechtens gehöre, oder bis, im Falle das Oberforstcollegium behauptet, die Sache gehöre nicht in den Weg Rechtens, von dem geheimen Ministerium entschieden seyn wird, daß sie allerdings dahin gehöre.

II. Eine Verordnung vom 7. Sept. 1814 *) verweiset Theilungen von Gemeinheiten, hinsichtlich folgender Gegenstände, zur Cognition der Provinzialregierungen:

1) Gemeinweiden oder sogenannte Waldemeien;
2) Hutberechtigungen auf Waldboden und Blößen;
3) Mastberechtigungen;
4) Forstgemeinheiten;
5) Vorhute und Nachhute auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen.

Dabei ist die Zuständigkeit und Wirksamkeit der Regierungen folgendermaaßen näher bestimmt und begrenzt:

A) Diejenigen Streitigkeiten, welche auch ohne vorzunehmende Theilung hätten vorkommen können, und worüber alsdann die Justizbehörde zu entscheiden gehabt hätte, bleiben dieser auch ferner vorbehalten. Es gehören dahin: Streitigkeiten über das zu theilende Recht selbst, z. B. über Ansprüche auf Eigenthum, Nutzungs- und Servitutrechte, deren besondere Beschaffenheit und Ausdehnung u. s. w.

B) Dagegen gehört dasjenige, was lediglich die Thei-

*) Diese, ursprünglich für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen erlassene, Verordnung ward durch Gesetz vom 19. Mai 1827 Regierungsblatt N. 20. auch auf die Provinz Rheinhessen mit gewissen Modificationen ausgedehnt, und dabei der Staatsrath als diejenige Behörde bezeichnet, an welche der Recurs gegen die Entscheidungen der Provinzialregierung statt findet.

lung an sich betrifft, zur Competenz der Administrativbehörde; daher namentlich

1) die Untersuchung und Entscheidung hinsichtlich der Frage: ob eine Gemeinheitsaufhebung geschehen solle oder nicht — und wie dieselbe geschehen solle, — sodann die Bestimmung des Theilungsfußes, die Ausmittelung der Größe der Abfindung, die Richtigstellung der Verwerfung, Bonitirung u. s. w. Ferner die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten, ob ein Berechtigter einen seiner Berechtigung entsprechenden Antheil erhalten werde, erhalten habe, oder nicht mithin verletzt sey?
2) Eben so die Entscheidung über alle mit der Theilung in Verbindung stehende Nebenpuncte, wie die dadurch verursachten Kosten;
3) Endlich die Anordnung alles dessen, was zur Ausführung der Theilung gehört, die Abwässerungsanstalten, Anlegung von Communicationswegen und Brücken u. s. w., und die Entscheidung der deshalb entstehenden Streitigkeiten.

Dabei soll die Theilungsbehörde hinsichtlich dieser Gegenstände, wenn dieselben streitig werden, das Wesentliche des gerichtlichen Processes beobachten, und namentlich jeden mit seinen Anträgen, Einwendungen und Beweisen gebührend hören.

III. Als durch mehrere Verordnungen, namentlich vom 25. Mai 1811 und 25. Oct. 1815, die Leibeigenschaft sammt allen damit verbundenen Lasten, jedoch mit Vorbehalt der den Leibherrn zu leistenden Entschädigung, aufgehoben ward; so wurde zugleich bestimmt, daß, wenn sich die Betheiligten binnen einer gewißen Frist nicht in Güte über die Entschädigung vereinigten, dieselbe, nach den darüber gesetzlich vorgeschriebenen Normen, durch die untern Administrativbehör-

den ausgemittelt und, mit Vorbehalt des Recurses an die Provinzialregierung, festgesetzt werden sollte. Etwaige Zweifel darüber, ob gewisse Prästationen als Ausflüsse der Leibeigenschaft, oder als bloße gutsherrliche Berechtigungen zu betrachten seyen, sollen von der Provinzialregierung unmittelbar entschieden werden. — Da jedoch nunmehr die Aufhebung der Leibeigenschaft völlig zu Stande gebracht und insbesondere die deßfallsige Entschädigung der Leibherren in den standes- und gerichtsherrlichen Bezirken durch ein Gesetz vom 5. Juni 1827 erledigt ist; so haben jene gesetzlichen Vorschriften, hinsichtlich der dabei eintretenden Wirksamkeit der Administrativbehörden, nunmehr ihre Anwendbarkeit verloren.

IV. Das Gesetz vom 27. Mai 1821 *), über die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, enthält folgende Vorschriften:

1) Wenn die Verwaltungsbehörde die Abtretung des Privateigenthums zur Verwendung für öffentliche Zwecke des **Staates im Ganzen** verlangt, und der Eigenthümer der Nothwendigkeit dieser Verwendung widerspricht; so entscheidet hierüber die Provinzialregierung nach Einsicht der Einwendungen des Eigenthümers. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung kann innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung bei dem geheimen Staatsministerium vorgebracht werden **).

2) Wenn der Eigenthümer bestreitet, daß der Zweck, wofür die Abtretung seines Grundeigenthums verlangt wird, ein

*) Im Regierungsblatt von 1821. N. 15.

**) Nach der oben erwähnten Verordnung vom 28. Mai 1821, über die Organisation der obersten Staatsbehörde, hätte der Staatsrath über dergleichen Beschwerden zu entscheiden.

wohlthätiger öffentlicher sey; so entscheidet auch hierüber die Provinzialregierung, beziehungsweise die vorgesetzte höchste Staatsbehörde. Fällt die Entscheidung gegen den Eigenthümer aus; so haben beide Behörden die Gründe, worauf solche beruht, derselben beizufügen.

3) Wenn dagegen der Eigenthümer der Vollständigkeit der ihm angebotenen Entschädigung widerspricht; so ist gegen ihn, bei dem zuständigen Gerichte der gelegenen Sache, der Weg Rechtens über den Betrag dieser Entschädigung zu betreten.

Die über diese verschiedenen Gegenstände ausgedehnte Competenz und Wirksamkeit der Administrativbehörden kann mitunter nicht anders, als zu großer Kränkung der bürgerlichen Rechte gereichen. Denn was namentlich die

zu I. bemerkte Strafgewalt betrifft, wobei mehr Bedacht darauf genommen werden sollte, daß den Unschuldigen nicht unverdiente Uebel treffen, als daß der Schuldige stets zur Strafe gezogen werde; so neigen sich Administrativbehörden, die nur das Interesse ihrer Verwaltung im Auge haben und auf jede Weise zu fördern trachten, gewöhnlich zur ganz entgegengesetzten Regel hin, und lassen sich leicht verleiten, die, mit jenem Interesse collidirenden, Rechte der Bürger Vorurtheilen und mitunter sehr unrichtigen Ansichten über das, was jenes Interesse erheischt, aufzuopfern. Dabei sind ihre Formen gewöhnlich nur darauf berechnet, auf möglichst kurzem Wege die Zwecke der Verwaltung zu erreichen, nicht aber mit Sorgfalt und Genauigkeit die mitunter sehr schwierigen und verwickelten Verhältnisse und Umstände aufzuklären und abzuwägen, worauf die rechtlichen Entscheidungen beruhen. Schutz und Sicherheit der Rechte

ist daher nur da möglich, wo die Rechtspflege durchaus solchen Gerichten anvertraut ist, deren Mitglieder mit der erforderlichen Bildung und Kenntniß versehen, von jedem äussern Einflusse unabhängig, mit Unbefangenheit und Unpartheilichkeit zu urtheilen im Stande sind, und die in Erforschung der Wahrheit ein wohlgeordnetes, zur Umsicht und Genauigkeit aufforderndes, Verfahren zu beobachten haben, und keinen Umstand unbeachtet lassen dürfen, der für die Frage von Recht und Unrecht von Einfluß seyn kann.

Die zu II. und III. bemerkten, der Competenz der Verwaltungsbehörden unterworfenen, Gegenstände würden, als Theilungssachen, zunächst nicht vor das Forum der streitigen, sondern der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören. Wenn nun hierbei die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit, aus Gründen des öffentlichen Interesse, statt den gewöhnlichen Gerichten, den Administrativbehörden übertragen wurde; so möchte vielleicht, da in dieser Beziehung das Verfahren dieser Behörden nicht gerade besonders nachtheilige Folgen befürchten ließe, hiergegen weniger zu erinnern seyn, wenn nur, namentlich was den zweiten Gegenstand betrifft, den Betheiligten, die sich etwa, durch die getroffene Anordnung der Verwaltungsbehörde, in ihren Rechten verletzt finden, der Weg an die Gerichte nicht gänzlich versperrt wäre, da ja auch in dergleichen Fällen gegen die Verfügungen der Gerichte, in Sachen der willkührlichen Rechtspflege, der Weg an die streitige stets offen bleibt.

Was endlich den vierten der oben erörterten Gegenstände betrifft; so dürfte es sich wohl vollkommen rechtfertigen lassen, daß die Entscheidung der Frage, über die Nothwendigkeit der Abtretung des Privateigenthums an den Staat, der Admi-

nistrativbehörde anheim gegeben ward, weil diese Frage offenbar bloß aus dem Gesichtspuncte des öffentlichen Wohls zu entscheiden ist, wobei es für den Richter an leitenden Normen fehlt. Was dagegen die Frage betrifft: ob der Zweck, wofür die Abtretung des Privateigenthums verlangt wird, ein wohlthätiger öffentlicher sey, oder nicht; so möchten dafür aus der Natur der Sache allerdings Entscheidungsnormen für den Richter sich ergeben, und es möchte daher, zur Vermeidung einer möglichen Begünstigung des einen Privatinteresse auf Kosten des andern, angemessener gewesen seyn, die Entscheidung dieser Frage der Competenz der Gerichte nicht zu entziehen. — Dagegen wurde sehr richtig die Entscheidung über die Art und Größe der Entschädigung, als durchaus rechtlicher Natur, und wobei überdies die Administrativbehörde gleichsam betheiligt ist, den ordentlichen Gerichten überlassen.

Wichtiger aber noch, als das bisher Erörterte, und ein wesentlicher Mangel unseres Verfassungszustandes, welcher bis jetzt fast ganz unbeachtet geblieben zu seyn scheint, ist Folgendes:

Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen Artikel 23 lautet also:

„Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet und bestraft werden.“

„Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.“

Ob nun gleich dazu der Artikel 31 vorschreibt:
„Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden;“
so werden doch, der Erfahrung zufolge, ohne Widerspruch der Gerichte, diese Artikel in dem Sinne verstanden und angewendet, daß es der höchsten Polizeibehörde nicht verwehrt ist, Verhaftungen vorzunehmen, und, nach Gutbefinden, fortdauern zu lassen, so wie Untersuchungen einzuleiten, sobald sie nur dem Verhafteten binnen 48 Stunden den Grund seiner Verhaftung bekannt macht, und dem ordentlichen Richter in möglichst kurzer Frist Nachricht davon giebt.

Diese Auslegung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Hessen, scheint auf die unbegrenzte Disciplinarstrafgewalt sich zu gründen, welche die höchste Polizeibehörde, nach folgenden Voraussetzungen, sich beimessen kann:

Nach dem ersten Organisationsedicte vom 12. October 1803 §. 8. N. 10., und nach dem zweiten Organisationsedicte von dem nämlichen Datum §. 4. N. IV., sollen die Provinzialregierungen und Finanzcollegien befugt seyn, Disciplinarstrafen bis auf 50 Thlr. zu erkennen, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die einschlagende Justizbehörde. Diese Befugniß wurde durch Ministerialerlaß vom 24. Mai 1810 dahin erweitert, daß die Landescollegien Geldstrafen bis auf 100 Fl., so wie denselben gleichkommende körperliche Strafen, ohne Berichterstattung an das geheime Ministerium, verhängen können, wobei aber der im Organisationsedicte verordnete Recurs an die Justizbehörde ungehindert in Kraft gelassen ward. Erst durch Verordnung vom 12. Mai 1814 *) §. 8. 9. wurde dieser

*) Mängel dieser Verordnung wurden bereits in der allgemeinen

Recurs an die Justizbehörde gänzlich aufgehoben und nur noch gestattet, bei der höchsten Administrativbehörde Reclamationen gegen die Strafverfügungen der untergebenen Administrativbehörden zu erheben. Dabei ist die Strafgewalt jener höchsten Behörde weder hinsichtlich der Art, noch des Maaßes der Strafen, durch ein Gesetz beschränkt oder geregelt, und es stehet daher derselben, bei der gänzlichen Unbestimmtheit des Begriffes von Disciplinarstrafen, wenigstens de facto, eine Strafgewalt ohne Maas und Grenze zu völlig beliebigem Gebrauche zu Gebote, welche die wichtigsten Rechte der Bürger auf das gefährlichste bedroht und allen Schutz und alle Sicherheit illudirt, welche die Verfassung der bürgerlichen Freiheit gewähren soll. Gewiß ist es daher eine sehr dringende Aufforderung an die Gesetzgebung, diesem Zustande, dessen verderbliche Folgen noch nicht hinlänglich empfunden worden zu seyn scheinen, ein baldiges Ende zu machen.

Schließlich machen wir noch die Grundsätze bemerklich, nach welchen Collisionen zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden erledigt werden, worüber die bereits erwähnte Verordnung vom 12. Mai 1814, in Verbindung mit dem Gesetze vom 28. Mai 1821 *) und 17. Mai 1827 **), im Wesentlichen Folgendes ergiebt:

1) Wenn gegen Verfügungen einer Administrativbehörde bei der Justizbehörde Beschwerde geführt wird, und die letztere glaubt, die Sache gehöre zu ihrer Competenz; so soll sie sich mit der Administrativbehörde durch Communication darüber

---

Justiz- und Polizeifama Jahrg. 1815. S. 483 ff. gerügt. S. dagegen Eigenbrodt Handb. d. Großh. Hess. Verord. B. I. S. 332. Not. a.

*) Im Regierungsblatt von 1821. N. 14.

**) Im Regierungsblatt von 1827. N. 19.

zu vereinigen suchen, wenn jedoch keine Vereinigung zu Stande kommt, ihre Ansicht mit den Gründen derselben alsbald dem geheimen Staatsministerium vorlegen, um von da an den Staatsrath zur Entscheidung zu gelangen.

2) Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, soll von Seiten der Administrativbehörde alles Verfahren eingestellt werden, ausgenommen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, in welchem Falle eine den Umständen angemessene Provisionalverfügung, und zwar möglichst in der Art zu treffen ist, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden könne. Ist dies nicht möglich; so genügt es, wenn nur für die durch das Provisorium zu bewirkende Veränderung vollständiger Ersatz geleistet werden kann.

3) Wird durch die, zwischen einer obern Administrativbehörde und einem Justizcollegium zu Stande gekommene, Vereinigung eine Sache zur Competenz der Gerichte oder der Administrativbehörde verwiesen; so steht es dem dabei betheiligten Privaten frei, den Recurs an den Staatsrath zu ergreifen, welcher in allen Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden hat.

Erwägt man indeß, wie wenig Verwaltungsbehörden geneigt sind, bei solchen Competenzstreitigkeiten die Interessen des Rechtes zu berücksichtigen, wie sehr daher die bürgerliche Freiheit gefährdet wird, wenn die, zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmte, oberste Behörde nur aus Verwaltungsbeamten gebildet ist; so wäre es gewiß sehr rathsam und zweckmäßig, hinsichtlich des Staatsrathes die Anordnung zu treffen, daß derselbe stets zum Theile aus einer gewissen Anzahl von Mitgliedern des Richterpersonals bestehen müsse.

# Das königliche Veto *).

## Eine wichtige Aufgabe in der Staatslehre der constitutionellen Monarchie.

Vom Hofrathe Dr. Friedrich Murhard in Kassel.

Die Lehre von einem, dem Regenten verfassungsmäßig einzuräumenden, Veto in den Staatsangelegenheiten, und insonderheit bei der Gesetzgebung, obgleich ohne Zweifel eine der wichtigsten und folgenreichsten im constitutionellen Staatsrechte, ist bisher von den Staatsgelehrten noch lange nicht mit der Umsicht, die sie verdient, zur Erörterung gebracht und von allen Seiten erwogen und beleuchtet worden. In der Staatslehre der constitutionellen Monarchie wurde sie gemeiniglich nur oberflächlich berührt und gewissermaßen als Nebensache behandelt. Denn meistens sah man sie mit andern Lehren, über welche man sich umständlicher auszulassen für nöthig fand, wie die von der Initiative in der Gesetzgebung, oder mit den Grundsätzen von der Heiligkeit, Unabhängigkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des

*) Wenn gleich der Unterzeichnete die, in dieser Abhandlung aufgestellte, staatsrechtlich-politische Theorie von dem Veto eines constitutionellen Monarchen nicht theilen kann, weil sie, nach seiner Ueberzeugung, nur für den Regenten einer Republik sich eignet; so gehört doch die wissenschaftliche Besprechung politischer Controversen in den Bereich dieser „Jahrbücher.“

Der Redacteur.

Staatsoberhauptes in der Monarchie in Verbindung gesetzt; und ihr dann als einer Sache, die entweder von selbst sich verstehe, oder doch nothwendig aus andern Lehren und Grundsätzen dieser Staatsart fließe, nur nebenbei eine Stelle in den Lehrbüchern eingeräumt. So selbst in dem so meisterhaft von Aretin und Rotteck bearbeiteten Staatsrechte der constitutionellen Monarchie, und auch in andern Werken über monarchisches Staatsrecht und monarchische Staatskunst sieht man sich vergeblich nach hinlänglichen Belehrungen über diesen Gegenstand und einer weitern Ausführung um.

Dazu kommt, daß die Schriftsteller unsers Welttheiles, bei den Untersuchungen, die sie über diese Lehre anstellten, selten ganz von dem sich haben losmachen können, was die Nordamerikaner europäische politische Vorurtheile zu nennen pflegen. In der Regel trugen sie vorgefaßte Meinungen, welche im Zeitalter der autokratischen Monarchieen entstanden und zur Ausbildung gelangt waren, auf das System der repräsentativen Monarchie über und glaubten, die constitutionellen Könige mit eben den Prärogativen schmücken zu müssen, welche die Könige von Gottes Gnaden, sich auf ein göttliches oder auch das Schwert-Recht berufend, in Anspruch genommen hatten. Es wurde dabei übersehen, daß beide Regierungssysteme toto coelo von einander verschieden sind, so daß, was für das eine paßt, öfters für das andere kaum eine Anwendung finden mag. Zur Vermengung beider trug hauptsächlich wohl auch der Umstand bei, daß, was man für repräsentative Monarchieen in der neuern Zeit ausgab und gelten ließ, meistens mehr oder weniger eine Mischung von

Autokratismus und Constitutionalismus war, so daß das System des constitutionellen Monarchenthums fast nirgends völlig gereinigt von den Schlacken früherer Zeiten zum Vorscheine kam.

Eben so unbefriedigend, wie die Doctrinen der Staatsrechtslehrer, zeigen auch die Staatsgesetzgebungen sich in dieser Beziehung. Allenthalben haben sie, in Betreff des fraglichen Gegenstandes, große auffallende Lücken in den Staatsverfassungen gelassen. In der Staatspraxis herrschen oft mehr herkömmliche Normen, als positive Bestimmungen. Gleichwohl erscheinen letztere hier um so wünschenswerther, da es sich darum handelt, eine politische Ordnung der Dinge zu erschaffen und ins Leben zu führen, aus welcher die Willkühr der Machthaber möglichst verbannt seyn soll. So kommt es denn, daß in unsern, mit liberalen Constitutionen und Institutionen sich brüstenden, modernen Staaten nur zu oft die alte Autokratie blos unter andern Formen wiederkehrt. Man erhält alsdann eine Staatsordnung mit so mangelhafter Constitutionalität, daß die Anhänger des Absolutismus reichhaltigen Stoff finden, das constitutionelle Staatswesen überhaupt in Verruf zu bringen. Denn eine solche Staatsordnung macht häufig nur die Unvollkommenheiten des letztern bemerklich, während sie doch manche Vortheile nicht darbietet, die unter gewissen Voraussetzungen dem reinen Monarchismus eigen seyn können.

Ob und inwiefern dem Staatsregenten die Sanction der Gesetze und ein Veto bei der Gesetzgebung, welches nichts anders ist, als eine Verweigerung jener Sanction, gebühre, oder ihm beizulegen sey? — das sind Fragen, welche natürlicherweise in einem Staate, in welchem ein

absoluter Ein- und Alleinherrscher an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten steht, gar nicht vorkommen können. Denn, wenn — wie in der despotischen, und eben so auch in der autokratischen Monarchie es der Fall ist — der Regent alle Staatsgewalten in seiner Person vereinigt; dann versteht es sich wohl von selbst, daß kein Gesetz gegeben werden kann, ohne seine entweder ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung. Die ehedem in Frankreich gebräuchliche Formel: car tel est notre plaisir, ist der Staatsgrundsatz, gleichviel, ob die unbeschränkte Herrschaft eines Einzigen blos factisch besteht, oder auf irgend eine legitime Weise begründet seyn mag. Der Fürst ist da oberster Gesetzgeber und zugleich oberster Gesetzvollzieher, und es hängt blos von ihm ab, welchen Gebrauch er von seiner Souverainetät machen will. Wo hingegen — wie in der nichtabsoluten Monarchie — der Monarch, bei der Uebung der souverainen Gewalt und insonderheit der gesetzgebenden, herkömmlich oder grundgesetzlich an die Mitwirkung gewisser Stände, Körperschaften, oder auch einer Versammlung von Landesdeputirten oder Volksvertretern, gebunden ist; da hat es die Staatslehre allerdings mit der wichtigen Aufgabe zu thun, wie weit der Einfluß des zeitigen Regenten auf die Gesetzgebung gehen und sich erstrecken solle und dürfe, damit die Verfassung keine bloße Scheinverfassung werde. Nicht nur Fragen des philosophischen Staatsrechtes, sondern auch der Staatskunst, kommen hier in Betracht, und es ist Sache der Staatsweisheit, die Prärogative des Königthumes in dieser Beziehung dergestalt zu bestimmen und festzustellen, daß das allgemeine Wohl nicht gefährdet, sondern gesichert und möglichst gefördert werde.

Die Staatswissenschaft aber ist eine Erfahrungswissenschaft. Theorieen, vom Verstande ersonnen und bloße Früchte der Speculation und Abstraction, können hier, bei der Anwendung auf die Wirklichkeit, nur zu Verirrungen führen, wenn man die Lehren der Geschichte außer Acht läßt. Diese nun zeigt uns auf allen ihren Blättern, daß sich jede unbeschränkte Gewalt im Staate ohne Darbietung einer sichern Garantie befindet, damit sie nicht in Despotismus und Tyrannei ausarte. In einer absolut-monarchischen Staatsordnung muß die Staatsphilosophie sich diese freilich gefallen lassen, weil das Wesen und die Natur einer solchen Staatsordnung alle Mittel verschmäht, es zu verhindern; aber anders verhält es sich in der constitutionellen Monarchie. Die Verfassung dieser Staatsart macht es möglich, Einrichtungen zu treffen, wodurch man hoffen kann, Despotismus und Tyrannei von der Staatsgesellschaft entfernt zu halten, ja aus derselben völlig zu verbannen. Allein um diejenigen Staatseinrichtungen auszumitteln, welche zu diesem Ende die zweckmäßigsten seyen, thut der Staatsphilosoph wieder am besten, die Erfahrung zu Rathe zu ziehen. Denn, schlägt er die Bücher der Staatengeschichte auf; dann findet er, welche von solchen Einrichtungen früherhin bereits versucht worden sind, welche sich bewährt und nicht bewährt haben.

Alle Erfahrungen aber stimmen darin überein, daß Unbeschränktheit bei jeder Staatsgewalt ein Uebel ist; bei der executiven eben sowohl, wie bei der legislativen. Darum hat man es bei allen Verfassungen, wenn sie anders Grundsätze hatten, unumgänglich nothwendig befunden, Anordnungen zu treffen, um dem Mißbrauche der Machtäußerung bei jeder öffentlichen Gewalt gesetzliche Hindernisse

in den Weg zu legen. Das ist der Ursprung und Zweck des Veto, welches die Staatsgesetzgeber einer Gewalt, in Beziehung auf die Beschlüsse der andern, verliehen haben.

Auch die Executivgewalt bedarf des Rechts, wenigstens in einem gewissen Grade oder Maaße, ein Veto geltend zu machen, um nicht genöthiget zu seyn, zu vollstrecken, was ihr, nach ihrer Einsicht, gefährlich oder unzweckmäßig erscheint, und was sie daher, in Ermangelung eines Oppositionsrechts, mit Widerwillen und darum übel zur Ausführung bringen würde. Andererseits aber hat ebenfalls die gesetzgebende Gewalt ein Vetorecht nöthig, um gegen die Fallstricke sich zu schützen, die ihr die vollziehende Gewalt zu legen geneigt seyn könnte. Es handelt sich mithin um Auffindung eines richtigen Verhältnisses zwischen diesen beiden höchsten Staatsgewalten, um zu verhüten, daß nicht eine über die andere die Oberhand und das Uebergewicht bekomme, was die Unterwerfung der einen unter die andere, und somit Despotismus und Tyrannei zur Folge haben könnte.

Wollte man die Macht des Veto einer eigenen, von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unterschiedenen, Behörde übertragen, wie im alten Rom den Tribunen, oder den sämmtlichen Gliedern einer Classe von Staatsangehörigen, wie, nach der ehemaligen polnischen Reichsverfassung, dem Adel, oder einem besondern Corps von Magistraten, wie in Frankreich vor der Revolution, wo sich die Parlamente weigern konnten, die Decrete des Königs, des damaligen alleinigen Gesetzgebers, einzuregistriren, um dadurch zu verhindern, daß dieselben Gesetzeskraft erhielten; dann würde man der Gefahr sich aussetzen, den Gang der Staatsmaschine zu hemmen. Wer weiß nicht, daß die römischen Volkstribunen oftmals mit Einem Worte alle Berathschlagungen und jegliche Beschlußnahme aufhielten,

10 *

und in Polen jeder Edelmann nicht selten zum grossen Nachtheile des Staates sein Nie Pozwalam (ich erlaube es nicht) aussprach? Ist nicht der polnische Reichstag mit dem uneingeschränkten Veto eines jeden seiner Glieder zum Sprichworte geworden?

Es bleibt also nichts übrig, als in einer Staatsverfassung, welche die Theilung der Gewalten zuläßt, einer Gewalt die Sorge, über die andere zu wachen, anzuvertrauen. Hier aber hat der Gesetzgeber vornämlich die Klippe zu vermeiden, daß er der Befugniß der einen der beiden höchsten Staatsgewalten, die andere zu beaufsichtigen, nicht eine solche Ausdehnung verleihe, daß die Wirksamkeit dieser mehr oder weniger zu nichte gemacht werde. Denn der Conflict zwischen beiden könnte alsdann am Ende nur dahin führen, daß die stärkere die schwächere sich unterwürfe; so daß entweder die Executivgewalt oder die Legislativgewalt, je nachdem diese oder jene die stärkere wäre, alle Souverainetät an sich risse, die ihr gegen über stehende Gewalt zu einer bloßen Schattengewalt herabsänke, und in ihrer Ohnmacht lediglich mit einer untergeordneten Stelle sich begnügen müßte.

Die Gefahr, daß die regierende Gewalt, als oberste vollziehende, die Thätigkeit der gesetzgebenden hemme, lähme, vernichte, ja diese unterdrücke, ist besonders groß in dem monarchischen Staate. Denn das monarchische Staatssystem gehet immer darauf hinaus, den Regenten, als individuellen Souverain, mit so viel Macht auszustatten, daß er stärker sey, als alle übrige zusammen genommen, und eine ganz unwiderstehliche Gewalt auszuüben im Stande sey. Daher hat man geglaubt, nicht genug Prärogative in der Person des Monarchen vereinigen zu können, und zu diesen gehört

denn auch das große, wichtige und folgenreiche, dem monarchischen Regenten eingeräumte, Vorrecht, daß im Staate nichts Gesetz werden kann, ohne seine Einwilligung, und die Verweigerung dieser schon hinreicht, zu verhindern, daß etwas zum Gesetze werden könne. Jahrhunderte lang ist man in den monarchischen Staaten allenthalben und durchgängig der Meinung gewesen, daß dieses Prärogativ der Regentenwürde so wesentlich sey, daß man ohne dasselbe sich nicht einmal einen Fürsten denken konnte. Und waren auch die Fürsten in vieler andern Hinsicht in ihrer Machtübung beschränkt; so blieb ihnen doch gemeiniglich das gedachte Prärogativ ungeschmälert und unangefochten. Man theilte überall die Ueberzeugung, daß ohne dasselbe ein wohlgeordnetes Staatswesen gar nicht bestehen könne. Denn, wenn auch die Erfahrung in der Geschichte republikanischer Staaten das Gegentheil nachwies; so behauptete man wenigstens, daß eine monarchische Staatsordnung von keinem Bestande seyn könne, wenn dem Monarchen das fragliche Vorrecht fehle. Auch würden die Völker nicht leicht darauf gekommen seyn, gesetzliche oder verfassungsmäßige Einschränkungen der Fürstenmacht in dieser Beziehung wünschenswerth zu halten, hätten die Fürsten ihre Autorität nicht zu oft mißbraucht.

Die Ideen, welche in Folge der französischen Revolution sich entwickelten, lenkten das Nachdenken der europäischen Staatsgelehrten auch auf diesen Punct, und das Ende des achtzehnten Jahrhunderts sah ganz neue Theorieen in dieser Rücksicht zum Vorscheine kommen und auch in der Praxis geltend machen. Die Fortschritte in der politischen Aufklärung und die Ausbildung der Staatswissenschaften, führten stets mehr zu der Frage: ob es denn wirklich so unumgänglich

nothwendig sey, wie man lange angenommen, daß den Königen ein völlig unbedingtes Vetorecht zukommen müsse? ob der Regent in einer repräsentativen Monarchie, wenn er, ganz wie der in der repräsentativen Republik, bei so vielen andern Aeußerungen seiner Machtvollkommenheit, verfassungsmäßig gehindert werde, eigenmächtig und willkührlich zu verfahren, nicht auch in diesem Stücke verfassungsmäßig sollte gehindert werden können, blos seinem Eigenwillen Gehör zu geben und allein nach Willkühr zu handeln?

In der That dürfte ein durchaus absolutes Veto, in den Händen des Regenten, dem Geiste eines echten Repräsentativsystems nichts weniger, als ganz angemessen erscheinen. Denn dieses gestattet keine Identificirung des Fürsten mit der Staatsgesellschaft im Sinne des strengen monarchischen Princips; vielmehr behauptet da die Gesammtheit der Staatsbürger stets den Charakter einer moralischen Person, welche ihren Willen nie unbedingt auf den Staatsregenten übertragen hat. Ein ganz unbegrenztes Veto könnte da sogar als ein Widerspruch erscheinen.

Denjenigen, welche den Glauben hegen, eine wohleingerichtete politische Ordnung könne nicht bestehen, wenn dem Chef der obersten ausübenden Gewalt nicht ein uneingeschränktes Veto zugestanden sey, würde man das Beispiel von Staaten entgegen halten können, in denen die öffentlichen Angelegenheiten vortrefflich besorgt werden, obgleich die Regenten dort keineswegs im Besitze eines solchen Prärogative sich befinden. Daß es für die Erhaltung der monarchischen Staatsform ersprießlich, oder wohl gar unumgänglich nothwendig sey, ist zwar oft genug versucht worden, ins Licht zu stellen und glauben zu machen;

gleichwohl ist es noch Keinem geglückt, diese Behauptung so überzeugend darzuthun, daß bei dem unbefangen Forschenden gar kein Zweifel übrig bleibe. Im Gegentheile mangelt es in der Staatengeschichte nicht an vielfältigen Belegen, daß das in Rede stehende Monarchenvorrecht nicht nur oftmals sehr nachtheilige Folgen für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaften gehabt, sondern auch der Monarchie selbst den Untergang bereitet hat. Die gegenwärtig in Europa bestehenden Monarchieen geben uns zwar nur ein einziges Beispiel an die Hand von einem bedingten, nämlich blos suspensiven Veto, das verfassungsmäßig einem Könige zugestanden wäre, und dieses Beispiel ist das vom Königreiche Norwegen. Allein, was geht dem Könige dort ab an seiner Würde, was an seinen wesentlichen Prärogativen? Ist etwa dort die Ruhe, der innere Friede, die öffentliche Ordnung dadurch gestört worden, daß dem Monarchen nicht das Recht zur Uebung eines absoluten Veto verfassungsmäßig bewilligt ist?

Die ganze, unter den monarchischen Staatsgelehrten noch gewissermaßen als lis pendens schwebende, Streitfrage: ob in der constitutionellen Monarchie es zweckmäßiger sey, dem Monarchen ein auf irgend eine Weise bedingtes oder ein durchaus unbedingtes Veto zuzueignen? möchte wohl auf Folgendes sich reduciren lassen: Sind der Regent und die Nationalrepräsentation vollkommen das, was sie, ihrer Bestimmung nach, seyn sollen; dann bedarf ersterer gar keines besondern Vorrechtes zur Geltendmachung eines absoluten Veto. Es ist ihm solches in diesem Falle ganz überflussig, weil er alsdann stets im Einklange mit dieser handeln wird. Findet hingegen das Gegentheil statt; gewinnen bei beiden entgegengesetzte Tendenzen Raum; so

daß Regent und Regierte, oder deren Repräsentanten, in ihren Bestrebungen divergiren; dann kann jedes Veto, von der regierenden Autorität geltend gemacht, gleichviel, ob es ein absolutes oder ein suspensives ist, dem Throne Gefahr bringen. Unter dieser Voraussetzung aber wird es die salus publica erheischen, daß der Fürst lediglich auf ein an gewisse Bedingungen geknüpftes Veto verfassungsmäßig beschränkt sey. Denn sonst giebt man ihm eine Macht, die er, zum Nachtheile des Gemeinwohles, zur Verfolgung egoistischer Zwecke mißbrauchen kann. Nur Solche könnten dies in Abrede stellen, die der Lehre noch huldigen wollten, daß der Staat und das Volk blos um des Fürsten, nicht umgekehrt dieser um jener willen da sey.

Die vorstehenden flüchtigen Bemerkungen haben blos dazu dienen sollen, den Geist der Untersuchung und Forschung von neuem auf einen Gegenstand zu lenken, der, wiewohl von hohem practischen Interesse, bis jetzt theils einseitig, theils wenig erschöpfend von den Theoretikern behandelt worden ist, während er in der Praxis große Mangelhaftigkeit darbietet. Tiefer eingehende Erörterungen, und eine gründliche Entwickelung der ganzen so hochwichtigen Lehre von dem königlichen Veto, würden den Raum dieser Zeitschrift überschreiten. Ich behalte darum die weitere Ausführung über diesen Gegenstand einem eigenen Werke vor.

## Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

**Sämmtliche Schriften, von August Wilhelm Rehberg, Kön. Hannöv. geh. Cabinetsrathe und Commandeur des Guelphen-Ordens, ord. Mitgl. der Soc. der Wissensch. zu Göttingen. Zweiter Band. Hannover, 1831. Hahn'sche Hofbuchhandlung. IV u. 269 S. gr. 8.**

Bereits zweimal ist in den „Jahrbüchern" dieser „sämmtlichen Schriften" eines der gelehrtesten und scharfsinnigsten politischen Schriftsteller gedacht worden, dessen Grundsätze und Ansichten, namentlich in dem letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, nicht ohne Einfluß auf hochgestellte Staatsmänner blieben. Des ersten Bandes dieser, durch vielseitigen Ideenreichthum ausgezeichneten, Schriften gedachte Ref. im Jahrgange 1828. Sept. S. 324; so wie des vierten Bandes im Jahrgange 1829. Bd. 2. S. 323; denn der Verf. zog es vor, die, dem vierten Bande zugetheilten, Stoffe früher erscheinen zu lassen, als den zweiten und dritten Band.

Von diesen beiden restirenden Bänden liegt nun der zweite dem Publicum vor, dem wahrscheinlich der dritte bald folgen wird. — Ref. wiederhohlt nicht das in den Anzeigen des ersten und vierten Bandes ausgesprochene Urtheil; denn Rehbergs Name ist durch ganz Teutschland gefeiert. Er hält es aber für Pflicht, unsern Lesern über den Inhalt des zweiten Bandes in kurzen Andeutungen zu berichten.

Sechs einzelne Abhandlungen bilden diesen Inhalt. 1) Die französische Revolution. Diese Abhandlung zerfällt in drei Abschnitte, wovon der erste Teutschland vor dem Ausbruche der Revolution von 1789, der zweite die französische Revolution des Jahres 1789 schildert, und der dritte das Verzeichniß der von dem Verf. in der allgem. Lit. Zeit. über die französische Revolution beurtheilten Werke enthält. Bekanntlich erregten diese Recensionen in ihrer Zeit die allgemeinste Aufmerksamkeit, weil sie namentlich gegen die politische Theorie sich erklärten, welche die Häupter der ersten franz. Nationalversammlung aussprachen, obgleich der Verf. keineswegs die Unzahl der Mißbräuche verkannt, welche damals auf dem innern Staatsleben vieler europäischer Reiche, besonders aber Frankreichs, lasteten. — Es folgt 2) die Anzeige und Beurtheilung einiger (6) Schriften, welche den Zustand von Frankreich vor der Revolution, und einige damit verwandte Gegenstände betreffen. Von diesen Recensionen erschienen die beiden letzten in den Götting. Anzeigen, die ersten in der allg. Lit. Zeit. Ref. hält die Beurtheilung der mémoires du Baron de Bezenval für die wichtigste unter denselben, und hätte gewünscht, daß der Verf. über das wichtige Werk des Grafen de St. Aulaire: histoire de la Fronde etwas weitläufiger sich ausgesprochen hätte. — 3) Die Landstände der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen in den Jahren 1793 und 1794 (zunächst von speciellem Interesse). — 4) Teutschland nach der französischen Revolution. Diese Abhandlung ist zu kurz, als daß sie ihren wichtigen Gegenstand erschöpfen könnte; denn der Verf. selbst giebt sie nur als Vorwort zu den

beiden folgenden (auch sehr wichtigen) Abhandlungen 5 u. 6; über den teutschen Adel.

Ob nun gleich der Verf., bei seinen tiefen geschichtlichen Kenntnissen und den vielseitigen, im langen Staats- und Geschäftsdienste eingesammelten Erfahrungen, der eigentlichen staatsrechtlichen und politischen Theorie nicht hold ist; und im Ganzen den, durch die Praxis gebildeten, Geist der brittischen Verfassung und Verwaltung — namentlich auch in Hinsicht der Verhältnisse des Adels — mit besonderer Vorliebe bezeichnet; so werden doch auch die Liberalen und Ultraliberalen, sobald sie nur wollen, viel aus Rehbergs Schriften lernen können. Denn in ihnen herrscht theils der Ton der festesten Ueberzeugung, in Hinsicht der von dem Verf. aufgestellten Grundsätze, welcher alles schillernde Temporisiren ausschließt, dem viele Tagesschriftsteller huldigen; theils ist dieser Ton, selbst wo er die Zeitirrthümer rügt und verwirft, der Ton der guten Gesellschaft, und nicht der keck absprechende und renommistische Ton, der in unserer Zeit so häufig gegen die Männer des entgegen gesetzten Systems, um nicht blos „pikant," sondern oft „ultrapikant" zu seyn, geltend gemacht wird. Ref. wünscht namentlich, daß jüngere politische Schriftsteller den Verf. auch in der Hinsicht lesen möchten, damit sie von seinem Style lernten, wie man die Rechte der ewigen Wahrheit mit der Mäßigung, Gewandtheit und Umsicht in den Urtheilen über die Meinungen Anderer verbinden kann.

Zur richtigen Würdigung der politischen Ansichten des Verfs. gehört entschieden das, was er über den Gang und die Richtung seiner politischen Studien selbst (S. 18 ff.) sagt: Als nämlich in der ersten französischen Nationalversammlung

„Alle staatsrechtliche, bürgerliche, sittliche, ökonomische Fragen erörtert wurden," sammelten sich bei dem Verf. „die Zweifel über die Anwendbarkeit abstracter Theorieen auf die wirkliche Welt, die in ihm im Einzelnen entstanden waren, in einem Brennpuncte zusammen. Was noch von einer metaphysischen Politik in mir übrig geblieben war, verschwand." „Dagegen hatte „die Beschäftigung mit den Discussionen des englischen Parlaments den größten Einfluß, zuerst auf die Bildung meiner Ansichten, und später auf meine eigene Thätigkeit. Durch sie ward ich in das politische Leben der Völker eingeführt." — Ref. glaubt, daß gerade durch diese beiden Stellen das einzig richtige Urtheil über des Verfs. politische Ansichten vermittelt werden kann: Abneigung nämlich gegen alle eigentliche politische Theorie; tiefe Kenntniß der Praxis und Hinneigung zu derselben; und entschiedene Vorliebe für die brittische Verfassung und Verwaltung, obgleich einzelne Mängel beider nicht verkennend. — Man lese nur, wie scharf der Verf. (S. 57) gegen den, von Lafayette der ersten Nationalversammlung vorgelegten, Entwurf der déclaration des droits sich ausspricht, und ihn nach seinen einzelnen Artikeln widerlegt! Der Verf. ist ein Gegner der sogenannten „Trennung" oder „Theilung" der höchsten Gewalt, nach der sogenannten trias politica (in welcher, beiläufig gesagt, die richterliche Gewalt ohnehin nie auf gleicher politischer Höhe mit der gesetzgebenden und vollziehenden stehen kann). Gern wird man aber der von ihm, nach der Praxis der brittischen Verfassung angenommenen, Verbindung der höchsten Staatsgewalten in Hinsicht der Gesetzgebung (S. 66) beitreten: „Wenn also die höchsten Staats-

gewalten weder getrennt neben einander bestehen können, noch auch Vermittelung durch eine dritte statt findet; so bleibt nichts übrig, als eine geschickte Verbindung unter ihnen, worin jeder Theil Mittel findet, gegen die Eingriffe des andern sich zu schützen. Die Engländer haben die Auflösung dieser Aufgabe, die in allen alten Republiken verfehlt, und in den neuern Monarchieen nie (?) versucht ist, darin gefunden, daß die persönlich verantwortlichen Diener der Krone, in der gesetzgebenden Versammlung, als Mitglieder, die gleich Andern vom Volke gewählt sind, die Berathungen leiten, die gesammten Vertreter des Volkes aber durch ihre Abstimmung zu erkennen geben, wie weit sie mit der executiven Macht einverstanden sind. Das Parlament ist der Schauplatz, wo die Minister ihre Entwürfe vorlegen, erklären, vertheidigen, und annehmlich zu machen suchen; wo sie den Kampf des Ehrgeizes und des Patriotismus — oft auch anderer Leidenschaften — mit ihren Gegnern offen zu führen haben. Dieses alles berührt indessen die Krone nicht. Sie ist über alle Parteien und Parteihäupter erhaben, und vermag die Nation mit einer einfachen Handlung zu beruhigen, indem sie den Minister entfernt, gegen den die öffentliche Meinung sich erklärt, und, zugleich mit den Personen, das System der Regierung verändert, ohne ihrer Würde etwas zu vergeben. Die Rathgeber der Krone sind für ihre Entwürfe und für die Ausführung, nicht blos dem Könige, sondern auch der Nation verantwortlich. Dieses lautet zwar sehr gefährlich; aber sie können sich gegen beide schützen, indem sie sich der Mehrheit der Stimmen im Voraus versichern. Die französische Nationalversammlung

stellte sich hingegen dem Monarchen und seinen Ministern gegen über, und lehnte alle Gemeinschaft mit ihnen ab, um sich als Richter über sie zu erheben."

Ein sehr treffendes Wort spricht der Verf. (S. 83) über die Wirkungen seiner, in der allgem. Lit. Zeit. aufgestellten, politischen Grundsätze aus, das — wie von Rehberg im Jahre 1791 und 1792 — auch noch im Jahre 1831 und 1832 von manchen gemäßigten politischen Schriftstellern zu dem ihrigen gemacht werden muß: „Manchen unter den Hohen und Mächtigen, deren Sache ich nicht unbedingt zu der meinigen machen wollte, mißfiel es, daß ich darauf drang, man möge selbst bessern, was weder mit Billigkeit, noch mit Sicherheit aufrecht erhalten werden konnte. Ein so beschwerlicher Rath wird nicht länger geduldet, als die Gefahr dauert." (Haben die Erfahrungen der letzten 40 Jahre darin eine Veränderung bewirkt?)

Verstattete es der Raum; so würde Ref. die wichtige Stelle (S. 186 ff.) über den Zustand des teutschen Reiches in und nach der Zeit des teutschen Fürstenbundes aufnehmen. Die Veraltung dieses Reiches war geschichtliche Thatsache; deshalb konnte die publicistische Idee der Einheit des Reiches das Ganze nur noch bis zu einem allgemeinen europäischen Kriege zusammenhalten, der im Jahre 1792 begann. Der Reichskrieg ward 1793 erklärt; „aber aus den Contingenten mehrerer hundert einzelner Stände konnte kein brauchbares Heer gebildet werden. Schon im siebenjährigen Kriege hatte die Reichsarmee nur zum Gespötte gedient. Später ward sie von Pütter, in seinen Vorlesungen über das Staatsrecht, zu denen die vornehme Jugend aus ganz Teutschland hinströmte, nur mit mitleidigem Achsel-

zucken genannt. So viel nun auch von Einzelnen unter den mächtigern Fürsten geleistet werden konnte, und wirklich geleistet ward; so war doch die Gesammtheit viel zu schwach gegen einen Feind, der den Mangel an Harmonie unter seinen Gegnern so gut zu benutzen wußte. Die Fürsten schwankten zwischen Gemeinsinn für das Reich, und vorsichtiger Beachtung des besondern Interesse. Die Versuche der Franzosen, das Volk zu sich herüber zu ziehen, waren mißglückt. Besser gelang es ihnen, als sie sich an die Fürsten wandten. Das teutsche Reich war verloren, als einige Glieder anfingen, zu überlegen, ob sie nicht, Einer auf Kosten des Andern, mehr gewinnen könnten, als ihnen die Erhaltung des Ganzen werth wäre." Die Folge dieser Ueberlegung war der Reichsdeputationshauptschluß.

Zum Schlusse unserer Anzeige stehe noch, aus der Abhandlung über den Adel, folgende sehr treffende und auch in der gegenwärtigen Zeit noch gültige Stelle (S. 239): „Der Adel darf nicht fürchten, im Staatsdienste verdrängt zu werden, wenn die Laufbahn der Macht und der Ehre jedem Mitbewerber eröffnet wird. Auch die Besorgniß, daß ein neuer Mann ein Heer von Verwandten und Clienten begünstigen, und die alten Mißbräuche nur zu Gunsten einer andern Classe erneuern würde, ist ungegründet. Die Sixtus und Ganganelli, die von Nepoten nichts wissen wollen, und das gemeine Wesen adoptiren, sind zwar selten. Eine übertriebene Sorge für Verwandte ist aber von Emporkömmlingen am wenigsten zu besorgen. Eher möchten sie geneigt seyn, sich derselben zu schämen, und der Classe, bis zu welcher sie sich erhoben, mehr einzuräumen, als sie

sollten: in der eiteln Hoffnung, sie dadurch mit sich zu versöhnen. — Die schlimmste Gefahr, welche dem Adel drohet, liegt daher in der That nur in seiner eigenen Ausartung, wodurch andere Stände ein geistiges Uebergewicht erhalten, dem ein politisches unvermeidlich bald folgt."

---

Von der

Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren und F. A. Ukert,

die zu den ausgezeichnetsten und werthvollsten Unternehmungen in der geschichtlichen Literatur unserer Zeit gehört, enthält die neueste Lieferung: die Fortsetzung des einen, den Schluß eines andern, und den Anfang eines dritten Werkes. Der beiden ersten ward bereits nach ihrer Verdienstlichkeit und Eigenthümlichkeit in diesen „Jahrbüchern" gedacht; das dritte kann Ref. seinen Lesern als eine neue geschichtliche Erscheinung vorführen.

Geschichte der Teutschen. Nach den Quellen, von J. C. Pfister, Pfarrer zu Untertürkheim bei Stuttgart. Dritter Band. Von der Herstellung des Reiches nach den Hohenstaufen bis zu Kaiser Maximilians I Tod (e). Hamburg, 1831. Fr. Perthes.

Es ist einer der fruchtbarsten und ansprechendsten Zeiträume in der Geschichte Teutschlands, welchen der vorliegende Band umschließt. Er hebt an mit der Schilderung des Wiederherstellers der Ordnung in Teutschland, des Königs Rudolphs I von Habsburg, von welchem der Verf. nachweiset, daß er Italien im Sinne des päpstlichen Stuhles, Teutschland im Sinne der Hohenstaufen herstellte. Wahr-

und treffend sagt der Verf. (S. 74) von Rudolph:
„Während er einzelne Rechte in Italien schwinden ließ, erwarb er in Teutschland eine Hausmacht, welche seine Nachfolger in den Stand setzte, mit größerm Nachdrucke aufzutreten." Demungeachtet waren (S. 73) die teutschen Fürsten über die Erweiterung von Rudolphs Hausmacht — indem er die östreichischen Länder aus den Händen des Königs von Böhmen zurück forderte — nicht eifersüchtig, wenn er nur nicht einzelne Reichsgüter zurück forderte, welche sie während des Zwischenreiches schon als eigen betrachtet hatten.

Nach Rudolph folgte, durch die Schlauheit des Erzbischoffs Gerhard von Mainz, der Graf Adolph von Nassau auf dem teutschen Throne; doch bald erlag er dem Herzoge Albrecht von Oestreich. Albrechts Politik, Ländergier und Tod wird mit geschichtlicher Treue beschrieben; eben so die kurze und stürmische Regierungszeit Heinrichs von Luxemburg, bei dessen Tode der Verf. (S. 144) zu der Meinung sich hinneigt, daß er durch Vergiftung erfolgte. — Friedrich von Oestreich. Ludwig der Bayer. Karl 4. Wenzel. Sigismund. Hussiten. Die Kostnitzer und Baseler Kirchenversammlung. Albrecht 2. Friedrich 3. Maximilian 1. — Welche Masse von Thatsachen ist an diese Namen geknüpft! Mit welchem Quellenstudium stellt der Verf. dieselben, oft unter neuen Ansichten, in einer einfachen und kräftigen, aber schmucklosen Sprache auf! Welche Ergebnisse leitet er aus den dargestellten Ereignissen ab, um, gleichsam vor den Augen der Leser selbst, den pragmatischen Zusammenhang derselben zu ermitteln! Doch unsere Leser kennen den Verf. aus den frühern Bänden. Der Ref., verlegen darüber, welche der vielen treff-

lichen Schilderungen des Verfs., ob die des ritterlichen Maximilians, oder die des schwachen Friedrichs 3, ob eine aus der kirchlichen, oder der politischen Welt, er als Beleg, daß der Verf. sich gleich blieb, wählen soll, verweilt (S. 252) bei der Darstellung, wie Karl 4 sein Erbland Böhmen übernahm, und in welche Stellung er es gegen Teutschland brachte. — „Mehr und mehr ging die Bedeutung des Kaiserthums verloren. Nachdem Karl 4 in den Verhandlungen mit den Churfürsten nur seine Erblande bedacht, bewies er sich auch gegen den Päpst und Frankreich nachgiebig, so weit er konnte, um beide zu Freunden zu behalten. Der alten Streitigkeiten Berührung vermied er. Wo ihm etwas zu viel zugemuthet ward, wußte er geschickt auszuweichen. Während er das arelatische Reich dem Namen nach herstellte, konnte er voraussehen, wie am Ende das Ganze an Frankreich kommen würde. Dem Papste zu gefallen, schien er den zweiten Römerzug zu unternehmen, vergaß aber nicht, sich dabei bezahlt zu machen. Er sah Italien nur für ein Nebenland an, und die Kaiserwürde als den gültigsten Titel, aus den reichen Handelsstädten Geld zu beziehen. — War aber das sein ganzer Plan? Keinesweges. Nicht jenseits der Alpen, diesseits tief im Innern, zwischen dem Riesen- und Fichtelgebirge, wo einst Marbod mächtig gewesen, stand das Ziel seiner Staatskunst. — Nach dem Antritte der kaiserlichen Regierung übergab Karl 4 das Erbland Böhmen als Reichslehen weder einem seiner Brüder, noch später seinem Sohne Wenzeslav, ob er gleich denselben schon in der Kindheit krönen ließ. Jene Sitte ist mit der Auflösung der alten Herzogthümer erloschen. Karl bestimmte vielmehr Böhmen zum

Sitze der Reichsregierung. Damals war Böhmen noch in großer Zerrüttung, und stand auch sonst in manchen Stücken noch hinter den teutschen Ländern. Zur Zeit der Großherzogthümer war Böhmen, wie die andern slavischen Länder, tributpflichtiges Nebenland, und gewissermaßen durch die Sachsen vertreten. Als Heinrich 4 gegen diese den Herzog von Böhmen an sich zog, verlieh er ihm den Königstitel; der Tribut erlosch. Friedrich 1 that dasselbe für den Beistand an die Polen. Friedrich 2 wiederhohlte die Begünstigung für Ottokar, der ihm mehr Ergebenheit bewies, als manche teutsche Fürsten. So ward unter dem Hohenstaufischen Kaiserhause die Königswürde bleibend; sie gründete die Selbstständigkeit des Staates, so wie das von Gebirgen und Wäldern ringsum eingeschlossene Land schon von Natur ein besonderes Ganzes bildet. Durch das Erzschenkenamt erhielt der König Stimmrecht bei der römischen Königswahl. Ottokar war im Begriff, ein großes Slavenreich zu gründen zwischen Teutschland, Ungarn und Polen. So hoch damals die böhmische Macht stand; so tief sank sie nach der Wiederherstellung des teutschen Reiches durch König Rudolph 1. Die Verwirrung dauerte fort unter K. Johanns 36jähriger Regierung. Nun aber beschloß Karl, da er eine besondere Vorliebe für Böhmen gefaßt hatte, alles wieder zu vergüten. An demselben Tage, da Karl 4 die Grundverfassung von Böhmen mit den Vorrechten der Krone bestätigte, besiegelte er (26. Jan. 1347) den Stiftungsbrief der neugegründeten Universität Prag. Er bestimmte diese Anstalt aber nicht blos für seine Böhmen, die, wie er sich im Stiftungsbriefe ausdrückt, ihr Verlangen nach den Wissenschaften nun nicht mehr durch

Betteln bei den Ausländern stillen sollten, sondern für die teutschen sowohl, als für die benachbarten slavischen, ja selbst für die scandinavischen Lande." — Deshalb theilte er die Studirenden in vier Nationen. „Er hatte also eigentlich eine kaiserliche Universität im Sinne. Durch offene Briefe lud er Lehrer und Studirende aus allen Landen, jene unter Verheißung großer Belohnungen, diese unter denselben Freiheiten, wie zu Paris und Bologna." — Wie sehr entfernte sich doch diese, in ihrer ursprünglichen Einrichtung großartige, Eintheilung der Studirenden einiger teutscher Hochschulen in vier Nationen, nach dem Ablaufe von mehr als 400 Jahren, von ihrer anfänglichen Bestimmung! ein geschichtlicher Beweis dafür, daß jede Einrichtung unrettbar veraltet, die entweder von ihrer ursprünglichen Bestimmung sich entfernt, oder deren Bestimmung im Laufe der Zeit, unter den unwiderstehlichen Einflüssen des Geistes der fortbildenden Zeit, sich verändert!

Zu derselben Staatengeschichte gehört als Schlußband: Geschichte des Churstaates und Königreiches Sachsen, von Dr. K. W. Böttiger, öffentl. Prof. d. Geschichte u. Bibl. der Univ. zu Erlangen. Zweiter Band. Von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit, 1553—1831. Hamburg, 1831. Fr. Perthes. XVIII u. 694 S. gr. 8.

Wie der Verf., durch vormalige Lehrvorträge über die Geschichte Sachsens auf der Hochschule zu Leipzig und durch mehrere geschichtliche, den sächsischen Staat berührende, Werke vorzüglich befähigt und berechtigt zur Bearbeitung dieses, nun beendigten, Werkes war; darüber berichtete der Ref. ausführlich bei der Anzeige des ersten Bandes (Jahrbücher,

1831. Bd. 1. S. 265). Es wird daher hinreichen, den Lesern der Jahrbücher anzuzeigen, was der Verf. im zweiten Bande gab, und wie er es gab.

Der Verf. behandelt, in diesem Bande, den geschichtlichen Stoff von dem Tode des Churfürsten Moritz (1553). Ausführlich und ihre Verdienste hervorhebend, doch auch die Schattenseiten keinesweges verschweigend, schildert der Verf. die wichtige, und für die Entwickelung der materiellen Kräfte in Sachsen höchst folgenreiche, Regierungszeit des Churfürsten August (1553 — 1586). Die Rückschritte unter Augusts unmittelbaren Nachfolgern werden nicht verschwiegen. Selbst der sehr trockenen Episode in der Geschichte Sachsens — der Geschichte der drei Nebenlinien des regierenden Albertinischen Hauses zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz — gab der Verf. durch die Darstellung einiges Leben. — Mit geschichtlicher Freimüthigkeit, die aber durchgehends innerhalb der Gesetze der Mäßigung und der geschichtlichen Gerechtigkeit, selbst gegen individuelle Verirrungen und politische Mißgriffe, bleibt, sind die Zeitabschnitte der Regierung Friedrich Augusts 1 und 2, die beide die polnische Krone trugen, die kurze Zeit Friedrich Christians, besonders aber die beinahe 60jährige Regierungszeit des Königs Friedrich Augusts (1763 — 1827) geschildert. Gern gesteht Ref., in der vorliegenden Bearbeitung dieses Zeitabschnitts, manche interessante Einzelnheit aus handschriftlichen Nachrichten (besonders des Generals v. Gersdorff) mitgetheilt gefunden zu haben, die Ref. bei seiner: „Regierung Friedrich Augusts" nicht benutzen und beibringen konnte. Bei Manchem fehlten dem Verf. und dem Ref. zuverlässige Quellen; so z. B. (S. 399)

bei der Angelegenheit des Agdalo, welche der Ref., aus Mangel beglaubigter Nachrichten, in seinem Werke überging, der Verf. aber nach den darüber fortgepflanzten mündlichen Ueberlieferungen, und nach einer Stelle von Mirabeau, mittheilt. Dem Verf. scheint entgangen zu seyn, daß auch Bignon (obgleich anonym) dieser Sache noch im Jahre 1828, bei seinem Urtheile über den verstorbenen Friedrich August, gedachte. — Ref., welcher der Bearbeitung der ihm aufgetragenen Geschichte der Regierung Friedrich Augusts, zu welcher er bei seinen Vorträgen über die Geschichte Sachsens seit dem Jahre 1795 gesammelt hatte, ein volles Jahr seines Lebens widmete, um die ihm dazu eröffneten archivalischen Quellen gewissenhaft zu verarbeiten und eine beglaubigte Geschichte daraus zu gestalten, darf versichern, daß der Verf. diese wichtige Regierungszeit — die nicht blos sächsisches, sondern selbst europäisches Interesse hat — mit ausgezeichneter Gründlichkeit, Sachkunde und politischer Umsicht darstellte, und daß Ref. nur an einigen wenigen Stellen angestoßen ist. So scheint ihm in der Zeit von 1768—1798 das hohe Verdienst des Ministers von Gutschmid nicht genug hervorgehoben und anerkannt zu seyn, weil weder in inländischen, noch in auswärtigen Angelegenheiten (Ref. erinnert nur an Sachsens Antheil an dem bayrischen Erbfolgekriege; am Fürstenbunde; an die Ablehnung der polnischen Krone, und an die Ablehnung zum Antheile an dem Kampfe gegen Frankreich im Jahre 1792 als kriegführende Macht; an die Behandlung der Bauernunruhen im Jahre 1791, u. a.) der Churfürst in jener Zeit, ohne Gutschmids Rath gehört zu haben, etwas beschloß. Mochten auch, vor 50—60 Jahren, Manche es nicht ver-

schmerzen können, daß Gutschmid ein gebohrner Bürgerlicher und früher akademischer Lehrer zu Leipzig war; so haben doch nun die Ansichten sich geändert, und Gutschmids Name ist für einen Zeitraum von 30 Jahren mit dem Namen Friedrich Augusts unauflöslich verknüpft. — Die vom Verf. (S. 439) mitgetheilte Nachricht: daß, bei der in Sachsen herrschenden Theuerung (1805), der Oberhofprediger Reinhard aus England 20,000 Pf. Sterl. zur Vertheilung in Sachsen erhalten habe, bezweifelt Ref., ohne ihr doch geradezu zu widersprechen, weil Ref. in jener Zeit in beinahe wöchentlichem Briefwechsel mit R. stand, und wenigstens in den Wittenberger Kreis (in welchem Ref. lebte,) keine Summe von jenen Geldern kam.

Von besonderm Werthe ist es, daß der Verf. im vierten Hauptstücke die Geschichte Sachsens vom 5. Mai 1827 (wo Friedrich August starb) bis zum 4. Sept. 1831 gab, wo die neue Verfassung des Königreiches öffentlich bekannt gemacht ward. Allerdings erscheint dieser wichtige Zeitabschnitt von vier Jahren hier nur „als Anhang;" er ist aber mit reinem Streben nach Wahrheit, mit Umsicht und in mäßigem Tone, doch nicht ohne Andeutung der Verhältnisse geschrieben, welche die entscheidenden Vorgänge im Sept. 1830 herbeiführten. Allerdings wird, in dem Kreise der Begebenheiten dieser vier Jahre, Manches erst in Zukunft nach seinem innern Zusammenhange aufgeklärt und durch wichtige Ergänzungen vervollständigt werden können; allein schon jetzt verdanken wir dem Verf. sehr reichhaltige Andeutungen für die dereinstige pragmatische Geschichte dieser Zeit.

Nur über einen Punct in der neuen Verfassung vom 4. Sept. ist Ref. verschiedener Meinung mit dem Verf.,

über das sogenannte Zweikammernsystem. Der Verf. sagt (S. 677), wo er der Vertheilung der Abgeordneten des Volkes in zwei Kammern gedenkt, daß „für diese Vertheilung mehr die Theorie einiger Doctrinairs, als die Nothwendigkeit zu sprechen schien, da es unverkennbar an Elementen zu einer ersten Kammer zu sehr mangelte, und bei dem ohnehin vorwaltenden aristokratischen Princip die vorgeschützte Nothwendigkeit eines in einer ersten Kammer herrschenden Stabilitätsgrundsatzes dem der Beweglichkeit in der zweiten Kammer allzusehr imponiren konnte, während der Vortheil doppelter Berathung durch vorbereitende Ausschüsse hätte gewonnen werden können." — Ref. erlaubt sich, dem Verf. zu erwiedern: daß zwischen einer ersten Kammer und einer eigentlichen Pairskammer ein großer Unterschied vorwaltet, und es allerdings in Sachsen an hinreichenden Elementen zu einer Pairs-, nicht aber zu einer ersten Kammer fehlte; daß, nach dem Zeugnisse der Geschichte, in allen größern Staaten (über eine halbe Million Bevölkerung) die Verfassungen mit Einer Kammer unrettbar erloschen, und das sogenannte Einkammersystem nur für die Staaten des vierten politischen Ranges sich eignet; daß die Zusammensetzung der ersten Kammer in der sächsischen Verfassung das aristokratische Princip keinesweges begünstigt, so wie Ref. das Verhältniß der beiden Kammern gegen einander überhaupt nicht auf die, einander entgegengesetzte, Repräsentation der Stabilität und Bewegung, und am wenigsten bei der Gestaltung der zweiten Kammer in der sächsischen Verfassung zurückführt (weil die in der zweiten Kammer vorhandenen zahlreichen größern und kleinern Grundbesitzer wahrscheinlich mehr die Stabilität, als

die Bewegung repräsentiren dürften), und Ref. — ob er gleich auf ständische Ausschüsse einen größern Werth legt, als andere Politiker — doch in den, vom Verf. gedachten, „vorbereitenden Ausschüssen," keinen hinreichenden Ersatz für das Zweikammersystem finden kann. Doch gilt dies nur als Verschiedenheit einer politischen Ansicht!

Zum Schlusse der Anzeige theilt Ref., als Beleg der politischen Ansichten und stylistischen Darstellung des Verfs., die Stelle (S. 405) mit, wo der Verf. über Sachsens äußere Verhältnisse beim Regierungsantritte Friedrich Augusts im Jahre 1768 sich ausspricht: „Sachsen hat nie in die Reihe erobernder Staaten gehört; jetzt würde es selbst unter einem kriegerischen Fürsten keine Rolle dieser Art mehr haben spielen können. Von Friedrich August war dies am wenigsten zu fürchten. Er erkannte eine ganz andere Aufgabe als die seinige, und diese war friedlicher Natur. Allein das fühlte er, sich in seiner beengten Stellung zwischen Oestreich und Preußen schuldig zu seyn, wenigstens so dazustehen, daß man Bedenken trage, ihn und seinen Staat gleich Polen zu mißhandeln; sorgfältig und nachdrücklich über wohlerworbene Rechte zu wachen, die, ungeahndet verletzt, ihn und seinen Staat der Schwäche geziehen haben würden. Von der Seuche der Arrondirungspolitik, die damals in so manchem benachbarten Cabinette herrschte, war er frei. Er sah Polen ein Opfer derselben werden, einen Staat, dessen Krone sein Vater erstrebt, sein Groß- und Urgroßvater getragen hatte; einen Staat, in welchem noch immer churfürstliches Eigenthum sich befand, und sah es mit schmerzlichem Vorgefühle dessen, was noch kommen könne, und wessen eine Politik fähig sey, die Völkerrecht und wohlge-

gründeten Staatenbesitz mit Füßen tritt. Eben so wenig konnte der gerechte Fürst von sich erhalten, selbst auch nur mittelbar durch Ueberlassung seiner Unterthanen für Geld an auswärtige Mächte — man könnte es Menschenhandel nennen — in fremdartige Kriege sich zu mischen! So gefüllte Cassen wiegen noch keine Fürstenehre auf!"

---

Geschichte der Niederlande, von N. G. van Kampen. Erster Band. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1609. Hamburg, 1831. Friedrich Perthes. XVI und 609 S. gr. 8.

Eine aus den Quellen bearbeitete Geschichte der Niederlande ist in unserer Zeit, wo die Trennung Belgiens von Holland factisch und diplomatisch versucht ward, gewiß eine sehr willkommene Erscheinung, und Ref. — ob er gleich in seinen geschichtlichen Studien mit der Geschichte der einzelnen niederländischen Provinzen weniger, als mit der besondern Geschichte anderer europäischer Reiche und Staaten, sich beschäftigte — hegt, nach der nähern Bekanntschaft mit dem vorliegenden Bande, die Ueberzeugung, daß der, des literärischen Terrains kundige, Verleger in dem Herrn van Kampen in Amsterdam den rechten Mann für die Bearbeitung dieser (auf zwei Bände berechneten) Geschichte erkannte und wählte. Allerdings war, wie auch der Verf. in der Vorrede andeutet, ein Eingebohrner mehr, als ein Ausländer, für die Bearbeitung der Geschichte der Niederlande befähigt und berufen; weil selbst dem gründlichsten Fleiße eines Teutschen manche einheimische Quelle weniger bekannt und zugänglich seyn könnte, als dem Eingebohrnen. Das Bedenken aber, daß der Eingebohrne

minder unparteiisch, als der Ausländer, schreiben, und namentlich die politische Stellung Belgiens gegen Holland aus einem vielleicht einseitigen Gesichtspuncte fassen möchte, hat Ref. bei dem vorliegenden ersten Bande nirgends bestätigt gefunden, und wahrscheinlich wird der Verf. die bereits jetzt bewährte geschichtliche Unparteilichkeit auch beim zweiten Theile behaupten, dessen Schlußbogen der Schilderung der neuesten Vorgänge (Ref. wünscht, mit einer definitiven Entscheidung dieses Vorspiels zu einem allgemeinen Weltkampfe) angehören werden.

Die Vorrede zeigt, daß der Verf. die Schwierigkeiten kannte, welche mit der Bearbeitung einer — in den frühern Jahrhunderten in unzählige einzelne Massen zerstückelten — Provinzialgeschichte verbunden sind, obgleich viele Gruppen derselben sehr tief in einander greifen. Sehr treffend wählte er einen Mittelweg, um (S. VII) „die Magerkeit Hume's in der Geschichte der Heptarchie, wie die Ausführlichkeit Müllers in der Darstellung der Begebenheiten der frühern Schweizercantone zu vermeiden." — Die gründliche Forschung der verschiedenartigsten Quellen erhellt aus den reichhaltigen, aber doch nicht überladenen, Citaten unter dem Texte; manche Schriftsteller werden hier angeführt, die von den Männern nicht genannt wurden, welche die Geschichte der Niederlande in den Systemen und Compendien der sogenannten „europäischen Staatengeschichte" behandelten.

Von dem sichern geschichtlichen Tacte des Verfs. zeigt es übrigens, daß er bei den Zeiten vor dem sechszehnten Jahrhunderte sich nur kurz faßte, blos das Wichtigste heraushob, und vorzüglich mit der Geschichte des Volkes, der Regierungsform, des Handels und der Cultur sich be-

sichtigte, ohne (S. VIII) ängstlich mit den Regierungsfolgen aller Grafen und Herzoge, oder mit den endlosen Fehden und kleinen Kriegen des Mittelalters sich zu beschäftigen. Er wählt als Vereinigungspunct die Provinz Holland, in spätern Zeiten gewiß die wichtigste, mächtigste, und durch große Männer merkwürdigste; ohne doch von den andern das Bedeutendste zu übergehen.

Den ganzen, ihm vorliegenden, geschichtlichen Stoff vertheilte der Verf. in zwei Bände, von welchen der erste bis zu dem, im Jahre 1609 mit Spanien abgeschlossenen, Waffenstillstande reicht, der die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des jungen Freistaates de facto, wenn gleich noch nicht de jure anerkannte.

Der vorliegende erste Band zerfällt in vier Bücher, und jedes derselben wieder in mehrere Capitel. In den „Jahrbüchern" kann leider nur ein trockenes Verzeichniß der in den vier Büchern behandelten Hauptgegenstände, und am Schlusse eine Stelle, als Beleg der geschichtlichen Behandlung des Stoffes und der stylistischen Form des Verfs., gegeben werden.

Das erste Buch umfaßt: die alten Zeiten bis zur Zertheilung des fränkischen Reiches. Es hebt an mit der geographischen Ansicht des Landes am Anfange der christlichen Zeitrechnung; führt die Einwohner vor und in der Römerzeit, und sodann die Römerkriege in Belgien auf; bezeichnet die Ausdehnung der römischen Herrschaft unter August und bis auf Nero (bis 68 n. C.), und schildert den Krieg unter Civilis gegen die Römer. Die Bataver erscheinen auf der Bühne. Zustand des Landes unter den Römern von 70 — 250 nach C. Die Franken

auf der Insel. Ende der Bataver. Nach C. 250—400. — Die Niederlande während der Völkerwanderung. Politischer und religiöser Kampf der Franken und Friesen. Nach C. 400—780. — Belgien unter der Familie Pipins von Landen. Die sämmtlichen Niederlande unter den Karolingern. Nach C. 785—900.

Das zweite Buch behandelt die mittlern Zeiten bis zur Vereinigung aller Niederlande unter der Herrschaft Karls 5. (Von 900—1548.) Die Massen der vereinzelten Stoffe verarbeitet und gestaltet der Verf. in sechs Capiteln. Die Niederlande unter Herzogen, Grafen und Bischöffen, mit dem teutschen Reiche verbunden. Flandern unter Frankreich. Vereinigung Flanderns mit Frankreich und Hollands mit Hennegau (900—1299). — Die Niederlande seit dem Aufkommen des Bürgerstandes bis zur burgundischen Herrschaft (1299—1440). Macht der Städte. Parteiungen. Hennegauer Grafen in Holland. — Ergebnisse des vierzehnten und der vier ersten Jahrzehnte des funfzehnten Jahrhunderts. Verfassung, Regierung, Sitten, Gebräuche, Fabriken, Schifffahrt, Bildung und Literatur. — Die burgundische Herrschaft bis zur Großjährigkeit Philipps des Schönen von Oestreich. Begründung des monarchischen Princips in den Niederlanden (1440—1494). — Oestreichische Fürsten in den Niederlanden. Vergleichung der Gesammtlande unter Karl 5. Höchste Blüthe der Provinzen. Fortgang und Verfolgung der Reformation. (1494—1548.) — Ergebnisse dieses Zeitraumes für die Staatsverfassung, den Volkscharakter und die Literatur.

Im dritten Buche folgt die neuere Geschichte der Niederlande. Von der Vereinigung sämmtlicher Niederlande

[illegible] deren [illegible] Neigung durch die Eroberung Antwerpens im Jahre 1585. Anfang des großen Freiheitskrieges. Vereinigung der nördlichen Provinzen. Franz von Anjou. Tod Wilhelms von Oranien. —

Das vierte Buch schildert die junge Republik bis zur zwölfjährigen Waffenruhe. Leicester. Englischer Einfluß. Moritzens Siege. Erwerbung des ostindischen Handels. (1584 — 1600.)

Der vorliegende Band ist reich an Stellen, welche des Verfs. gediegenes politisches Urtheil bewähren. Nur schwer widersteht Ref. der Versuchung, außer vielen andern, die Stelle aufzunehmen, wo, nach Karls des Kühnen Tode, (welchen der Verf. sehr treffend mit Karl 12 von Schweden vergleicht,) die Erbtochter desselben, Maria, mit ihrem Gegner Ludwig 11 von Frankreich unterhandeln ließ, und Ludwig den geheimen Brief der Maria den niederländischen Gesandten vorzeigte, worauf (S. 243) die Genter die beiden Mitglieder der Gesandtschaft, welche die geheimen Vertreter der Maria bei Ludwig 11 gewesen waren, zum Tode verurtheilten, und, drei Stunden nach dem Urtheilsspruche, auf dem Markte zu Gent enthaupten ließen. — Doch Ref. entscheidet sich für die Stelle (S. 474), wo der Verf. die Ermordung Wilhelms von Oranien schildert. Schon längst hatte der König Philipp 2 von Spanien einen Preis auf den Kopf des von ihm geächteten Oraniens gesetzt; schon waren Versuche auf das Leben des Fürsten geschehen. „Endlich fand Philipps Rache gegen den Prinzen ein Werkzeug in einem gewissen Balthasar Gerards aus der Freigrafschaft Burgund (Franche comté), den die Franziskaner zu Tournay und die Jesui-

ten zu Trier durch die Hoffnung auf die Märtyrerkrone, wie Philipps Bann durch Geld und Adelsbriefe zu der That verlockt hatten. Er versteckte sich unter dem Namen Franz Guion, heuchelte Eifer für den Protestantismus und die Sache der Niederlande, und erspähte einen günstigen Augenblick, dem Prinzen bei der Treppe seiner Wohnung zu Delft, indem dieser dem Mörder seinen Paß übergab, durch einen Pistolenschuß tödtlich zu verwunden. Der edle Mann fiel, und seine letzten Worte waren: mein Gott, erbarme dich meiner und deines armen Volkes! Diese Aeußerung in einem Augenblicke, wo man schwerlich heuchelt, entdeckt das große Ziel, dem das uneigennützige Streben des großen Mannes gewidmet war, das Glück seines Volkes. Der Mörder ward unter fürchterlichen Martern hingerichtet. — Der Tod Wilhelms schien dem neuen Staate den Untergang zu drohen. Er war die Seele des Aufstandes, der mächtige Geist, dessen Kraft noch das Band der Vereinigung, sein Werk, zusammenhielt. Darum hatte Philipp auch zu Cöln blos auf seiner Entfernung bestanden, blos gegen ihn Mörder ausgeschickt, denen sich im Augenblicke der entscheidenden That vier aus verschiedenen Ländern, ohne von einander zu wissen, zugleich zu Delft befanden (ein Franzose, ein Lothringer, ein Engländer und ein Schotte). Doch der König und vielleicht Parma (er wußte um den Mord, und diesen unauslöschlichen Flecken seiner Ehre konnten keine folgenden Siege verwischen,) hatten im Volksgeiste der Niederländer sich verrechnet. Der Prinz hatte die Glut der Freiheit entzündet, aber sein Tod konnte dieses Feuer nicht dämpfen."

Einem Werke, mit dieser Gründlichkeit und Leben-

digkeit des Styls geschrieben, kann der Beifall der Leser nicht fehlen!

---

**Beleuchtung des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien im November 1831 vorgelegt worden ist. Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz ꝛc. Leipzig, Hahn'sche Verlags-Buchhandlung. 1831. VI und 90 S. gr. 8. (9 gr.)**

Zwei Gründe entschieden bei dem Unterzeichneten dafür, der bereits einige, früher in teutschen Staaten erschienene, neue Verfassungen und Verfassungsentwürfe beurtheilt hatte, auch den am 15. Nov. von der Regierung des Königreiches Hannover bekannt gemachten Entwurf zu einem neuen Staatsgrundgesetze zu beleuchten; einmal: das hohe Interesse, das er seit 18 Jahren der Ausbildung und weitern Verbreitung des constitutionellen Lebens widmet (wofür seine, im Jahre 1816 begonnene, Sammlung der „europäischen Constitutionen" bürgen dürfte), und dann, daß der Ausländer, der einen neuen Verfassungsentwurf beurtheilt, (wenn er gleich gegen den Inländer in vielfachem Nachtheile stehet, der zunächst auf dem Mangel an Kenntniß der örtlichen Verhältnisse beruht,) für das größere Publicum vor dem Inländer den großen Vortheil voraus hat, daß man seine Stimme für völlig unabhängig und unbefangen hält, weil keine Privatinteressen, keine besondern Rücksichten ihn hindern, seiner Ueberzeugung frei und selbstständig zu folgen. —

Nach einigen einleitenden Bemerkungen darüber, daß

die **Dogmatik des constitutionellen Systems**, nach den einzelnen Bestimmungen der ins öffentliche Leben teutscher Staaten eingetretenen neuen Verfassungen, in unserer Zeit bereits eben so reich schattirt erscheine, wie die Dogmatik des protestantischen Systems in dem zweiten und dritten Jahrzehnte der Kirchenverbesserung, wiederhohlt die „Beleuchtung," in kurzen Andeutungen, die Thatsachen, die seit dem Patente vom 7. Dec. 1819, welches die bisher gültige Gestaltung der Hannöverschen Ständeversammlung enthielt, bis zum 15. Nov. 1831 dem Erscheinen des „Entwurfes" an diesem Tage vorausgingen.

Der Verf. der „Beleuchtung" rühmt, sogleich im Allgemeinen, von dem „Entwurfe," daß die meisten seiner Bestimmungen auf der **geschichtlichen Unterlage** beruhen; daß folglich das Neue und Zeitgemäße auf dem Wege der **Reformen** an die Vergangenheit sich anschließen und ins Staatsleben eintreten solle; daß der „Entwurf," nach den **meisten** seiner Bestimmungen, zu den zeitgemäßesten und freisinnigsten Verfassungsentwürfen unserer Tage gehöre; und daß die neue Verfassung des Königreiches nicht als eine **octroirte** sich ankündigen, sondern **auf dem Wege des Vertrages** ins Leben treten solle.

Zu den Bemerkungen, die der Verf. gegen einzelne Bestimmungen — zum Theile auch gegen einzelne wahrgenommene Lücken — des Entwurfes sich erlaubte, gehören folgende: daß die Verhältnisse des **stehenden Heeres** und der **Kriegsverwaltung** weit kürzer, als die Verhältnisse der andern Verwaltungszweige — z. B. der Gerechtigkeitspflege, der Finanzen — in dem „Entwurfe" berührt erscheinen; daß der König, statt die heimgefallenen

Lehen wieder zu verleihen, dieselben eher zum Staatsgute schlagen möchte, und daß die völlige Aufhebung des Lehnssystems und die Allodification aller Lehen überhaupt dem Interesse der Zeit zu entsprechen scheine; daß in dem „Entwurfe" der Begriff des Staatsbürgerrechts fehle; daß man die, in andern neuen Verfassungen bestimmt enthaltene, Zusicherung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, und der gleichen Berechtigung Aller zu allen Zweigen des Staatsdienstes vermisse; daß zwar jedem Unterthan das Recht der schriftlichen Bitte bei den höhern und höchsten Landesbehörden zustehe, keine Bittschrift aber von mehr als drei Personen überreicht werden dürfe, und „das Erscheinen einer größern Anzahl als Versuch zur Unruhestiftung geahndet werden solle;" daß die Zusicherung der Heiligkeit des Postgeheimnisses, so wie die Unzulässigkeit der Moratorien und der sogenannten Special- und Immediatcommissionen rc. fehle, u. a.

Dagegen zählt der Verf. zu den entschiedensten Lichtpuncten des Hannöverschen Entwurfes die Berücksichtigung des Speciellen, das so leicht über dem Allgemeinen vergessen wird. Er rechnet dahin theils die Beibehaltung und neue Gestaltung der Provinzialstände; theils die, in den Entwurf aufgenommenen, Grundzüge der Ordnung der Gemeinden und Körperschaften. Ferner rechnet er dahin die Bestimmungen über das Verhältniß der Kirchen und der Unterrichtsanstalten zum Staate. S. 44: „Von einer Regierung, die, wie die Hannöversche, seit 100 Jahren die Beförderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Cultur als eine Ehrensache behandelt, und durch die Stiftung und reiche Aus-

stattung der Hochschule Göttingen bereits im Jahre 1737 in die damalige geistige Dunkelheit des niedersächsischen Kreises den ersten höhern Lichtstral brachte, war es nicht anders zu erwarten, als daß sie die so lange practisch geübten, durch Erfahrung bewährten, und in ganz Europa anerkannten, Grundsätze in Hinsicht auf die Gegenstände des Cultus und Unterrichts in dem Entwurfe zur Verfassung auch factisch ausgesprochen habe." — Zugleich billigt der Verf. der „Beleuchtung," daß der „Entwurf," in Hinsicht auf das Kirchenwesen, für die Beibehaltung der beiden Grundbedingungen des kirchlichen Lebens, für die Consistorial- und Presbyterialverfassung, sich erklärt, dagegen der (anderwärts nicht ohne Ungestüm geforderten, nirgends aber als erfolgreich sich bewährten) Synodalverfassung mit keinem Worte gedenkt, sondern, im Ganzen, die Grundsätze des wohlverstandenen Territorialsystems befolgt, „ohne die neuerlichen Vorschläge eines sogenannten Collegialsystems zu berücksichtigen, nach welchem Staat und Kirche in ein ähnliches Mißverhältniß kommen würden, wie die beiden zusammengewachsenen Siamesen." Daher enthält auch der „Entwurf" die zeitgemäße Bestimmung: daß alle Kirchendiener, in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens, den Gesetzen des Staates unterworfen sind.

Den wichtigen Inhalt des sechsten Capitels des „Entwurfes," welches von den Landständen handelt, hebt die „Beleuchtung" besonders hervor, namentlich theils in der Aufstellung des Zweikammernsystems, theils in der ausgesprochenen innern Gestaltung der beiden Kammern. Mögen auch über diese beiden hochwichtigen constitutionellen

Gegenstände die Meinungen in den einzelnen teutschen Staaten, im Augenblicke der Gegenwart, noch so verschieden seyn; so dürften doch nach einem Jahrzehnte die Meister, welche jetzt für das Einkammernsystem mit entschiedener Vorliebe sich erklären, die politischen und geschichtlichen Vorzüge des Zweikammernsystems — durch die Praxis bewährt — nicht länger verkennen, wenn gleich nicht geläugnet werden soll, daß in einigen ersten Kammern das Princip der Stabilität zu schroff gehandhabt worden ist. Als Lichtpuncte des sechsten Capitels hebt die „Beleuchtung" folgende hervor: Neben der allgemeinen Ständeversammlung bestehen Provinzialstände. Die allgemeine Ständeversammlung zerfällt in zwei Kammern. Es findet sich in der beantragten Gestaltung der beiden Kammern keine Spur der Beibehaltung, oder auch nur der Erinnerung an das mittelalterische Curienwesen. Die fehlerhafte, in dem Patente vom 7. Dec. 1819 enthaltene, Vertheilung der Prälaten und der Ritterschaft in die erste Kammer, und der Abgeordneten der Städte und der freien Landbesitzer in die zweite Kammer, ward in dem „Entwurfe" stillschweigend beseitigt. Die eigentliche Initiative der Gesetze stehet ausschließend der Regierung zu; doch hat die Ständeversammlung das Recht des Antrages auf die Erlassung neuer oder abzuändernder Gesetze. Die Stände haben das Recht der Steuerbewilligung, so wie der Beschwerde über Mängel und Mißbräuche der Verwaltung. Die erste Kammer ist keine sogenannte Pairskammer; sie bestehet aus gebohrnen, erblichen und lebenslänglichen — aber aus keinen wählbaren — Mitgliedern. Die zweite Kammer wird durch Deputirte aus dem Kreise der Intel-

ligenz, der Ritterschaft, der Städte und der freien Grundbesitzer gebildet. Es findet sich nicht die entfernteste Spur, daß in der ersten Kammer die Aristokratie oder Stabilität, und in der zweiten die Demokratie oder Bewegung besonders vertreten, oder die erste Kammer, nach Ansehen und Gewicht, vor der zweiten bevorzugt werden soll. Die Bedingungen für die Wahlfähigkeit der Abgeordneten sind nicht an einen, der häufigen Veränderung unterworfenen, Steuertarif, sondern an Grundeigenthum, Vermögen und feste Besoldung geknüpft. Nur die Grundbesitzer sind, bei der Wahl der Abgeordneten, an ihren Bezirk gebunden; die Stifter, die Universität, die Consistorien und die Städte sind, bei der Wahl ihrer Deputirten, nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt; sie können also zunächst diejenigen im ganzen Staate wählen, denen sie ihr Vertrauen schenken, folglich auch Männer aus den Kreisen der Intelligenz. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die Dauer eines Landtages (d. h. die Gültigkeit der Wahlen) ist auf sechs Jahre festgesetzt. In jedem Jahre findet eine Versammlung der Stände statt. Es giebt keinen ständischen Ausschuß.

Doch diese Anzeige darf nur einige allgemeine Andeutungen über den Inhalt der „Beleuchtung" enthalten; denn andere kritische Blätter werden wahrscheinlich nachweisen, wo es der „Beleuchtung" am Lichte fehlt. Pölitz.

---

Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung. Von Heinrich Christian Freiherrn von Ulmenstein, Kön. Preuß. Regierungsrathe zu

Düsseldorf. Düsseldorf, 1831, Schaub. IV u. 72 S. 8. (In farbigem Umschlage.)

Der Verf. ist dem staatswirthschaftlichen Publicum sehr ehrenvoll bekannt durch seine zu Cöln (1830) erschienene Schrift: „Die neuesten Entwürfe zu einer Gemeinde-, Bezirks- und Departemental-Ordnung in Frankreich.“ Die vorliegende Schrift, obgleich der Verf. selbst sie im Vorworte als „Flugschrift“ bezeichnet, wird demselben Publicum eben so willkommen seyn. Allerdings enthält sie, bei ihrem kleinen Umfange, mehr Andeutungen, als systematische Durchführung des Gegenstandes; allein eben diese Kürze wird sie besonders dem Geschäftsmanne empfehlen, der zu einer klaren Einsicht des Gegenstandes gelangen will, ohne doch durch größere Werke sich hindurch zu arbeiten.

Die Darstellung des Gegenstandes selbst umschließt nur die ersten 40 Seiten. Von S. 41—72 folgt ein Anhang über eine, in der französischen Deputirtenkammer vorgekommene, denselben Gegenstand (die Octroi) betreffende, Verhandlung. Der Verf. erklärt im Vorworte, daß er, bei der Behandlung seines Stoffes, „alle eigentlich streng theoretische Untersuchungen zu beseitigen, und blos aus der Erfahrung zu schöpfen“ versuchte, und allerdings hat er Recht, wenn er hinzusetzt: „In dem Gebiete der Staatswirthschaft und Politik ist es in der neuesten Zeit, wenigstens in den Augen Mancher, eben so gefährlich Theoretiker, als in Portugal Freimaurer, in Spanien Liberaler, und in Italien Carbonaro zu seyn.“ Ref. hat dieselbe Erfahrung gemacht. Den Männern von der Routine gilt die sogenannte Praxis Alles; mit Stolz sehen sie auf den Theoretiker herab, der allerdings nicht selten im systemati-

schen Zusammenhange aufzustellen und durchzuführen versucht, was in der Wirklichkeit nicht auszuführen ist. Die Wahrheit liegt in der Mitte!

Ref. bezeichnet den Verf. als einen solchen Mann „der Mitte,“ welcher durch seine amtliche Wirksamkeit die Praxis genau kennen lernte, darüber aber nie verkannte, daß man für die Prüfung des in der Wirklichkeit Bestehenden eines höhern Maaßstabes bedarf, und daß der Staatsverwaltung Keiner schädlicher ist, als der unwissenschaftliche, auf seine bloße Praxis aufgeblähte, Routinier. —

Der Verf. nennt als diejenigen indirecten Steuern, welche durch die vermehrten Bedürfnisse der Staaten an die Tagesordnung gekommen sind, hauptsächlich: Zölle, Verbrauchssteuern, Accise, Licent, Mauth, Lotterieen rc. Er führt zuvörderst sieben einzelne Vorzüge dieser Abgaben auf. Sie gewähren nämlich dem Staate eine schnell einkommende, wenigstens in gewöhnlichen, ruhigen Zeiten immer flüssige (? richtiger: ergiebige) Einnahme, bei welcher keine Reste in den Rechnungen vorkommen. Es lassen sich durch sie auf eine, wenigstens scheinbar unmerkliche, Art weit größere Summen aufbringen, als auf directem Wege, und sie sind selbst alsdann noch anwendbar, wenn die directen Steuern bereits ihr höchstes Maas erreicht haben. Die meisten indirecten Steuern sollen nur die wohlhabendern Steuerpflichtigen und deren erkünstelte Bedürfnisse treffen, die ärmern Classen dagegen möglichst verschonen. Sie empfehlen sich besonders dadurch bei Manchen, daß jeder Steuerpflichtige sich selbst imposirt; daß fast alle Beschwerden über Prägravationen vermieden werden, und daß durch die Entrichtung in unmerklich kleinen Raten die Last minder fühlbar wird. Zu-

gleich soll durch diese Art der Besteuerung der Zweck erreicht werden, die vaterländische Industrie zu beleben, und die Producte und den Handel anderer Staaten aus den Landesgrenzen zu verbannen, oder doch in bestimmte Schranken zurück zu weisen. Ferner betrachtet man diese Steuern, besonders wenn sie als Transito-Abgaben erscheinen, als ein bequemes Mittel, auch Fremde — wider ihren Willen — mit zu besteuern, und so die eigenen Unterthanen zu schonen. Endlich ist diese Besteuerungsart für die Staatsverwaltung die bequemste. Es bedarf dabei keiner Kataster, keiner jährlich zu erneuernden, oder zu revidirendrn Steuerrollen u. s. w.

Diese theils wahren, theils scheinbaren Gründe unterwarf der Verf. einer strengen Prüfung, und wird bei derselben alle Männer auf seiner Seite haben, welche zum Systeme des freien Verkehrs und Handels sich bekennen, bei welchem Systeme — sobald es auf völliger Gegenseitigkeit der Staaten beruhte — der innere Wohlstand aller Staaten eben so, wie der reichliche Ertrag der Steuern gesichert werden würde. Allein in der Wirklichkeit der Staaten ist dieses schöne Ziel nicht auszuführen. Kein europäischer Staat wird sich entschließen, zunächst auf directe Steuern sein Abgabensystem zu beschränken, und allerdings sind — wie auch der verewigte Staatsrath von Jakob in seiner „Finanzwissenschaft" treffend bemerkte — bei den außerordentlich gesteigerten Bedürfnissen der Staaten die directen Steuern zur Deckung derselben nicht mehr ausreichend. Die indirecten Steuern müssen daher neben den directen bestehen; theils damit die Pflichtigen bei den directen Steuern von der Höhe

derselben nicht erdrückt werden; theils damit, vermittelst derselben, auch viele Staatsbürger zur Besteuerung für die Zwecke des Staates beigezogen werden können, welche entweder gar nicht, oder, im Verhältnisse zu ihrem reinen Ertrage, zu wenig zu den directen Steuern beitragen.

Es kommt daher bei der indirecten Besteuerung Alles auf den dabei vorwaltenden Gesichtspunct an, so daß man von den beiden Grundansichten ausgehet, daß sie theils subsidiarisch die, aus dem Ertrage der directen Steuern nicht hinreichend zu deckenden, Bedürfnisse des Staates ergänzen; theils daß sie nicht auf die dringendsten Lebensbedürfnisse gelegt, und dadurch eine Geisel für die ärmern Volksclassen werden.

Doch man lese den Verf., der mit gründlichen staatswirthschaftlichen Kenntnissen einen sehr menschenfreundlichen Sinn verbindet, und namentlich auf die Nachtheile der herkömmlichen indirecten Besteuerung in sittlicher Hinsicht aufmerksam macht; viele vorherrschende irrige Ansichten in Betreff der, bei den indirecten Steuern, zuerst Besteuerten (ob der Producent, oder der Kaufmann) berichtigt, und daran erinnert, — was in ruhigen und gewerbreichen Zeiten so leicht vergessen wird — daß der Ertrag der indirecten Steuern in der Zeit des Krieges und der innern Noth höchst unsicher ist, und den Staat, beim Ausfalle der Summen, auf welche er rechnete, in große Verlegenheit setzt.

---

Erinnerungen an den preußischen Staatsminister Freiherrn Karl vom Stein und seine Wünsche für Preußen. Mit seinem Bildnisse.

Altenburg, Hofbuchdruckerei, 1822. 112 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Männer, wie der am 29. Juni 1831 verewigte Freiherr vom Stein, gehören zu den seltenen Erscheinungen in der politischen und diplomatischen Welt. Er war es werth, ob er gleich nur auf kurze Zeit als dirigirender Minister an der Spitze der preußischen Monarchie stand, daß ihm ein würdiges Denkmal gesetzt würde. Die vorliegende Schrift kann, bis eine vollständige Biographie über ihn erscheint, als Surrogat derselben gelten. Sie ist mit der innigsten Verehrung gegen Stein geschrieben; sie hebt das, was er seit 1807 für die Reorganisation Preußens that, im Allgemeinen und im Einzelnen hervor, nicht selten mit den eigenen Worten des großen Staatsmannes, und deutet die, zum Theile wesentlich veränderten, Verhältnisse an, welche nach Steins Ausscheiden aus dem Staatsdienste erfolgten. Man vergleiche deshalb S. 13, u. a. Namentlich weiset der Verf. nach, wie es in Steins Plänen gelegen habe, durch die, während seiner Geschäftsleitung erschienenen höchst wichtigen, Gesetze den Schlußstein des Ganzen: eine vollständige Nationalrepräsentation, vorzubereiten. — Der anonyme Verf. ist freisinnig und gehört zu denen, welche der preußischen Monarchie diesen Schlußstein des politischen Gebäudes wünschen; doch ist dem Ref. keine einzige Stelle vorgekommen, welche die Spuren eines Ultraismus trüge. Die Sprache ist edel, gewandt, würdevoll. Die Darstellung des Verewigten enthält blos dessen Lichtseiten, die allerdings überwiegend sind; doch hätten allerdings auch einige Schattenseiten nicht ganz übergangen werden sollen.

Der Verf. nennt die „drei großen Gesetze,“ welche durch Stein, als Grundlagen zu einem Gebäude ins Leben traten, „das (S. 17) lange noch nicht vollendet ist.“ Es sind: 1) das Edict vom 9. Oct. 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend; 2) die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 (der Verf. nennt sie S. 22 „den Uebergang zu einer wahrhaft wirksamen Nationalrepräsentation“); 3) das Gesetz vom 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, nebst der Geschäftsinstitution für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen. — Mit diesen „drei großen Gesetzen“ standen aber in Verbindung: das Edict und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Domainen vom 9. Dec. 1807, und die, am 27. Jul. 1808 den Domainen-Einsassen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen zuerkannte, Verleihung von Grundeigenthum. — Mitgetheilt wird vom Verf. Stein's bekannter Brief vom 15. Aug. 1808 an den Fürsten von Sayn-Wittgenstein, welcher, nach Napoleons Gewaltschritten gegen den Minister, dessen Ausscheidung aus dem Staatsdienste herbeiführte, und (S. 52) das Circular von Stein vom 24. Nov. 1808, das er, bei seinem Abgange, an die obersten Behörden der preussischen Monarchie erließ.

Es giebt Schriften, die, ihrem Inhalte nach, nie veralten, weil der Geist, der ihnen einwohnt, für alle Zeiten sich eignet. So z. B. Fenelon's Telemach; Friedrich's II Abhandlungen über die Pflichten und Rechte der Regenten im sechsten Theile seiner sämmtlichen Werke; und so auch dieses Circular von Stein. Ref. würde vorschlagen,

daß jeder teutsche Staats- und Geschäftsmann es jährlich einmal läse; z. B. am Neujahrstage als Morgenbetrachtung. — Nur einige Stellen aus dem genannten Circular mögen diese Anzeige schließen. „Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Die Städte sind mündig erklärt. Im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. — Heilig war mir und bleibe das Recht und die Gewalt unsers Königs. Damit aber dieses Recht, und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Mein Plan war daher: jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft, oder Fabrication, oder Handel; er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sey durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. — Von der Ausführung oder Beseitigung meines Planes hängt Wohl und Wehe unsers Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.“ —

Wer Steins Andenken in treuem Herzen bewahrt, wird diese Schrift mit hohem Interesse lesen! — Das beigefügte Bildniß des Verewigten ist brav gearbeitet. Ob es ähnlich ist, kann Ref. nicht bestimmen; wohl aber stellt es den Verewigten nicht im Greisesalter, sondern in der Zeit des Mannes dar.

---

Wenn es zu den wesentlichen Aufgaben der „Jahrbücher" gehört, der wichtigern neuern Erscheinungen der geschichtlichen und politischen Literatur beurtheilend zu gedenken; so liegt es auch ihrer Bestimmung nicht fern, bisweilen im Voraus auf Schriften aufmerksam zu machen, die nächstens ins öffentliche Leben treten sollen. Ref. gedenkt derer drei.

Von dem Professor der Rechte, D. Macieiowski an der Universität zu Warschau, wird im Jahre 1832 in Warschau und Leipzig in Commission bei Hinrichs erscheinen: Rechtsgeschichte der gesammten slowenischen Völker. Das Werk ist in polnischer Sprache geschrieben, und wird aus vier Theilen bestehen. Der erste Band enthält, außer der Einleitung, das Staatsrecht, die Geschichte der Cultur und die Rechtsgeschichte der Slowenen bis zum vierzehnten Jahrhunderte. Das Werk wird gleichmäßig das Civilrecht, das Criminalrecht und das Gerichtsverfahren umschließen. Als Quellen sind nicht nur die noch größtentheils ungedruckten Gesetzbücher benutzt, sondern auch Urkunden und alte Chroniken. Rücksicht ward genommen auf fremde Gesetzgebungen, namentlich auf die Römer, die Teutschen, auf das canonische Recht und die Griechen. Durch dieses Werk wird daher auch das berichtigt, fortgeführt und zusammenhängend geordnet werden, was von Karamsin, Ewers und Andern über das russische Recht gesagt ward, ohne doch den Gegenstand zu erschöpfen.

---

Unter der Redaction des, in der geschichtlichen Literatur hochgefeierten, Archivraths Pertz in Hannover, erscheint daselbst vom 1. Januar 1832 an, im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung eine neue Hannöverische Zeitung,

für deren ganzen Jahrgang von 312 Hauptblättern zu einem ganzen Bogen, vierteljährlich 1 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. Conventionsmünze, für den ganzen Jahrgang 7 Thlr. 6 Gr. C. M., bezahlt wird. Sie besteht aus drei Abtheilungen: 1) aus dem amtlichen Theile, worin die ersten Anzeigen von Beförderungen, allgemeine Gesetze und Verfügungen für das ganze Königreich, und sonstige officielle, von den Behörden eingesandte, Artikel mitgetheilt werden sollen; 2) aus dem politisch-literärischen Theile, oder der eigentlichen Zeitung, unter alleinigen Leitung der Redaction. Er begreift in sich die Artikel: a) Ausland, Großbritannien, Frankreich ꝛc. b) Teutschland nach den verschiedenen Bundesstaaten, schließend mit Braunschweig und Hannover; c) allgemeine wissenschaftliche und sonstige Nachrichten, Beurtheilungen und Bemerkungen; — 3) aus dem allgemeinen Anzeiger, von der Verlagshandlung redigirt. — Es sey verstattet, aus der von Pertz geschriebenen kräftigen Ankündigung dieser neuen Zeitung eine einzige Stelle über deren Bestimmung und politische Farbe auszuheben: „Das Ziel jedes Staates ist das gemeine Wohl; sein Grund das Vorhandene, die materielle Kraft, und die geistige, welche selbe bewegt. Aber das Vorhandenseyn ist in jedem Staate ein anderes, sowohl dem Bestande, als der Art nach; die Aufgabe der Staatskunst ist daher für jeden Staat, das Wesentliche des Bestandes zu kennen, sich die Bedingungen klar zu machen, von denen seine Entwickelung abhängt, und das Geschick, die sich daraus ergebenden Grundsätze anzuwenden. Es kann daher wohl Aehnlichkeit, aber nicht Gleichheit der Regierungsgrundsätze in verschiedenen Staaten geben. Die politischen Theorieen von

Plato bis Haller und St. Simon entbehren nicht weniger der Allgemeingültigkeit, als die von einseitiger Vorliebe für ihre eigenen Staaten ausgegangenen, und der Welt als Nothbehelfe aufgedrungenen Sophismen der Staatsmänner von Legitimität oder Volkssouverainetät, monarchischem oder republikanischen Princip, Intervention und Nonintervention u. s. w. Die Hannöversche Zeitung wird weder servile, noch liberale, sondern teutsche Farbe tragen. Sie wird sich bestreben, jeden Staat nach seiner Eigenthümlichkeit zu erkennen und zu beurtheilen." — Einem Blatte in diesem Geiste darf man erwartungsvoll entgegen sehen! Es wird mit der, bei Vieweg seit dem September 1831 erscheinenden, „teutschen Nationalzeitung" in einen rühmlichen Wettkampf treten, wobei das Publicum — besonders das nordteutsche — nur gewinnen kann!

Einem längst in Teutschland gefühlten Bedürfnisse wird folgende, mit dem Jahre 1832 beginnende, Zeitschrift begegnen: Archiv für die neueste Gesetzgebung aller teutschen Staaten. Im Vereine mit mehrern Gelehrten herausgegeben von Alex. Müller, Großh. Sachsen-Weimar. Regierungsrathe. Es erscheint in der rühmlich bekannten Kupferbergschen Buchhandlung zu Mainz in monatlichen Heften, wovon drei einen Band von 42—43 Bogen (à 2 Thlr. 20 Gr. oder 3 Fl.) machen. Wer die Gelehrsamkeit und Freimüthigkeit des Redacteurs aus seinen übrigen Schriften, namentlich aus seinem, noch unbeendigten, „encyklopädischen Handbuche des Kirchenrechts," aus seinem „canonischen Wächter" u. a. kennt, wird seiner Zusage trauen, daß dieses Archiv als ein „fortlaufendes Repertorium aller neuen interessanten Gesetze

und Verordnungen der teutschen Staaten" gelten soll. Die publicistische Aufgabe des „Archivs" ist zunächst der in Teutschland neubeginnenden Gesetzgebung gewidmet. Es wird nicht nur einen wörtlichen Abdruck der neuesten Grundgesetze der teutschen Staaten und deren übrigen Gesetze und Verordnungen liefern; sondern es soll auch dem wissenschaftlichen Zwecke insofern entsprechen, als auf jedes darin mitgetheilte Gesetz, neben der Entwickelung der einschlagenden allgemeinen Grundsätze, eine prüfende Beurtheilung desselben nach Inhalt und Form folgen wird. — Der Redacteur erklärt im Voraus, daß die Mitarbeiter an diesem Archive dem Kreise der höhern Staatsbeamten und der vorzüglichsten Pfleger des öffentlichen Rechts angehören werden. Es dürfte daher das Archiv für den Diplomaten, den Volksvertreter, den Rechtsgelehrten und den Practiker, wie für den Theoretiker gleich brauchbar seyn.

---

Viele, bei der Redaction zur Anzeige in den „Jahrbüchern" eingegangene, Schriften werden die nächsten Hefte besprechen.

## Ueber die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der churhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen ward.

Vom Professor D. Jordan in Marburg.

Die churhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 hatte das seltene Glück, den fast ungetheilten Beifall aller Sachkundigen zu erhalten *). Man erkannte allgemein an, daß die Mängel, an denen es ihr allerdings nicht gebricht, von den Vorzügen, welche ihr eigen sind, bei Weitem überwogen würden, und nur den Zeitumständen zuzuschreiben wären, welche zu beseitigen nicht in der Macht der damaligen Landstände lag. Man mußte in einzelnen Dingen nachgeben, um das große Ganze zu erringen, und in der Hoffnung, daß die Zeit auch die Mängel, welche damals noch nicht gehoben werden konnten, früher oder später beseitigen

*) M. s. z. B. Pölitz in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1831. Bd. 1. S. 241. — Weitzel, ebend. S. 385 (welcher die Vorzüge des Einkammersystems sehr richtig bezeichnete); Paulus in seinem Sophronizon, 13r Jahrg. Heft 2. Graf v. Bentzel-Sternau in s. Verfassungsfreunde, 1n Bdes. 2s Heft. S. 61. Pölitz, Andeutungen über den staatsrechtl. Charakter ꝛc. Leipzig, 1831. S. 131; dessen Votum über den Entwurf der revid. Landschaftsordnung des Herz. Braunschweig, Leipzig, 1831 an mehreren Stellen. — Der anonyme Aufsatz in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1831. Bd. 1. S. 309 rührt von einem Churhessen her.

werde. Es ist einmal das Loos aller Menschenwerke, daß sie stets das Gepräge der Unvollkommenheit an sich tragen, so wie überhaupt alle menschliche Vollkommenheit nur in einer mehr oder weniger großen Annäherung zur Vollkommenheit an sich besteht. Wohl ahnet der Mensch das Ideale, und sein Geist will auch zu demselben sich emporschwingen, es erfassen, und herabziehen ins wirkliche Daseyn; allein die Last der irdischen Fesseln hemmt den Aufschwung des Geistes, und was dieser in der That erfaßt, was er in die Wirklichkeit herabgezogen hat — es ist ein Beschränktes, ein Unvollkommenes. Schwerlich ist Jemand mehr von den Mängeln, woran die churhessische Verfassungsurkunde leidet, überzeugt, als der Schreiber dieses, der bei ihrer Abfassung thätigen Antheil genommen, und bei vielen definitiv angenommenen Bestimmungen seinen ausdrücklichen Dissensus in den Protocollen niedergelegt hat, der jedoch auch nicht verhehlen darf, daß gar manches Treffliche, das die Verfassungsurkunde vor so vielen andern auszeichnet, nicht würde erlangt worden seyn, wenn einerseits die Landstände nicht so einmüthig, so gleichgesinnt und in einem so hohen Maaße für das Gute beseelt gewesen wären, und andererseits nicht auch die Staatsregierung die Bedürfnisse des Landes so richtig erfaßt und sie nicht der Wunsch, denselben abzuhelfen, so lebhaft durchdrungen hätte. Es darf nicht verkannt werden, daß gar manches Gute von den vortrefflichen Herren Regierungscommissarien ausgegangen, und so das ganze Werk durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der Staatsregierung und der Landstände zu Stande gebracht worden ist. Und wenn hierbei die Staatsregierung in Manchem den Wünschen der Landstände nicht nachgegeben hat; so darf

man die Ursache hiervon nicht in ihrem Willen, sondern vielmehr nur in den aufgeregten Zeitverhältnissen suchen, welche allerdings geeignet waren, eine Regierung einzuschüchtern, und zu einer, vielleicht übertriebenen, Behutsamkeit in Ertheilung von Concessionen zu verleiten. Was ertheilt worden ist, ist dankenswerth. Churhessen wird es auch stets mit Danke anerkennen, und der Name Wilhelms 2 wird glänzen in den Annalen Churhessens, so lange es eine Geschichte geben wird.

Eben die rege Theilnahme, womit die neue churhessische Verfassungsurkunde allenthalben aufgenommen ward, läßt den Schreiber dieses hoffen, daß auch die Mittheilung der Grundsätze, von welchem man bei der Abfassung derselben ausgegangen ist, nicht ganz ohne Interesse für das Publicum seyn dürfte, zumal da noch jetzt in manchen teutschen Staaten über neue Grundgesetze berathen wird. Zu dem Ende will er den Vortrag hier folgen lassen, welchen er vor dem, zur Prüfung der landesherrlichen Proposition niedergesetzten, landständischen Ausschusse, dessen Vorstand und Referent er war.*), in einer der ersten Sitzungen gehalten hat. Derselbe enthält diejenigen Grundsätze und Grundansichten, die

*) Den Ausschuß bildeten folgende Personen: 1) aus der Prälatencurie Schreiber dieses; 2) aus der Rittercurie die Herren Ludwig v. Baumbach zu Ropperhausen und Karl Sigismund Waitz von Eschen zu Winterbühren; 3) aus der Städtecurie die Herren Karl Schomburg, Bürgermeister von Cassel, und Bernhard Eberhard, Bürgermeister von Hanau, und 4) aus den Deputirten des Bauernstandes die Herren Paul Karl Jungk, Gutsbesitzer zu Oberode bei Hersfeld und Wilhelm Poppo Haberland, Apotheker in Eiterfeld.

im Wesentlichen auch die einzelnen Mitglieder des Ausschusses als die ihrigen anerkannten, und daher dieser bei seinen Arbeiten als die leitenden Normen befolgte.

„Meine Herren Collegen!

Was Referent einst aus innigster Ueberzeugung als die Aufgabe der wahren Staatsweisheit, d. i. der Klugheit im Dienste der Vernunft, bezogen auf die Staatsverhältnisse, bezeichnete *), ist noch fortwährend seine unerschütterliche Ueberzeugung. Er setzte nämlich jene Aufgabe darein, „daß man weder das Alte gewaltsam zerstöre, noch das Neue gewaltsam verhindere; weder jenes blind hasse, noch dieses eben so blind liebe, sondern daß man den Gang der Ereignisse ohne Vorurtheil und Leidenschaft, blos mit dem Lichte der Vernunft und der Geschichte, sorgfältig beobachte; nach der Natur jenes Ganges nur die Hindernisse beseitige, welche der freien und selbstständigen Entwickelung und Ausbildung des Neuen entgegen treten, und so, ohne das Alte mit Gewalt festhalten, oder das Neue mit Gewalt herbeiführen zu wollen, nur die Geburt des Letztern erleichtere; dabei aber nicht vergesse, daß nichts von dem, was bei dieser natürlichen Entfaltung des Neuen nicht von selbst, nach dem bloßen Gange der Natur, hinwegfällt, für Altes oder Veraltetes gehalten werden dürfe. Die neuen Gestaltungen sollen bei ihrer Entstehung und Ausbildung nicht verkrüppeln, oder gar verwundet werden, sondern frisch und lebensvoll, ohne gewaltsame Störung der vorhandenen Verhältnisse, gleichsam unmerkbar ins Daseyn

*) In seinen Versuchen über allgem. Staatsrecht rc. (Marburg, 1828.) Vorrede S. V fg.

treten, und die Weisen, welche diese Umgestaltung zu vermitteln und zu leiten haben, dabei nur die Geburtshelfer ihrer Zeit seyn." Dieser Ansicht, gegen welche wohl schwerlich gegründete Zweifel erhoben werden können, schließt die weitere, vom Referenten ebenfalls schon öffentlich ausgesprochene *), Behauptung sich an, daß als die eigentlichen Urheber der Revolutionen, diesem größten der Uebel, welche Völker treffen können, diejenigen zu betrachten seyen, welche thöricht wähnen, man könne die wahren Anforderungen der Zeit mit Gewalt zum Schweigen bringen, darum den unabweislichen Reformen hartnäckig sich entgegen stellen, und, obwohl selbst nur ein Spiel der Wellen des großen Zeitstromes, dennoch dessen Lauf zu hemmen wagen. Denn das einzige Mittel, den Revolutionen sicher und dauerhaft vorzubeugen, sind zeitige und zeitgemäße Reformen. Wenn man die Wasser eines Stromes anschwellen sieht; so muß man dessen Bett bei Zeiten erweitern; sonst bahnt sich seine Gewalt selbst ein neues Flußbett, was aber nie ohne Verheerungen geschieht.

Nach dieser Feststellung der Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen überhaupt, entsteht zunächst die Frage, ob auch in unserm Churhessen eine solche Nothwendigkeit in der That begründet sey? Die Nothwendigkeit einer verbessernden Umgestaltung der Staatsverfassung ist bei einem Volke dann eingetreten, wenn sich dieses selbst in geschichtlicher und geistiger Hinsicht dergestalt umgebildet hat, daß es die erfolgte Umwandelung an sich wahrnimmt, und nun selbst einsieht, daß die alten Formen seines

*) M. s. die angef. Versuche S. 172.

Staatslebens für die neu gestalteten Verhältnisse unzureichend und mit den neu gewonnenen, gediegenern Ansichten im Widerstreite seyen, und daß demnach diese Formen da, wo sie nur das öffentliche Leben in geregelter Ordnung zusammenhalten sollten, dieses selbst nun völlig hemmen, und in dessen inneres Getriebe störend und verletzend eingreifen; wenn also das Volk, die bessere und gebildetere Mehrheit desselben, die Nothwendigkeit der Umgestaltung der bisherigen Staatsform anerkennt, lebhaft fühlt, wünscht und diesen Wunsch laut und offen ausspricht. Daß nun das Bedürfniß einer solchen Umgestaltung auch von der bessern und besonnenen Mehrheit des churhessischen Volkes im gegenwärtigen Zeitmomente lebhaft gefühlt, und eine zeitgemäße Umbildung der bestehenden Staatsverfassung aus innigster Ueberzeugung gewünscht werde; daß also die aufgestellte Frage zu bejahen sey: wer möchte, wer könnte dies bezweifeln, da die jüngsten Ereignisse, und die laut und mit Kraft erhobene Stimme des churhessischen Volkes, hierüber keinen Zweifel übrig lassen? Nur die Unwissenheit, Verblendung oder Befangenheit kann diese Stimme, den Nothruf unsers Volkes, verkennen, mißdeuten, oder bösen Einflüsterungen zuschreiben. Doch es ist überflüssig, hierüber etwas zu sagen, da unser allergnädigster Landesfürst selbst die Stimme seines Volkes richtig verstanden, und, in deren Folge, die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Umgestaltung unserer bisherigen Staatsverfassung durch die Einberufung der Landstände und die denselben vorgelegte Proposition einer neuen Staatsverfassungsurkunde thatsächlich anerkannt hat.

Ich kann mich daher zum eigentlichen Gegenstande meines Vortrages selbst, nämlich zur Darlegung derjenigen

Grundsätze wenden, von welchen wir, bei der Abfassung einer neuen zeitgemäßen Verfassungsurkunde, somit auch bei der Prüfung der genannten landesherrlichen Proposition, auszugehen haben. Richtige Principien sind auch hier, wie in Allem, die Hauptsache; sie bilden den Prüfstein für die Proposition, und zugleich die leitende Motive bei der Festsetzung der einzelnen Bestimmungen in der neuen Verfassungsurkunde. Alle Bestimmungen eines Gesetzes sind nämlich nur dann und darum haltbar, wenn und weil sie sich auf allgemeine unbestreitbare Grundsätze, als ihre Grundlagen, zurückführen lassen. Sind wir über die, hier zu befolgenden, Grundsätze einig; so wird es uns ein Leichtes seyn, den Werth der Proposition hiernach zu bestimmen, ihre etwaigen Mängel aufzudecken, und zu bemessen, was wir von ihr anzunehmen oder wegzulassen, und was ihr anzufügen haben werden, um ein zeitgemäßes Ganzes an das Licht zu fördern. Die, von uns zu befolgenden, leitenden Grundsätze ergeben sich aus der Beantwortung der Frage:

Wie muß eine Staatsverfassung überhaupt beschaffen seyn, um den, durch Vernunft und Geschichte gleichmäßig begründeten, Anforderungen der Zeit zu entsprechen?

worauf daher mein gegenwärtiger Vortrag auch allein sich beschränken wird.

Wohl alle Sachkundige stimmen, hinsichtlich der aufgestellten Frage, darin mit einander überein, daß eine Staatsverfassung, um dem Zwecke ihres Daseyns völlig zu entsprechen, im Allgemeinen drei Eigenschaften an sich tragen müsse. Sie muß nämlich 1) die rechtliche Ordnung im Staate auf eine, der geistigen Bildungsstufe und den ge-

schichtlichen Verhältnissen des Volkes möglichst entsprechenden Weise begründen; 2) den Bestand dieser Ordnung für die Dauer verbürgen, und 3) die fortschreitende Vervollkommnung der Rechtsordnung, so wie der Volksbildung überhaupt, möglichst erleichtern und fördern. Von jeder dieser Eigenschaften ist besonders zu handeln.

I. Die erste Eigenschaft, nämlich die zeitgemäße Begründung der öffentlichen Rechtsordnung insbesondere, fordert, daß die Rechte und Pflichten der Staatsregierung sowohl, als des Volkes und der einzelnen Unterthanen, auf eine, den herrschenden Rechtsansichten, dem von der Vernunft gegebenen Rechtsgesetze, d. i. dem Princip der vernünftigen Gleichheit der Menschen, angemessene Weise vollständig, bestimmt, gemeinverständlich und consequent festgesetzt werden, so daß der Rechts- und Pflichtenkreis eines Jeden, er mag den Gehorchenden, oder den Regierenden angehören, möglichst genau abgegrenzt und gegen Verletzungen aller Art, namentlich gegen Willkühr, gesichert sey, und daß auf der andern Seite die Staatsregierung zwar auch die nöthige Kraft und Autorität besitze, um die bestehende Rechtsordnung aufrecht zu halten und das öffentliche Leben innerhalb der Schranken dieser Ordnung zu leiten und zu erhöhen, aber zugleich auch verhindert sey, die Staatsgewalt zu mißbrauchen, oder deren Ausübung völlig zu unterlassen. Dieses alles wird erreicht, wenn 1) die Rechte und Prärogative des Herrschers sowohl, als die bürgerlichen und politischen Rechte der Unterthanen, so wie die beiderseitigen Pflichten, grundgesetzlich festgestellt werden. Es ist nicht rathsam,

die bürgerlichen Rechte, als von selbst sich verstehend, aus dem Grundgesetze wegzulassen. Denn die Meinungen und Ansichten über diese Rechte sind sehr verschieden und veränderlich, wie die Erfahrung beweiset, und als ein wirkliches Recht, dessen Schutz sohin auch von den Gerichten nicht versagt werden kann, ist im Staate nur dasjenige zu betrachten, welches auf einem ausdrücklichen Gesetze beruht. Jedes andere ist schwankend, verschiedener Deutung fähig, und stets der Willkühr preis gegeben. Man darf es daher durchaus nicht für überflüssig halten, die sogenannten allgemeinen Menschenrechte in die Verfassungsurkunde aufzunehmen. Die urkundliche Feststellung beugt jedem Zweifel und jeder Mißdeutung vor, schützt vor Vergessenheit, Entziehung oder Schmälerung, und gewährt Zuverlässigkeit und Sicherheit; wenn 2) die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange dem Herrscher und dem Volke (den Vertretern desselben) gemeinschaftlich zusteht. Nur bei einer so geregelten Gesetzgebung können die herrschenden Rechtsansichten und die materiellen Bedürfnisse des Volkes vollständig und mit Umsicht beachtet werden, läßt sich jeder Mißbrauch der gesetzgebenden Befugniß verhindern und eine völlige Sicherheit der bestehenden Rechte erwarten, und ist auch allein eine wahre staatsbürgerliche Freiheit denkbar. Selbst die authentische Auslegung darf, da sie ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt ist, von der Theilnahme und Zustimmung der Volksvertreter nicht ausgeschlossen werden, wogegen das Dispensationsrecht, eigentlich eine Befugniß, die Wirksamkeit der Gesetze zu durchlöchern, und Einzelne vor allen Andern zu begünstigen, möglichst zu be-

schränken und nur da zu gestatten seyn dürfte, wo die Gesetze es ausdrücklich einräumen; wenn 3) die Rechtspflege, dieses Palladium der Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums, von der regierenden Gewalt unabhängig, möglichst schnell und nicht zu kostspielig ist, und von Männern ausgeübt wird, welche entschiedene Proben von ihrer Intelligenz, ihren Kenntnissen und ihrer moralischen Willenskraft abgelegt haben. Besondere Vorschriften über persönliche Verhaftung, Haussuchung u. s. w. dürfen in einer guten Verfassungsurkunde gleichfalls nicht fehlen; wenn 4) die Staatsregierung, die Leitung des öffentlichen Volkslebens, die Handhabung und Vollziehung der Gesetze und die Betreibung der auswärtigen Angelegenheiten, zwar einem Einzigen, dem Regenten, zusteht, damit es ihr nicht an Planmäßigkeit, Umsicht und Energie fehle, der Regent aber, da er heilig, unverletzlich und unverantwortlich seyn soll, bei der Ausübung der Regierungsrechte an die Mitwirkung (Contrasignatur) verantwortlicher Minister verfassungsmäßig gebunden ist, damit die Unterthanen auch gegen den Mißbrauch oder Nichtgebrauch der Staatsgewalt, überhaupt gegen, von der Regierung zu besorgende, Rechtsverletzungen nicht ohne Schutz und ohne Rechtshülfe seyen; wenn 5) die Staatsverwaltung formelle Einfachheit mit innerer Lebendigkeit und organischem Zusammenhange in ihren einzelnen Theilen und Abgliederungen verbindet, und wenn endlich 6) der Staatshaushalt, hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben, möglichst geregelt ist. — Nur

unter diesen Voraussetzungen wird ein Staat einen lebendigen und lebensvollen Körper, ein organisch und mechanisch vollkommenes Ganzes bilden.

II. Was sodann die zweite Eigenschaft einer guten Staatsverfassung, die dauerhafte Verbürgung der zeitgemäß geregelten Rechtsordnung, d. i. die Garantieen einer bestehenden Staatsverfassung betrifft; so leuchtet es zunächst wohl von selbst ein, daß eine gute Verfassungsurkunde auch für diese Verbürgung Sorge tragen, sonach die Garantieen ihres Fortbestandes, insoweit es thunlich ist, in sich aufnehmen und solche Vorkehrungen treffen müsse, welche der Schwächung oder Hemmung jener Garantieen vorbeugen und dagegen geeignet sind, diesen selbst Fortbestand und Kraft zu sichern.

Bedenkt man nun, daß alle gesetzlichen Normen, so umsichtig man auch für ihre urkundliche Feststellung sorgen mag, an sich todt seyen, und Lebendigkeit, Kraft und Bestand nur von denen erhalten können, deren Thun und Lassen sie ordnen sollen, d. i. von der Staatsregierung einerseits, und von dem Volke und jedem Gliede des letztern andererseits; so lassen diese Garantieen sich in zwei Hauptclassen bringen, wovon die eine die Regierung, die andere hingegen das Volk betrifft. Beide Classen kommen darin mit einander überein, daß sie eine zweifache Tendenz haben, nämlich: 1) die Bewirkung des Verfassungs- und Gesetzmäßigen, und 2) die Verhinderung des Verfassungs- und Gesetzwidrigen; so, daß demnach sowohl die Staatsregierung, als das Volk, stets den Willen und die Kraft habe, die obliegenden Pflichten zu erfüllen und das Pflichtwidrige zu unterlassen.

Was insbesondere

A. die auf die Regierung bezüglichen Garantieen anlangt; so bezwecken sie 1) die Fortdauer der Regierung, nämlich die Verhinderung ihrer Unterbrechung, welche durch eine zweckmäßige Einrichtung der Regierungsfolgeordnung allein bewirkt werden kann. Zu dem Ende hat diese a) das Erbfolgerecht, b) die Erbfolgeordnung und c) die Eigenschaften sorgfältig zu bestimmen, welche der Thronerbe überhaupt, um seine Rechte geltend machen zu können, und insbesondere dann haben muß, wenn er die Regierung wirklich antreten soll; d) für die Fälle der zeitlichen Unfähigkeit des Thronfolgers oder des Monarchen selbst eine mit hinlänglicher Intelligenz und Willenskraft ausgestattete Staatsverwesung (Regentschaft), so wie e) eine Behörde anzuordnen, welche die über die Thronfolge etwa entstehenden Streitigkeiten, noch vor dem Eintritte der Regierungsnachfolge, zu entscheiden hat, und endlich f) die zur Verhinderung einer völligen Thronerledigung erforderlichen Maaßregeln auf eine Weise zu treffen, welche deren Vollführung verbürgt.

Die in Rede stehenden Garantieen sollen 2) die Veränderung der verfassungs- und gesetzmäßigen Regierung verhindern, d. h. bewirken, daß die Veränderung der Person des Regenten möglichst ohne Einfluß auf die Beschaffenheit und den Gang der Regierung bleibe. Dies läßt sich erwarten, wenn der jedesmalige Nachfolger in der Regierung die nöthige intellectuelle Bildung besitzt, um das Verfassungs- und Gesetzmäßige richtig zu verstehen, und es ihm auch nicht an moralischen Beweggründen fehlt,

das Verfassungs= und Gesetzmäßige stets zu wollen. Darum dürfte es wohl unerläßlich seyn, a) in der Verfassung für die Erziehung des Thronfolgers, deren Wichtigkeit, aber auch Schwierigkeit, kaum Jemand verkennen kann, die nöthige Vorsorge zu treffen. Diese Erziehung ist so einzurichten, daß der Thronfolger die Heiligkeit seines künftigen Berufes einsehen und achten lerne, und diejenigen theoretischen und practischen Kenntnisse sich erwerben könne, welche zu einer gerechten und weisen Regierung erforderlich sind. Zweckmäßig dürfte hierbei insbesondere auch die Bestimmung seyn, daß der Thronfolger, nach erlangter Mündigkeit, in allen Zweigen der Staatsregierung, unter der Leitung eines geschickten und erfahrenen Geschäftsmannes, arbeiten, auch, in Begleitung eines solchen Mannes, das Land bereisen solle, um dieses sowohl in natürlicher als geschichtlicher Hinsicht, so wie dessen Bewohner genau kennen zu lernen, und daß er, nach erreichter Volljährigkeit, in das Collegium der obersten Staatsleitung (Staatsrath, Staatsministerium rc.) einzutreten habe, so wie zu den Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten zuzuziehen sey *). Sodann ist b) in der Verfassung auszusprechen, daß der Regierungsnachfolger, bei seinem Regierungsantritte, die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung in Gegenwart der Volksvertreter eidlich und feierlich angelobe, und daß die Leistung der Staatshuldigung, welche sodann zuerst von den Volksvertretern geschehen soll, die durch dieselbe zugleich erklären,

*) Es ist ein Mangel, daß die churhessische Verfassungsurkunde über die Erziehung des Regierungsnachfolgers gar nichts bestimmt. Die Gründe, aus denen dies unterblieben ist, können hier keinen Platz finden.

daß der Regierungsantritt verfassungsmäßig geschehen sey, durch diesen Regierungseid bedingt werde.

Diese Garantieen sollen 3) die innere Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Regierung in ihrem ganzen Umfange verbürgen. Zu dem Ende darf, da der Regent, als solcher, heilig, unverletzlich und unverantwortlich seyn soll, a) kein Befehl desselben, welchen Gegenstand der Staatsverwaltung er auch immer betreffen mag, vollziehbar seyn, wenn er nicht von dem Vorstande des betreffenden Departements, welcher für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Befehles verantwortlich bleibt, zuvor contrasignirt worden ist; aber auch b) kein Departement ohne einen verantwortlichen Vorstand und kein Verwaltungszweig bestehen, der nicht einem obersten Departement untergeordnet wäre, in welcher Hinsicht vorzüglich die Polizei, die sonst zu leicht in die sogenannte geheime Polizei ausartet, ein besonderes Augenmerk verdient; muß c) ein jeder Minister, welcher einen verfassungs- oder gesetzwidrigen Befehl contrasignirt, so wie jeder Beamte, der einen nicht contrasignirten Befehl vollzieht, von den Volksvertretern vor Gericht angeklagt werden können; darf d) insbesondere das ohnehin möglichst zu beschränkende Begnadigungsrecht da nicht eintreten, wo wegen Verletzung der Verfassung eine Untersuchung eingeleitet oder eine Verurtheilung ausgesprochen worden ist; müssen ferner e) die Verwaltungsbeamten einerseits gegen willkührliche Behandlung möglichst sicher und überhaupt auf eine ihres Amtes würdige Weise gestellt *), andererseits aber auch wegen jeder Pflichtverletzung

*) Es ist gewiß ein Hauptgebrechen der französischen Verfassung, daß

einer strengen und unnachsichtigen Untersuchung und Bestrafung unterzogen werden. Die Milde wäre hier von den bedenklichsten Folgen; muß weiter f) den Volksvertretern außer der Befugniß, die Minister und andere pflichtvergessene Beamte anzuklagen, oder gegen Letztere eine Untersuchung insoweit zu veranlassen, als es nicht schon von der Staatsregierung geschehen ist, gleichviel ob die Begehung in einem Mißbrauche oder in dem Nichtgebrauche der Amtsgewalt besteht, die Befugniß eingeräumt werden, die Staatsregierung in ihrem Thun und Lassen zu controliren, die Abstellung der wahrgenommenen Mißbräuche zu bewirken, und den gegründeten Beschwerden einzelner Unterthanen, so wie ganzer Classen derselben und der Corporationen, Abhülfe zu verschaffen; muß nicht minder g) grundgesetzlich bestimmt werden, daß die Gesuche, Bitten und Beschwerden der Unterthanen nie ohne eine mit Gründen versehene Entschließung bleiben dürfen, und jedem Unterthan gegen Verletzungen von Seiten der Staatsregierung der Rechtsweg als letztes Sicherungsmittel offen bleibe; zu welchem Zwecke für die Rechtsvertretung des Staates, so wie in Bezug auf Privatrechtsverhältnisse auch für die Rechtsvertretung des Landesherrn, den Unterthanen gegen über, in der Verfassung Fürsorge zu treffen ist; und dürfte endlich h) ein jeder Unterthan, bei Erlangung des Staatsbürgerrechts, verbind-

---

die Verwaltungsbeamten völlig der Willkühr preisgegeben sind, und daher kaum ein Minister entlassen werden kann, ohne eine Unzahl von Veränderungen in dem Verwaltungspersonale herbeizuführen. Wie können Beamte, deren Schicksal von der Laune des Ministers abhängt, einer Verfassung ergeben seyn, welche für sie selbst nicht gesorgt hat?

lich zu machen seyn, nicht nur jede Pflichtwidrigkeit eines Beamten zur Kenntniß der einschlägigen höhern Behörde, und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, oder auch gleich Anfangs, zur Kenntniß der Volksvertreter, beziehungsweise des fortbestehenden Ausschusses derselben, zu bringen, sondern auch sich selbst nicht zum Verfassungs- oder Gesetzwidrigen, bei Vermeidung festzusetzender Strafen, namentlich des Verlustes des Staatsbürgerrechts, mißbrauchen zu lassen. Außerdem sind für die Verbürgung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Regierung auch die Garantieen, welche das Volk betreffen, wirksam, so wie umgekehrt auch wieder die auf die Regierung bezüglichen Garantieen einen sehr großen Einfluß darauf haben, daß das Volk seinerseits den ihm obliegenden Pflichten nachkomme.

B. Zu den Garantieen, welche das verfassungs- und gesetzmäßige Leben und Handeln des Volkes zu bewirken und zu verbürgen haben, gehören vornämlich: 1) die Volkserziehung, die nicht blos a) die sittlich-religiöse und intellectuelle Erziehung und Ausbildung, obwohl hierauf das größte Gewicht zu legen und darum das Hauptaugenmerk zu richten ist, sondern auch b) den erforderlichen Unterricht in den menschlichen, bürgerlichen und politischen Rechten und Pflichten umfassen soll. Die wahre Volksaufklärung gilt mit Recht eben so für eine Hauptstütze des monarchischen Freistaates, wie die Unwissenheit und Stupidität des Volkes für eine Grundlage der Despotie. Die sittliche Mündigkeit führt allein sicher zur politischen; jene ist aber bedingt durch die moralische Stimmung und Kraft des Willens und die intellectuelle Ausbildung des Geistes. Ohne diese Erfordernisse läßt daher

auch keine politische Freiheit sich denken, welche der Sittlich-Unmündige stets mit der Zügellosigkeit verwechseln wird. Wie könnte auch der Mensch, welcher unfähig ist, sich selbst zu beherrschen und sich und seine Familie zu leiten, zur Handhabung und Förderung der öffentlichen Ordnung beitragen? Die Volkserziehung, so wie der öffentliche Unterricht in Kunst und Wissenschaft, verdient daher eine ganz vorzügliche Beachtung in einer guten Verfassung, die nicht verkennen darf, daß die moralische und intellectuelle Bildung des Volkes der Hauptangel ist und bleibt, um den Alles sich dreht, und die Hauptgrundlage des Ganzen bildet, welche die staatsbürgerliche Freiheit begründet, trägt und fördert; 2) die Sprech- und Preßfreiheit, bezogen auf alle Angelegenheiten des Staates *), d. i. die Publicität, in Folge welcher nicht nur jeder Staatsbürger die Maaßregeln, Verfügungen und Anordnungen, so wie die etwaigen Mißgriffe und Fehler der Regierungsbehörden, unter Beobachtung der diesen schuldigen Ehrerbietung, beurtheilen und dieses sein Urtheil zur Kenntniß des Publicums bringen, diesem seine Ansichten und Meinungen über öffentliche Angelegenheiten vorlegen, so zur Bildung, Berichtigung und Leitung der öffentlichen Meinung nach Kräften beitragen, und nöthigenfalls sich selbst vor dem Publicum gegen Angriffe und Verunglimpfungen aller Art vertheidigen darf; sondern auch alle Acte der Staatsregierung, nament-

*) Die Sprech- und Preßfreiheit, bezogen auf die rein menschlichen Angelegenheiten, auf Wissenschaften und Künste, Religion u. s. w., gehört zu den menschlichen oder rein bürgerlichen Rechten, wenn gleich deren Gebrauch von sehr großem mittelbarem Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten ist.

lich die Rechtspflege und das Verfahren bei Anstellung der Beamten, so wie die Verhandlungen der Landstände — insoweit nicht eine zeitliche Geheimhaltung durch eine richtige Politik geboten wird — möglichst öffentlich seyn sollen. Diese Publicität wird mit Recht für die Schöpferin und Pflegerin eines lebens- und kraftvollen öffentlichen Geistes und somit auch aller segensreichen Wirkungen gehalten, die von diesem ausgehen. Sie ist, wie das untrüglichste Kennzeichen der politischen Mündigkeit eines Volkes, so auch das sicherste und kräftigste Palladium der bürgerlichen und politischen Freiheit eines solchen, da sie vorzugsweise als die Erzeugerin, Bildnerin und Erhalterin der öffentlichen Meinung erscheint, an deren Allmacht alle Versuche der Willkührherrschaft scheitern; 3) eine wohlgeordnete, von dem unmittelbaren Einflusse der Regierung möglichst unabhängige, Städte- und Gemeindenverfassung. Die Einheit und Kraft, und die Bildung und Erhaltung der Fähigkeit und Tüchtigkeit des Volkes für das Staatsleben und den Betrieb der öffentlichen Angelegenheiten hängen hauptsächlich von der Beschaffenheit der Verfassung der Städte, Flecken und Dörfer ab, wiewohl in der Verfassungsurkunde nur die Hauptumrisse derselben Platz finden können, deren weitere Ausführung einem besondern Gesetze vorbehalten bleiben muß. Wie der Hausvater die Familienangelegenheiten, unabhängig von Außen, mit den Seinigen anordnet; so sollen auch die Angelegenheiten der Gemeinheiten möglichst frei und unabhängig von der unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt bleiben; sie bilden ja eben die Hausangelegenheiten der betreffenden Gemeinden. Möglichste Unbeschränktheit in der Entwickelung, der Ausbildung

und dem Gebrauche der geistigen und physischen Kräfte muß den Hauptgesichtspunct bilden, von dem man bei der Verfassung der Gemeinden auszugehen hat. Mehrere Gemeinheiten sollen sodann wieder in eine Provinz für die gemeinsamen Provinzialangelegenheiten, und endlich alle Provinzen in Eine große Landes- oder Volksgemeinde für die allgemeinen Landes- und Volksangelegenheiten verbunden werden. Ein Stadt- oder Dorfgemeinderath, gebildet aus den activen Gemeindegenossen, soll als Organ für die Gemeinde und deren Angelegenheiten; ein Provinzialrath, gewählt aus den activen Bürgern der zur Provinz gehörigen Gemeinden, als Organ für die Provinz und deren Angelegenheiten, und ein Landesrath, bestehend aus den freigewählten Volksvertretern, als Organ für das ganze Land und dessen allgemeine Angelegenheiten bestehen. Es dürfte wohl von selbst einleuchten, wie wichtig eine richtige Abgliederung des Volkes bis zu den Familien herab sey, weil hauptsächlich hiervon die Vollkommenheit des Volkslebens, die äußere (mechanische) Gelenkigkeit, der innere (organische) Zusammenhang, die Gesundheit und Kraft des Volkskörpers, und somit das Gedeihen und Heil des Staates abhängt. Ist nicht die anorgische Zerrissenheit des Volkes und die dadurch herbeigeführte Lähmung der einzelnen Glieder desselben als die Hauptquelle zu betrachten, woraus der Despotismus Leben, Nahrung und Gedeihen schöpft? 4) eine kräftige Volksvertretung, die, mit hinlänglicher Intelligenz ausgerüstet, einen möglichst ausgedehnten Wirkungskreis in Bezug auf alle Angelegenheiten des Staates, und zwar nicht blos das Recht des Beirathes, sondern auch das Recht der Zustimmung, so wie der Bewilligung hinsichtlich der materiellen

Mittel hat, welche zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind, und sich in einer möglichst selbstständigen Stellung befindet. Bei der Organisation der Volksvertretung hat man theils auf das Recht, an den Wahlen der Volksvertreter Antheil zu nehmen, theils auf die Wählbarkeit zu sehen. Das (active) Wahlrecht ist hauptsächlich an die materiellen Interessen zu knüpfen, und daher nur solchen Staatsbürgern einzuräumen, welchen man, vermöge ihres eigenen Interesse, zutrauen kann, daß sie bei den Wahlen umsichtig und gewissenhaft verfahren und stets die Fähigsten und Würdigsten zu ihren Repräsentanten erwählen werden; die Wahlfähigkeit dagegen durch keine besondern Eigenschaften, sondern nur durch ein völlig reifes Alter, rechtliche Unbescholtenheit und staatsbürgerliche Selbstständigkeit zu bedingen, jedoch für die Dauer der Repräsentativqualität kein zu langer Zeitraum festzusetzen, damit etwaige Fehlgriffe in den Wahlen nicht zu nachtheilig werden, und so leicht kein verderblicher Geist unter den Volksvertretern sich einschleichen könne. Zu einem würdigen Volksvertreter ist, außer den nöthigen Kenntnissen, nur ein möglichst hoher Grad von sittlicher Willenskraft, Intelligenz, geistiger Gewandtheit und Klugheit erforderlich. Diese Eigenschaften richten sich aber nicht nach Geburt, Stand oder Vermögen. Es läßt daher gar kein haltbarer Grund dafür sich anführen, daß ein Volksvertreter ein bestimmtes Vermögen besitzen, oder diesem oder jenem Stande angehören solle, weil ein unbefangenes Auffassen und Beurtheilen der Staatsverhältnisse vielmehr von dem zu erwarten ist, der nicht zu den Reichen oder zu einer bevorzugten Standesclasse gehört, der, mit Einem Worte, für seine individuellen Verhältnisse bei dem

Staatsangelegenheiten am Wenigsten betheiligt ist. Die Besorgniß wegen Bestechlichkeit u. s. w., welche Geburt, Stand oder Vermögen auch nicht beseitigen können, wird durch die Vorsicht bei den Wahlen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und die kurze Dauer der Repräsentativeigenschaft am Besten gehoben. Bei den Wahlen ist also die größte Vorsicht nöthig, und daher, wenn ein Volk nicht bis in die untersten Classen hinab sehr gebildet ist, das System der Mittelwahlen zu empfehlen, nach welchem zuerst durch einen oder mehrere Wahlacte die Wahlmänner, und von diesen sodann die Volksvertreter gewählt werden. Dadurch wird der Einfluß der beweglichen Massen vermieden und doch keinem selbstständigen Staatsbürger das Stimmrecht bei den vorbereitenden Wahlen entzogen. Die Wahlmänner müssen hingegen in der Wahl der Volksvertreter so wenig als möglich beschränkt werden, und, wenn sie den rechten Mann von Kopf und Herz gefunden zu haben glauben, diesen auch wählen dürfen, ohne erst nach dessen Geburt, Stand oder Vermögen fragen zu müssen. Daß man übrigens hierbei auch die bestehenden Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen habe, ergiebt sich aus der Natur des Reformensystems von selbst. Eine solche Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse ist ganz vorzüglich bei der Beantwortung der Frage: ob man das Ein- oder Zweikammernsystem zu wählen habe, erforderlich. Das Zweikammernsystem hat, wenn der Staat groß ist und es nicht an den zu einer sogenannten Pairskammer erforderlichen Elementen gebricht, unverkennbare Vorzüge, wie ich bereits an einem andern Orte *)

---

*) S. Jordan's Versuche, S. 224 fg. und S. 350 fg.

zu zeigen suchte. Ist aber ein Staat klein, und fehlt es ihm überdies an einem reich begüterten Adel, wie beides (wir können es nicht in Abrede stellen) in Churhessen der Fall ist; so kann nur das Einkammersystem gedeihlich seyn. Bei diesem Systeme gewinnt überdies das Volk an Einheit, indem der Kastengeist nach und nach nothwendig sich verliert, die Volksvertretung an innerer Einheit, an kräftiger Haltung und an Energie, da sie nicht in zwei einander entgegengesetzte Elemente gespalten ist, und der Geschäftsgang des Landtages an Einfachheit und Schnelligkeit. Eine erste Kammer, zusammengesetzt aus einem Adel, dem es meist an dem gebricht, was zu einem wahrhaft aristokratischen Elemente gehört, Reichthum, Intelligenz und Kenntnisse; der darum wegen Mangels an Reichthum von der Staatsregierung nicht nur nicht unabhängig, sondern vielmehr dieser — der zu hoffenden Stellen und Ehrenauszeichnungen wegen — oft blind ergeben ist, und wegen des Mangels an Intelligenz und Kenntnissen der zweiten Kammer nicht einmal das Gleichgewicht zu halten vermag, jedoch in der Regel die Opposition gegen dieselbe bilden wird, ist nur als ein Hinderniß wahrhaft nützlicher Reformen zu betrachten, und mehr geeignet, Fürst und Volk in steter Spannung zu erhalten, als das Band der Eintracht zwischen beiden zu befestigen. Was die eine Kammer beschließt, wird die andere verwerfen, weil das, was bei getheilten, ja entgegengesetzten Interessen den Standesclassen, welche die eine Kammer bilden, nützlich ist, den Standesclassen der andern schadet, oder wenigstens zu schaden scheint. Das so häufig zur Begründung einer ersten Kammer vorgegebene Anwogen des Volkes gegen den Thron ist über-

haupt meistens grundlos und am Wenigsten in kleinen Staaten zu befürchten, in welchen die Liebe zu den angestammten Fürsten, gepflegt durch die nähern Berührungen, in denen Fürst und Volk, einer großen Familie ähnlich, zu einander stehen, jede Furcht vor einem solchen feindlichen Anwogen beseitigt, und darum jede Maaßregel dagegen überflüssig macht. Eine Uebereilung im Betriebe der Geschäfte läßt sich, da diese in einem kleinen Staate leicht zu übersehen und etwaige Fehlgriffe nicht von so großen Folgen sind, wohl nicht besorgen, und kann durch eine gute Geschäftsordnung leicht verhindert werden. Ohnehin kommt das Meiste auf eine gründliche Bearbeitung der den Landständen vorzulegenden Propositionen an, welche der Regierung obliegt *). — Um die Wirksamkeit der landständischen Thätigkeit nie zu unterbrechen, ist es nothwendig, einen bleibenden landständischen Ausschuß anzuordnen, welcher während der Zwischenzeit von einem Landtage bis zum andern der Staatsregierung zur Seite steht, und die Rechte der Ständeversammlung nach einer erhaltenen In-

*) Das Einkammersystem, welches die churhessische Verfassung angenommen hat, ward selbst von der Ritterschaft, zu ihrem Lobe sey es gesagt, dem Zweikammersysteme vorgezogen, und bewährt sich jetzt durch die Erfahrung als einen der größten Vorzüge dieser Verfassung. Nicht nur das ganze Volk erkennt dies an, sondern auch die Nachbarstaaten beneiden, wie Schreiber dieses durch Belege darthun könnte, Churhessen um diese Wohlthat. Baden, Hessen-Darmstadt und Bayern wissen aus Erfahrung das Zweikammersystem zu würdigen. Das blos numerische Verhältniß eines Volkes darf bei der Frage über den Vorzug zwischen dem Ein- und Zweikammersysteme nur nebenbei in Erwägung gezogen werden.

struction ausübt, der Ständeversammlung jedoch Rechenschaft abzulegen hat. Die Einberufung des Landtages muß dem Minister des Innern als Verfassungspflicht obliegen, und in der Regel aller drei Jahre geschehen. Eine eigenmächtige Versammlung der Volksvertreter dürfte nur bei einer Regierungsveränderung als zulässig und zweckmäßig sich darstellen; endlich 5) die Nationalbewaffnung oder Landwehr. Ein stehendes Heer, eine Kriegsmacht im Innern des Staates, ergeben dem Machthaber, ihm verpflichtet zum unbedingten Gehorsam, wird, nach dem, einem Kriegsheere in der Regel einwohnenden, eigenthümlichen Geiste, dem Volke nur zu leicht fremd bleiben; in der Regel eine den Rechten und Interessen des Volkes drohende Stellung einnehmen, und der Verfassung und politischen Freiheit in dem Maaße gefährlich werden, in welchem dessen unbedingte und blinde Ergebenheit gegen den Machthaber steigt. Denn kann man nicht wohl läugnen, daß der Geist einer Soldateska von dem Geiste des Volkes schon an sich völlig verschieden ist; so muß diese Verschiedenheit nothwendig in dem Grade zunehmen, in welchem der Geist des Volkes und der des stehenden Heeres, ein jeder nach seiner eigenthümlichen divergirenden Richtung, sich aus- und fortbildet. Kein Despot kann ohne eine, den Rechten und Interessen des Volkes entfremdete, Kriegsmacht bestehen, weil das Volk nie zum Peiniger an sich selbst werden wird. Dagegen ist die Nationalmiliz oder Landwehr, da sie blos zum Schutze der eigenen Rechte die Waffen führt, freigesinnt, enthusiastisch nur für die Wohlfahrt des Landes, schlagfertig nur gegen äußere Feinde und gegen feindliche Störer der innern Ruhe, gegen das friedliche Volk selbst aber, d. i. gegen ihre eigenen

Angehörigen gänzlich unbrauchbar. Was vermöchte auch eine Volksvertretung, einem Monarchen gegen über, durchzusetzen, welcher eine blind ergebene Soldateska zur Seite hätte, und seine Propositionen, wie sein Veto, mit dem Waffengeklirre von Tausenden unterstützen könnte? Die Geschichte, diese große Lehrmeisterin in Allem, vorzüglich aber in der Politik, weiset genugsam nach, daß die frühere landständische Verfassung in Teutschland hauptsächlich durch die Entstehung der stehenden Heere ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit verloren hat. Da jedoch stehende Heere, zumal in den teutschen Bundesstaaten, welche bestimmte Contingente stets in Bereitschaft haben müssen, nicht wohl entbehrt werden können; so hat man wenigstens dahin zu wirken, daß durch eine, möglichst kurze, Dienstzeit und häufige Beurlaubung der antinationale Geist bei dem Militair vermieden, und dagegen volksthümlicher Sinn bei demselben geweckt und erhalten werde. Dadurch wird auch die, in unserer Zeit so drückend gewordene, Kostspieligkeit des Militairs, und die nur zu leicht zu besorgende Gefahr vor Entsittlichung des Volkes, wozu eine meist müßige Soldatenkaste, nach bekannter Erfahrung, hauptsächlich beiträgt, am Besten vermieden.

III. Was endlich die dritte Eigenschaft einer guten Staatsverfassung, daß sie nämlich die Vervollkommnung der Rechtsordnung und der Volksbildung möglichst erleichtere und fördere, anbelangt; so kann sie nur eine natürliche, und darum zugleich nothwendige, Folge der beiden ersten Eigenschaften seyn. Ist nämlich, vermöge der ersten Eigenschaft, die Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums, so wie der möglichst ausgedehnte freie Gebrauch der geistigen und physischen Kräfte, durch die Verfassung und Gesetze

gehörig begründet und verbürgt, und, vermöge der zweiten Eigenschaft, der Mißbrauch oder Nichtgebrauch der Staatsgewalt möglichst gehemmt, und eine verfassungs- und gesetzmäßige Regierung hinlänglich garantirt; so kann es auch nicht fehlen, daß die sittlich-religiöse und intellectuelle Bildung des Volkes, genährt und gepflegt durch den, aus dem freien Verkehre mit den Producten des Geistes, des Bodens und der Industrie hervorgehenden, Wohlstand, so wie überhaupt durch die Zusammen- und Wechselwirkung der geistigen und physischen Kräfte, auch rasche Fortschritte zum Ziele stets erhöheter Vollkommenheit mache. Schreitet aber die Volksbildung vorwärts; so können auch die Einrichtungen des Staates nicht zurückbleiben, weil diese, als die Formen des Volkslebens, nothwendig nach der Volksbildung sich richten müssen. Je moralisch kräftiger, je geistig gebildeter und vernünftig freigesinnter ein Volk ist; desto vollkommener muß auch eine Staatsverfassung seyn, so wie dagegen ein rohes, und in seiner Majorität sittlich unmündiges, Volk nur durch die Schrecken der Despotie gezügelt werden kann. Darum ist auch der Schluß von der Beschaffenheit der Verfassung auf die Beschaffenheit des Volkes völlig gegründet; es muß aber auch ein Volk stets wachsam seyn auf sich selbst, weil von der eigenen Kraft der Bestand und das Gedeihen der Staatsverfassung hauptsächlich abhängt. Wie aus der Blüthe der sittlichen Kraft des Römervolkes die großen Männer hervorgingen, die man mit Recht bewundert; so sind die Nerone, Tiberiusse, Domitiane &c. die scheußlichen Erzeugnisse der Entsittlichung, Verdorbenheit und Kraftlosigkeit des Volkes gewesen. — Die Vervollkommnung des Staates und seiner Institutionen kann demnach nur das

Resultat der Vervollkommnung des Volkes, diese aber nur das Resultat der Vervollkommnung der Individuen seyn. Darum muß immer das Hauptaugenmerk auf die Volkserziehung und die, dadurch zu erzielende, sittlich-religiöse Willenskraft und unverschrobene Geistesbildung gerichtet werden. Dem Einzelnen ist dabei besonders einzuprägen, daß er zur Vervollkommnung des Staates dadurch am meisten beitrage, daß er emsig bemüht sey, sich selbst in moralisch-religiöser und intellectueller Hinsicht zu vervollkommnen und seine Bildung stets durch die That zu bewähren. — Die Staatsverfassung selbst, oder vielmehr die Fundamentalurkunde, worauf dieselbe ruht, darf dagegen nur mit größter Vorsicht, etwa nach bestimmten Zeiträumen, abgeändert werden. Denn sie, als die Trägerin des Ganzen, soll ein unantastbares Nationalheiligthum seyn. Nur zu leicht stürzt das ganze Staatsgebäude zusammen, wenn man an den Grundsäulen desselben rüttelt, oder gar einzelne von denselben einreißt. Hieraus folgt, daß man 1) in der Verfassungsurkunde selbst deren Abänderung möglichst erschwere und an solche Bedingungen knüpfe, welche über die Zweckmäßigkeit und den allgemeinen Wunsch einer vorgeschlagenen Abänderung keinen Zweifel übrig lassen; daß man 2) auch für den Fall einen Ausweg treffe, wo über den Sinn einer verfassungsmäßigen Bestimmung eine, gütlich nicht auszugleichende, Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsregierung und den Volksvertretern entstehen sollte, und daß man 3) in die Verfassungsurkunde nur allgemeine Bestimmungen aufnehme, und alles Besondere eigenen Gesetzen vorbehalte, deren Abänderung nach dem Bedürfnisse der sich umgestaltenden Verhältnisse leicht bewirkt werden kann. Ließe eine

Verfassungsurkunde zu sehr in das Besondere sich ein; so müßte man entweder sie selbst leicht abänderlich machen, oder unzweckmäßig gewordene Normen, die, weil sie in der Verfassungsurkunde stehen, eben so schwer abzuändern wären, wie diese, zum Nachtheile des Staatslebens, fortbestehen lassen.

Nach diesen Grundsätzen wollen wir, m. H., einen Verfassungsentwurf bearbeiten, und dabei alles Gute benutzen, was uns theils in der landesherrlichen Proposition, theils in andern Verfassungsurkunden teutscher Staaten geboten wird. Wenn wir ernstlich nur das Rechte und Gute wollen; so werden wir es auch mit Gottes Beistande sicher erringen; denn wer könnte, wer dürfte dem Rechten und Guten widerstreben? Und ist Gott mit uns, wer könnte wider uns seyn!

## Die todte Hand, in juristischer, politischer und staatswirthschaftlicher Beziehung.

Von dem Advocaten Martin zu Homberg in Churhessen.

Die Personen, das heißt die rechtsfähigen Subjecte, sind entweder physische, oder moralische. Physische Person ist jeder einzelne Mensch, der fähig ist, Eigenthum, und überhaupt Rechte zu erwerben und zu besitzen; — moralische Person dagegen ist jede, zu einem immerwährenden Zwecke verbundene, Mehrheit von einzelnen Personen. Die physische Person wird gebohren, sie wird rechtsfähig, erwirbt Rechte, stirbt, und hört dadurch auf, Rechte zu besitzen und rechtsfähig zu seyn. Die moralische Person dagegen ist unsterblich; denn die Veränderung, der Ab- und Zugang der einzelnen physischen Personen, aus welchen sie in verschiedenen Zeiträumen bestehet, verändert nichts an ihrem Wesen. Insofern nun eine moralische Person Rechte, und insonderheit Eigenthum, sey es bewegliches oder unbewegliches, besitzt; insofern nennt man sie die todte Hand (sprachrichtiger würde man sie vielleicht, gerade im Gegentheile, die unsterbliche Hand nennen). Jedes Recht, jedes Eigenthum also, das nicht von einer physischen Person besessen wird, ist im Besitze der todten Hand. Der Gattungen der todten Hand giebt es gar mannigfaltige; der Staat ist wohl fast überall die weiteste und breiteste, der gar mancherlei Eigenthum, insonderheit Grundeigenthum, besitzt; dann die Kirche,

die Armenanstalten, Städte und Gemeinden, Zünfte und Innungen, ritterschaftliche Corporationen und tausendfältige sonstige. Auch ist ein jedes, im Lehns- oder Fideicommiß-verbande stehende, Vermögen als ein Eigenthum der todten Hand zu betrachten; denn der Eigenthümer ist hier nicht der einzelne jeweilige Besitzer, sondern die Gesammtheit der lebenden und zukünftigen Glieder der Familie, oder der sonst Berechtigten; der Erstere wäre sterblich, die Letztere aber ist unsterblich.

Ehe wir weiter gehen, bemerken wir, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, daß in dem Folgenden unter Eigenthum und Vermögen stets ein Stammvermögen verstanden wird, welches dazu bestimmt ist, wieder einen Ertrag zu erzielen, nicht aber das Vermögen, welches zum unmittelbaren, dasselbe aufzehrenden, Gebrauche bestimmt ist. Auch die Summen z. B., welche der Staat aus den Abgaben beziehet, werden sein Eigenthum, aber nur auf kurze Zeit; sie sollen nicht einen weitern Ertrag ermitteln, sondern sie sollen nur für die laufenden Zwecke alsbald wieder ausgegeben werden, und in das Volksvermögen zurückkehren.

Betrachten und würdigen wir nun die todte Hand in den drei, oben in der Ueberschrift angegebenen, Beziehungen, und fangen mit der letzten derselben, der staatswirthschaftlichen an. — Die Staatswirthschaft, als die Lehre von der Güterwelt, von den Grundsätzen der Veränderungen derselben, deren Vermehrung und Verminderung, wird die Aufgabe zu lösen haben, welchen Einfluß die todte Hand auf den wirthschaftlichen Zustand eines Volkes und Staates habe; ob sie diesem Zustande nützlich, oder nachtheilig sey. Man kann wohl, im Allgemeinen, die der Staatswirthschaft

vorzulegende Frage so stellen: „Wirbt, das heißt, wirft ein größeres reines Einkommen ab, irgend eine gegebene Vermögensquote, wenn sie sich im Eigenthume eines Einzelnen, einer physischen Person, oder alsdann, wenn sie sich im Eigenthume der todten Hand befindet?" — So ziemlich Alle, ohne Ausnahme, werden hier wohl der Meinung seyn, daß ein jedes Vermögen, welches von einem einzelnen Eigenthümer verwaltet wird, einen höhern reinen Ertrag vermittelt, als ein solches, welches irgend einer moralischen Person zugehört. Denn um die innere Wahrheit dieser Behauptung und deren Zusammenhang klar zu machen, braucht man eben nicht in die Tiefen der Wissenschaft einzubringen, sondern man wird mit den Ansichten des gesunden Verstandes und des gemeinen Lebens so ziemlich auslangen. Die todte Hand muß verpachten oder verwalten lassen; der Pachter aber so wenig, als der Verwalter, werden in der Regel darnach streben, den absolut höchsten Ertrag zu ermitteln, sondern sie werden bescheiden damit sich begnügen, ihren individuell höchsten Antheil an diesem Gewinne beizubringen. Was die Verwaltung betrifft; so verursacht dieselbe schon an und für sich einen Aufwand, welcher Kräfte nutzlos in Anspruch nimmt und den reinen Ertrag mindert, und der Pachter ist außer Stande, nachhaltige, erst in einer nähern oder weitern Ferne werbende, Verbesserungen anzuwenden. Kurz, wenn man annimmt, daß das Gesammtvermögen irgend eines Staates in tausend Millionen Thalern bestände, und davon zweihundert Millionen, also der fünfte Theil, befände sich im Eigenthume der todten Hand; so wird Niemand behaupten, daß dieser Fünftheil einen eben so großen Reinertrag abwirke, als die übrigen vier Fünftheile.

Die Staatswirthschaft wird mithin nicht umhin können, den Grundsatz aufzustellen, daß die todte Hand, sie zeige sich in welcher Form sie wolle, für unfähig erklärt werde, irgend Eigenthum zu erwerben und zu besitzen; daß vielmehr alles, in einem Staate befindliche, Vermögen Eigenthum der physischen Personen seyn solle.

Man könnte gegen die Verwirklichung dieses Grundsatzes allerlei Gründe anführen, die aber nur einen sehr leichten Schein für sich haben, und bei einer einigermaßen schärfern Prüfung verschwinden. So sagt man, es sey eine ungemeine Erleichterung für die Unterthanen eines Staates, wenn dieser letztere aus einem beträchtlichen unmittelbaren Vermögen, bestehe es in Grund und Boden, in Capitalien, oder worin sonst, einen Theil seines Bedarfes decken könne, weil dann jene, die Unterthanen, minder mit Steuern angegriffen zu werden brauchten; — oder man hält reiche Armen- und sonst milde Stiftungen für ein großes Gut, indem alsdann das Volk mit der Erhaltung der Armen minder belästigt würde. Allein, wie gesagt, solche Gründe sind nur oberflächliche, und es gehört nur ein geringes Maaß von Nachdenken und Scharfsinn dazu, um sich zu überzeugen, daß, wenn alles Vermögen des Staates und der milden Stiftungen Eigenthum physischer Personen wird, und somit in das freie Gesammteigenthum des Volkes übergehet, dieses Gesammteigenthum aus seinem Ertrage alsdann nicht nur die Steuern und Beiträge abgeben, sondern auch noch einen nahmhaften Theil dieses Ertrages übrig behalten wird, der als reiner Gewinn zu betrachten ist. Dieser übrig bleibende Theil des reinen Ertrages ist die Differenz zwischen dem Aufkommen eines Vermögens, welches Eigenthum

physischer Personen ist, gegen ein solches, das von der todten Hand besessen wird.

Viele haben auf Mittel gedacht, um die Nachtheile zu entfernen, die aus den Besitzthümern der todten Hand entstehen. So hat man z. B. gerathen, daß der Staat sein gesammtes Grundeigenthum auf Erbpacht austhun möge, als wodurch dem Erbpachter die Möglichkeit erwachse zu weiter aussehenden Verbesserungen. Allerdings ist das etwas; allein es bleibt immerhin ein Palliativmittel, oder vielmehr eine halbe Maaßregel, bei deren Anrathen man nur die Oberfläche in das Auge gefaßt hat, und nicht in den Grund eingedrungen ist. Denn das Capital, wovon der Erbzins die Jahresrente bildet, ist Eigenthum des Staates, also einer todten Hand, und wird dem freien Volkseigenthume vorenthalten; — als letzteres aber würde es mehr werben, denn es als ersteres wirbt.

Man erlaube uns nur noch eine Bemerkung in Beziehung auf das von dem Lehns- und Fideicommißverbande umstrickte Vermögen. Auch dieses ist, wie wir oben sahen, Eigenthum der todten Hand; allein es nähert sich, in seinen staatswirthschaftlichen Beziehungen, dem Eigenthume physischer Personen am meisten. Dennoch aber trifft auch dasselbe ein großer Theil der Nachtheile, die das Eigenthum der todten Hand überhaupt im Gefolge führt. Nehmen wir Grundeigenthum; so wird der jeweilige Inhaber und Besitzer, der keine Söhne, oder überhaupt keine Kinder hat, nicht nur nicht bessern, sondern herausziehen, was sich herausziehen läßt. — Nehmen wir aber auch Capitalvermögen; so entziehet die Beschränkung der Verfügungsfreiheit die Möglichkeit zu vortheilhaftern Anwendungen, die einen höhern Reinertrag geben würden.

Gehen wir nun zu dem politischen Standpuncte über. Die Politik oder Staatskunst ist diejenige Wissenschaft, welche die Grundsätze lehrt, nach welchen die Staatszwecke auf die vollkommenste und umfassendste Weise erreicht werden können. Einer der vorzüglichsten dieser Staatszwecke ist gewiß der, eine, nach den Verhältnissen des gegebenen Staates, möglichst große Zahl wohlhabender, freier, sich selbst fühlender Staatsbürger zu haben; denn diese Staatsbürger tragen mit ihren Schultern den Staat. Weil nun aber in einem Staate, wo die todte Hand nicht besitzt, sondern wo alles Eigenthum frei in den Händen des Volkes sich befindet, die Classe jener Staatsbürger weit zahlreicher seyn muß; so kann der Ausspruch der Staatskunst über die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der todten Hand nicht zweifelhaft seyn.

Jedoch wird die Staatskunst den Grundsatz der Staatswirthschaft, wornach die todte Hand gar nichts besitzen soll, in etwas beschränken, und weil die Staatskunst, indem sie auf die Erreichung aller Zwecke des Staatslebens sich erstreckt, höher stehet, als die Staatswirthschaft, die lediglich mit der Güterwelt sich befaßt; so wird diese letztere die, von der erstern gebotenen, Beschränkungen sich gefallen lassen müssen.

Diese Beschränkungen werden auf zwei verschiedene Classen sich zurückführen lassen. Erstens ist es häufig der Fall, daß der Staat, oder eine sonstige moralische Person, zur Erreichung ihrer eigenthümlichen Zwecke eines unmittelbaren Eigenthums, sey es an beweglichen oder unbeweglichen Stücken, bedarf. Die Landesvertheidigung erheischt Festungen, die Krieger werden am zweckmäßigsten in eigenen Gebäuden (Kasernen) untergebracht, die Staatsverwaltung

bedarf für viele ihrer mannigfaltigen Verrichtungen eigener Localien. Die Staatswirthschaft, einseitig von ihrem Standpuncte aus, würde freilich sagen: auf den Strecken, auf welchen der Staat eine Festung anlegt, würden Privaten nützlicher Weizen oder Kartoffeln ziehen, und der Uebergang einer Kaserne in die Hände eines Fabrikanten wäre ein namhafter Gewinn. Allein die Politik entgegnet ihr: „für höhere Zwecke, als die deinigen sind, nehme ich diese Eigenthumsgegenstände in Anspruch." — Und wie der Staat; so haben oft auch andere moralische Personen, Gemeinden und Körperschaften für ihre Zwecke eines Eigenthums nöthig.

Die zweite Beschränkung, welche die Politik der Staatswirthschaft aufimmt, ist die, daß gewisse, dem Staatszwecke nützliche und unentbehrliche, Institutionen, die, in dieser Beziehung, auch als todte Hand zu betrachten sind, anders nicht bestehen können, als auf der Grundlage eines ihnen eigenthümlichen Besitzthums. Inwieweit dieses, hinsichtlich der Kirche, der Fall sey; ob es ihr ersprießlich ist; ob es ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit fördert, wenn sie auf ein Eigenthum, namentlich auf ein Grundeigenthum, basirt ist; oder ob sie zweckmäßiger auf Beiträge ihrer Glieder basirt wird: das wollen wir hier unerörtert lassen. Ergäbe sich das erstere; so muß der Kirche, trotz der Protestation der Staatswirthschaft, gestattet werden, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen. Allein es giebt eine andere Institution, bei welcher dieses unwidersprechlich der Fall ist. In einer Erbmonarchie (und wir halten diese Staatsform, wenn auch nicht für die einzig gute und absolut beste, doch relativ für die in den Ländern westeuropäischer Cultur einzig anwendbare) ist ein Erbadel ein nothwendiger Bestand-

15 *

theil. Der Begriff des Erbadels aber, der die Verknüpfung der Gegenwart mit der Vergangenheit und mit der Zukunft vermitteln soll, ist zusammengesetzt aus den drei Unterbegriffen: altes Recht, alte Ehre, alter Besitz. Materiell also ist er begründet auf einen, und zwar nicht beweglichen und wandelbaren, sondern auf einen stehenden und bleibenden Besitz (vorzugsweise Grundbesitz). Ein solcher Besitz aber läßt sich nur begründen durch ein Lehns-Fideicommiß, oder ähnlichen Verband, der den Besitz, der die Basis wie des Adels überhaupt, so der einzelnen adlichen Familie abgiebt, als ein Eigenthum der Familie anerkennt, den jeweiligen Besitzer aber nur als Nutznießer, dem alles Verfügungsrecht über die Substanz entzogen ist.

Die Staatswirthschaft und die Politik werden also ihren Frieden dahin abschließen, daß sie den Grundsatz anerkennen, „die todte Hand ist nur in dem Falle fähig, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, wenn ein höherer Staatszweck, als der Zweck der Vermehrung der Güterwelt ist, solches gebietet."

Die zweckmäßige Verwirklichung dieses Grundsatzes wird allerdings die todte Hand großen Beschränkungen unterwerfen. Staat, Gemeinden und sonstige Corporationen werden nur einen sehr unbedeutenden Theil ihres bisherigen Besitzthums behaupten, die Armenanstalten, Wittwencassen, Bildungsinstitute u. s. w. den übrigen gänzlich, mit Ausnahme der Gegenstände unmittelbaren Bedarfes, abgeben. Aller dieser Aufwand würde aus den Beiträgen der Bürger und Staatsangehörigen zu bestreiten, und größtentheils auf das allgemeine Budget des Staates, oder auf die einzelnen Budgets der Kreise und Gemeinden, zu übernehmen seyn;

also auf Abgaben beruhen, die das, frei in der Hand des Volkes sich befindende, Vermögen zu den gemeinsamen Zwecken leistete. Und es würde dieser Zustand, wie bereits oben angedeutet ward, statt, wie die Alltagsansicht anzunehmen vielleicht sich verleitet sehen dürfte, den allgemeinen Volkswohlstand zu bedrücken, denselben gerade sehr erhöhen.

Es wird nun noch übrig seyn, unsern Gegenstand aus dem rechtlichen Standpuncte zu erörtern. Hier könnte es den Anschein gewinnen, als müsse man folgende Frage als allgemeinste Aufgabe stellen: „Gebieten die Grundsätze des Rechts, der todten Hand Erwerbs- und Eigenthumsfähigkeit zu gestatten, oder zu versagen?" Allein mittelst dieser Frage wird man eben nichts bezwecken; denn die Grundsätze des Rechts thun weder das eine, noch das andere, sondern sie geben der Gesetzgebung hier freie Hand, und beschränken sie nicht in demjenigen, was sie als das Zweckmäßigste erachtet.

Die rechtliche Untersuchung wird sich deshalb hauptsächlich auf die Erörterung folgender Fragen zu beschränken haben:

1) Gestatten die Grundsätze des Rechts der Gesetzgebung, der todten Hand die Verpflichtung aufzugeben, des Eigenthums, welches sie bereits besitzt, sich zu entäußern, und ihr für die Zukunft die Erwerbsfähigkeit zu entziehen? *)

2) Wie weit gehet insonderheit die Befugniß der Gesetzgebung in Beziehung auf Verfügungen, die entweder

*) Zur nähern Verständigung müssen wir bemerklich machen, daß obige allgemeine Frage hauptsächlich bei einem neu zu errichtenden Staate erhoben werden würde, der noch ohne ausgebildete, feststehende Verhältnisse ist; diese letztere Frage dagegen bei einem länger bestehenden Staate mit solchen Verhältnissen in Betracht kommt.

durch Schenkungen Lebender, oder durch letztwillige Verordnungen, getroffen worden sind?

Was die erste Frage anlangt; so bestreitet Niemand dem Staate und der gesetzlich bestehenden höchsten Staatsgewalt folgende Rechte:

a) zu verlangen, daß kein Mitglied des Staatsverbandes, sey es eine physische oder moralische Person, sein Eigenthum auf eine Art verwende, und daß überhaupt kein Theil des Volksvermögens auf eine Art verwendet werde, die dem allgemeinen Staatszwecke widerspricht;
b) das Eigenthum jedes Einzelnen, vorbehaltlich voller Entschädigung, für die allgemeinen Staatszwecke in Anspruch zu nehmen.

Nach diesen Rechten der Staatsgewalt wird derselben Niemand die Befugniß absprechen können, der todten Hand zu gebieten, des Eigenthums, das sie bereits besitzt, sich zu entäußern, sobald feststehet, daß der also geformte Besitz des einen Theiles des Volksvermögens den allgemeinen Staatszwecken widerspricht. Da ferner das Mehrere das Mindere in sich schließt; so wird die Staatsgewalt auch die Befugniß haben, zu untersagen, daß für die Zukunft die todte Hand Eigenthum erwerbe.

Was nun die Beschränkung betrifft, die bei dem, unter b) angeführten, Rechte der Verwendung des Privateigenthums für Staatszwecke in der Verpflichtung zu voller Entschädigung liegt; so wird diese Beschränkung nur selten practische Folgen haben. Denn bei weitem das meiste Besitzthum der todten Hand ist an sich schon für Staatszwecke bestimmt, z. B. alles Besitzthum der Schul-, Armen- und Krankenanstalten. Wenn nun diese Anstalten aufhören,

Eigenthum zu haben, und somit außer Stande zu seyn, aus dem Einkommen desselben ihre Particular=Staatszwecke zu erreichen; so ist freilich der Staat verpflichtet, den Aufwand zur Erreichung dieser Zwecke über sich zu nehmen. Allein diese Pflicht liegt ihm nicht ob, als ein Ausfluß der Verpflichtung zur Entschädigung für an sich genommenes Privateigenthum, sondern aus einer höhern Rücksicht, weil er an sich schon, und nach der Idee des Staates, verbunden ist, dem Volke Bildungsanstalten zu gewähren, für die in Armuth gerathenen Staatsangehörigen zu sorgen u. s. w.

Nur selten wird die todte Hand ein Eigenthum besitzen, welches bei einer scharfen Prüfung als ein Eigenthum von privatrechtlichem Charakter sich darstellt. Allein es kann dieses doch seyn, und es findet diese Kategorie in der Wirklichkeit sich auch vor, z. B. eine Zunft, Gilde, Innung besitzt ein Vermögen. Hier wird zu untersuchen seyn, wer die eigentlichen Eigenthümer, die Inhaber des Rechts, also die Rechtssubjecte sind. Da sämmtliche, für alle Zeiten zukünftige, Mitglieder der Zunft, Gilde und Innung dereinst Antheil an dem Eigenthume haben werden; so könnte man verleitet werden, alle diese für Berechtigte zu halten, die, es ziehe nun der Staat das Eigenthum an sich, oder es werde solches unter die Berechtigten vertheilt, in dem einen Falle Entschädigung, in dem andern ihre Antheile erhalten müßten. Allein solcher Annahme widerspricht der ganz einfache rechtliche Grundsatz, daß nur bereits gebohrnen, oder doch nur bereits erzeugten, so wie daß nur bestimmten, oder doch bestimmbaren Personen überhaupt, Rechtsfähigkeit beiwohnt. Wenn also z. B. die Schuhmacherzunft der Stadt Zelle ein gemeinsames Zunftvermögen besäße, und sie würde

durch das Staatsgesetz, wornach die todte Hand fernerhin Eigenthum nicht besitzen soll, genöthigt, dieses Vermögens sich zu entäußern; so würde dieses Vermögen unter die gegenwärtigen Mitglieder der Zunft, mit Beinahme derjenigen, die bereits ein positives Recht haben, später Mitglieder der Zunft zu werden, zu vertheilen seyn, keineswegs aber unter alle diejenigen, die dereinst, im Verlaufe der Jahrhunderte, noch Mitglieder der Zunft werden können oder werden. Nach diesem Schlüssel wird leicht jedes Vermögen der todten Hand sich auflösen lassen.

Nun aber kommen wir zu der zweiten Frage, bei der es der unbefangenen Untersuchung schwer fallen wird, ohne Zerwürfniß mit dem verjährten eingerosteten Vorurtheile und der Alltagsmeinung davon zu kommen. Wenn man die Frage aufwirft, inwieweit ist die jetzige Generation gebunden an die Bestimmungen, welche Verstorbene, sey es durch Geschenke während ihres Lebens, sey es durch letztwillige Verfügungen, über ihr Vermögen getroffen haben? so wird man ein ziemlich allgemeines Geschrei vernehmen, daß solche Bestimmungen geachtet und heilig gehalten werden müßten, ja es wird jede Art vom Entgegenhandeln als eine Art von Gottlosigkeit, und jedenfalls als eine Inpietät betrachtet werden.

Allein nicht jenes Geschrei kann hier entscheiden, sondern nur die innern, in der Sache selbst liegenden Gründe, und nach diesen muß man daher sich umsehen.

Sollte denn aber wirklich die jeweilige Generation und die zu derselben gehörigen Individuen die Befugniß und Macht haben, über diejenigen Theile des allgemeinen Volksvermögens, welche in ihrem zeitigen Eigenthume und Besitze sich befinden, für alle künftige Generationen verpflichtend zu verfügen, und

ihnen dadurch die Hände zu binden? — Selbst der einfache gesunde Verstand wird diese Frage, wenn sie ihm so klar vorgelegt wird, verneinen, das Gegentheil würde in der That auch zu grelle Ergebnisse zu Tage fördern. Wie, wenn nun im ersten Jahre christlicher Zeitrechnung einige Fürsten und Große der Germanen verordnet hätten, daß viele Meilen weite Landstrecken, die damals ihr Eigenthum waren, auf ewige Zeiten als Jagd liegen bleiben, und daß der Ertrag dieser Jagd alljährlich den Göttern geopfert werden sollte? Müßte unsere Zeit sich noch gefesselt fühlen, daß sie diese Strecken dem Pfluge nicht unterthänig machen dürfte? Man hat berechnet, daß, wenn man die Zinsen eines Groschens mit Zinses Zinsen jährlich zu Capital schlägt, in tausend oder zwölfhundert Jahren eine Summe aufkommt, die in Golde schwerer ist, als der Erdball. Würde nun jemand einem Throne die Gewalt einräumen wollen, durch eine Verordnung in diesem Sinne alle irdische Güter dem Verkehre zu entziehen, und zu einem todten Klumpen zusammen zu häufen?

Jede Generation hat unbestreitbar die Befugniß, ihren gesellschaftlichen Zustand nach ihrem Bedürfnisse einzurichten, d. h. nach ihrem Culturgrade und ihrem gesammten innern Leben. In nichts kann die vorhergehende der nachfolgenden die Hände binden, weder in Form und Verfassung des Staates, noch in sonstigen socialen Einrichtungen, also auch nicht in der Art und Weise, in welcher, und in den Zwecken, für welche sie das allgemeine Volksvermögen verwenden will; eben diese Verwendung muß ja nach den Bedürfnissen, dem Culturgrade, dem innern Leben jeder Zeit sich richten und ihnen folgen.

Möge immerhin jedes Individuum das Vermögen, das sein zeitliches Eigenthum ist, anwenden, wie es ihm beliebt,

selbiges verzehren, verschenken, selbst mißbrauchen (wenn nur in dem Mißbrauche keine Verletzung der Staatszwecke liegt, und keine Unvernunft von dem Grade, welche eine Bevormundung begründet); darin mag es nicht gehemmt werden. Allein so wenig das Individuum sein Eigenthum über die Gränzen seines irdischen Daseyns hinaus in das Jenseits mitnehmen kann; so wenig kann es auch über diese Gränzen hinaus die Verfügung über dieses Eigenthum regeln und beschränken. Und um deßhalb kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die gesetzliche höchste Staatsgewalt und die Gesetzgebung vollkommen berechtigt sind, die Vital- oder letztwilligen Verordnungen Verstorbener über die Anwendung und die Benutzung ihres Vermögens aufzuheben und außer Wirksamkeit zu setzen, sobald diese Verwendung dem Staatszwecke widersprechen würde, und mit dem veränderten innern Leben des Volkes nicht mehr im Einklange steht. Man halte die Anerkenning und das Aussprechen dieses Rechtsgrundsatzes nicht etwa für gefährlich, weil dadurch alle die, welche sonst ihr Vermögen für Kirchen, Schulen, Armenanstalten und sonstige Stiftungen vermacht haben würden, davon abgehalten werden müßten. Gerade dieses Abhalten wird sehr nützlich seyn; denn der Uebergang des Vermögens an Privatpersonen wird dem Volkswohlstande und dem öffentlichen Besten überhaupt weit zuträglicher seyn, als der Uebergang an Stiftungen irgend einer Art.

Das oben für den Staat in Anspruch genommene Recht, die Anordnungen Verstorbener über ihr Vermögen abzuändern, ist auch, wenn gleich bisher noch nicht unumwunden in der Wissenschaft anerkannt, doch in der Praxis des Lebens und der Geschichte thatsächlich verwirklicht. Ueberall, sobald es

scharf hervortrat, daß bisher bestandene Anstalten dem zeitigen Culturstande eines Volkes nicht mehr entsprachen und dessen innerm Leben widerstritten, ist nicht das mindeste Bedenken dabei gefunden worden, ihrem Vermögen eine andere Bestimmung zu geben. In diesem Sinne sind, und zwar in protestantischen, wie, obgleich später, in katholischen Staaten, die Klöster, in ihm sind noch in unsern Tagen Malthheser- und teutsche Orden aufgehoben worden, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß der größte Theil des Vermögens derselben aus Schenkungen und Vermächtnissen erwachsen war.

Es werden also die Aussprüche der Staatswirthschaft, der Staatsklugheit und des Rechtes dahin sich vereinigen; daß der Staat befugt sey, und daß er seinen Zwecken gemäß, und daher weise handle, wenn er die Einleitung trifft, daß das Eigenthum der todten Hand, insofern kein höherer Zweck entgegensteht, in freies Volksvermögen übergehe, und die todte Hand für die Zukunft alsdann nur fähig sey, Eigenthum zu erwerben, wenn ein solcher höherer Zweck es gut heißt.

Denken wir uns einen Staat, der alles Eigenthums sich entäußert hätte, dem darin Kirchen, Armen-, Schul- und alle sonstige Anstalten gefolgt wären, worin also das unermeßliche Vermögen, das diese zusammen besitzen, frei in die Hände des Volkes übergegangen wäre, wogegen dasselbe denn alle die Lasten und Leistungen, die bisher aus diesem Vermögen bestritten wurden, durch seine Steuern und Abgaben decken müßte; so würde, ungeachtet dieser bedeutenden Erhöhung der Abgaben, ein solches Volk doch gegen vorher einen weit höhern Grad des Wohlstandes einnehmen, und denselben auf kaum glaubliche Art von Zeit zu Zeit steigern.

Ein merkwürdiges geschichtliches Beispiel bietet hierin

Frankreich war, wo vor der Revolution der bei weitem größere Theil alles Eigenthums, namentlich alles Grundeigenthums, Besitz der Krone, der Kirche, der großen Corporationen und des Adels war, und wo deshalb das Volk in Armuth und dem tiefsten Elende sich befand. Damit vergleiche man den jetzigen Zustand, nachdem alles Eigenthum in das Volk übergegangen ist, dieses freilich um so größere Lasten trägt, aber auch um so vieles wohlhabender ist; und das nach vier Jahrzehnten innerer Stürme, endloser Kriege, mannigfaltiger Drangsale und feindlicher Ueberschwemmungen.

Würde eine Regierung und Gesetzgebung, nachdem sie über diesen Gegenstand die richtigen Grundsätze anerkannt hat, sich entschließen, ihnen thatsächlich zu huldigen und sie in das Leben einzuführen; so wäre ihr freilich keineswegs zu rathen, hierin rasch und mit Eile zu verfahren. Dächte man sich, in Zeit weniger Jahre sollte der Uebergang alles Eigenthums aus der todten Hand in den freien Besitz des Volkes verwirklicht werden; so würde dies unausbleiblich die übelsten Folgen haben. Wie überhaupt in allen Theilen des Staatslebens jede zu rasche, plötzliche und springende Veränderung die tiefsten Wunden schlägt; so ist es insonderheit in dem wirthschaftlichen Verhältnisse der Fall. Die industrielle Aufklärung und Thätigkeit, das umlaufende Capital, die Richtung der Ansichten und Kräfte wären gar nicht darauf vorbereitet, einen solchen Zuwachs an Vermögensmasse einzusaugen und in sich aufzunehmen. Es würde deshalb überall eine Ueberfüllung, und deshalb Verletzung und Verwirrung aller Verhältnisse bald sich fühlbar machen. Der Staatsgewalt dürfte daher anzurathen seyn, auch hier sehr allmählig zu Werke zu gehen; vorerst jeden neuen Zuwachs, jede Vermehrung des Vermögens der todten Hand zu hemmen, zugleich von Jahr zu Jahr eines Theiles ihres eigenthümlichen Vermögens sich zu entäußern, und dann den Uebergang des Vermögens anderer Institutionen vorzubereiten und nach und nach zu verwirklichen.

## Ueber die neuesten Bewegungen in der Schweiz *).

### Erster Artikel.

Von Dr. Ernst Münch, Bürger zu Rheinfelden im Aargau.

Non omnibus idem.

Die politischen Wehen, welche, in Folge des Sturzes der Bourbone, mehr als ein europäisches Land erschütterten oder aufregten, haben auch bei der helvetischen Eidsgenossenschaft endlich sich eingestellt. Dieses unzusammenhängende Amalgama von 22 souverainen kleinen Staaten, lange Zeit ein bloßer Zuschauer und passives Werkzeug der großen Mächte, hat auf einmal sein Uebelbefinden heftiger gefühlt, als bisher, und die Aerzte, die ihm helfen sollten, dringender verlangt, als früher geschah. Der Schweizer, einst der Vorkämpfer der politischen Freiheit, will zum mindesten nicht ferner bei dem Gepäcke bleiben, umgeben von dem satyrischen Pfeifen und Zischen des über seine Rolle längst indignirten Europa's; und er hat sich deshalb mit einem kräftigen Sprunge mit auf das Theater gestellt, wo dermal die Partien sich herumtummeln, die Augen reibend und gähnend, gleich als wäre er aus tiefem Schlafe erwacht, sich selbst mit Zweifel betrachtend, und endlich ausrufend: „ja wohl, ich bin noch der Alte!“

*) In den Niederlanden, vor völliger Entwickelung der partiellen Revolutionen in der Schweiz, geschrieben, und im Abdrucke verspätet. D. R.

Mögen jedoch verschiedene der Spieler, welche mit auf dem Theater stehen, über Gesinnung und Absicht der Schweizer sich nicht allzusehr täuschen, noch auch über Rechtstitel und Loyalität der vorgegangenen Bewegungen. Es zeigt sich bei beiden Dingen nicht selten das umgekehrte Verhältniß. Die freien und ehrenwerthen Männer von Aargau, Thurgau, Solothurn, Bern, Freiburg, Lucern, Tessin u. s. w. haben drohend die Faust zur Bekämpfung derselben Gegner erhoben, welche in Belgien das Regiment des Königs Wilhelm zerstörten; die Beschwerden der Nation bestehen hier geradezu darin, daß die meisten schweizerischen Regierungen dasjenige „nicht“ gehalten haben, was der König der Niederlande und seine Minister Jahre lang thaten, oder doch thun wollten. In Belgien klagte man über die Leitung des Unterrichts — dort beschwerte man sich über die Freiheit desselben zu Gunsten der Priester, Jesuiten und Mönche. Hier hat der Adel trügerisch das Panier der Freiheit wider die Monarchie erhoben; dort stellte er sich offen und gewaltsam gegen die republikanische Verfassung in die Schranken. Hier war man ungehalten über das centralische Vereinigen, und das Beschneiden der allzu üppigen Wirksamkeit der einzelnen Provinzialstaaten; dort ist man entrüstet über den lockern Zusammenhang der 22 Cantone, über die Nachtheile der Vielstaaterei, über den Mangel an Einheit. Hier ward die Regierung von einer revolutionairen Mehrheit der gesetzgebenden Versammlung überflügelt; dort beschränkte, auf inconstitutionelle, ja revolutionaire Weise, die executive Behörde den souverainen großen Rath, und eine nur auf bestimmte Zeit gewählte, revocable, vom Vertrauen des Volkes, gemäß den geschriebenen Verfassungen selbst, abhängende Versammlung

weniger Männer, aus der Mitte des Volkes selbst genommen, und unter gewissen Bedingungen mit seinen Angelegenheiten bekleidet, strebte nach Oligarchie, Dictatur und überwiegendem Einflusse für sich und ihre Familien. Hier bearbeiteten Priester und Edle das Volk zum Ungehorsame und Aufstande wider Regierung und Grundgesetz; dort vereinigten sich die Priester und Jesuiten mit der Aristokratie am Ruder, um das übrige Volk zu unterdrücken, und theils durch Gewalt, theils durch List, von sich und der letztern blind abhängig zu machen, und nicht nur den Geist der Verfassungen zu ertödten, sondern selbst dem Buchstaben, wo er unbeliebig sich aussprach, Krieg anzukünden. Hier waren es diese beiden unlautern Elemente, verbunden mit der Hefe des Volkes, welche eine durch Gräuel, Verräthereien und Excessen jeder Art ausgezeichnete Revolution herbeiführten; dort sind es die Illustrationen der Nation, vereinigt mit dem gesunden und bessern Theile der Bevölkerung, welche Reformen in den Verfassungen im Geiste der Väter, im Sinne des Bundes und nach dem Bedürfnisse der Zeit, auf gesetzlichen Wegen und ohne Gewalt und Excesse, herbeizuführen suchen. Das Werk der Verschwörung geschah in Belgien im Dunkeln, in verbrecherischen Gesellschaften, deren Zwecke und Absichten, Leiter und Werkzeuge unbekannt waren; in der Schweiz wird das Werk der Reform auf offenem Markte, auf freiem Felde, entweder von zufälligen Vereinen loyaler Bürger, oder von längst bekannten, öffentlich sich versammelnden Gesellschaften, deren Reden gedruckt zu lesen sind, deren Mitglieder in Rathssälen, Amtsstuben, auf Lehrstühlen und Kanzeln sitzen, oder als Bürger- und Rechtsanwälte ihren Beruf erfüllen, vollbracht;

Hier erreichte die Conspiration, eine Minorität, welche künstlich auf die Massen wirkte, ihren finstern Zweck, und beherrscht die Majorität; dort hat der entschiedene Wille der Mehrzahl gegen die Usurpationen einer Minorität sich erhoben, welche alle Gewalt, mit der sie bekleidet ist, nur von diesem de jure besitzt, allein gegen denselben ihre Rechte unverhältnißmäßig ausübt. Die schweizerischen Jünglinge, so feurig und kräftig das Blut in ihren Adern rollt, haben, nach dem Beispiele jener griechischen und römischen, vor achtbaren Männern und Greisen noch kein Wort zu sprechen sich erlaubt; in Belgien waren es die Jünglinge, welche das große Wort des Tages führten.

Obgleich es ein Erbfehler der Teutschen, und somit auch der Schweizer, ist, politisch und literarisch jederzeit ab ovo, und wenigstens mit der Völkerwanderung, wo nicht mit der Arche Noah, anzufangen; so ist es doch dermal nothwendig, auf ältere geschichtliche Verhältnisse zurück zu gehen.

Die helvetische Eidsgenossenschaft der acht alten Cantone hatte ihre Selbstständigkeit nach außen zwar sich erkämpft, jedoch ohne die Freiheit im Innern völlig begründet zu haben. Die Männer vom Rütli und die Sieger von Morgarten und Sempach, oder vielmehr ihre Enkel, hatten es nicht verschmäht, Leibeigenschaft in ihrer Mitte beizubehalten, und die Rechte selbst auszuüben, welche sie dem östreichischen, schwäbischen und burgundischen Adel abkämpften. Sie machten zwischen Bauern eines und desselben Cantons einen grellen Unterschied, und es gab freie und eingesessene Leute in dem Umkreise eines und desselben Gebietes von einigen Geviertmeilen Umfang. Der Sempacher Brief und das Stanzer Verkommniß

niß bestätigten den acht sogenannten alten Orten ihre Privilegien und Rechte, und letzterer Vertrag insbesondere befestigte eine Art Schutz- und Trutzbündniß, wodurch die Hochwohlgebohrnen Herren und die freien Bürger und Bauern gegenseitig ihre Erwerbungen und Eroberungen sich garantirten. Sie hielten einander, im Verlaufe der Zeit, nur allzugut Wort. Nur mit Mühe konnten selbst Solothurn und Freiburg, welche den Eidsgenossen so wesentliche Dienste geleistet hatten, in die Conföderation mit aufgenommen werden. Allein auch diese brachten, gleich Bern und Lucern, einen starken aristokratischen Hochmuth in ihr Gemeinwesen mit, und die Patricier der drei Hauptstädte dieser kleinen Republiken unterdrückten bei jeder Gelegenheit nicht nur das Landvolk in den Dörfern, sondern auch die alten Privilegien und Gerechtsame der Bürger in den kleinern Städten und Flecken. Blos eine Anzahl reicher und mächtiger Bürger zu Bern, Lucern und Solothurn, und zum Theile auch zu Zürich, wurden zu den Freuden der Herrschaft zugelassen. Die Zünfte und die Landvögte, die heimlichen Räthe und die Klöster, die Landesgemeinden und die großen Rathsversammlungen wetteiferten seit der Periode der Burgunderkriege mit einander, alle Wohlthaten der Befreiungskämpfe illusorisch zu machen. Und als den Herzogen von Oestreich und Savoyen, in Augenblicken großer Bedrängung von außen, Aargau, Thurgau, Waadtland u. s. w., dem Abte von St. Gallen Toggenburg und andere Besitzungen entrissen wurden, verwalteten die Sieger, durch gemeinschaftliche Landvögte, diese Gegenden wirklich wie ein erobertes Land, also zwar, daß die Bewohner durch ihre Republikanisirung nicht

nur nichts gewannen, sondern vieles sogar einbüßten; denn das Regiment eines entfernten und mächtigen Fürsten war milde gewesen, das nahgelegene jedoch von selbstsüchtigen und kleinlichen, leidenschaftlichen Demokraten drückend geworden.

Die reiche Beute, welche die siegreichen Schweizer im Lager des Herzogs von Burgund machten, hatte durch die Zwistigkeiten, die bei der Vertheilung derselben vorfielen, beinahe eine Auflösung des Bundes zur Folge gehabt; nur der fromme, patriotische Einsiedler, Nicolaus von der Flühe, ein Mönch von ganz anderm Schrot und Korn, als diejenigen der neuern Zeit, und besonders in Belgien und Helvetien, bestimmte die Hadernden zur Versöhnung. Allein die schlimmen Folgen solches ungewöhnlichen Reichwerdens auf einmal, und ohne eigene Anstrengung, zeigten sich gar bald auf die fühlbarste Weise. Der Hang zum Wohlleben ward rege, und damit die Neigung zur Ueppigkeit. Bei der Unmöglichkeit, die Kosten dazu in die Länge zu bestreiten, verfiel man auf die Gewohnheit, das einträgliche Kriegshandwerk, auch ohne Anlaß von Außen, fortzusetzen. Die Waffen, welche man bisher blos zur Vertheidigung der Freiheit im Innern des Landes führte, wurden jetzt zur Verfechtung der Sache der Könige in der Fremde erhoben. Es entstand das ekelhafte „Reislaufen," wie man das Fortziehen aus der Heimath in fremden Dienst nannte, und worüber die Beschlüsse der Tagsatzungen, und die Stimmen der Patrioten vom funfzehnten Jahrhunderte an, so lange und so bitter klagten. Der Miethsdienst der Schweizer nahm seinen Anfang. Die französischen und italienischen Gesandten siegten durch Intriguen, Sonnenkronen und die Künste der Verführung über die Tugend der Frauen in den Bädern,

über den Patriotismus der Jünglinge in den Landesgemeinden, und endlich auch über die alten Grundsätze und Begriffe von Ehre in den Sälen der großen und kleinen Räthe. Alle europäische Höfe hatten ihre Schweizer im Solde; sie verließen oft, je nachdem der eine oder der andere besser bezahlte, ihre Fahnen, und es erhielt das herabwürdigende Sprichwort seinen Ursprung: Point d'argent, point de Suisse. —

Die Reformation bewirkte in den 13 Cantonen, zu welchen im sechszehnten Jahrhunderte die Eidsgenossenschaft „herangewachsen" war, eine große Krisis und ein furchtbares Schisma, welches die kirchlichen und politischen Interessen für längere Zeit trennte. Brudermörderische Waffen wurden erhoben; ein durch Selbsterhaltung Aller gebotener Friede stellte die Ruhe, aber nicht die Freundschaft wieder her. Gleichwohl verständigten sich beide Parteien, oder vielmehr die herrschenden Geschlechter bei denselben, welche unter einander beständig in Polemik und Hader blieben, zum vereinigten Ankampfe gegen alle Ansinnen und Begehren von unten. Die schweizerische Aristokratie und Demokratie, beide, in zwei verschiedenen Richtungen, mit dem Geiste der alten Eidsgenossenschaft in schneidendem Widerspruche, fanden, außer dem fremden Kriegsdienste, in den innern Usurpationen einen mächtigen Stützpunct für Ausdehnung einer inconstitutionellen Herrlichkeit — in den vielfachen diplomatischen Intriguen der europäischen Höfe, deren jeder die Freundschaft der Schweizer, wegen der geographischen Wichtigkeit des Landes, und die Arme ihrer Streiter, wegen der bewährten Tapferkeit derselben, suchte, und sodann an den immer keckern Anmaßungen der zu Lucern errichteten Nuntiatur. Der Mittelpunct der erstern war die Tagsatzung zu Baden; die Hauptagenten der

letztern die Jesuiten zu Freiburg, Solothurn und Lucern, so wie die zahlreichen Klöster jeder Art in den katholischen Cantonen.

Bald gab es in Europa keinen unfreiern Staat, als „die Republik" par préference. Die bürgerliche Freiheit war bereits lange eingebüßt, als der westphälische Friede erst die politische Selbstständigkeit anerkannte. Einzelne Patrioten und Regierungsglieder klagten selbst, so oft und so gut es sich thun ließ, über die allgemeine Verderbniß und das hereinbrechende Neue. Sitten und Sprache wurden verfälscht; das französische Idiom und die französische Ueppigkeit verdrängten die alten Erinnerungen und die alten Kernlaute; an die Stelle der schweizerischen Einfachheit und Biederkeit kamen Hoffahrt und Kriecherei. Die Gesetzgebung, die Amtsverwaltung, die Rechtspflege, der Unterricht, das Kirchenwesen — alles lag in einer Art Anarchie darnieder. Die alten Eidsgenossen hatten nur Weniges „geschrieben," und die Lücken durch persönliche Tugenden und ein großartiges Volksleben ersetzt; die neuen Herren Schweizer, wie sie in den diplomatischen Schreiben fortan aufgeführt vorkommen, machten diese Lücken durch persönlichen Unwerth und Mangel an gemeineidsgenössischem Sinne zum erstenmale und doppelt fühlbar.

Gegen diesen Druck, diese Usurpationen, diese Eingriffe, diese Verirrungen und Laster der Regierungen und der Einzelnen erhoben sich zwar mannigfache Reactionen; allein diese selbst waren entweder nicht gleichzeitig, oder nicht berechnet, oder nicht gut eingeleitet und zweckmäßig durchgeführt, ja selbst von mannigfachem unlauterm Zusatze und demagogischer Rohheit nicht selten begleitet. Zwei Bauernkriege furchtbarer Art, einzelne Verschwörungen, wie z. B. die des

N. Leuenberger und die des Samuel Henzi, verfehlten ihres Zweckes, weil die Persönlichkeit der Führer keinen moralischen Haltpunct gab, oder ihre Tüchtigkeit und Genialität die Masse nicht durchdringen konnte. Die Resultate machten an einzelnen Orten den Druck nur unleidlicher und härter, da die Gegner aus solchen Erscheinungen nichts gelernt hatten. Justizmorde schimpflicher Art, wie der Schuhmacher'sche Handel zu Lucern und die Executionen von Suter und Weser zu Appenzell und Zürich, entehrten die Schweiz vor ganz Europa, und Freiheitsmänner ersten Ranges, wie Schlözer, warfen den Bannstrahl der öffentlichen Meinung auf sie. Die Presse lag im Innern des Landes in den drückendsten Fesseln; jede freie Aeußerung in Schriften und Blättern des Auslandes ward als Hochverrath gedeutet, und der größte Geschichtschreiber der neuern Zeit, Johannes Müller, mußte seine „Geschichte der schweizerischen Eidsgenossenschaft" unter der Firma eines nordamerikanischen Staates herausgeben, um seinen Landsleuten sagen zu dürfen, wie groß ihre Väter gewesen waren.

Diese nach Außen schimpfliche, nach Innen unleidliche Lage der Dinge erregte in vielen vaterländischen Gemüthern, im Volke, wie unter den Häuptern selbst, nach und nach Mißbehagen und Unmuth. Es kehrten Anklänge des alten Nationalgeistes wieder. Ein Blick auf die in vielen europäischen Staaten vorgeschrittene Bildung erfüllte dieselben mit Schaam, wenn sie die Rückschritte bei sich selbst, in politischer und kirchlicher Hinsicht, damit verglichen. Dieses Gefühl, keineswegs aus irgend einer demagogischen Neuerungslust, sondern aus dem edelsten Bewußtseyn des alten Nationalwerthes hervorgegangen, sprach immer lebhafter und

kühner sich aus. Es offenbarte sich eine dringende Sehnsucht nach Wiedervereinigung aller, durch fremden Einfluß und innere Schlechtigkeit aus einander gerissenen, Glieder des helvetischen Bundes. Demnach traten, da auf andere Weise nicht leicht Abhülfe zu ersehen war, eine Reihe der ausgezeichnetsten Schweizer zusammen, welche an irgend einem gemeinsamen Orte jährlich zusammen zu kommen, und über vaterländische Gegenstände sich zu besprechen, wechselseitig einander kennen zu lernen, und je durch die verschiedenen Theilnehmer des Vereines in den betreffenden Cantonen neue Freunde zu erwerben, das Versprechen abgaben. Die Wiederhersteller des Geschmackes in der teutschen Literatur und Anleiter zu den classischen Schätzen der Griechen und Britten, Bodmer und Breitinger, der große Kenner der Natur und Inhaber alles Wissens, Haller, der ehrwürdige Forscher Bonnet, der Philosoph und Menschenfreund Iselin, der Dichter Salomon Geßner, der berühmte Arzt J. G. Zimmermann, der Verfasser des armen Mannes im Toggenburg, Hirzel, der Polyhistor Füßli, der liebenswürdige Schwärmer und Physiognom Lavater, der greise Patriot St. Glutz, der Geschichtsschreiber Joh. Müller, der verschlagene demokratische Diplomat P. Ochs, und viele andere mehr, glänzten entweder in der Reihe der Stifter, oder der ersten Mitglieder. Die Koryphäen der teutschen Literatur, Wieland, Gleim, Klopstock, Kleist, Pfeffel u. A. schlossen als brüderliche Freunde durch Zuruf, Besuch und Briefwechsel sich ihnen an. Selbst mehrere Katholiken — ein lange Zeit unerhörter Umstand — traten dem Bunde bei, welcher öffentlich seine Versammlungen hielt, und seine Lieder und Reden ohne Scheu drucken ließ.

Die helvetische Gesellschaft, wie der Verein sich nannte, und dadurch seinen Zweck deutlich genug ausdrückte, ward gar bald Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit; die Bessern im Volke empfingen sie mit Beifall und Achtung; die Machthaber mit Argwohn und Besorgniß. Die unverbesserlichen Aristokraten betrachteten sie als gefährliche Leute zum Umsturze der bestehenden Gewalt; die Ignoranten und Pedanten als neumodische Schöngeister voll falschen Geschmackes und oberflächlicher Kenntniß; die Fanatiker aller Confessionen als Freigeister und Philosophen, verschworen zur Zerstörung des Altars und der guten Sitten. Während Europa die meisten Namen der Mitglieder der helvetischen Gesellschaft als die ausgezeichnetsten des schweizerischen Volkes feierte, hatten sie im Schooße der Heimath nicht selten mit geheimen Kabalen und niedrigen Leidenschaften, sowohl der Staatshäupter als der Massen, zu ringen.

In diese lautere und großartige Regung des bessern Nationalgeistes mischten sich freilich auch Partei- und Kastenzwecke anderer Art, und vereitelten bisweilen die Anstrengungen der Mehrzahl; aber die Richtung dieser letztern blieb gut und edel.

Endlich kamen die Stürme von Außen, die Umwälzung im Nachbarlande und deren verhängnißvolle Rückwirkungen. Die Machthaber in der Schweiz hatten den Geist des Jahrhunderts durchaus nicht begriffen, und wußten deshalb auch, als er drohend ihnen gegen über stand, keineswegs, in welcher Sprache er anzureden, mit welchen Waffen er zu bekämpfen sey. Sie suchten alles Alte, ohne Unterschied, zu retten, und ihre Gegner hielten ihnen noch Aelteres vor die Augen, und erklärten bündig und lichtvoll, daß das gegenwärtige System ein treuloser Abfall von der alten Nationalität

gewesen sey; sie hielten den Junkern des 18ten Jahrhunderts die Ritter des 13ten und 14ten, die Attinghausen, Winkelried, Jundoldingen und Erlach entgegen; den Demagogen der Landesgemeinde die Tell, Stauffacher, Melchthal und Reding; den aufregenden Jesuiten und Mönchen die von der Flühe und Hammerlin.

Die „welsche Nation der Franzosen," wie der alte teutsche Geist im Schweizervolke noch oftmals seine Nachbarn nannte, hatte durch seine schöne Literatur, seine Philosophie und Sprache, seine Manieren und Sitten, wie fast auf alle Länder Europa's, also auch auf Helvetien bedeutend eingewirkt, was in den patriotischen Liedern der helvetischen Gesellschaft bitter genug beklagt ward; der Geist der bourbonischen Höfe und ihres Lebens hatte die schweizerische Aristokratie noch verdorbener, hoffährtiger und untauglicher gemacht; der Kriegsdienst der kleinen Cantone aber in Diensten des heiligen Stuhles, Spaniens, Neapels und Sardiniens hatte zu Erhaltung des Fanatismus, der Bigotterie und der Intoleranz in jener Wiege der Freiheit selbst redlichst mitgeholfen. Es gab keinen Grad von Unsittlichkeit und kein raffinirtes Laster aus den Kreisen der höhern Gesellschaft und einer von moralischer Höhe entkleideter Aftercivilisation — wie das Zeitalter Ludwigs 14 sie hervorbrachte, das nicht durch die heimgekehrten Offiziere und Pensionairs den vorher so unschuldigen Schweizern in jenen Thälern und Bergen mitgetheilt ward. Dazu kamen noch die häufigen Reisen und Ansiedelungen der Franzosen und Engländer in dem idyllischen Lande. Bald trugen einzelne Theile derselben nur einzelne Spuren noch; andererseits verfälschten die Jesuiten und Mönche in Klöstern fortwährend

den Jugendunterricht, und der Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern, zwischen Söhnen der regierenden, guten und niedrigen Familien, ward schon hier mit empörender Parteilichkeit bemerkbar gemacht. Von französischer Seite her war also bis zur Revolution kein moralischer Stützpunct irgend einer Regeneration des Volkes zu finden. Seine Gebildetern theilten sich in Fanatiker und Freigeister, in Ignoranten und Libertins. Die helvetische Gesellschaft faßte einen andern Gedanken auf; sie kehrte zur bessern Quelle zurück, von welcher die schweizerische Nationalität einst ausging; sie regenerirte durch teutsche Philosophie, teutsche Literatur, teutsches Kirchenthum.

Die berühmtern Literatoren jener Zeit knüpften die Bande mit den Illustrationen Teutschlands immer inniger, und die Kraft schweizerischen „Charakters" durchdrang die pedantische, aber gründliche „Gelehrsamkeit" der Teutschen. Während Geßner in kindischem Geschwätze die Sprache veredeln half, und Bodmer, durch Anleitung zu genialen Producten Anderer glücklicher, als in eigenen Leistungen, zu bessern Mustern des Geschmackes führte, ward Albrecht von Hallers schöpferisches Genie, von poetischer Wärme und patriotischen Gefühlen immer rege und elastisch erhalten, eine Leuchte teutscher Wissenschaft in mehr als einem Gebiete, und die tiefen Denker Euler und Bernoulli sannen mit ungewöhnlicher Schärfe neue mathematische Wahrheiten aus, und wurden europäische Namen. Johannes Müller aber, getränkt mit dem Geiste der Classiker Griechenlands und Roms, und erhoben durch die Thaten der alten Eidsgenossen, schrieb und dachte, wie diese beiden. Mit den Schweizern französischer Zunge, welche, unter der Leichtigkeit und Zier-

lichkeit eines der Mehrzahl fremden Idioms, den altteutschen Charakter nicht minder bewahrten, ward herzliche Freundschaft fortwährend unterhalten. Die großen Männer Bonnet, Pictet, Saussure u. A. zündeten ebenfalls hellstrahlende Lichter für Europa an, und der Einfluß des geisterreichen Genfs auf Frankreichs Literatur ward eben so vorherrschend, als der auf seine Politik und Schicksale durch Rousseau, Necker, und nachmals die Staël und Benjamin Constant. —

Die Stimmung des Jahrhunderts, durch französische Belletristik, teutsche Philosophie, den nordamerikanischen Freiheitskrieg, den Geist der Regierung Friedrichs des Großen und die Reformation Kaiser Josephs 2 geweckt, unterhalten, vorbereitet, erhielt, insofern es Europa betraf, in der französischen Revolution ihren Ausdruck. Bald empfand man die Rückwirkungen auch in der Schweiz. Alte und neue Zeit berührten sich darin heftig. Die entschiedenen Anhänger der letztern, in der Verzweifelung, bei dem Mangel an Nationalgeist, und in der Hoffnungslosigkeit, die frische Saat ihres Geistes so schnell aufgehen zu sehen, als der Drang der Verhältnisse zu gebieten schien, schlossen sich, weil nirgends woher sonst Hülfe kommen konnte, dem französischen Princip, wiewohl nicht ohne inneres Mißbehagen, an. Dadurch kam in ihre Reihen selbst ein Schisma, bald Verwirrung. Besonders fand dies unter den Mitgliedern der bisherigen helvetischen Gesellschaft statt. Viele derselben waren aufrichtig für Einführung zeitgemäßer Reformen und für Herstellung einer schweizerischen Nationaleinheit; allein sie verschmähten dazu die Mitwirkung der Fremden, und ein Rückklang alten Freiheitsstolzes antwortete den französischen Machthabern, welche in gebieterischem Tone die kleinere Schwester

der französischen Republik zum Gehorsame gegen die schwächere erinnerten: „daß jene die ältere Schwester und berechtigt sey, von der jüngern Achtung für sich zu fordern."

Die Vereinigung der widerstreitenden Ansichten ward um so schwieriger, als die gemeinsamen Gegner, die Aristokraten und Priester, unverbesserlich und fest entschlossen schienen, den status quo, mit allen alten Privilegien und verhaßten Mißbräuchen, aufrecht zu erhalten. Der Name „Patriot," in allen Staaten früher ein Gegenstand der Auszeichnung, ward hier ein Parteiname, wodurch die herrschenden Geschlechter die Neuerer in der Volksmeinung zu verderben suchten. Die Patrioten sahen dadurch sich genöthigt, früher loszuschlagen, als sie vielleicht wohl gewünscht hatten. Die Unvorsichtigkeit und die Anmaßungen der Aristokraten, welche mit Annäherung der Gefahr nur noch zunahmen, beschleunigten wirklich den Ausbruch. Ein Jüngling der französischen Schweiz, voll mancher Kenntnisse und schwärmerischer Gefühle, voll Liebe zur Freiheit und heftiger Leidenschaft des Ehrgeizes, mit moralischen Hebeln zu Aufregung der Volkskraft mehr, als mit dem politischen Verhältnisse der Staaten bekannt, aber eben deshalb doppelt furchtbar, weil er der Zeit und sich selbst alles zutrauete, und nichts für unmöglich hielt, eine Mischung von Aristides und Themistokles, Brutus und Lafayette — kurz Friedrich Cäsar de la Harpe von Lausanne, ward, als er zu Bern sich aufhielt, durch den venetianischen Nobilitätsstolz eines mächtigen Patriciers einst schwer beleidigt, nicht sowohl in seiner Persönlichkeit, als in seinen patriotischen Gefühlen. Die Worte, welche der Junker Steiger ihm nachrief: „Solche Grundsätze, solchen

Genfergeist dulden wir nicht in unserm Waadt" — wurden das Signal förmlichen Bruches zwischen der herrschenden Stadt und den kleinern Städten, welche seit Decennien fruchtlos die Wiederherstellung feierlich beschworner Verträge und alter besiegelter Privilegien forderten. La Harpe bearbeitete, nach seiner Heimath zurückgekehrt, die Gemüther seiner Landsleute auf jegliche Weise, und schilderte, mittelst Pamphlets und Broschüren, in starken Farben und mit der ihm eigenthümlichen Beredsamkeit, die langjährigen Anmaßungen und Usurpationen Berns, so wie die Nothwendigkeit, derselben sich zu erwehren. Er fand Beifall, und die Revolution fing an, sich zu entwickeln. Auch verfolgt und geächtet, wirkte er, von Paris und Petersburg aus, nicht minder thätig, nach seinem Vaterlande zurück. Ihn unterstützten in seinen Bemühungen der Glanz seines, in der französischen Literatur so berühmt gewordenen, Oheims, und der frische Kriegsruhm seines Bruders, welcher, als Feldherr der Republik, den Heldentod starb; ganz vorzüglich aber die vortheilhafte Stellung, in welche er, als Erzieher der beiden Enkel der Kaiserin Katharina 2, Alexanders und Constantins, in jener Periode gekommen war. Es war in der That ein so merkwürdiges, als seltsames Beispiel, die Söhne eines Autokraten des Nordens durch einen schwärmerischen Republikaner des Südens, welcher seine Grundsätze niemals verhehlte, gebildet zu sehen. La Harpe, wider welchen die vereinigten Noten der Höfe zu Wien und Turin, die Beschwerden der Emigranten von Coblenz und der Oligarchen von Bern sich richteten, wußte gleichwohl durch seine begeisterte Aufrichtigkeit, mit welcher er, statt Modificationen in seinen Grundsätzen zu versprechen, Katharina selbst zur

Höhe derselben zu bekehren versuchte *), noch ein halbes Jahr, bis zum Regierungsantritte Pauls I, auf seinem Posten sich zu erhalten, und fuhr fort, seine Landsleute von der Ferne her zum Aufstande zu bestimmen.

Inzwischen hatten auch die, gleichfalls unterdrückten, Städte des Aargau's ihrer Gebieterin den Gehorsam aufgekündigt, und die Patrioten auf allen Puncten der Schweiz ließen, je nach Oertlichkeiten und Umständen, alle Batterien spielen. Die Revolution machte ihre Umreise durch alle Cantone. Die helvetische Republik, mit streng ausgesprochenem Einheitssysteme, trat an die Stelle der alten Föderativverfassung der 13 Cantone und zugewandten Orte; die Männer de la Harpe, Ochs, Oberlin, Fäg und Usteri traten an die Spitze der Verwaltung; ein gemeinsamer gesetzgebender Rath repräsentirte die Souverainetät des Schweizervolkes.

Allein weil die Vorbereitungen zu einer solchen politischen Metamorphose allzu kurz, und die Saaten des neuen Zeitgeistes allzu unreif waren, um plötzlich aufgehen zu können; so zeigte sich gar bald die innere Entzweiung nicht nur unter den Massen und den Gebildetern, den Aristokraten und Patrioten, Föderalisten und Centralisten, sondern auch unter diesen letztern selbst. Eine Menge ganz verschiedenartiger Umstände vereinigten sich mit dem, in der Nation wurzelnden, Grundübel, um alle Bemühungen für kräftige Einheit zu zerstören; die vaterländisch gesinnten Männer, um nicht das mühsam Gebaute an einem Tage schimpflich zerstört zu sehen, nahmen nun ihre Zuflucht zu den Fremden; die

*) Die Kaiserin rief ihm die Worte zu: „Erziehen Sie meine Enkel zu Menschen; das übrige wird sich finden.“

humansten Staatsmänner mußten bisweilen opfern, um nicht selbst geopfert zu werden; die Ideale der geistreichsten Schriftsteller wurden, durch die Plumpheit der Beweger des Pöbels, Carricatur. Der Bürgerkrieg in den Urcantonen, die minder bedeutenden Auftritte an verschiedenen andern Puncten, zeigten in gräßlicher Klarheit den Zwiespalt, die Wunden, die Zerstörung, die Rettungslosigkeit des schweizerischen Gemeinwesens.

Die, von ihrer Niederlage sich wieder erhohlende, Aristokratie, und das, von den Experimenten seiner Befreier ermüdete, Volk (in der Mehrzahl) vereinigten sich endlich, um das Werk der Centralisten wieder zu zerstören; die erstere wiegte das letztere durch listige und schmeichlerische Verheißungen zum mindesten in Gleichgültigkeit, Neutralität und Apathie ein. Die Verfassung von 1798 fiel unbedauert; allein spätere Decennien weckten nach ihr schmerzliche Erinnerungen.

Durch den augenblicklichen Sieg der Föderalisten (Anhänger des Bessern, aber in der alten Form) und der Aristokraten (welche nach langer Zeit zum erstenmale wieder, wiewohl nur zum Scheine, jetzt die alten Namen der Freiheit und des Schweizergeistes im Munde führten) war jedoch die Ruhe nicht zurückgekehrt, sondern die Verwirrung im Staatshaushalte nur größer geworden. Die Centralisten waren materiell zwar überwunden; allein geistig noch immer sehr wirksam. Die Föderalisten hatten mit löblicher Absicht Hand an den „neumodischen Freiheitsbaum“ mit angelegt; allein es war ihnen nicht in den Sinn gekommen, blos den Priestern die Altäre, und den Oligarchen die Polsterstühle wieder aufrichten zu helfen; sie fühlten etwas bei den

Namen: „Freiheit, Vaterland, Nationalität.“ Nur die Aristokratie blieb sich getreu in ihren Irrthümern, Anmaßungen und Wünschen. Sie hatte einen Theil des Volkes deshalb für sich, weil die Einmischung der französischen Republik und ihrer Kriegshäupter und Commissaire alle mit Ekel und Widerwillen, ja mit Haß und Abscheu erfüllte. Le Brun, Lecourbe und Rapinat lebten im Andenken der Schweizer fort, wie Melac, Davoust und Vandamme in demjenigen der Teutschen. Die ganze Periode, wo das Directorium auf die Angelegenheiten und Schicksale der helvetischen Republik Einfluß übte, war eine fortlaufende Reihe von Mißhandlungen der Nationalität, von sublimer und sublimirter Treulosigkeit gegen die Freunde am Staatsruder, und von bald offener, bald versteckter Gewaltthätigkeit gegen das Volk, welchem man sich doch als Beschützer ankündigte. Solche Dinge ließen in den Gemüthern einen tiefen und unzerstörbaren Eindruck zurück, welcher den französischen Interessen auch später noch schädlich ward.

Als der innere Kampf mit neuer Glut, in Folge unbesonnener Reactionen der siegreichen Partei, zu entbrennen drohte, und alle Parteien mit einer Art Grauen in die Zukunft blickten, trat vermittelnd der gewaltige Held des Jahrhunderts mit dem ruhmbekränzten Schwerte zwischen sie. Sein gebietendes Wort trieb Haß und Rache in den Hintergrund; seine diplomatische Scheere zerschnitt die frisch copirten Privilegien der Aristokraten und einen Theil der übertriebenen Forderungen der Demokraten. Er gab und nahm allen in einem Verhältnisse, daß Eintracht nnd Ordnung dabei bestehen, und die Interessen der Parteien nach und nach sich verschmelzen konnten. Die Abgeordneten des

schweizerischen Volkes, um dessen Freundschaft einst die Gesandten Ludwigs 11, Franz 1 und Ludwigs 14 zu Baden und Zürich buhlten, erwarteten in den Vorzimmern des französischen Feldherrn demüthig die Entscheidung ihres Schicksals. Sie brachten die Mediations-Acte mit nach Hause; ein aufgedrungenes Geschenk, aber wohlthätig, wie der eingeschüttete Heiltrank des unerbittlichen Arztes in lebensgefährlicher Krankheit.

Diese neue Verfassungsurkunde, welche Föderalismus und Centralismus auf die passendste Weise verschmolz, und in der (wechselnden) Würde eines Landammanns der Schweiz dem vielgliedrigen Bunde der 19 Cantone ein Scheinbild der Einheit gab, führte nach und nach unmerklich zu derselben hin. Ueber sie, ihre Früchte und Irrthümer, ihre endliche Zerstörung durch die Restauration, über den Charakter dieser letztern und die Ursachen der neuesten Bewegungen in der Schweiz wird ein zweiter Artikel das Nöthige verhandeln. —

## Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Der Simonismus und das Christenthum. Oder: Beurtheilende Darstellung der Simonistischen Religion, ihres Verhältnisses zur christlichen Kirche und der Lage des Christenthums in unserer Zeit. Von D. Karl Gottlieb Bretschneider, Oberconsistorialr. und Generalsuperint. zu Gotha. Leipzig, bei Vogel. 1832. gr. 8.

In der glücklichen Verbindung von Scharfsinn im Urtheile und von Klarheit in der Darstellung, mit welcher der Verf. auch in diesen „Jahrbüchern" schon einigemal sich vernehmen ließ, hat er in der vorliegenden Schrift über eine Erscheinung unserer Tage Kunde gegeben, welche den Staatsmann eben so sehr, und vielleicht noch mehr in Anspruch nimmt, als den Theologen; auch hat er in der That für den ersten eben so viel Lehrreiches und Bemerkenswerthes über dieselbe aufgestellt, als für den zweiten, obgleich der Titel des Buches nur diesem Aufschluß verspricht. Der Simonismus will (S. 57) das doppelte Problem lösen: was an die Stelle des in Verfall gerathenen Kirchenglaubens zu setzen, und wie den Uebeln zu steuern sey, die aus der ungleichen Vertheilung der Güter und der Macht in der bürgerlichen Gesellschaft hervorgehen. Vermittelst einer sorgfältigen Vergleichung der, von dem Grafen St. Simon gemachten, einzelnen Versuche zur Lösung seiner doppelten

Aufgabe, thut der Verf. dar, daß dieser Anfangs nur auf die zweite es abgesehen, und erst alsdann auch die erste in seinen Plan gezogen habe, als es ihm deutlich geworden sey, daß seine projectirte Association industrielle ohne religiöse und kirchliche Unterlage nicht zu Stande kommen könne, und daß mithin für einen Glauben und ein Kirchenthum gesorgt werden müsse, welches nicht, gleich dem christlichen und namentlich dem römisch-katholischen, der von ihm beabsichtigten vollendeten Industrialisation des Menschengeschlechts in den Weg träte. Vom politischen, d. h. staatswirthschaftlichen Elemente ist der Simonismus ausgegangen, und muß eben darum von Männern dieses Elements vor Allem in Untersuchung genommen werden.

Die Sklaverei der alten Zeit, in welcher ein Mensch den andern wie eine Sache benutzte, sagt der Simonismus, hat sich in ihrer Unmenschlichkeit schon längst in weitem Umfange zerstört; sie ist in die mildere Leibeigenschaft übergegangen, und das Chtistenthum hat auch diese in die Dienstbotenschaft, Löhnlichkeit umgeschaffen. Lohnarbeiter sind unter dem Einflusse des Evangeliums entstanden. Allein dies ist noch nicht die höchste Stufe; es findet auf ihr noch immer eine Art von Sklaverei, von Nutzung des Menschen durch Menschen statt; und in ihr befindet sich unglücklicherweise bei weitem die Mehrzahl der Menschen, die unzählige Menge der Armen, durch deren Arbeit und auf deren Kosten die einzelnen Reichen als Müßiggänger leben. Dieser Unvollkommenheit muß abgeholfen werden; künftig muß der Anspruch auf Eigenthum nur auf Arbeitsfähigkeit und auf Arbeit gegründet seyn. Alle Eigenthumsgegenstände sind fortan nur als

Arbeitswerkzeuge und die Eigenthümer nur als Verwalter dieser Werkzeuge zu betrachten; was bis jetzt Eigenthum war, muß die Natur eines Gehaltes annehmen, und dieser muß durchaus nach dem Grade von Fähigkeit und Arbeitsamkeit abgemessen werden, welche ein Individuum in der Classe der Gelehrten, der Künstler oder der Arbeiter zu Tage legt. Denn in diese drei Classen müssen sämmtliche Glieder der Gesellschaft, ohne Unterschied des Geschlechtes, getheilt werden. Zufall, Geburt und sogenanntes Erbrecht darf nicht länger darüber entscheiden, wie viel der Einzelne von dem, was offenbar Allen gehört, haben soll. Das Urtheil darüber, welche Fähigkeiten der Einzelne habe, welchen Gebrauch er zum Besten der Gesellschaft davon mache, und was seine Arbeit werth sey, wird einem aus der Classe der Gelehrten zu diesem Behufe aus beiden Geschlechtern gewählten Ausschusse anvertraut, dessen Mitglieder den Namen Priester führen, an dessen Spitze der Ausgezeichnetste von allen in beiden Geschlechtern, Papst und Päpstin, steht, der so viel möglich ein Generalmensch seyn muß.

Dies sind die von dem Verf. entwickelten und beurtheilten Grundzüge der politischen Seite des Simonismus. Mit großer Anschaulichkeit thut er dar, daß die ungleiche Vertheilung von Eigenthum und Gewalt in der Natur aller menschlichen Vereinigung wesentlich begründet, die Basis aller bisherigen Fortschritte in Wissenschaft und Kunst, mithin aller Civilisation sey, und immer seyn werde. Solle sie aber dennoch vertilgt und der Zustand einer völlig gerechten Theilnahme an dem allgemeinen Eigenthume, nach Maasgabe der industriellen Würdigkeit, herbeigeführt werden; so sey der Simonismus auf keine Weise das geeignete Mittel

dazu. Er übersehe gänzlich den großen und wesentlichen Unterschied zwischen Gewerbe und Amt, und identificire sie gegen alle Natur; er führe, wie sehr er auch dagegen protestire, zuletzt zu einer, längst in ihrer Unmöglichkeit anerkannten, Gütergemeinschaft; er verkenne ganz und gar die Wissenschaftlichkeit, indem er sie zu einem Zweige der Industrie mache; er vergesse, daß er gerade die wichtigsten Theile der Vererbung, körperliche und geistige Anlage und Erziehung, nicht in Controle nehmen könne, weil die Unthunlichkeit einer regelmäßigen Direction der Paarung nach physiologischer Classificirung und der Erziehung in Staatskinderhäusern auf der Hand liege; er zerreiße alle Familienbande, und trete in offenen Kampf mit zwei Grundtrieben der menschlichen Natur, mit dem Triebe nach Eigenthum und mit der Aelternliebe; er theile die Glieder eines Staates sehr unlogisch in die zwei Classen, von denen die eine aus Glücklichen und Müßigen bestehe, die ohne Arbeit von ihren Renten leben können, die zweite aber aus Unglücklichen, die arbeiten müssen, um zu leben, gleich als ob in diese zweite Classe nur Dienstboten, Tagelöhner und Bettler gehörten, und nicht bei weitem die Mehrsten ihr Glück eben in der Arbeit fänden; er vernichte alle individuelle Freiheit, wolle die ganze Erde in ein jesuitisches Paraguay verwandeln; ein Staat nach seinen Grundsätzen eingerichtet, würde am Ende nichts als eine priesterliche Dampfmaschine seyn. Der simonistische Papst mit seinen Priestern würde zu einer weit drückendern Hierarchie und Aristokratie führen, als nur irgend der römische Papst mit seinem Cardinalscollegium ausgeübt habe.

Die Entwickelung der philosophischen und religiösen

Elemente des Simonismus steht zwar weniger in unmittelbarer Berührung mit der Staatswissenschaft, und darf daher hier nur kurz berührt werden; allein auch diese ist dem Verf. so gelungen, daß gewiß dieser Theil seiner Schrift eben so wenig von irgend einem Leser überschlagen werden wird. Der Graf St. Simon fühlte, daß seine Industrieassociation ohne Religion kein Glück machen, weil sie keine menschliche seyn würde; gleichwohl konnte er es nicht in Abrede stellen, sie sey mehr noch, als ein Versuch pour corriger la fortune (wie nach einer bekannten Erzählung ein Industrieritter sein Privatgeschäft in einer fremden Tasche nannte, über welchem er ertappt ward); es sey damit wirklich auf ein corriger la providence abgesehen. Und so mußte er denn eine Religionsphilosophie componiren, mit deren Lehren und Geboten eine solche providence corrigible sich vereinigen läßt. Und dies ist in der That der Fall; der Simonismus bauet auf die prevoyence seiner Priester, nicht auf die providence seines Gottes, welcher eine Art von Pantheos ist, der in der Exposition philosophisch genug sich ausnimmt, dennoch aber seine Gläubigen auch, außer den allgemeinen Schwierigkeiten des Pantheismus, mit eigenthümlichen, französischen, zu kämpfen nöthigt. Auf keinen Fall ist der Simonistische Gott der christliche, zu welchem doch wohl alle Leser der Jahrbücher sich bekennen; er ist kein Geist, der nur im Geiste und in der Wahrheit angebetet seyn will, sondern einzig nur durch Arbeit, welche der einzige Gottesdienst ist. Um die Arbeit als solchen darstellen zu können; darauf ist die ganze, in einzelnen Partieen ziemlich mystisch sich gebärdende, simonistische Religion berechnet.

Wer aber auch in die philosophischen Tiefen der industriellen Religion des Simonismus mit dem Verf. einzugehen kein Verlangen fühlt, wird doch gewiß zu seiner großen Belehrung und Unterhaltung am Schlusse mit ihm den Gang durch die Geschichte der christlichen Kirche machen, auf welchem er sehen kann, wie ganz naturgemäß und in Folge der gesetzmäßigen Entwickelung des menschlichen Geistes das Christenthum in seine gegenwärtige Lage gekommen ist, und von welcher der drei Parteien, in welche die Wortführer desselben dermalen sich getheilt haben, — die Stationairen (welche durchaus bei 1530 beharren), die Allegoristen (welche zwar wie 1530er, oder noch ältere, reden, dennoch aber wie 1830er denken), die Wissenschaftlichen (Progressionisten, welche in Sache und Ausdruck mit den Fortschritten der Erfahrungswissenschaften gleichen Schritt halten wollen), — man glauben dürfe, daß sie den richtigen Standpunct gewählt habe.

So weit auch der Verf. entfernt ist, dem Urheber und den Verkündigern des Simonismus politischen Scharfblick und philosophischen Tiefblick abzusprechen; so trägt er doch kein Bedenken, das ganze Beginnen für eine Art von Jesuitismus zu erklären, der seinen Zweck — Weltbeherrschung — jetzt einmal von unten herauf zu erreichen sucht, durch die niedern Stände und ihre Fäuste, da er sah, daß es von oben herab, wie er es bis jetzt versuchte, durch die Fürsten und Minister nicht mehr gehe.

Als vor kürzer Zeit die preußische Regierung aufgefordert ward, einigen rationalistischen Theologen an der Universität Halle entweder das Lehren oder das Leben daselbst zu verbieten, erklärte unser Verf. in zwei Sendschreiben an

einen Staatsmann mit großem Nachdrucke, daß eine evangelische Regierung gegen den Rationalismus durchaus nicht einzuschreiten habe. Ob er vom Simonismus eben so denke, hat er nicht bestimmt erklärt; allein, man kann aus seiner Darstellung desselben deutlich genug wahrnehmen, daß er, in Beziehung auf diesen, die Parteinahme der Regierung, wie sie jetzt in Frankreich ausgesprochen worden ist, nicht mißbilligen könne, nachdem sie die Gewißheit erlangt hat, daß an der industriellen Association der Lyoner Seidenarbeiter der Simonismus auch seinen Antheil gehabt, und eine Probe von der Kraft seines Evangeliums gegeben habe. — Der Simonismus muß, seiner Natur und seinem Zwecke nach, das Feld der harmlosen Speculation bald verlassen, und störend und verwirrend, ja mit Ober- und Untergewehr in die Gesetzgebung und bürgerliche Ordnung eingreifen. Das ὁμοούσιος, das er predigt (οὐσία heißt auch Eigenthum, Vermögen), ist von ganz anderer Art, als das ὁμοούσιος, für dessen Erhaltung die preußische Regierung ihren Arm erheben und einige Bezweifler desselben beseitigen sollte.

Dieser materiellen Tüchtigkeit seiner Argumente auf der einen, wie der Allmacht der Mode auf der andern Seite, sind offenbar auch nur die nicht unbedeutenden Fortschritte zuzuschreiben, welche der Simonismus, neuern Berichten zufolge, in Paris gemacht hat. Schwerlich aber wird der Bankier Olinde Rodriguez viele Nachfolger finden, welcher der Gesellschaft 80,000 Franken Renten überlassen hat, und dafür in der über ihn ausgesprochenen priesterlichen Appreciation für fähig erklärt worden ist, einer ihrer Beamten erster Classe zu werden, dessen jährliche Arbeit 2000 Franken werth sey. Dem bekannten politischen Schrift-

steller Villemain, der freilich blos seinen Kopf in die Gesellschaftscasse einsetzen wollte und konnte, mochte die Appreciation nur einen Werth von jährlich 1200 Fr. zugestehen.

In Straßburg fand der Simonismus im Herbste voriges Jahres, durch einen seiner talentvollsten Apostel, Lechevalier, mit bewunderter Beredsamkeit und Geistesgegenwart verkündiget und vertheidiget, zwar viel Aufmerksamkeit aber wenig Beifall; die kleine Gemeinde, die zu ihm bekehrt ward, zählte nur dreißig und einige Mitglieder; meist junge Leute, doch auch einige Damen, welche gemeinschaftlich auf Kosten der Gemeinde speisen und gekleidet werden. Sobald Geld genug da seyn wird, sollen Arbeitshäuser für die ärmsten errichtet werden. — Allerdings ein löblicher Entschluß, den man aber anderwärts auch schon vor und ohne St. Simon gefaßt und ausgeführt hat.

Ganz wirkungslos wird indeß die seltsame Erscheinung zuverlässig eben so wenig verschwinden, als die Homöopathie; nur bis zu Muhameds Wichtigkeit in der Geschichte wird Graf St. Simon schwerlich gelangen. S.

---

Geschichte der letzten funfzig Jahre, von Karl Friedrich Ernst Ludwig, Herz. Gothaischem Rath(e) und Mitredacteur der liter. Blätter der Börsenhalle zu Hamburg. Erster Theil. Altona, Hammerich, 1832. XVI und 378 S. gr. 8.

Auch unter dem zweiten Titel:

Ueberblick der Geschichte der Menschheit und der verschiedenen Bildungsstufen ihres Fortschrittes in geistiger und sittlicher Bildung.

Den Lesern der „literärischen Blätter der Börsenhalle“

darf Ref. nicht erst sagen, daß diese Blätter zu den gediegensten Zeitschriften gehören, und eben so durch Gründlichkeit und Sachkenntniß, wie durch Freimüthigkeit und Umsicht des Urtheils, eben so durch Reichthum und Mannigfaltigkeit der Stoffe, wie durch hohes Leben der stylistischen Farbengebung sich auszeichnen. Ref. verdankt diesen „Blättern" seit den letzten Jahren manche belehrende und genußreiche Stunde. Es muß ihn daher freuen, daß einer der Redacteure dieser Blätter sich entschloß, in dem begonnenen Werke, angereiht an die Thatsachen der Geschichte, sein politisches Glaubensbekenntniß niederzulegen; denn ein Mann, wie der Verf., bringt sämmtliche Ereignisse der neuern und neuesten Zeit unter den politischen Gesichtspunct, und weiset eben so die politischen Ursachen, wie die politischen Folgen der geschichtlichen Thatsachen nach.

Der Verf. wählte die Form der Vorlesungen für seine Darstellung, weil er früher in Hamburg geschichtliche Vorträge gehalten hatte. Daraus folgt von selbst, daß der Verf. das ganze gelehrte Gerüst der kritischen Forschungen von seiner Darstellung ausschließt; daß er von der unleidlichen Breite sich e[illegible]nt hält, in welche so viele neuere politisch-geschichtliche Schriftsteller verfallen, die, weil ihnen erst während des Niederschreibens der geschichtliche Stoff bekannt und geläufig wird, mehr ihrer selbst, als ihrer Leser wegen, wiederhohlt auf einen und denselben Gegenstand zurückkommen; — und daß der Verf. zunächst nur die politischen Resultate seiner geschichtlichen Forschungen, nicht aber den 20 Ellen langen Faden der geschichtlichen Angel selbst, giebt. Dies ist denn, nach der Ansicht des Ref., namentlich der Bestimmung solcher Vorlesungen für gebildete Stände

angemessen; sie wollen nicht, wie beim Unterrichte in Gymnasien und Realschulen, blos die einzelnen Thatsachen nach ihrer Aufeinanderfolge und nach ihrem chronologischen Zusammenhange kennen lernen; sie verlangen eine Darstellung der Begebenheiten im pragmatischen Zusammenhange und nach großartigen politischen Ansichten. Sie erwarten kein Futter für ein glückliches Gedächtniß, sondern Nahrung für den gebildeten und fortzubildenden Geist.

Leser mit solchem Bedürfnisse finden an dem Verf. ihren Mann. Er giebt ihnen aber in diesem ersten Bande seiner Geschichte der letzten 50 Jahre, wenn wir die, erst in dem letzten Abschnitte des vorliegenden Bandes dargestellte, Geschichte seit dem Hubertsburger Frieden im Jahre 1763 abrechnen, zuvörderst — worauf auch der oben angeführte zweite Titel sich bezieht — eine „Philosophie der Geschichte," oder eine Uebersicht der ältern, mittlern und neuern Geschichte der Menschheit selbst in den allgemeinsten Umrissen, und zwar im Ganzen nur in kurzen, aber kräftigen Andeutungen. Ob nun gleich manche einzelne Ansicht und Behauptung des Verfs. eine anderweitige Besprechung zuließe, vielleicht auch bedürfte; so liegt doch das tiefere Eingehen ins Einzelne der Bestimmung der „Jahrbücher" fremd. Ref. macht daher die Leser derselben zunächst mit dem Plane und Inhalte des, auf fünf Bände berechneten, Werkes, und sodann, durch ausgehobene Stellen, mit dem politischen Geiste und stylistischen Charakter des Verfs. näher bekannt.

Schon die Andeutungen im Vorworte, und die, bei der Behandlung des ersten Theiles practisch befolgten, Grundsätze bekunden, daß die politische Ansicht des Verfs.

die Mitte hält zwischen den Extremen der Revolution und Reaction; so wie er selbst erklärt, „es handle bei diesem Werke weniger sich um den Stoff, als um die Form; es sey nicht die Absicht des Verfassers, aus hundert vorhandenen Schriften über die (französische) Revolution, die hundert und erste zu schaffen, sondern Nichtgelehrten, oder Gebildeten, die Ursachen, Bedeutung und Folgen dieser großen Erscheinung klar vor Augen zu stellen."

Ob gerade für diesen Zweck, als Einleitung, eine so reichhaltige und ausführliche Uebersicht der Geschichte der Menschheit selbst nöthig war, wie hier mit Geist und Sachkenntniß gegeben wird, möchte Ref. nicht unbedingt bejahend beantworten; wohl aber war, auch nach des Ref. Ueberzeugung, der mitgetheilte „Umriß der Emancipation von Nordamerika und ihren nächsten Folgen" als Vorbereitung auf die Darstellung der Begebenheiten seit dem Anfange der französischen Revolution unentbehrlich.

Mit diesem Anfange der „französisch-europäischen" Revolution, wie sie der Verf. nennt, soll denn der zweite Band beginnen, in welchem sie geschildert werden wird, „so weit und so lange sie zerstörend und das Bestandene zertrümmernd wirkte," d. h. bis zu Robespierre's Sturze, dem Ende des Schreckenssystems, und dem Culminationspuncte der Ueberspannung. — Der dritte Band soll die Periode des Versuches einer neuen Schöpfung, einer Begründung derselben durch Umformung oder Unterjochung der im alten Systeme befangenen und beharrenden Staaten und Dynastieen umschließen; d. h. hauptsächlich die Periode des Directoriums. — Der vierte Band

wird, in zwei Abtheilungen, den thatenreichen Zeitraum des Consulats und Kaiserreiches behandeln; zuerst, so lange Napoleon, nach Herstellung der Ordnung, die Ausgleichung des Alten mit dem Neuen versuchend, bis zum Culminationspuncte unermeßlicher Macht sich erhob; dann wie er, von den Ereignissen fortgerissen, das Vertrauen der Völker verlierend, usurpatorisch und retograd seinen Sturz herbeiführte. — Dem fünften Bande theilt der Verf. im Voraus zu: den erneuerten Kampf der alten hierarchischen und aristokratischen Formen mit dem Neugeschaffenen und Festgewurzelten, oder die Geschichte der Restauration bis auf unsere Tage. Der Verf. setzt in Parenthese hinzu: „vielleicht bis zum 27. Juli 1830;" allein Ref. hält den Verf. beim Worte. Er verspricht die Fortführung „bis auf unsere Tage." Gelten diese als Endpunct (denn nur im weitern Sinne kann ein ganzes Menschenalter unter „unsern Tagen" verstanden werden); so wird dieser fünfte Band, der ohnehin erst nach einigen Jahren erscheinen dürfte, die Geschichte bis zu dem Jahre fortführen, in welchem der Band erscheint. So wie es jetzt Papier ohne Ende giebt; so ist es auch mit der Geschichte der neuesten Zeit. Der Schriftsteller der neuesten Zeit hat die Pflicht und den Beruf, sein Werk bis auf den Tag fortzuführen, wo er die Feder niederlegt, obgleich er und seine besonnenen Leser sich von selbst bescheiden, daß die Darstellung der Ereignisse der nächstletzten Jahre nur als Umriß, als Skizze der Erinnerung gelten, und noch nicht auf pragmatische Entwickelung Anspruch machen können. Möge daher der Verf. den terminum ad quem verlängern, dabei aber die einzelnen Bände so schnell auf einan-

der folgen lassen, als es die Leser seines freisinnigen Werkes wünschen werden.

Bevor Ref. zu der Stelle übergeht, welche die Leser der „Jahrbücher" mit dem politischen und stylistischen Geiste des Werks. befreunden soll, gedenkt er, um des traurigen Geschäfts des Krittelns nicht ganz sich zu entziehen, daß folgende Druckfehler nicht berichtigt worden sind: S. 224 heißt es: Gustav Wasa habe die Calmarische Union errichtet, statt vernichtet; S. 226 muß das Todesjahr Tillys auf 1632 gesetzt, und S. 367 Dippolt in Dippoldt verwandelt werden. Doch diese und ähnliche Druckfehler verbessert schon das Auge des sachkundigen Lesers; allein von dem Sinne und Geiste der nachfolgenden Stelle (S. 385) wird er sich unwillkührlich angesprochen fühlen: „Amerika's Revolution war (mit dem Frieden vom 3. Sept. 1783) beendigt; d. h. mit dem Frieden und der Unabhängigkeit nur nach außen; der Gebrauch der erkämpften Freiheit nach innen und im Innern war schwieriger zu treffen, und es erfolgten mehrere Krisen, die den Vaterlandsfreunden ernstliche Besorgnisse einflößen durften; aber Washington rettete die Sache wahrer Freiheit zum zweitenmale, und diesmal nicht mit dem Schwerte, sondern mit dem Oelzweige des Friedens, indem er als Präsident das Staatsruder übernahm, nachdem eine verbesserte Constitution (1787) den bisherigen lose erkämpften Staatenbund zu einem Bundesstaate gemacht hatte. Amerika's Revolution war also beendigt; aber für das alte Europa und die Welt sollte sie erst beginnen. Was man wie ein unglaubliches romantisches Ereigniß angestaunt hatte, war nur ein leichtes Vorspiel gewesen; ein einfacher Prolog zu einem bald erheben-

den, bald niederschmetternden Trauerspiele. — Goldgierig hatte einst Europa das neuentdeckte Amerika überfallen, und ihm schmachvolle Fesseln schändlichen Geisteszwanges und grausamer Zwingherrschaft aufgelegt; dafür warf nun die neue Welt den rächenden Feuerbrand in die alte. Es war an sich nur das Licht der Wahrheit, die Fackel der Freiheit; aber der Unglaube, durch den Aberglauben erzeugt, aber die racheerfüllte Zügellosigkeit im Schooße der Tyrannei gebohren, warf sie schadenfroh in den angehäuften Zündstoff des morschen Gebäudes, und als die Flammen schon himmelan loderten, trugen die verblendeten Bewohner Oel herbei, um zu löschen, und krachend stürzten die Trümmern zusammen, sie auf ewig begrabend, die Guten mit den Bösen."

„Die Revolution von Amerika mußte nothwendig eine ganz andere seyn, ihrem Wesen wie ihrer Gestaltung nach, als die, welche Europa aus langem Schlummer aufrüttelte. Dort trat ein mündig gewordenes Volk in seine natürlichen Rechte; hier galt es eine Umgestaltung des Vorhandenen, überall als mangelhaft gefühlten und doch noch an tausend Wurzeln festhaltenden, worauf man das neue Vorbild mit seinen absoluten Ideen sehr fehlerhaft anwendete; es galt die Auflösung des täglich schneidender werdenden Widerspruchs der allgemein gewordenen Begriffe, Ansprüche und Ideale gegen die bestehende Wirklichkeit und den Besitz realer Gewalt. Was Wunder, daß in dem Kampfe entzündeter Leidenschaften jede Grenze der Mäßigung überschritten ward, eine neue Schöpfung nur aus Vernichtung hervorgehen, nur aus der Anarchie die Ordnung wiedergebohren, nur aus dem Uebermaaße von Unglauben und Verbrechen

das Bedürfniß des Glaubens und der Tugend wieder fühlbar werden konnte."

„Das ist in Kurzem die Geschichte aller Revolutionen schon bestandener und zur Umgestaltung reif gewordener Staaten. Wenn die Zeit ihrer Reform gekommen ist; so vermag nichts, sie aufzuhalten, und selbst der sogenannte Zufall wird ihr förderlich; aber Trägheit und Eigennutz wollen verblendet sie hemmen. Um nicht das nothwendige, billige Opfer des zu viel Besessenen zu bringen, setzen sie freventlich Alles aufs Spiel. Die bisher Verkürzten bitten anfänglich um das ihnen Gebührende, wie um eine Gunst; bald fordern sie, und endlich, ihrer Kraft der Mehrheit sich bewußt, greifen sie nach Selbsthülfe, und, verstärkt durch diejenigen, die unbedenklich rechtlos nehmen mögen, reißen sie gewaltsam Alles an sich, und, wie Mignet in seiner Revolutionsgeschichte sehr richtig sagt: das Gute wie das Böse wird mit der Gewaltthätigkeit der Usurpation vollendet."

---

Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Erste Lieferung. Ausgegeben am Schlusse des Jahres 1831. Leipzig, bei F. Ch. W. Vogel. 75 S. 4. in farbigem Umschlage. (1 Thlr. 12 Gr.)

Seit im Oct. 1830 von der Regierung des Königreiches Sachsen öffentlich ausgesprochen ward, daß Sachsen fortan durch ein neues, pactirtes, Grundgesetz in die Reihe der constitutionellen Staaten Teutschlands eintreten solle, mußte das längst gefühlte Bedürfniß einer zuverlässigen und beglaubigten Statistik und Erdkunde dieses Königreiches zur öffentlichen Anerkennung kommen. Ob nun gleich bis jetzt

noch im Königreiche Sachsen eine ähnliche selbstständige Behörde fehlt, wie sie unter dem Namen: statistisches Bureau, in Preußen, Würtemberg und andern Staaten bereits seit mehrern Jahrzehnten besteht; so bildete sich doch, in den letzten Monaten des Jahres 1830, unter dem Präsidium des Staatsministers von Zeschau, und durch die rastlose Thätigkeit des Kammerrathes von Schlieben, als Vorstandes, zu Dresden ein statistischer Central-Comité, dessen Zweigvereine über alle Provinzen und Aemter des Königreiches sich verbreiteten. Die Namen sämmtlicher Mitglieder dieser Zweigvereine, nach ihren verschiedenen Abtheilungen, füllen bereits in den vorliegenden „Mittheilungen" zehn enggedruckte Quartseiten, und zwar jede Seite mit Doppelspalten. Mögen immer unter dieser sehr großen Anzahl von Mitgliedern manche durch Amtsverhältnisse abgehalten werden, an den Arbeiten des Vereins ununterbrochenen Antheil zu nehmen; mögen vielleicht manche, mit gutem Willen bearbeitete, Gegenstände zu sehr ins Einzelne und ins Breite ausgesponnen werden, und kaum zum Drucke sich eignen; so verbürgt doch die große Zahl der Beigetretenen das in Sachsen erwachte hohe Interesse für die statistischen Gegenstände, und immer bleibt es die schöne Aufgabe des Central-Comité, die eingehenden Massen von Nachrichten und Stoffen zu ordnen und unter sich in ein gleichmäßiges Verhältniß zu bringen, damit sie, unter solcher zweckmäßiger Verarbeitung, die sichere Unterlage einer künftigen völlig beglaubigten, und wissenschaftlich in sich abgeschlossenen, Statistik von Sachsen bilden.

In der That ist in dem ersten Jahre, seit diese statistische freiwillige Verbindung im Königreiche besteht,

bereits so viel geschehen, daß man sich freudig dahin überrascht fühlt, und mit froher Hoffnung in die Zukunft blickt, wenn z. B. die Ergebnisse von fünfjährigen Sammlungen, Berechnungen und vergleichenden Zusammenstellungen (namentlich die hochwichtigen Resultate der Civil- und Criminalgerichtspflege, wie in Frankreich, die Ergebnisse der neuen Gestaltung des Schulwesens, des neuen Abgabensystems u. a.) in einem, in Dresden zu errichtenden, statistischen Bureau zu einem in sich zusammenhängenden Ganzen verarbeitet worden sind.

Die „Jahrbücher" verstatten blos die Aufnahme des Inhalts des vorliegenden Heftes, und die Auswahl einiger, das allgemeine Interesse Teutschlands ansprechender, Nachrichten. — Die vorliegenden Mittheilungen enthalten zwölf einzelne Abschnitte. 1) Beiträge zur Topographie und Klimatik des Königreiches Sachsen. 2) Die Bevölkerung des K. Sachsen. 3) Uebersicht der in den öffentlichen Straf- und Versorgungsanstalten befindlichen Personen. 4) Militairpflichtigkeit. 5) Von den ordentlichen, directen Leistungen des Landes an die Armee. 6) Vertheilung (?) der Kirchen und der dabei angestellten Geistlichen [Pfarrer, Prediger, Rcf.], Cantoren, Organisten und Kirchner im K. Sachsen, so wie der bei den Volksschulen angestellten Lehrer. 7) Zusammenstellung und Vergleichung der Getreidepreise. 8) Uebersicht der in 8 Verwaltungsjahren der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung stattgehabten Versicherungsanmeldungen und geleisteten Entschädigungen. 9) Notizen, das sächsische Brauwesen betreffend. 10) Die Brandschäden im J. 1830 betreffend. 11) Uebersicht der in den Jahren 1829 und 1830 geimpften Kin-

der: 12) Gesundheitspflege im Königreiche Sachsen für das Jahr 1830.

Bei der grossen Reichhaltigkeit der in diesen zwölf Rubriken niedergelegten, an Ort und Stelle eingesammelten, und folglich beglaubigten Nachrichten, wird es schwer, nur einige wenige, und namentlich dem Umfange nach kurze, Mittheilungen in diese Anzeige aufzunehmen.

Bestätigt wird (S. 4) das Ergebniß der Landesvermessung über das Areal des Königreiches zu 271,676 □ Meilen, wodurch die frühere Annahme deshalb (bei Canzler und andern) vor der Abtretung an Preußen bedeutend berichtigt wird. Von dieser Zahl kommen auf den Meißner Kreis 78,326 □ M.; auf den Leipziger 46,730; auf den Erzgebirgischen 83,194; auf den Voigtländischen 25,059; und auf die Oberlausitz 38,361 □ M. — Sehr interessant ist (S. 17) die Uebersicht der großen Wasserfluten des Elbstromes in einem Zeitraume von mehr als 800 Jahren. — S. 24 folgt der Abschnitt über die Bevölkerung des K. Sachsen, der mit der Hauptübersicht über die Volksvermehrung seit dem Jahre 1815 anhebt. Ref. theilt das Resultat vom Jahre 1830 mit:

| | |
|---|---|
| Die Summe der Einwohner in 139 Städten: | 443,539 |
| — — — — auf dem Lande: | 942,213 |
| Militair-Etat: | 16,314 |
| | 1,402,066. |

Bemerkt zu werden verdient, daß von der Gesammtzahl der städtischen Bewohner auf die drei Städte: Dresden, Leipzig und Chemnitz 117,551 kommen. Vorzüglichen Dank verdient aber der Redacteur für die (S. 28 ff.) vergleichende Uebersicht der Einwohnerzahl in den Jahren 1815

und 1830; denn hier wird durch alle 139 Städte des Königreiches im Einzelnen das Steigen oder Sinken der Volkszahl im Jahre 1830, im Gegensatze zu dem Jahre 1815, nachgewiesen. Der übergroßen Mehrzahl der Städte nach, ist die Bevölkerung überall in diesen 15 Jahren gestiegen; eine Verminderung findet sich aber doch bei einigen Städten, wo man sie nicht erwarten durfte. So hat z. B. Budissin ein Minus von 505 E.; Crimmitzschau von 502 E.; Wildenfels von 181 u. s. w.; Dresden ein Plus von 11,565 E.; Leipzig von 5895 E.; Meißen von 2156 E.; Rochlitz von 1 E. u. s. w. Wie überall in Teutschland, ist auch in Sachsen die Bevölkerung seit dem Jahre 1815 in beständigem Steigen gewesen; sie hat sich seit dieser Zeit um 223,264 Seelen — ungefähr um 19% — vermehrt. In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist es wichtig, daß dieser Zuwachs der Bevölkerung fast gleichmäßig in den Städten und auf dem Lande statt fand. Die erstere stieg von 374,616 auf 446,599 (mithin um 72,983), die letztere von 786,847 auf 938,153 (also um 151,306) E.

Doch Ref. muß abbrechen, so vieles Lehrreiche er auch noch aus den übrigen Abschnitten aufnehmen könnte. Mögen diese wenigen Andeutungen genügen, die Statistiker und Geographen auf die Wichtigkeit dieser beginnenden Mittheilungen aus der Mitte eines teutschen Staates aufmerksam zu machen, wo noch manche Geschäftsmänner den Kopf schüttelten, als der Unterzeichnete in den Beilagen zu den beiden Theilen seiner Schrift: die Regierung Friedrich Augusts &c. zuerst eine Masse von statistischen, staatswirthschaftlichen und finanziellen Angaben und Zahlen aufstellte, die bis dahin im Dunkel geblieben waren. Pölitz.

**Ueber die gegenwärtige Lage des Königreiches Hannover.** Ein Versuch, Ansichten aufzuklären von **C. Stüve.** Jena, Fr. Frommann. 1832. XII und 179 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Gründlich, sachkundig, höchst freimüthig, aber mit Umsicht und Würde des Tones, das geschichtliche Recht anerkennend, so weit es mit dringend nöthig gewordenen Reformen vereinigt werden kann, spricht sich der Verf. auch in der vorliegenden Schrift, wie in seiner frühern **über die Lasten des Grundeigenthums**, aus. Er verkennt die Rechte der Regierung nicht, die in jedem constitutionellen Staate mit ungeschwächter (durch die Verfassung blos an das Gesetz gewiesener, keinesweges aber beschränkter) Kraft sich ankündigen muß; allein eben so wenig die Rechte des Volkes und seiner Vertreter. Ein Reichthum geschichtlicher Thatsachen ist in allen einzelnen Abschnitten der Schrift zerstreut enthalten, der den politischen Urtheilen bald als Unterlage dient, bald als Gewähr.

Ref. kann, ungeachtet der Reichhaltigkeit des Stoffes, nur kurz seyn. Der Inhalt der Schrift umschließt **fünf** Abschnitte. 1) Teutschlands Stellung. 2) Hannover. Entwickelung des Zustandes. (Die Churlande vor 1803. Das Königreich seit 1813. Restauration. Das Ständewesen. Der provisorische Landtag. Umgestaltung der Verfassung. Antheil der Regierung und der Stände an der Verfassung von 1819. Die neue Ständeversammlung.) 3) Zustand der Verwaltung. (Organisation der Behörden. Besetzung der Stellen. Folgen derselben für die Gesetzgebung. Justiz. Polizei. Finanzen. Domanialwesen. Geldwesen. Kirchen- und Unterrichtswesen.) 4) Neueste Ereignisse seit den ersten Bewegungen im Herbste 1830. 5) Gegenwärtige Lage und Bedürfnisse.

Schon diese Uebersicht zeigt, daß die vier ersten Abschnitte zunächst geschichtlich sind, während die im fünften Abschnitte behandelten Gegenstände der Politik zufallen. Denn es ist der Entwurf zu einem neuen Grundgesetze für das Königreich Hannover, welcher in diesem Abschnitte der Prüfung und Begutachtung unterworfen wird. Ref. wird daher auch hauptsächlich bei mehreren der wichtigsten Puncte dieses letzten Abschnittes verweilen, und aus den vorhergehenden nur Einiges ausheben.

Vor allem werde bemerkt, daß die Schrift nicht blos für Hannoveraner, sondern für alle constitutionelle teutsche Staaten von Interesse ist, so wie namentlich der *erste* Abschnitt für ganz Teutschland gilt. Es stehe aus demselben hier nur die folgende Stelle, die über die Grundsätze des Verfs. keinen Zweifel läßt (S. 19): „Die Ursachen der Uebel müssen entfernt werden, das ist gewiß. Soll aber dies rasch geschehen, will man plötzlich zu Werke gehen, und die Versäumnisse von Jahrzehnten in Einem Tage nachholen, so bleibt beinahe gar keine Aussicht auf Abhülfe. Denn *Mittel, welche zu rasch wirken, beschleunigen nur das Unheil*. Eben so wenig aber darf man so vorsichtig und langsam fortschreiten, als hätte geschehen können, wenn man die Zeit benutzt hätte. Die Jahre sind einmal verloren, und jeder Tag führt dem Verderben näher, wenn nicht mit aller Kraft ihm entgegen gearbeitet wird. Es ist nothwendig, daß wir mit Ernst denken, die Künstlichkeit der Staatsmaschine zu vermindern, die überflüssigen Theile zu entfernen; es ist nothwendig, daß wir den Druck erleichtern; es ist nothwendig, daß wir *sofort* Hand ans Werk legen; aber wir dürfen nicht hoffen noch fordern, daß die äußersten Schritte sogleich geschehen, und daß die angewandten Mittel sogleich volle Wirkung bringen. Die Uebel

liegen vorzüglich in dem materiellen Drucke und in der Willkühr; beiden muß man entgegen treten. Allein um den materiellen Druck zu entfernen, ist es nicht genug, die Abgaben zu vermindern oder gerechter zu vertheilen; dadurch ist nur Wenigen zu helfen. Es ist vor allem nothwendig, daß man die Ansprüche vermindere, und den Erwerb vermehre. Beides ist aber nur möglich mit der Zeit."

Die drei geschichtlichen Abschnitte 2—4 beziehen sich blos auf die politischen Verhältnisse Hannovers von 1803—1830. Der Stoff scheint mit genauester Kenntniß der Oertlichkeit behandelt zu seyn, und Ref. verdankt diesen Abschnitten, besonders seit dem Jahre 1819, manchen ihm neuen Aufschluß, namentlich über die Stellung der Staatsdiener und ihren Kastengeist, so wie über das Verhältniß des Adels zum Bürgerstande seit der neuen Gestaltung der Stände im Jahre 1819, und über die Ankündigungen und Folgen der politischen Bewegungen seit dem Januar 1831. Wer den Verf. in diesen Abschnitten berichtigen oder widerlegen will, muß mit den inländischen Angelegenheiten Hannovers genau bekannt seyn. Der Ausländer vermag es nicht. Stehen aber die aufgeführten Ereignisse wirklich in dem, von dem Verf. angegebenen, Zusammenhange; war in der That die Stimmung im Lande, wie sie hier geschildert wird; so läßt sich allerdings manches erklären, was — wegen des mangelnden Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung — dem Ausländer räthselhaft erschien. Ref. rechnet namentlich folgende andeutungsvolle Stelle (S. 117): „Unläugbar war vor dem Januar 1831 die Erhaltung des Vorhandenen allein erwogen worden, und neue Maßregeln nicht vorbereitet. Bis Mitte Januars erlaubte der Drang der Umstände kaum klare Ansicht; erst die

zum Ende Januars hatte die Gesinnung des Volkes so weit sich ausgesprochen, daß die Regierung, wenigstens der Herzog von Cambridge, die Nothwendigkeit bedeutender Schritte erkannte. Es war viel werth, daß sofort der König selbst in Kenntniß gesetzt ward. Unmöglich aber konnte die Regierung nun sogleich in bestimmten Zügen vorlegen, was allgemein in höchster Unklarheit und Unbestimmtheit, ja auf staatsumwälzerische Weise, gefordert ward."

Die Regierung wählte den sichersten Weg der Auskunft; sie rief die Stände zusammen, und behielt sich, für alle künftige Veränderung, blos das Princip der zwei Kammern vor. Ref., ein Vertheidiger des Zweikammernsystems aus geschichtlichen und politischen Gründen, ist überzeugt, daß die Regierung eben in dieser Erklärung eine feste Unterlage für den künftigen Neubau der Verfassung gab. Wie sie aber die veränderte Stellung der beiden Kammern — gegen die Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1819 — dachte, liegt in dem Entwurfe vom 15. Nov. 1831 vor. Ref. hat in seiner „Beleuchtung" dieses Entwurfes seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß, im Ganzen genommen, die, von der Regierung vorgeschlagene, neue Stellung und innere Gestaltung beider Kammern volle Zustimmung verdiene, wenn gleich vielleicht die Andeutung des Verfs. nicht überflüssig ist, daß nach dem „Entwurfe," (so wie beinahe in allen neuen Verfassungen Teutschlands) die Zahl der Mitglieder beider Kammern, für die Kleinheit der teutschen Länder, viel zu groß ist. Man kann fast behaupten, daß, im Durchschnitte, in jeder Kammer die Hälfte der Berufenen hinreichen würde. Denn wahrlich nicht nach dem Sprichworte: nos numeri sumus, sondern nach dem Sinnworte: pleus

agitat machen, müssen die Individuen der beiden Kammern berufen werden.

Wenn übrigens (S. 118) der Verf., in Hinsicht der Stellung der beiden Kammern gegen einander, die Andeutung hinwirft, daß manche vielleicht die Ansicht hegen möchten: „die erste Kammer werde gerade jetzt ein kräftiger Damm gegen etwaigen revolutionairen Geist der zweiten seyn;" so will Ref. nicht in Abrede seyn, daß einige Kaffeehauspolitiker eine solche Meinung hegen könnten. Beklagen würde er aber den Staatsmann, in dessen beschränktem Gesichtskreise eine solche Ansicht läge. Jede Regierung muß über beiden Kammern stehen, und beide gleichmäßig ohne Vorliebe und Abneigung behandeln; gleich dem Fixsterne, der allen Planeten seines Systems Licht und Wärme ertheilt. Eine Regierung, welche, um sich zu behaupten, oder ihre Absichten durchzuführen, die eine Kammer gegen die andere gebraucht, leidet entweder an Schwäche, oder an bösem Gewissen, und unterliegt zuletzt unrettbar. Denn wie schwach müßte eine Regierung seyn, welche der einen Kammer gegen die andere „als eines Dammes" bedürfte! Selbst wenn eine der beiden Kammern von selbst eine kometenartige Natur annehmen wollte, hat eine kräftige Regierung nichts zu befürchten; denn undenkbar ist es, daß ein Komet je mit einem Fixsterne zusammentreffen könnte, da es ja bis zum Herbste 1832 noch unentschieden bleibt, ob der Bila'sche Komet mit einem Planeten zusammentreffen kann. — Uebrigens kann Ref. hier in seine Ansicht über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zweikammersystems nicht tiefer eingehen; er hat sie mehrmals öffentlich aufgestellt und durchgeführt. Nur gegen Eine Folgerung

muß er sich verwahren, als ob, nach seiner Ansicht, die erste Kammer „eine Pairs- oder Aristokraten-Kammer" seyn solle. Hat eine Pairskammer, im mittelalterischen Sinne, kaum in Großbritannien bis jetzt sich erhalten können; während die Erblichkeit der Pairie selbst in Frankreich dem Andrange der Verhältnisse erlag; so würden neu creirte teutsche Pairskammern, selbst mit Einrechnung mehrerer großer Majoratsherren, nicht 20 Jahre sich erhalten. Allein eine erste Kammer, die ja auch Nordamerika in seinem Senate, und sogar Norwegen besitzt, ist noch lange keine Pairskammer, wie man doch wohl keinem Geschichtskenner und Diplomaten erst beweisen darf. Uebrigens lag die politische Gebrechlichkeit der ersten Kammer in Hannover nach der Verfassung von 1819 so auf der Hand, daß die damalige Zusammensetzung derselben, wodurch der Adel von der zweiten Kammer ausgeschlossen und in die erste gleichsam exilirt ward, bei einer Revision der Verfassung nicht länger bleiben konnte. Viel Treffendes, mit Beziehung auf die Oertlichkeit, sagt der Verf. (S. 150 ff.) darüber, obgleich Ref. nicht jede Behauptung desselben unterschreiben mag. — In demselben Falle befindet sich Ref. bei den Erklärungen des Verfs. über die Zusammensetzung der zweiten Kammer. Vieles ist trefflich und aus dem Leben gegriffen, wie wir sogleich zeigen werden; nie aber kann Ref. dem Verf. beistimmen, wenn er (S. 153 ff.) behauptet, „alles, was zur Verfassung gehöre, müsse ans Materielle (im Gegensatze der Intelligenz) sich halten," indem Ref. nur theilweise zugiebt, „das Materielle sey allein das Feste, Erkennbare, durch Zahl und Maaß zu Bestimmende." Allerdings kann im Staate nur das Materielle

nach Zahl und Maaß, und nie die Intelligenz nach Hufe und Kataster, wohl aber nach Festigkeit und Erkennbarkeit beurtheilt werden. Wie könnten wir sonst die Intelligenz in London und Berlin mit der in Aranjuez und Queluz vergleichen! Wird aber die Intelligenz, nach ihrem unermeßlichen Gewichte selbst für die materiellen Staatsinteressen, von den Regierungen erkannt; so wird sie dieselbe nicht blos im Staatsdienste verwenden, sondern auch in den Kammern nach ihrer Wirksamkeit erkennen wollen. Die Ultra's, die sich ja durch die Wahlen einschleichen könnten, werden keinen überspannten Vorschlag durchsetzen, sobald die gediegene Intelligenz auf der Seite der Regierung steht; und dies wird und muß der Fall seyn, wo die Regierung rechtlich und volksthümlich handelt. Hic murus aheneus esto! Dies meint auch der Verf. (S. 153), nur in einem andern Zusammenhange der Begriffe, wenn er spricht: „Es ist der Vorzug der Regierung, es ist ihre eigentliche Bestimmung, daß sie nach den geistigen Kräften sich richten, durch diese sich stärken kann." Eben so stimmt Ref. dem Verf. bei, wenn er die „Repräsentation der Städte" gesichert und verstärkt zu sehen wünscht. Denn über die, in neuester Zeit, allzufreigebige und fast sich überbietende Aufnahme des Bauernstandes in die zweiten Kammern hat Ref. dieselben Bedenken, wie der Verf. — Nach 20 Jahren wird man es in mancher Residenz bedauern, eine allzu große Zahl von Bauern unter die Mitglieder der zweiten Kammer gebracht zu haben. Wir hören den Verf. (S. 154) über diesen hochwichtigen Punkt, bei welchem aber weder der Verf., noch der Ref. gemeint sind, die Vertretung des kleinern Grundbesitzes

von der zweiten Kammer auszuschließen; nur soll sie keine mittelalterische Curie werden, wie sie es werden muß, wenn es sich wörtlich um die Vertretung des Bauernstandes, und um die Aufnahme einer gewissen Anzahl von Individuen aus dem Bauernstande handelt. Der Verf. sagt: „Ohne Einsicht in die allgemeinen Verhältnisse des ganzen Königreiches ist die Ständeversammlung eher eine Last, als ein Gewinn. Solche Einsicht ist schwer zu erwerben; sie ist bislang (sic) selten im Lande; am allgemeinsten aber fehlt sie dem platten Lande. Das Interesse der Städte, der Gewerbe, des Handels ist etwas Allgemeineres; es übersieht und vereinigt sich leichter, und giebt daher freieren Blick. Die Verhältnisse des platten Landes sind überall höchst verschieden nach Localität. Leute von höchster Tüchtigkeit in ihren Localangelegenheiten haben häufig den Verhandlungen der Stände keinen wahren Gewinn gebracht, weil sie nicht wußten ihr locales Interesse mit dem allgemeinen des Landes in Uebereinstimmung zu bringen. Häufig sind aber auch vom platten Lande Deputirte gesendet, denen alle Fähigkeit abging, die Angelegenheiten zu beurtheilen.“ Und in der That, fügt Ref. hinzu, sind für solche Deputirte selbst niedrig gestellte Diäten nicht zu rechtfertigen, weil — nach staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen — eben so im Staatsdienste, wie in den beiden Kammern, nur der Arbeiter, nie aber der bloße „Jaherr“ vom Staate leben darf. Deshalb stimmt Ref. folgenden Sätzen des Verfs. (S. 155) bei: „Es giebt nur zwei Mittel gegen dieses Uebel: entweder eine mäßige Vertretung des Landes, oder völlige Wahlfreiheit [illegible], so wie sie jetzt den Städten zusteht. Ist

[illegible] vorhanden, so wird der Bauernstand nicht selten (!) Leute wählen, die ihm nicht angehören, und *dadurch das Uebel sich mindern*." — Was die „völlige Wahlfreiheit" anlangt: so ist Ref. in Hinsicht der freien *Wahl der Personen* gleicher Meinung, wünscht aber, daß gewisse Bedingungen (z. B. die Nachweisung eines festen Einkommens rc.) für die zu Wählenden vereiniget werden können.

Viel, sehr viel, hätte Ref. noch auf dem Herzen über die mannigfaltigen und reichhaltigen Gegenstände, deren der Verf. von S. 157—177 gedenkt. Denn mit einem sachkundigen, freimüthigen und gemäßigten Manne, wie der Verf. ist, kann Verständigung und Ausgleichung statt finden. Allein sunt certi denique fines! P.

---

*Bemerkungen über die Frage: Was wünschen wir?* Oder: Gedanken und Empfindungen in unserer aufgeregten Zeit, zur Verständigung und Beruhigung seinen lieben Hannoveranern bescheiden mitgetheilt von Franz Georg Ferdinand *Schläger*, Pastor prim. und Senior des Ministeriums in Hameln rc. Hannover, 1831. Hahn'sche Hofbuchhandlung. 128 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Die vorliegende Schrift, obgleich, wie die so eben angezeigte, durch die Zeitverhältnisse veranlaßt, ward doch für einen andern Zweck berechnet, als jene. Diesen Zweck will Ref., der Kürze wegen, den *populären* nennen; denn der Verf., durch mehrere Predigtsammlungen, durch seine practische Schrift über öffentliche Armenpflege, und als Redacteur der *gemeinnützigen Blätter, zunächst für das Königreich Hannover*, seit dem Jahre [illegible]

rühmlich bekannt, — wollte zunächst belehrend, aufklärend, irrige Begriffe und Volksvorurtheile berichtigend, zugleich aber auch wärmend und ermunternd auf die mittlern und untern Volksclassen einwirken, damit sie theils die Vergangenheit (namentlich in Hannover seit der westphälischen Zeit) richtig würdigen, theils die Gegenwart nach ihren Licht- und Schattenseiten gehörig verstehen lernten. Ueberall wird von dem Verf., und für die Bestimmung dieser Schrift mit Recht, der religiöse Standpunct festgehalten. Denn der Verf. gehört, in unserer Zeit, zu den Wenigen seines Standes in Teutschland, die über die politischen Verhältnisse zu dem Volke sprechen, obgleich es eben die schöne Aufgabe der Religionslehrer ist, auch über diese Gegenstände zu denjenigen Classen zu sprechen, welche dem Religionslehrer ihr volles Vertrauen schenken, und welchen es mehr um deutliche Begriffe, als um tiefe staatsrechtliche und politische Entwickelung zu thun ist. Für diesen Zweck, und auf diesen Lesekreis berechnet, wird die klar, bestimmt und freisinnig gearbeitete Schrift gewiß viel Gutes wirken. — Daß (S. 46) des unvergeßlichen Reinhards gedacht, und eine treffende Stelle aus einer seiner Predigten mitgetheilt ward, hat in Ref. manche Erinnerung aus der Zeit zurückgerufen, wo er selbst in einer 19jährigen vertraulichen Verbindung mit diesem edlen Heimgegangenen stand. Allein auch an Johannes v. Müller, damals im westphälischen Staatsdienste, erinnert (S. 19) der Verf., indem er von demselben ein Wort anführt, das Müller gegen den Verf. über die damalige Lage Teutschlands — mit mehr Gemüthlichkeit, als Politik — aussprach: „Freuen Sie sich, daß Alles so kommt. Teutschland ist immer schwach ge-

unsere, weil seine Theile nicht verbunden waren. Jetzt nähert sich dieses kräftige, durch seine Freiheitsliebe zerrissene Land immer mehr der Einheit, und eilt einem herrlichen Triumphe entgegen." Es überrascht, daß der Verf. der Schrift über den teutschen Fürstenbund zur Zeit des Rheinbundes an einen solchen Optimismus glauben konnte. Allein wir wollen den Todten nicht zu streng richten; auch seit dem Jahre 1815, und selbst seit dem Spätjahre 1830, hat mancher wackerer Teutscher einem ähnlichen Optimismus gehuldigt! Das verhängnißvolle Jahr 1832 wird entscheiden, ob Voltaire's Candide eine neue Auflage verdient!

---

Beschreibung der Erdoberfläche. Eine Vorschule der Erdkunde, von Karl von Raumer, Prof. in Erlangen. Leipzig, Brockhaus, 1832. 84 S. gr. 8.

Liegt gleich die detaillirte Beurtheilung eines, für den Jugendunterricht berechneten, Lehrbuches der Erdkunde, ausschließend in physikalischer Hinsicht, nicht innerhalb des Bereiches der „Jahrbücher;" so dürfen sie doch eine compendiarische Darstellung der Erdoberfläche nicht ganz übergehen, welche mit der möglichst größten Kürze die sorgfältigste Bestimmtheit der Bezeichnungen der Erdtheile, nach ihrer Größe, nach ihren Gebirgen, nach ihren Meeren, Flüssen und Seen, so wie nach ihren Niederungen, Ebenen und Inseln, in sich vereiniget, und dieser Darstellung eine allgemeine Beschreibung der Erdoberfläche (S. 6—13) aus den nothwendigen Thatsachen der mathematischen Geographie vorausgehen läßt. — Zur Grundlage für den geographischen Elementarunterricht aus dem mathematisch=physikalischen Gesichtspuncte, dem sodann die sogenannte politische Erdkunde folgen muß, ist dieser Umriß völlig geeignet.

---

Daß in der That mit dem Jahre 1831 eine neue Zeit in der Mitte der meisten teutschen Staaten begonnen hat, erhellt hauptsächlich auch aus der Zahl der neuentstandenen *Zeitungen* und *Zeitblätter*, unter welchen mehrere durch ihren ernsten, freisinnigen und besonnenen Geist, durch die Sorgfalt und Umsicht, mit welcher sie redigirt werden, und durch viele *Originalaufsätze* und *Privatmittheilungen* sich auszeichnen. Ref. rechnet dahin zuvörderst die seit dem 1. Jan. 1831 unter der Redaction von *Hasse* und *Gretschel* wiedergebohrne *Leipziger politische Zeitung*, welche, bei ihren mit jedem Jahre zunehmenden chronischen Leiden, nach dem ausgesprochenen Eintritte Sachsens in die Reihe der constitutionellen Staaten, der Infusion eines frischen Blutes dringend bedurfte; — sodann die, bereits in diesen Blättern ehrenvoll genannte, *teutsche Nationalzeitung*, welche seit dem 23. Sept. 1831, unter *Hermes* Redaction, bei *Vieweg* in *Braunschweig* erscheint; — weiter die, seit dem 1. Jan. 1832 im *Hahnschen* Verlage, unter *Pertz* Oberredaction erscheinende, *Hannöversche Zeitung* (wöchentlich 6 Nummern), welche in den, dem Ref. bekannt gewordenen, ersten 19 Nummern nicht blos die geschichtlichen Thatsachen sachkundig, in gedrängter Kürze und mit männlicher Würde behandelt, sondern auch auf politische Discussionen (z. B. über den Entwurf zur neuen Verfassung Hannovers) mit Freimüthigkeit eingeht, ohne weder durch Keckheit des Tones aufzuregen und zu verwunden, oder durch zu weit getriebenes Leisetreten ihrer Bestimmung und ihren Lesern sich zu entfremden; — sodann die in Stuttgart bei Metzler herauskommende „*teutsche allgemeine Zeitung*," unter *Mebolds*

Redaction; — und endlich den, seit dem Januar 1832 zu Würzburg erscheinenden, „Polarstern, eine kosmopolitisch-constitutionelle Wochenschrift," herausgegeben von D. Gambihler. Ref. behält sich vor, über den Polarstern, so wie über den, seit dem Juli 1831 zu Aschaffenburg erscheinenden, „Zuschauer am Main," unter der Redaction des Legationsraths von Pfeilschifter, nächstens weiter zu berichten.

Bei diesem Reichthume neuer Blätter, zu welchen noch viele neuentstandene Monats- und Zeitschriften hinzukommen, wird die teutsche Literatur bald eben so, wie die englische und französische, für jede politische Hauptansicht und Grundfarbe ihr eigenes Zeitblatt haben; und dies hält Ref. in doppelter Hinsicht für Gewinn. Denn einmal hat jede politische Partei, — die Bewegung, wie die Stabilität, die Reformers, wie die Reactionsmänner, — das Recht, ihr eigenes Blatt zu besitzen, an demselben sich zu erbauen, und dasselbe durch Beiträge zu unterstützen; und zweitens sind die Federkriege zum Glücke unblutige Fehden, wenn gleich nicht selten dabei das achte, ja sogar das siebente mosaische Gebot verletzt wird. Kühlt sich die Hitze der Parteien vermittelst des unschuldigen Kartätschenfeuers der Typen ab; so kommt es nicht so leicht zu dem Gebrauche der 24pfünder auf dem Schlachtfelde, und das ist für die Erleuchtung und Erleichterung der Köpfe ein eben so großer Gewinn, als für die schon jetzt mit unbezahlbaren Schulden überladenen Finanzen, deren Größe mit jedem — behaupteten oder geräumten — Schlachtfelde ins Unübersehbare steigen muß.

## Die Anfänge des constitutionellen Lebens im Herzogthume Oldenburg.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Bei der weitern Verbreitung des constitutionellen Lebens im nördlichen Teutschlande über den Churstaat Hessen, über die beiden Königreiche Sachsen und Hannover, und über die Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Braunschweig während des Jahres 1831, konnte auch von dem Großherzoge August von Oldenburg, einem der hochgebildetsten Regenten innerhalb des teutschen Staatenbundes, mit Sicherheit erwartet werden, daß er das Einzige, was sein trefflicher Vater, nach einer langen weisen und wahrhaft väterlichen Regierung, ihm neuzugestalten und durchzubilden hinterlassen hatte, beginnen und vollenden würde: die Einführung des constitutionellen Lebens in seinen Staat *).

*) Es kann nicht verkannt werden, daß bereits der verewigte Großherzog Peter, in den von ihm erlassenen — und im Auslande zu wenig gekannten — Gesetzen, dem Eintritte der neuen Verfügungen vorgearbeitet hatte. Dies erhellt namentlich aus der sehr zweckmäßigen „Instruction für die Beamten im Herzogthume Oldenburg (106 S. gr. 8.)," welche der Verewigte am 26. Sept. 1814 unterzeichnete, und wozu ein „Anhang" gehörte, welcher auf 50 Seiten die besondern „Instructionen für die Kirchspielsvoigte, für die

Dabei muß sogleich im Voraus hervorgehoben werden, daß der Großherzog zu diesem Entschlusse durch keine äußere Veranlassung bestimmt oder sogar genöthigt ward. Denn nirgends, so weit die öffentlichen Nachrichten reichen, regte sich in dem von ihm regierten Lande, auf dessen innerm Wohlstande und gesetzmäßiger Ordnung der Segen der Regierung seines unvergeßlichen Vaters ruhte, eine unruhige oder stürmische Bewegung; nirgends ein Aufstand gegen die bestehenden Verfassungs- und Verwaltungsformen; nirgends sogar der bloße Laut der Unzufriedenheit mit den Absichten und Handlungen der Regierung!

Allein der Großherzog selbst erkannte, daß es an der Zeit sey, seinem Lande eine zeitgemäße Verfassung zu geben, und es dadurch den übrigen constitutionellen Staaten Teutschlands gleich zu stellen; er erkannte aber zugleich, daß man den Neubau des constitutionellen Lebens nicht von oben, sondern von unten, nicht mit der Spitze, sondern mit dem Piedestal der Pyramide beginnen müsse. Bevor also die landständische Verfassungsurkunde selbst erscheinen sollte, unterzeichnete der Großherzog am 28. Dec. 1831 die

„Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever (97 S. gr. 8.)"

damit das Gebäude des constitutionellen Lebens auf einer sichern Unterlage ruhte. Entschieden ist dies der einzig sichere Weg, der zum Ziele führt; denn „jede neue Gestaltung des

---

Bauervoigte, für die Amtsboten, für die Feldhüter und für die Schließer im Herzogthume Oldenburg" enthielt.

innern Staatslebens muß von unten anheben, und aufwärts die gesammten sehr von einander verschiedenen bürgerlichen und berufsmäßigen Verhältnisse umfassen *)."

Ausgehend von derselben Ueberzeugung, ernannte daher der Großherzog eine Commission zur Berathung und Ausarbeitung einer umfassenden Ordnung für die Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, welche „nach vorgängiger Vernehmung sachkundiger, aus jedem Kirchspiele des Landes einberufener Männer" (wie der Herzog in seiner Bestätigung der „Verordnung" S. 4 sich selbst ausdrückt,) den Entwurf zu der vorliegenden „Verordnung" bearbeitete, welcher am Schlusse des Jahres 1831 die Bestätigung des Regenten erhielt.

Daß aber der Großherzog nicht gemeint sey, bei diesem ersten Schritte stehen zu bleiben, und daß er nicht glaubt, bereits durch diese „Verordnung" den Bedürfnissen der Zeit und seines Staates völlig genug gethan zu haben; daß er selbst vielmehr die neue Gestaltung der Land- und Stadtgemeinden nur als die nothwendige Vorbedingung und als den sichern Unterbau des constitutionellen Lebens betrachtet, sprach er bestimmt in dem, von ihm unterzeichneten, Decrete der Bestätigung dieser Verordnung aus:

„Da die Verfassung und Verwaltung der städtischen Gemeinden in dem Herzogthume Oldenburg und der Erbherrschaft Jever nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen größtentheils geordnet ist, oder doch unverweilt

*) Diese meine Ueberzeugung sprach ich aus, und suchte sie geschichtlich-politisch zu begründen in meiner Schrift: Das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. Leipzig 1831. 8. S. 132.

völlig geordnet werden wird; so haben Wir Unser Augenmerk auf die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden um so mehr gerichtet, als Wir in einer, die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger belebenden und fördernden, Einrichtung derselben eine wesentliche Grundlage der einzuführenden ständischen Verfassung erblicken."

Der Großherzog wiederhohlt in den folgenden Sätzen der Bestätigung, die Zusicherung, daß er der vorliegenden Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden seine Genehmigung ertheilt und beschlossen habe, „dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeindeordnung vorangehen zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegenheiten mit freierer Selbstthätigkeit zu wirken, und solche durch selbstgewählte Vertreter, nach bestimmten ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften, unter der gesetzlichen Oberaufsicht, bestehen zu lassen."

Es giebt ein wohlthuendes Gefühl, wenn ein souverainer Fürst auf solche offene und freisinnige Weise über die höchsten Angelegenheiten des innern Staatslebens zu seinen Staatsbürgern spricht, und diese wörtlich als „Staatsbürger" anerkennt und bezeichnet, während in andern constitutionellen Staaten dieses Wort beinahe mit ängstlicher Besorgniß vermieden und nur von „Unterthanen" gesprochen wird. Als ob nicht alle Publicisten wüßten, in welchem Sinne die Unterthanen zugleich Staatsbürger, und die Staatsbürger zugleich Unterthanen sind! Kein Regent eines constitutionellen Staates kann und wird seiner Souverainetät

und seiner persönlichen Würde etwas vergeben, der in den Regierten nicht blos Unterthanen, sondern zugleich Bürger des Staates anerkennt. —

Allein, nach seiner Oertlichkeit und nach der geschichtlich-bestehenden Unterlage des ganzen innern Staatslebens weicht Oldenburg sehr bedeutend von den meisten übrigen Staaten des nördlichen Teutschlands ab, besonders aber von den südlichen und westlichen Staaten des teutschen Bundes. Nur einigen andern Landestheilen und Provinzen des vormaligen niedersächsischen und westphälischen Kreises ist diese geschichtliche Unterlage des innern politischen Lebens im Herzogthume Oldenburg ähnlich. Es würde daher Vieles, was sogleich aus dem Inhalte dieser ins Leben getretenen „Verordnung" berichtet werden soll, für die südlichen und westlichen Staaten Teutschlands, ja selbst für Sachsen und Hessen sich nicht eignen, weil die geschichtliche Unterlage des innern politischen Lebens in diesen Staaten auf ganz andern, aus dem Mittelalter stammenden, Verhältnissen und Einrichtungen beruht, als im Herzogthume Oldenburg. Zugestanden also im Voraus, daß viele Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung den politischen Verhältnissen Bayerns, Würtembergs, Badens, Sachsens, Hessens u. a. nicht entsprechen würden, ist eben ihre Beibehaltung in dieser Verordnung der sicherste Beleg dafür, daß diese Verhältnisse, Einrichtungen und Formen so tief im innern Volks- und Gemeindeleben der Staatsbürger Oldenburgs und Jevers Wurzel geschlagen, und das politische Leben derselben so erkräftigt haben, daß sie noch jetzt — doch mit den nöthig gewordenen Reformen — beibehalten und die neuen, zeitgemäßen Bestimmungen darauf gestützt wer-

den konnten. Man tadle daher nicht, im übereilten Urtheile, diese bestimmte Farbe der Oertlichkeit, und diese umsichtige Berücksichtigung der geschichtlichen Unterlage des bisherigen Staatslebens im Herzogthume Oldenburg! Denn wie ganz anders würde z. B. das constitutionelle Leben in Frankreich sich gestaltet und fortgebildet haben, wenn man im Jahre 1789 — vor der Bearbeitung der ersten neuen Verfassung — an eine tüchtige, auf geschichtlichem Boden ruhende, Municipal- und Departementalordnung gedacht hätte, was der Minister Martignac erkannte und im Jahre 1828 — aber ohne Erfolg — nachhohlen wollte. Man darf zuversichtlich annehmen, daß — bei allem Wechsel der äußern politischen Verhältnisse — Frankreich in der Gestaltung seines Innern nicht sechsmal (1791. 1793. 1795. 1799. 1814. 1830) mit verschiedenen Verfassungen experimentirt haben würde, wenn die erste Nationalversammlung, statt mit dem Neubaue der Verfassung selbst anzufangen, mit der Gemeinde-, Städte- und Departementalordnung begonnen hätte!

Allein eben in den besondern Bestimmungen der Gemeinde-, Städte- und Kreisordnungen wird und muß die Verschiedenheit der einzelnen Völker und Staaten in ihrem innern Leben zunächst sich ankündigen; denn hier werden die Abweichungen von einander und die mannigfaltigsten Schattirungen der bürgerlichen und politischen Verhältnisse und Formen mehr noch, als in dem Grundgesetze selbst, sichtbar werden, und festgehalten werden müssen. So scheinen Viele, bei der Beurtheilung der brittischen Verfassung, die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Grafschaften des Reiches, namentlich bei den Wahlen der Mitglieder des Unterhauses,

viel zu gering anzuschlagen, und oft ganz zu übersehen; und doch würde das französische Wahlsystem, auf die 86 Departemente Frankreichs berechnet, so wenig für die Grafschaften Großbritanniens, als das brittische Wahlsystem nach den Grafschaften für die geographische Eintheilung und die administrative Organisation der einzelnen Departemente Frankreichs passen! Es gehört zu den eigenen Erscheinungen unserer Zeit, daß, bei sehr vielen neuen Wahlgesetzen in den Staaten mit neuen Verfassungen, die geographischen (ältern oder neuern) Eintheilungen des Landes, so wie die geschichtlichen provinziellen Unterlagen (wo nämlich das geographisch-politische Ganze Eines Staates allmählig aus der völligen Verschmelzung vormaliger verschiedener und selbstständiger Länder zu Einem Körper erwuchs, wie in mehrern teutschen Staaten,) viel zu wenig berücksichtigt, und die meisten Wahlgesetze auf die Steuerquote, nach dem sehr unvollkommenen, schwankenden und häufigen Veränderungen unterworfenen, französischen Wahlsysteme, basirt, nicht aber nach dem weit sicherern englischen Wahlsysteme gestaltet und zunächst auf das Einkommen gegründet wurden.

Wenn aber irgendwo auf teutschem Boden die Berücksichtigung der Oertlichkeit und der geschichtlichen Unterlage als nöthig sich ankündigte; so war dies in Oldenburg der Fall, dessen innere staatsbürgerliche aus dem Mittelalter stammende und thatsachlich noch bestehende, Einrichtung, nach dem Willen des Großherzogs, gleichsam als Schwerpunct bei der neuen Gestaltung der Landgemeinden beibehalten und nur nach den Forderungen der Zeit fortgebildet werden sollte. In diesem Sinne sprach sich (S. 5) das großherzogliche Decret aus: „Bei der großen Verschie-

denheit des Umfanges und der gesellschaftlichen Zwecke der in den ältern und neuern Landestheilen *) bestehenden Gemeindeverbindungen, haben Wir angemessen gefunden, den Kirchspielsverband, welcher bereits nicht blos der kirchlichen, sondern auch der politischen Eintheilung des Landes zum Grunde liegt, und mit welchem vorlängst viele der wichtigsten Einrichtungen und Interessen verbunden sind, zur Grundlage der weitern Ausbildung einer, die verschiedenen gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden und Corporationen fördernden und sichernden, so wie mit der landständischen Verfassung in enger Verbindung stehenden, mithin auch für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in dieser Beziehung wichtigen, Gemeindeverfassung zu nehmen. — Indem sonach die Kirchspiele bei der ihnen im Wesentlichen schon zustehenden Eigenschaft weltlicher Gemeinden

*) Die Länder des Großherzogs von Oldenburg bestehen aus drei verschiedenen, und fern von einander liegenden, Theilen: 1) dem eigentlichen Oldenburg und Delmenhorst, mit welchen die beiden vormaligen Münsterschen Aemter Vechta und Kloppenburg, das Hannöversche Amt Wildeshausen, die — von Rußland abgetretene — Erbherrschaft Jever, und die Souverainetätsrechte über die, dem Grafen von Bentink gehörende, Herrschaft Varel verbunden wurden; 2) das Fürstenthum Lübeck (mit ungefähr 20,000 Einwohnern); 3) das Fürstenthum Birkenfeld (mit mehr als 20,000 Einwohnern). — Die vorliegende neue „Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden" bezieht sich nur auf die erstgenannten Länder, weil Lübeck und Birkenfeld eine, von der Vorzeit Oldenburgs sehr verschiedene, geschichtliche Unterlage, und andere örtliche Verhältnisse, so wie andere politische Bedürfnisse haben.

erhalten werden; und deren Einrichtung zu den Aemtern, und der Aemter zu den Kreisen unverändert bleibt, haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Mittel darbieten wollen, auch Angelegenheiten, welche ein ganzes Amt, oder einen ganzen Kreis betreffen, ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen, und zu dem Ende zugleich über die Amts- und Kreis-Gemeindeverfassung die erforderlichen Vorschriften ertheilt."

---

Bevor wir aber zur Darstellung und Beleuchtung der einzelnen Bestimmungen der angedeuteten „Verordnung" übergehen, ist ein andeutendes Wort über die frühern, und bis jetzt bestandenen innern Verhältnissen der Gemeinden und Kirchspiele dieses Landes nöthig.

Die ältesten Gemeinden dieses Landes sind wahrscheinlich *) auf der Geest die Marken- (Gemeinheits-) Genossenschaften; in den Marschen die Deich- (Wasserbau-) Genossenschaften. Neben diesen Gemeinden vereinigten sich, für gottesdienstliche Zwecke, Kirchengemeinden oder Kirchspiele; daran schlossen sich die Schulachten; und in neuerer Zeit (seit 1786) ward das Armenwesen, als eine Kirchspielslast, damit verbunden. Diese verschiedenen Gemeinden erhielten zum Theile besondere Verfassungen und Verwaltungen, unter der Aufsicht und Einwirkung verschiedener Staatsbehörden. — Als nun, nach der dreijährigen Verbindung des Landes mit Frankreich (1811—1813), im Jahre 1814 die Reorganisation desselben erfolgte, wurden die Kirchspiele zugleich als politische Gemeinden anerkannt; auch ward die geogra-

---

*) Oldenburgische Blätter, 1831. St. 12. S. 89.

phische Eintheilung des Landes darauf gegründet, und manche Einrichtung für die Ordnung des Gemeindewesens *) daran geknüpft, die nun durch die neuerschienene „Verordnung" theilweise verändert und neugebildet worden ist, weil eine sechszehnjährige Erfahrung zu dem Ergebnisse geführt hatte, daß jene Einrichtungen einer genauern Bestimmung und weitern Ausbildung bedurften; wobei namentlich die verschiedenen Gegenstände der Gemeindeverbindungen, so weit es thunlich war, vereinigt, oder doch unter gleiche Formen gestellt wurden, damit das sehr zersplitterte Gemeindewesen besser übersehen und behandelt werden konnte. Zugleich sollte in dieser Behandlung den Gemeindegliedern freiere Hand gegeben werden, um eine regere Theilnahme an ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu erwecken, ihre Thätigkeit dafür zu beleben, und das Mißtrauen gegen obrigkeitliche Verfügungen zu verhüten, welches oft nur auf dem Mangel an Kunde von der wahren Lage der Sache beruht.

Eine allgemeine Gemeindeordnung, selbst eine allgemeine Städteordnung, würde aber für Oldenburg nicht zweckmäßig gewesen seyn. Das Land hat wenige Städte, und unter diesen nur eine bedeutende: die Hauptstadt Oldenburg. Nur sie, und die Stadt Delmenhorst, hat eigene Gerichtsbarkeit, mit der Competenz eines Landgerichts. Die Stadt Jever hat Gerichtsbarkeit mit der Competenz der Aemter, welche durch den Bürgermeister ausgeübt wird, und für die Verwaltung einen Magistrat. Die übrigen Städte: Wildeshausen, Vechta, Kloppenburg,

*) Vergl. die oben angeführte (1814 erschienene) Beamteninstruction §. 96—101.

Friesoythe, und der Flecken Krapendorf haben blos für die Verwaltung eigene Magistrate, welche zunächst den großherzoglichen Aemtern untergeordnet sind. Dazu kommt, daß die eigenthümlichen Verhältnisse und die örtlichen Bedürfnisse dieser Städte so verschieden sind, daß eine allgemeine Städteordnung nur wenige Paragraphen enthalten würde. Dies bestimmte die Regierung, besondere Städteordnungen zu ertheilen.

Es befinden sich daher im Lande sieben städtische Gemeinden und ein Flecken, der seine eigene Verwaltung hat, und in dessen Kirche die Stadt Kloppenburg eingepfarrt ist. Ueberhaupt stehen mehrere Landgemeinden in kirchlicher Hinsicht mit einigen Städten in Verbindung.

In Beziehung auf die Rechtspflege ist das Herzogthum in 7 Kreise, und in Hinsicht auf die Verwaltung in 24 landesherrliche Aemter eingetheilt, zu welchen noch die Stadtämter Oldenburg, Delmenhorst, Jever, und das gräflich Bentink'sche Amt Varel kommen. Das Herzogthum hat 108 Kirchspiele, 101 Kirchdörfer (von welchen einige den Namen Flecken führen), 103 weltliche Landgemeinden, und 621 Bauerschaften, worunter man kleinere Dörfer versteht, die nicht Kirchdörfer sind, und zu welchen zahlreiche zerstreute einzelne Höfe gerechnet werden.

Bei diesen örtlichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden des Herzogthums, und bei der oben angedeuteten Verbindung mehrerer Landestheile, die bis 1803 und 1814 einander fremd gewesen waren, zu Einem politischen Ganzen, lassen die Schwierigkeiten sich ermessen, welche besiegt werden mußten, bevor die vorliegende Gemeindeordnung zeitgemäß gestaltet ward. Denn im Geiste der Oldenburgischen Re-

gierung liegen keine durchgreifenden Maasregeln, die sehr oft — und wäre es auch nur für das erste Jahrzehent — viele geschichtliche Rechte und Interessen verletzen, selbst wenn sie, theoretisch betrachtet, sehr zweckmäßig seyn dürften. Dazu kam, daß auf dem Lande, bis auf die neueste Zeit, kein weltlicher Gemeindeverband bestand; und daß es zwar gemeinsame Lasten gab, aber fast nirgends ein gemeinsames Vermögen. Man mußte sogar darauf Rücksicht nehmen, für die Bedürfnisse der Gemeinden neue Fonds durch die Freigebigkeit des Regenten auszumitteln, obgleich derselbe bereits früher den Gemeinden manches bedeutende Einkommen zugewiesen hatte.

Daß man übrigens, bei dem Beginne des constitutionellen Lebens, nicht von oben (mit einem neuen Grundgesetze selbst), sondern von unten (mit der Gemeindeordnung) in einem Staate anfing, dessen größter Theil eine verfassungsmäßige Theilnahme der Staatsbürger an den Angelegenheiten des Landes nie gekannt hatte, war durchaus nothwendig. Denn nur durch eine richtigere Kenntniß und Würdigung der Communalbedürfnisse, durch Selbstthätigkeit in der Communalverwaltung wird für allgemeine Angelegenheiten überhaupt ein durch Einsicht und Erfahrung geleitetes Interesse nach und nach entstehen. Sollte daher auch bis zu diesem Erfolge die Einführung einer landständischen Verfassung nicht aufgeschoben werden können; so wird doch schon das wirksame Bestehen der neuen Gemeindeverfassung, und die Thätigkeit in der Gemeindeverwaltung, nicht ohne günstigen Einfluß bleiben.

---

Bevor wir die wichtigsten Bestimmungen des Inhalts

dieser Verordnung hervorheben, geben wir eine kurze Uebersicht der formellen Vertheilung des Stoffes in 147 Artikel oder Paragraphen..

Vorauf gehen allgemeine Bestimmungen. Die Verordnung selbst umfaßt drei Theile, die wieder in einzelne Abschnitte und Titel zerfallen.

Erster Theil. Von der Kirchspielsverfassung und Verwaltung.

A) Von der Kirchspielsverfassung.

a) Von dem Kirchspielsverbande, von der Kirchspiels-Mitgliedschaft, und von den damit verbundenen Rechten und Pflichten;

b) von der Kirchspielsversammlung;

c) von dem Kirchspielsvoigte, Beigeordneten, Kirchspiels-Ausschusse, Kirchspiels-Rechnungsführer und den Kirchspiels-Unterbedienten.

B) Von der Kirchspielsverwaltung.

a) Von dem Gegenstande der Kirchspielsverwaltung, den Befugnissen und Verpflichtungen der Kirchspiele;

b) von der Verwaltung des Kirchspielsvermögens und Bestreitung der auf demselben ruhenden Lasten;

c) von dem Kirchspiels-Voranschlage;

d) von der Kirchspielscasse und Rechnungsführung;

e) von den Kirchspielsanlagen;

f) besondere Bestimmungen für die Kirchen-, Schul- und Armensachen.

Zweiter Theil. Von der Amts- und Kreis-Gemeinde-Verfassung und Verwaltung.

a) Amts- und Kreis-Gemeinde;

b) Amts= und Kreis=Ausschüsse und Bevollmächtigte; Zusammensetzung derselben;
c) Wahl der Amts= und Kreis=Ausschußmänner;
d) Wahl der Amts= und Kreis=Bevollmächtigten;
e) Versammlung des Amts=Ausschusses;
f) Vorsitz im Amts= und Kreis=Ausschusse und Beschlüsse desselben;
g) Analogische Anwendung der Kirchspiels=Verfassung und Verwaltung.

Dritter Theil. Von der Verfassung und Verwaltung der in oder neben dem Kirchspielsverbande mit Gemeinderecht bestehenden Verbindungen.

A) Allgemeine Bestimmungen.

Constituirung anderer Gemeinden und Corporationen: mit eigner Vertretung und Verwaltung; durch Incorporation in den Kirchspielsverband rc.

B) Von den Bauerschaften.

C) Besondere Bestimmungen in Ansehung größerer Wasserbau=Communionen und Interessentschaften.

Von den beiden Anlagen enthält die erste die Instruction für die Aemter wegen den Wahlhandlungen.

Der reichhaltige Inhalt der Verordnung selbst kann nur in einen kurzen Umriß zusammengedrängt werden.

Der Kirchspiels=Verband wird in örtlicher Hinsicht bestimmt nach der gegenwärtig bestehenden geographischen Eintheilung des Landes und der nähern Begrenzung einzelner Kirchspiele; in persönlicher Hinsicht nach folgenden Bestimmungen. Jeder Landesunterthan muß einem Kirchspiele angehören. (In Ansehung der Militairpersonen,

Hofofficianten und Hofbedienten kommt die deshalb bestehende besondere Gesetzgebung in Anwendung, bis nähere Bestimmungen erfolgen.) Für jetzt ist jeder Unterthan Mitglied desjenigen Kirchspiels, wo er an dem Tage, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt, seinen selbstständigen Wohnsitz (Domicil) hat, oder dem eines Andern folgt. Diejenigen, welche in einem Kirchspiele einen Grundbesitz, aber außerhalb desselben ihren, im In- oder Auslande belegenen, Wohnsitz haben, sind nicht Mitglieder dieses Kirchspiels, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten in Ansehung ihres in demselben belegenen Grundbesitzes, in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Maße, Theil. Innerhalb des ersten Jahres nach Einführung dieser Verordnung, bleibt es sowohl den Kirchspielen vorbehalten, nachzuweisen, daß einzelne in ihnen selbstständig domiciliirte Personen nach der bisher bestandenen Gesetzgebung ihnen nicht angehörig sind; als auch den Individuen gestattet, nach der ältern Gesetzgebung die Kirchspiels-Mitgliedschaft in einem andern Kirchspiele zu begründen. In Zukunft aber kann die Kirchspiels-Mitgliedschaft nur begründet werden: durch die Kirchspiels-Mitgliedschaft der Aeltern; durch Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste; durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit einem Kirchspiels-Mitgliede. — Die Kirchspiels-Mitgliedschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben, und geht bei dessen Tode auf diese über, sofern sie nicht schon vorher Mitglieder eines Kirchspiels geworden sind. Uneheliche Kinder folgen eben so der Mutter; die verheirathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne. — Staats-

diener jeder Classe, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde-Vorgesetzte, sind Mitglieder des Kirchspiels, wo sie angestellt sind, und ihren Wohnsitz haben. Militairpersonen, welche an dem Orte ihrer Garnison einen Grundbesitz haben, sind daselbst Mitglieder des Kirchspiels. Die ausdrückliche Aufnahme kann nur von dem Kirchspielsausschusse bewilligt werden. — Niemand kann Mitglied mehrerer Kirchspiele seyn. Wer, bei Einführung dieser Gemeindeordnung, Wohnsitz in verschiedenen Kirchspielen hat, soll wählen, welchem Kirchspiele er als Mitglied angehören will. — Die, auf solche Weise gebildeten, Kirchspielsgemeinden sind vom Staate anerkannte Corporationen, und als solche eben so berechtigt, als verpflichtet, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten wahrzunehmen, vornämlich das Gemeindevermögen nach den deshalb gegebenen Vorschriften zu verwalten. — Zu ihren Rechten gehört insbesondere die Theilnahme an den Wahlen zum Landtage, worüber das Grundgesetz über die landständische Verfassung die nähern Bestimmungen enthalten wird. — Als Theile des Staates sind die Kirchspielsgemeinden den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an den Staatslasten Theil zu nehmen; als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung der besondern gesellschaftlichen Zwecke erforderlich ist. — Alle Verbindlichkeiten, welche den Kirchspielsgemeinden, als solchen, obliegen, oder von ihnen übernommen werden, haften, in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmungen, zunächst auf dem Gemeindevermögen,

welches — unter Berücksichtigung der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften — gleich jedem Privatvermögen zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten angegriffen werden kann; sodann aber auf dem Vermögen und den Personen der einzelnen Gemeindegenossen, dergestalt, daß dieselben zu den erforderlichen Beiträgen und Leistungen gezwungen werden können. — Die Kirchspiels-Gemeinde-Mitglieder sind berechtigt: a) an dem Vermögen der Gemeinde, und an den Communalanstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen; auch b) bei eintretender Hülfsbedürftigkeit, nach den bestehenden Verordnungen, Unterstützung vom Kirchspiele zu verlangen.

Die Kirchspielsversammlung besteht aus denjenigen Kirchspielsmitgliedern und Forensen (d. h. denen, die im Kirchspiele Grundbesitz, nicht aber ihren Wohnsitz haben), welche in Kirchspielsangelegenheiten eine Stimme zu führen berechtigt sind. Die nächste und Hauptbestimmung derselben ist, die Mitglieder des Kirchspielsausschusses und den Kirchspielsvoigt zu wählen. Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme dieser Versammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle die Regierung zu bestimmen. Stimmberechtigt in der Versammlung sind alle Kirchspielsmitglieder, welche in diesem Kirchspiele einen alleinigen Grundbesitz zu Eigenthums- erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte haben. Gemeinschaftlicher ungetheilter Grundbesitz berechtigt nur im ehelichen Verhältnisse den Ehemann, und, im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten und der Kinder, den Vater oder die Mutter, zur Stimmführung; in allen andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur Theilung. Diejenigen Kirch-

spielsmitglieder, welche keinen Grundbesitz haben, werden zu der Kirchspielsversammlung nur unter der Bedingung zugelassen, daß ihre Zahl den vierten Theil der stimmberechtigten Grundbesitzer nicht übersteigen darf. Die Forensen, welche im Kirchspiele Grundbesitz haben, aber außerhalb desselben wohnen, besitzen ein Stimmrecht, wenn von diesem Grundbesitze zu einer, die freien oder die pflichtigen Immobilien treffenden, Steuer jährlich wenigstens sechs Thaler bei Inländern, und zwölf Thaler bei Ausländern beigetragen werden. — Unfähig, in den Kirchspielsversammlungen zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, sind: Frauenspersonen; Minderjährige und unter Curatel stehende Personen; wer in dem letzten Jahre aus Armenmitteln unterstützt worden ist; wer in Concurs befangen ist; wer in Specialinquisition sich befindet; wer wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder nur von der Instanz entlassen ist; wer unter Polizeiaufsicht stehet; wer wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist (welches nur auf einen Antrag des Kirchspiels-Ausschusses und des Amtes, oder des Amtes, nach Anhörung des erstern, durch einen Beschluß der Regierung bis zu vier Jahren geschehen kann). Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden (vier Ausnahmen enthält §. 24). Niemand kann zwei Stimmen führen. Keine Kirchspielsversammlung darf statt haben, als auf Verfügung des Amtes, welches dieselbe jedesmal zu berufen und in der Versammlung den Vorsitz zu führen hat. Ein verbindlicher Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und zwar, wenn, bei gleicher Zahl der Stimmenden,

wenigstens eine Stimme über die Hälfte derselben, oder, bei ungleicher Zahl der Abstimmenden, die Uebereinstimmung der größern Hälfte derselben eine Mehrheit (absolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht ergiebt, sondern die Stimmen mehrfach getheilt sind, nach derjenigen Ansicht, welche die meisten Stimmen für sich hat (relative Stimmenmehrheit). Ueber das Ergebniß der Verhandlung einer jeden Kirchspielsversammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden.

Das Personale des Kirchspielsregiments besteht in Folgendem. Jedem Kirchspiele ist ein Kirchspielsvoigt vorgesetzt. Zur Berathung, Beschlußnahme und Controle besteht ein Kirchspielsausschuß. Der Verwaltung ist ein Kirchspiels-Rechnungsführer zugeordnet. Unterbediente in den Kirchspielen sind die Feldhüter.

Der Kirchspielsvoigt ist der dem Kirchspiele zunächst vorgesetzte Official, dessen Wirksamkeit, unter Aufsicht des Amtes, auf alle Kirchspielsgemeindeangelegenheiten sich erstreckt. Er hat den Vorsitz bei den Berathungen und Verhandlungen im Kirchspielsausschusse, sobald dieses nicht vom Amte selbst geschieht; auch hat er die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse, so wie alle sonstige das Kirchspiel betreffende Vorschriften und Bestimmungen, zur Ausführung zu bringen. Zugleich wird derselbe von der Regierung mit der polizeilichen Aufsicht im Kirchspiele beauftragt. — Jeder Kirchspielsvoigt soll einen Beigeordneten haben, welcher ihn in seinen Dienstobliegenheiten mit Rath und That unterstützt, und ihn in Verhinderungsfällen vertritt. Der Kirchspielsvoigt mag in wichtigern Kirchspielsangelegenheiten mit dem Beigeordneten sich berathen, ohne

doch an die Ansichten und Vorschläge desselben gebunden zu seyn. Die Dauer der Dienstführung besteht bei dem Voigte auf 12 Jahre, bei dem Beigeordneten auf 6 Jahre. Nach Ablauf der Dienstzeit ist aber der Abgehende wieder wählbar. Beide Aemter sind Ehrenämter, ohne daß ein Gehalt damit verbunden wird.

Der Kirchspielsausschuß ist bestimmt, das Kirchspiel in allen seinen gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten, und die Interessen desselben wahrzunehmen. Er steht dem Kirchspielsvoigte berathend, controlirend und beschließend zur Seite. — Die Größe des Ausschusses wird durch die Seelenzahl der Bevölkerung des Kirchspiels so bestimmt, daß für je 200 Seelen ein Ausschußmann, doch in der Regel mindestens sechs, und nie mehr als achtzehn Personen gewählt werden. Zwei Drittheile der Mitglieder des Ausschusses müssen den oben ausgesprochenen alleinigen oder gemeinschaftlichen Grundbesitz nachweisen, und jährlich wenigstens zwei Thaler zu einer, die freien oder die pflichtigen Immobilien treffenden, Steuer beitragen. Ein Drittheil kann aus allen stimmberechtigten Kirchspielsmitgliedern frei gewählt werden. — Der Dienst eines Ausschußmannes dauert vier Jahre. Die Wahlen zum Ausschusse werden aller zwei Jahre gehalten, wo diejenigen Ausschußmänner austreten, welche vier Jahre Mitglieder waren. Der Dienst eines Ausschußmannes wird unentgeldlich verwaltet. Der Ausschuß kann sich versammeln: ordentlich, an dem mit Genehmigung des Amtes dazu ein für allemal bestimmten Tage; außerordentlich, auf Berufung des Amtes oder des Kirchspielvoigtes; und zwar aus eigener Bewegung, oder auf

Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses bei dem Amte oder Kirchspielsvoigte, welchem Antrage jederzeit zu genügen ist. Jeder Ausschußmann, welcher ohne genügende Entschuldigungsursachen ausbleibt, soll 36 Gr. bis 2 Thlr. zur Kirchspielscasse bezahlen. Der Ausschuß hat darüber zu erkennen. Der Kirchspielsvoigt, oder der Beigeordnete, muß im Ausschusse gegenwärtig seyn, und das Protocoll führen, oder dasselbe unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit durch ein dazu tüchtiges Mitglied des Ausschusses führen lassen. Nur bei der Wahl eines Kirchspielvoigtes darf weder der bisherige Kirchspielsvoigt, noch der Beigeordnete, im Ausschusse zugegen seyn. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder erschienen sind und abgestimmt haben; auch das Ergebniß zu Protocoll genommen und dieses von den Anwesenden unterzeichnet ist. Sind nicht zwei Drittheile erschienen; so ist eine zweite Versammlung anzusetzen. Der Beschluß des Ausschusses wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen genommen. Der Kirchspielsvoigt, und an dessen Stelle der Beigeordnete, haben im Ausschusse blos eine berathende Stimme. Nur bei Gleichheit der Stimmen unter den Ausschußmännern wird die Stimme des Kirchspielvoigts oder Beigeordneten als entscheidend mitgezählt. Bei der Wahl eines Kirchspielvoigts entscheidet das Loos bei Gleichheit der Stimmen. Ob der Beschluß, bevor er in Anwendung kommen kann, der Genehmigung des Amtes oder der Regierung bedarf, hängt von dem Gegenstande und den dabei gegebenen Vorschriften ab. — Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugniß gefaßte Beschluß

des Ausschusses ist für das ganze Kirchspiel verbindend.

Der Kirchspiels-Rechnungsführer muß ein im Rechnungswesen geübter, und in jeder Hinsicht zuverlässiger Mann seyn. Sein Dienst ist unvereinbar mit dem des Kirchspielvoigts, des Beigeordneten und der Ausschußmänner. Die Dienstbestimmung desselben ist im Allgemeinen, die Einkünfte der Kirchspielscasse sorgfältig zu erheben, alle auf dieselbe gehörig angewiesene Zahlungen zu leisten, Einnahme und Ausgabe treu zu berechnen, so wie überhaupt alle, die Geld- und Rechnungsverhältnisse des Kirchspiels angehende, Aufträge zu übernehmen und pflichtmäßig auszurichten. Er soll, auf Verlangen des Ausschusses, in demselben zugegen seyn, um erforderliche Auskunft zu ertheilen. Er hat eine angemessene Sicherheit zu leisten; deren Größe vom Ausschusse, mit Vorwissen des Amtes, festgesetzt wird. Sein Gehalt, oder seine Diensteinkünfte, werden vom Ausschusse, nach Verhältniß der Kirchspielseinnahme, und nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung, bestimmt. Er wird unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung angestellt.

Die Bestimmung des Kirchspiels-Feldhüters ist, die Geschäfte eines Unterbedienten des Amtes und Kirchspieles im Kirchspiele wahrzunehmen, und demnach alle von dem Amte und dem Kirchspielsvoigte oder dessen Beigeordneten in Justiz-, Polizei- und Kirchspielsgemeindeangelegenheiten ihm ertheilte Befehle und Aufträge, nach Anleitung der von der Regierung zu erlassenden Instruction, auszuführen. Sein Gehalt soll die Summe von 25 Thlr. jährlich nicht übersteigen. Er steht auf dreimonatliche Kündigung.

Wählbar zu den Stellen eines Kirchspielvoigts, Beigeordneten und Ausschußmannes sind alle, welche in der Kirchspielsversammlung persönlich zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt sind, zur christlichen Religion sich bekennen, und ihren Wohnsitz im Kirchspiele haben. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1) diejenigen, welche mit dem Kirchspielsvoigte, dem Beigeordneten, oder einem Ausschußmanne in auf- oder absteigender Linie verwandt sind; 2) Geistliche und Schullehrer; 3) Militairpersonen während ihrer Dienstzeit; 4) active Staatsbeamte, welche zu einer dem Kirchspiele vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören. — Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kirchspielsversammlung gewählt. Die Wahlhandlung geschieht nach Anleitung der deshalb den Aemtern vorgeschriebenen (und der „Verordnung" in 13 §§. als Anhang beigefügten) Instruction. — Jeder Stimmberechtigte hat einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten, Stimmzettel in Empfang zu nehmen, und dann denselben, mit dem vollständigen Namen und Angabe des Wohnortes der von ihm gewählten Personen versehen, in ein verdecktes Behältniß abzugeben. Nach beendigter Stimmgebung ist eine Abstimmungsliste anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf denselben genannten Personen einzutragen sind. Diese Abstimmungsliste wird drei Tage lang offen gelegt, damit jeder, welcher abstimmte, sich überzeugen könne, daß die Nummer seines Stimmzettels darin aufgeführt, seine Abstimmung gehörig eingetragen, und die Zählung der Stimmen richtig geschehen sey. Unter den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen das Loos. — Zu der

Stelle des Kirchspielsvoigts hat der Ausschuß, unter dem Vorsitze des Amtes, nach geheimer Stimmgebung, drei Personen in Vorschlag zu bringen, über welche die Kirchspielsversammlung abstimmt, damit die Regierung erfahre, welche Person von der Gemeinde zum Kirchspielsvoigte vorzugsweise gewünscht wird. Einen der drei Vorgeschlagenen hat dann die Regierung zum Kirchspielsvoigte zu ernennen, oder, bei befundener Unzuläßlichkeit derselben, anderweite Vorschläge zu fordern. Der Ernannte erhält eine Anstellungsurkunde von der Regierung. Der Beigeordnete und die Ausschußmänner bekommen zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung des Amtes. Den Kirchspiels-Rechnungsführer hat der Ausschuß zu wählen und das Amt zu bestätigen. Zum Feldhüter werden von dem Kirchspielsvoigte drei Personen vorgeschlagen. Aus diesen ist vom Ausschusse einer zu erwählen, und vom Amte, nach vorgängiger Prüfung seiner Tüchtigkeit, zu bestellen und eidlich zu verpflichten. —

In Hinsicht der Kirchspiels-Verwaltung haben der Kirchspielsvoigt und der Ausschuß ihre angelegentliche Sorge auf alle Anstalten und Einrichtungen zu verbreiten, welche die gemeinsamen Zwecke des Kirchspielsvereins und den Wohlstand seiner Glieder fördern können. In Ansehung der ausdrücklichen und stillschweigenden Aufnahme neuer Mitglieder des Kirchspiels hat der Ausschuß darauf zu sehen, daß dem Kirchspiele eben so wenig eine Belästigung daraus erwachse, als durch Verweigerung der Aufnahme demselben ein tüchtiges und nützliches Gemeindeglied entzogen werde. — Der Ausschuß hat alles und jedes Vermögen und jede Berechtigungen des Kirchspieles auf alle Weise in gesetzlichem Wege zu vertheidigen, für Erhaltung, Nutzbarmachung und

Vermehrung des Vermögens möglichste Sorge zu tragen, und Bedacht zu nehmen, wie dem Kirchspiele zur Erleichterung seiner Lasten und Verbesserung seines Vermögenszustandes Mittel oder Zuflüsse auf eine angemessene Weise beschafft werden können. Zu den Lasten der Kirchspiele gehören alle Leistungen in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft; in Beziehung auf das Schulwesen; in Beziehung auf die Armenpflege; zur Bestreitung der Kosten der Feuerlöschungsanstalten; zum Baue und zur Unterhaltung der Wege, Straßen und Brücken, soweit solche dem Kirchspiele obliegen; zur Bezahlung der Kosten, welche die Aushebung der Wehrpflichtigen des Kirchspiels veranlaßt u. s. w. Neue Kirchspielslasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspielsausschusses, und mit Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Nach der Wahl des ersten Kirchspielsausschusses ist von demselben, unter Anweisung des Amtes, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten des Kirchspiels anzufertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten desselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge gehörig nachzutragen sind. Neben diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen desselben, so wie über die Kirchspielsdienste, unter Mitwirkung des Amtes, anzufertigen, und durch vorschriftsmäßige Revision in guter Ordnung zu erhalten. — Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den

Meistbietenden geschehen. — Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich obliegen, sollen, unter Leitung der Regierung, zwischen den betheiligten Kirchspielen aus einander gesetzt und unter dieselben vertheilt werden. — Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten eines Kirchspiels, und Verwendung von Activcapitalien zu Zwecken des Kirchspiels sollen, auf Antrag des Ausschusses, nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Bei Anleihen muß vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll. — Ein Kirchspiel kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung der Regierung.

Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung der Regierung für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget, nach der von der Regierung vorzuschreibenden Form, angefertigt werden. Dieser Voranschlag muß, mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen, enthalten: 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme, und zwar sowohl die ständige, als die unständige; 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist; 3) die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben. Dieser Voranschlag soll, so weit als möglich, den ganzen Vermögenshaushalt — activ und passiv — des Kirchspiels umfassen. — Die erste Aufstellung des Entwurfes geschieht durch den Voigt, unter Zuziehung des Beigeordneten und des Rechnungsführers, im December jedes Jahres für das folgende Rechnungsjahr. Dieser Entwurf wird in der ersten Woche des Januars mit dem Ausschusse genau nach der Zulässig-

keit oder Unzulässigkeit jeder einzelnen Posten, durchgegangen, und darüber ein Protocoll abgefaßt. Der Voranschlag und das Protocoll werden, zur Einsicht Aller, acht Tage lang öffentlich niedergelegt, dann vor dem 20. Jan. an das Amt eingesandt, und von diesem, mit gutachtlichem Berichte, vor dem 15. Febr. der Regierung vorgelegt. Die Regierung hat den Voranschlag in allen seinen Theilen genau zu prüfen, und, wenn sie kein Bedenken dabei findet, zu genehmigen; ausserdem aber den Abgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu verweigern, und Ansätze herabzusetzen, welche zu hoch befunden werden. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben zu erhöhen, wenn die zur gehörigen und vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Summen in dem Voranschlage fehlen sollten. Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. Mai beendiget seyn. Der genehmigte Voranschlag geht zuerst an das Amt, und von diesem an den Kirchspielsvoigt, welcher das Erforderliche weiter vorbereitet und verfügt. — Sobald der Voranschlag genehmiget ist, ist derselbe executorisch. Innerhalb des genehmigten Voranschlages weiset der Voigt die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Kirchspielscasse an. Er darf nicht, was bei einem Posten erspart wird, auf einen andern übertragen und verwenden. — Die Kirchspielscasse befindet sich im Gewahrsame des Rechnungsführers; doch ist sie von dessen eigenem Vermögen gänzlich getrennt zu halten. Die Cassencontrole liegt dem Voigte und dem Amte ob; der erstere hat ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungsanweisungen zu führen. Der Rechnungsführer muß jedes Vierteljahr eine Cassenübersicht dem Voigte ein-

reichen, und dieser sie dem Amte zur Einsicht vorlegen. Der Rechnungsführer muß die Kirchspielsrechnung für das verflossene Rechnungsjahr vor dem 1. Juli bei dem Voigte in zweifacher Ausfertigung einreichen. Der Voigt legt sie, mit seinen Bemerkungen, dem Ausschusse zur Prüfung vor. Das dabei aufgenommene Protocoll, welches die Erinnerungen des Ausschusses befaßt, sendet der Voigt mit der Rechnung vor dem 1. Aug. an das Amt, und dieses sendet sie vor dem 1. Sept. an die Regierung, welche die Rechnung revidirt, und mit der Decision und Anfertigung des Schlusses verfährt. Die decidirten Notaten und den Rechnungsschluß macht der Voigt dem Ausschusse bekannt, und fertigt beide sodann dem Rechnungsführer zu. Vierzehn Tage darauf, bei Strafe, nicht weiter damit gehört zu werden, müssen etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, des Voigtes, oder des Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, welches entweder an die Regierung darüber berichtet, oder, den Umständen nach, über die Beschwerden der letztern beiden zuvor das Gutachten des Ausschusses einziehet. Gegen den weitern Bescheid der Regierung hat der Recurs an das landesherrliche Cabinet statt. — Nach völliger Beendigung des Rechnungsabnahmegeschäfts soll die Rechnung zu aller Betheiligten Einsicht 14 Tage lang in einem angemessenen Locale niedergelegt werden, damit jeder von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sich überzeugen könne. — Eine Kirchspielsanlage kann nur von der Regierung zur Ausschreibung beordert werden. Doch kann dies nicht anders geschehen, als wenn 1) feststeht, daß das Kirchspiel zur Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, und 2) der

Ertrag des Kirchspielsvermögens dazu nicht bestimmt ist, oder nicht hinreicht. Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst öffentlicher Bekanntmachung, worin des Zweckes, und der von der Regierung dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung geschieht. Bei dem Ausschreiben einer Kirchspielsanlage hat der Voigt das Hebungsregister unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen, und mit dem Ausschusse durchzugehen, worauf dasselbe, mit den Bemerkungen des Ausschusses, acht Tage lang zur Einsicht der Beitragspflichtigen vorliegt, sodann aber, mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen, dem Amte eingesandt wird.

In Ansehung der Kirchen-, Schul- und Armensachen bestimmt die „Verordnung" — weil eine gänzliche Aufhebung ihrer bisherigen Verwaltungsformen und eine völlige Vereinigung mit der neugeordneten Kirchspielsverwaltung zur Zeit noch unthunlich ist — den Antheil, welchen der Voigt und der Ausschuß fortan an diesen Gegenständen, und namentlich an der Cassenverwaltung, nehmen soll. —

Von diesen sehr ausführlichen Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Kirchspiele, geht (S. 74) die „Verordnung" über zu der Amts- und Kreis-Gemeinde-Verfassung und Verwaltung. — Sämmtliche Kirchspiele eines Amtes bilden die Amtsgemeinde; sämmtliche Kirchspiele eines Kreises die Kreisgemeinde, in Beziehung auf die sie insgesammt und gemeinschaftlich angehenden Gemeindeangelegenheiten. Die Amtsgemeinde wird durch den Amtsausschuß, die Kreisgemeinde durch den Kreisausschuß vertreten. Die Ausführung der von diesen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse liegt einem Amtsbevollmächtigten, und einem Kreisbevollmäch-

tigten ob. In allen Fällen, wo bei Interessen der Landgemeinden eines Amtes oder Kreises, welche Gegenstand der Berathungen der Ausschüsse werden, auch Städte betheiligt sind, sollen ebenfalls Deputirte derselben zu den Amts- und Kreisausschüssen gezogen werden. — Der Amtsausschuß soll aus einem Deputirten auf 400 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspiels bestehen; Kirchspiele, deren Bevölkerung nicht 400 Seelen beträgt, senden jedoch ebenfalls einen Deputirten. Löset die Zahl der Bevölkerung durch 400 nicht sich auf; so kommt auf die Uebrigbleibenden, sobald deren Anzahl 200 Seelen übersteigt, noch ein Deputirter. — Der Kreisausschuß soll, unter analoger Anwendung dieser Bestimmungen, aus einem Deputirten auf 600 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspiels bestehen. — Die Amts- und Kreis-Ausschußmänner sind von den Kirchspielsausschüssen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen. Die Kirchspielsvoigte sind zu Amts- und Kreis-Ausschußmännern nicht wählbar; sie können gleichwohl, einzeln oder sämmtlich, zu den Versammlungen des Amts- oder Kreis-Ausschusses nach dem Ermessen des Dirigenten besonders zugezogen werden, haben jedoch alsdann blos eine berathende Stimme. Die Amts-Ausschußmänner, und in jedem Kirchspiele ein Ersatzmann, werden sogleich nach der Bildung der Kirchspielsausschüsse gewählt; allein die Kreis-Ausschußmänner nur für eine bestimmte Versammlung auf besondere Veranlassung der Regierung. — Zum Amtsbevollmächtigten ist von dem Amtsausschusse, zum Kreisbevollmächtigten von dem Kreisausschusse ein Kirchspielsvoigt des Amtes oder Kreises nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen,

und der Regierung von der getroffenen Wahl Anzeige zu machen. — Der Amtsausschuß kann nicht ohne Genehmigung des Amtes sich versammeln; doch ist das Amt, auf den Antrag von mindestens drei Amtsausschußmännern, den Amtsausschuß zu berufen verbunden. Im Amtsausschusse führt der Amtmann, im Kreisausschusse ein, für jede Versammlung von der Regierung ernannter landesherrlicher, Commissarius den Vorsitz. Der Amts- und Kreisbevollmächtigte hat im Ausschusse eine berathende, bei Stimmengleichheit aber eine entscheidende Stimme. Die Beschlüsse des Amts- und Kreis-Ausschusses werden, erstere durch Genehmigung der Regierung, letztere durch Bestätigung des Landesherrn, für das Amt oder den Kreis, als Corporation, verbindend.

Vom Art. 135 an folgen die Bestimmungen von der Verfassung und Verwaltung der, in oder neben dem Kirchspielsverbande, mit Gemeinderecht bestehenden Verbindungen und Genossenschaften; als: Bauerschaften, Deich-, Siel- und Schlengen-Achten. u. a. — Sie sind eben so sorgfältig im Einzelnen berechnet, wie die Gestaltung der Verfassung und Verwaltung der Kirchspiele, der Amts- und Kreisgemeinden, werden aber, weil sie zunächst örtliche und specielle Interessen berühren, hier nicht im Einzelnen aufgeführt.

Der letzte Paragraph bestimmt, daß diese „Gemeindeordnung" nach Ablauf von drei Jahren einer sorgfältigen Revision unterzogen werden soll.

---

Wirft man, nach diesen im Auszuge mitgetheilten Bestimmungen, einen allgemeinen Blick auf das Ganze des Gesetzes, so wird jeder Unbefangene zugestehen, daß es

schwerlich umsichtiger und freisinniger hätte ins Leben treten können, als wie, nach der vorausgegangenen Berathung des von der Regierung vorgelegten Entwurfes mit den Notabeln des Landes, nun erfolgt ist. Denn obgleich durchgehends die Regierung, wie es ihr zur Ordnung und Einheit im innern Staatsleben mit Recht zusteht, den Endpunct, das Amt aber die Mittelbehörde aller Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse bildet; so herrscht doch in allen Abschnitten die möglichst größte Anerkennung der bürgerlichen Freiheit, so wie die Anerkennung derjenigen Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden, Aemter und Kreise, welche die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt begründet und sichert, und zugleich die möglichen Verirrungen verhütet und beseitigt, welche am leichtesten in den untern Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft sich zeigen, wo die politische Mündigkeit weder jetzt, noch je, völlig erwartet werden kann, wie die Geschichte der Urversammlungen in allen den Staaten bewiesen hat, die, nach dem Vorgange der drei ersten Verfassungen Frankreichs (von 1791, 1793 und 1795), die Elemente der bürgerlichen Freiheit und des constitutionellen Lebens nicht anders, als durch Urversammlungen begründen zu können vermeinten. Von dieser politischen Täuschung scheint Europa endlich genesen zu seyn! Auf eine so feste Unterlage aber, wie die im Auszuge mitgetheilte Oldenburgische Verordnung ist, wird der sichere Bau einer allgemeinen Ständeverfassung mit glücklichem Erfolge, als die Krone des Ganzen, sich aufführen lassen; ein Werk, dem, von der gerechten, freisinnigen und milden Oldenburgischen Regierung ausgehend, gewiß ganz Teutschland erwartungs- und vertrauungsvoll in der nächsten Zukunft entgegen sieht!

## König Wilhelm I der Niederlande, in der Verbannung, und als teutscher Fürst *).

### Ein geschichtliches Bruchstück.

Vom Professor Dr. Ernst Münch, Königl. Würtembergischen geheimem Hofrathe und Bibliothekar des Königs.

Der Abbé de Montgaillard, dem man gewiß den Vorwurf des Servilismus nicht machen wird, welcher mit in die Proscriptionen der letzten Zeit von Seiten der bourbonischen Unverbesserlichkeit gerathen war, erklärt sich in seiner geistreichen Geschichte von Frankreich, bei Gelegenheit der politischen Betrachtungen über den Ausgang der holländischen Revolution, wie folgt, in Betreff der Stadhoude'schen Familie:

„Der Prinz-Stadhoude flüchtete nach England, nachdem er vergebens für die Vertheidigung der vereinigten Provinzen sein Möglichstes gewagt hatte. Es war das Haus Oranien-Nassau, welches diese Provinzen der abergläubischen und blutigen Tyrannei Spaniens entrissen hatte. Entsprossen aus einem Geschlechte, dessen erste Anfänge in das Dunkel der Zeit sich verlieren, stritten die Prinzen von Oranien über ein halbes Jahrhundert hindurch zu Gunsten der politischen Freiheit und der religiösen Duldsamkeit; sie wurden als deren Heroen betrachtet zu einer Zeit, wo der doppelte Despotismus der

*) Bereits im December 1830 niedergeschrieben.

Könige und der Mönche Europa unterjocht hatte. Das Haus Oranien erhob in den Sümpfen von Holland *) der politischen und kirchlichen Freiheit einen Tempel. Unter ihrer Verwaltung wurden die vereinigten Provinzen eine Freistätte für Opfer jeder Art von Zwingherrschaft, und sie bildeten den Mittelpunct aller politischen Interessen Europa's. Es war abermals ein Prinz von Oranien (Wilhelm 3), vor welchem Ludwig 14 zitterte und sich demüthigte, und welchem England die Austreibung der Stuarts und der Jesuiten verdankte. Ruhm und ewige Anerkennung in der Geschichte den Prinzen von Nassau-Oranien! Nie verletzen sie ihre constitutionellen Eide. Nie spielen sie mit der Freiheit ihrer Nation. Unerschrocken auf dem Schlachtfelde, und weise in dem Cabinette, kämpfen sie in Person, so oft es gilt, die Ehre und die Interessen des Staates zu vertheidigen. Sie sehen, richten und regieren selbstständig, und nicht mit Hülfe unwürdiger Günstlinge. Bei dem Sturze des Mannes, welcher während vierzehn Jahren Frankreich und Europa unterdrückte, werden zwei Welten das Haus Oranien eine wahre constitutionelle Freiheit in dem Königreiche der Niederlande begründen und aufrecht erhalten sehen. Allen übrigen Regierungen wird es das Beispiel einer echtväterlichen, echtköniglichen Verwaltung darbieten. Glückseliges

*) Diese Sümpfe sind bei Franzosen und Belgiern zur fixen Idee geworden. Als Hr. Bertin de Vaux 1830 auf seinen Gesandtschaftsposten nach Holland ging, ward es, bei dem Anblicke der vielen kleinen Flüsse und Kanäle, ihm ordentlich bange, und er rief wiederhohlt aus: „Mein Gott! mein Gott! Ich habe in meinem ganzen Leben noch niemals so viel Wasser beisammen gesehen!“

Königreich, wo das Gesetz mit der gleichen Stärke den Armen, wie den Reichen, beschützt; wo Freiheit und persönliche Sicherheit geheiligt sind; wo der Ultramontanismus niemals die, durch das Gesetz ihm gestellten, Schranken überschreiten darf; wo der Monarch, zugänglich auch dem Geringsten seiner Unterthanen, mehr der Vater, als der Fürst des Volkes ist. Sein Thron wird durch die Liebe vertheidigt, und umgeben von den Segnungen der ganzen Nation. Welche reiche Zukunft von Stärke, Glückseligkeit und Ruhm ist nicht dem Königreiche der Niederlande vorbehalten!"

Diese Betrachtungen und Weissagungen, welche verblendeter Parteigeist von einer, und ruchlose Intrigue von anderer Seite in den drei letzten Jahren, und zumal in den neuesten Tagen, so schrecklich Lügen gestraft haben, nachdem ihre Richtigkeit über 14 Jahre lang von den Unbefangenen und Gutgesinnten aller Länder zugegeben worden war, begleitet ein belgischer Publicist zwar mit der Bemerkung, daß in dem Tone etwas von jener französischen Uebertreibungssucht zu finden sey, an welche die Belgier nicht so ganz gewöhnt (?) wären; dennoch erklärt er das Betragen des Prinzen Wilhelm und seines Bruders während der Jahre 1793 und 1794 für ein schönes Blatt in der Geschichte ihrer Familie, und gefällt sich in der Vergleichung des Verdienstes der Nachfolger des Schweigenden mit denjenigen vieler anderer Fürsten in Europa. Allein wir beschränken uns hier zunächst auf die Begebnisse des Prinzen von Oranien, jetzigen Königs der Niederlande, und seiner Familie, während der Periode des Unglücks und der Verbannung.

Müßiger Ruhe ungewohnt, begaben sich die beiden Söhne des (1795) vertriebenen Stadhouders, bald wieder

nach dem Festlande. Sie zogen alle ihre Landsleute daselbst an sich, welche entweder natürliche Anhänglichkeit an das Fürstenhaus, oder Unlust wider die neue Ordnung der Dinge ebenfalls bestimmt hatte, das entweihete Gebiet der Republik zu verlassen. Die Fahnen Preußens, welches damals noch gegen Frankreich kämpfte, waren das nächste Ziel ihrer Thätigkeit. Allein der darauf geschlossene Baseler Friede machte derselben bald ein Ende, und sie schifften sich wieder nach England ein. Das kleine Corps, welches sein Schicksal fortwährend an das ihrige zu knüpfen fest entschlossen war, ward daselbst abwechselnd für den einen oder andern Zweck verwendet; zuletzt bildete es, mit Zustimmung seiner Führer, die Sicherheitswache an den britannischen Meeresküsten.

Während der Prinz Friedrich in Dienste Oestreichs sich begab, und darin, bei Anlaß eines Besuches von Militairspitälern, von einer Krankheit dahingerafft ward (1799), erfüllte der jüngere Bruder, der nunmehrige Erbprinz, vorzugsweise die Sorge für die Interessen seines Hauses; verschiedene diplomatische Unterhandlungen wurden zu diesem Zwecke angeknüpft. Allein die völlige Auflösung der ersten Coalition wider Frankreich benahm nach kurzer Zeit alle Hoffnung einer Rückkehr nach Holland. Oestreich trug nicht nur keine Lust, neue Heere für Eroberung der Niederlande aufzuopfern, sondern es sah sich überdies noch genöthigt, alle verfügbare Streitkräfte für die Vertheidigung seiner italienischen Staaten zu verwenden. England, welches so lange alle Cabinette wider die Revolution bewaffnete, blieb dermal leidend, da gerade kein unmittelbares Interesse zur Erneuerung des Kampfes es aufforderte. Preußen selbst hatte mit

Frankreich freundschaftliche Verhältnisse eingegangen. So blieb denn auch von dieser Seite wenig zu erwarten übrig.

Gleichwohl mußte der Stadhouder Preußen fortwährend als einzige Stütze betrachten, weil die Familienverbindung beider Dynastieen doch noch eine größere Bürgschaft, als die wechselvolle Politik der andern Höfe, darbot. Die Diplomatie kennet weder Freundschaft, noch Dankbarkeit; allein die Verhältnisse des Blutes retten immer noch Einiges aus dem gemeinsamen Grabe, in welches der gebieterische Gang der Ereignisse Systeme und Menschen unerbittlich zusammenwirft. Die neuen Beziehungen des Berliner Hofes zur fränkischen Republik konnten demnach von wichtigern Resultaten werden, als früher sein kriegerischer Beistand in unglücklichem Kampfe.

Der Erbprinz, nach der Hauptstadt seines Oheims entsendet, machte daselbst seine erste Schule als Diplomat, und zwar mit Ruhm und Auszeichnung. Herbe Erfahrung und frühes Nachdenken hatten dem Jünglinge die Gewandtheit und Umsicht eines Mannes vor den Jahren verliehen. Er gewann es über den preußischen Hof, daß den geheimen Artikeln des Vertrages mit Frankreich vom 5. August 1796 die Clauseln beigefügt wurden, durch welche man dem Hause Oranien, als Entschädigung für die in den vereinigten Staaten eingebüßten Besitzungen, die Bisthümer Würzburg und Bamberg zusicherte, welche fränkische Landschaften den teutschen Erbstaaten einverleibt werden sollten.

Eine preußische Armee sollte diesen Plan ins Leben führen, und war schon auf dem Puncte, abzumarschiren, als der Stadhouder selbst es verhinderte. Ein Gefühl der Scheu, der erste Fürst zu seyn, welcher an das alte Ge-

bäude der teutschen Reichsverfassung vatermörderische Hand lege, bestimmte ihn zu Vorstellungen dagegen. Selbst die Säcularisation der geistlichen Stifter, welche nachmals ihm zufielen, widerstritt längere Zeit seinem Gefühle, bis die daraus, für die Unterthanen derselben, entsprungenen Vortheile endlich andere Rücksichten verdrängten.

Der Erbprinz verwendete, größerer Muße zurückgegeben, dieselbe großentheils zur Wiederherstellung seines Familiengutes und zur Verbesserung des Zustandes seiner teutschen Besitzungen. Eine zarte Rücksicht für die empfindlichen Seiten seines Vaters, welchem zu frühe Einmischung in die Administration des Erblandes vielleicht mißfallen konnte, hatte bisher davon ihn abgehalten. Jetzt, da Wilhelms 5 dauernde Abwesenheit in England jeden Selbstblick in die Schicksale der Verwaltung, wie der Unterthanen, wehrte, war es Pflicht gegen die Letztern, wie gegen das Hausinteresse, der verlassenen teutschen Staaten sich anzunehmen.

Der Prinz hatte frühe schon für Landwirthschaft und Ackerbau vielen Sinn gehegt; er befriedigte diesen Hang nun bei dem Anlasse, wo der polnische Magnat Jablonowski seine zahlreichen Güter in der Umgegend von Posen losschlug; Wilhelm Friedrich brachte sie an sich, und suchte nun die Grundsätze ins Leben zu führen, welche er aus seinen politisch-ökonomischen Lehrcursen und aus dem Studium der Schriften Adam Smiths und Anderer gewonnen hatte. Sein reger Geist gefiel sich in dem Gedanken, Schöpfer dieser Gegenden im eigentlichen Sinne nach eigenen Ideen zu werden. Er brachte in die Dörfer seiner polnischen Herrschaften eine Menge Verbesserungen, legte eine Reihe von Niederlassungen an, und suchte die vorhandenen Hülfsquellen

bestens zu benutzen. Beträchtliche Geldopfer wurden angewendet, um den Kolonisten den Aufenthalt in der neuen Heimath so angenehm, als möglich, zu machen; eine Schwierigkeit, die längere Zeit nicht so leicht zu besiegen war. Die Kolonisten bestanden in der Mehrzahl aus Teutschen, welche Abneigung davor trugen, mit den Eingebohrnen sich zu vermischen; denn der Gebildete trägt Scheu vor dem Bündnisse mit dem Barbaren. Gleichwohl erforderte dies der Zweck des Ganzen; die Unwissenheit des rohen, fanatischen Polen mußte von germanischer Cultur durchdrungen werden, um Civilisation in diesen Gegenden verbreiten zu können. Der Prinz fing mit demjenigen an, was das Herz des Menschen vor allem andern veredelt, und seinen Geist zu würdigern Zwecken erhebt; er gab den Leibeigenen, welche er mit angekauft hatte, die Freiheit, und die Freiheit trug tausendfältige Früchte. Die Philanthropie und das Interesse gewannen gleich sehr dabei; erstere durch den Gedanken einer erfüllten Pflicht der Humanität; letzteres durch den Anblick gehobenen Culturfleißes und aufsteigenden Flores. Immer mehr und mehr flüchtete die Verwilderung von diesen Gebietsstrichen, welche aus Halbwüsteneien endlich in wohnliche Fluren verwandelt worden waren. Wilhelm genoß die stillen Freuden des Landlebens zugleich mit jenen, die eine eigene Schöpfung schon an und für sich gewährt. Er genoß sie später noch in doppeltem Maaße, als der Ankauf neuer Güter in Schlesien die Zahl seines teutschen Besitzthums vermehrt hatte.

Während er jedoch fremde Menschen zu solchen zu bilden eifrig sich angelegen seyn ließ, versäumte er nichts für die Erziehung seiner zwei Söhne. Er bestellte ihnen selbst

einen Lehrer nach seiner Wahl, überwachte väterlich die ersten Arbeiten ihrer Jugend, und zeigte in allem die edelste Sorgfalt für ihr künftiges Wohl, wie nur immer der zärtlichste Privatmann für seine Familie sie zu hegen pflegt.

Der Prinz suchte zugleich, was von Kunst- und Bücherschätzen im Lande noch vorhanden war, bestens zu bewahren und zu vermehren, besonders was auf vaterländische Geschichte, Alterthümer und Rechte Bezug hatte. Die Bibliothek von Dillenburg, vorzüglich durch ihn sehr bereichert, zeigt den Geschmack und die Fortschritte des Besitzers in Cultur und Wissenschaften an. Keine neue Forschung und Leistung blieb ihm unbekannt, und der Briefverkehr mit ausgezeichneten Männern teutscher, holländischer und fremder Literatur, so wie die Menge von Zueignungen und Zuschriften an Wilhelm, aus einer Periode, wo die Schmeichelei noch nicht, sondern blos persönliche Achtung und Anerkennung seines individuellen Werthes solche veranlaßt haben konnten, zeugen für das geistige Leben und den moralischen Charakter des Erbprinzen von Oranien-Nassau.

Der Lüneviller Friede vom Jahre 1801 gab den Hoffnungen für Entschädigung des Hauses neuen Raum; der Prinz suchte die Rechte desselben bestmöglichst geltend zu machen. Ein Artikel jenes Vertrages verbürgte den teutschen Fürsten, welche, bei Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, bedeutend eingebüßt hatten, angemessenen Ersatz. Die ungenügsame Habsucht mehrerer der mitbetheiligten Genossen durchkreuzte einige Zeit die Bemühungen Wilhelms, und die geistlichen Stifter, welche man Nassau zugesagt hatte, waren der Zankapfel, welcher mehr, als eine niedrige und widrige Scene zugleich herbeiführte. Bei den Unterhand-

lungen des Prinzen in dieser Sache leistete besonders Arnoldi, der nachmalige Historiograph des Hauses, eben so getreue als nützliche Dienste. Da Frankreich bei dem innern Zwiste der zu entschädigenden Interessenten die unbefangenste Macht schien; so wurden dessen Vermittelung und Schiedsspruch von der Mehrzahl eifrig nachgesucht. Der Prinz reisete mit großen Hoffnungen nach der Hauptstadt der gebietenden Republik.

Die erste Vorstellung beim ersten Consul hatte den 6. Ventôse des Jahres 10 (25. Februar 1802) statt; er erschien vor ihm als Graf von Dietz. Der Erbstadhouder hatte voraus an Bonaparte geschrieben, und sowohl das Schicksal seiner Familie, als auch, und namentlich dieses mit besonderer Sorgfalt, dasjenige der vereinigten Provinzen, seines alten Vaterlandes, dessen Loos von Frankreich nun abhing, auf rührende Weise ihm ans Herz gelegt. Der erste Consul bezeigte dem Erbprinzen seine Achtung auf unzweideutige Weise in mehrern Unterredungen, und verhieß, für die Familie Nassau das Beste zu thun. Allen Behörden ward anempfohlen, gegen ihn jede mögliche Rücksicht und Auszeichnung zu beobachten, was auch der Fall war. Der Graf von Dietz, weit entfernt von der lächerlichen Eitelkeit mancher seiner Standesgenossen, welche die alten Vorurtheile und die starren Formen einer untergegangenen Periode in eine Welt voll neuer Verhältnisse, und damit die beste Rechtfertigung des Unterganges jener, mit sich hineintrugen, wußte überall die veränderten Umstände in Anschlag zu bringen. In Privatunterredungen und in öffentlichen Gesellschaften vereinigte er mit fürstlicher Würde bürgerlichen Freimuth, und sein anständiges Betragen und fein-

gebildeter Geist erwarben ihm selbst die Hochachtung barschen Republikaner, welchen vertriebene und regierende Prinzen zweiten und dritten Ranges blos noch glänzend übermahlte Mumien eines frühern Jahrhunderts schienen.

Noch später erinnerte man sich, nicht ohne Rührung, einer Scene, welche, bei Gelegenheit einer Vorstellung der Esther durch die Zöglinge von Ecouenne, in Gegenwart des ersten Consuls und einiger Großwürdenträger der Republik, statt gefunden hatte. Die Gewandtheit, mit welcher sämmtliche junge Frauenzimmer ihre Aufgabe erfüllten, hatte Jederman entzückt; allein allgemeine Bewegung entstand unter den Zuschauern, als bei den Versen:

O rives du Jordain!
O champs aimés des cieux!
Sacrés monts, fertiles vallées,
Du doux pays de nos aïeux
Serons nous toujours exilées?

der Graf von Dietz, in Erinnerung an Holland sowohl, als an Teutschland, Thränen vergoß. Selbst der nichtsentimentale Bonaparte theilte diese Bewegung. Das Herz des edlen Nassau hatte bei diesem Anlasse unverstellt sich kund gegeben, desselben Nassau, welchen treulose Unterthanen und hinterlistige Verräther in der Folge zu einem Tiberius und Dionysius stempelten.

Der Aufenthalt des Prinzen zu Paris hatte zwar nicht ganz den gehofften Erfolg, blieb jedoch auch nicht ganz ohne Früchte. Die Machthaber in Holland wendeten alles an, damit die, der stadhoude'schen Dynastie im Frieden von Amiens zugedachten, Entschädigungen nicht auf die Rechnung der batavischen Republik gewälzt würden. Uneingedenk der

mehr als zweihundertjährigen Verdienste Wilhelms des Schweigenden und seines Geschlechtes, rechneten egoistische Krämer mit der Kreide in der Hand nur nach den Rücksichten der gewöhnlichsten Eintags-Politik, und den Leidenschaften der letzten Periode wurde das Gefühl alles dessen aufgeopfert, was Holland einst durch die Anstrengungen der Nassau's geworden; diese Politik rächte aber in der Folge sich bitter genug, und endigte nur mit später Selbstbelehrung.

Die meisten der anfordernden teutschen Fürsten waren vor Nassau in Besitz ihres Antheiles an den stipulirten Entschädigungen gekommen; sie hatten bedeutende Geldsummen und Umtriebe nicht gespart, um, nicht selten auf Kosten der Ehre und des Rechtes, dieses oder jenes Stück, welches dem einen oder andern mit mehr Recht gebührte, sich zu verschaffen.

Endlich, nach langem Harren und Intriguiren von mancher Seite, kam die Reihe auch an Oranien-Nassau. Es erhielt als Abfindung, mittelst des zu Paris zwischen Frankreich und Preußen unterm 24. Mai 1802 geschlossenen Vertrages: die Fürst-Abtei Fulda; die Abteien Corvey und Weingarten; und die Reichsstädte Dortmund, Isny und Buchhorn, erstere in Westphalen, letztere in Schwaben, nebst Gebiet und Zugehör. Später ersetzten die Abteien und Capitel Hoten, St. Gerold, Bandorn und Dietkirchen die zwei letztern. Alle diese kleinen geistlichen Souveraine wurden somit zu Gunsten der stadhoude'schen Familie säcularisirt und mediatisirt. Ueberdieß verpflichtete sich, nach Unterhandlungen, die zu Berlin und im Haag gepflogen wurden, die batavische Republik zur Bezahlung einer Rundsumme von fünf Millionen holländischer Gulden in einzelnen Fristen. Napoleon verhinderte

jedoch, in einem Geheimartikel zum Frieden von Amiens, daß diese Bezahlung jemals vor sich ging.

Des alten Stadthoude's Abneigung vor Herrschaft über säcularisirte Länder war so unbesiegbar, daß er alles Neuerworbene förmlich seinem Sohne Wilhelm abtrat. Noch zu Ende obgedachten Jahres nahm daher derselbe Besitz davon. Fulda wurde die künftige Residenz. Der Prinz hatte um diese Zeit gerade sein ein und dreißigstes Jahr angetreten.

Seine Verwaltung hatte mit nicht geringen Schwierigkeiten zu ringen. Außerdem, daß in den damaligen Weltereignissen so manches lag, was auch tüchtige Geister und größere Kräfte auf die Probe setzte; so trug schon die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses der neuen Dynastie von jenem der Landesbewohner, die Elemente mannigfachen Widerspruches in sich. Die erhaltenen Unterthanen selbst gehörten nichts weniger als zu den aufgeklärtesten Katholiken, und man weiß, wie sehr der Krummstab im langen Laufe der Zeiten viele Völker verwöhnt und für alle andere Bedürfnisse, als die materiellen des Lebens, unempfänglich gemacht hat. Der Fanatismus, welcher behagliches Futter gewährt, ist solchen Menschenclassen in der Regel weit anständiger, als eine Aufklärung, welche zu Anstrengungen und Entbehrungen auffordert, oder dem veralteten Vorurtheile den Zaum des Gesetzes und der Billigkeit anlegt. Zu dieser Betrachtung kam noch der Umstand, daß das nunmehrige Herrschergeschlecht ein durchaus fremdes, mit den betreffenden Staaten niemals in einiger Beziehung gestandenes, war; daß die Volksneigung durchaus für nichts dabei gegolten, sondern blos der eiserne Wille des einen Fremden einen andern Fremden, durch ein Stück Papier, hingesetzt hatte; end-

lich, daß die Landschaften des neuen Fürstenthums in nichts zusammen hingen, und vielmehr durch manche Verschiedenheit in Sitten, Gebräuchen, Neigungen und Dialecten, trotz des germanischen Gesammtverbandes, wesentlich von ihnen sich unterschieden.

Ein besonderer übler Umstand war auch das Mißverhältniß der Abgaben zu den Hülfsquellen der Einwohner. Die Masse von Prälaten, Priestern und Pfründnern, welche nunmehr Pensionen genossen, von Beamten und Dienern, welche, da sie meistens unbrauchbar oder unsicher, ihrer Stellen entlassen und vom Staate erhalten werden mußten, die neuen Administrationen, welche neben den alten der nunmehrige Zustand der Dinge erforderte: — alles dieses drückte schwer auf die Bewohner. Zahlreiche Mißbräuche, geheiligt durch die Nachgiebigkeit vieler frühern Perioden, mußten aufgehoben, unverantwortliche Verschleuderungen des öffentlichen Gutes gewaltsam beendigt werden. In den Gerichtshöfen fehlte das Gefühl des Rechtes, und die Unparteilichkeit hatte längst der schamlosesten Bestechlichkeit Platz gemacht; alle Sprüche ergingen nur mit der unverantwortlichsten und kostspieligsten Langsamkeit. Betrug an den Landescassen war sprichwörtlich und ein gewöhnliches Laster geworden. Ein Schlendrian der rohesten Art ging durch alle öffentliche Geschäfte, wie die Mattherzigkeit durch das Privatleben. Dies waren die Süßigkeiten des Krummstabes, mit welchen philisterhafte Antipathie gegen Fortschritte zum Bessern in mehr als einem teutschen Lande noch lange hinten nach herum geworfen und auch die trefflichsten Reformen zu vereiteln oder zu beflecken gesucht hat. Dies waren zugleich die mächtigen Hindernisse, welche der Regierung des

Fürsten von Nassau in seinen neuen Besitzungen überall sich entgegenstellten.

Wilhelm von Oranien verlor den Muth darüber keineswegs; so wenig Erfreuliches auch die Zukunft in sich verschloß. Er hatte von den Bessern seines Geschlechtes den beharrlichen und gesunden Sinn, durch das Unglück desselben Mäßigung und Sparsamkeit, durch die welterschütternden Ereignisse Festigkeit des Entschlusses, und durch Studium und Selbstprüfung Kenntniß der Menschen und ihrer Leidenschaften, so wie auch Einsicht in ihre Bedürfnisse sich erworben. Die Schwierigkeiten seiner Lage selbst boten eine Art Genuß in dem Gefühle ihm dar, daß er durch eigene Kraft des Geistes sie zu überwinden im Stande seyn werde.

Er eröffnete die Reihe der Verbesserungen, welche im Lande nöthig ihm dünkten, mit sich selbst und den Seinigen. In seinem Hause herrschte die größte Einfachheit, und er würde sie noch weiter durchgeführt haben, wäre der eigene Geschmack nicht oft durch Rücksichten der Billigkeit oder Klugheit beschränkt worden. Doch, wenn er auch manche überflüssige Paradestücke der alten Etikette fortbestehen ließ, um übernommene Staatsdiener der frühern Regierung nicht allzusehr zu kränken; so kündigte er doch jeder Art von Luxus und Verschwendung den entschiedenen Krieg an, und er wirkte durch sein Beispiel wohlthätig auf die höhern Classen der Gesellschaft ein, denen das Loos der Aermern nicht mehr willenlos zur Beute hinfiel. Er war in Teutschland vielleicht der erste souveraine Fürst, welcher es verschmähte, den Zuschnitt größerer Höfe einem kleinern anzupassen, ohne Rücksicht auf den Umfang des Gebietes und die Finanzquellen der Unterthanen, und durch ein verwickeltes Regierungssystem

und eine künstliche Diener-Hierarchie den Gang der öffentlichen Geschäfte schwerfällig, sich selbst aber vor Andern lächerlich zu machen. Ein einziger Geheimschreiber half das Ganze ihm leiten und ein geheimer Rath, aus wenigen Personen gebildet, vertrat dabei die Stelle einer Consultativ-Junta. Der Prinz war überall persönlich gegenwärtig und persönlich thätig. Alle Briefe, Depeschen, Verordnungen, Bittschriften gingen durch seine Hand, und nichts Ungelesenes ward von ihm jemals unterzeichnet, oder in seinem Namen bekannt gemacht; eine Gewohnheit, die er später auch als König der Niederlande beibehielt. Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit wurden mit dem Chef des betreffenden Departements jederzeit noch mittelst besonderer Unterhaltungen in allen Einzelnheiten und nach allen Seiten hin besprochen. Diese Unterhaltungen gingen außer den Sitzungen des Staatsrathes vor sich, und bildeten seine Mußenstunden. Die erste Sorge Wilhelms, er mochte in einen Ort seiner Herrschaft kommen, welchen er wollte, war: sich genau nach dem Gange der Geschäfte, dem Zustande der Dinge und der Stimmung des Volkes zu erkundigen. Er sah, hörte, prüfte überall mit eigenen Augen und Ohren, und nach eigener Ueberzeugung.

Diesen Grundsätzen konnte er um so ungestörter und vollständiger nachhängen, als er fast alle Zeit, über die zu verfügen war, seinem Herrscherberufe widmete. Keine der Liebhabereien und Zerstreuungen, welche so häufig fürstliche Nerven vor der Zeit abspannen und für dauernde Anstrengungen verdrossen machen, drängte sich zwischen diesen Beruf und seine Neigung. Er fand in der Arbeit Genuß, und in der Leidenschaft Störung. Eine andere Erleichterung brachte

das treue, glückliche Gedächtniß, welches selten einen einmal gehörten Namen oder eine fest beobachtete Physiognomie ihn vergessen ließ, was auch jetzt noch bei dem Könige der Fall ist; ferner ein eifriges Studium so vieler Individualitäten, als möglich. Dadurch ward der Prinz, bei der Wahl seiner Personen für Aemter, Aufträge, Plane, schnell auf die rechte Person geführt, und bei jeder neuen Anstalt, die ins Leben treten sollte, wußte er schnell, auf welche Kräfte zu bauen, welche Gesinnungen dazu zu verwenden seyen.

Dieses Studium der Menschen, der Individualitäten, der Kräfte, der Gesinnungen, gehört zu dem Charakteristischen Wilhelms I. Wenige Fürsten haben mit religiöserer Ueberzeugung und mit mehr Systematik ihre Pflicht zu erfüllen gesucht, wie er, und er machte wirklich aus allem, was mit derselben in Berührung stand, einen Lehrcurs. Hartnäckig in dem einmal als wahr und recht Anerkannten, duldete er dennoch mit großer Selbstverläugnung jeden Widerspruch, der auf Gründe sich stützte, und sehr oft ging er mit Interesse in die Ideen Anderer ein, ermäßigte die seinigen, oder bekämpfte sie, wie ein Gegner dem andern gegen über, ohne irgend eines Vortheiles seiner Stellung sich zu bedienen, mit gleichen Waffen. Allein es mußten Gründe seyn, womit ihm begegnet wurde; denn er freuete sich auch jedesmal, durch feste Logik über unzusammenhängenden Widerspruch gesiegt zu haben, und hierin konnte weder Gefühl, noch Berechnung, so leicht ihn bestechen. Der männliche Widerspruch, den er oftmals, wenn der ganze geheime Rath mit ihm stimmte, von Seiten eines Einzigen erlitt, machte ihn mehr betrübt, als ärgerlich, und er suchte den Gegner auf jede Weise zu bekehren und andern Sinnes zu machen, bis die

Hartnäckigkeit desselben ihn denn wirklich zuletzt ärgerte. Allein er sah noch denselben Tag seine Hitze oder sein Unrecht ein, und suchte es durch freundliche Worte wieder gut zu machen. Was also die erste politische Tugend im Regierungsleben eines Fürsten ist; das bestand bei Wilhelm von Oranien-Nassau in vollem Maaße: Freiheit der Meinung.

Seine Verhältnisse zu Frankreich und Preußen, und die Rücksichten für seine erhabene Gemahlin, bestimmten ihn von Zeit zu Zeit zu einer Reise nach Berlin, woselbst er meist den schlechten Theil des Jahres zubrachte. Diese Entfernung störte den Gang der Geschäfte nicht im Geringsten; alles ward auf die alte Weise fortgesetzt, und alles Laufende an ihn nach Berlin übermacht. Das Wichtigste bekam er mittelst außerordentlicher Eilboten. Selbst mitten im preußischen Feldlager von 1806 wich er von dieser Regel nicht ab.

Der Prinz geizte mit der Zeit so außerordentlich, daß er sie bestmöglichst auch Andern zu sparen suchte, und daher den Zutritt zu ihm, so viel als nur thunlich, erleichterte. Die großen Schreckanstalten für Leute von Genie, Talent und Thätigkeit, die moralischen Mohren, welche den Eingang zu den Zimmern der Großen verschließen, Etikette und Costüme galten hier nichts. Wilhelm, meist der erste im Palaste aus dem Bette aufgestandene, überraschte, wenn Sachen von Wichtigkeit zur Erörterung oder Erledigung ihn drängten, nicht selten seinen Geheimschreiber in dessen eigener Kammer, entweder noch im Bette, oder in der Schlafmütze. Allzu ungeduldig, um dessen Toilette erst abzuwarten, setzte er sich zu ihm dann auf das Bette, und plauderte über den Gegenstand des Besuches, bis er die nöthigen Aufschlüsse oder Ansichten hatte.

So äußerst zugänglich er aber jederman, und so wohlwollend er gegen Bittsteller sich zeigte; so war er doch nicht leicht zu überraschen, und er gab weder Schmeicheleien, noch Klagen, zu irgend einer Gewährung sich hin, ohne gehörig Notizen über die Sache gesammelt, alle Seiten erwogen und geprüft zu haben. Ueber Thätigkeit und Pflichttreue der Beamten wachte er streng und unerbittlich; er forderte von ihnen Tact und Genauigkeit. Der Abgang solcher Eigenschaften war der nächste Weg zum Verluste seiner Gunst oder seines Vertrauens.

Um den Zustand des Landes genau kennen zu lernen, hatte der Prinz, gemeinsam mit seiner königlichen Gemahlin, welche in ihrem ganzen Wesen den edeln Geist, den sittlichen Charakter und die Grundsätze ihres Hauses beibehielt, während des Sommers und Herbstes 1803 die Gebiete von Corvey, Dortmund und Weingarten bereiset. Bald überzeugte man sich von der Aufrichtigkeit seiner Sorgfalt für alle öffentliche Interessen und Bedürfnisse. Die Phrasen väterlicher Regententreue fingen an eine Wahrheit zu werden. So kam denn auch des Volkes Beifall nicht blos illusorisch ihm entgegen, wie bei den meisten solcher Bewillkommnungsscenen, wo blos der Oberceremonienmeister und der Oberbürgermeister in der Regel, in künstlich geformten Lügen, einander ablösen. Merkwürdig genug bezeigten sogar die, ihrer weltlichen Herrschaft entkleideten, Prälaten ihrem Nachfolger eine unverstellte Achtung, hingerissen von dessen liebenswürdiger Persönlichkeit und überzeugt von seiner Schuldlosigkeit an Maasregeln, welche ihre Gewalt zernichtet hatte. Bei den Einwohnern aber erhielt sich noch lange Jahre später ein freundliches Andenken an den Souverain, der leider so kurz

nur ihnen beschieden und wie in der Absicht gezeigt worden war, um einen solchen Verlust ganz fühlen zu müssen.

Indem wir noch kurz bemerken, daß das Administrativ-System des Fürsten zwischen den alten Theorieen und den Resultaten neuerer Forschung, und zwischen Hypothese und Herkommen versöhnend die Mitte hielt, eben so, daß er Einheit im Gange des Ganzen liebte, ohne dem bureaukratischen Hange zur Zerstörung aller Eigenthümlichkeiten — ein Grundfehler unserer neuesten Zeit — sich zu überlassen, kommen wir auf die Bemühungen für Verbesserung des öffentlichen Unterrichts; eine reiche Lorbeerkrone auf seinem Haupte, gewunden aus Verdiensten älterer und neuerer Zeit, in Teutschland und in den Niederlanden, und zugleich die Dornenkrone mannigfacher Verwickelungen und verhängnißvoller Schicksale in neuester Zeit.

Zuerst sprechen wir von der obersten Landes-Anstalt. Seit Mitte des funfzehnten Jahrhunderts bestand zu Fulda eine Central-Schule, welche Namen und Schein einer Universität, jedoch in Geist und Einrichtung alle Zeichen nahen Verderbens und Sinkens und den Charakter der Oberflächlichkeit ihres Gründers, trug. Man hatte weder geistig noch materiell für das Fortkommen einer Schöpfung gesorgt, welche mit prahlerischem Leichtsinne hingestellt worden war, und eine wissenschaftliche Parade ohne Zwecke, Früchte und Würde bildete. Die Lehrkanzeln waren von Leuten besetzt, welche daneben andere Aemter verwalteten, und die mit der Professur verbundene Besoldung wie eine Sinecure oder Pfründe hinnahmen. Mitglieder der Stadtbehörde versahen z. B. die Fächer der Rechtsfacultät. Lehrstunden, Diplome, Zeugnisse wurden mit einer und derselben Frivolität gehalten

und ausgeführt. Schimpfliche Trägheit und empörender Nepotismus entweihten in jeder Beziehung den Tempel der Wissenschaft, und verwandelten ihn in eine gemeine Marktbude voll Speculationen und Leidenschaften; alles andere machte darin sich mehr geltend, als Talent und Gelehrsamkeit.

Im Verhältnisse zu diesem Zustande der Universität befand sich der niedere Unterricht. Es lag dieser gleichsam noch in der Wiege und stand auf der untersten Stufe. Solches erklärte sich jedoch, wenn man die Blicke auf die Beamtenwelt warf, in welcher manche Individuen nicht einmal fähig waren, ihre Muttersprache rein zu schreiben. Dabei herrschte ein widerlicher Studienzwang. Ohne im Stande zu seyn, bei sich zu Hause selbst etwas Genießbares und Gründliches zu geben, hinderte man gleichwohl die Aeltern, ihren Kindern auswärts etwas Besseres lernen zu lassen.

Wilhelm suchte diesen groben Mißbräuchen überall nach Kräften zu steuern. Er berief von Prag zwei Illustratoren, Meißner und Gierig, nach Fulda, mit dem Auftrage, eine Reform für die Universität zu entwerfen; darauf gab er ihnen mehrere andere tüchtige Lehrer bei, welche auf verschiedenen Puncten Teutschlands geworben worden; durch aller dieser Männer vereinte Bemühung kam die Anstalt nach und nach zu Credit, Achtung und Flor.

Da Fulda fast ausschließlich von Katholiken bewohnt war; so mußte der protestantische Fürst alte Vorurtheile ehren. Er suchte daher Institute, die an sie sich geknüpft und von denen die Rudera, ohne großes Aergerniß, nicht leicht zerstörbar, noch vorhanden sich zeigten, zu erhalten und umzuformen, so daß aus ihrem Daseyn Bedeutung für sie selbst und Nutzen für die Gesammtheit hervorginge. So

ward ein grosses und schönes Kapuziner-Kloster, welches in einer der reinern Strassen gebaut lag, mit einem Hospitale in Verbindung gebracht, und durch einen herrlichen Garten für das physische, durch eine prachtvolle Kirche aber für das geistige Bedürfniß der Bewohner gesorgt. Nachdem der bekannte Beschluß des Regensburger Reichstages vom Jahre 1803 mehrere Fürsten ermächtigte, zu ihren Gunsten die Einkünfte von Stiften und Klöstern zu verwenden, welche im Umkreise ihres Gebietes lagen, schlug Wilhelm die Gefälle von Rasdorf und Hünfeld, zu denen der Universität und des Hospitiums zu Fulda, statt mit den Domainen sie zu vereinigen. Solche Opfer waren um so mehr zu würdigen, als Wilhelm manche Verpflichtungen zu erfüllen und Lasten zu tragen hatte, womit Andere nicht so sehr beschwert wurden. Außer seinen geistlichen Vorgängern in Fulda u. s. w. mußte er auch noch dem Prinzen von Nassau-Siegen, in Teutschland unter dem Namen des „Prätendenten von Nassau“ bekannt, eine bedeutende Pension bezahlen, mittelst eines, zwischen Frankreich und Rußland abgeschlossenen, Vertrages. Es geschah fast kein Arrangement irgend einer Art zwischen den Großmächten Europa's, ohne daß nicht ein neues Stück von teutscher Erde gewaltsam dem einen teutschen Hause oder Volke genommen, und dem andern zugewendet ward, und alles, was gerade nicht für verfallene Wechsel bezahlen konnte, wies pr. Escompte auf Teutschland an.

Es hat an Leuten, Tadlern des Großartigsten, und Lobhudlern des Schlechtesten, nicht gefehlt, welche des Prinzen System der strengsten Oekonomie, jener Leidenschaft zuschrieben, welche leider bei der Mehrzahl der Fürsten seltener, als ihre, im Charakter entgegengesetzte, Schwester, an-

getroffen wird; allein der König der Niederlande und der Prinz von Nassau-Fulda sind darin sich gleich geblieben; haben wechselseitig sich ergänzt und erklärt; und wer die Großmuth der beiden in Fällen, wo sie ohne Gefahr eintreten konnte, zu beobachten die Mühe sich genommen hat; wird diesen Vorwurf so ungerecht als ungegründet finden. Noch in den neuesten Tagen liefern die 20 Millionen Gulden, welche Wilhelm I den Belgiern aus seiner Privatcasse, zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke, im Ganzen vorgeschossen (die vielen Schenkungen bedeutender Summen nicht zu rechnen), und um welche er nun, wie durch einen muthwilligen und hinterlistigen Bankerott, auf sehr inconstitutionelle Weise, betrogen wird, den besten Gegenbeweis. In der ersten Periode seines Regentenlaufes mußte er die Deckung dringender Bedürfnisse auf seine Rechnung übertragen, und war damals die fürstliche Großmuth minder brillant, als vielleicht an manchen andern kleinen Höfen jener Zeit; so hatte das Land auch keine Nachwehen, und für das Vergnügen des Augenblickes langjährige Lasten und Bedrückungen zu tragen.

Wilhelm befand sich im vierten Jahre seiner Regierung über die geistlichen Fürstenthümer, als er die Nachricht von dem Tode seines Vaters erhielt, welcher am 9. April 1806 zu Braunschweig erfolgte. Durch dieses Ereigniß ward er auch Souverain der Nassauischen Erblande, und mit den Besitzungen mehrten sich die Sorgen.

Die schwersten kamen von Außen. Der politische Horizont hatte aufs neue mit düstern Wolken sich umzogen, und eine eiserne Zukunft lauerte im Hintergrunde. Das preußische Cabinet, der Beleidigungen Frankreichs müde,

hatte zu einem neuen Kampfe sich entschlossen, welcher vielleicht glorreicher würde beendigt worden seyn, wenn er mit gehöriger Kenntniß der Heerverfassung, mit zweckmäßigerer Benutzung der Nationalstimmung, und in Verbindung mit andern teutschen Staaten, begonnen worden wäre. Allein, den alten Erinnerungen und dem gegenwärtigen Hasse allzusehr sich hingebend, glaubte man durch die Formen der Verwaltung und der Armee-Organisation Friedrichs des Großen einer völlig veränderten Zeit gebieten zu können, und es mangelte überall an Geist in diesen Formen. Nichts desto weniger, und obgleich der Prinz von Oranien, welcher nunmehr auch die Rechte des Erbstadthouders von Holland geerbt, in vielen Dingen die Schritte des Berliner Cabinets mißbilligte, und über die Maasregeln der Verblendung mit sich selbst im Reinen war; so knüpfte er dennoch sein Geschick an dasjenige des verwandten Königshauses, und war entschlossen, alle künftige Wechselfälle mit ihm zu theilen.

Der Rheinbund, das große Denkmal von Teutschlands Schmach, eine neue Ausgabe der Frei-Erklärung der Griechen durch den Römer Flamininus, angewandt auf die germanischen Verhältnisse, die Acte des Hochverrathes der Einzelnen an der Legitimität des alten Staatskörpers, ward für Wilhelm von Oranien, wie für viele andere Fürsten mehr, die Brücke von Mantible. Gebieterisch forderte der Kaiser der Franzosen auch ihn nach Paris, um der gemeinsamen Sache wider Preußen und Oestreich sich anzuschließen. Aber es war in ihm der alte Stolz seines Geschlechtes, welcher einst mancher mächtigen Hoffahrt siegreich widerstanden, und hier mit dem Gedanken eines wenigstens ehrenhaften

Falles sich verföhnte. Der Prinz erschien weder in Person, noch sandte er einen Bevollmächtigten nach Paris; blos ein vertrauter Agent sollte an Ort und Stelle die Ereignisse abwarten, und den gehörigen Maasstab zum Handeln ihm verschaffen.

So geheim die Verhandlungen wegen des Rheinbundes betrieben wurden; so erfuhr man doch den Hauptzweck des Ganzen, den Plan einer radikalen Umänderung der, durch den Lüneviller Frieden feierlich festgesetzten, Verhältnisse; die Intrignen der großen und kleinen Höfe, um zu bedeutenderm oder geringerm Antheile an der, auf Kosten Dritter zu machenden, Beute zugelassen zu werden, und manche empörende Einzelnheiten über den Großhandel und die Speculation, welche die französischen Diplomaten mit teutschen Staatsgebieten trieben.

Das preußische Ministerium, welches einerseits für seine eilfjährige Neutralität Dankbarkeit ansprach, und andererseits im Geheimen dennoch wider Frankreich arbeitete, lange noch ungläubig gegen die Nachrichten vom großen Schlage, der sich bereite, empfing die verhängnißvolle Antwort Napoleons auf einen seiner Glückwünsche nach dem Tage bei Austerlitz: „Voilà un compliment dont ma victoire a changé l'adresse!“ Es war vergebens, daß besonnene Freunde zur Umsicht es mahnten, und darunter gehörte auch unser Prinz, welchen allerlei eingezogene Nachrichten besorgt machten. Er hatte nicht sobald Berlin verlassen, als die schmachvolle Urkunde vom 12. Juli 1806 über den Rheinbund erschien, und auch das Loos seiner Erbstaaten darin entschied. Die Prinzen von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, Wilhelms Vettern, und der Großherzog von Berg, Joachim Murat, waren zu Erben des Oranisch-Nassauischen Landes;

erklärt. Der König von Würtemberg hatte Weingarten für sich gefordert; somit blieb nur noch Fulda zu vertheilen übrig.

Noch stand es dem Prinzen frei, mit in die Liga einzutreten, und in Hessen und Franken für die verlornen Erbgüter Entschädigungen zu erhalten. Er weigerte sich dessen, und Fulda ward dem Churfürsten von Hessen zugedacht, welcher dennoch bald darauf, gleich Andern, sein Geschick erfüllte. Nur wenige Tage vor dem Erscheinen der Rheinbundesacte hatte der Kaiser den Fürsten von Oranien-Nassau noch zum Regierungsantritte seiner Länder becomplimentiren lassen, und wenige nachher ward das bekannte Anathema ausgesprochen. Die Antwort Wilhelms auf die letzten Ansinnen Napoleons war im Geiste seiner Väter abgefaßt: „der Name Oranien muß unbefleckt auf die Nachwelt übergehen.“ Er ging es.

Mit Ruhe und Würde empfing der Prinz die Botschaft, welche den Rücktritt ins Privatleben ihm ankündigte. Zwar sah er mit innerer Bewegung die ruhmlose Habgier, mit welcher die eigenen Verwandten mit in sein Besitzthum sich theilten und mit welcher befreundete Höfe die Spolien unter einander sich bestritten; allein sein Entschluß war aus klarer Ansicht der Dinge, aus dem Gefühle seines Rechtes, aus dem Bewußtseyn fürstlicher Würde, aus der Ueberzeugung von der Pflicht gegen den zertrümmerten altgermanischen Körper, hervorgegangen. So lehnte er denn kalt und fest die Vermittelungsversuche befreundeter Cabinette, die wiederholten Einladungen Murats (welcher teutscher, als seine Sippen, an ihm handelte), und die letzten Anträge wegen Würzburg für Nassau, ab. Es war dieselbe Charakterzähigkeit, welche dem Könige der Niederlande im J. 1830 Belgien kostete; allein auch dieselbe, welche dem Prin-

zen von Nassau im J. 1813 die Souverainetät über Holland, das Land des Ruhmes seiner Väter, gab.

Ergeben in sein Schicksal, begab sich Wilhelm nunmehr nach Berlin, und übernahm, als die eisernen Würfel wieder fallen sollten, einen Heeresbefehl in dessen Lager. Die unglücklichen Ereignisse vom Tage bei Auerstädt an sind bekannt, und gehören in die Kriegsgeschichte. Der Prinz von Oranien erfüllte als General seines Schwagers getreulich jede Pflicht; allein ein Einzelner konnte die Fehler Vieler nicht verbessern. Wilhelm befand sich mit unter den Gefangenen von Erfurt; er erhielt von Clarke die Erlaubniß, auf Ehrenwort, zu seiner Gemahlin sich zu begeben. Mit großer Trauer empfing man zu Fulda die verhängnißvollen Berichte. Die Nachforschungen Arnoldi's und die Verwendungen des Leibarztes Haarbauer bei Clarke waren fruchtlos; man schnitt dem Prinzen alle Verbindungen mit seinen Getreuen und dem verlassenen Lande ab.

Erst zu Ende des Octobers ward von letzterm förmlich Besitz genommen. Es war der Marschall Mortier, Herzog von Treviso, welcher mit dieser traurigen Aufgabe sich befaßte. Die Plünderungen und Brandschatzungen, nach der Weise jener Zeit, nahmen ihren Anfang. Verräther und Angeber fanden sich genug, welche den Launen und Wünschen des Siegers auf jede Weise zu fröhnen sich beeilten. Die Priester standen darin oben an. Die zeither Allerbegünstigtsten waren diejenigen, welche am meisten Haß und Rache an den Tag legten. Sie, welche mit Pensionen, Geschenken und Wohlthaten vom Fürsten überhäuft worden waren, bestiegen die Kanzel mit Ungestüm, um dem Volke zu verkünden: „daß Wilhelm von Oranien ein Unter-

drücker des Landes, und die Regierung eines Ketzers der Ruin desselben gewesen sey." Die Zuhörer selbst, von Unwillen und Schaam ergriffen, gaben den Rednern ein schimpfliches Dementi. Sie gaben es allen spätern Beschuldigungen dieser Art noch mehr dadurch, daß sie im J. 1813 den ehemaligen Fürsten mit Ungestüm von den alliirten Mächten zum Souverain sich zurück erbaten.

Eine genauere Vergleichung wird zeigen, wie ähnlich das Betragen dieser treulosen Priester im Jahre 1806 mit jenem der belgischen Priester im Jahre 1830 gewesen sey, und eine bedeutungsvolle Lehre allen denjenigen Dynastieen, Ministerien und Volksregierungen geben, welche ultra-römisches Pfaffenthum jemals durch Wohlthaten und Zugeständnisse sich versöhnt und gewonnen wähnen können. Naturam expellas furca, tamen usque redibit.

Nachdem man den Prinzen seiner Herrschaft entkleidet hatte, beraubte man ihn auch noch seines Privatgutes. Der erste, welcher Hand daran legte, war der Großherzog von Berg, Joachim Murat. Der König von Würtemberg folgte seinem Beispiele. Andere teutsche Souveraine wollten auch nicht zurückbleiben. Zwar erklärten die meisten, daß sie die bezogenen Gefälle zu einem Fond vereinigen, und dem rechtmäßigen Besitzer zu seiner Zeit denselben zurückerstatten wollten; allein von allen hielt nur der biedere Maximilian Joseph von Bayern sein gegebenes Wort.

Das Schicksal hörte, trotz aller dieser harten Schläge, noch immer nicht auf, den Prinzen zu verfolgen. Bei dem Vordringen der Franzosen bot auch Berlin keine Sicherheit mehr; Wilhelm suchte mit seiner Familie Zuflucht in Pommern, und hielt eine Zeit lang in Danzig sich auf. Als

nach der Krieg auch den Ufern der Weichsel sich zuwälzte, schlug der Prinz, welcher, durch die Capitulation von Erfurt, an keine besondere Stadt gebunden war, den Rückweg nach Berlin ein, wo inzwischen alles in die alte Ordnung zurückgekehrt war. Die schwer geprüfte Fürstin, seine Gemahlin, fand daselbst in dem Umgange der lang entbehrten Schwester, der Churfürstin von Hessen, einigen Trost in ihrem Unglücke. Doch hatte sie selbst diese Gunst nicht ohne vielen Widerstand von Seiten Clarke's, des Oberbefehlshabers in den eroberten preußischen Provinzen, und nicht ohne Gefahren und Wagnisse, erhalten. Krank, erschöpft, niedergebeugt, durfte sie nur mit einer Art stillschweigender Erlaubniß der französischen Kriegshäupter in der Heimath ihrer Väter verweilen. Dem Prinzen selbst ward beharrlich die Vereinigung mit seiner Gemahlin verwehrt, und er mußte die Rückreise über die Oder antreten, ja als besondere Gunst des Kaisers es betrachten, daß man ihn nicht, gleich dem Prinzen August und dem Generale Tauenzien, als Kriegsgefangenen nach Frankreich schleppte.

Wilhelm blieb demnach vom Ende Decembers 1806 bis Mitte des März 1807 aller Verbindung mit seiner Familie beraubt. Mit einer Art raffinirter Barbarei hatte Clarke alle Wege abgeschnitten und alle Mittheilungen untersagt, zumal seit Freicorps anfingen, auf mehrern Puncten Teutschlands sich zu zeigen, und mit Organisirung eines Guerillakrieges im Innern zu drohen. Erst zu Pillau empfing der Prinz wieder bestimmte Nachrichten von den Seinigen, so wie vom Schicksale, welches seine Staaten mittlerweile getroffen hatte. Er empfing sie mit Seelenruhe und Resignation.

Die blutigen Katastrophen von Eilau und Friedland hatten Preußen und Rußland zum Frieden von Tilsit gezwungen. Der Kaiser Alexander hatte für Nassau auf dem Memel etwas Günstiges zu erwirken versucht; allein Napoleons Widerwille war unbesieglich; er haßte in dem Oranier nicht nur einen Gegner, sondern einen starren Charakter, welcher dem seinigen sich gegen über zu stellen gewagt, und Anerbieten, die fast alle Andere in ähnlichem Falle mit beiden Händen erfaßten, stolz verschmäht hatte. Die Demüthigung, welche er durch diese Weigerung erlitt, hinterließ in ihm einen immerwährenden Stachel, und er affectirte gegen die unglückliche Dynastie ein Gefühl der Gleichgültigkeit, welches er weit entfernt war, im Innern zu hegen.

Dem Prinzen war also nichts mehr übrig geblieben, als seine polnischen Besitzthümer, welche nunmehr unter die Souverainetät des Königs von Sachsen, als Großherzogs von Warschau, gekommen waren. Er nahm bald nach diesem Ereignisse, so wie nach dem verunglückten Zuge der Engländer, seine Entlassung, und zog von allen Staatsgeschäften sich zurück. Sofort schlug er als einfacher Privatmann zu Berlin seine bleibende Wohnung auf, widmete alle Zeit den Wissenschaften, zumal der Landwirthschaft, Physik, Naturgeschichte, der Profan-Geschichte und dem Staatsrechte. Häufig besuchte er die Vorlesungen der berühmten Mitglieder der Akademie, und fand in Belehrung über manche, bisher ihm weniger bekannte, Gegenstände großen Genuß. Die Verwaltung seines Eigenthums und die Erziehung seiner Söhne besorgte er selbst. Der ältere, Wilhelm, nachmals Prinz von Oranien, ward vorzugsweise den Händen des Generals Constant de Rebecque, eines

Wadtländers von Geburt, und Verwandten des berühmten Benjamin Constant, anvertraut; später ward er nach England auf die Universität Oxford geschickt, um seine Studien daselbst zu vollenden. Nachdem dies geschehen war, wählte er die kriegerische Laufbahn, und wohnte unter Wellington, in der Eigenschaft als Obristlieutenant, dem Feldzuge in Spanien und Portugal bei. Der Muth und die Kenntnisse, die er während desselben entwickelte, zeigten ihn des Namens, den er trug, nicht unwerth. Der jüngere, Friedrich, blieb unter des Vaters Augen zu Berlin, und genoß eine sorgfältige wissenschaftliche Bildung, so wie den Verkehr mit geistvollen Männern, darunter wir beispielsweise nur Niebuhr nennen wollen. Die Geburt einer Tochter, Mariane, nachmals zu einer lieblichen Blume emporgeblüht, erquickte das Vaterherz zum erstenmale wieder nach langen Stürmen mit einer reinen Freude (1810).

Am Schlusse dieses Artikels jedoch müssen wir noch der Hoffnungen gedenken, welche das Jahr 1809 für einige Augenblicke dem Prinzen von Oranien gebracht hatte. In dem Kriege, welchen Oestreich mit Napoleon damals begann, und in der teutschen Contrerevolution, welche von mehrfachen Seiten wider die Uebermacht Frankreichs entworfen worden, und wovon das Wagniß des Majors Schill blos ein einzelner Ring der großen Kette gewesen war, hatte man Wilhelm Friedrich eine Rolle zugedacht, und er die alten Verbindungen mit Oestreich erneuert. Der Kaiser ging damit um, einen bedeutenden Armeebefehlsstab ihm anzuvertrauen, in Erinnerung an die Thaten und Verdienste der Jahre 1793 und 1794. Auch der Erzherzog Karl pflegte wieder mit dem alten Freunde vertrauten Briefwechsel. Beide

Prinzen, Oranien von seinem Jugendgenossen Fagel begleitet, sahen sich in der Gegend von Wien, am linken Ufer der Donau, als gerade die mörderischen Scenen sich vorbereiteten, welche den eingebohrnen Heldenmuth der Teutschen, da, wo es an tüchtiger Führung nicht gebricht, noch einmal in ganzer Größe hervorstrahlen ließen. Wilhelm schlug die Schlacht von Wagram mit, und zeichnete sich besonders aus, nicht ohne in große persönliche Gefahr zu gerathen. Er nahm „Aspern" als Losungswort für bessere Zeiten mit. Eine Reise durch Ungarn zerstreuete den düstern Sinn, welcher wegen Zertrümmerung vieler Entwürfe ihn umwölkte. Ermüdet von Strapazen des Kampfes und dieser Reise zugleich, kehrte er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Berlin zurück, ungefähr um die Mitte des Novembers.

Seine politische Verlassenheit blieb dieselbe, und auch der Engländer Heerfahrt nach der Insel Walcheren blieb ohne Früchte für den Prinzen. Allein auch seine Lage sollte sich bessern. Noch vier Jahre der Trauer und der Hoffnungslosigkeit, — und der alte Glücksstern des Oranischen Hauses ging an demselben Himmel neu auf, wo er zuerst einst erschienen war. Das Gottesgericht in Moskau, an der Beresina und bei Leipzig erweckte die Kraft des batavischen Volkes wieder, und die patriotische Versöhnung der Parteien führte das Werk vollends aus, welches Wilhelms des Schweigenden Selbstverläugnung, Moritzens Heldenschwert, Friedrich Heinrichs Verstand, und Wilhelms 3 Beharrlichkeit angefangen, aber nicht zu Stande gebracht hatte. Die Geschichte der Revolution in Holland wird den Gegenstand einer eigenen Abhandlung bilden.

## Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

**Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche; Worte, mit Beziehung auf einige neuerschienene Schriften.**

Der Redacteur der „Jahrbücher" hatte in seiner 1830 erschienenen Schrift: „Das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen", auch über die Stellung der Kirche zum Staate sich aussprechen, und denselben Gegenstand in seinen Beurtheilungen des Altenburgischen Grundgesetzes und der Entwürfe zu den neuen Verfassungen des Herzogthums Braunschweig und des Königreiches Hannover von neuem berühren müssen. Da aber, bei der großen Masse von staatsbürgerlichen und politischen Gegenständen, welche in den einzelnen Capiteln und Abschnitten eines neuen Grundgesetzes, und folglich auch in der Prüfung desselben zur Sprache gebracht werden müssen, das constitutionelle Verhältniß der Kirche zum Staate nur einen Theil des Ganzen bildet; so konnte nothwendig darüber nur in kurzen Andeutungen, nicht in einer ausführlichen Abhandlung gesprochen werden. Dies führte denn zu manchen unverschuldeten Mißverständnissen, so wie zu manchen — nichts weniger, als ruhigen und leidenschaftslosen — Angriffen auf meine Ansichten, und selbst auf meine Persönlichkeit. Ich schwieg bisher dazu; theils weil die Wahrheit an sich Kraft genug hat, durchzu-

bringen, sobald die erste Aufregung des Publicums durch die Schriftsteller vom „mouvement" (es sey im Staate, oder in der Kirche) vorüber ist; theils weil man selbst eine gute und gerechte Sache verdächtigt, sobald die Vertheidigung derselben die Farbe der Leidenschaftlichkeit trägt.

Allein nachdem ein sachkundiger und geistreicher — nur etwas keck absprechender — Anonymus in der, durch Grundsatz, Farbe und Ton ausgezeichneten, neuen „Hannöver'schen Zeitung" (St. 30) unter der Aufschrift: „Keine Furcht vor den Synoden, gegen Pölitz" mir den Fehdehandschuh hinwarf, und eben dieser Anonymus ein Mann ist, mit welchem sich ein Wort reden läßt; so erlaube ich mir, Eingangsweise zur Beurtheilung von mehreren, denselben Gegenstand betreffenden, Schriften, in kurzen Sätzen meine Ansicht über die Stellung der protestantischen Kirche in constitutionellen Staaten darzustellen.

Der ganze Gegenstand beruht, nach meiner Ueberzeugung, auf der Entscheidung von drei Puncten:

1) Welches von den drei kirchenrechtlichen Systemen (wie ich sie der Kürze wegen nennen will): das Episkopalsystem, das Territorialsystem, oder das Collegialsystem ist staatsrechtlich und politisch mit dem constitutionellen Leben der Staaten vereinbar?

2) Ist die Consistorialverfassung, als die Grundverfassung der protestantischen Kirche seit drei Jahrhunderten, wirklich so veraltet, daß sie abgeschafft, und mit der sogenannten Presbyterial- und Synodalverfassung vertauscht werden muß?

3) Verlangt es das Interesse der Geistlichkeit, der Kirche, oder sogar der Religion, daß die Geistlich-

keit als besonderer Stand in den neuen landständischen Versammlungen, und zwar durch Individuen aus ihrer Mitte, vertreten werde?

Auf diese drei kirchliche Lebensfragen muß der Gegenstand zurückgeführt werden, wenn er mit Deutlichkeit und Bestimmtheit beantwortet, und für Staat und Kirche auf gleich erfolgreiche Ergebnisse gebracht werden soll. Hätte ich die Absicht, eine besondere Schrift darüber zu schreiben; so würde ich diese drei Fragen ausführlich behandeln. Hier aber, wo sie theils zur Verständigung über meine Ansichten, theils als Einleitung zur Beurtheilung einiger neu erschienenen Schriften besprochen werden, hoffe ich, soll ihnen bei denkenden und gemäßigten Männern die Kürze nicht zum Nachtheile gereichen.

I.

Wir fragen also zuvörderst: welches von den drei kirchenrechtlichen Systemen — das Episkopalsystem, das Territorialsystem, und das Collegialsystem — ist staatsrechtlich und politisch mit dem constitutionellen Staatsleben vereinbar?

Wir verstehen unter der Kirche *), in philosophischer Hinsicht, eine abgeschlossene Gesellschaft vernünftiger Wesen, die sich, für das Bekenntniß und für die Ausübung ihres religiösen Glaubens, zu einer, für diesen besondern Zweck berechneten, eigenthümlichen Verfassung und Verwaltung, durch einen besondern Vertrag rechtlich gebildet hat. Die Kirche unterscheidet sich aber dadurch von allen übrigen

*) Man vergl. meine „Staatswissenschaften" 2te Auflage. Th. 2. S. 244.

besondern Gesellschaften im Staate, daß ihr Zweck nicht zunächst ein äußerer und bürgerlicher, sondern ein sittlich-religiöser, und zwar, aus dem Gesichtspuncte des Endzweckes der Menschheit selbst betrachtet, der *höchste* ist, der von vernünftig-sinnlichen Wesen beabsichtigt werden kann. Allein wenn dieser Zweck innerhalb einer rechtlich gestalteten Gesellschaft verwirklicht werden soll; so kann dies nur durch *drei* Puncte geschehen: durch *Dogma*, *Cultus* und *Disciplin*. Jede kirchliche Gesellschaft muß nämlich zuerst über die *religiösen Wahrheiten* und *Lehren* sich vereinigen, zu welchen sie sich bekennt, und welche, in ihren öffentlichen Versammlungen, vorgetragen, erklärt, bekräftigt und aufs Leben angewandt werden; sie muß ferner über den *Cultus* sich vereinigen, welcher diesen Dogmen entspricht, und Gebet, Gesang, und kirchliche Symbole umschließt; sie muß endlich über die *Disciplin* sich vereinigen, welche die innere Ordnung der Gesellschaft, so wie das Verhältniß ihrer einzelnen Mitglieder zu dem Ganzen betrifft. Jedem vernünftig-sinnlichen Wesen steht das Recht zu, nach seiner religiösen Erkenntniß und nach seinem religiösen Glauben *derjenigen* kirchlichen Gesellschaft sich anzuschließen, deren Dogma, Cultus und Disciplin den Forderungen und Bedürfnissen seiner *Vernunft* und seines *Gewissens* entspricht. Denn bei der großen Verschiedenheit der Richtung, Bildung und Bestrebung des menschlichen Geistes in religiöser Hinsicht; bei dem bedeutenden Einflusse der Erziehung, des Unterrichts und des Beispiels in Hinsicht auf religiöse Lehren, Grundsätze und auf den äußern Cultus; so wie nach dem Zeugnisse der Geschichte, ist in jedem größern Staate eine *Mehrzahl* von *Kirchen*

vorhanden, von welchen jede, außer dem allgemeinen Zwecke der Kirche überhaupt, ihren besondern Zweck, nach ihrem besondern kirchlichen Gesellschaftsvertrage, festhält. — Ist nun von der Verfassung einer Kirche die Rede; so muß diese die Eigenthümlichkeiten derselben in Hinsicht auf Lehre, Cultus und Disciplin umschließen, so wie wieder diese Verfassung alle beigetretene Mitglieder der kirchlichen Gesellschaft gleichzeitig verpflichten muß. Diese Verfassung soll aber unter gleichmäßiger Theilnahme der geistlichen und weltlichen Vorstände der Kirche (der Consistorien) und der rechtlich constituirten Vertreter der Gemeinde selbst, aus ihren Mitgliedern frei gewählt, entworfen und, nach ihrer Anerkennung und Gewährleistung von dem Staate, angenommen und ausgeführt werden.

Denn wenn gleich, an sich betrachtet, die Kirche zunächst das innere geistige, nicht das äußere bürgerliche Leben betrifft; so erscheint doch ihre Ankündigung und Thätigkeit als eine äußere, so daß sie eine sittlich-rechtliche Gesellschaft bildet. Weil aber in der bürgerlichen Gesellschaft nur Ein höchster Wille gedacht werden kann, welchem Alles in dem Staate gesetzlich und rechtlich unterworfen ist; weil ferner nur der, mit der höchsten Gewalt bekleidete, Regent sämmtliche einzelne im Staate bestehende Gesellschaften bei ihren Rechten und bei ihrer vom Staate anerkannten und gewährleisteten Verfassung schützen, und über alle die Oberaufsicht führen kann; weil endlich, nach der Verschiedenheit der religiösen Bildung und Ueberzeugung, in jedem Staate mehrere Kirchen mit sehr von einander abweichenden Dogmen, Cultusformen und disciplinarischen Einrichtungen neben einander bestehen, welche sämmtlich eines

gleichen Schutzes und einer gleichen Oberaufsicht der Regierung bedürfen, damit sie einander nicht anfeinden, nicht eine als besondere Staatsreligion sich ankündigte, welche die andern gleichsam nur neben sich duldet, sondern daß alle als rechtlich abgeschlossene Ganze sich gegenseitig anerkennen, achten, und nie in ihren Zwecken und Rechten beeinträchtigen; so folgt daraus, daß die Kirche unter, und weder (nach dem Episkopalsysteme) über, noch (nach dem Collegialsysteme) als völlig gleichgeordnet neben dem Staate stehet. Sie behauptet vielmehr, wie jede andere rechtlich organisirte Gesellschaft, ihr rechtliches Daseyn im Staate; ihr Zweck und ihr äußerer — durch Consistorien und Presbyterien berathener und bestimmter — Charakter muß der Regierung des Staates nicht blos bekannt, sondern auch von dieser anerkannt, bestätigt und gewährleistet seyn, ohne daß doch der Regierung eine positive Einmischung in die Bestimmung des Dogma und des Cultus zukäme. Die Grenzen der kirchlichen Disciplin aber müssen aufs schärfste gezogen werden, weil, außer Erinnerung, Warnung, und der Androhung, im äußersten Falle die weltliche Macht zur Aufrechthaltung der innern Ordnung, namentlich in Betreff des Cultus, anzurufen, der Kirche durchaus keine Disciplinargewalt (z. B. eigenmächtiger Herstellung der Ohrenbeichte, Auflegung von Kirchenbußen, Ausschließung von dem Antheile an den Symbolen des Cultus, Ausstoßung aus der Kirchengemeinschaft, u. s. w.) zustehen darf. Denn im Staate kann es nur Eine vollziehende Gewalt geben, und das Oberhaupt des Staates kann diese nie mit irgend einer Rechtsgesellschaft im Staate theilen. Selbst derjenige Theil der Disciplin, welchen, unter den oben aufgestellten

Bedingungen, die Kirche ausüben darf, übt sie blos aus öffentlicher oder stillschweigender Uebertragung von dem Regenten. Uebrigens müssen alle Mitglieder sämmtlicher Kirchen im Staate, ohne Ausnahme und Einschränkung, dem Regenten den Staatsbürger- und Unterthaneneid leisten. Wo übrigens in constitutionellen Staaten ein Cultusminister die gesammten Rechte des Regenten in Hinsicht der Oberaufsicht, des Schutzes und der Leitung des kirchlichen Lebens aller Kirchen im Staate, als höchste Instanz, handhabt, kann der Cultusminister kein Mitglied des geistlichen Standes, schon aus dem einfachen Grunde, seyn, weil es Ungerechtigkeit gegen alle andere, im Staate gleich berechtigte, Kirchen seyn würde, wenn ein hochgestellter Geistlicher der Einen Kirche die Rechte des Regenten über alle Kirchen ausüben und handhaben sollte.

Wir nennen dieses kirchenrechtliche System das wohlverstandene Territorialsystem, weil es jeder anerkannten Kirche im Staate die möglichst freie Bewegung in ihrer eigenen Mitte, ohne irgend eine Einmischung des Regenten in Dogma und Cultus, zugesteht (was keinesweges in dem von Thomasius weiter ausgeprägten Territorialsysteme lag), sich aber gegen das sogenannte Collegialsystem darin erklärt, daß keine Kirche, als Gesellschaft, neben den Staat mit gleichen Gesellschaftsrechten sich stellen, keine Kirche, außer der angedeuteten Disciplinargewalt, eine andere Art der vollziehenden Gewalt üben, und keine, im Charakter des Episkopalsystems, sich anmaßen darf, über den Staat sich zu stellen, wenn irgend eines ihrer Häupter dem Regenten die Leistung des Unterthaneneides ver-

weigern, die Befehle des Regenten zu vollziehen unterlassen, die Unterthanen des Eides der Treue gegen den Regenten entbinden, und — völlig unabhängig von der weltlichen Macht — über ihre Mitglieder Untersuchungen, Strafen, Verhaftung, Excommunication, Bann, Inquisition u. s. w. verhängen wollte.

So wie aber, im Geiste des aufgestellten Systems, keine Kirche im Staate die, ihr übertragene, Disciplinargewalt bis zur Anwendung des bürgerlichen Zwanges steigern darf; so darf auch dieser Zwang von dem Regenten nur dann auf die Kirche und deren Mitglieder angewandt werden, wenn es entweder geschieht, um (nach dem Präventionsrechte) die Kirche an der zu befürchtenden Ueberschreitung ihres vertragsmäßigen Wirkungskreises zu hindern; oder wenn die Kirche selbst den bürgerlichen Zwang, nach der in ihr bestehenden Kirchenordnung, gegen einzelne ihrer Mitglieder rechtlich aufrufen muß; oder wenn der Staat, nach seinem Oberhoheits- und Schutzrechte, einzuschreiten genöthigt wird, sobald die verschiedenen Kirchen im Staate einander in ihren Rechten oder in ihrem Besitzthume, oder durch Proselytenmacherei beeinträchtigen wollten. Endlich kommt der Regierung das Recht der Einschreitung zu, wenn im Innern einer Kirche der Geist derselben in Sittenlosigkeit, oder in offenen Parteienkampf, oder in völlige Anarchie ausarten, und den Zweck des Staates selbst — die allgemeine Herrschaft des Rechts — bedrohen sollte. Zugleich hat der Staat das Recht, diejenigen Mitglieder einer Kirche, welche, nach ihrem Gewissen, aus derselben scheiden wollen, vor der Beeinträchtigung und Verfolgung derjenigen Kirche zu schützen, von welcher jene Individuen sich trennen; ihre

übrigen staatsbürgerlichen Rechte gegen jeden kirchlichen Eingriff zu sichern, so wie alle geheime kirchliche Secten und Parteien aufzuheben, weil diese dadurch staatsrechtlich von der Kirche sich unterscheiden, daß sie ohne Vertrag, ohne Anerkennung und Gewährleistung von Seiten des Staates bestehen, und ihre wahren Zwecke gewöhnlich geheim halten.

Aus diesen aufgestellten Grundsätzen folgt, daß das dem Regenten gewöhnlich beigelegte Verbesserungsrecht der Kirchen (jus reformandi) nur ein bedingtes Recht ist, so daß zwar alle Veränderungen und Reformen in den einzelnen Kirchen in seinem Namen ausgesprochen und bekannt gemacht, nie aber eigenmächtig von ihm anbefohlen und verfügt werden können, ob ihm gleich das Recht zusteht, die Anerkennung der von den Consistorien und Presbyterien beantragten Veränderungen in Dogma, Cultus und Disciplin durch sein Veto zu verweigern. Eben so hat er das Recht, die nöthig gewordenen Reformen in den einzelnen Kirchen, sobald die unverkennbaren Spuren des Veraltens in den bestehenden Formen und Einrichtungen sich ankündigen, zu veranlassen, und die Mitglieder der rechtlich bestehenden Kirchengewalt (die Consistorien und die Vertreter der Kirche aus den Laien vermittelst der Presbyterien) nicht blos auf alles aufmerksam zu machen, was einer Verbesserung und zeitgemäßen Fortbildung bedarf, sondern auch die Hindernisse zu beseitigen, welche der Einführung des von der Mehrheit angenommenen Bessern in den Weg treten sollten.

2.

Die Beantwortung der zweiten Frage hängt mit

dem Aufgestellten genau zusammen: Ist nämlich die Consistorialverfassung, als Grundverfassung der protestantischen Kirche seit drei Jahrhunderten, wirklich so veraltet, daß sie abgeschafft, und mit der sogenannten Presbyterial- und Synodalverfassung vertauscht werden muß?

Ohne die verschiedenen Mißbräuche zu verkennen und abzuläugnen, die, im Laufe der Zeit, besonders in einzelnen Ländern, mit der Consistorialverfassung sich vergesellschaftet haben, kann doch mit Zuversicht behauptet werden, daß diese Consistorialverfassung, in ihrer Idee und nach ihrer ursprünglichen Einrichtung, den kirchlichen Bedürfnissen und den staatsbürgerlichen Verhältnissen constitutioneller Staaten am meisten entspricht. Denn das Wesentliche derselben beruht darauf: daß die Rechte des Regenten in Beziehung auf die Kirchen im Staate, durch Uebertragung auf die Consistorien, von diesen geübt, und zwar von einer gleichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räthen geübt werden. Dadurch ward zuvörderst verhütet, daß nicht der Regent — gleich einem Khalif — eigenmächtig und nach seiner Privatansicht in die Leitung und Gestaltung der Kirche eingreifen darf, weil seine unläugbaren Oberhoheits- und Schutzrechte über die Kirche (jus supremae inspectionis et advocatiae ecclesiasticae) durch Uebertragung von den Consistorien gehandhabt werden. Jeder persönliche Eingriff des Regenten in das Kirchenwesen, ohne und gegen die Mitwirkung der Consistorien, die in seinem Namen handeln, würde daher ein Act der Willkühr seyn. Diesem ist durch die Consistorialverfassung vorgebeugt. Allein die hohe Weisheit in der Be-

gründung der Consistorien lag besonders darin, daß sie weder aus blos geistlichen, noch blos aus weltlichen Räthen gebildet wurden, daß folglich beide Interessen — die der Kirche und die des Staates — gemeinsam und gleichmäßig von den Mitgliedern der Consistorien wahrgenommen, und dadurch alle mögliche Ausschreitungen der geistlichen Gewalt zum Nachtheile des Staates, so wie alle Ausschreitungen der weltlichen Macht zur Beeinträchtigung der Kirche, im Voraus verhütet werden sollten. Ward hie und da dieser Zweck verfehlt; so lag es nicht an der Consistorialverfassung, sondern an den untauglichen Individuen. Zugleich steht den Consistorien die Begutachtung aller, unter ihrer Leitung von den Vertretern der Kirche aus den Presbyterien beabsichtigten, Veränderungen in Dogma, Cultus und Disciplin zu, und die Vorlegung dieser, von den Consistorien motivirten, Vorschläge der Presbyterien zur Bestätigung des Cultusministeriums; doch mit völliger Absonderung aller Ehesachen und anderer bürgerlichen Rechtsfälle von dem Ressort der Consistorien, so daß die Consistorien als rein kirchliche Oberbehörden im Staate erscheinen, welche, bei jeder von ihnen beabsichtigten Veränderung, an die Berathung und Zustimmung der Vertreter der Kirche aus den Kreisen der Presbyterien, so wie an die definitive Entscheidung des Cultusministers gebunden sind.

Zur Neubelebung, zur Läuterung und Fortbildung des religiösen und kirchlichen Lebens scheinen aber die Presbyterien in den einzelnen Gemeinden höchst zweckmäßig zu seyn. So wie man, bei den Fortschritten der Zeit und bei der über alle Volksclassen verbreiteten höhern Bildung, durch frei gewählte Gemeinde- und Stadtverordnete der

kräftigern Entwickelung des Bürgerthums mithalf; und ihnen eine berathende (keine beschließende) Stimme und eine, aus der Mitte der Gemeinde selbst hervorgehende, Mitwirkung bei den Angelegenheiten der Gemeinden zugestand; so sollen auch, aus den Mitgliedern der kirchlichen Gemeinden, frei gewählte Kirchen- und Schulverordnete an den Angelegenheiten der Kirchen und der Schulen in den einzelnen Gemeinden einen berathenden Antheil haben. Es würde dabei zweckmäßig seyn, den aufgefrischten Namen Presbyterien zu vermeiden; theils weil er fremdher entlehnt und vielen Tausenden teutscher Bürger unverständlich ist; theils weil die Presbyterien des neunzehnten Jahrhunderts, nach ihrer kirchlichen Aufgabe und staatsbürgerlichen Stellung, von denen des ersten christlichen Jahrhunderts eben so weit abliegen, als z. B. der jüdische Sanhedrin von einem teutschen Oberconsistorium, und die Städteorganisation Jerusalems, Jericho's und Nazareths von der alten und von der revidirten Städteordnung der preußischen Monarchie. — Von selbst versteht es sich, daß solche Kirchen- und Schulvorstände in den einzelnen Gemeinden (die sogenannten Presbyterien) auf den Dörfern, nach dem Verhältnisse ihrer Kleinheit oder Größe, höchst einfach seyn, und nur aus wenigen, aber den gebildetsten Mitgliedern der Gemeinde bestehen müßten; auch würden und dürften sie sich nicht über die gesetzliche Theilnahme an der Berathung liturgischer Gegenstände und an der Verwaltung des Kirchenvermögens erheben, weil namentlich über Dogma, Cultus im Allgemeinen, und über die Disciplin ihnen keine Stimme zukommen könnte. Dagegen könnten die Presbyterien in den Städten ganz in

dasselbe Verhältniß zur Stadtgeistlichkeit treten, wie die Stadtverordneten zu dem Stadtrathe, und dann mit Recht den Namen: *Kirchen- und Schulverordnete* führen *). Eine solche, *im Allgemeinen* mit Umsicht abgefaßte und *im Einzelnen* zunächst auf die *örtlichen* Verhältnisse der Städte berechnete, Kirchenordnung würde völlig zeitgemäß neben den neuen Gemeinde- und Städteordnungen ins Leben treten, und eben so die Gemeinden vor hierarchischen, wie durch die Städteordnung vor patricischen Eingriffen der Magistrate, und, umgekehrt, die Geistlichkeit vor dem zügellosen Geiste der untern Stände, wie durch die Städteordnung die Magistrate vor den demagogischen Aufwallungen des Pöbels sichern. — Selbst die Consistorialverfassung der Kirche würde durch die Presbyterien neue Frische und neue Stärke gewinnen. Schlendrian, Gewaltmißbrauch, und unverzeihliche Zögerungen in einzelnen Consistorien würden, durch die Erinnerungen der Presbyterien bei dem Cultusministerium, bald sich verlieren; das Consistorium aber, nach seiner wohlthätigen Wirkung für die zeitgemäße Gestaltung des kirchlichen Lebens, in den Presbyterien einen wichtigen Stützpunct finden. Wir setzen den Fall, die Consistorien beabsichtigen die Einführung eines neuen Gesangbuches, eine Veränderung in der Liturgie, die Annahme neuer Schulbücher u. s. w. Haben sie die einsichtsvollen Männer der Presbyterien dafür gewonnen; so ist es nun die Sache dieser, mit ihren Gemeinden darüber sich zu verständigen, und die Reform wird erfolgreich gelingen.

---

*) Vergl. meine *Andeutungen über das Altenburgische Grundgesetz* ꝛc. S. 87.

Wenn man aber, außer den Presbyterien, deren Einführung ganz dem öffentlichen Leben in constitutionellen Staaten entspricht, auch Synoden zu errichten beabsichtigt; so erkläre ich mich, nach meiner festen Ueberzeugung, dagegen. Neben Synoden, wie sie beabsichtigt werden, sinkt die Consistorialverfassung nothwendig in Trümmern, und dies nach zehn Jahren von selbst, wenn man gleich vielleicht im Anfange, aus Schlauheit oder Einfalt, als beide neben einander bestehend beibehalten wollte. Soll die Synode, wie Viele laut aussprechen, blos aus Geistlichen (höhern, mittlern und niedern), mit Ausschluß der Laien, bestehen; so frage ich die Vertheidiger dieser Ansicht aufs Gewissen, wie, bei der Ausschließung aller Laien und aller Rechtskundigen, das hierarchische Gepräge der Synode vermieden werden kann. Soll die Synode hingegen aus Geistlichen und Laien zugleich bestehen, so daß beide als gleich stimmberechtigt, und die Laien nicht blos als Zuhörer der Verhandlungen erscheinen; so dürfte zu bezweifeln seyn, ob die zu besprechenden und zu entscheidenden Gegenstände über Dogma, Cultus und Disciplin, je von einer, nach ihren Mitgliedern so gemischten, Synode gründlicher, umsichtiger und friedlicher durchgeführt werden dürften, als von einem, mit tüchtigen Männern der Kirche und des Rechts besetzten, Consistorium. Wäre aber in einem Staate die seit Jahrhunderten begründete Consistorialverfassung einmal den eingeführten Synoden aufgeopfert worden; so dürfte später die Herstellung derselben, und die Wiederaufhebung der Synoden bedenklich seyn, schon aus dem vollgültigen Grunde, weil die Regierung Bedenken tragen würde, ihren Mißgriff in der

Zurücknahme der Consistorialverfassung vor dem ganzen Volke eingestehen. Und was ist denn der *klar gedachte* Zweck der beabsichtigten Synoden? Als Vorfrage gilt: sollen sie *blos berathen*, oder auch *entscheiden*? Sollen sie die anzustellenden Prediger, vielleicht auch die Schullehrer, ernennen, examiniren, suspendiren und absetzen können? Soll es ihnen zustehen, über Veränderung im Dogma und im Cultus eigenmächtig, ohne Zustimmung der Regierung und der Stände, zu *entscheiden*? Soll es ihnen frei stehen, z. B. die Ohrenbeichte, die Kirchenbuße, den Exorcismus, und ähnliche, aus der protestantischen Kirche seit einem halben Jahrhunderte verschwundene, Institute wieder herzustellen? Sollen sie über Gefängniß- und Geldstrafen verfügen können? — Man erwiedere nicht, das werde der fortgeschrittene Geist der Zeit nicht erlauben; die Reaction hat noch nie nach dem fortgeschrittenen Geiste der Zeit gefragt: ihre Argumente sind der *Zwang*, so lange die Menschheit ihn erträgt. Uebrigens würde auf den Synoden, in der Regel, immer der Vorsitzende — aus sehr bewegenden Gründen, die *nicht blos* in seinem höhern geistlichen Range liegen —, einverstanden mit einigen Beisitzern, die Berathungen und Beschlüsse leiten. — Doch dieser wichtige Gegenstand kann hier nicht erschöpft werden. Sollen aber *Synoden*, nach den *seit zwei Jahren* ausgesprochenen Forderungen, errichtet werden; so könnte dies nur nach Erfüllung der zwei Vorbedingungen geschehen:

1) Bei der Errichtung von Synoden — mit berathenden, wie mit entscheidenden Stimmen — darf keine Regierung sich entschließen, die *Consistorialverfassung* zurückzunehmen; und

2) Sollen die Synoden der Kirche und dem Staate frommen; so müssen sie — wie die Sitzungen der Kammern der Landstände — öffentlich seyn. Denn nur durch diese Oeffentlichkeit kann jedem hierarchischen Versuche, jeder Anathematisirung der Rationalisten von den Supernaturalisten, so wie der Supernaturalisten von den Rationalisten, durch sie kann jeder Reaction vorgebeugt, und die Einsicht, die sittliche Kraft, der reine Wille, so wie die echte Besonnenheit der Mitglieder der Synode vor vielen tausend Zuhörern bewährt werden. — Wollte eine Synode geheime Sitzungen halten; so ist die Regierung verpflichtet, sich dagegen zu erklären, wenn sie ja sich entschließen sollte, Synoden zu bewilligen. Denn, wenn die wesentliche Unterlage des constitutionellen Lebens auf der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stände und der Gemeindeverordneten beruht; so müssen auch die kirchlichen Versammlungen an das Licht der Oeffentlichkeit kommen. Denn der Herr und Meister aller christlichen Consistorien, Presbyterien und Synoden sprach sich früher und stärker, als es je in unserer Zeit geschah, für die Oeffentlichkeit aus, als er dem gelehrten Nikodemus, „einem Obersten unter den Juden“ erklärte: „Wer Arges thut, der hasset das Licht und kommt nicht an das Licht. Wer aber die Wahrheit thut, der kommt an das Licht, daß seine Werke offenbar werden.“ — Weiter darf nicht übergangen werden, daß in einem constitutionellen Staate die völlige Umgestaltung der garantirten protestantischen Kirchen- und Consistorialverfassung inconstitutionell, d. h. eine Verletzung der Verfassung seyn würde, sobald nicht bereits in dem Grundgesetze selbst die Aufhebung der Consistorialverfassung, und die Begründung von Synodal

an deren Stelle, ausgesprochen worden ist. Die Errichtung von Presbyterien aber, ohne Auflösung der Consistorialverfassung und ohne Errichtung von Synoden, kann in constitutionellen Staaten, vermittelst eines organischen Gesetzes, nach derselben Analogie geschehen, wie in vielen constitutionellen Staaten die Gemeinde- und Städteordnung auf das Grundgesetz folgte. — Endlich ist es noch eine wichtige politische Frage: ob es rathsam sey, neben den großen Veränderungen und Umbildungen im innern Staatsleben, welche eine nothwendige Folge der Einführung neuer Grundgesetze sind, gleichzeitig auch den völligen Umsturz des bisherigen kirchlichen Lebens in Hinsicht auf die Vernichtung der Consistorialverfassung auszusprechen, und dagegen den Neubau der Kirche auf Presbyterien und Synoden zu versuchen, die beide zusammen, auf die neuerlich verlangte Weise, noch in keinem protestantischen Staate die Feuerprobe der Praxis bestanden haben, sondern bis jetzt blos Gebäude der Theorie sind.

3.

Wir fragen drittens: Verlangt es das Interesse der Geistlichkeit, der Kirche, oder selbst der Religion, daß die Geistlichkeit als besonderer Stand, durch Mitglieder aus seiner Mitte, vertreten werde? Darüber hat der Unterzeichnete seine Ansicht in den oben genannten Schriften ausführlich aufgestellt, als deren Ergebniß er Folgendes mittheilt. Es giebt in der protestantischen Christenheit keinen besondern geistlichen Stand, wie man von einem besondern Stande der Grundbesitzer, der Manufacturisten, der Fabrikanten und des Handelsstandes spricht. Die Prediger, d. h. die Lehrer und Diener der Kirche (mit Beseitigung

tigung des schon von Luther gerügten Ausdruckes eines geistlichen Standes), gehören, in unserer Zeit, zu dem Kreise der Intelligenz im Staate, welcher gleichmäßig — ohne besondere Rangordnung und Bevorzugung — sämmtliche Staatsbeamte in den verschiedensten Behörden, sämmtliche Prediger, sämmtliche Lehrer der Schulen, sämmtliche Rechtsanwalte, Aerzte, und gründlich wissenschaftlich gebildete Männer umschließt. Wir sind überzeugt, daß die ersten Theologen sich selbst nicht von dem Kreise der Intelligenz ausschließen, sondern es sich zur Ehre rechnen werden, demselben nach ihrem Namen anzugehören, und als Gelehrte — nicht als Geistliche — auf das Andenken der Nachwelt überzugehen. Niemand fragt jetzt darnach, ob Mosheim, Schröckh, Spittler u. a. ordinirte Geistliche gewesen sind; ihr Name aber erbt auf die folgenden Jahrhunderte fort.

Ist daher von der Aufnahme der Mitglieder des sogenannten geistlichen Standes in die Reihen ständischer Abgeordneten die Rede; so müssen einige Fragen genau bestimmt werden. In Staaten mit der reinen Repräsentativverfassung (wie in Frankreich), wo die Wahl der Abgeordneten bloß von dem Census und dem Zutrauen der Wähler, nicht aber von einem besondern Stande abhängt, können die Lehrer der Religion weder als besonders befähigt zur Volksvertretung, noch wegen ihres Standes von derselben ausgeschlossen werden (obgleich bekanntlich in den nordamerikanischen Staaten New-York, Maryland, Kentucky, Nord- und Südcarolina, Georgia, Tennessee, und Louisiana — deren Verfassungen keinesweges engherzig sind — die Geistlichen von Sitz und Stimme in den

gesetzgebenden Versammlungen constitutionell ausgeschlossen worden sind). In Staaten mit ständischer Verfassung, d. h. wo auf die verschiedenen Stände des bürgerlichen Lebens in der zweiten Kammer Rücksicht genommen ward, würde eine bestimmte Zahl von Predigern nur dann einen Platz in der zweiten Kammer einzunehmen berechtigt werden können, wenn die Regierung, nach demselben Princip, auch eine gleich große Zahl von Schulmännern, von Advocaten, von Aerzten und von Officieren, die eben so, wie die Geistlichen, die einzelnen Unterclassen des allgemeinen Kreises der Intelligenz im Staate bilden, zum Eintritte in die zweite Kammer berechtigte. Oder könnten wohl die Geistlichen die Zurücksetzung der Schulmänner, der Rechtsgelehrten, der ehrenwerthen Vertreter des Militairstandes u. a. im Ernste wollen? Hat nicht die Schule im Staate, die Rechts-, die Medicinal- und die Militairverwaltung eben so eigenthümliche Interessen geltend zu machen und zu vertreten, als der geistliche Stand?

Gegen alle diese Inconvenienzen giebt es in Staaten, wo das Lehnssystem noch nicht völlig abgeschafft, aber doch in seinen wesentlichsten Bestimmungen beseitigt worden ist, einen einzigen sichern Ausweg: die Wahl der Volksabgeordneten in die zweite Kammer nach dem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen*) ohne Rücksicht auf Geburt und Verschiedenheit der Stände. In jedem civilisirten Staate giebt es nämlich drei verschiedene Hauptinteressen (zwei materielle und ein geistiges): das Interesse der

*) Die weitere Begründung und Ausführung dieses Systems, s. in [illegible]

(großen und kleinen) Grundbesitzer; das Interesse der Gewerbe (Manufacturisten, Fabrikanten, Kaufleute); das Interesse der Intelligenz. Eine gleichmäßige Zahl der Abgeordneten aus jedem dieser drei Kreise würde die gesammten Staatsinteressen, ohne irgend eine Zurücksetzung der einen hinter die andern, zeitgemäß berathen und vertreten, unter der einzigen Voraussetzung, daß die freie Wahl jedesmal auf die Würdigsten fiele. Zu dem Kreise der Intelligenz gehört nun, nach meiner innigsten Ueberzeugung, zum Wohle des Staates, der Kirche und selbst der materiellen Staatsinteressen, der ehrwürdige Stand der Religionslehrer auf gleiche Weise durch Abgeordnete, wie der gleich ehrwürdige Stand der Schullehrer, der Rechtsanwälte u. s. w. Nur soll die freie Wahl, und nicht ein geistliches oder Schulamt — mit alleiniger Ausnahme des ersten katholischen und des ersten protestantischen Geistlichen im Staate, die, als solche, in die erste Kammer gehören — über den Eintritt in die Kammer entscheiden. Der Würdigste in der Meinung seines Vaterlandes — er sey Generalsuperintendent und Prälat, oder Prediger auch dem einsamsten Dorfe, er sey der oberste Schulmann des Staates, oder der geachtete Schulmeister (nicht: Schullehrer) der kleinsten Dorfschaft; er sey Rechtsgelehrter, geheimer Rath oder Actuarius ꝛc. — trete ein, durch die absolute Mehrheit der Stimmen in den Kreis der Abgeordneten des Volkes, und nie wird es dem Staate an sachkundigen und echten Patrioten, nie dem Volke an warmen Vertretern seiner Rechte fehlen. Ich würde eine zweite Kammer bedauern, in welcher es an gewählten Religionslehrern, Schulmännern u. s. w. fehlte, weil ich weder Rittergutsbesitzern, noch

Fabrikherren, noch Bauern für Vertreter der Interessen der Intelligenz im Staate (d. h. für Vertreter der Kirche, der Schule, der Wissenschaft, der Kunst, der Rechtspflege, des Heeres) halten kann, und es außer den materiellen Interessen, welche jene vertreten, auch noch andere giebt, die man freilich weder essen, noch trinken, noch in Grundkataster und Steuerrollen eintragen kann. Dies meinte schon vor 1800 Jahren der Stifter des Christenthums, als er aussprach: „Der Mensch lebt nicht vom Brode allein, sondern von jedem Worte, das durch den Mund Gottes gehet (d. h. von jeder menschlichen Erkenntniß, die von Gott stammt)." — Dorthin also — doch frei gewählt von dem allgemeinen Vertrauen — gehören die würdigen Lehrer der Religion, denen die innere Weihe ward, ihren christlichen Brüdern den Zusammenhang zu vergegenwärtigen, in welchem das irdische Leben mit den höchsten Gütern des Menschen, mit der Sittlichkeit und mit dem Glauben an Unsterblichkeit und Gottheit, steht. Dorthin gehören die Schulmänner, von der Universität bis zur kleinsten Dorfschule, welche an die religiöse, staatsbürgerliche und wissenschaftliche Bildung des heranwachsenden Geschlechts, mit einer Begeisterung, die durch keine Besoldung bezahlt werden kann, die ganze Kraft und Zeit eines kurzen Menschenlebens setzen. Dorthin gehören die warmen Vertheidiger des verkannten und unterdrückten Rechts, die Retter der Unschuld und Verfolgung, die Entlarver der Bosheit; dorthin die Männer, die für Fürst und Vaterland ihr Blut zu verspritzen gelobten. Sie alle bilden — ohne ein hofordnungsfähiges Vor oder Nach — den in sich abgeschlossenen Kreis der Intelligenz, von welchem wir aber alle hoffährtige Priester, alle pedantisch engherzige Schul-

männer; alle rabulistische Rechtsgelehrte, alle goldhungrige Aerzte, alle rangstolze Officiere ausschließen, von welchen allen das große Wort gilt: „Ich habe wider dich, daß du weder kalt, noch warm bist!“ — Wo freie Wahl statt findet, wird schwerlich die Stimme der Mehrheit auf solche fallen, — und entschieden nie zum zweitenmale! Doch genug zur Beantwortung der drei Fragen. Durch diese Beantwortung sind die nun anzuzeigenden Schriften gleichsam im Voraus beurtheilt; indem Ref. — ob er sich gleich bescheidet, daß seine Stimme nur das Urtheil Eines Individuums ist — seine eben aufgestellten Ansichten auf dieselben anwenden wird.

Ueber die Reform der protestantischen Kirchenverfassung, in besonderer Beziehung auf Churhessen, von Dr. Joh. Wilh. Bickell, ord. Prof. d. Rechte zu Marburg. — Nebst einem Nachworte von Dr. Hermann Hupfeld, ord. Prof. d. Theol. u. d. morgenl. Sprachen daselbst. Marburg, 1831, bei Elwert. 72 S. gr. 8.

Obgleich diese Schrift „der hohen Ständeversammlung Churhessens“ zugeeignet ist; so übergeht doch Ref. alle in derselben enthaltene örtliche Rücksichten, Beschuldigungen der Consistorien u. s. w., weil ihm über den Grund oder Ungrund derselben keine Stimme zusteht. Nur an das Allgemeine, an die aufgestellten Grundsätze, kann er sich halten.

Unverkennbar fühlen beide Männer eine reine Wärme für die wichtigen Angelegenheiten der Religion und der Kirche. Ob sie aber nicht manchen Gegenstand etwas einseitig stellen sollten, und ob die von ihnen vorgeschlagenen Mittel zur Beseitigung der gerügten Mängel und Gebrechen zum Ziele führen, und von der Ständeversammlung

angenommen werden dürften; darüber ließe sich ungleich mehr sprechen, als in diesen „Jahrbüchern" geschehen kann.

So überraschte es den Ref. sogleich in der Einleitung, die seit den letzten Jahren gleichsam als Stereotypen vorkommenden Klagen: „über die Gleichgültigkeit gegen kirchliche Dinge" und „über die Geringschätzung des geistlichen Standes" wieder zu finden. Ref. ist nicht dieser Meinung, so lange noch bei ausgezeichneten Religionslehrern, aus freiem Antriebe, mehrere Tausende zur Predigt sich einfinden, und so lange die Religion der Träger der Sittlichkeit in der Masse des Volkes bleibt. Allerdings ist der ehemalige Heiligenschein um das Haupt der Geistlichen, am Lichte der fortgeschrittenen Zeit und des constitutionellen Lebens, das alle Stände vor dem Rechte und Gesetze gleich stellt, verschwunden; allein kein Presbyterium und keine Synode, selbst kein Inquisitionsgericht, kann diesen Heiligenschein wieder herstellen; so wenig als in constitutionellen Staaten die Leibeigenschaft und das Junkerthum des Mittelalters herzustellen sind. Uebrigens läugnet Ref. nicht, daß er — wenn irgendwo jene Klagen wirklich gegründet wären — mit Schiller glauben würde: daß, wo die Kunst gefallen, sie durch die Künstler selbst gefallen sey. Eine Reformation an Haupt und Gliedern würde vielleicht im neunzehnten Jahrhunderte eben so nöthig und ersprießlich seyn, wie sie bereits, unter verwandten Verhältnissen, im funfzehnten verlangt ward; diese Reformation läge aber weder in den Consistorien, noch in den Presbyterien, noch in den Synoden.

Prof. Bickell zürnt besonders den Consistorien, und verlangt die Aufhebung der Consistorialverfassung. Ob sie in Churhessen mangelhaft sey, weiß Ref. nicht; allein er

weiß, daß zwischen der vielleicht nöthigen Reform und der Aufhebung derselben noch ein großer Unterschied statt findet, und daß der Verf. (S. 12) darin irrt, wenn er behauptet, daß die *sächsische* Consistorialverfassung (bekanntlich das Urbild für alle im protestantischen Teutschlande) im Zeitalter der Kirchenverbesserung *blos* deshalb entstand, „weil man eine eigene aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Behörde für die Entscheidung der *Ehesachen* haben wollte.“ Allerdings wurden die Ehesachen in den Geschäftskreis der Consistorien gezogen; allein eben durch die Ueberweisung *dieser* an die weltlichen Behörden würde die in unsern Tagen nöthig gewordene Reform der Consistorialverfassung am sichersten bewirkt werden. Die Erhaltung, Fortbildung und zeitgemäße Leitung des religiösen Lebens und der kirchlichen Verhältnisse — nicht aber Dispensationen in verbotenen Graden, Ehescheidungen und dergl. — machen den Mittelpunct der hochwichtigen Wirksamkeit der Consistorien. Dies alles soll, nach dem Verf., auf die *Presbyterien* (gegen welche Ref., wie er oben ausführte, nichts einzuwenden hat,) und auf die *Kreis-*, *Provinzial-* und *Generalsynoden* übergehen. Der Verf. lebt zu sehr im Lichte *unserer* Zeit, um diesen Synoden die Herstellung der Ohrenbeichte, der Kirchenbuße, der Ausschließung von der Gemeinde, und ähnliche, anderwärts keck gewagte, Forderungen zuzusprechen; allein mit gewählten Superintendenten und Generalsuperintendenten auf drei Jahre, an der Spitze der Provinzial- und Generalsynoden, kann Ref. sich nicht befreunden. Allerdings könnte auf diese Weise der Mißgriff einer schlechten Wahl leicht verbessert werden; allein mehr noch, als das vielbewegte bürgerliche Leben, verlangt

das kirchliche Leben eine gewisse Stätigkeit, welche bei den wechselnden Ansichten der wechselnden Kirchenhäupter unmöglich zu seyn scheint. Völlig folgerecht im Charakter seiner Ansicht erklärt der Verf. (S. 27): „In der bisher geschilderten neuen Verfassung der protestantischen Kirche Hessens finden die Consistorien keine Stelle;" und völlig tritt ihm der Ref. darin bei, „daß Consistorien neben der Synodalverfassung nicht bestehen können." Wer diese Beibehaltung (als halbe Maasregel) beabsichtigt, ist sich selbst nicht klar geworden. Die Frage bleibt aber die: Wird die Kirche, wird der Staat überhaupt, bei der Aufhebung der Consistorien und der Einführung der beantragten Synoden etwas, und was wird er gewinnen? Auch die Synoden geben keine Gewähr, daß jedesmal der Würdigste zum Predigtamte berufen, daß durch die Synodalbeschlüsse die leer gewordene Kirche gefüllt, und die ehemalige Kirchenzucht wieder hergestellt werde. Ref. ist allerdings der Meinung, daß die practischen und vorbereitenden Uebungen der künftigen Prediger auf den Hochschulen (z. B. in Seminarien) zweckmäßiger eingerichtet werden könnten, unbeschadet der gründlichen Gelehrsamkeit, und daß jeder Gemeinde aus der Mitte der geprüften Candidaten (vom Regenten, oder Patronatsherrn) drei vorgeschlagen werden könnten, aus welchen sie den wählte, dessen Predigten und persönliche Ankündigung ihr am meisten zusagten; allein ein unbedingtes Wahlrecht kann Ref. den Gemeinden nicht beilegen, weil selbst in den größern Städten eine solche Wahl höchst bedenklich bleibt.

Aus dem „Nachworte" des Prof. Hupfeld hebt Ref. zuvörderst die Rücksichten hervor, durch welche er seinen Freund

Wickelt vermochte, die, den Landständen zunächst bestimmte, Schrift der Oeffentlichkeit zu übergeben. Sie mögen auch auswärts nicht verloren gehen, wo man Aehnliches beabsichtigt. Der Verf. sagt (S. 37): „es sey zu erwarten, und jedenfalls sehr zu wünschen, daß die Landstände, in dem jetzigen Gedränge materieller und dringenderer Interessen eine so zarte, die umsichtigste, reifste, ernsteste Erwägung erfordernde, und dabei für uns so gut als neue Frage, wie diese kirchliche, nicht übereilen, sondern erst die öffentliche Meinung sich einigermaßen abklären lassen werden, bevor es zu einer Entscheidung kommt!" Auf diese „Abklärung" und „Nichtübereilung" legt Ref. ein großes Gewicht. — Gern aber giebt Ref. dem Verf. seine Zustimmung bei dem, was er (S. 50) für die gelehrte Bildung und öffentliche Ankündigung des künftigen Religionslehrers in Anspruch nimmt. Könnte, neben dem Priesterthume, nach dem Verf., das „Prophetenthum" (die innere große Weihe zum Religionslehrer und Seelsorger; die reine, heilige Wärme für die ewigen Wahrheiten, verbunden mit der edlen und begeisternden Darstellungsweise der Propheten der alten Welt) in den christlichen Lehrerstand eingeführt werden; so wäre der Kirche sicher geholfen. Dann dürfte aber auch kein geistig Unfreier in die Prophetenschulen — d. h. in die Gymnasien, Hochschulen und Seminarien — aufgenommen werden; keiner, der blos des Examens wegen studiert, und nur der Versorgung wegen dem Examen sich unterzieht. Der verewigte Oberhofprediger Herrmann in Dresden (Reinhards Vorgänger) sagte mehreren confirmirten Predigern, wenn er sie entließ: „Der heilige Geist ist der beste Confirmator;" und der Mann hatte in einem höhern Sinne Recht, als er vielleicht selbst glaubte. Dasselbe

nimmt auch der Verf. (S. 61) in dem trefflichen Ausspruche: „Der Protestantismus, indem er den katholischen Unterschied des Priester- und Laienstandes aufhob, ließ dem protestantischen Lehramte keine andere Vollmacht übrig, als die des überwiegenden Geistes. In dieser erhabenen Stellung des protestantischen Lehramtes liegt einerseits die Würde, andererseits aber auch die große Gefahr und die Ursache des Verfalls unserer Kirche." — Ref. erkennt mit dem Verf. auch keine andere Vollmacht an, „als die des überwiegenden Geistes." Wo dieser überwiegende Geist dem Religionslehrer einwohnt; da wird er mit der Kraft eines Jesaias, eines Johannes des Täufers wirken. Wo er aber fehlt; — da wird ihn auch keine Kreis-, Provinzial- und Generalsynode erwecken und ersetzen.

Doch Ref. sieht sich genöthigt, abzubrechen. Er stimmt aber schlüßlich dem Verf. darin bei, daß das Studium der Theologie auf den Universitäten, so wie die Prüfung der Candidaten einer zeitgemäßen Gestaltung bedürfe; nur muß er gegen den Vorschlag des Verfs. (S. 71 ff.) sich erklären: „daß die in Synoden vertretene Kirche in der theologischen Facultät der Landesuniversität wenigstens die beiden Professuren der Dogmatik und Symbolik, und der practischen Theologie besetzen solle." Quod Deus avertat! Wer es weiß, daß die literärische Nemesis keine Mißgriffe stärker ahndet, als die einseitige oder schlechte Besetzung der akademischen Lehrämter; der wird Bedenken tragen, der Vielköpfigkeit einer (gewiß nicht immer mit dem gegenwärtigen Höhepuncte der Wissenschaften vertrauten) Synode die Ernennung zu den wichtigsten Lehrämtern zuzugestehen! —

Gegen die, in dieser Schrift ausgesprochenen, Ansichten

und gegen die in ihr enthaltenen Anklagen der Consistorialverfassung richtete ein College beider Männer, der seit 40 Jahren in der gelehrten Welt mit unbeflecktem Ruhme genannte und nach seiner milden Gesinnung allgemein verehrte Consistorialrath, Sup. Prof. D. Justi zu Marburg, eine kleine Schrift unter folgendem Titel:

Einige Bemerkungen über die neulich vorgeschlagene Reform der protestantischen Kirchenverfassung, in besonderer Beziehung auf Churhessen. Von D. Karl Wilhelm Justi. Marburg, bei Garthe, 1832. 28 S. gr. 8.

Ref. übergeht bei der Anzeige dieser Schrift, wie bei der vorigen, alles Oertliche, was blos auf die Kirchen- und Consistorialverfassung Churhessens sich bezieht. Darüber hat er keine Stimme. Doch verargt er es dem Verf. keinesweges, daß dieser (S. 5) sich schmerzlich ergriffen fühlte, als er in jener Schrift las: „daß die churhessischen Geistlichen bisher die Bestimmung ihres Amtes noch gar nicht gekannt hätten, und daß die seit einigen Jahrhunderten unter dem Namen der Consistorien bestandenen echtprotestantischen geistlichen Oberbehörden nur einen ertödtenden Einfluß auf das Kirchenwesen behauptet, und daß die vaterländische theologische Facultät das innere Band, welches die Theologie mit dem Glauben, mit der Kirche und dem Christenthume verknüpft, mit unkirchlicher und unchristlicher Hand zerrissen habe." Im Lichte der Oeffentlichkeit unserer Zeit würde Ref. eine solche Beschuldigung nur dann als gegründet anerkennen, wenn Zweidrittheile aller derer, die seit 30 Jahren in Marburg Theologie studirten, dieselben Anklagen durch ihre Namensunterschriften in einer besondern Druckschrift vor dem ganzen teutschen Publicum be-

fältigten und vertilgen. Ref. wünscht und erwartet, daß die hochgebildeten Lehrer der Kirche in Churhessen, in einer so wichtigen Angelegenheit, entweder für Bickell und Hupfeld, oder für Justi sich aussprächen. Nur durch solche Oeffentlichkeit kann in Churhessen, und in andern teutschen Staaten, wo ein ähnliches Princip des „mouvement“ an der Fort-, Um-, oder Mißbildung der Kirchenverfassung arbeitet, die Wahrheit ausgemittelt werden. Nach des Ref. Ansicht liegt die Wahrheit, an deren ewig reinem Lichte allein die Entscheidung der in Frage gestellten Gegenstände möglich ist, weder in dem Extreme der gänzlichen Zerstörung der Consistorialverfassung durch den Neubau von Synoden, noch in dem Extreme der Stabilität, welche alles beim Alten lassen und nicht einmal eine zeitgemäße Presbyterialverfassung zugestehen will. Die Wahrheit liegt in der Mitte zwischen dem: Acheronta movebo der Männer vom „mouvement,“ und dem Festliede der Stabilen: „Das waren mir selige Tage!“

Männer vom Fache, und Alle, welchen das Wort der Entscheidung über die in Frage gestellten Gegenstände zustehet, müssen den ehrwürdigen Justi lesen, bevor sie entscheiden. Ref. mag nicht Alles vertreten und zu dem Seinigen machen, was er sagt; auch kann er ihm nicht an diesem Orte ins Einzelne folgen; allein er erlaubt sich, einzelne Stellen aus der Schrift auszuheben, damit die Leser der „Jahrbücher“ die Grundsätze des Verfs., so wie den Ton und die Farbe seiner Polemik kennen lernen.

Gegen Bickells Vorschläge: aller drei Jahre neue Superintendenten und Generalsuperintendenten, als temporaire Kirchenvorsteher wählen, — und die Kirche durch Presbyterien, Kreis-, Provinzial- und Generalsynoden regieren

und vertreten zu lassen, und damit eine strenge Kirchenpolizei zu verbinden, — fragt der Verf. (S. 9) gewiß mit vollem Rechte: „ob dadurch das Edlere und Höhere, die Religion selbst, das unsichtbare Reich Jesu, das nicht in äußern Formen besteht, und nicht durch Zwangsanstalten befördert wird, sondern in den Gemüthern der Menschen begründet ist, werde erweitert und gehoben werden?“ — S. 11 erinnert der Verf. daran, daß in dem neuangefachten Streite Religion und Kirche häufig mit einander verwechselt werde; und bemerkt in Betreff der Presbyterien, „daß die, von theologischen Kenntnissen entblößten und mit den Fortschritten der Schrifterklärung unbekannten, weltlichen Mitglieder der Presbyterien, die Juristen, Kaufleute, Handwerker, Verwalter, Bauern, erst für ihren neuen Beruf gebildet werden müssen, bevor sie die Kirche Christi würdig vertreten und die Berufsthätigkeit der Geistlichen beurtheilen wollen. Wer selbst Mitglied solcher gemischten Presbyterien gewesen ist, der weiß es, welche Urtheile und Vorschläge in kirchlichen Dingen da oft zum Vorscheine kommen!“

Ueber die vorgeschlagenen Generalsynoden, welche die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in sich vereinigen sollen, spricht der Verf. (S. 12) Folgendes: „Wer mit der Geschichte unserer christlichen Kirche bekannt ist, der weiß, daß, seit der Synode zu Nicäa durch alle Synoden, Concilien und Synodalbeschlüsse seit Jahrhunderten nicht viel Heil und Friede in die christliche Kirche gekommen, und daß durch die an die Stelle der Synoden gesetzten Colloquien der Theologen auch nicht viel Ersprießliches gewonnen worden sey. Uebrigens haben die, in

den Städten und auf den Dörfern, unter dem Vorsitze des Ortspfarrers oder der gewählten ersten Ortsgeistlichen, bestehenden Presbyterien auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit den in dem apostolischen Zeitalter angeordneten Versammlungen der Aeltesten."

Weiter erinnert (S. 13) der Verf., daß man, mit der Aufhebung der Consistorien, auf gleiche Weise „auch die Obergerichte, Justizbehörden u. s. w. auflösen, und Alles durch Friedensrichter, durch Bürger von gesundem Verstande nach dem Gefühle des Rechts und der Billigkeit entscheiden lassen könne." Wer das Eine will, muß, folgerichtig, auch das Andere wollen! — Eben so gegründet scheint dem Ref. die Entgegnung des Verfs., „daß die Mitglieder der Gemeinden, welchen Bickell so große Rechte in der Kirche einräumt, schwerlich befähigt seyn dürften, die Tauglichkeit, die gelehrten Kenntnisse und die Würdigkeit der, um geistliche Stellen sich bewerbenden, Candidaten besser beurtheilen zu können, als die aus Geistlichen, Professoren u. s. w. bestehenden Consistorien, welchen man bisher diese Beurtheilung zutrauete. — Juristen, Aerzte, Kameralisten, Kaufleute, Handwerker, Bauern u. a. sind also auf einmal frei von allen Vorurtheilen, Leidenschaften, und wissen die Tauglichkeit eines Religionslehrers besser zu bestimmen, als die Männer des Faches! Künftig werden dann auch Theologen, die Tüchtigkeit der Juristen, des Militairs, der Aerzte u. a. eben so richtig beurtheilen können."

Daß es übrigens bei dem beabsichtigten Umsturze der Consistorialverfassung und bei der vorgeschlagenen Neubegründung der Synoden auch noch einige andere Fragen zu beantworten gebe, welche wenigstens die Staatsmänner vorher sich selbst bestimmt beantwortet haben müssen, bevor sie zu jenem Schritte sich entschließen, weiset der Verf. (S. 14) nach. Er fragt: „Wer soll die öftern Reisekosten und die Diäten der Mitglieder der Synoden bezahlen? Wer soll ihr

Amt, während ihrer längern oder kürzern Abwesenheit, verwalten? wer die Seelsorge, das Besuchen der Kranken, die Austheilung des h. Abendmahls an Kranke und Sterbende an den Orten versehen, wo nur Ein Prediger ist, der sich jetzt auf der Synode befindet? Wie soll die oft verwickelte Oberaufsicht über das Kirchenvermögen, die geregelte Verwaltung des kirchlichen Gemeinwesens, deren Wichtigkeit nur der Unkundige übersehen kann, bei der Aufhebung der bisher so wohl begründeten Consistorialregierung bestehen? Sollen neue kostspielige Administrationsstellen errichtet, soll die Sache der flüchtigen Aufsicht der wechselnden Synodalmitglieder überlassen werden?"

Von S. 16 beantwortet **Justi** das Nachwort **Hupfeld's**. Er schildert (S. 19) die bisherigen zweckmäßigen Kirchen- und Schulvisitationen in Churhessen, wobei Ref. blos bemerkt, daß — bei Annahme der Presbyterialverfassung — zugleich mit bestimmt werde, solche Visitationen (nicht blos aller 4 — 6 Jahre, sondern) entweder jährlich, oder höchstens zweijährig zu halten. — Völlig stimmt aber Ref. dem Verf. (S. 21) in dem Ausspruche bei, „**Kirchliche Spionerie und Klatscherei ist eben so verderblich, als die politische.**" Wo jene statt finden könnte, müßte entweder das kirchliche Leben selbst sehr bedenklich stehen, oder ein Verhältniß der kirchlichen Oberbehörden zu den Religionslehrern und den Gemeinden à la Vidocq eingetreten seyn. Zur Ehre der teutschen Völkerschaften bekennt Ref. in diesem Puncte seinen Unglauben, und würde das Land bedauern, wo das Giftkraut der kirchlichen Spionerie Wucherpflanzen treiben dürfte! — Treffend sagt der Verf. (S. 22): „**Das moderne Centralisiren hat auch seine Schattenseite!**" Der gemeine Mann nennt diese Schattenseite das: über das Knie brechen. — Uebrigens war es nicht überflüssig (S. 23), daran zu erinnern, „daß schon **Abälard** es aussprach, wie wenig auf Synoden, Concilien ꝛc. **für Religion und Kirche** geschehen sey." **Abälard** hatte

bereits eine tausendjährige Erfahrung für sich; es fragt sich, ob die letzten acht Jahrhunderte gegen ihn beweisen!

Allen Männern, welche für die beantragten hochwichtigen Gegenstände sich interessiren, empfiehlt Ref. die Schlußseiten des Werks (S. 26 — 28) zur unbefangensten Beherzigung. Ref. entlehnt denselben blos folgende Sätze: „Soll etwas Gutes und Treffliches gedeihen; so muß das Werk mit reinem Eifer für die gute Sache, mit Besonnenheit, Umsicht, ohne lieblose Verkleinerung fremden Verdienstes unternommen werden. Soll die wahre höhere Palingenesie der christlichen Kirche zu Stande kommen; dann muß sie auf einem ganz andern Wege, als dem des gewaltsamen Umsturzes alles Bestehenden vollbracht werden!" Dies ist auch das Glaubensbekenntniß des Referenten so lange, bis er durch Gründe widerlegt wird. Auf das System der Reformen, und weder auf das Princip der Revolution, noch des „mouvement," ist die protestantische Kirche gegründet. Ungestraft darf sich aber kein Staat, kein Institut, keine Gesellschaft von dem Princip entfernen, durch welches sie groß und blühend wurden. Unsere Kirche bleibe daher, bei ihrer Fortbildung, auf dem Wege der Reformen; sie entledige sich des Veralteten; sie nehme das zeitgemäße Bessere auf. Nie aber überrede man sich, daß einige talentvolle und warme Köpfe vom Princip des „mouvement" die Gesinnungen einer ganzen teutschen Landeskirche von Millionen Christen aussprechen! Pölitz.

---

Referent sieht sich durch den Raum genöthigt, die Anzeige noch einiger, diesen Gegenstand betreffender, Schriften, so wie die Beurtheilung vieler ihm zugekommenen geschichtlichen und politischen Werke, den nächsten Heften der Jahrbücher vorzubehalten. P.

## Das Repräsentativ-System und die reine Monarchie.

Vom Appellationsgerichtsrathe Hoffmann in Zweibrücken.

In zwei meiner Schriften *) habe ich, auf die Natur der Menschen, ihre Leidenschaften und Schwächen, und auf die Erfahrungen älterer und neuerer Zeiten gestützt, zu beweisen gesucht, daß, bei allen unverkennbaren Wohlthaten, welche das System der constitutionellen Monarchie, wie überhaupt die Ausübung politischer Rechte, für die Volksbildung und für die Staatsverwaltung verbreitete, gleichwohl dieses System, insoweit es die Vereinigung der drei sogenannten Elemente zur Grundlage hat, an wesentlichen Gebrechen leide, welche — aus Mangel genügender Gewährschaften — nothwendig furchtbare Katastrophen nach sich ziehen würden.

Aus der Entwickelung der Ursachen dieser Gebrechen leitete ich die Mittel ab, ihren Folgen zuvorzukommen, und ich glaube sie in dem Systeme der „reinen Monarchie" gefunden zu haben. Ich wählte diesen Namen aus dem Grunde, weil demselben gemäß der Monarch von mitregierenden Gewalten, den beiden Kammern, entfesselt wird, und ihm die ganze Fülle der höchsten Staatsgewalt, wie

*) Nämlich in den „Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, als Staats- und Welt-Bürger," und besonders in den „staatsbürgerlichen Garantieen 2c."

und so weit sie zur Erfüllung seines erhabenen Berufes nöthig ist, unter constitutionellen Gesetzen verbleibt.

Zwei Fragen sind es sonach, von deren richtiger Lösung die Tauglichkeit und Ausführbarkeit dieses Systems abhängt:

erstens, ob die Gebrechen, welche ich der Organisation der jetzt bestehenden constitutionell-monarchischen Verfassungen zu Lasten lege, und die nachtheiligen Folgen, die ich davon besorge, nicht etwa auf irrigen Ansichten beruhen, oder wenigstens übertrieben sind? und

zweitens, ob diesen Gebrechen nicht vielleicht durch eine bessere Organisation abgeholfen und ihren nachtheiligen Folgen vorgebeugt werden könnte; oder ob das System der „reinen Monarchie" ein sicheres Mittel sey, den Zweck zu erreichen, eines Theiles, den Thronen dauerhaften Schutz zu verschaffen, und andern Theiles, die staatsbürgerlichen Rechte des Volkes gegen jeden Mißbrauch der Gewalt zu garantiren und das Fortschreiten zum Bessern zu befördern?

Die, in Wahrheit, nicht einmal erwartete günstige Aufnahme meiner beiden Schriften von unsern ausgezeichnetsten Publicisten, und selbst im Auslande, konnte zwar meine Eitelkeit, der ich auch wohl unterworfen seyn mag, doch nicht den reinern Wunsch einer strengen und vollständigern Prüfung meiner Ansichten und der ihnen zu Grunde liegenden Beweise aus Theorie, Geschichte und Erfahrung befriedigen. Darum bediene ich mich der gütigen Erlaubniß meines edeln Freundes, in seinen „Jahrbüchern" abermals eine ernste und umfassendere Kritik derselben nach den beiden aufgestellten Fragen zu provociren, und alle competente Richter angelegentlichst darum zu bitten. Ich bemerke dabei im Voraus, erstens, daß ursprünglich meine Absicht blos auf die

Einrichtung einer Verfassung für das neue Griechenland gerichtet war, daß ich aber später mein System mehr generalisirte, und es mit dem bestehenden Repräsentativ-Systeme und den landständischen Verfassungen zu vereinigen suchte *); zweitens, daß die Resultate, auf welche mich meine Untersuchungen führten, mir selbst sehr ernsthaft, und unter den gegenwärtigen politischen Bewegungen die vollständige Ausführung meines Systems mit mancherlei Bedenklichkeiten verknüpft scheinen. Ich gestehe sodann unumwunden, daß Zerstreuung und andere Hindernisse während der Ausarbeitung beider Schriften, Mangel an Zeit zur Revision und sogar an Raum, meinen Darstellungen und Entwickelungen manche Unvollkommenheiten der Stylisirung, der Klarheit, Präcision und Vollständigkeit übrig ließen, die ich, wenn ich Gelegenheit finde, nach dem Maaße meiner Kräfte, zu verbessern und zu ergänzen suchen werde.

Um der Kritik, die ich erbitte, einen festen Standpunct anzuweisen, gebe ich hier die Hauptmomente meiner Ansichten, von welchen deren Werth, Unwerth, Ausführbarkeit oder Gefährlichkeit abhängt, in gedrängten Sätzen. Hinsichtlich der Entwickelung und Beweise muß ich mich lediglich auf die beiden Schriften selbst beziehen.

1.

Gebrechen des Repräsentativ-Systems.

Man hat in der Vereinigung dreier sogenannter Elemente, des monarchischen (in der Person eines erblichen Oberhauptes), des demokratischen (in der Versammlung

*) S. Hesperus vom J. 1827, N. 269, und die erste Ausgabe der „Garantieen" durch Hrn. André vom J. 1828, S. 462 ff.

erwählter Volks-Repräsentanten), und des aristokratischen (in einer erblichen, oder wenigstens auf Lebenszeit der ernannten Glieder constituirten, Pairs-Kammer) die sicherste Gewährschaft gegen monarchischen, demokratischen und aristokratischen Despotismus und für die Dauer und Sicherheit des Thrones und den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte des Volkes, zugleich die wirksamste Institution für das Fortschreiten in der Civilisation, zu finden gehofft. Dagegen glaube ich, daß diese Verfassungs- und Regierungsart keinesweges geeignet sey, jene Zwecke, wenigstens für die Dauer, zu erhalten, sondern daß sie vielmehr die Keime von Revolutionen in sich trage, welche den Umsturz der Verfassung und Anarchie, — hierauf entweder Despotie, oder Autokratie, oder Demokratie, oder Oligarchie nach sich ziehen werden. Diese Ansicht beruht auf folgenden Gründen:

1) Schon die bloße Vereinigung jener sogenannten drei Elemente, mittelst einer physischen und zweier moralischen Personen, bildet wesentlich eine Mit-Regentschaft selbstständiger und von einander unabhängiger Gewalten. Diese Organisation ist widernatürlich. So wie nun einmal die Menschen beschaffen sind und von den Leidenschaften des Neides, der Feindschaft und der Herrschsucht überwältigt zu werden pflegen, kann eine solche Verbindung unmöglich lange Zeit über bestehen; sie muß früher oder später entweder Spaltungen unter den Gewalthabern, und alsdann ihre Trennung veranlassen, die am Ende die angeführten Folgen haben werden, oder die Einigkeit unter ihnen wird von der Krone auf Kosten des Volkes und zum Vortheile der Gewalthaber, immer zur Verkürzung oder Ver-

nichtung der staatsbürgerlichen Rechte der übrigen Volksclassen erkauft. Daher will man sogar in der Bestechung der Glieder der beiden Häuser in Großbritannien ein Meisterstück der Politik finden *), die auch in andern constitutionellen Monarchieen an der Tagesordnung seyn soll, wenigstens in Uebung kommen kann.

Die Geschichte Englands und Frankreichs, die jüngsten Ereignisse, sogar in einigen teutschen Staaten, liefern zu diesen Angaben sichere Belege.

Das durch jene Combination behauptete Gleichgewicht unter den drei Gewalthabern ist also eine reine Chimäre: die Beschränkung der monarchischen Gewalt kann nicht durch Theilung der Souverainetät bewirkt werden.

2) Nach dem heutigen Stande der Volksbildung, und wohl noch lange, lange Zeit darüber (der kennt die mittlern und untern Volksclassen nicht, der sie für mündig hält), in diesem Zustande der allgemeinen Ausbildung ist es unmöglich, daß das Volk, oder bestimmte Classen des Volkes, tüchtige Repräsentanten finden und wählen können: und in der That ist auch bisher noch kein, jenem Culturstande anpassendes und taugliches, Wahlsystem gefunden worden. Denn dieses würde nur dann seinem Zwecke entsprechen, wenn es Gewißheit darbiete, daß wenigstens die Mehrheit der ernannten Glieder zu der Kammer der Volks-Repräsentanten aus weisen, fähigen, in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, namentlich der so äußerst schwierigen Gesetzgebungswissenschaft erfahrnen, festen, uneigen-

*) Untersuchungen, II. S. 101; Garantieen, I. S. 173 ff.

nützigen, unbestechlichen und patriotischen Männern bestehen werde. Die bloße Angabe dieser Bedingungen eines tüchtigen Volksvertreters — und ohne sie würde das Repräsentativ-System eine offenbare Calamität seyn, — muß jedermann, der die menschlichen Schwächen kennt, überführen, daß auch diese Hoffnung der Gewißheit eine baare Chimäre ist. Das Schicksal Frankreichs, sogar der Friede Europa's und die öffentliche Ordnung vieler Länder, hängt von der Mehrheit der gegenwärtigen französischen Deputirten-Kammer, und diese von der Uebereinstimmung in den politischen Ansichten, von dem Vertrauen in die dermalige Regierung, und von der richtigen Erkenntniß des Interesse der Nation von zweimal hundert tausend Wählern ab. Wer wollte sich aber vermessen, zu behaupten, daß die Mehrzahl derselben diese An- und Einsichten, — und daß die Mehrzahl der ernannten Deputirten die eben angegebenen Bedingungen besitzen werden? Sieht man nicht in dieser Versammlung, unter dem Titel von Opposition, bestimmt, die Handlungen und das System der Minister zu bewachen, mehrere Parteien, unter welchen nicht wenige sind, die — nicht etwa aus Vaterlandsliebe oder Ueberzeugung, sondern — aus höchst verbrecherischen, mindestens höchst selbstsüchtigen Absichten den Sturz des Ministeriums und sogar des Königthums herbeiführen wollen; daß von Allen vorerst Anarchie, und dann von der einen Partei eine Nachbildung der nordamerikanischen Staats- und Bundes-Verfassung, von der andern ein europäischer Krieg unter einer kaiserlichen Militair-Regierung, von der dritten die nochmalige Restauration der verjagten Bourbons u. s. w. bezweckt wird? Allerdings darf man von dem gesunden Menschenverstande der

Nation erwarten, daß sie die Ordnung, den Frieden, die Consolidirung des eben erst errichteten Königthums und nur ein allmähliges Fortschreiten zum Bessern durch Institutionen, die der bewegten Zeit und dem unruhigen Charakter des Volkes angemessen seyn wolle: aber immer ist es doch nur bloßer Zufall, wenn die Mehrheit der Deputirten diesem Systeme folgt. Kann es aber eine untauglichere Einrichtung geben, als eine solche, deren wohlthätigen Wirkungen von dem Zufalle abhängig sind? *)

So belehren uns also unsere eigenen Erfahrungen, wie die Geschichte aller constitutionellen Regierungen, daß die Volks-Repräsentation in der bestehenden Weise keine Gewährschaft für die Dauer der Verfassung, der Throne und der Volksrechte giebt; daß sie für die Gesetzgebung wenig geeignet, und selbst der gleichen Besteuerung des Volkes hinderlich ist. Man muß demnach auf einem andern Wege die Resultate suchen, die seit vierzig und mehrern Jahren von der Einführung einer Versammlung von Volks-Repräsentanten vergeblich erwartet wurden und, der Natur der Dinge nach, gehofft werden dürfen.

3) Die Mißgriffe derselben, mehr noch die, aus finstern Zeiten auf unser Zeitalter übertragene und durch lange Ge-

---

*) Gewiß hat Fürst Talleyrand auch das Resultat der Reform-Bill im englischen Unterhause und der Unterstützung des franz. Ministeriums von der Majorität der Deputirten-Kammer mit gemeint, als er auf die Frage: wie die europäischen Angelegenheiten sich entwickeln würden, die richtige Antwort gab, „daß dies die Sache des Zufalls sey." Freilich mag er auch noch andere Rücksichten darunter begriffen haben, von welchen hier nicht die Rede ist.

wohnheit eingebürgerte, Einrichtung, Vorurtheile von der Theilung der Stände in Adel und Bürgerliche, theils aus Hochmuth, theils aus Herkommen entstanden, und von den Umgebungen der Fürsten eifrigst genährt, gaben den erblichen Pairs-Kammern ihr Entstehen und ihre Fortdauer. Man theilet hierdurch den Söhnen einer Frau, deren gesetzlicher Gatte die Pairswürde erhalten oder auch schon ererbt hatte, ohne von ihnen ausgezeichnete Bildung, Fähigkeiten, Tugend und Verdienst als Bedingung zu fordern, Functionen und Rechte zu, die nur von den Würdigsten, welchen Standes und welcher Herkunft sie seyn mögen, geübt werden sollten. Keine Einrichtung kann fehlerhafter seyn, als diese; keine ungerechter zugleich. Der Natur und den Schwachheiten der Menschen, im Allgemeinen *) gemäß, entbehrt der, welcher schon durch den Zufall der Geburt und ohne Anstrengung zu hohen Würden gelangt, des mächtigen Hebels der Tugend, der Kenntnisse und des Verdienstes. Und dennoch soll der bloße Zufall nicht nur ein, der Gleichheit der Rechte widerstreitendes, also ungerechtes, Privilegium begründen, sondern auch der Würdigkeit offen Hohn sprechen! Die erbliche Aristokratie, wie jede andere, die nicht auf Würdigkeit gebauet ist, war immer den Volksrechten gefährlich und muß es ewig bleiben; sie ist der Monarchie nur insofern günstig, als sie dem Stolze, der Ehr-, Herrsch- und Reichthumssucht, welche sie charakterisiren, förderlich ist. Sie hindert das Fortschreiten der Civilisation und der Volksaufklärung aus Grundsatz, ist ein

*) Von Ausnahmen, deren es sehr viele giebt, und die auch ich hoch verehre, kann hier nicht die Rede seyn.

Hemmrad der Regierung und der Wahl-Kammer, wenn beide zu wohlthätigen Vorkehrungen sich vereinen, und leistet nur selten gegen ungestüme, ausschweifende und die öffentliche Ordnung gefährdende, Unternehmungen beider Machthaber Widerstand.

Diese, durch die ganze Geschichte der Menschheit nur allzusehr bestätigten, Thatsachen *), und der mächtige Geist der Zeit, erklären das Institut der erblichen Pairs-Kammer **) unbedingt für unstatthaft, gefährlich für den Thron, und feindlich gegen die übrigen Volksclassen. Nur eine, auf Tugend, Talente, Fähigkeiten, überhaupt auf wahre Verdienste gegründete, Aristokratie würde in der constitutionellen Monarchie großen Segen gewähren.

4) Die ungleiche Vertheilung der Attributionen unter den drei Gewalthabern ist ein noch größeres Gebrechen, als alle vorhergehende.

Dem Monarchen sind ausschließlich die leitende, aufsehende und vollziehende Function der Regierung (mit Unrecht Staatsgewalten geheißen), das unbeschränkte Vorrecht der Ernennung aller Befehlshaber der Armee, aller Staatsbeamten, der willkührlichen Spendung aller Belohnungen, Ehren und Würden, und sodann auch noch die Mitwirkung zur Gesetzgebung und Besteuerung des Volkes

*) Hier muß ich mich besonders auf die, aus der Natur der Dinge und der Erfahrung aller Zeiten abgeleiteten, Beweise in den „Untersuchungen," II. S. 175 ff.; und in den „Garantieen" I. S. 151 ff., 155 ff., 172 ff., 242 ff. und sonst, beziehen.

**) Ich übergehe die Modificationen in der Organisation der ersten Kammer, weil ich nachher ein anderes Institut zu diesem Zwecke in Antrag bringe.

anvertrauet. Diese ungeheuern Prärogativen machen ihn factisch, wenn er anders Willen und Energie besitzt, zum Autokraten, gebären das namenlose Unheil der Protection statt der Begünstigung wahrer Verdienste; und die Protection verbannt wieder abwärts alle Würdigkeit. Denn der, welcher selbst durch dieses Mittel ein Amt, Ehren, Würden und Reichthum erhalten hat, verachtet alles Verdienst, und ertheilet an Andere ebenfalls rücksichtlos seine Protection, weil er sonst den Rechtstitel seiner Erhebung und Belohnung herabsetzen und sich selbst anklagen würde. — Sodann sind dem Monarchen, durch diese Vorrechte, alle Mittel in die Hände gegeben, jede Autorität, die Glieder der beiden Kammern und Staatsbeamten, zu bestechen, servile Creaturen in den Kammern und allen Verwaltungszweigen sich zu erkaufen, und durch selbige die innern und äußern Angelegenheiten nach Laune, Ehr- und Herrschsucht und Willkühr führen zu lassen.

Dagegen stehet den beyden andern Mit-Regenten, den Kammern, nur die Theilnahme an der Gesetzgebung und Besteuerung gemeinschaftlich mit dem Monarchen, die Befugniß der Kritik der Regierungshandlungen der Minister, ihre Anklage und die Entscheidung derselben, der Repräsentanten-Kammer aber auch noch besonders die Verweigerung der Steuern, zu.

Die Wirkungen dieser ungleichen Attributionen sind, laut der Geschichte und Erfahrung, entweder schrankenlose Herrschergewalt in der Hand des Monarchen, und zwar, was am empörendsten ist, unter dem Schilde der Constitution, des Rechtes, der Volksthümlichkeit; oder eine feindliche Opposition der Kammern gegen ihn, und wohl auch der

einen Kammer gegen die andere. Dem Volke bleibt aber, trotz der Constitution, das schreckliche Mittel der Nothwehr übrig, das ist, Empörung, Umsturz des Thrones, der Verfassung und der öffentlichen Ordnung. Ist eine solche Verfassung unsers Zeitalters würdig, und dem Gesammtwohle des Staates gemäß?

---

Diese Gebrechen scheinen mir vom Grunde aus unverbesserlich, weil ihre Urquelle die Vereinigung dreier selbstständiger und von einander unabhängiger Gewalthaber ist. Alle bessere Organisation der einzelnen Bestandtheile dieser Verfassung, wenn sie auch entdeckt werden sollte, kann folglich das Grundübel nicht wegschaffen; selbst die völlige Aufhebung einer ersten Kammer würde die Krankheit nicht heilen.

2.

System der reinen Monarchie.

Der Monarch, wer er sey, kann die Regierung des Staates nicht selbst führen; er bedarf der Hülfe Anderer, der untergeordneten Autoritäten, der Staatsbeamten. Von der Organisation derselben und den Eigenschaften derer, in deren Händen die sämmtlichen Functionen der Regierung liegen, hängt das Wohl oder Wehe des Volkes ab; eine Kammer von Volksvertretern ist völlig entbehrlich, wenn es ein sicheres Mittel giebt, die gesammte Regierungsverwaltung in die Hände der tauglichsten Männer zu bringen. Die Aufgabe der Politik wird also diese seyn:

jedem Talente, jeder Tugend eine weite Laufbahn zu öffnen, und nur die Würdigsten, d. h. diejenigen, die sich durch reinen Patriotismus, Uneigennützigkeit, durch Festigkeit des Charakters, Weisheit, Kenntnisse für jedes

verwaltete Fach, und durch Erfahrung auszeichnen, an die Spitze der Regierung zu bringen, und in jedem Zweige der Verwaltung anzustellen.

Sind aber diese Autoritäten und Beamten von dem Monarchen abhängig; so gilt sein Wink als Gesetz; der Despotismus bestehet dem Wesen nach, wenn er auch von tugendhaften Fürsten nicht in Anwendung gebracht wird. Sind sie dagegen von ihm unabhängig, nicht von der Protection ernannt, sondern von den aufgeklärtesten Männern unter dem Volke für die Würdigsten anerkannt; so kann der Irrthum, oder die Leidenschaft, selbst die Geistesschwäche des Monarchen dem Volke keinen Nachtheil bringen, eben darum, weil, der Wirkung nach, nicht die Willkühr und Launen des Monarchen, sondern die Weisen des Landes unter dem Schutze der Krone regieren.

Die einzige Frage ist sonach nur die: ob es Mittel gebe, und welches sie seyen, die würdigsten, und die für jeden Zweig der Staatsverwaltung geeignetsten, Männer, und nun sie zum öffentlichen Dienste zu erhalten, und von dem Mißbrauche der Gewalt des Monarchen unabhängig zu machen?

1) Selbst der genialste, edelste und vorsichtigste Monarch ist nicht im Stande, eine durchaus zweckmäßige Auswahl aller, nicht einmal der höchsten, Staatsbeamten zu machen, weil ihm die Mittel abgehen, die würdigsten, und die für jedes Verwaltungsfach fähigsten, Männer kennen zu lernen; der minder geniale, minder edle, minder vorsichtige Fürst ist hingegen nur das Werkzeug seiner Umgebungen, — der Kabale, der Intriguen, der Protection und des Nepotismus. Es muß also eine Einrichtung geben, wodurch er

in den Stand gesetzt wird, die würdigsten und fähigsten Männer in seinem Staate kennen zu lernen, und welche geeignet ist, ihn von dem Einflusse der Kabale, der Intriguen, der Protection und des Nepotismus durch die Macht des Gesetzes zu befreien.

Dies kann nur durch Mitwirkung des Volkes bei der Besetzung aller wichtigen Staatsämter bewirkt werden.

2) Allein das Volk in Masse, das heißt, die Gesammtheit, alle Classen des Volkes, ist durchaus nicht auf jene Stufe der intellectuellen und moralischen Ausbildung gelangt, um die Würdigkeit und Fähigkeit der Männer zu allen Kategorien der Verwaltungszweige beurtheilen zu können, mithin die Weisen des Landes, welche die Regierung wirklich führen, zu finden und zu erkiesen. Nur solche Vorgesetzte, die unmittelbar mit ihm in genaue Berührung kommen, und die zur Ausübung ihres Berufes nicht mehr, als Rechtlichkeit, Festigkeit, gesunden Verstand, und Kenntnisse des Volkslebens und der Localitäten besitzen, endlich solche Männer, die von der Gunst des Hofes und der Demagogen gleich unabhängig, und als aufgeklärte Köpfe bekannt sind, — ich will sie mit dem Ausdrucke Notablen bezeichnen; — nur solche Personen aufzufinden ist das Volk fähig.

3) Diese Notablen in verschiedenen Abstufungen, und unter Maasregeln gegen Kabalen von oben und unten, gegen die Intriguen der Ehr- und Selbstsüchtigen, gegen andere antisociale Leidenschaften, und selbst gegen die Unwissenheit, mögen durch geheime Abstimmung und nach Stimmenmehrheit in einzelnen Listen diejenigen Männer bezeichnen, welche sie für die verschiedenen Zweige und Kategorieen der Verwaltung würdig und fähig erkennen. Alle übrige, welche

nicht in jene Listen kommen, haben die Vermuthung gegen sich, daß sie das Vertrauen des aufgeklärten Theiles des Volkes nicht besitzen, mithin auch des Vertrauens des Monarchen unwürdig sind. Jene hingegen, welche nur für bestimmte Zweige und Kategorieen der Staatsverwaltung empfohlen werden, dürfen auch nur nach dem Inhalte der, in den Listen enthaltenen, Vorschläge verwendet werden. Schon durch diese Einrichtung wird der große Vortheil bewirkt, daß wenigstens kein Polignac, Peyronnet und Consorten in vielen Staaten an die Spitze der Regierung gelangen und das Volk mit Recht entrüsten können.

4) Könnte indessen der Monarch aus der Gesammtheit der, in den einzelnen Listen der Notablen bezeichneten, Candidaten nach Belieben zu jeder Stelle die Beamten ernennen; so würde dadurch der Intrigue und der Protection noch ein weites Feld übrig bleiben *). Der Kreis des Rechtes der Auswahl der Beamten aus den Vorschlägen der Notablen muß also beengt werden.

5) Dies kann nur durch Einführung einer höhern Autorität bewirkt werden. Offenbar muß diese Autorität die höchste Intelligenz, mit höchstem Patriotismus, langwieriger Erfahrung und der unbedingtesten, vollkommensten Unabhängigkeit vereinigt, in sich besitzen. Die Geschichte lehrt uns eine solche Autorität kennen, die einst wirklich bestanden hatte und Jahrhunderte lang des allgemeinen Rufes

*) Eine diesem Vorschlage ähnliche Einrichtung für die Auswahl der Volks-Repräsentanten enthielt die französische Constitution des Jahres VIII.; aber das Gebrechen derselben lag gerade in dem im Texte angegebenen Puncte (Bignon's Geschichte von Frankreich, Uebers. von Hase, I. S. 19).

ausgezeichneter Weisheit genoß; — sie ist der Areopag der Athenienser, wie ihn der größte Gesetzgeber, Solon, der weise Solon, nicht erst schuf, sondern organisirte.

Nur solche Männer, die selbst aus successiven Vorschlägen der Notablen und durch die Auswahl des Monarchen in die Verwaltungen gelangt, in denselben lange Jahre über beibehalten und zu den ersten Stufen in denselben erhoben worden sind, — die mithin ihre Fachkenntniß, ihre Erfahrung und ihre Tugenden beurkunden, — nur solche Männer sind die gesetzlichen Candidaten zu jener höhern Autorität. Schon dadurch wird ihre Unabhängigkeit in ihrer neuen Würde angekündigt, und durch weitere gesetzliche Maasregeln, namentlich durch die Auswahl von ihren eigenen Collegen ohne alle Mitwirkung der Krone, durch die auf Lebenszeit bestimmte Bekleidung des Amtes, durch eine, ihrem hohen Berufe (es sind ihnen die wichtigsten Gegenstände der innern und äußern Staatsverwaltung zur Berathung, Billigung oder Verwerfung solcher Anträge noch weiter zugewiesen,) angemessene Ausstattung des Gehaltes, durch die Unfähigkeit jedes ihrer Glieder zu irgend einer andern Stelle berufen, durch Geschenke, Pensionen, Begünstigungen, Orden und Würden bestochen, oder auf sonst eine Weise von der Krone und dem Volke abhängig gemacht werden zu können, — höchstmöglichst garantirt. Ein solches Collegium bildet die vollkommenste Aristokratie nach dem wahren Sinne des Wortes, die Aristokratie der Tugend, der Talente, der Fähigkeit, des Verdienstes; es ist das Ideal der besten Volks-Repräsentation, entkleidet von allen Gebrechen unserer Wahl- und Pairs-Kammern *).

*) Es ist auffallend, daß in Frankreich, wo jetzt die Organisation

6) Dieses Collegium verfertigt aus den Listen der Notablen der höchsten Ordnung des ganzen Reiches eine General-Liste, aus welcher es dem Monarchen für alle Stellen, deren Besetzung ihm nicht ausschließlich zukommt, einige oder mehrere benannte Personen zur Auswahl vorlegt, und unter welchen er Eine aussucht und ernennt. Nur für die Wahl der verantwortlichen Minister ist der Monarch an keine weitere Beschränkung, als die durch die Vorschläge der Notablen höchster Ordnung, gebunden.

7) Einer der wichtigsten Zweige der Regierung ist die Abfassung der Gesetze, die Besteuerung und die Verwendung der Staatseinnahmen. Diese Gegenstände werden dem ganzen Volke vorgelegt.

Der Staatsrath, aus Gliedern besetzt, welche das Vertrauen und die Empfehlung der höchsten Ordnung, der Notablen des Reiches, und des Areopags, und die Ehre der Auswahl vom Monarchen erlangt haben, mithin schon dadurch wahre Volks-Repräsentanten sind, — dieser würdige und ebenfalls verantwortliche Körper ist mit den Entwürfen jener Gesetze und Maasregeln beauftragt. Der Areopag prüft sie im Geheimen, theilt dem Staatsrathe seine Bemerkungen darüber mit, welcher sie in Untersuchung zieht. Nun werden die Entwürfe, mit den Bemerkungen des Areopags und der weitern Prüfung des Staatsrathes, einem andern, aus wahrhaften Volks-Repräsentanten

der Pairs-Kammer von so vielen Seiten betrachtet wird, bisher Niemand auf eine solche Organisation gefallen ist. Bérenger's Kategorieen taugen nicht, weil dem Könige die freie Auswahl darunter — also Willkühr und aller Einfluß der Umgebungen und Protection — gelassen ist.

componirten, Collegium, dem geheimen Rathe, zur Berathung und zum Abschlusse der Entwürfe vorgelegt, hierauf wird auch noch diese Arbeit der öffentlichen, unbeschränkten Kritik unterworfen. Nach allen diesen und andern Vorkehrungen, um den Gesetzen die höchstmöglichste Vollkommenheit zu geben und den Beifall des aufgeklärtesten Theiles des Volkes zu erlangen, werden erst die Entwürfe von dem Monarchen zu Gesetzen erhoben.

Wie könnte eine größere Gewährschaft für die Zweckmäßigkeit der Gesetze, die Gerechtigkeit der ausgeschriebenen Auflagen, die Nützlichkeit der Verwendung derselben erhalten, und der Beifall des Volkes wahrhafter beurkundet werden!

---

Ich übergehe die übrigen Gegenstände meines Systems, so wie das Detail der Vorschläge zur Ausführung.

Die wichtigsten und wesentlichsten Momente desselben sind hier aufgestellt. Sie weichen von allen mir bekannten Theorieen ab. Ich weiß es, die Beschränkung der wichtigsten, und seit Jahrhunderten in allen monarchischen Staaten herkömmlichen, Vorrechte der Krone wird in den Cabinetten, Ministerien und untergeordneten Vorständen der Autoritäten als Verletzung des monarchischen Princips, vielleicht sogar als absichtliche Vorbereitung zu künftiger Einführung der Demokratie, beurtheilt, getadelt und verworfen werden. Doch das ist es nicht, was mich von der öffentlichen Darlegung meines Systems abhalten, was meine Ueberzeugung ändern kann.

Wer aber eine zweckmäßigere Organisation des Repräsentativ-Systems, als die, welche uns die Wirklichkeit zeigt, und mithin die Vortheile der Beibehaltung des Systems dreier (oder auch nur zweier) vereinter Elemente, oder viel-

mehr Mit-Regenten; zeigen kann; wer eine sanftere, doch gleich wirksame, Einrichtung zur Verbannung der Willkühr und der Protection in Besetzung der öffentlichen Aemter angeben kann, und wer die Schwierigkeiten, oder gar die Unmöglichkeit der Ausführung, meines Systems überzeugend darthut; dem reiche ich freundlich und aufrichtig die Hand. Mit Vergnügen werde ich alsdann meiner jetzigen, während 40 Jahren immer mehr und mehr gestärkten, Ueberzeugung entsagen, und mich mit dem vereinen, der mich über meine Irrthümer belehrt haben wird. Noch mehr, ich bin nicht schwer von wirklichen Irrthümern zu überzeugen. Wäre ich ein vermögender Mann; so würde ich einen, der Wichtigkeit der Sache angemessenen, Preis auf die beste Widerlegung meiner Ansichten und der ihnen unterliegenden Beweise aussetzen; in meiner Lage kann ich nur den Patriotismus ausgezeichneter Männer in Anspruch nehmen.

---

## Stimmen der Staatsweisheit aus der alten und neuen Zeit.

Gesammelt im Jahre 1830 vom Staatsarchivdirector von Rommel in Kassel.

1) Der Staatsdienst ist ein Inbegriff der Handlungen, welche zur Förderung des allgemeinen Staatswohles einem Individuum besonders übertragen werden. Der Staatsdiener hört nie auf Staatsbürger zu seyn; nur daß seine Verantwortlichkeit, und, bei wirklicher Verletzung des Staatswohles, seine Strafbarkeit mit der Wichtigkeit seiner Functionen steigt.

2) Ein großer Beweis der Civilisation (staatsbürgerlichen Cultur), einer welterobernden Nation war es, daß, bis zu den Zeiten der Oligarchen, Triumvirn ꝛc., kein bewaffneter Staatsbürger (erst im Mittelalter kommt der Ausdruck Sold-at vor) in der Hauptstadt erscheinen durfte. Zum Einzuge eines, von seinem siegreichen Heere begleiteten, Triumphators gehörte die besondere Erlaubniß des Senates.

3) Jenes beständige Waffengeräusch mitten im Frieden, jene türkische, selbst die christlichen Feiertage und die Nähe andächtiger Versammlungen nicht mehr scheuende, Kriegsmusik, jene unaufhörlichen Paraden mitten in den Hauptstädten Teutschlands werden nicht eher aufhören, als bis Teutschlands constitutionelle Fürsten, wieder das friedliche

Costüm ihrer Väter anlegend, sich wirklich (virtualiter) an die Spitze ihrer Staaten stellen.

4) Einen tiefen Blick in die staatsbürgerliche Kriegsverfassung der Griechen wirft folgende Anekdote. Ein alter Rhetor, der seinen Sohn abhalten wollte, nach geleistetem herkömmlichen dreimaligem Kriegsdienste, zum viertenmale sich zu stellen, erhielt zur Antwort: Bis jetzt habe ich nur gethan, wozu die Gesetze mich verpflichten (adhuc militia mea legis munus est); laß mich nun auch meinem Vaterlande eine Handlung erzeigen, welche verdienstvoll sey (Senec. controvers. lib. I. contr. 8.).

5) Vopiscus im Leben Aurelians: Vier bis fünf den Fürsten umgebende Rathgeber verabreden sich, sie sagen ihm; so oder so müsse man es einrichten. Der zu Hause oder in seiner Residenz eingeschlossene Fürst weiß zuletzt nicht viel mehr, als jene ihm sagen; er stellt Beamte an, die nicht dazu tüchtig sind; tüchtige entläßt er u. s. w.; kurz, der gute vorsichtige Kaiser wird zuletzt verrathen und verkauft, weil er nicht mit eigenen Augen sieht (Martial lib. VIII. epigr. 15. Principis est virtus maxima nosse suos.).

6) Trajan, der edelste unter den römischen Kaisern, übergab dem Chef seiner Leibgarde, Saburanus, das Amtsschwert mit den Worten: Dieses Schwert gebe ich dir, damit du es zu meiner Vertheidigung führest, wenn ich gut regiere; gegen mich, wenn ich schlecht regiere (Dio Cassius lib. 68.).

7) Die Fehler und Laster der Fürsten sind immer staatsgefährlich, weil sie, um der Menge der Nachahmer willen, in die ganze bürgerliche Gesellschaft einfließen (Cicero de legibus lib. III. c. 14.).

8) So sprechen die kaiserlichen Gesetzgeber Theodosius und Valentinian (Codex lib. I. tit. 14.): „Sich an die Gesetze gebunden zu erklären, ist der Majestät eines Regenten würdig. Denn unser Ansehen beruht auf dem Ansehen des Rechtes (Digna vox est majestate regnantis, legibus illigatum se principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas.).“

9) Hadrian und Friedrich der Einzige. Nicht blos in der Volksversammlung, sondern auch im Senate, erklärte Hadrian, er werde, seiner Pflicht gemäß, bei der Regierung des Staates nie vergessen, daß er des Volkes, nicht seine Angelegenheiten zu leiten habe (Spartian. cap. 8.). Fréderic le Grand (oeuvres posthumes tom. VI.): „Qu'on s'imprime bien, que la conservation des lois fut l'unique raison, qui engageât les hommes à se donner des superieurs, puisque c'est la vraie origine de la souveraineté. Le magistrat étoit le premier serviteur de l'état. Il doit se rappeler souvent, qu'il est homme ainsi que le moindre de ses sujets. S'il est le premier juge, le premier general, le premier financier, le premier ministre de la société, ce n'est pas qu'il represente, mais enfin qu'il remplisse les devoirs, que ces noms lui imposent. Il n'est que le premier serviteur de l'état, obligé d'agir avec probité, avec sagesse et avec un entier desinteressement, comme si à chaque moment il devoit rendre compte de son administration à ses concitoyens.“

10) Der heilige Ambrosius und Racine über Freimuth und Schmeichelei. 1) Ambrosius. Nichts ist an

Euch, Fürsten, liebenswürdiger, nichts gewinnt Euch mehr die Zuneigung des Volkes, als wenn Ihr bei denen, die Euch durch Dienstpflicht untergeben sind, Freimüthigkeit liebt. Denn es giebt keinen sprechendern Unterschied zwischen guten und bösen Fürsten, als daß jene die Liberalität, diese die Servilität (servitus) vorziehen. 2) Racine:

Tous ceux, qui comme toi par des laches addresses
Des princes malheureux nourrissent, les foiblesses,
Les poussent au penchant ou leur coeur est enclin,
Et leur osent du crime applanir le chemin.
Detestables flatteurs présent le plus funeste
Que puisse faire aux Rois la colère céleste!

11) Servilität der Perser nach Isokrates. „Ihre, von der Monarchie zusammengedrückten, Seelen zittern unter den Füßen eines Herrn. Schaarenweise, wie zur Musterung vor seinem Palaste versammelt, sinnen sie auf nichts anders, als wie sie sich so tief als möglich vor ihm demüthigen wollen; werfen sich vor einem sterblichen Manne, wie vor einem höhern Wesen, nieder, und zeigen durch eine übertriebene Ehrfurcht, die sie Menschen erweisen, wie unwürdig sie von den Göttern denken.“

12) „Staatsgrundgesetze müssen geachtet werden als ewige und unveränderliche Verordnungen des Staatschefs, dergestalt, daß, wenn dieser etwas befiehlt, was constitutionswidrig ist, die Staatsdiener, welche ihm nicht gehorchen, richtiger zu Werke gehen, als die, welche ihm blindlings folgen (Fundamenta imperii veluti Regis aeterna decreta habenda sunt, adeo ut ejus ministri ei omnino obediant, qui, si quando aliquid imperat, quod imperii fundamentis oppugnat, mandata exequi velle

negant.)" Diese Lehre des großen Philosophen Spinoza stimmt mit Montesquieu's berühmtem Ausspruche überein: il est égal à un bon sujet de defendre la justice du prince, ou les limites, qu'elle s'est de tout tems prescrite (Esprit des lois liv. II. chap. 4). In der französischen Deputirtenkammer äußerte sich nach der Juliusrevolution der Herzog Descazes folgendermaßen: On est citoyen et sujet avant d'être serviteur. Les évenemens brisent des affections, ils ne peuvent toucher au devoir. On appartient à la patrie et non pas à un maitre. Que l'on aime ou non le dernier, rien ne peut détacher de la fidelité au pays.

13) „Söldner sind selten das Mittel, der Liebe eines Volkes sich zu versichern. Ihre Lebensart, ihre Bedürfnisse, ihre physische Macht, machen sie einem freien Volke allemal gefährlich und unerträglich. Was läßt von einem Heere sich erwarten, das aus dem dürftigsten, unwissendsten und lasterhaftesten Theile des Volkes zusammen gesetzt ist (The monitor, eine englische Zeitschrift vom Jahre 1756.)."

14) Die, unter dem englischen Könige Wilhelm 3 bewirkte, Ermächtigung (ein Gesetz unter der feierlichen Versicherung der Widerrufung, sobald die Ursachen der Nothwendigkeit wieder aufhören würden) „Söldner selbst in Friedenszeiten in öffentliche oder Privathäuser ohne vorhergegangene Erlaubniß der Besitzer einzuquartieren" wurde sechszig Jahre fortgesetzt. Ein Beweis, daß die Unterthanen eine der Krone einmal bewilligte Macht u. s. w. selten ohne merkliche Revolution wieder erlangen können (The monitor 1756.).

15) Eine gut organisirte Nationalmiliz, die, gleich einem Antaeus, auf ihrem eigenen Boden unaufhörlich sich

verstärkt, ist unüberwindlich; durch sie gewinnt die Regierung des Volkes Liebe und Achtung; sie sichert die Landesfreiheiten gegen eine monarchische oder aristokratische Reaction, und hat den Vortheil, daß durch sie der Anwachs halbbesoldeter Officiere vermieden wird, die, bei einer jeden Reduction einer besoldeten Armee, den öffentlichen Einkünften zur Last fallen (The monitor 1756.).

16) Wo nicht alle kriegen (die Waffen führen können), werden die Vertheidiger des Vaterlandes die Herren desselben. Ein Feind kann Armeen vernichten; aber weder ein Pyrrhus noch ein Hannibal alle Bürger (Joh. v. Müller.).

17) Folgendes war die Huldigungsformel der Tataren (nach Ferguson). „Ich will gehen, wohin der Chan mich sendet; ich will erscheinen, wenn er mich rufet; ich will tödten, wen er mir zu tödten befiehlt; ich will sein Wort betrachten, als ein Schwert."

18) Die militairische Erziehung der teutschen Prinzen lehret sie eine Art zu befehlen, welche nur im Kriegsstande ohne Schaden Platz findet. Ein solcher Regent gewöhnt sich, von seinen Ministern, Räthen und Unterthanen denjenigen blinden, unbedingten, und keiner Ueberlegung oder Widerspruch Raum lassenden, Gehorsam zu verlangen, den man einem, in den Trancheen kommandirten, Officiere oder zum Sturmlaufen auserlesenen Soldaten zumuthen kann. Dies macht ihn unfähig, in Sachen zu arbeiten, wobei es oft auf den Willen am allerwenigsten, sondern auf eine langsame, reife und geduldige Ueberlegung, auf öftere Umschmelzung des Planes, auf Prüfung aller Gegengründe u. s. w. ankommt! — Bei einem langen Kriegsdienste erlöschen die zarten und menschenfreundlichen Gesinnungen. Ein solcher

Fürst sieht zuletzt alle, mit denen er zu thun hat, als eine Art von Feinden an, und beweiset sich hinwiederum so gegen Andere (Moser: der Herr und der Diener).

19) In einer andern Schrift des unsterblichen Mannes, der nicht blos Teutschlands Höfe kannte (Politische Wahrheiten. Zürich 1797), kommt folgende Stelle vor: Der große Wunderthäter und Heilige des Jahrhunderts, der miles perpetuus, hat auf den ganzen Geist unserer Zeit, auf Verstand und Willen der Teutschen, weit mächtiger gewirkt, als alle philosophische Systeme, als alle Sammlungen von Reichsgesetzen. — Die Nachahmung eines großen Königs, dessen Macht und Geist man nicht hat, sondern nur dessen Selbstgefühl und Stolz; diese ist es, welche das Unglück so manches teutschen Landes gemacht hat (Vom Kaiser Joseph 2. bemerkt er, daß er der erste Kaiser in beständiger militairischer Uniform gewesen.).

20) Der Staatsminister nach Moser. „Ein Minister muß eine gewisse Höhe, Weite und Festigkeit des Geistes besitzen, um die vielerlei und oft verwirrt unter einander laufenden Gegenstände zu übersehen, zu umfassen, und zu der reifern Ueberlegung in seine Gewalt zu bekommen.“ Wie Moser über den Hauptmangel teutscher Staats-Ministern jene constitutionelle, selbstständige, selbst dem Fürsten imponirende, Würde dachte, oder jetzt denken würde, sieht man aus den Gedanken, welche er den Finanzministern und Kammerpräsidenten seiner Zeit nicht sowohl in den Mund, als in den Kopf legt: „Wenn nur der Herr genug, wenn nur der Herr Alles hat, was er haben will; es mag dann herkommen, woher es will; es mag darüber seufzen oder darben, wer da will; es mag dann am Ende gut thun, so

kurz, oder so lange es will.“ An einem andern Orte sagt er: „Die Redlichkeit eines Ministers muß activ seyn; von bloßen Wünschen wird man nicht tugendhaft, und durch die weichsten Thränen eines mitleidigen Herzens wird einem Elenden nicht geholfen (Leicht ist der Tadel, schwer ist die Kunst; aber gewiß fehlt uns noch ein Buch: „Der Minister wie er seyn soll“ etwa mit Auszügen aus des Kanzlers Hopital, Colbert's und Sully's Leben.).“

21) „Alle Kasten und Privilegien sind von nun an nicht nur Kränkungen und Beeinträchtigungen der Einzelnen, sondern Unfug und Unrecht, die das Leben und Wesen der Nation angreifen und verletzen, und welche sie, wenn ihr Werth und Kraft innwohnt, von sich abwehren und heilen muß (Troxler philosophische Rechtslehre. Zürich 1820).“

22) Republiken oder Fürsten, sagt Machiavelli, müssen es nie so lange aussetzen, den Bürgern ihres Staates wohl zu thun, bis die Noth da ist; weil sonst ihre Wohlthaten nicht mehr als freie Handlungen erscheinen. Ein solcher Fehler ist von unendlichen Folgen.

23) Wenn ein Fürst, der als gemeinsamer Vater aller Landeskinder (als unparteiischer Staatschef) sich betragen sollte, einer Faction sich in die Arme wirft; so geschieht dasselbe, als wenn ein Kahn durch allzutiefe Beugung auf die andere Seite umschlägt (Baco de Verulamio.).

24) Schöne Gemählde, goldene Gefäße, und Edelgesteine sind einem Fürsten zur guten Staatsverwaltung eben so unnütz, als einem Steuermanne zur Leitung des Schiffes (Erasmus institutio principis christiani.).

25) Es ist die erbärmlichste Empfehlung eines Fürsten, wenn, bei der Nachfolge eines noch schlechtern Regenten,

der frühere, bei seinem Leben unerträglicher als trefflich er-scheint (Erasmus.).

26) Nicht blos nach Pufendorf (lib. VIII. cap. 5.) ist es das Zeichen eines unlöblichen Fürsten, wenn die Gerichte zu oft und zu leicht zu Gunsten des Fiscus sprechen. Schon Plinius sagt zu Trajan (Panegyricus c. 36.): „Das ge-reicht es zu besonderm Ruhme, daß der Fiscus nicht selten seine Processe verliert. Denn nur unter gerechten Fürsten werden solche Erkenntnisse ertheilt.“

27) Nichts ist ungleicher dem, im neunzehnten Jahr-hunderte aufs Höchste gestiegenen, Heißhunger nach äußern Ehrenzeichen (welches der sicherste Beweis der Verdienstlosig-keit ist, weil nur derjenige, der ohne Verdienst ist, den Schein desselben sich verschaffen will), als das würdige Be-nehmen der alten Griechen und Römer in dieser Hinsicht. Als die Stadt Kyme in Aeolien dem Lucius Vaccius Labeo, der das Amt eines Gymnasiarchen mit großem Ruhme geführt hatte, Bildsäulen und Denkmäler errichten wollte, erklärte er, ihm genüge das Urtheil des Volkes (Caylus Recueil d'Antiquités T. II.). In Persien, einem zwar despotischen, aber mit manchen treff-lichen Einrichtungen versehenen, Staate war es eine zweck-mäßige Ehrenbelohnung in jenen, mit großer Sorgfalt ge-führten, Tagebüchern des Königs und seiner Verwaltung als Wohlthäter des Königs eingetragen zu werden (Dio-dorus Siculus. Herodot.). Dies giebt einen neuen Ge-sichtspunct vaterländischer Geschichtsschreibung.

28) Man hat oft gezweifelt, ob die breite Basis der Volksfreiheiten den Staaten eine sicherere Garantie gäbe, als die Pfeiler des Adels, der Priesterschaft oder des Ma-

[illegible]. Diese Frage kann nur nach den Zeiten entschieden werden. Allein in dem Zeitalter der Mündigkeit erscheint jene breitere Basis unerläßlich, sowohl zur Ausbildung des Menschengeschlechtes, als zur Befestigung der Staaten. Nicht das Volk in Belgien zertrümmerte Josephs 2 Herrschaft daselbst, sondern die theologische Facultät und die Advocaten. Nicht das Volk in Frankreich stiftete die Revolution, sondern sie entzündete sich, nach dem Widerstande der Parlamente, in dem Egoismus der bevorrechteten Stände. Es ist ein großes Mißverständniß, wenn Staatsbeamte, aus Furcht vor Volksherrschaft, sich vereinen, Corporationen zu stärken, welche zuletzt, den Fürsten und den Völkern gleich gefährlich, Werkzeuge blinder Leidenschaften und die größten Feinde des gemeinsamen Vaterlandes werden. Dies zeigt die Geschichte der teutschen Priester- und Ritterschaft.

29) In Plato's Republik vergleicht Sokrates die Bevorrechteten, oder die Verfechter der Ungerechtigkeit (welche nach ihm, bis zu einem gewissen Puncte hin, stärker, freier und mächtiger macht, als die Gerechtigkeit; fast in dem Sinne, wie Orloff von der Kaiserin Katharina sagt: sie hat uns noch nicht Böses genug gethan, um geliebt zu werden), mit jenen starken Läufern, welche Anfangs die Oberhand gewinnen, ehe sie aber das Ziel erreichen, die Ohren hängen lassen und mit Schande zurückkehren. Nur die Gerechten, sagt Sokrates, erhalten (bei einer staatsbürgerlich ausgebildeten Nation) im Alter Anerkennung, Ruhm und Würden.

30) Nach Plato (in Menexeno) hat die Gleichheit vor dem Gesetze (Isonomie), die erste Grundbedingung des constitutionellen Lebens, allenthalben die meisten Schwierigkeiten,

wo verschiedene Racen und Stände die Einheit des Volkes verhindern. Indem er die Athenienser, als gleiche Brüder einer Mutter, glücklich preiset, nennt er die einzigen, unwiderstehlichen Gewalten, denen eine solche Nation sich unbedingt unterwerfe: energische Tugend (arete) und klugen Verstand (phronesis).

31) Als Jemand in Lacedaemon zu Lykurg kam, und ihm vorstellte, daß er in Lacedaemon eine Volksherrschaft errichten müßte, damit der Kleinste eben so viel gälte, als der Größte, sagte Lykurg: Lieber Freund, errichte dies erst in deinem Hause und gieb uns das Beispiel davon (Plutarch im Leben Lykurgs.).

32) Viele bilden mit Unrecht sich ein, daß der Hauptvortheil des Herrschens darin bestehe, keinen Herrscher über sich zu haben. Allein sie vergessen jenes Gesetz der Sterblichen und Unsterblichen (wie es Pindar nennt), welches nicht in Büchern, noch auf Hölzern geschrieben ist, nämlich die lebendig ins Herz gegrabene Vernunft, welche den Herrscher bewachen und seine Seele in beständiger Abhängigkeit erhalten soll (Plutarch.).

33) Der augenblickliche Vortheil, den in Staatsunruhen die Furcht, da wo sie die Liebe ersetzen soll, zu Wege bringt, stehet in keinem Verhältnisse zu dem nachtheiligen Umstande, daß das Ende der Furcht der Anfang des Hasses wird (Metus et terror infima vincula caritatis, quae ubi removeris, qui timere desierunt, odisse incipient. Tacitus.).

34) Menschliche Tugenden werden seltener, je öfter und genauer die menschlichen Handlungen durch Verordnungen eingezwängt oder zu Geboten erhoben werden. Daher sind sklavische Völker die lasterhaftesten.

35) Das Heil der Staaten hängt von der Richtung ab, welche man den stets anschwellenden Kräften der Menschen und Bürger giebt.

36) Alle wahre Freiheit beruht auf einer von diesen Grundfesten, entweder, daß die Staatsbürger Kriegsmänner, oder, daß die Kriegsmänner gute und verständige Staatsbürger seyen. — Es ist gegen die Freiheit, wenn ein Theil der Staatsbürger bewaffnet ist, der andere nicht (J. v. Müller.).

37) Neben dem Landbaue kennt ein freies Volk nichts älteres, natürlicheres, besseres, als die Führung der Waffen. Der Freiheit Muth und stolzer Genuß, das Geheimniß ihrer Verbindung mit genauem Gehorsam, ein, zu des ganzen Lebens Glück unendlich wichtiger, Gefahr verachtender Sinn; eine gewisse Männern geziemende Sitteneinfalt; aller Nutzen, welcher dem Staate, alle Glückseligkeit, welche für Jeden, aus der Gewohnheit vertrauten Beisammenlebens mit brüderlich gesinnten Männern, entsteht; Heldengeduld unter der Arbeit, nach der Arbeit sorglose Ruhe: was ist Edles im Leben, oder Großes in der Geschichte, das ein freies, kriegerisches Volk nicht habe? Es wird von seiner Obrigkeit in hohen Ehren gehalten; es besteht in selbsteigener Kraft; und es trennt mit Schwertes-Gewalt Gewebe der auswärtigen Staatslist (Joh. v. Müller.).

38) Jene Tugend, welche unter den Alten Patriotismus genannt ward, hat ihren Ursprung in dem starken Gefühle unsers eigenen Interesse bei der Fortdauer der Freiheit des Staates, dessen Glieder wir sind (Gibbon.).

39) Die Grundlage der freien Verfassungen ist unabhelflich zertrümmert, wenn die gesetzgebende Macht von der vollziehenden ernannt oder abhängig gemacht wird (Gibbon.).

40) Wenn die öffentlichen Freiheiten nicht durch unerschrockene und wachsame Wächter (Staatsminister) geschützt werden; so artet die sonst rechtmäßige Gewalt der Obrigkeit von selbst in Despotismus aus. Oft kann nur der Muth, die Redlichkeit und die außerordentliche Tugend jener Wächter oder Verwalter freie Staaten vor großen Stürmen und selbst vor dem Untergange retten (Gibbon.).

41) Kein Staat kann, ohne in Kurzem sich zu erschöpfen, mehr als den hundertsten Theil seiner Glieder (Staatsbürger) im Müßiggange oder Waffen unterhalten (Gibbon.).

42) Da nur mag willkührliche Gewalt geübt werden, wo der Fürst behauptet wird von Soldaten; hingegen ist Freiheit, wo der Fürst nur seines Volkes Waffen hat; jener thut, was er will, dieser so viel er darf (Joh. v. Müller.).

43) Jene große Sicherheit gegen innere Waffen, gegen der Obern Gewaltthätigkeit, gegen veraltete Ansprüche und unbillige Auflagen, war dasjenige Glück, zu welchem aus Liebe die Menschen ihre wilde Freiheit unter Gesetze gebeugt haben (Joh. v. Müller.).

44) Der Osmanische Kaiser hat seinen Koran, der Sinesische das Herkommen der Väter. Wir hatten auch wohl eine Bibel.... Was bleibt uns, als eine möglichst allgemein zu verbreitende bestimmte öffentliche Meinung über öffentliche Interessen (Joh. v. Müller.).

45) Die Wurzel einer guten, monarchischen Regierung (im patriarchalischen Sinne) ist des Fürsten Familie; die Wurzel dieser Familie die Person des Fürsten; heilbringend, wenn sie tugendhaft ist. Von dem Hause und Hofe des Fürsten, wenn daselbst gegenseitiges Wohlwollen herrscht, blüht diese Tugend über das ganze Reich. Die an Alter oder Stand unter uns stehen, müssen wir lieben, als jüngere Brüder; dann werden sie uns als ältere ehren (Confucius. Auch Aristoteles handelt in seiner Politik zuerst von der häuslichen Gesellschaft, von der Ordnung des Hausherrn, des Ehegatten und des Vaters.).

46) Wenige werden eher verdorben, als Viele; daher ein Volk einer Wassermasse gleicht, welche der Verderbniß widersteht. Wo von der Gemüthsbewegung eines einzigen Menschen Alles abhängt, kann das Urtheil desselben, der Verderbniß ausgesetzt, die größte Gefahr bringen (Aristoteles.).

47) Isokrates entwirft folgende Schilderung von den Großen, denen die volksthümliche und staatsbürgerliche Gesinnung fehlt (Aristokraten): „Eben diese Leute, die sich nicht schämen, im Theater über erdichtetes Unglück Thränen zu vergießen, können den wirklichen Jammer, den unsere Zwietracht über uns bringt, ungerührt ansehen, und sind so weit entfernt, darüber sich zu betrüben, daß das Uebel, welches sie Andern zufügen, ihnen größeres Vergnügen macht, als Alles, was sie vorzugsweise Gutes besitzen."

48) Wenn, wie Sokrates (in Plato's Republik) sagt, „der edelste Zweck und der höchste Vortheil der Wissenschaften ist, daß sie das, unter den Geschäften des Lebens erblindende, Organ der Seele reinigen und erfrischen;" so muß man zu allererst von den höchsten Staatsmännern verlangen, daß sie nie der wissenschaftlichen Ausbildung sich entschlagen.

49) Jene Ehrenzeichen, womit die alten Republiken gute Staatsbürger belohnten, würden in den Zeiten der Monarchieen diejenigen vor allen andern verdienen, welche, ohne alle andere Rücksicht, als die der Vaterlandsliebe (mit Einsicht und Erfolg), künftige Regenten erziehen (Erasmus.).

50) Wenn diejenigen, welche öffentliche Quellen vergiften, doppelter Todesstrafe würdig sind; welche Strafe verdient derjenige, welcher einem Regenten Meinungen einflößet, die zum Verderben unzähliger Staatsbürger dienen?

51) Heil den unbestochenen Volksvertretern und Staatsmännern (intaminatis fulgent honoribus), welche, fern von den Täuschungen wandelbarer Volks- und Fürstengunst, die unwandelbare Richtschnur ihres Handelns in sich selbst finden! (Ne te quaesiveris extra.)

# Ueber Arbeitslohn und Capitalgewinn, und ihren Zusammenhang mit dem Volksvermögen.

Vom Professor Fulda in Tübingen.

Die Nationalökonomie erkennt den Naturfond, die Arbeit und die Capitalien, einzeln in ihren vielfachen Aeußerungen, und verknüpft in ihrer Wechselwirkung, als die Quellen aller unserer materiellen und immateriellen Reichthümer an. Die materiellen Güter oder nutzbaren Erzeugnisse aller Art, die ihnen ihren Ursprung verdanken, sind das Vermögen im wirthschaftlichen Sinne. Aus der reinen Wirkung des Naturfonds, der hervorbringenden Kraft der Natur, gehet die Rente desselben, aus der Anwendung der Arbeit und der Capitalien der Arbeitslohn und der Capitalgewinn hervor. Die Rente des Naturfonds ist eine reine Gabe der Natur, unabhängig von dem Zuthun der Menschen. Wir knüpfen sie aber, wo sie uns in materiellen Gütern sich bietet, wie in unserm Verkehre, gern an Arbeitslohn oder Capitalgewinn an. Indem wir die freiwilligen Gaben der Natur sammeln und nützen, knüpfen wir die Naturwirkung an die Arbeit dieser Sammlung und die Nutzung derselben, und nennen ihre Frucht, in ihren Bestandtheilen gemischt aus Rente und Arbeitslohn, nur Arbeitslohn, und wo der Naturfond, in einem seiner Hauptbestandtheile, dem Grunde und Boden, in Eigenthum übergegangen ist, stellt uns die

Rente desselben auch als Arbeitslohn oder Capitalgewinn sich dar. Der erste Besitzergreifer eines solchen Naturfonds, welcher Arbeit und Capital auf die Nutzung desselben wendet, empfängt in dem Ertrage desselben, nach Abzug des Ersatzes für angewandte Arbeit und aufgewandtes Capital, die wahre Rente dieses Naturfonds. Er betrachtet sie dennoch als eine Zugabe zu jenem Ersatze, als einen Theil seines Arbeitslohnes oder Capitalgewinnes, und wenn ein solcher Besitzer diesen seinen Naturfond veräußert; so wird er, um keine Verminderung seines bisherigen Einkommens zu erleiden, ein Capital dafür verlangen, dessen Zinsen seiner bisher gezogenen Rente gleich kommen. Erhält er dieses; so bleibt er insofern im Besitze seiner Rente, als er fortdauernd sein bisheriges Einkommen zieht, ohne zu arbeiten und ohne ein Capital anzulegen. Die Rente ist in seiner Hand wahrer Capitalgewinn. Der Käufer hingegen hat zwar die wirkliche Rente, als Ertrag des Bodens, an sich gebracht; aber er hat mit einem Capitale sie erkauft. Auch wenn jener ein größeres oder kleineres Capital empfängt, als dasjenige, welches der wirklichen Rente entspricht, bleibt der jenseitige oder diesseitige Ueberschuß wahrer Capitalgewinn, und indem die Rente des allerbedeutendsten Theiles des Naturfonds jene Verwandelung in Capitalgewinn mit dem Fortgange der Zeit erlitten hat und noch immer erleidet; so erscheint der allergrößte Theil der wahren Rente nun als Capitalgewinn, ein Umstand, der schon an sich, abgesehen von andern Gründen, die berühmt gewordene Ricardo-Mill'sche Theorie der Rente wenigstens bedeutend modificiren möchte. Nur Arbeit und Capital stellen daher, wenn gleich in der Zergliederung der Wissenschaft der Naturfond und seine Rente

nicht aus dem Auge verloren werden darf, als die ordentlichen Quellen unserer Einkünfte sich dar, und Arbeitslohn und Capitalgewinn bilden diese Einkünfte, und erscheinen hiernach als die wirklichen Bestandtheile der Preise aller Güter im menschlichen Verkehre.

Arbeitslohn und Capitalgewinn sind in Erscheinung ihrer wahren Größe abhängig von Angebot und Nachfrage nach Arbeit und Capitalien. Bilden eines oder das andere von jenen, oder beide zugleich, die Bestandtheile der Preise der Güter; so kann kein Preis steigen oder fallen, es steige oder falle denn der eine oder der andere dieser Bestandtheile, oder beide zugleich; bei gleich bleibenden Preisen der Güter aber kann nur mit dem Sinken des Capitalgewinnes der Arbeitslohn steigen, und umgekehrt. In jedem dieser Fälle wird der Arbeitslohn nur eine Zeit lang fortdauernd steigen mit der Zunahme der Fonds, zu deren Benutzung Arbeiter gesucht und aus welchen Arbeiten belohnt werden können, und abnehmen mit der Verminderung dieser Hülfsquellen, des Volksvermögens im Ganzen und in seinen Bestandtheilen. In jedem dieser Fälle wird aber auch der Capitalgewinn nur so lange fortdauernd steigen, als die Fonds oder Capitalien gesucht werden, welche Arbeit in Bewegung setzen und als Mittel zu Anwendung ihrer Kraft benutzt werden, das Angebot dieser Fonds aber dieser Nachfrage nicht entsprechen kann, mithin vornämlich wenn diese Fonds sich vermindern, das Volksvermögen im Ganzen und in seinen Bestandtheilen abnimmt, so wie umgekehrt sinken, wenn diese Fonds sich vermehren. Die Wissenschaft schloß mit Recht hieraus: Das Steigen des Arbeitslohnes und das Sinken des Capitalgewinnes kann uns in der Geschichte als ein Kennzeichen des

wachsenden Volksvermögens erscheinen, und umgekehrt. Sie fragt aber auch mit eben demselben Rechte: In wie weit bestätigt diese Regel sich in wirklicher Erfahrung; und unter welchen zusammenwirkenden Umständen kann einem solchen Schlusse von den Veränderungen des Arbeitslohnes und Capitalgewinnes auf das Volksvermögen keine Gültigkeit beigelegt werden?

Sieht man, zur Prüfung dieser Regel, auf die Früchte der Anwendung von Arbeit und Capital; so wird man leicht gewahr, daß der Antheil der Arbeit und des Capitals zu ihrer Erzeugung mit Sicherheit nicht jederzeit von einander geschieden werden können. Was in den Veränderungen der Preise auf Rechnung der Veränderung des Arbeitslohnes oder des Capitalgewinnes kommt, wird nur beurtheilt werden können, wenn ein wenigstens einigermaßen sicheres Maaß des einen wie des andern erkannt werden kann. Dieses Maaß kann nun einerseits in dem gemeinen Tagelohne, andererseits in dem Zinse des Capitalisten, als den reinsten Bestandtheilen des Arbeitslohnes und Capitalgewinnes, wenigstens annäherungsweise gefunden werden. Ein jedes hat seine höchste und niedrigste Stufe. Wie aber überhaupt kein Extrem in seinen Wirkungen und Folgen sich vortheilhaft zeigt; so wird auch hier weder ein Maximum noch Minimum vortheilhaft erscheinen. Legt man indessen diese Maasstäbe an die Stelle dessen, was damit näher gemessen werden soll; so sprechen die Verhältnisse des Tagelohnes und Zinses aus Darlehen zu Gewerbsunternehmungen auch die Verhältnisse von jenen aus, und die Regel wird: Das Steigen des Tagelohnes und das Sinken des Zinsfußes kann als ein Kennzeichen wachsenden Volksvermögens erscheinen und

umgekehrt; und diese Regel findet in dem Laufe der Begebenheiten allerdings ihre Bestätigung, sieht man nicht sowohl auf einzelne Gewerbsunternehmungen und auf einzelne schnell vorübergehende Zeitereignisse, als vielmehr auf den Gang der Gewerbsamkeit in längern Zeitabschnitten und in verschiedenen Ländern.

Bei den alten Völkern wurden die Arbeiten zur Erzeugung materiellen Reichthumes großentheils von Sklaven, im Mittelalter wenigstens von Unfreien verrichtet; daher auch nicht leicht Data zur Beurtheilung der Höhe des freien Arbeitslohnes bei ihnen gesucht werden können. Daß bei den Völkern der alten Welt meist ein hoher Zinsfuß statt fand, bei den Römern z. B. bis zu 30—40 Procent; daß die Zinsen im Mittelalter in Europa, trotz des Verbotes der Zinsen überhaupt, von 10—20 Procent sich stellten, ist uns wohl bekannt. Da es aber hier nicht sowohl auf die Höhe derselben an sich, als vielmehr auf die Vergleichungen derselben mit dem reinen Arbeitslohne ankommt; so können auch hieraus allein keine Schlüsse auf die Vor- und Rückschritte ihrer gesellschaftlichen Reichthümer gezogen werden. Indessen wissen wir wohl, daß die Reichthümer Roms dem Raube vornämlich ihren Ursprung verdankten, der das Loos seiner Provinzen nicht begünstigte. In gleicher Art wissen wir, daß die unfreie und eben damit schlecht belohnte Arbeit in Gewerben, verbunden mit dem hohen Zinsfuße im Mittelalter, bei allen vorbereitenden Einwirkungen desselben zum Bessern, nur ein verhältnißmäßig schwaches Product lieferte, und mit schwachen Fortschritten der gesellschaftlichen Reichthümer verbunden war, wie wir dieses noch heut zu Tage gewahr werden, wo Dienstzwang in vielen Arbeiten

herrschend ist, und das Product der Arbeit der Nation nur mehr zur Verschwendung, als zu productiver Verwendung dient. Wir finden überhaupt in der Geschichte zuweilen ein Sinken des Capitalgewinnes und Zinses, und zugleich ein Sinken des Arbeitslohnes, sowohl in Zeiten verheerender Kriege, als unter schlecht geregelten und unsichern Verwaltungen, welche eine zweckmäßige Anwendung von Arbeit und Capital nicht zulassen. Wir können aber auch die Regel nicht auf den Fall unsichern Standes der Erwerbung, sondern nur auf den Lauf der Zeiten in möglichst gesichertem und freiem Verkehre anwenden. Hier bieten die spätern Zeiten einige bestimmtere Belege.

Schon Adam Smith, wie andere englische Schriftsteller, haben dargethan, daß, seit etwa der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, der reelle Preis der Arbeit durch alle Theile von Großbritannien bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sich beträchtlich erhöht hat, und der freie Zinsfuß, dem der gesetzliche da folgte, in demselben Zeitraume vom zehnten bis zu der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zu 6—8, von da bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu 5, bis gegen die Mitte desselben zu 4, und von da an zu $3\frac{1}{2}$, für die Regierung zu ihren Darlehen zu 3 Procent sich herabdrückte. Es ist dieses der Zeitraum des anerkannten raschen Wachsthumes der gesellschaftlichen Reichthümer von Großbritannien seit der Regierung Heinrichs 8. In Schottland war, nach denselben Angaben, der Gang der ähnliche, der Arbeitslohn etwas niedriger, das Verhältniß der Gewinnste zu Capital etwas größer. Die Fortschritte der Reichthümer folgten nahe in dem gleichen Zeitraume etwas langsamer. Indessen hat daselbst, nach dem

Zeugnisse von Malthus, der Arbeitslohn, zumal in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, sich rasch gehoben. In Holland stellte, in der zweiten Hälfte des siebenzehnten und in dem Laufe des vorigen Jahrhunderts bis gegen Ende desselben, der Arbeitslohn nach und nach sich höher, als in England, und der Zinsfuß sank in der Art, daß zuletzt Privaten nur 3 Procent Interessen aus ihren, der Industrie dargeliehenen, Capitalien ziehen und die Regierung zu 2 Procent Darlehen erhalten konnte. Der hohe Arbeitslohn rief Seeleute und Arbeiter aller Art aus fremden Staaten herbei. Holland gründete in diesem Zeitraume seine einst bekannten großen Reichthümer. In Frankreich hat, von Colberts Zeiten an, durch den größten Theil des vorigen Jahrhunderts bis gegen die Revolution, der Arbeitslohn vornämlich in Fabrikarbeiten sich gehoben. Der Ackerbau war bedrückt; der Zinsfuß hat nahe zu 5 Procent sich erhalten, den die gesetzliche Bestimmung gleichwohl zu 3 und tiefer herab zu drücken suchte. Im Laufe der Revolution erhob der freie Zinsfuß sich zu 10—12, und mehr Procent. Er sank seit Beendigung der großen Revolution unter seinen Stand vor dem Beginnen derselben, und der steigende Arbeitslohn, insbesondere im Landbaue, gewährt nun dem Arbeiter dieser Classe ein besseres Auskommen, als ihm früher zu Theil ward. Auch in dem erstgenannten Zeitraume sind Frankreichs Reichthümer nach allgemeiner Anerkennung bedeutend gewachsen. In Rußland ward, nach Storchs Angabe, die Tagesarbeit eines gemeinen Arbeiters gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts mit 3 Kopeken, d. h. nach jetzigem Gelde etwa 8 Kopeken, bezahlt. Jetzt, sagte er 1815, ist die freie Arbeit viermal so hoch belohnt,

und da der Preis der nothwendigsten Lebensmittel nicht in dem Grade gestiegen ist; so befindet dieser Arbeiter sich weit besser, als vormals. Der mittlere Zins ist 8—10 Kopeken bei guter Sicherheit. Er muß einst bedeutend höher gewesen seyn. Noch 1805 war er nach Schlözer in der Gegend von Moskau 10, in Taurien 25, in Astrachan 30 Procent. In Spanien sollen die Zinsen nach Hume bald nach der Entdeckung von Amerika, mithin bei Erwerbung bedeutender Reichthümer, beinahe um die Hälfte ihres vorigen Standes gefallen seyn. Der Zinsfuß, den die Concurrenz giebt, stellte zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich bis zu 30 Procent, und auch die Arbeit des gemeinen Mannes zeigt da im Durchschnitte sich nur gering belohnt. In Nordamerika war, schon zur Zeit der englischen Herrschaft, der Arbeitslohn nach Smiths Zeugnisse hoch. Er ist anerkannt seit Gründung der Freistaaten fortwährend gestiegen. Der Tagelohn war noch 1784 ½ Dollar; nach v. Humboldts u. A. Angaben nun nahe und bis 1 Dollar. Nur im Laufe des vorigen Jahrzehnts soll er, zumal in Manufacturen, in Folge der Auswanderungen vieler Arbeiter aus den westlichen in die östlichen Staaten, ein Sinken erlitten haben. Der Zinsfuß war einst bedeutend höher, als in England, bis er zu 7—8 Procent fiel, und die Regierung für die Erwerbung von Louisiana zu 6½ Procent entlehnte, und nun zu geringern Zinsen entlehnen kann, als die meisten europäischen Staaten. In Teutschland ist seit dem hergestellten Frieden der Arbeitslohn wenigstens in vielen städtischen Gewerben erhöht worden, der Zinsfuß aller Orten bedeutend gefallen. Die höhern Stände nehmen der Industriearbeiten sich weit mehr, als früher an. Sie werden selbst Unternehmer, und wir

haben dieses, wie jenes, wenigstens nicht als einen Rückschritt in den Verhältnissen des Volksvermögens im Allgemeinen zu betrachten.

Die Beispiele würden sich vervielfältigen lassen, wenn die Statistik uns mehrere Data über den Stand des reinen Arbeitslohnes und Zinses zu ihrer jetzigen Vergleichung aufgezählt, die Geschichte uns solche überliefert hätte, und wenn letztere überhaupt uns mehr sagte und sagen könnte, wie Arbeit und Capital in freiem Verkehre angelegt wurden, anstatt daß sie uns vielmehr nur sagt und sagen kann, welche Förderungsmittel und Hindernisse dieser Anwendung aller Orten mehr und weniger in den Weg gelegt wurden. Die vielfachen altherkömmlichen Einrichtungen, die bald den Arbeiter, bald den Capitalisten begünstigten oder beengten, wie die mehr und minder strengen Zunftprivilegien, gesetzlicher Zinsfuß, Ein- und Ausfuhrgesetze u. s. w. stören den natürlichen Gang allzu häufig; allein auch unter diesen Einwirkungen läßt hiernach wohl im Allgemeinen sich behaupten: „Wie ein rascher und eine Zeit lang fortdauernder Gang der Betriebsamkeit es ist, der auf Erhöhung des Arbeitslohnes und Erniedrigung des Capitalgewinnes wirkt; so ist auch umgekehrt eine geraume Zeit fortdauerndes Steigen des Arbeitslohnes und Sinken des Capitalgewinnes ein Zeichen zunehmenden gesellschaftlichen Reichthums." Nur bei solchem Gange behauptet die Natur ihr Recht. Bei minder raschem Gange und öfterem Wechsel verbirgt sich uns nicht nur die natürliche Regel; sondern es treten ihr auch, wie in einzelnen Lagen und individuellen Verhältnissen, so viele Störungen entgegen, daß sie leicht gänzlich aufgehoben wird. Wie in der ganzen physischen Natur einzelne Gesetze durch andere

wieder modificirt werden; so auch hierin in der ökonomischen. Schon der Uebergang von einer ausgedehnten Beschäftigung zu einer andern, die mehr oder weniger arbeitende Hände, als die erste, fordert, kann die Wirkung eines Steigens oder Sinkens des Arbeitslohnes nach sich ziehen, ohne mit einer Vermehrung oder Verminderung des Volksvermögens im Ganzen zusammen zu hängen, sondern blos in jenem Uebergange ihren Grund haben. Die Regierungen können große Werke auf öffentliche Kosten unternehmen, die den Nationalreichthum unmittelbar nicht fördern; aber so viele arbeitende Hände in Anspruch nehmen, daß allgemeines Steigen des Arbeitslohnes damit in Verbindung tritt. Schon starke Truppen-Aushebungen werden eine solche Folge nach sich ziehen, wie umgekehrt Entlassungen zahlreicher Mannschaft aus solchem Dienste die Concurrenz der Arbeiter vermehren und den Arbeitslohn erniedrigen kann, ohne mit einer Abnahme des Volksvermögens in unmittelbarer Verbindung zu stehen. — Wir werden ein schnelles Steigen der Zinsen gewahr, wo neue Industriezweige eröffnet werden, wo die Erwerbsangelegenheiten sich rascher, als die Capitalien vermehren, wie durch Erweiterung von Landesgebieten in der Nähe oder Ferne, deren Wirkung auf das Volksvermögen erst zu erwarten stehet. In Frankreich im Laufe des vorigen Jahrhunderts, in Rußland und in Nordamerika, erhielt, nach obigen Beispielen, bei den Fortschritten der gesellschaftlichen Reichthümer der Zinsfuß sich lange auf hohem und gleichförmigem Stande, indem, wie Simonde bemerkte, die Ausdehnung der Industrie einen noch rascheren Gang nahm, als der Anwuchs der Capitalien. Wir werden dieses starke Steigen gewahr, wenn zuweilen

Antriebe zu starken Consumtionen geboten werden, besonders aber, wenn die Regierungen mit ihren Anleihen als starke Concurrenten der Unternehmer in Gewerben, um Capitalien zu erhalten, auftreten. Diese letztern Einwirkungen hemmen wenigstens das natürliche Fallen des Zinsfußes, oder beschleunigen sein Steigen, wo letzteres in dem natürlichen Laufe der Dinge mit dem abnehmenden Nationalreichthume zusammenhängt, wie sie denn, insofern sie an sich selbst die raschen Fortschritte der gesellschaftlichen Reichthümer wenigstens nicht gerade begünstigen, auch der gedachten Regel nicht entgegen treten. Zwei Umstände aber sind es hauptsächlich, die hier mehr dauernd einwirken. Es ist der Wechsel der Volksmenge und der Gebrauch der künstlichen Werkzeuge.

Der erste schließt eine Vermehrung oder Verminderung der Arbeiter in sich, und hiermit eine Erhöhung oder Erniedrigung des Angebotes derselben. Schreitet die Bevölkerung der arbeitenden Classe rascher vor, als das Volksvermögen; so wird eine Erniedrigung des Arbeitslohnes auch bei wirklich wachsendem Reichthume die Folge seyn. Eben darum vornämlich kann die Regel auch nur in Beobachtung längerer Zeiträume ihre Bewährung finden, innerhalb welcher das hierdurch gestörte Gleichgewicht sich wieder herstellen kann, wenn nicht wichtigere entgegen gesetzte Ereignisse dieser Herstellung wieder hemmend entgegen treten. Die vielfache Hemmung der Regel durch diesen Naturlauf bleibt unverkennbar, wenn gleich die damit verwandte Folgerung Malthus'scher Schule, daß die Volksmenge stets dem Capitale voreile, so wenig deswegen unbedingt gerechtfertigt werden kann, als die weitere hieraus gezogene Folgerung,

daß kümmerlicher Stand der Arbeiter auch da hiermit stets zusammenhänge, wo möglichst freie Benutzung der Güterquellen dem Arbeiter und Capitalisten eingeräumt ist, wenn gleich auch hierbei die Armuth an sich, mit manchen ihrer beängstigenden Auftritte und Folgen, nie fehlen wird, wie solche zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen ausblieb. Noch eingreifender erscheint, zumal im Laufe der neuern Zeit, der zweite Umstand.

Der Gebrauch künstlicher Werkzeuge ist dem Landbaue und vornämlich den fabricirenden Gewerben eigen. Je größer im Landbaue die Capitalien sind, die für die Erwerbung von Grundstücken erlegt werden müssen; desto kleiner wird verhältnißmäßig der Capitalgewinn seyn, der aus dem Grundeigenthume gezogen werden kann; allein ein desto größerer Sporn wird hierin für den Besitzer zur Erhöhung der Bodencultur liegen, anstatt, wie bei niedern Preisen des Grundeigenthums, auf eine größere Fläche sich auszudehnen, und hier mit weniger Arbeit zu gewinnen, was dort durch erhöhten Fleiß und Kunstverbesserung des Bodens erzielt werden muß. Die Erhöhung des Kaufpreises der Grundstücke erniedrigt dem Käufer seinen Capitalgewinn aus dem Grundeigenthume. Will er dennoch einen hohen erlangen; so muß er ihn in erhöhter Cultur suchen. Arbeit und Betriebscapital werden dabei sich erhöhen, und insofern letzteres, in Maschinen gesteckt, hier einen Vorsprung vor der Arbeit erhält; so strebt es jener Regel in eben der Art entgegen, wie die Erhöhung des Grundcapitals für ihre Bestätigung spricht.

Der Gebrauch künstlicher Werkzeuge in den fabricirenden Gewerben strebt schon, wegen ihrer diesseitigen weiter ausgedehnten Anwendbarkeit und wirklichen Anwendung, hier

mehr der Regel entgegen, als in dem Landbaue. Dieser Gebrauch erhöhet das Betriebscapital und seine Wirkung, und nimmt weniger Arbeit in Anspruch. Dieser Gebrauch erzeugte deswegen Klagen in früherer, und erzeugt insbesondere wieder Klagen in unserer Zeit. Diese und ihre weitern möglichen Folgen im Verkehre sind neuerdings nirgend schärfer bezeichnet worden, als in dem reichhaltigen Werke von v. Gülich (Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. 2 Bde. Jena 1830. 8.) und in den Urtheilen, welche dieses Werk schon hervorgerufen hat. v. G. verlangt, zumal in Hinsicht auf teutsche Industrie, am Schlusse seines Werkes von den Lenkern des Staates Beschränkung des Gebrauches der Maschinen, Schutzsteuern gegen den Gebrauch vieler fremden Stoffe und Fabrikate, oder gänzliche Einfuhrverbote derselben, im Verbande von Teutschland; — ein nicht erfreuliches Resultat seiner tiefen geschichtlichen Forschungen über Industrie und Handel aller handelnden Staaten, welche doch auch in sich dargethan haben, wie wenig die Consumenten aller Orten stets geneigt waren und sind, eine Unterschiebung des Einheimischen an die Stelle des bessern, des wohlfeilern und des angewöhnten Ausländischen sich gefallen zu lassen, und nicht lieber zu entbehren, wo entbehrt werden kann, womit der einheimischen Industrie wieder nicht gedient ist. Nicht durch die Theorie der Staatswirthschaft, sagt v. G., sondern nur durch das Studium der practischen Verhältnisse, kann die Bekanntschaft mit den hier zu ergreifenden Mitteln erlangt werden. Hat uns aber das Studium der letztern in seinem Werke dargethan, daß der Zustand gegenwärtiger Industrie in Teutschland nicht gut

stehe; so sind doch seine Folgerungen für den Schutz derselben eben so gut Theorie, als andere Theorieen der Staatswirthe; und zeigte er uns, daß mancher Industriezweig Teutschlands in ältern und neuern Zeiten Fortschritte machte, ohne Schutzsteuern zu genießen, und daß bei vorhandenen Schutzsteuern Oestreichs, Preußens u. a. jener Zustand dennoch ärmlich sey; so wird verlangt, was schon vorhanden ist, nur in weiterm Umfange, in welchem der Zwang gemildert, aber seine Folgen nicht aufgehoben werden. Man vergleiche hiermit die trefflichen practischen „Bemerkungen über den teutschen Zollverein und über die Wirkung hoher Zölle in nationalökonomischer Hinsicht. Von Joh. Scharrer. Nürnberg 1828. 8." Der Gebrauch der Maschinen erhöht das Betriebscapital und nimmt weniger Arbeit in Anspruch. In den Kreisen der dadurch erzeugten Güter wird daher mehr Capitalgewinn, als Arbeitslohn stecken. Bleiben die Preise sich gleich; so wird der Antheil des Capitalgewinnes erhöhet werden, und der Arbeitslohn sinken. Erniedrigt sich aber der ganze Preis; so wird diese Erniedrigung auf Kosten des Arbeitslohnes fallen. Nur das letzte, die Erniedrigung der Kostenpreise, kann dem gesellschaftlichen Reichthume im Ganzen zusagen. Diese Erniedrigung erfolgt zunächst auf Kosten der Arbeiter, und kann so lange für jenen Reichthum da noch keine wahren Früchte tragen, wo diese Arbeiter auf Kosten der Gesellschaft ernährt, unbeschäftigt von ihr unterhalten werden müssen, wohl aber an allen andern Orten. Sie zeigt erst ihre volle Wirksamkeit, wenn diese Arbeiter andere, der frühern gleich belohnte, Arbeit gefunden haben. Ob sie diese früher oder später finden; bleibt freilich ungewiß. Wenn aber die Maschinenbereitung der Baumwolle in England ein so großes

jährliches Product derselben liefert, daß die Bereitung dieses Productes aus der Hand nach alter Weise eine größere Menschenzahl in Anspruch nähme, als die ganze Bevölkerung Englands; wer wird dann nicht erkennen, daß jene Arbeit gefunden seyn muß? Allein auch ohne zu so glänzenden Beispielen unsere Zuflucht zu nehmen, werden wir den guten Erfolg, blicken wir nur auf unsere längst gangbaren Werkzeuge, blos in den seltensten Fällen mißkennen können; und warum sollen wir nicht von dem Neuen, das sich bewährt, einst die gleichen Vortheile erwarten dürfen? So wenig daher die Regierungen, einzig auf die vortheilhafte Seite dieses Gegenstandes blickend, Ursache haben, den Gebrauch künstlicher Werkzeuge möglichst schnell in Gang zu bringen; so wenig haben sie auch Ursache, einzig auf die nachtheilige Seite blickend, den Gebrauch derselben durch Verbote, Schutzsteuern und ähnliche eingreifende Mittel zu hindern. Sie haben zu letztern um so weniger Ursache, als sie die Hemmung der Fortschritte des menschlichen Geistes nicht wollen können. Blicke man daher vornämlich auf Unterstützung wahrer Armuth, wo und so lange sie in genannter Folge deren bedarf; vertheile man aber auch die diesfalls auf das Volksvermögen fallende Last in möglichster Ausdehnung und Gleichförmigkeit. Betrachte man die Handelsvereine wohl aus dem Gesichtspuncte des Schutzes, zumal für kleinere Staaten; aber nicht einzig aus diesem, sondern als die Bahn zu einstiger größerer Ausdehnung der Handelsfreiheit. Denn wer will mit Sicherheit nachweisen, wo die wohlthätige Wirkung solcher Verbindungen aufhört? Je weiter man hierin fortschreitet; desto mehr werden Arbeitslohn und Capitalgewinn in das natürliche Gleichgewicht gebracht werden, das dem Arbeiter seinen billigen Vorrang sichert.

## Die Lebensfrage der Civilisation.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Seit dem 1. März 1832 erscheint zu München, unter der Redaction des Legationsraths Lindner, eine bayrische Staatszeitung. Sie ward eröffnet mit einer „Erklärung über das System der bayrischen Staatsregierung." — Entschieden gehört diese „Erklärung" zu den wichtigsten Staatsacten unserer Zeit, und namentlich innerhalb des teutschen Staatenbundes. Denn so gewiß mehrere der erleuchteten Regierungen des Bundes die, in dieser „Erklärung" enthaltenen, staatsrechtlichen und politischen Ansichten theilen, und die Staaten, an deren Spitze sie stehen, im Geiste dieser Grundsätze leiten; so gehört doch der bayrischen Staatsregierung das hohe Verdienst, diese Grundsätze, welche alle Bedingungen des innern Staatslebens umschließen, genau, in einem kurzen Umrisse, aber mit einer Freisinnigkeit, Bestimmtheit, Würde und Klarheit der Darstellung ausgesprochen zu haben, welche nicht blos dem Königreiche Bayern die unverkümmerte Fortdauer aller Bestimmungen des am 22. Mai 1818 von dem verewigten Könige Maximilian Joseph gegebenen Grundgesetzes gewährleistet, sondern auch demselben das rechtliche und gesetzmäßige Fortschreiten und die Vervollkommnung der gesammten materiellen und geistigen Interessen des Staates verspricht und verbürgt.

Weil aber diese bayrische Staatszeitung bis jetzt im nördlichen Teutschlande, im Verhältnisse zu andern südteutschen Zeitblättern, noch wenige Leser haben dürfte, bis die Gediegenheit ihres politischen Charakters derselben einen weitern Wirkungskreis von den Ufern der Isar bis zu den Mündungen der Elbe, der Oder, der Weser und des Rheins eröffnen wird; so stehe hier nur eine Stelle aus dieser „Erklärung," welche nicht blos für Bayern, sondern für ganz Teutschland von dem höchsten Interesse ist.

Es sey diejenige Stelle, wo die Angelegenheit des Erziehungswesens,

„die Lebensfrage der Civilisation"

genannt wird. Denn man täusche sich nicht! Nie wird eine Regierung, und wäre sie die gerechteste, freisinnigste und wohlwollendste, nie werden die Abgeordneten des Volkes, und wäre in ihrer Mitte die ganze Blüthe und Kraft der Intelligenz des Volkes vereiniget, das constitutionelle Leben, nach seiner Wahrheit, Eigenthümlichkeit, Fülle und Wohlthätigkeit in der Mitte des Staates dauerhaft zu begründen, vollständig durchzubilden und für die Zukunft zu sichern vermögen, wenn sie nicht die constitutionelle Gestaltung des gesammten Erziehungs- und Schulwesens, als ihre erste und heiligste Aufgabe, und als „die Lebensfrage der Civilisation" erkennen. Die Schule muß aus den Fesseln und Formen des Mittelalters emancipirt, der Stand der Schullehrer als ein ehrwürdiger, geachteter und eben so selbstständiger staatsbürgerlicher Stand von Staatsdienern, wie der geistliche Stand, anerkannt, der Oberaufsicht und Leitung der Geistlichkeit entbunden, dagegen diese Oberaufsicht und Leitung

den ausgezeichnetsten Männern des Schulstandes übertragen, die zeitgemäße Besoldung aller Schullehrer — mit Hinwegfall alles Schulgeldes — auf den Etat des Cultusministers im Budget gebracht, die Zahl der Hochschulen, der Gelehrtenschulen, der Real- oder Mittelschulen, der Bürger- und der Elementarschulen — nach einem richtigen innern Verhältnisse gegen einander und mit steter Hinsicht auf die Gesammtbevölkerung des Staates — bestimmt, bei der Reform des Erziehungs- und Schulwesens, nicht von oben, z. B. von den Universitäten, sondern von unten angefangen, und nach oben, in festberechneter Aufeinanderfolge fortgeschritten, ein neuer zeitgemäßer Schul- und Studienplan auf dieses innere und nothwendige Verhältniß aller Erziehungsanstalten, von der kleinsten Dorfschule bis zu der blühendsten Hochschule berechnet, und — nach diesem aufsteigenden Verhältnisse — zugleich auch das Maas von Freiheit vertheilt werden, das den Lehrern und Zöglingen der verschiedenen Erziehungsanstalten zustehen muß. Denn höchst zweckwidrig würde es seyn, eine größere innere und äußere Freiheit auf die Bürger-, Real- und Gelehrtenschulen überzutragen, und dagegen die wahre akademische Freiheit zu beschränken, und die Universitäten in die veralteten Klosterformen des Mittelalters, in Hinsicht auf Lehrer und Studierende, zu zwingen. Eben so zweckwidrig würde es seyn, blos die Hochschulen zu reformiren, und auf den Gelehrtenschulen den Rost des sechszehnten Jahrhunderts liegen zu lassen. Sind, in der That, die Hochschulen diejenigen Mittelpuncte in den Staaten, wo die gesammten menschlichen Wissenschaften, theils nach ihrem ganzen Umfange, theils nach dem, in unserm Zeitalter erreichten,

Höhepuncte durch Männer vorgetragen werden sollen, welche des mündlichen Vortrages in der möglichsten Vollendung mächtig, und durch ihren schriftstellerischen Ruhm in öffentlicher Anerkennung gefeiert sind; so dürfen die Universitäten nicht in mittelalterische Zwangsanstalten verwandelt, vielmehr muß ihnen — in constitutionellen Staaten, welche auf der Basis der verfassungsmäßig gesicherten und verbürgten staatsrechtlichen Freiheit beruhen — nach Lehrsystem, Lehrform und Disciplin die möglichst höchste Freiheit gewährleistet werden, die mit der öffentlichen Ordnung im Staate vereinbaret werden kann. Denn ohne diese Freiheit würden die Hochschulen nicht blos unter die Gelehrtenschulen, sondern selbst unter Real- und Bürgerschulen herabgewürdigt werden, weil die Mechanisirung dieser Erziehungsanstalten zweiten und dritten Ranges zwar auch höchst nachtheilig auf das constitutionelle Staatsleben zurückwirken, doch nicht so schnell und unaufhaltsam das geistige Aufstreben zermalmen und untergraben würde, wie es ein todter und tödtender, den Hochschulen aufgedrungener, Formalismus hervorbringen müßte. Daß eine solche Behandlung der Universitäten nicht an der Zeit sey, hat die Zurücknahme der vor einigen Jahren versuchten beschränkenden Formen der Universität Tübingen bewiesen. Daß aber in Bayern, wo man die neue Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens als die

Lebensfrage der Civilisation

anerkennt, und sie als solche, bei dem Beginnen einer neuen Aera des innern Staatslebens seit dem Anfange des Jahres 1832, ausspricht, keine Reaction des Erziehungs- und Schulwesens ins Mittelalter, kein Plan, wie Stourdza ihn im

28 *

J. 1818 empfahl, sondern ein zeitgemäßer Fortschritt auf dem einzig sichern Wege allmähliger Reformen, unter dem mächtigen Einflusse der auch auf die gesammten Erziehungsanstalten mit Weisheit und Umsicht vertheilten staatsbürgerlichen Freiheit, statt finden werde, verbürgt die oben bezeichnete Stelle der angeführten „Erklärung:“

„Der oberste Schulrath hat eine erweiterte Organisation erlangt; der Zutritt sacherfahrner Universitätslehrer, Rectoren, Districtsschulinspectoren, und anderer, durch frühere oder gegenwärtige Stellung mit den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts vertrauter Männer, sichert dieser Lebensfrage der Civilisation wohlbemessene Entwickelung.“

Daß aber die bayrische Regierung wirklich wollte, daß diese Zusicherung „Wahrheit“ würde, bewies sie durch die Berufung der ausgezeichnetsten, und zu dieser großen Aufgabe durch innern Beruf befähigten, Gelehrten zu den Berathungen über die gesammte neue Organisation der verschiedenen Erziehungs- und Schulanstalten; durch die Berufung dafür von Männern von teutschem und europäischen Rufe, wie Schelling, Walther, Moll u. a. sind. Denn so gewiß man durch keinen commandirenden Obersten das Medicinalwesen, durch keinen Financier das Kirchenwesen, durch keinen Bischoff oder Superintendenten das Finanzwesen, durch keinen Bankier das Bergwesen, und durch keinen Fabrikherrn die Militairverwaltung im Staate anordnen und neugestalten läßt; so gewiß bedarf auch die zeitgemäße Lösung der „Lebensfrage der Civilisation“ der Berathung und der Vorschläge der kenntnißreichsten und ausgezeichnetsten Männer vom Fache, wenn anders das Erziehungs- und Schulwesen nicht

blos auf gleiche Höhe mit der Neugestaltung aller übrigen Staatsverwaltungszweige gestellt, sondern auch als die einzig sichere Unterlage des constitutionellen Staatslebens selbst, nach seiner Durchbildung in dem heranwachsenden Geschlechte, erkannt und gewürdigt werden soll. — Ein solches Ziel hat die bayrische Regierung sich gesetzt! Heil ihr deshalb, und Heil dem bayrischen Volke, wenn ihm auf diesem Wege, nach vielfachem seit zwei Jahrzehnten verunglückten Experimentiren, ein — alle Erziehungsanstalten lückenlos umschließender und auf die constitutionelle Freiheit gegründeter, — zeitgemäßer Studienplan gegeben, und dieser im ganzen Reiche mit Geist und Kraft vollzogen wird!

---

## Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Die Welt wird in der Zwischenzeit zweier Hefte der „Jahrbücher" jedesmal um einen Monat älter. Damit nun die Schriften, welche in den „Jahrbüchern" angezeigt werden sollen — und deren sind noch viele, — vor ihrer Anzeige nicht zu alt werden, sieht Ref. sich genöthigt, von nun an das Gesetz der Kürze bei den Anzeigen mehr, als bisher, zu befolgen, weil sein Referentengewissen ihn drängt, die aufgehäuften Reste allmählig aufzuarbeiten.

Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte. Herausgegeben von Georg Wilhelm von Raumer. Erster Theil. Berlin, Stettin und Elbing, Nicolai'sche Buchhandlung. 1831. IV und 315 S. 4.

Wenn unsere Zeit vor lauter Geschichtsschreibung nur selten zur Herausgabe noch unbekannter Geschichtsquellen kommt; so nimmt das vorliegende Werk zunächst in der letztern Beziehung die Aufmerksamkeit der Forscher in Anspruch. Es enthält 168 noch ungedruckte Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte; theils aus der ältern Zeit der Mark bis 1411; theils (S. 33) solche, welche die Regierung des ersten Hohenzollernschen Markgrafen in der Mark, Friedrichs I, von 1412 — 1440 betreffen; theils (S. 146) Ur-

kunden aus der Regierung Friedrichs 2 von 1440 — 1470. — Seit der gründliche und diplomatisch genaue Phil. Wilh. Gercken seinen, im Jahre 1769 begonnenen, codex diplomaticus Brandenburgensis mit dem achten Quartbande schloß, ist keine, den gesammten Brandenburgischen Churstaat umschließende, Quellensammlung erschienen, und mit Recht bemerkt der Verf. in der „Vorrede," daß es für die Brandenburgische Geschichte an ältern Chroniken, namentlich für das funfzehnte Jahrhundert, völlig fehlet; daß folglich Urkunden die fast einzige Quelle bilden, aus welcher dereinst eine gediegene Geschichte der Mark Brandenburg, wie andere Länder solche längst besitzen, erwartet werden darf.

Der Herausgeber bestimmte sein Werk besonders für die Zeit der ersten Hohenzollernschen Churfürsten bis zur Reformation. Zugleich ging sein Bestreben dahin, nur solche Urkunden aufzunehmen, welche ihm in einer oder der andern Hinsicht von Bedeutung zu seyn schienen; wohin namentlich die Staatsschriften und Geheimebriefe des Churfürsten Friedrichs 2 in Bezug auf den pommerischen Erbfolgestreit gehören. — In jeder Hinsicht verdient das begonnene Werk als eine höchst verdienstliche Fortsetzung des Gercken'schen Codex betrachtet zu werden. Die Urkunden sind meistens aus gleichzeitigen Copialbüchern, wenige aus Originalen oder spätern Abschriften genommen. Der Inhalt der Urkunden ist in der Ueberschrift derselben bloß kurz angegeben; einzelne Noten unter dem Texte enthalten meist nur Hinweisungen auf correlate Urkunden, oder auf Werke, welche aus den Urkunden verbessert werden können, oder durch dieselbe Bestätigung erhalten.

Ob nun gleich mehrere der mitgetheilten Urkunden für

die Zeit der askanischen, wittelsbachischen und luxemburgischen Churfürsten von Erheblichkeit sind (z. B. S. 19 der Vertrag Kaiser Karls 4 mit dem Churfürsten Otto über Schweidnitz und die Neumark); so gehört doch die große Mehrzahl der wichtigen Urkunden in die Regierungszeit der ersten Churfürsten aus der Dynastie Hohenzollern.

Höher aber noch, als die Berichtigungen und theilweise neuen Aufschlüsse, welche die mitgetheilten Urkunden für die Zeit bis 1470 enthalten, schlägt Ref. den Werth der beiden geschichtlichen Einleitungen an, welche der Verf. den Urkunden aus der Regierungszeit Friedrichs 1 und Friedrichs 2 vorausschickte. Hier bewährt sich der Verf. als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber zugleich, indem er, und nicht blos nach dem Inhalte der von ihm mitgetheilten Urkunden, sondern mit Rücksicht auf die ganze frühere und bisherige Bearbeitung der ältern und mittlern Geschichte der Mark Brandenburg, in kurzen Uebersichten die Ergebnisse seiner Forschungen und Ansichten über die Geschichte des Churstaates von 1411—1470 zusammendrängte. Es werden daher aus diesen meisterhaft gearbeiteten Uebersichten nicht blos die künftigen Bearbeiter der brandenburgisch-preußischen Geschichte, so wie der Geschichte Teutschlands selbst in jenem wichtigen Zeitabschnitte des funfzehnten Jahrhunderts, vielen Stoff zur Berichtigung ihrer Vorgänger, sondern auch die Ausmittelung neuer geschichtlicher Ergebnisse finden.

Einige derselben erlaubt sich Ref. in kurzen Andeutungen mitzutheilen. Zuerst rechnet er zu den, durch den Verf. bewirkten, Berichtigungen der Brandenburgischen Geschichte die Darstellung des Zustandes der Mark, als der Burggraf Friedrich von Nürnberg (1411) das Land pfandweise, und

später (1417) eigenthümlich und erblich übernahm; namentlich die sogenannten Quitzowschen Fehden. Der Verf. sucht aus dem ritterlichen Geiste des Mittelalters diese Fehden in einem mildern geschichtlichen Lichte darzustellen, als die bisherigen Bearbeiter der Brandenburgischen Geschichte; und allerdings tragen wohl die Berichte des Haftiz und Angelus die meiste Schuld, daß eben die innern Zwiste in der Mark während des ersten Jahrzehnts der Regierung Friedrichs I (1411 — 1421) in einer dunklern Färbung erscheinen, als sie, im Geiste des Mittelalters betrachtet, verdienen. Sehr treffend ist daher (S. 35) folgender Ausspruch des Verf.: „Die Brandenburgische Geschichte hat überhaupt, bis auf die neuere Zeit, das Schicksal gehabt, daß eine gewisse Darstellungsweise gleichsam versteinert, ohne alle Kritik, aus einem Buche in das andere übergegangen ist (wobei er an Cosmars Berichtigung der herkömmlichen Schilderung des Grafen von Schwarzenberg erinnert), indem zum Theile die bessern archivalischen Nachrichten verborgen blieben, zum Theile aber auch Vorurtheile fortgepflanzt wurden, welche schon aus den vorhandenen Quellen zu widerlegen gewesen wären. Dahin gehört besonders die Art, wie der Widerstand behandelt ist, welchen die Quitzowsche Partei gegen den Burggrafen Friedrich von Nürnberg versuchte, während derselbe Pfandinhaber der Mark war, wobei, ohne alle Rücksicht auf den Geist der damaligen Zeit, der märkische Adel als eine Rotte von Unholden, Mordbrennern und Räubern geschildert wird, welche eine Meuterei wider den Churfürsten unternommen hätten, weil ihnen dieser ihr Räuberhandwerk habe legen wollen." — Ref. gesteht gern, daß des Verfs. musterhafte Ausführung

dieses Gegenstandes auch ihn zu einer mildern und berichtigten Ansicht jener Händel gebracht hat, obgleich nicht verkannt werden kann, daß, in jener Zeit des allgemein herrschenden Faustrechts, der Raufgeist des märkischen Adels, seit dem Erlöschen der askanischen Dynastie, unter der theils stürmischen, theils schwachen Regierung der Wittelsbacher und der Luxemburger (mit alleiniger Ausnahme der Regierungszeit Karls 4), sehr gefährdet ward, so daß, namentlich seit Karls 4 Tode, Ereignisse in der Mark eintraten, die, in ähnlicher Rohheit und Ausdehnung, gleichzeitig in andern teutschen Ländern nicht vorkamen.

Noch wichtiger, selbst in politischer Hinsicht, als dieses von dem Verf. ausgemittelte Ergebniß, erscheint dem Ref. (S. 149) die geschichtliche Einleitung in die Aufstellung der Urkunden aus der Zeit des Churfürsten Friedrichs 2. Wie der Verf. in der eben genannten Einleitung in die Regierungszeit des Churfürsten Friedrichs 1 einen neuen geschichtlichen Grundton einzuführen versuchte; so auch hier. Sogleich an den Eingang dieser Darstellung stellt der Verf. das folgenreiche Ergebniß, „daß die gemeinhin aufgestellte Behauptung, daß der große Churfürst Friedrich Wilhelm als der eigentliche Schöpfer des preußischen Staates anzusehen sey, einer Beschränkung bedürfe.“ Der Verf. verkennt es nicht, daß der große Churfürst der erste Fürst war, der die von seinen Vorfahren und von ihm selbst erworbenen Ländertheile zu Einem Ganzen consolidirte, und diesem eine innere Kraft verlieh, wodurch es aufhörte, ein Bestandtheil des allgemeinen teutschen Reichsverbandes zu seyn. Er erinnert aber zugleich daran, daß die drei großen Erwerbungen, welche, zusammen genommen, die

Grundlage der Territorialmacht des preußischen Staates ausmachen, — die Errichtung des Herzogthums Preußen, die Jülich-Cleve'sche Erbschaft, und die Anwartschaft auf Pommern — bereits den Vorfahren des großen Churfürsten angehören. — Mit welchem sichern Blicke und Tacte der Verf. daraus gewisse politische Ergebnisse ableitet, möge folgende Stelle belegen, womit Ref. die Anzeige eines Werkes beschließt, dessen Fortsetzung gewiß von allen Männern vom Fache mit Verlangen erwartet wird. „Die Mark Brandenburg ist ein, den Slaven durch Gewalt der Waffen entrissenes, zu Teutschland hinzuerobertes Land. Vielleicht lag es mit in diesem durchaus kriegerischen Ursprunge der Mark, daß ein kriegerischer Geist mehr noch, als im übrigen Teutschlande, in den Landesherren, der Ritterschaft und allen Einwohnern durch das ganze Mittelalter und bis auf die neuesten Zeiten sich erhalten hat. Der Ritterstand hat in der Mark nicht, wie im übrigen Teutschlande, aus dem Stande der Freien sich erhoben; er ist daselbst eine ursprüngliche, auf steten Krieg berechnete, Einrichtung. Das Lehnswesen erhielt sich dort als ein kriegerisches Institut, ohne Hofministerialität oder Allodialfreiheit neben sich zu dulden; und da es in der Mark nur Einen Lehnsherrn gab, so blieb die ganze Ritterschaft auch Eine Corporation, mit der ein energisches Haupt Großes ausrichten konnte. Den Landesherren der Mark war die Lust, ihre Macht zu erweitern, fast eingebohren. Im Anhaltischen Hause vererbte sich der Heldengeist Albrechts des Bärs auf alle seine Nachkommen. Von der unbedeutenden Altmark

ausgehend, erwarben sie allmählig die Prignitz, die Mittelmark, die Ukermark, die Neumark, Lebus, die Mark Landsberg, beide Lausitzen, und bedeutende Theile Schlesiens und Sachsens (richtiger: Meißens, 1312. Ref.). Während der hundertjährigen Regierungsperiode der bayrischen und luxemburgischen Churfürsten blieb wenigstens die Mittelmark, als Fundament, von wo aus ein Wiederaufbau beginnen könnte. Das Hohenzollernsche Haus nahm den Faden wieder auf, den das Aussterben der Askanier hatte fallen lassen." — Am Schlusse erlaubt sich Ref., den Verf. an Adelungs Directorium zu erinnern, aus dessen Vergleichung noch einige wichtige Ergebnisse für die Zeit der askanischen und luxemburgischen Dynastie hervorgehen dürften.

---

Der Name Raumer hat allgemein anerkannten Wohlklang in der teutschen Literatur. Es folge daher, nach der Anzeige dieses gründlichgelehrten Codex, die Anzeige folgenden Werkes von einem andern v. Raumer.

Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Von Friedrich von Raumer. Zweite, verbesserte und vermehrte, Auflage. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1832. XII und 259 S. gr. 8.

Ref. freut sich jedesmal, wenn ein Buch, aus welchem er manches lernte, und welchem wahrscheinlich viele Hunderte Belehrung und neue Ansichten verdanken, eine zweite Auflage erlebt. Denn alle zweite, dritte und folgende Auflagen haben eine magische Kraft in der Geisterwelt, weil ihre Erscheinung voraussetzt, daß die Ideen in den ersten Auflagen auf einen guten und breiten Boden gefallen sind.

Allein noch mehr freuen die neuen Auflagen den Referenten, wenn sie Bücher zu wiederhohltenmalen in die Kreise der Lesewelt einführen, welche den Mittelweg zwischen den Extremen vorzeichnen, und durch Licht und Wärme ansprechen, während die Schriften der Ultra's beider Extreme den Knallsidibus gleichen.

Die Männer vom „mouvement“ haben das Juste-milieu in eine Art von Verruf gebracht; auch möchte Ref. nicht den Versuch wagen, das Juste-milieu von Casimir Périer zur systematischen Ordnung zu gestalten. Allein längst vor der Pariser Juliuswoche gab es in den Schriften teutscher Männer ein Juste-milieu, das sie, in seiner Einfachheit, das System der Reformen nannten, das mit seinen nächsten Nachbarn auf beiden Seiten — der Bewegung und der Stabilität — blos zum Theile über den Fuß gespannt ist, aber von den entfernten Nachbarn auf beiden Seiten — den Extremen der Revolution und Reaction — so weit abliegt, als der Fixstern, den wir unsere Sonne nennen, von dem Uranus. Zu diesem Systeme der Reformen bekennt sich Fr. v. Raumer, weil ein Mann von dieser Tiefe der geschichtlichen Kenntniß und Forschung, von dieser durch Reisen und Verkehr geläuterten Weltansicht, und von diesem klaren politischen Blicke, wenn auch nicht mit Stolz, doch mit Ruhe, vielleicht auch nicht selten mit sokratischem Lächeln, auf die aufgespreizten Stelzfüße der Männer von den beiden scharfen Ecken hinblickt. Gewiß sind solche gediegene, in kurzen Umrissen die verschiedenen politischen Systeme und Parteifarben scharf bezeichnende, Schriften weit besser auf eine nachhaltige Wirkung bei dem gebildeten Publicum und auf die Berichtigung der extremen

Ausbrüche berechnet, als die Verbote und Confiscationen von Schriften, deren Eintagsleben bereits vor dem Verbote, schon nach naturgeschichtlichen Gesetzen, entschieden war.

Man kann das vorliegende Werk als eine Geschichte der Staatswissenschaften gelten lassen, bis eine solche, in systematischer Ründung, in die teutsche Literatur eintritt. Denn allerdings würde man mehr Vollständigkeit und innere Gleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes wünschen müssen, wenn v. Raumers Schrift bereits in ihrer jetzigen Gestalt jene Lücke in unserer Literatur vollständig ausfüllen sollte. Allein überall sprühen Feuerfunken unter Raumers Hammer hervor, und manche unter unsern Zeitgenossen, welche der Verf., in den letzten Bogen, mit seinem Hammer bearbeitet, dürften selbst sich wundern, daß der Verf. ihnen so viel Feuer — und wäre es auch nur Sprühfeuer — abgewann.

Denn darin eben besteht des Verfs. Meisterschaft, daß er mit derselben Unbefangenheit und, man könnte sagen, Behaglichkeit die vollen Tactnoten, wie die durchgehenden Noten, neben einander stellt; und in vielen Fällen es den Lesern überläßt, den Grundbaß selbst zu beziffern.

Wer in dem Blattweiser die Hunderte von Namen überschauet, welchen v. Raumer in seiner Schrift die arena eröffnet; der entschuldigt den Ref., daß er blos auf Einzelnheiten sich beschränken muß. Denn wollte er seine Referentenpflicht schulgerecht erfüllen; so würde er zuvörderst über den Inhalt vollständig berichten, sodann aber würde seine Relation die von dem Verf. ausgesprochenen Urtheile prüfen, die meisten derselben bestätigen, doch gegen einige mit Fragen und Einreden auftreten müssen. Wo hätten

die „Jahrbücher" Platz dafür! Es genüge daher an einzelnen Mittheilungen aus den Urtheilen des Verfs. über wichtige Erscheinungen der staatsrechtlichen und politischen Literatur unserer Zeit. So fragt er z. B. (S. 143), nachdem er über Hugo's „Philosophie des positiven Rechts" berichtete, in welcher bekanntlich die Glückseligkeit der Sklaverei vertheidigt, und behauptet wird, daß da die politische Freiheit abnehme, wo die Freiheit der Sklaven steige, und daß das Christenthum nichts gegen die Sklaverei sage. — Dagegen erinnert der Verf.: „Weil die Sklaverei so häufig Rechtens war, ist sie noch kein Recht. Eben so drängt der Satz: es sey gut, Sklaven zu haben und sie vom Kriegführen auszuschließen, weil die Kriege dadurch minder blutig würden, dahin, lieber alle Bürger in Sklaven zu verwandeln, und so auf eine neue Art den ewigen Frieden in die Welt zu setzen. Endlich heißt es: der Sklave habe es besser, als der Freie, sofern er von mancher Bürgerpflicht befreit bliebe; aber da hat es das Vieh noch bequemer, und man könnte die Menschen gleich an die Ochsenkrippe binden."

Kurz, aber bezeichnend, erklärt sich der Verf. über Thibaut, Savigny, Feuerbach u. a., die über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung und die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Teutschland auf sehr verschiedene Weise sich ausgesprochen haben. Er sagt: „Wir haben in den Schriften jener Männer nie eine unbedingte Entgegensetzung, sondern nur einen gebrochenen Akkord, Variationen über dieselben Grundbässe gesehen, und eine mittlere Vereinigung um so eher für möglich und natürlich gehalten, da kein Freund des Versteinerns oder vollen Verflüchtigens, kein Götzendiener des

Alten oder des Neuen, blos weil es alt oder neu, darunter ist."

Unter den neuern französischen Schriftstellern werden Destutt de Tracy (nach dem Commentare über Montesquieu), Benj. Constant, Fievée, Barante, Massabiau, Daunou, Bonald, Ganilh, meist sehr treffend bezeichnet. Entschieden ist Destutt de Tracy neuerlich oft über seinen literärischen Werth gefeiert worden, und völlig stimmt Ref. dem Verf. bei: „Nirgends hat Tracy einen recht festen Standpunct der Philosophie, des Rechts, oder der Politik ergriffen, und die Verehrung vor der ganz reinen Stellvertretung ist etwas ganz Einseitiges und Ungenügendes." — Dagegen kann Ref. sich nicht entschließen, Adam Müllers Schrift „von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaften" eine „gehaltreiche" zu nennen. Nach der Ansicht des Ref. ist der Grundgedanke einer „theologischen Grundlage der Staatswissenschaften" eben so verfehlt, als wenn einmal ein anderer paradoxer Kopf eine „medicinische" Grundlage derselben aufstellen wollte. Jede Wissenschaft hat ihren bestimmt abgegrenzten Kreis. Die Staatswissenschaften bedürfen keiner theologischen (theokratischen) Unterlage, obgleich dem Ref. nur noch vor wenigen Jahren von einem Diplomaten versichert ward: „ohne die Versöhnungslehre gebe es keine Staatswirthschaft." — Mit Wahrheit und Geist wird v. Haller (S. 188) geschildert; allein der in der politischen Welt bereits verschollene Friedrich v. Schlegel verdiente wohl schwerlich die ihm hier bereitete Auferstehung von den Todten. — Mehr excerpirt, als beurtheilt, werden Krug (Dikäopolitik), v. Weber (Grundzüge der

Politik), Jordan (Versuche), v. Rotteck (Lehrbuch), Murhard, Hoffmann, Troxler, Schön u. a. Für Hegels System wird der Verf., durch seine schonende Vertheidigung, schwerlich die Gegner desselben gewinnen. Dem geistreichen, geschichtlich gründlichen und gemäßigten, Ancillon wiederfährt aber (S. 221—232) hier sein Recht. — Mit Benthams Utilitätslehre („der allgemeine Nutzen muß das entscheidende Princip für alle Gesetzgebung seyn") kann Ref. sich nicht versöhnen, ob er gleich aus mehrern Schriften des hochverdienten Greises viel lernte. — Die Darstellung des Geistes der S. Simonisten ist sehr zeitgemäß (S. 237—257); doch meint Ref., eine so sophistisch und eklektisch zusammengewürfelte Lehre gleiche einem Meteorsteine, der, wenn er sein Loch gewühlt hat, in demselben erkaltet.

Aus den trefflichen Schlußbemerkungen (S. 256), welche der Verf. als Ergebniß seiner Forschungen über die seit 2500 Jahren in der Theorie und Praxis versuchten politischen Grundsätze aufstellt, entlehnt der Ref., zum Schlusse seiner Anzeige, nur folgende: „Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und dem Werthe des Königthums für die größern europäischen Staaten ist so gewachsen, daß nur Wenige, oberflächlich unterrichtete, sich noch von dem Scheine antiker, jetzt ganz unbrauchbarer Formen anlocken lassen. Aber wohlverstanden: jenes Königthum, wie es unsere Zeit mit Recht ehrt, ist so verschieden von einem asiatischen Sultanate, als Stände und Repräsentation von einer römischen Volksversammlung. — In Augenblicken schwerer Krankheit treten bedenkliche, ja unheilbringende Lehren, wie z. B. die vom unbeschränkten göttlichen Rechte der

Könige und von der Volkssouverainetät, allerdings noch auf tadelhafte Weise hervor; allein die Gründe solcher Irrthümer liegen nicht auf einer Seite, sondern vertheilen sich auf beide Theile, und die echte Theorie hat längst ermittelt, was das Richtige und was das Irrige in jenen und ähnlichen Begriffen sey. Dasselbe gilt von den übertriebenen Lehrsätzen des versteinerten Beharrens, oder unruhigen Aenderns. Jeder Vernünftige weiß jetzt, daß das echte Entwickeln und Fortschreiten zwischen beiden in der Mitte liegt, und verderbliche Revolutionen allein abhält. — Auf bloße Gewalt läßt sich jetzt kein Staat mehr gründen."

Auch Ref. verdankt seinen Studien der Geschichte und der Schriften der Staatsrechtslehrer und Politiker die Anhänglichkeit an das System „der Mitte," aber der wahren wohlverstandenen Mitte, die nichts weniger ist, als ein politisches Schaukelsystem.

---

Königthum und Freiheit. Ein Wort an die preußischen Provinziallandstände. Ilmenau, 1832. Voigt. VIII u. 224 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Die Contraste berühren sich! So dachte Ref., als er, unmittelbar nach v. Raumers Schrift, die vorliegende anonyme Schrift gelesen hatte. Der Verf. derselben, ein Preuße, kündigt sich als einen Mann von vielseitigen politischen, staatswirthschaftlichen und finanziellen Kenntnissen, von kräftigem, oft scharf ausgesprochenem, politischen Urtheile, und von der innigsten Anhänglichkeit an Preußen an. Sein Styl ist so klar, bestimmt und gerundet, wie kein Neuling in der literärischen Welt zu schreiben vermag. Allein

seine staatsrechtlich-politischen Grundsätze tragen das Gepräge des Ultra-Monarchismus, dessen Charakter Ref. dadurch bezeichnet, daß er den Ursprung der Regentengewalt (wie Filmer vor beinahe 200 Jahren) von Gott unmittelbar ableitet. Ref. glaubt durch Lehre und Schriften bewiesen zu haben, daß er die monarchische Regierungsform jeder andern vorzieht, ob er gleich auch mehrern republikanischen Verfassungs- und Regierungsformen einen, keinesweges blos relativen, Werth beilegt. Ref. stimmt also mit dem Verf. in dem einfachen monarchischen Princip überein; doch ohne dasselbe „von Gottes Gnaden" abzuleiten, und ohne die sämmtlichen, von dem Verf. daraus abgeleiteten, Folgerungen gut zu heißen. Er wird vielmehr seine Ueberzeugung deshalb gegen die Ueberzeugung des Verfs. aufstellen, und den Lesern die Entscheidung zwischen dem Verf. und Ref. überlassen. —

Allein eine Verständigung über das „monarchische Princip" scheint vorausgehen zu müssen. Sollte es von Gott unmittelbar stammen, was selbst die heiligen Urkunden nie ausgesprochen haben; so müßte man, folgerichtig, alle andere Regierungsformen als gegen Gottes Willen begründet, annehmen, und die alleinseligmachende politische Kirche würde bald alle, welche eine andere Ansicht festhielten, für Ketzer erklären; wie es Rom in kirchlicher Hinsicht mit strenger Consequenz thut. Stammt aber die höchste Regentengewalt nicht unmittelbar von Gott; so giebt es blos zwei Fälle ihres Ursprungs: den geschichtlichen Weg, und den Weg des Vertrages. Das europäische Monarchenthum seit dem Mittelalter entstand auf dem geschichtlichen Wege; dies braucht man einem Kenner

der Geschichte nicht erst zu beweisen. Nur in den wenigsten Reichen des Erdtheils war und ist es rein absolut; in den meisten enthielten gewisse Reichsgesetze, oder die vorhandenen Stände, eine Beschränkung der absoluten Gewalt, die, in den neuesten Verfassungen, ihrer aus dem Mittelalter stammenden Unbestimmtheit und Willkühr entbunden, und auf feste Begriffe nach ihrem Wesen, nach ihrer Ankündigung, nach ihrem Umfange und nach ihren Grenzen zurückgeführt ward. Rechtlich besteht also auch — geschichtlich und vertragsmäßig — die beschränkte Monarchie neben der absoluten in der Mitte des europäischen Staatensystems. Staatsrechtlich läßt sich nichts einwenden gegen die absolute Monarchie, sobald der Absolutismus nicht Sultanismus wird, d. h. an die Stelle der Anerkennung der Menschen- und Bürgerrechte die unbeschränkteste Willkühr setzt; eben so wenig aber auch gegen die, durch alte Stände, oder neue Verfassungen, auf dem Wege des Vertrages beschränkte Monarchie. Denn daß, wenn innerhalb des Staates die abgeschlossenen Verträge rechtliche Gültigkeit haben sollen, auch der Staat selbst und dessen Regierungsform auf einem rechtlich-gültigen Vertrage beruhen könne, wenn gleich nicht überall thatsachlich beruhe, wird kein philosophischer Kopf zu läugnen wagen.

Sind diese Prämissen zugestanden; so folgert Ref. daraus weiter, daß weder die absolute, noch die beschränkte Monarchie unbedingt nothwendig sey; daß beide Regierungsformen in den Staaten Eines Erdtheils sehr gut neben einander bestehen können, ohne sich anzufeinden; und daß, in politisch-geschichtlicher Hinsicht, über die relativen Vorzüge der einen vor der andern nur

nach der öffentlichen Ankündigung der einzelnen Staaten entschieden werden kann. So wird man den Absolutismus zu Stambul und Lissabon verwerfen, dem aber zu Berlin volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Man wird den constitutionell beschränkten König Großbritanniens in demselben Sinne als Souverain bezeichnen, wie den absoluten Kaiser aller Reußen u. s. w.

Bei diesen Vergleichsvorschlägen hofft Ref. von dem Verf. nicht mißverstanden zu werden, wenn er mehrern seiner aufgestellten Sätze durchaus nicht beitreten kann, obgleich die Bestimmung der „Jahrbücher" nicht verstattet, dem Verf. ins Einzelne zu folgen. Deshalb hält sich auch Ref. von den beiden Hauptstücken, in welche sein Buch zerfällt, — Königthum, Freiheit, — zunächst an die vorherrschenden Ansichten in dem erstern, weil er in dem zweiten sehr häufig mit dem Verf. übereinstimmt.

Der Verf. spricht (S. 5 vergl. mit S. 28) sein politisches Glaubensbekenntniß unumwunden dahin aus: „daß die Souverainetät, ehe Familien sich zu Stämmen, Stämme zu Völkern gestalteten, in der Hand des Patriarchen lag, also früher war, als jene (bei dieser schon von Filmer in seinem Patriarcha im J. 1642 vorgetragenen Lehre fragt Ref., ob wohl die Souveraine unserer Zeit, z. B. selbst Ferdinand 7, Miguel, den Abraham, Isaak, Jakob u. a. als ihre gleichberechtigten Collegen in der Souverainetät anerkennen würden?); daß jeder Versuch einer Deutung dieses Wortes in nie zu lösenden Widersprüchen ende (das Wort: Souverainetät gehört nicht zu den Mysterien; von jedem Worte aber, das einen Begriff bezeichnet, muß eine klare und bestimmte Definition mög-

lich seyn; folglich auch von dem Worte Souverainetät. Nach des Ref. Ansicht stände es schlimm um die Souverainetät, wenn keine Begriffsbestimmung derselben möglich wäre!); daß der erste Schritt, der, um sie (sc. die Deutung des Wortes Souverainetät) ins Leben zu rufen, gethan wird, jede Hoffnung auf innere Sicherheit, äußere Kraft, Wohlfahrt und Glück raube, die Völker an den Abgrund des Verderbens führe (wie schlimm, wenn dies durch eine Definition möglich wäre!); daß nur im Streben nach Sittlichkeit die Völker zur Reife und Mündigkeit gelangen (consentio); daß diese Reife und Mündigkeit sich nicht in dem Erwachen des Wahnes ankündige, den Händen des Volkes gebühre die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten (Ref. hat dasselbe in einer Abhandlung über Napoleons Ausspruch: alles für das Volk, nichts durch das Volk, bewiesen); daß diese Reife und Mündigkeit nur bürgerliche Freiheit der Völker bedinge und begründe, und das Gelangen zu einer politischen Freiheit nicht das Ziel der Volksbildung sey (bürgerliche Freiheit für Alle, politische Freiheit — d. h. Antheil an der Volksvertretung und Anstellung in allen selbstständigen Theilen der Verwaltung — für die politisch Mündigen, Ref.); daß weder Allen, noch Vielen im Volke die Aufgabe fürs Leben gestellt seyn könne, sich Kenntnisse und Erfahrungen in der Regierungskunst, in der Gesetzgebungskunde und andern, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlichen, Wissenschaften zu erwerben (accedo); daß folglich (?) die Repräsentation der Völker stets (?) in dem Kreise der durch Vermögen, Talent, Glück und andere Zufälligkeiten ausgezeichneten Individuen und Stände sich festhalten werde

(die Geschichte hat auch Belege für das Gegentheil; Ref.); daß dabei dennoch, nach fast ausnahmsfreier Regel, der Reichthum den Einfluß sich zu sichern vermöge (leider! dann liegt es aber nicht an dem Princip, sondern an dem einseitigen Wahlgesetze); daß folglich Repräsentation mit einem andern Worte dasselbe andeute, was politische Theorieen aus der Zahl der Thatsachen zu verbannen sich bemühen, nämlich Aristokratie, und zwar die gefährlichste Art von allen, die Geldaristokratie (auch in dem Congresse zu Washington?); daß mithin Verfassungen, die das Königthum beschränken, und Verantwortlichkeit der Minister, (wie kommt auf einmal dieser Begriff in den Zusammenhang der Folgerungen des Verfs.?) nicht die Mittel enthalten zur Sicherung des Volkswohles (gilt dieser Satz ohne Einschränkung; so spricht er allen constitutionellen Staaten das Urtheil); daß diese Institute gleichbedeutend sind (welcher Synonymik folgt der Verf.?) mit Entwürdigung und Vernichtung der heiligen Rechte des Königthums, die der Frevel nicht ungestraft antastet (Ref. lebt in einer constitutionellen Monarchie, deren Grundgesetz am 4. Sept. 1831 die Verantwortlichkeit der Minister aussprach, und hat weder in Sachsen, noch in andern constitutionellen Staaten, die er mehrmals bereisete, auch nur den entferntesten Anklang davon gefunden, daß in ihrer Mitte „die heiligen Rechte des Königthums dadurch entwürdigt und vernichtet" worden wären. Ref.); daß allein das reine Königthum als die beste und vollendetste Regierungsform zu betrachten sey (darüber sprach sich Ref. bereits oben aus). —

Dies sind die Grundzüge, über welche die Schrift des

Verfs. den Commentar enthält. Leser, von gleicher Gesinnung, werden dem Verf. gern folgen, weil sie mit einem Manne von vielseitigen Kenntnissen nnd dialektischer Gewandtheit (obgleich nicht immer von logischer Consequenz) zu thun haben. Wir andern, die außerhalb dieses Heiligthums stehen, erkennen das Recht des Verfs. und seiner Glaubensgenossen in Hinsicht ihrer Ueberzeugung unbedingt an, fordern aber für uns ein gleiches Recht. Gab es seit 1648 für die Katholiken und Protestanten eine rechtliche itio in partes; warum nicht auch zwischen den Absoluten und Constitutionellen? — Nur die Demagogen schließen wir von unserer politischen Kirchengemeinschaft aus; doch mit dem Rechte des politischen Privatgottesdienstes für sie, so lange ihre Theorie nicht in That übergeht.

Schlüßlich bemerkt Ref., daß sehr viele Druck- und Sinnfehler das Werk entstellen, wo wenigstens die letzten nicht auf die Rechnung des Verfs. kommen können!

---

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller teutschen Staaten; herausgegeben von Alex. Müller, Großherz. Sachsen-Weimar. Regierungsrathe. Erster Band. Erstes Heft. Mainz, Kupferberg, 1832. X und 225 S. gr. 8.

Der Redacteur dieses beginnenden „Archivs" ist in Teutschland als ein gründlichgelehrter und muthiger Verfechter der kirchlichen und politischen Freiheit bereits zu allgemein bekannt, als daß nicht diese — nach einem festberechneten Plane angelegte — Zeitschrift bald den Weg in die wichtigsten teutschen Leseinstitute sich öffnen sollte. Ref. freut sich ihres Daseyns, und bemerkt sogleich, daß der

Red. mit einem sehr achtbaren Kreise von Mitarbeitern sich verbunden hat, die namentlich aufgeführt worden sind (R. R. Beck in Leipzig; Graf Benzel-Sternau; v. Dresch; Gans; Jordan; Lotz; Martin zu Homberg; Münch; von der Nahmer in Wiesbaden; R. R. Reichard in Gera; v. Rotteck; H. R. Tittmann in Dresden u. a.).

Die Zeitschrift ist, nach ihrem Umfange, auf das ganze Gebiet der teutschen Gesetzgebung, doch nur auf den genauen wörtlichen Ausdruck wirklich publicirter Acte der gesetzgebenden Gewalt, auf eine Uebersicht der neuesten teutschen Fundamentalgesetze und eine, der Wichtigkeit des Gegenstandes würdige, Kritik derselben gerichtet, die ihre höhere Absicht durch eine sorgfältige Benutzung der Geschichte der Gesetzgebung, durch die Vergleichung der alten und neuen Gesetze, durch freimüthige Darstellung des Mangelhaften an Gesetzen und Rechtsinstituten, so wie durch besonnene Vorschläge zu Verbesserungen zu erreichen wünscht. — Sie soll (S. IV) „weder die servile, noch die ultraliberale, sondern die teutsche Farbe tragen. Es ist dahin gekommen, daß die Staatsweisheit des vereinigten Lichtes aller Stände bedarf. — Erst mit dem Erwachtseyn zu einem vernünftigen, besonnenen, seiner Würde und seiner Pflicht sich bewußten Staatsbürgerleben; mit dem sich kund thuenden unwiderstehlichen Triebe nach vollständiger Befreiung der Menschen aus den Banden veralteter Institutionen auf dem vernunft- und rechtmäßigen Wege der Reformen, kam es zu jenem Einklange zwischen dem Willen der Regierung und dem des Volkes, der freiwillig schafft, was erzwungen nur nothdürftig zu schaffen ist."

Ein Archiv, das an seinen Eingang das Princip der Reformen stellt, kann auf die Theilnahme aller Gemäßigten in Teutschland rechnen, die weder von den vulkanischen Ausbrüchen der Revolution, noch von dem starren Festhalten an stabilen Formen die Begründung eines Rechtsstandes erwarten, welcher dem, in unserer Zeit erreichten, Höhepuncte der Civilisation entspricht.

Der Inhalt des Heftes ist folgender: 1) churhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831. (Als Druckfehler sind S. 44 stehen geblieben: 3. Jan. und Meysenburg.) — 2) Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Churhessens; von dem Adv. Martin zu Homberg. — 3) Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen vom 4. Sept. 1831. 4) Kritische Bemerkungen dazu, von Rüder. 5) Kön. Sächs. Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend vom 7. Nov. 1831. 6) Bemerkungen darüber, von Rüder. 7) Kön. Sächs. Verordnung wegen der Errichtung des Staatsrathes, vom 16. Nov. 1831. 8) Noten dazu, von Rüder.

Je reicher, mannigfaltiger und vielseitiger in den folgenden Heften die Stimmenabgebung sachkundiger Männer seyn wird; desto sicherer darf das Archiv auf weite Verbreitung hoffen.

---

Historisch-politische Zeitschrift; herausgegeben von Leopold Ranke. Jahrgang 1832. Januar und Februar. Hamburg, 1832. Fr. Perthes. 174 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Die unverkennbaren Nachtheile der Verflachung der politischen Literatur durch die seit anderthalb Jahren, gleich

Heuschreckenzügen, über Teutschland verbreiteten Flugschriften, werden, nach des Ref. Ansicht, dadurch ausgeglichen und aufgewogen, daß gleichzeitig einige sehr gediegen redigirte Zeitungen (die Hannöversche, Braunschweigische, die bayrische Staatszeitung) und Zeitschriften, unter welchen wir diese unter Ranke's Redaction anfangende oben an stellen, neu begonnen haben. Ref. fragt, bei jeder neu erscheinenden Zeitschrift, nach Ton und Farbe derselben, man könnte sagen: nach dem politischen Glaubensbekenntnisse des Redacteurs. Denn hat der Redacteur Festigkeit genug, dem sich freiwillig zudrängenden Mittelgute seine Spalten nicht zu öffnen, und doch — bei allen Ausweichungen in andere politische Tonarten — den Grundton seiner Zeitschrift zu bewahren; so wird ein Kreis von gleichgesinnten Lesern einer solchen Zeitschrift sich willig anschließen, und von den Männern, die sie bearbeiten, bald Belehrung und helleres Licht, bald Berichtigung undeutlicher und halbwahrer Lehren, bald aber auch, vermittelst ihrer stylistischen Darstellung, die Befriedigung desjenigen geistigen Interesse erwarten, das die classische Gediegenheit stylistischer Formen nothwendig erregt; obgleich die teutsche Genügsamkeit in dieser letztern Hinsicht bis jetzt noch weit leichter befriedigt werden kann, als der schon längst geschärftere Sinn der Franzosen und Britten an ästhetisch vollendeten Formen.

Der Name Ranke hat durch einige gehaltvolle geschichtliche Werke bereits das vollgültige Bürgerrecht in der teutschen Literatur erworben. Prof. Ranke ist ein Mann von tiefer Gründlichkeit der Forschung, von scharfem — auf in- und ausländischen Reisen vielfach geübtem — Blicke, und von Festigkeit der politischen Grundsätze. Er steht, nach

Ein Archiv, das an seinen Eingang das Princip der Reformen stellt, kann auf die Theilnahme aller Gemäßigten in Teutschland rechnen, die weder von den vulkanischen Ausbrüchen der Revolution, noch von dem starren Festhalten an stabilen Formen die Begründung eines Rechtsstandes erwarten, welcher dem, in unserer Zeit erreichten, Höhepuncte der Civilisation entspricht.

Der Inhalt des Heftes ist folgender: 1) churhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831. (Als Druckfehler sind S. 44 stehen geblieben: 3. Jan. und Meysenburg.) — 2) Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Churhessens; von dem Adv. Martin zu Homberg. — 3) Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen vom 4. Sept. 1831. 4) Kritische Bemerkungen dazu, von Rüder. 5) Kön. Sächs. Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend vom 7. Nov. 1831. 6) Bemerkungen darüber, von Rüder. 7) Kön. Sächs. Verordnung wegen der Errichtung des Staatsrathes, vom 16. Nov. 1831. 8) Noten dazu, von Rüder.

Je reicher, mannigfaltiger und vielseitiger in den folgenden Heften die Stimmenabgebung sachkundiger Männer seyn wird; desto sicherer darf das Archiv auf weite Verbreitung hoffen.

---

Historisch-politische Zeitschrift; herausgegeben von Leopold Ranke. Jahrgang 1832. Januar und Februar. Hamburg, 1832. Fr. Perthes. 174 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Die unverkennbaren Nachtheile der Verflachung der politischen Literatur durch die seit anderthalb Jahren, gleich

Heuschreckenzügen, über Teutschland verbreiteten Flugschriften, werden, nach des Ref. Ansicht, dadurch ausgeglichen und aufgewogen, daß gleichzeitig einige sehr gediegen redigirte Zeitungen (die Hannöversche, Braunschweigische, die bayrische Staatszeitung) und Zeitschriften, unter welchen wir diese unter Ranke's Redaction anfangende oben an stellen, neu begonnen haben. Ref. fragt, bei jeder neu erscheinenden Zeitschrift, nach Ton und Farbe derselben, man könnte sagen: nach dem politischen Glaubensbekenntnisse des Redacteurs. Denn hat der Redacteur Festigkeit genug, dem sich freiwillig zudrängenden Mittelgute seine Spalten nicht zu öffnen, und doch — bei allen Ausweichungen in andere politische Tonarten — den Grundton seiner Zeitschrift zu bewahren; so wird ein Kreis von gleichgesinnten Lesern einer solchen Zeitschrift sich willig anschließen, und von den Männern, die sie bearbeiten, bald Belehrung und helleres Licht, bald Berichtigung undeutlicher und halbwahrer Lehren, bald aber auch, vermittelst ihrer stylistischen Darstellung, die Befriedigung desjenigen geistigen Interesse erwarten, das die classische Gediegenheit stylistischer Formen nothwendig anregt; obgleich die teutsche Genügsamkeit in dieser letztern Hinsicht bis jetzt noch weit leichter befriedigt werden kann, als der schon längst geschärftere Sinn der Franzosen und Britten an ästhetisch vollendeten Formen.

Der Name Ranke hat durch einige gehaltvolle geschichtliche Werke bereits das vollgültige Bürgerrecht in der teutschen Literatur erworben. Prof. Ranke ist ein Mann von tiefer Gründlichkeit der Forschung, von scharfem — auf in- und ausländischen Reisen vielfach geübtem — Blicke, und von Festigkeit der politischen Grundsätze. Er steht, nach

der Sicherheit und Klarheit seines Urtheils, in der *Mitte* unsers Zeitalters, und gehört, nach seiner Bildung und Richtung, den Fortschritten des Zeitalters an. Sollte man aber die einzelnen Schattirungen seines Juste-milieu (zu welchem auch Ref. unverhohlen sich bekennt), wenigstens nach einigen Andeutungen und Aussprüchen in den Abhandlungen des vorliegenden Heftes, recht streng ausmitteln wollen; so scheint es dem Ref., daß der Redacteur eher der sogenannten „geschichtlichen Schule der Politiker," als dem „mouvement" sich zuneige, zwischen welchen beiden Schattirungen aber der *Weg der Reformen* die Mitte hält.

Der Redacteur der „Jahrbücher" heißt daher die neue Zeitschrift freundlich willkommen; sie werden beide ihren Weg durch die Niederungen der europäischen Politik und Diplomatie ruhig neben einander fortgehen, einverstanden über den *Zweck*, den sie zu erstreben suchen, abweichend aber von einander in der Wahl der *Mittel*. Durch diese Abweichung kommt frische Lebensfarbe auf die Gesichtszüge des Stoffes, und etwas dunklere oder lichtere Farbe schattirt sich von selbst nach dem mehr südlichen, oder mehr nördlichen Klima der teutschen Mitarbeiter an der Zeitschrift.

Das vorliegende Doppelheft ist, dem größern Theile nach, aus des Redacteurs eigener Feder geflossen, und enthält einige sehr gründlich gefaßte und ganz eigenthümlich ausgeprägte Gegenstände, die des längern Besprechens so werth wären, wenn der Ref. in den „Jahrbüchern" über größern Raum für das Einzelne verfügen könnte. — Mögen ihm daher, in Betreff des ausgesprochenen Gesammturtheils, seine Leser einmal auf ein gutes Referentengewissen trauen, und nicht mehr von ihm verlangen, als er eben leisten kann.

indem er einzelne Stellen aus dem vorliegenden Hefte aushebt, den Inhalt desselben aber vollständig angiebt.

Die ersten, die politische Farbe des Redacteurs bezeichnenden, Bruchstücke entlehnen wir der Einleitung. — „Die Extreme geben den Ton an: das eine vielstimmiger, als jemals; trotzig auf die Siege, die es erfochten hat, und auf den Beifall der großen Menge: das andere, zwar in heftiger, aber unläugbar schwacher, und nur immer aufreizender Opposition. Es sind zwei Schulen, die sich bekämpfen; weit und breit, in mancherlei Abstufungen ihrer Farbe, haben sie den Boden eingenommen. Die Scholastik der mittlern Jahrhunderte beschäftigte sich, die intellectuelle Welt ihren Distinctionen zu unterwerfen; diese neue Scholastik ist bemüht, die reale Welt nach ihren Schulmeinungen einzurichten.“ — Ref. braucht nicht erst zu versichern, daß er sowohl in dieser, als in der folgenden Stelle, dem Verf. völlig zustimmt. „Nichts ist dringender, als den Unterschied zwischen gesetzmäßigem Fortschritte und ungeduldig zerstörender Neuerung, zwischen verständiger Beharrlichkeit und einer einseitigen Behauptung des Veralteten und nunmehr Leblosen in Erinnerung zu halten. Wohin hat es geführt, wohin mußte es führen, daß man so wesentlich verschiedene Richtungen so leicht verwechselte! Einzugehen auf das Ereigniß, seine Bedingungen und Forderungen; das Mißverhältniß zwischen der Absicht und den Erfolgen, das oft so schneidend ist, zu beobachten; die Natur des Gegenstandes mit bestem Fleiße zu erforschen: es kann für Urtheil und eigene Thätigkeit nicht anders, als förderlich werden. Bekennen wir, daß wir uns eine so schwere Aufgabe, ein so hohes Ziel gesetzt haben.

Es giebt in Teutschland so viele wohlgesinnte, ruhige, verständige Männer, welche Fähigkeit und Neigung haben, das Wesen von dem Scheine zu unterscheiden. Sie sind das Publicum, das wir zu erwerben suchen. Ihrer Ueberzeugung einen Mittelpunct zu geben, und sie, so viel an uns liegt, zum öffentlichen Bewußtseyn zu bringen, würde unser Ehrgeiz seyn." — Ref. fügt den Wunsch hinzu, daß Ranke's Zeitschrift und diese „Jahrbücher" recht oft auf den Arbeitstischen solcher Männer friedlich zusammen treffen möchten!

Der Plan des Verfs. bezeichnet eine doppelte Richtung. Zuerst soll die neueste allgemeine Geschichte behandelt werden. „Es wird darauf ankommen, daß wir die innere Entwickelung der europäischen Staaten seit 1789, vornämlich aber seit 1815 vorlegen." — Die zweite Abtheilung wird die teutschen Verhältnisse ins Auge fassen. Dabei giebt der Verf. die Erklärung: „Wir bekennen es von vorn herein, wir werden uns vorzüglich bemühen, den Zusammenhang der Institutionen des preußischen Staates zu erläutern, seine Richtung und innere Entwickelung aufmerksam zu begleiten; dem Factum desselben das bezeichnende Wort zuzugesellen. Sollten wir aber deshalb mit denen Krieg führen, die einen andern Weg einschlagen? — Nicht der Hader fördert, sondern der Wetteifer. Jedes große gesetzliche Bestreben soll in uns die wärmste Bewunderung finden. Man muthe uns aber nicht zu, die Formen, die Nebendinge, die Mittel blindlings zu verehren; nicht auf das Wie kann es uns ankommen, sondern auf das Was." — Die dritte Abtheilung wird Aufsätze geschichtlichen und allgemei-

nen Inhalts umschließen. In einem Anhange soll eine Uebersicht der öffentlichen Stimmen aus Flugschriften und Zeitungen gegeben werden.

Sogleich am Eingange stehet des Verfs. tiefgehende Abhandlung: über die Restauration in Frankreich. — Ref. stimmt mit dem Verf. überein, daß die „Aufgabe der Bourbone" im J. 1814 eine schwierige war. Wohl aber würde Ludwig 18 die Lösung derselben sich erleichtert haben, wenn er Fouche's Witzwort befolgt hätte: „Eur. Maj. dürfen nichts ändern, als die Bettlaken des Kaisers." Ref. meint, der Kampf im Jahre 1815 wäre dadurch erspart worden! — Sehr ansprechend ist die (S. 24) durchgeführte Vergleichung zwischen der vom Senate Frankreichs am 6. Apr. 1814 aufgestellten, und der von Ludwig 18 am 4. Juni octroyirten Charte. Treffend bezeichnet der Verf. den Gegensatz der Principien, aus welchen beide flossen: „Der Senat hatte den König nur unter der Bedingung der Annahme jener seiner Constitution anerkennen wollen. Er hatte die Miene angenommen, ihn zu berufen. Der König dagegen schrieb in den ersten Worten des Einganges seiner Charte die Wiederherstellung seines Thrones der göttlichen Vorsehung zu; er erklärte, es sey aus eigenem Antriebe und in freier Ausübung seiner Gewalt, daß er seinen Unterthanen die Charte verwillige. Man kann den Gegensatz zwischen Volkssouverainetät und göttlichem Rechte nicht schärfer bezeichnen." Ref. setzt hinzu: Man darf aber nicht vergessen, daß zwischen dem 6. Apr. und dem 4. Juni der Friede vom 30. Mai 1814 in der Mitte lag. — Sehr wahr ist des Verfs. Ausspruch (S. 31) über die Schonungslosigkeit, mit welcher der Senat in Lud-

wigs 18 Charte behandelt ward. „Eines Theiles seiner Mitglieder beraubt, mit vielen neuen versetzt, ward der Senat in eine Kammer der Pairs verwandelt. Man kann ein Institut nicht methodischer der höchsten Gewalt unterwerfen, als es hier geschah." Die Charakteristik Ludwigs 18 (S. 43) ist dem Verf. sehr gelungen; nur trägt Ref. Bedenken, Sicherheit des Charakters ihm beizulegen. Unverkennbar liebte er, aus eigenem Hange zur Veränderlichkeit, ein politisches Schaukelsystem, das, bei der auftauchenden Reaction der Emigranten und der Geistlichkeit, nach funfzehnjährigem Kampfe der Rechten und der Linken, im Erdbeben vom Juli 1830 endigte; — vielleicht nur, damit ein Schaukelsystem der entgegengesetzten Art demselben folgte. — S. 77: Frankreich und Teutschland. „Durch eben dieselbe Veränderung, welche den innern Zustand der Länder zwar nicht, wie in Frankreich, umgewälzt, aber doch so wesentlich anders gestaltet hat, sind die Fürsten zu der Macht gekommen, die sie jetzt haben." Die Verschiedenheit der Restauration in Teutschland von der in Frankreich wird mit kräftigen Strichen nachgewiesen. — Aus einem Schreiben von München, betreffend den bayrischen Landtag von 1831. Ref. trägt Bedenken, (S. 95) den Satz wörtlich zu unterschreiben: „Der letzte Landtag hat sich vor allen frühern durch die Herrschaft ausgezeichnet, welche die Journalisten über die große Masse der Deputirten ausgeübt haben." Ref. sucht vielmehr die veränderte Ankündigung der bayrischen Deputirtenkammer von 1831 in der allgemeinen Aufregung der Zeit, die nothwendig auch den Deputirten sich mitgetheilt hatte; denn er würde keine große Meinung

von Deputirten haben, über welche „die Journalisten eine Herrschaft" ausüben könnten. Die Journalistik kann wohl das Organ und die Echo der Kammern seyn, wodurch deren Laute im ganzen Lande wiederklingen; allein die Herrschaft der Journalisten wäre eben so unerträglich, als die Herrschaft der — Hierarchie. — Einige Bemerkungen über die Charte von 1830, verglichen mit der von 1815. (Zusammenstellung ihrer Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten.) — Zum Schlusse folgt eine Charakteristik mehrerer französischer Flugschriften aus den letzten Monaten des Jahres 1831; classificirt nach: Royalisten; Opposition, und rechte Mitte.

---

1) Das Princip der Erblichkeit und die französische und englische Pairie; ein Beitrag zur Geschichte. Berlin, Stettin und Elbing, Nicolai'sche Buchhandlung. 1832. 145 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

2) Die Volkssouverainetät, im Gegensatze der sogenannten Legitimität. Von Friedrich Murhard. Kassel, 1832. Bohné. IV und 390 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Wie man in Rosinen oder Kuchen sich überessen kann, und dann auf lange Zeit den Geschmack dafür verliert; so ergeht es jetzt dem Ref. — wie er hier unter vier Augen gestehet — mit den politischen Schriften, welche zunächst auf die Begründung oder Durchführung einer politischen Theorie (sie heiße nun: Volkssouverainetät, göttliches Recht, Périer'sches Juste-milieu), oder auch nur gewisser politischer Theoreme (z. B. nothwendige Mischung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elements in

neuen Verfassungen; Erblichkeit oder Nichterblichkeit der Pairie; Berechnung der Steuerquoten nach Centimen und Kreuzern, um dadurch die Wahlfähigkeit für die Berathung der höchsten Staatszwecke nachzuweisen u. a.) berechnet sind. In der Verzweiflung über die practische Unfruchtbarkeit solcher Theorieen (wobei ihm nicht selten der verfluchte Feigenbaum im Evangelium mit seinem dürren Holze beifiel), hätte Ref. fast den Sprung auf das zweite Extrem gewagt, und mit Hegel angenommen: alles, was besteht, ist recht; und alles, was recht ist, besteht; wobei man freilich aller Theorie sich entschlagen kann. Da trat ihm aber, mitten in seinem Ansatze zur politischen Apostasie, die Geschichte in den Weg, deren Thatsachen in tausend Fällen unter keine noch so scharf abgerundete Theorie gebracht werden können, und doch — zum Unglücke der Aprioristen — zuletzt jedesmal Recht behält. Er blieb also auch hier in der Mitte; er hält es mit der Theorie und der Geschichte zugleich, und erkennt folglich nur diejenigen Politiker für ebenbürtig an, die nicht blos den Montblanc der Theorie besteigen, sondern auch die Wirklichkeit und die Geschichte mit der Theorie verbinden, und zwar so, daß bei ihnen die Praxis vorausgehet, und die politische Theorie, als ein aus der Praxis gebildetes Abstractum, nachfolgt, nicht aber daß die schulgerecht und trocken durchgeführte Theorie den einzig möglichen Maasstab für die tausend Schattirungen in der lebensvollen Welt der wirklichen Staaten enthalten soll.

Diese kleine Herzenserleichterung mag dem Ref. zugleich zur Entschuldigung dienen, daß er beide vorliegende Schriften, die er, von Seiten ihres theoretischen Zuschnittes, als scharfsinnig und mit vielseitigen Sachkenntnissen ausgestattet

bezeichnen muß, nur in kurzen Andeutungen ausführt. Die erste, anonyme, hat einen ziemlichen Nachgeschmack von Stabilität; die zweite hingegen entwickelt die Flagge des „mouvement" in die Lüfte, und tritt auf die Seite der Theorie der Volkssouverainetät gegen die Theorie der Legitimität. — Doch, um nun in vollem Ernste zu sprechen; so hält es Ref. für einen Vorzug unserer Zeit, daß auch der Theorie ihr Recht wiederfährt, und daß sie so lange und so vielseitig durchgesprochen wird, als die Nachfrage nach ihr auf den Marktplätzen der Literatur für die vorherrschende Neigung der Leser spricht, mit der Theorie sich zu befreunden; allein er hält es — besonders seit der Julius-woche 1830 — fast mehr noch, als früher, mit dem Dichter, der am 22. März 1832 über alle irdische Theorie und Praxis sich erhob:

„Grau, Freund, ist alle Theorie;
Doch grün des Lebens goldner Baum."

Der Verf. von N. 1) giebt von S. 1—68 eine geschichtliche Einleitung oder, wenn man will, eine Uebersicht der verschiedenartigen Ausbildung des Lehnssystems in England und Frankreich, nebst dessen politischen Folgen in beiden Reichen, um daraus besonders die Verschiedenheit der Ankündigung der Aristokratie in beiden Reichen zu erklären. Nach dem, von dem Verf. angenommenen, Standpuncte giebt er der brittischen Pairie den Vorzug vor der französischen, und befürchtet von dem Durchgehen der Reformbill im Oberhause die traurigsten Folgen für England. — Dann folgt von S. 69—82 in §§., die einem Kathederhefte entlehnt zu seyn scheinen, die Theorie der bürgerlichen und politischen Freiheit, nach ihrer wesentlichen Ver-

schiedenheit. Den Schluß machen die politischen Folgerungen des Verfs. aus den beiden ersten Abschnitten.

Von den Grundsätzen und Ansichten des Verfs. werden folgende Sätze zeugen, welche Ref. aus der Schrift entlehnt. S. 29: „Treues Festhalten an den alten Satzungen, zeitgemäßes, wenn gleich langsames Fortschreiten, Zurückweisen jeder Neuerung, die mit dem Bestehenden nicht vereinbar wäre, oder ein Recht bedrohen würde, sind die Grundsätze des englischen Adels und des bessern Theiles der Nation (zu diesem bessern Theile rechnet der Ref. nicht blos die englischen Erzbischöffe und Bischöffe, sondern auch die Grey, Brougham, Palmerston, Althorp, Lord Holland u. a.), der sich hier dem Adel anschließt, und seine Ansichten theilt. Die Verwerfung der Grey'schen Reformbill im Hause der Lords muß man lediglich (?) aus diesem Gesichtspuncte betrachten, und nicht glauben, sie habe deshalb statt gefunden, weil die Aristokratie sich um die Interessen des Volkes nicht kümmere, wie flache Journalisten es glauben machen möchten." — Ref. ist kein Gegner des geschichtlichen Rechts; er kann aber dem Verf. nicht in der Verwerfung „jeder Neuerung" beitreten, „die mit dem Bestehenden nicht vereinbar wäre." Der Verf. vergißt, daß jedes geschichtliche Recht bei seinem Eintritte in die Wirklichkeit „eine Neuerung" war, daß folglich auch das anerkannt Veraltete in dem Staatsleben im Augenblicke der Gegenwart nur durch eine eintretende Neuerung beseitigt werden kann. Es dreht sich daher die Auflösung aller politischen Fragen, welche das geschichtliche Recht betreffen, um die zwei Hauptpuncte: ist das Bestehende wirklich veraltet? und entspricht das,

was an dessen Stelle treten soll, dem Zeit- und Volksbedürfnisse? oder soll, wenn man in der Maasregel sich vergreift, sogar das Unhaltbare, das Unreife, die halbe Maasregel an die Stelle des Veralteten treten? — Der eben aufgestellten Ansicht des Ref. nähert sich auch der Verf. in einigen Stellen; z. B. S. 52: „Eine Reform war (1789) in Frankreich unerläßlich; denn die Uebel waren groß. Wenn man aber behauptet, die Revolution, wie sie zu Stande kam, sey nach den Gesetzen der Nothwendigkeit erfolgt; so müssen wir dem geradezu widersprechen." — Eben so ist der Ref. (S. 55) mit dem Verf. darüber einverstanden, daß die völlige Auflösung des bürgerlichen Zustandes in Frankreich nicht erfolgt seyn würde, wenn der Vorschlag der Maunier, Lanjuinais, Lally Tolendal u. a. in der ersten Nationalversammlung zur constitutionellen Begründung zweier Kammern durchgegangen wäre. — Und sehr wahr ist (S. 97) das Wort: „Frankreich lehrt, was übrigens alle freie Staaten zu allen Zeiten gezeigt haben, daß kein Volk, welches den Despotismus eben verläßt, für wahre Freiheit reif seyn kann. (Dies beweiset Griechenland von neuem. Ref.) Die Freiheit hat viele Mittelstufen, die nur nach und nach zu ersteigen sind. Nicht durch Sprünge und halsbrechende Sätze, nicht durch Ueberrumpelung erlangt man sie; nur auf dem Wege der fortschreitenden Entwickelung ist sie zu erzielen." Mit diesen, dem Ref. aus der Seele geschriebenen, Worten reicht der Ref. dem Verf. die Hand beim Abschiede von seiner Schrift.

Der Verf. von N. 2), Hofr. Murhard in Kassel, hat bereits seit Jahrzehnten Sitz und Stimme im Senate

der politischen Schriftsteller; auch ist ihm, dem Vielgereiseten, durch eigene Anschauung, die Welt in der Wirklichkeit näher getreten, als tausend Theoretikern in der einsamen Studirstube. Die staatswissenschaftliche Literatur, bis herab auf die neuesten Erscheinungen, stehet ihm, wie dem Virtuosen sein Instrument, zu Gebote, und mit logischer und stylistischer Gewandtheit prüft und widerlegt er die politischen Meinungen der Alten und Neuern in Beziehung auf das, was die neueste Theorie und Diplomatie: Volkssouverainetät und Legitimität nennen. Rechnet Rec. etwas Weitschweifigkeit hinweg, die aber wieder das individuelle Interesse des minder in der Wissenschaft Eingeweihten anspricht und dessen dunkle Ansicht aufklärt und berichtiget; so ist das Buch gewiß allen denen zu empfehlen, welche eine, von den verschiedensten Seiten erwogene und in den Urtheilen der politischen Schriftsteller sehr verschiedenartig ausgeprägte, Darstellung jener beiden rein theoretischen Begriffe wünschen. — Als Ergebniß seiner Untersuchungen stellt der Verf. (S. 381) auf, „daß der Grundsatz der Volkssouverainetät selbst in einem wohlgeordneten erbmonarchischen Reiche nichts Gefährliches habe, und das Princip der Volkssouverainetät dem Princip der Legitimität keinesweges widerspreche." — Der Faden der Darstellung selbst läuft durch fünf einzelne Abschnitte: 1) Begriffsbestimmung und Rechtfertigung der Idee und Theorie. 2) Die Ansichten, Meinungen und Lehren verschiedener Staatsgelehrten. 3) Beseitigung der Gründe der Gegner. 4) Geschichte und Staatspraxis. 5) Verträglichkeit des Dogma mit dem Wesen des erbmonarchischen Systems.

---

Dem Pseudonymus „Christianus Antiromanus," wie er auf dem Titel sich nennt, verdankt das Publicum, nach den frühern Schriften: „Rom und Belgien," und „von Staat und Kirche," zwei neue freisinnige Schriften, welche eben so durch den behandelten Stoff, wie durch die sachkundige und allgemein verständliche Darstellung, einen weiten Lesekreis finden werden. Es sind folgende:

Der sterbende Gregoire, und der verdammende Erzbischoff von Paris im Jahre 1831 nach christlicher Zeitrechnung; oder: augenscheinlicher Beweis, daß das römische Papstthum ein unchristliches sey. Von Christianus Antiromanus. Neustadt an der Orla, Wagner, 1831. 53 S. kl. 8. (in farbigem Umschlage.)

Der Verf. giebt für teutsche Leser die sechs wichtigen Schriften: 1) des Erzbischoffs von Paris an Gregoire vom 5. Mai 1831; 2) Antwort Gregoire's vom 7. Mai; 3) Note des Erzbischoffs an den Abbé Baradère vom 7. Mai; 4) Antwort des letztern vom 9. Mai; 5) Note des Erzbischoffs an denselben vom 11. Mai, und 6) Brief von Mesnard vom 12. Mai. — So wie man dem Verf. für diese chronologische Zusammenstellung Dank wissen muß; so auch, und noch mehr, für sein kräftiges Vorwort, für seine Einleitung und für die vielen erklärenden und berichtigenden Noten zu den sechs Schreiben.

Die zweite Schrift führt den Titel:

Die Emancipation der katholischen Kirche von Rom, von Christianus Antiromanus. Neustadt a. d. O., Wagner, 1831. 71 S. kl. 8. (in farb. Umschlage.)

Auf ähnliche Weise, wie die eben genannte Schrift,

enthält auch diese, nach einem ernsthaft-freimüthigen Vorworte, die Zusammenstellung mehrerer Abhandlungen über den auf dem Titel bezeichneten Gegenstand. Es genügt, die interessanten Stoffe der 8 Aufsätze zu nennen: 1) Vorschläge zu Verbesserungen in unserer teutsch-katholischen Kirche, von v. Reichlin-Meldegg (Prof. in Freiburg); 2) Paragraphen zu einer neuen Verfassungsurkunde der katholischen Kirche; 3) Grundzüge der rein-katholischen christlichen Kirche zunächst in Sachsen und Schlesien; 4) Verfassung der teutsch-katholischen Kirche; 5) Grundzüge der neuen Kirche; 6) Einige Vorschläge, die katholische Kirche Sachsens betreffend; 7) Alexander Müllers Ansichten über die Gegenstände der Reform der römisch-katholischen Kirche; 8) Ernst Münchs Ansichten über die Art der Bildung einer teutschen Nationalkirche.

---

Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in constitutionellen Staaten. Von K. H. L. Pölitz. Zweiter Band. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung. 1832. IV und 364 S. gr. 8.

Ueber die Veranlassung, Bestimmung, Stoffbehandlung und Form der Darstellung dieses Werkes berichtete der Unterzeichnete bei der Anzeige des ersten Theiles (Jahrbücher, 1831. Bd. 2. S. 441.) Da ihm nun über die Art und Weise der von ihm versuchten Ausführung seines Planes kein Urtheil zustehet; so beschränkt er sich darauf, das Erscheinen des zweiten Bandes, und, mit demselben, die Beendigung des Werkes zu berichten. Bekanntlich umschloß der erste Band in 17 einzelnen Vorlesungen die bei-

den ersten Hauptabschnitte: die Staatsbegründung und Staatsverfassung. Der vorliegende zweite Band enthält die beiden letzten Hauptabschnitte: die Staatsregierung und Staatsverwaltung (von der 18ten bis 32sten Vorlesung). — Der Inhalt dieses Bandes ist folgender: Regierung und Verwaltung des Staates im Charakter des Absolutismus und des constitutionellen Systems. Einleitende geschichtliche Andeutungen. — Die verschiedenen Formen der Regierung. — Die Hauptsysteme der Staatsverwaltung. — Der Staatsdienst und dessen höchste Behörden. — Die Hauptsysteme der Staatswirthschaft. — Die Staatsverwaltung in Hinsicht auf Bevölkerung, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. — Die Staatsverwaltung in Hinsicht auf das Finanzwesen. — Gerechtigkeitspflege und Polizeiverwaltung. — Die Kirche im Staate. — Das Erziehungswesen und die Schule im Staate. — Die Militairverwaltung im Staate. — Die auswärtigen Verhältnisse des Staates.

Pölitz.

---

Geschichte der Niederlande von dem Zeitpuncte ihrer Entstehung an bis auf die neueste Zeit; und ausführliche Schilderung der belgischen Revolution von ihrem Ausbruche bis zum Ende des Jahres 1831. (Mit allen wichtigen Actenstücken.) Von Dr. F. H. Ungewitter. Zwei Abtheilungen. Beide zusammen IV und 650 S. gr. 8. Mit einer chronologischen Tabelle. Leipzig, 1832. Hinrichssche Buchhandlung.

Zeitgemäß ist diese Schrift; denn sie ist darauf berechnet, dem größern Kreise der Lesewelt eine vollständige Ueber-

ficht von den politischen Schicksalen der gesammten (belgischen und batavischen) Niederlande zu geben, weil, in der That, für die richtige Auffassung der Begebenheiten in diesem — vormals ungetrennt als burgundischer Kreis zu Teutschland gehörenden — Lande nur eine zusammenhängende Darstellung vor und nach der Trennung derselben ausreicht. Dies erkannte der Verf. dieser Schrift. Er entwarf daher den Plan zu derselben so, daß er zwar von den Urbewohnern der Niederlande (100 Jahre vor Chr.) anhob, und keinen wichtigen geschichtlichen Vorgang aus den frühern Jahrhunderten unberührt ließ, doch aber erst bei dem Ausbruche der belgischen Revolution zu einer ausführlichen Darstellung überging.

Wenn nun auch dieses Werk nicht die Frucht des eigenen Quellenstudiums der ältern und mittlern niederländischen Geschichte ist; so kann doch dem Verf. nicht abgesprochen werden, daß er die besten, und aus den Quellen gearbeiteten, Werke über diese Geschichte benutzte, und eben das zusammenstellte, was ihm für den gegenwärtigen Bedarf der Lesewelt erforderlich und hinreichend schien. Dagegen umschließt die ausführlich entwickelte Geschichte der belgischen Revolution seit dem 25. August 1830, so wie ihrer unmittelbaren Folgen, die Bogenzahl von S. 247 —650, woraus unsere Leser ermessen können, daß sie hier auf die möglichst vollständige Mittheilung der Ereignisse und der, in diesen kurzen Zeitabschnitt gehörenden, Actenstücke rechnen dürfen.

Der Verf. theilt den Inhalt in zwei Abtheilungen, und beide Abtheilungen in mehrere einzelne Bücher. Die erste Abtheilung, in fünf Bücher zerfallend, reicht von

den Anfängen der niederländischen Geschichte bis zum 25. August 1830. Im ersten Buche behandelt er die frühere Geschichte bis zur Zeit der Vereinigung derselben unter Burgund (102 vor Chr. — 1436 nach Chr.); im zweiten die Geschichte von der Vereinigung der niederländischen Provinzen unter Burgund bis zum Regierungsantritte Philipps 2 (1436—1555); im dritten von Philipps Regierungsantritte bis zum westphälischen Frieden (1555—1648); im vierten von dem westphälischen Frieden bis zur brabantischen Revolution (1648—1790); und im fünften von dem Einfalle der Franzosen bis zur belgischen Revolution (1790—1830). Der Anhang der ersten Abtheilung enthält ein chronologisches Verzeichniß der Souveraine und Gouverneure der Niederlande.

Ref. erlaubt sich, in Hinsicht auf diese Eintheilung, blos die einzige Gegenbemerkung, daß er den zweiten Abschnitt bis zur nordniederländischen Union zu Utrecht herabgeführt, und erst mit dieser entscheidenden Thatsache den dritten Abschnitt eröffnet, so wie auch den fünften Abschnitt mit der Vereinigung der gesammten Niederlande zu dem Königreiche der Niederlande im Jahre 1815 geschlossen, dem Zeitraume dieser Vereinigung aber von 1815—1830 einen besondern Abschnitt gewidmet hätte. Doch dürfte vielleicht Mehrern diese Einrede nur als geschichtliche Mäkelei und literärischer Kleinhandel gelten, sobald überhaupt die Darstellung der Thatsachen selbst dem Bedürfnisse der Leser entspricht. —

Die reichhaltige zweite Abtheilung charakterisirt im sechsten Buche die Begebenheiten von dem Ausbruche der belgischen Revolution bis zur Einsetzung der Regent-

schaft in Belgien (25. August 1830 — 25. Februar 1831), und im siebenten die Ereignisse von der Einsetzung der Regentschaft bis zur Thronbesteigung Leopolds (bis 21. Jul. 1831). Diesem Abschnitte ward eine Fortsetzung bis zum Schlusse des Jahres 1831 beigefügt. — Der Anhang der zweiten Abtheilung giebt einen chronologisch-geschichtlichen Ueberblick der Niederlande.

Daß die Ansichten des Verfs. dem Liberalismus huldigen, konnte von den Lesern seiner frühern Schriften erwartet werden; doch hat er, was die geschichtliche Gerechtigkeit unnachläßlich verlangt, die dem Könige Wilhelm der Niederlande gebührende Anerkennung wiederfahren lassen, so wie er von der andern Seite das wilde Wogen und Toben in Belgien mit den Farben der Wahrheit schildert. Herder sagte einst, in seinen Ideen zur Geschichte der Menschheit, von den Hebräern: „Es war ein Volk, das in der Erziehung verdarb." Mit gleichem, und vielleicht noch größerm Rechte könnte dieser Ausspruch von den Belgiern gelten! —

---

Ref. verbindet mit dieser Anzeige sogleich die Anzeige einer kleinen Flugschrift, welche einzelne der neuesten belgischen Ereignisse, namentlich die Annahme der Krone von dem Prinzen Leopold ausführlich — und wahrscheinlich nach sehr zuverlässigen Quellen und Mittheilungen, die dem Verf. zu Gebote standen — behandelt. Sie führt den Titel:

Noch ein Wort über die belgisch-holländische Frage. Januar 1832. Hamburg, Perthes u. Besser.

1832. XVIII und 100 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Die kurze Geschichte der Schrift spricht für das Interesse ihres Inhalts. Die ganze Abhandlung war zunächst für die Augsburger allgemeine Zeitung bestimmt. Der Anfang derselben ward im Januar 1832 dieser Zeitung abgedruckt; die Fortsetzung des Abdruckes unterblieb. Diese Verzögerung bestimmte den Verf., die ganze, von ihm vollendete, Abhandlung in einem besondern Abdrucke dem Publicum mitzutheilen, weil — nächst der Gründlichkeit des Inhalts — auch der Reiz der Neuheit desselben von der schnellen Verbreitung abhängt, und, wie der Verf. im Vorworte sich ausdrückt, „die große Zerstückelung der einzelnen Abschnitte, die Abhandlung selbst zu einer moutarde après dîner" machen würde. — Allerdings ist in der Schrift etwas Senfgeschmack vorherrschend; allein die Lesewelt des Jahres 1832 liebt die scharfen Gewürze, und bald dürfte vielleicht in politischen Schriften ein Zusatz vom spanischen Pfeffer für solche Gaumen nöthig und gewöhnlich werden, welchen der Senf noch zu mild erscheint. — Die Schrift wird von keinem übersehen werden, der über die schwierige belgische Frage die Aufschlüsse eines Mannes wünscht, der in der Nähe der Ereignisse stand.

---

Vortrag des Abgeordneten Grafen von Drechsel über die Landescultur in Bayern. München, Franz, 1832. 200 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Der Name des Grafen von Drechsel steht in der Reihe der ausgezeichnetsten und kräftigsten Redner der bisherigen bayrischen Landtage. Die Masse seiner staatswissen-

schaftlichen Kenntnisse überhaupt, besonders aber der staatswirthschaftlichen, so wie die Klarheit seiner Begriffe, die logische Folge in der Entwickelung derselben, die Freisinnigkeit seines Urtheils, die — aus der genauesten örtlichen Kunde der einzelnen Kreise der bayrischen Monarchie — hervorgehende practische Anwendbarkeit seiner Vorschläge zur durchgreifenden Verbesserung der Landescultur — unter welcher er Ackerbau, Gewerbe und Handel gleichmäßig begreift —; alle diese Eigenschaften zusammen genommen bezeichnen den vorliegenden Vortrag, dessen Studium denjenigen Mitgliedern der übrigen teutschen Ständeversammlungen dringend empfohlen werden muß, welche innerhalb ihrer Staaten die hochwichtige Angelegenheit der Landescultur zur Sprache bringen und dadurch für die nöthigen Reformen derselben einflußreich wirken wollen.

Da sämmtliche besondere Zweige jener drei genannten Hauptunterlagen der Landescultur in diesem geistreichen Vortrage — mit kritischer Rücksicht auf die, auf den frühern Landtagen deshalb gemachten Vorschläge — behandelt werden; so muß Ref., eingedenk der Grenzen der „Jahrbücher," auf das Vergnügen verzichten, dem sachkundigen Verf. in das Einzelne zu folgen. Er darf aber mit der Versicherung schließen, daß er diesem Vortrage mit dem ungetheiltesten Interesse folgte, und ihm vielfache Belehrung verdankt.

---

Grundlage zu einer hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1830. Fortsetzung von Strieders hessischer Gelehrten- und Schriftsteller-

geschichte, und Nachträge zu diesem Werke. Von D. Karl Wilhelm Justi. Marburg, 1831. Garthe. VIII und 832 S. gr. 8.

Man würde sehr irren, wenn man dieses Werk für eine zwar fleißig zusammengetragene, aber blos trockene Nomenclatur der Druckschriften hessischer Gelehrten, nach der Weise des Meusel'schen Lexikons, halten wollte. Es leistet weit mehr als dies, wenn es gleich zunächst nur auf die gebohrnen und naturalisirten Hessen sich beschränkt. Denn es enthält, außer der vollständigen Angabe der Werke aller aufgeführten hessischen Schriftsteller, zugleich einen bald kürzern, bald ausführlichen Umriß ihres literärischen und staatsbürgerlichen Lebens und Wirkens, so daß Ref. sich wundert, daß dieses sehr reichhaltige und interessante Werk nicht bereits von den rüstigen Mitarbeitern an literärisch-ästhetisch-politischen Blättern mehr benutzt — oder sogar ausgeplündert ward. — Gewiß bedarf Ref. keiner weitern Empfehlung dieses Werkes nach der Vielseitigkeit und Fruchtbarkeit seiner Stoffe und Nachrichten, als der Aushebung nur einiger der bekanntesten und gefeiertsten Namen, welche in diesem Werke nach ihrem Leben, Wirken und nach ihrer schriftstellerischen Thätigkeit aufgeführt worden sind. Wir nennen nur die Namen: Beckhaus, Bickell, Boclo, v. Cölln, Dieffenbach, Dielthey, v. Dörnberg, Jac. Grimm, Wilh. Grimm, Hartmann, Hüffell, Hupfeld, Jordan, Justi, Lips, v. Löhr, Mackeldey, Freih. von der Malsburg, Marezoll, Pfeiffer, Piderit, Platner, Rehm, Rieß, Ritgen, Robert, Schmitthenner, (Christian) Schreiber, (Fr. Heinr. Chstn.) Schwarz, v. Siebold, Spohr,

Stickel, Suabedissen, Tennemann, Ullmann, Vollgraff, Wagner, Wilbrand, v. Wildungen, Wiß, Wurzer u. a. — Am Schlusse hat der rastlose Fleiß des Verfs. mehrere Nachträge, Zusätze und Berichtigungen mitgetheilt, und überhaupt ein Werk ins Publicum gebracht, dessen Schwierigkeiten nur derjenige nach ihrem Umfange würdigen kann, der selbst in ähnlichen Arbeiten sich versuchte.

## Zur Geschichte der Begründung und Entwickelung des constitutionellen Staatslebens in Würtemberg.

Schon das alte Herzogthum Würtemberg bildete eine, durch Stände mehrfach beschränkte, Erbmonarchie, die dabei noch unter der Oberherrschaft von Kaiser und Reich stand. Von einer absoluten Herrschergewalt konnte daher im alten Herzogthume überhaupt keine Rede seyn; vielmehr wurzelte und erwuchs darin schon seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts allmählig und immer kräftiger ein, die Regenten beschränkendes, ständisches System, und damit bei den Würtembergern eine Liebe und ein mannhafter Sinn für Volksrechte und deren Bewahrung, wodurch sie vor vielen andern ihrer teutschen Reichsgenossen, beinahe bis zum Ableben unsers teutschen Reichskörpers selbst, rühmlich sich ausgezeichnet haben. Vornämlich seit dem wichtigen Tübinger Vertrage (1514), dieser vom Kaiser confirmirten ältern magna charta der Würtemberger, standen dieselben bereits mit ihren Fürsten in einem näher bestimmten Vertragsverhältnisse, und waren ihnen hiernach nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig. Sie hatten, in Folge dieses Vertrages und weiterer ihn ergänzender Uebereinkünfte, worunter besonders noch der, unter kaiserlicher Vermittelung zu Stande gekommene, Erbvergleich vom Jahre 1770 Erwähnung verdient, das Recht der abzugsfreien Auswanderung,

und das Recht, Wehr und Waffen zu besitzen, während sie nur in Kriegs- und Nothfällen wirklich militairpflichtig waren. Sie durften nur die verfassungsmäßig verabschiedeten Steuern bezahlen, nur die lagerbuchmäßigen, oder durch Verträge und Herkommen bestimmten, Frohnen leisten; sie konnten nur durch Urtheil und Recht, und nur von dem ordentlichen Richter, zu einer Strafe verurtheilt, auch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen verhaftet werden. Alles Eigenthum, so wie alle wohl erworbene Rechte waren für unverletzlich erklärt; und gegen den Wildschaden war bereits das Institut der Commun-Wildschützen eingeführt. Die Gemeindeverfassung im Herzogthume erfreute sich auch schon einer vorzüglichen Freiheit und Selbstständigkeit; namentlich wurden alle Gemeindeämter durch die freie Wahl der Magistrate, oder auch der Gemeinden selbst, vergeben.

So waren nun schon im Herzogthume, dessen Bevölkerung auch in seiner blühendsten Zeit nicht über 600,000 Seelen stieg, den Staatsgenossen viele wichtige Volksrechte, folglich die, die eigentliche bürgerliche Freiheit begründenden, Rechte, vertragsmäßig eingeräumt. Die Bewahrung derselben aber war insbesondere den verfassungsmäßig bestehenden Ständen, oder, wie sie damals noch öfters hießen, der Landschaft aufgetragen. Diese Landschaft bildete nun freilich keine Volksvertretung nach den jetzigen Forderungen und im heutigen Sinne; doch näherte sie sich schon in einigen Beziehungen etwas mehr, als andere Systeme jener Zeit, unserm heutigen Repräsentativsysteme. Einer Vertretung des Adels in ihr bedurfte es nicht, weil der früher landsässige Adel Würtembergs bereits

im sechszehnten Jahrhunderte vom Lande sich getrennt hatte, und zur Reichsritterschaft übergetreten war. Nur die Geistlichkeit, oder die damals herrschende evangelisch-lutherische Kirche, und der Bürger- und Bauernstand sollten durch die Landschaft vertreten werden. Diese aber bestand nur aus einer Versammlung, zusammengesetzt aus den evangelisch-lutherischen Prälaten von 14, durch die Reformation säcularisirten und zum Kirchengute geschlagenen, Stiftern und Klöstern, und aus den Abgeordneten von 70 Städten und Aemtern, welche von den Amtsversammlungen und Magistraten aus ihrer Mitte gewählt wurden. Kein herzoglicher Beamter durfte der Wahl beiwohnen, oder selbst gewählt werden. Gegen diese, ohne Zweifel, lobenswerthe Bestimmung sticht aber eine andere, nicht eben so zu billigende ab, nach welcher die Abgeordneten der Städte und Aemter nur auf Kosten und aus Vollmacht der sie absendenden Bezirke erschienen, und an deren Instructionen gebunden waren. Gleich wenig ist es zu billigen, daß für die Abhaltung des Landtags keine Zeitpuncte, als Regel, vorgeschrieben waren, sondern die Einberufung der Landschaft hauptsächlich nur vom Willen des Regenten abhing. Doch geschah sie gewöhnlich bei einem Regierungsantritte und andern wichtigen Vorfällen; vorzüglich aber bei drückenden Finanzverlegenheiten, auch auf besonderes Bitten des Regenten, oder der dazu besonders berechtigten Städte Stuttgart und Tübingen, und des engern landschaftlichen Ausschusses. Im Ganzen waren jedoch diese Landtage selten, und wurden es in den spätern Zeiten des Herzogthums, freilich nicht zum Besten des Volkes, immer mehr. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft waren indeß

in keiner allgemeinen Verfassungsurkunde begriffen, sondern in mehrern einzelnen Urkunden und Landtagsabschieden zerstreuet enthalten. Sie waren im Wesentlichen folgende:

Es durfte, außer den Reichs- und Kreisanlagen, keine Steuer ausgeschrieben werden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Landschaft; und diese durfte sie nur bewilligen, wenn die Einkünfte des Kammergutes zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht zureichten. Auch wurden die, von der Landschaft bewilligten, Steuern durch ihre eigenen Beamten eingezogen, und aus ihrer Casse in regelmäßigen Raten an die Regierung abgeliefert. Ueber die ständische Theilnahme an der Gesetzgebung fehlte es zwar an genauen und genügenden Bestimmungen; doch ward es von beiden Seiten nach und nach ziemlich anerkannt, daß kein Hauptgesetz ohne Vorwissen der Landschaft, oder wenigstens ihres engern Ausschusses, in wesentlichen Puncten abgeändert werden dürfe; und zu wichtigen neuen Gesetzen war wenigstens der Beirath der Stände erforderlich. Dagegen war die Nothwendigkeit ihrer Zustimmung zu Veräußerungen von Theilen des Staatsgebiets, oder von Bestandtheilen des Kammergutes, klar ausgesprochen. Sie hatten ferner das Recht der bescheidenen, aber auch öffentlichen und censurfreien Vorstellung, Bitte und Beschwerde an den Regenten; und durften ihre Beschwerden, wenn sie in Güte nicht beizulegen waren, bei Kaiser und Reich zur rechtlichen Entscheidung vorlegen. Sie hatten endlich das Recht, ihre innere Einrichtung sich selbst zu geben, und ihre Diener selbst zu ernennen; nur mußten sie diese und jene der Genehmigung des Regenten unterstellen.

Um indessen diese landschaftlichen Rechte beständig aus-

üben und bewahren zu können, ohne daß es einer häufigen Einberufung der Landschaft selbst bedurfte, waren, schon seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, permanente Ausschüsse der Landschaft niedergesetzt, welche von einem Landtage zum andern in die Rechte und Pflichten der gesammten Landschaft, so viel ihnen diese davon einzuräumen und aufzutragen beliebte, eintraten. Diese Ausschüsse waren ein kleinerer oder engerer, und ein größerer. Jener bestand aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten von den Städten und Aemtern; dieser aus dem engern Ausschusse, und noch weitern 2 Prälaten und 6 Abgeordneten. Die Mitglieder des engern Ausschusses waren auf Lebenszeit gewählt, und wurden dergestalt ergänzt, daß der engere Ausschuß selbst den Abgang eines seiner Mitglieder aus dem größern Ausschusse ersetzte. Auch die Mitglieder des größern Ausschusses wurden von dem engern Ausschusse gewählt; so wie diesem auch die Ernennung der Landschaftsbeamten zustand. Es konnte daher nicht fehlen, daß der also organisirte, und über die Gebühr auf unbestimmte und meistens lange Zeit bevollmächtigte, engere Ausschuß mehr und mehr eine gewisse Oligarchie — dem Regenten, wie dem Volke gegen über, — sich anmaßte, und, um dieselbe zu behaupten, von seinem Rechte auf Einberufung des größern Ausschusses, oder eines wirklichen Landtages, anzutragen, immer weniger Gebrauch machte. Er aber durfte frei und ungehindert sich versammeln, hatte überhaupt für die Erhaltung der Landesverfassung und Gesetze, insbesondere aber über die Verwendung der von der Landschaft bewilligten Steuern, zu wachen, und alljährlich die Rechnungen darüber, in Gegenwart herzoglicher Räthe, abzuhören;

er hatte dabei auch, was höchlich zu mißbilligen war und daher zu einer lauten Landesbeschwerde in spätern Zeiten ward, eine geheime Casse unter sich, von deren Betrag und Verwendung er, in der Regel, keine Rechnung ablegte. Nach allem diesem war es vorzüglich die so fehlerhafte Institution des permanenten engern Ausschusses, welche die lebendige Kraft der, für ihre Zeit und in mehren Puncten immerhin guten, alten Verfassung Würtembergs allmählig lähmte, das in ihr liegende volksrechtliche Princip in seiner angemessenen freien Entwickelung hemmte, und mehr und mehr an dessen Stelle ein gewisses Spießbürgerthum und eine Familienaristokratie setzte, welche, bei immer seltener gewordenen Landtagen, auch eine ziemliche Erkaltung des politischen Sinnes im Volke und eine Stagnation des Staatslebens überhaupt herbeiführen mußte.

So ging denn diese alte Verfassung des Herzogthums allmählig ihrem Tode selbst entgegen; und derselbe erfolgte nun, unter Mitwirkung äußerer politischer Verhältnisse, zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, welches auch so viele, noch größere, politische Umgestaltungen gebieterisch hervorrief, und noch hervorrufen wird. Der Umsturz des uralten ständischen Systems ward nämlich in folgender Weise eingeleitet und bewirkt.

Der seit dem Jahre 1797 regierende Herzog, nachher Churfürst, und dann König Friedrich lebte, vom Beginne seiner Regierung an, in beständigen Streitigkeiten mit den landschaftlichen Ausschüssen, wie mit der gesammten Landschaft; und stellte gern seinen kräftigen, leidenschaftlichen Willen über die Verfassung und die Gesetze des Landes. Die ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre

1803 zu Theil gewordenen beträchtlichen Entschädigungslande vereinigte er denn auch nicht mehr mit dem alten Lande, sondern bildete daraus ein abgesondertes Neuwürtemberg, das er sofort unumschränkt regierte, und einem eigenen Verwaltungssysteme unterwarf.

Bald darauf aber, im Jahre 1805, (kraft des Presburger Friedens) zum Könige und Souverain erhoben, hob er auch sofort (am Schlusse des Jahres 1805) Altwürtembergs ständische Verfassung „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung“ ganz auf, ohne daß gegen diesen gewaltigen Staatsstreich irgend eine bedeutende Bewegung bei dem von Innen und Außen eingeschüchterten Volke sich äußerte; und verschmolz sodann Alt- und Neuwürttemberg in Einen Staat, den er von nun an um so unumschränkter beherrschte, als auch, schon nach wenigen Monaten, das teutsche Reich selbst vollends begraben ward. Dieser, über das gesammte Land jetzt unumschränkt herrschende, König Friedrich war ein Mann von imponirender Persönlichkeit, voll Geist und Kraft, ausgerüstet mit mancherlei Kenntnissen und Erfahrungen, von einem lebendigen Sinne für das Schöne und Große, dabei aber auch leidenschaftlich, jähzornig, hochfahrend und herrschsüchtig; zugleich einseitig in seiner geistigen und moralischen Bildung, und daher befangen von manchen, freilich auch bei Andern noch vorhanden gewesenen, Vorurtheilen seiner Zeit und seines Standes. Er liebte die Macht und die Pracht, den Glanz eines zahlreichen Hofes und Militairs; und obschon er dem damaligen Großherrscher Napoleon die Königswürde und eine sehr bedeutende Vergrößerung seines Staates, der so allmählig bis zu einer Bevölkerung

von 1½ Millionen anwuchs, verdankte; so ertrug er doch nur widerwillig, und öfters widerstrebend, dessen gewaltige Oberherrschaft. Er war es, der sich von den damaligen Rheinbundsfürsten wohl am meisten gegen den allmächtigen Protector, der ihn — nicht liebte, aber respectirte, herausnahm, am wenigsten dessen, oft übermüthigen und ungerechten, Anforderungen sich fügte, und dadurch von seinem Lande und Volke manche sonst größere Unbill und Schmach abwendete. Diese, bei beschränkten Mitteln, immer kräftige und würdige Haltung gegen Napoleon, dem er übrigens, so lange er nur konnte, ein treuer Alliirter blieb, so wie seine damalige Politik nach Außen überhaupt, bilden denn auch die vorzüglichsten Lichtseiten seiner Regierung. Sein Herrschen und Walten im Innern aber war, im Ganzen, keinesweges zu loben. Ein geistreicher, doch auch bisweilen im Affecte kleinlicher, Despot, achtete er weder die politische, noch die bürgerliche Freiheit seines Volkes, hielt jeden, von der vormaligen Verfassungszeit noch hier und da merkbar auftauchenden, Gedanken an Volksrechte, oder Beschränkung seiner Willkührherrschaft, durch Furcht und Gewalt nieder, bereitete sich aber eben damit die Zeit selbst vor, wo der durch seine mehrjährige drückende Willkührherrschaft genährte, aber in sich verschlossene, Groll und Rechtssinn des Volkes endlich hervorbrach, und, unter Begünstigung veränderter äußerer Verhältnisse, auch ein erneuertes ständisches Leben allmählig hervorrief. So mußte seine Regentenbahn, zuerst durch das alte ständische System beengt, dann in Autokratie und Despotie auslaufend, zuletzt wieder einer beschränkten Regierungsform sich nähern. Während seiner absoluten Herrschaft aber ging alle Gesetz-

gebung allein von ihm aus; und er gefiel sich besonders in seiner legislatorischen Vielthätigkeit, die indeß manche bizarre Erscheinungen, und namentlich mehrere übertrieben strenge Pönalgesetze, zur Folge hatte. Die eben so von seinem alleinigen Willen ausgehenden Bestimmungen der Art und Größe der Abgaben, so wie die der militairpflichtigen Mannschaft waren nicht minder drückend, und da diese Forderungen in steigender Progression mit jedem Jahre fast zunahmen, die Kräfte des Landes bei weitem übersteigend, und auf längere Zeit hinaus erschöpfend. Eine launenhafte Cabinetsjustiz verletzte die Selbstständigkeit und Würde der Rechtspflege. Die Staatsdiener wurden unverhältnißmäßig und auch schlecht besoldet, willkührlich versetzt, entlassen, cassirt; und verloren größtentheils durch diese und andere willkührliche Behandlung die Achtung des Volkes, wie in sich selbst die gehörige Zuversicht, Würde und Festigkeit der Gesinnung und des Wirkens. Doch ist zu rühmen, daß, indem der König die höchsten, wie die niedrigsten, Staatsdiener in gleicher Weise von seinem Willen abhängig erhielt, und, ohne Unterschied, nicht selten hart demüthigte, Ministerdruck und Beamtenstolz in der Diensthierarchie keine Wurzeln schlagen, und namentlich auch der altwürtembergische Nepotismus nicht mehr wuchern konnte. Vielfach wurden aber auch unter Friedrichs Regierung die althergebrachten Rechte der Staatsbürger abgeändert und verkümmert. Die Auswanderungsfreiheit ward den Staatsbürgern entzogen, die Freiheit, beliebig sich auszubilden, beschränkt; das Recht und die Pflicht, Waffen zu besitzen, genommen; alle Preßfreiheit vernichtet, und auch die persönliche Freiheit häufig verletzt. Nicht weniger wur-

ten die, dem Scepter des Königs durch die Rheinbundsacte vom Jahre 1806 unterworfenen, bis dahin reichsunmittelbaren, Fürsten und Grafen wegwerfend hart behandelt, und in dem Besitze der ihnen vorbehaltenen Gerechtsame vielfach gestört und verletzt. Hingegen darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß Friedrich in seinem neuen Königreiche die Religionsfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetze, und gleichmäßigen Antheil Aller an den sämmtlichen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten zuerst eingeführt und begründet hat.

Mit dem Anfange des Jahres 1815 begann nun aber Friedrich selbst wieder in den Weg einer verfassungsmäßig beschränkten Regierung einzulenken, und leitete sofort einen ihn noch überlebenden, mehrjährigen Streit zwischen der Regierung und dem Volke über eine neue Landesverfassung und ständische Repräsentation ein; einen Streit, der den, bis dahin durch seine gewaltige Hand niedergehaltenen, Volksgeist und Freiheitssinn im Lande von neuem entwickelte, und zuletzt dem schönen Werke der jetzigen Verfassung des Königreiches zum Daseyn und Leben verhalf.

Als nämlich der König Friedrich im Januar 1815 den Wiener Congreß, wo zwar bereits von der Wiederherstellung der frühern teutschen landständischen Verfassungen die Rede, doch noch nichts Näheres darüber bestimmt gewesen war, mißvergnügt verließ; so ward gleich nach seiner Rückkunft von ihm ein Manifest erlassen, in welchem er seinen Unterthanen eine neue Verfassung verhieß. Er bestimmte auch sofort eine, von der altwürtembergischen Landschaft freilich sehr verschiedene, aus Mitgliedern des vormals reichsunmittelbaren und andern Adels, der Geistlichkeit beider Confessionen

und ausgewählten Abgeordneten des Landes zusammengesetzte, ständische Repräsentation, und übergab dann dieser schon im März 1815 zusammenberufenen, Ständeversammlung eine, lediglich von seinem Willen ausgegangene, Verfassungsurkunde, die er selbst auch gleich in derselben Versammlung beschwor. Sobald er aber den Saal verlassen hatte, erhob sich die Versammlung zu dem einstimmigen Beschlusse, diese vom Könige gegebene (octroirte) Verfassung nicht anzunehmen, sondern eine Unterhandlung auf der Basis der alten Verfassung zu verlangen; und dieser muthige Beschluß fand im ganzen Lande den verdienten Anklang und die lauteste Billigung, indem jene Verfassungsurkunde allerdings mehr nur das Scheinbild einer, die Volksrechte schützenden, Verfassung, als eine solche in der That war, und weder die Freiheiten der alten Verfassung ersetzen, noch die modernen Anforderungen an eine gute und in sich selbst lebenskräftige Staatsconstitution befriedigen konnte.

Der König aber war betroffen durch diese unerschrockene einstimmige Ablehnung seines Verfassungswerkes, erbot sich jedoch, ohne übrigens das, von der Ständeversammlung behauptete, Princip der rechtlichen Fortdauer der alten Verfassung vorerst irgend anzuerkennen, zu Unterhandlungen mit der Versammlung über die Modification seiner neuen Verfassung. Die nun bis zu seinem Tode fortgeführten lebhaften Unterhandlungen und Erörterungen zwischen ihm und der Ständeversammlung über eine andere und bessere Verfassung dürfen wir indessen hier, in Berücksichtigung des Zweckes dieses Aufsatzes, nicht im Detail erwähnen. Es wird genügen, in dieser Hinsicht zu bemerken: daß Friedrich im spätern Verlaufe dieser Unterhandlungen, die, durch

mancherlei Flugschriften noch beleuchtet und in verschiedenem Sinne gewürdigt, das ganze Land in beständiger Spannung und Aufregung erhielten, den entscheidenden Schritt that, die rechtliche Gültigkeit der alten Verfassung für das ehemalige Herzogthum anzuerkennen, dagegen hinsichtlich der neuerworbenen Lande jeden Antheil an der alten Verfassung Würtembergs zu läugnen, und dabei zu erklären, daß, wenn die Versammlung sich nicht entschließe, auf der Basis von 14 besonders ausgesprochenen, ziemlich liberalen, Artikeln eine Verfassung für das ganze Land zu unterhandeln, der König den Staat theilen, dem Herzogthume seine alte Verfassung zurückgeben, Neuwürtemberg aber eine, auf jene 14 Artikel basirte, zeitgemäße Repräsentativverfassung ertheilen werde. Hierauf ließen sich dann die Stände, auf der Grundlage der 14 Artikel, in weitere Unterhandlungen ein; und es ward eine, aus königlichen Beamten und ständischen Mitgliedern bestehende, Commission niedergesetzt, um das neue Grundgesetz für das ganze Land zu entwerfen. Die ständischen Mitglieder dieser Commission hatten indessen ein eigenes Instructionscomité zur Seite, aus dessen Arbeiten allmählig ein besonderer ständischer Verfassungsentwurf entstand, der sich aber, neben manchem Guten, durch ein unangemessenes Detail, ein zu großes Festhalten an den alten Verfassungsnormen (dem sogenannten alten Rechtsboden), und ein zu weites Eingehen in bloße Verwaltungsgegenstände auszeichnete, zwar der vollen Versammlung vorgelegt, von ihr jedoch keiner Berathung und Beschlußnahme unterworfen ward. Die Arbeiten der damaligen königlichen Commissaire, deren thätigster und auf den Gang der Sache einflußreichster der freisinnige, beredte und geniale

Freiherr von Wangenheim war, bildeten dagegen die Grundlage des spätern königlichen Verfassungsentwurfes. Als nun aber diese, beinahe ein Jahr lang fortgesetzten, Unterhandlungen ihrem Ziele sich näherten, unterbrach sie des Königs Friedrich Tod (am 30. Oct. 1816) aufs Neue.

Doch sein Sohn und Nachfolger, der jetzt regierende König Wilhelm, welchem von dem Augenblicke seiner Thronbesteigung an das volle Vertrauen und die ungeheuchelte Liebe seines Volkes mit bestem Grunde zu Theil ward, entsprach bald den Erwartungen des Landes hinsichtlich seiner hochwichtigen Verfassungsangelegenheit, und unterzog sich mit der reinsten Gesinnung und klarsten Sachkenntniß der Vollendung des von seinem Vater begonnenen Werkes. Weil indeß beim Anfange seiner Regierung die Vorarbeiten zum Verfassungswerke noch nicht völlig abgeschlossen waren; so vertagte er einstweilen die Ständeversammlung, berief sie jedoch schon auf den 3. März 1817 wieder ein. Inzwischen ward der königliche Verfassungsentwurf vollendet; und das allgemeine unbefangene Urtheil über dessen Inhalt ging und geht noch dahin, daß derselbe einen sehr liberalen Geist athme, und, mit Beseitigung nicht mehr passender altwürtembergischer Institutionen, den richtigen Grundsätzen einer, der Zeit und dem Lande angemessenen, Repräsentativverfassung sehr sich nähere. Diesen Entwurf übergab nun der König den Ständen in feierlicher Sitzung mit der gewiß aufrichtigen Erklärung: daß er nur das Beste wolle, allein auch in Nichts gegen seine Ueberzeugung einwilligen werde. Nach einem darauf folgenden langen Streite der Stände über die am Ende bejahete Frage: ob die Abge-

ordneten des alten Landes durch einen Beschluß der Mehrheit der Ständeversammlung, welcher einen Punct der alten Verfassung abändere, gebunden seyen, legte sofort (am 26 Mai) der König der Versammlung das Ultimatum vor: ob sie den von ihm mitgetheilten Entwurf, unter einigen von ihm noch vorgeschlagenen weitern Modificationen, annehmen wolle, oder nicht? Die Versammlung verwarf nun aber, der öffentlichen Meinung im Lande entgegen, den Entwurf mit Stimmenmehrheit, die vorzüglich dem standesherrlichen Adel und den altwürtembergischen Abgeordneten angehörte, und ward sonach aufgelöset. Zugleich erklärte jedoch der König seinem Volke, daß er fortan, mit Ausschluß der auf die Volksvertretung sich beziehenden Bestimmungen, die in seinem Verfassungsentwurfe aufgestellten Grundsätze als Norm seiner Regierung betrachten werde, und sonach für Gesetze erkläre. Demgemäß handelte und regierte er denn auch, und der beinahe dreijährige Zeitraum seiner Regierung ohne eine Verfassung erwies sich reich an humanen, liberalen und zeitgemäßen neuen Einrichtungen im Staate. Er bediente sich schon während dieser Zeit, so wie auch späterhin, vorzüglich der einsichtsvollen und unermüdeten Thätigkeit seines Geheimenrathes und Justizministers, des Freiherrn von Maucler, eines ihm von der Jugend an treu ergebenen Mannes, von wohlwollendem edlem Gemüthe, hellem Verstande, feinster Bildung und seltener Gewandtheit in Behandlung der Geschäfte und Menschen. Schon zu Anfange des Jahres 1817 gab der König das noch bestehende Gesetz über die Preßfreiheit, wodurch diese in zeitgemäßer Art, wenn auch nicht ohne alle Beschränkung, dem Lande gewährt ward. Vielfach ward

auch der Organismus der Staatsbehörden und die Staatsverwaltung abgeändert. Der Geheimerath ward wieder in seine Stelle eingesetzt; die Ministerien wurden auf 6 reducirt, das gesammte Land in 4 Kreise getheilt, und diesen in dem Justiz-, Polizei- und Finanzsache collegialische Mittelstellen vorgesetzt. Die Rechtspflege erfreuete sich mancher, ihr mehr Würde, Selbstständigkeit und Förderung gebenden, Verbesserungen, und ward nun auch in der untern Instanz von der Polizeiverwaltung getrennt und eigenen Richtercollegien (den Oberamtsgerichten) übertragen. In dem ganzen Staatshaushalte ward das Etatswesen eingeführt, Klarheit und Ordnung begründet. Die Gemeinden erhielten wieder größere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, namentlich auch durch die Wiedereinführung und bessere Organisation der, den Gemeinderäthen als Controle gegenüberstehenden, Bürgerausschüsse. Durch diese und andere liberale und zeitgemäße Einrichtungen ward daher der immerhin noch zu erwartenden neuen Verfassung und verfassungsmäßigen Regierung des Staates vorgearbeitet; und der König bewies während dieser Regierungszeit thatsächlich, daß er, auch ohne eine verbindende Verfassung, die Bedürfnisse der Zeit und seines Volkes zu würdigen, und in einem constitutionellen Geiste zu regieren wisse und liebe.

Er begnügte sich aber damit nicht, sondern wiederhohlte bald, von seinem eigenen constitutionellen und rechtlichen Sinne, wie von den fortdauernden, jedoch inzwischen auch mehr geläuterten, Wünschen seines Volkes angeregt, den Versuch: das Verfassungswerk zum Abschlusse zu bringen, welcher sodann auch zum erwünschten Ziele führte. Er berief nämlich einzig in dieser Absicht, eine neue Ständeversammlung auf

den 13. Juli 1819 nach Ludwigsburg. Diese constituirende Versammlung ernannte ihrerseits nun 7 Commissaire, welche, gemeinschaftlich mit 4 königlichen Bevollmächtigten, einen neuen, vom Könige vorgelegten, Verfassungsentwurf beriethen, und darüber an die Versammlung berichteten. Diese ging dann Punct für Punct den Entwurf durch, ihre Anträge im Einzelnen vorbereitend, während äußere politische Zeitverhältnisse ihren Berathungen sich nicht eben günstig erwiesen, und daher den beschleunigten Abschluß derselben anriethen. Schon im Sept. wurden sonach die Aenderungsanträge der Versammlung, in ein Ganzes zusammengestellt, übergeben, und bald darauf erfolgte die theils annehmende, theils ablehnende Erklärung des Königs.

Am 23. Sept. ward nun von der Versammlung den sämmtlichen königlichen Beschlüssen, ohne weitere Gegenvorstellungen beigetreten, und darauf einstimmig die Verfassungsurkunde als Grundgesetz des Königreiches angenommen. Am 25. Sept. desselben Jahres 1819 wechselten sodann der König und die Stände in feierlicher Zusammenkunft die Urkunden dieses Verfassungsvertrages gegenseitig aus, und verkündeten damit vor dem hocherfreuten Vaterlande und vor der Welt die Verwirklichung der freien Uebereinkunft des würtembergischen Regenten und seines Volkes über ihre beiderseitigen Rechte. —

So trat die nunmehrige Verfassung Würtembergs ins Leben, als endliches Ergebniß des beharrlichen redlichen Willens des Königs und der entsprechenden Gesinnungen des Volkes und seiner Vertreter. Vorzügliches Verdienst um diesen glücklichen Abschluß des Werkes und die Abfassung

der Charte, wie sie nun vorliegt, hatten sich auch, was die Geschichte Würtenbergs nicht verschweigen darf, erworben die vier königlichen Commissarien: der damalige Justizminister Freiherr von Maucler, als erster leitender Bevollmächtigter; der damalige Obertribunals-Präsident, jetzt geheime Rath von Gros; der Staatsrath von Fischer, und der Ober-Regierungsrath, nachmalige Minister von Schmidlin; dann von den ständischen Commissairen, insbesondere der damalige Vice-Präsident, nachher mehrjährige energische Präsident der Kammer der Abgeordneten, Dr. Weishaar, und der Freiherr von Varnbüler (nunmehriger Finanzminister).

Dieses würtembergische Staatsgrundgesetz ist inzwischen dem teutschen Publicum längst nach seinem ganzen Inhalte bekannt; und es kann daher keine Rede davon seyn, denselben hier noch vollständig zu geben. Nur die den Geist dieses Grundgesetzes wohl vorzüglich bezeichnenden Puncte desselben wollen wir hervorheben und mit kurzen Bemerkungen begleiten.

Diese, 205 Paragraphen begreifende, bündig und klar sprechende, Verfassungsurkunde ist im Ganzen ein sehr liberales, den Zeitverhältnissen und politischen Bedürfnissen des Landes angemessenes, Grundgesetz. Es enthält die wesentlichen Bedingungen der Begründung und Erhaltung einer, durch Volksvertretung beschränkten, Erbmonarchie, und alle nöthige Elemente der freien Entwickelung eines geordneten constitutionellen Staatslebens in einem nicht sehr großen teutschen Lande; was sich auch seit den 15 Jahren, während welcher nun diese Verfassung besteht, bereits bewährte. Nach ihr bilden sämmtliche Bestandtheile des Königreiches ein,

unter der Einen Verfassung stehendes, unzertrennliches Ganzes. Der König, als Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, die er jedoch unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen übt; damit ist also die, auch einer beschränkten Monarchie nöthige, Concentration und oberste Leitung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt in der und durch die Person des Staatsoberhauptes gehörig festgestellt.

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst abgelegt, nachdem er die feierliche Versicherung der Erhaltung der Verfassung den Ständen ertheilt hat. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten; jedem Staatsbürger ist Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit gesichert. Die Freiheit der Presse findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der, gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig zu erlassenden, Gesetze. In Folge dieses letztern Satzes wird das, noch gegenwärtig in Würtemberg einheimische, Preßgesetz vom J. 1817, nebst dem teutschen Bundesbeschlusse vom 20. Sept. 1819, über die Beschränkung der Preßfreiheit, jedoch in sehr liberaler Weise, gehandhabt. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann seiner Stelle, ohne richterliches Erkenntniß, verlustig werden; und die übrigen Staatsdiener können es nur entweder durch richterlichen Spruch, wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen, oder nach einem geordneten Administrativverfahren, wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen. Die Minister sind für die, vom Könige ausgehenden und von ihnen contrasignirten, Verfügungen, wie auch für ihre eigenen Verfügungen verant-

*wörtlich*; nicht weniger die übrigen Staatsdiener und Behörden innerhalb ihres Geschäftskreises. Die drei im Königreiche bestehenden Confessionen haben freie öffentliche Religionsübung und das Recht der eigenen Anordnung ihrer *innern* kirchlichen Angelegenheiten. Die abgesonderte Verwaltung des *evangelischen Kirchengutes* des alten Herzogthums soll wieder hergestellt werden; der wichtige Punct, welcher schon dem Abschlusse des ganzen Verfassungswerkes oftmals hemmend in den Weg trat, indessen noch bis heute nicht zur Zufriedenheit der Betheiligten ausgeglichen und ins Reine gebracht werden konnte. Die *gesetzgebende Gewalt* theilt der König mit den Ständen, ohne deren Beistimmung kein neues Gesetz gegeben und kein bestehendes aufgehoben, noch abgeändert werden kann. Die *Gerichte* sind innerhalb ihres Berufes unabhängig. Die alljährlich zur Ergänzung des *Militairs* erforderliche Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet. Für den Aufwand, welcher die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine, theils in Geld, theils in Naturalien bestehende, *Civilliste* verabschiedet; die hiernach für den jetzigen König verabschiedete beträgt 850,000 Fl. jährlich. So weit der Betrag des Kammergutes nicht für den Staatsbedarf zureicht, wird derselbe durch *Steuern* bestritten, die von den Ständen, nach ihrer vorgängig dargelegten Nachweisung des Bedarfs, verwilligt werden. Es wird ihnen in dieser Beziehung ein *Hauptfinanzetat* (das *Budget*) vorgelegt, und der dann von ihnen geprüfte und genehmigte Hauptetat ist in der Regel auf 3 Jahre gültig. Die *Staatsschuld* ist unter die Gewährleistung der Stände

temberg'sche Ständeversammlung einer Tribüne ganz entbehrt, ein Mangel, der indessen, wie man in Würtemberg dafür hält, das sehr Gute hat, daß die Eitelkeit Einzelner für blos schimmernde, phrasenreiche und weit ausgesponnene Vorträge weniger Anreizung und Spielraum findet.

Gesetzesentwürfe (für welche überhaupt der Geheime Rath die oberste Berathungsinstanz ist,) können nur von dem Könige an die Stände gebracht werden. Diesen aber ist unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen. Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze. Ist von Abänderung irgend eines Punctes der Verfassung die Rede; so genügt es nicht an der bloßen Stimmenmehrheit, sondern es ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern erforderlich. Uebrigens hängt es vom Könige ab, die Gesetzesentwürfe und andere Vorschläge zuerst entweder an die Kammer der Standesherren, oder an die der Abgeordneten zu bringen; nur die die Verwilligung von Abgaben betreffenden königlichen Anträge sind immer zuerst an die Abgeordnetenkammer zu bringen. Nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, können an den König gebracht und von demselben bestätigt werden.

Bei dem wichtigen Puncte der Abgabenverwilligung aber tritt die besondere (weise berechnete) Bestimmung ein: daß über dieselbe die Abgeordnetenkammer, nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der standesherrlichen, sofort beschließt, diesen Beschluß der letztern zur Annahme oder Verwerfung des Ganzen mittheilt, und daß

dann, im Falle der Verwerfung von Seiten der standesherrlichen Kammer, die bejahenden und die verneinenden einzelnen Stimmen beider Kammern zusammen gezählt werden, und, nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen, der Ständebeschluß gefaßt wird. Dem Könige steht das Recht zu, die Ständeversammlung zu vertagen oder auch (vor der Beendigung ihrer vorliegenden Geschäfte) ganz aufzulösen; in letzterm Falle ist aber binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung einzuberufen.

So lange überhaupt die Stände nicht versammelt sind, tritt an ihre Stelle ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Landesrepräsentation gehört. Dieser Ausschuß besteht aus 12 Personen, nämlich den Präsidenten beider Kammern, zwei gewählten Mitgliedern der standesherrlichen, und acht gewählten Mitgliedern der Abgeordnetenkammer. Derselbe, von einem Landtage zum andern bestehend, hat überhaupt für die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, im Besondern aber alljährlich die richtige Verwendung der verwilligten Steuern zu prüfen, und den Etat des folgenden Jahres mit dem Finanzministerium zu berathen; ferner die Verwaltung der Staatsschuldencasse zu beaufsichtigen; die, für eine Ständeversammlung sich eignenden, Geschäftsgegenstände, namentlich vorgelegte Gesetzesentwürfe, zur Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse zu sorgen. Endlich hat bei jeder neuen Ständeversammlung der Ausschuß über die, in der Zwischenzeit von ihm besorgten, Geschäfte in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen. Vergleicht man diese Ein-

richtungen und Attributionen eines jetzigen ständischen Ausschusses mit denen der Ausschüsse im vormaligen Herzogthume; so ergiebt sich, wie auch schon bisher die Erfahrung gezeigt hat, daß die jetzige Ausschußeinrichtung, obschon die früheren, hinsichtlich der Idee und Tendenz, einer permanenten Aufrechthaltung und Wirksamkeit des ständischen Systems, während der Zeit der Nichtversammlung der Stände, nachgebildet, den Mißbräuchen und der Ausartung jener alten Ausschüsse nicht unterworfen seyn kann, und ein jetziger Ausschuß schon darum innerhalb der Schranken seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit sich halten muß, weil er nur von einem Landtage zum andern dauert, dieser aber aller 3 Jahre abgehalten wird, und dann jedesmal vor ihm von dem Ausschusse genaue Rechenschaft über seine ganze Amtsführung abzulegen ist.

Endlich ist noch durch die jetzige Verfassung zu ihrem gerichtlichen Schutze ein Staatsgerichtshof aufgestellt. Dieser erkennt über Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte derselben. Er besteht aus einem, vom Könige zu ernennenden, Präsidenten und 12 Richtern, wovon die eine Hälfte der König, die andere die Ständeversammlung wählt. Es findet vor diesem Gerichtshofe ein rein incusatorisches und öffentliches Verfahren statt; eine Anklage bei ihm kann geschehen von der Regierung gegen Mitglieder der Stände und Ausschüsse, so wie von den Ständen gegen Minister und Departementschefs, auch gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. Seine Strafbefugniß beschränkt sich jedoch auf Verweise und Geldstrafen, Suspensation und Entfernung

vom Staatsdienste, zeitliche oder beständige Ausschließung von der Landstandschaft, vorbehältlich des geeigneten weitern Einschreitens der ordentlichen Strafgerichte. Der König enthält sich dabei der Abolition, und wird auch sein Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein, vom Staatsgerichtshofe seines Amtes für verlustig erklärter, Diener, außer dem Falle eines gerichtlichen Vorbehalts in dieser Beziehung, wieder in einem Staatsamte angestellt würde. — Bis heute noch hat sich indessen kein Anlaß zur Einberufung des Staatsgerichtshofes und einer processualischen Verhandlung vor demselben ergeben.

Diese, durch das bisher Bemerkte in ihren Hauptpuncten bezeichnete, Verfassung muß sich denn wohl jedem Sachkundigen als ein freisinniges, und die Bürgschaft eines festen Rechtszustandes im Staate gewährendes, Grundgesetz darstellen. — Welche Früchte hat nun diese Verfassung seit ihrer Einführung bereits getragen, oder welches Staatsleben hat sich seitdem, kraft dieser Verfassung, in Würtemberg entwickelt? Hierüber mögen folgende, aus unbefangener Beobachtung in der Nähe hervorgegangene, Andeutungen einigen Aufschluß geben.

Schon durch seine frühere, obschon lückenhafte und zum Theile fehlerhafte, Verfassung, und durch seinen nachherigen mehrjährigen Verfassungsstreit hatte Würtemberg einen höhern Grad politischer Bildung, Reife und Gediegenheit gewonnen; und diesen Charakter hat es denn auch in der seitherigen Handhabung und Entwickelung seiner neuen Verfassung gut bewährt. Es hat in diesem zwölfjährigen Zeitraume, der so viele politische Zwiespalte und stürmische Bewegungen in andern nahen und entfernten Staaten um

richtungen und Attributionen eines jetzigen ständischen Ausschusses mit denen der Ausschüsse im vormaligen Herzogthume; so ergiebt sich, wie auch schon bisher die Erfahrung gezeigt hat, daß die jetzige Ausschußeinrichtung, obschon die früheren, hinsichtlich der Idee und Tendenz, einer permanenten Aufrechthaltung und Wirksamkeit des ständischen Systems, während der Zeit der Nichtversammlung der Stände, nachgebildet, den Mißbräuchen und der Ausartung jener alten Ausschüsse nicht unterworfen seyn kann, und ein jetziger Ausschuß schon darum innerhalb der Schranken seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit sich halten muß, weil er nur von einem Landtage zum andern dauert, dieser aber aller 3 Jahre abgehalten wird, und dann jedesmal vor ihm von dem Ausschusse genaue Rechenschaft über seine ganze Amtsführung abzulegen ist.

Endlich ist noch durch die jetzige Verfassung zu ihrem gerichtlichen Schutze ein Staatsgerichtshof aufgestellt. Dieser erkennt über Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte derselben. Er besteht aus einem, vom Könige zu ernennenden, Präsidenten und 12 Richtern, wovon die eine Hälfte der König, die andere die Ständeversammlung wählt. Es findet vor diesem Gerichtshofe ein rein inquisatorisches und öffentliches Verfahren statt; eine Anklage bei ihm kann geschehen von der Regierung gegen Mitglieder der Stände und Ausschüsse, so wie von den Ständen gegen Minister und Departementschefs, auch gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. Seine Strafbefugniß beschränkt sich jedoch auf Verweise und Geldstrafen, Suspensation und Entfernung

vom Staatsdienste, zeitliche oder beständige Ausschließung von der Landstandschaft, vorbehältlich des geeigneten weitern Einschreitens der ordentlichen Strafgerichte. Der König enthält sich dabei der Abolition, und wird auch sein Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein, vom Staatsgerichtshofe seines Amtes für verlustig erklärter, Diener, außer dem Falle eines gerichtlichen Vorbehalts in dieser Beziehung, wieder in einem Staatsamte angestellt würde. — Bis heute noch hat sich indessen kein Anlaß zur Einberufung des Staatsgerichtshofes und einer processualischen Verhandlung vor demselben ergeben.

Diese, durch das bisher Bemerkte in ihren Hauptpuncten bezeichnete, Verfassung muß sich denn wohl jedem Sachkundigen als ein freisinniges, und die Bürgschaft eines festen Rechtszustandes im Staate gewährendes, Grundgesetz darstellen. — Welche Früchte hat nun diese Verfassung seit ihrer Einführung bereits getragen, oder welches Staatsleben hat sich seitdem, kraft dieser Verfassung, in Würtemberg entwickelt? Hierüber mögen folgende, aus unbefangener Beobachtung in der Nähe hervorgegangene, Andeutungen einigen Aufschluß geben.

Schon durch seine frühere, obschon lückenhafte und zum Theile fehlerhafte, Verfassung, und durch seinen nachherigen mehrjährigen Verfassungsstreit hatte Würtemberg einen höhern Grad politischer Bildung, Reife und Gediegenheit gewonnen; und diesen Charakter hat es denn auch in der seitherigen Handhabung und Entwickelung seiner neuen Verfassung gut bewährt. Es hat in diesem zwölfjährigen Zeitraume, der so viele politische Zwiespalte und stürmische Bewegungen in andern nahen und entfernten Staaten um-

faßt, der Welt das erfreuliche Beispiel dargeboten von einer fortwährenden besonnenen Zusammenwirkung und Einigkeit der Regierung und der Stände in Beseitigung älterer Mängel und Schäden des Staatskörpers, in gewissenhafter Achtung wohlerworbener Rechte, in möglichster Heilung der tiefen Wunden, welche viele vorausgegangene Kriegsjahre und die Willkührherrschaft des vorigen Regenten dem Lande geschlagen, so wie in Förderung des allgemeinen Wohles durch Berücksichtigung der Anforderungen und Bedürfnisse der Gegenwart. Der König kam bis jetzt mit redlichem Willen und echt constitutionellem Sinne allen billigen und zeitgemäßen Wünschen der Stände entgegen; er konnte ihnen daher auch bei der Eröffnung des letzten Landtages (den 15. Januar 1830) mit freudigem Gemüthe sagen: daß sich bisher zwischen ihm und den Vertretern seines Volkes ungestörte, aufrichtige Eintracht zu treuer Bewahrung der Verfassung erhalten habe, und, wie er zuversichtlich hoffe, auch fernerhin erhalten werde. In diesem Geiste des gegenseitigen Vertrauens und heilsamen Zusammenwirkens wurden denn auch die bisherigen Landtäge abgehalten; und es waren deren von den Jahren 1820 — 1830 vier ordentliche und Ein außerordentlicher (im J. 1828). Die Thätigkeit der Stände bei diesen bisherigen Landtagen erwies sich eifrig, aber auch besonnen, umsichtig; mehr gründlich erwägend und in verständig practischer Richtung, als nur schimmernd durch Vielrednerei und oberflächliche allgemeine Raisonnements. Wahr ist es zwar, daß noch bis jetzt in ihrer Mitte sich wenige eminente parlamentarische Talente hervorhoben; doch that dies der guten Sache im Ganzen wenig Eintrag, und ist auch leicht zu erklären.

Denn die Ausbildung zu vorzüglichen parlamentarischen Rednern und Geschäftsmännern fängt ja seit Kurzem erst in Teutschland überhaupt an, eben so, wie das umfassende Studium der sämmtlichen Staatswissenschaften; und auch insbesondere in Würtemberg ward, ungeachtet seiner sonst vorzüglichen Schulanstalten, fast bis in die neueste Zeit, der Unterricht in unserer edlen Muttersprache, selbst in den höhern Schulen, und auf der Landesuniversität das umfassende frische Studium der Staatswissenschaften gar sehr vernachlässiget. Doch ergeben auch schon die bisherigen parlamentarischen Verhandlungen in Würtemberg ein allmähliges Besserwerden im reinen und gewandten Gebrauche unserer Muttersprache, wie in der Aneignung und Anwendung klarer und zusammenhängender staatswissenschaftlicher Grundsätze; und dieses Besserwerden wird und muß mit dem constitutionellen Leben selbst fortschreiten, zumal wenn, wie zu hoffen, künftig weniger, als bisher, niedere Staatsdiener und Communbeamte von beschränktem Ideenkreise und eifrigem Bestreben nach Beförderung in die Abgeordnetenkammer zu kommen Gelegenheit finden. Die Hauptsache aber wird immer die seyn, daß wenigstens die Mehrheit der Ständemitglieder aus Männern von gesundem Verstande und Urtheile, näherer Kenntniß des Landes, seiner Verfassung, Verwaltung und Bedürfnisse, und von wahrhaft patriotischen Gesinnungen, bestehen; und diese Eigenschaften kann man gewiß auch der Mehrzahl der bisherigen Ständemitglieder keineswegs absprechen. Ihrerseits hat aber auch die Regierung bis jetzt überall im Verkehre mit den Ständen, und sonst, dem Buchstaben und Geiste der Verfassung gemäß gehandelt; und es darf behauptet werden,

daß ihre ganze bisherige Verwaltung im Einklange mit der Verfassung sich entwickelt und geregelt hat. Durch diese verfassungsmäßigen Gesinnungen und Strebungen der Regierung und ihr loyales Zusammenwirken mit den Ständen, ist jetzt in Würtemberg ein gleichförmiger, dem Lande angemessener, nur einer mehrern Vereinfachung wohl noch fähiger, Verwaltungsorganismus begründet; die Trennung der Polizei und Justizverwaltung gehörig durchgeführt; die letztere durch mehrere neue Gesetze, namentlich über das Pfandwesen, über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über die Strafgattungen und Strafanstalten, den Recurs in Strafsachen u. s. w. besser normirt; ein zeitgemäßes Strafgesetzbuch nebst einer Strafproceßordnung, nach vielen Vorarbeiten, der Vollendung schon ziemlich nahe gebracht; das Rechtsverhältniß der Staatsdiener durch eine Dienstpragmatik festgestellt, und damit auch denselben ein besserer und selbstständigerer Geist mitgetheilt; ein musterhaftes Militairsystem eingeführt; eine neue Gemeinde- und Oberamtsverfassung auf liberale Grundlagen errichtet; der bürgerliche Zustand der Juden durch ein Gesetz (v. J. 1828) zeitgemäß bestimmt und verbessert; der Staatshaushalt und das gesammte Staatsrechnungswesen mehr geordnet und vereinfacht; die Steuergesetzgebung nach richtigen nationalwirthschaftlichen Grundsätzen regulirt, und nach weiterer möglichen Verbesserung und Genauigkeit, besonders durch die angeordnete genaue Vermessung des ganzen Landes, fortgeführt; der Gesammtbetrag der Staatsabgaben, so weit es bis jetzt thunlich war, vermindert und gleicher vertheilt, dabei der Schuldenstand des Staates evident gemacht, und ein eigener Schuldentilgungsfond gegründet, besonders

auch die frühere große Schuldenmasse der Amtskörperschaften und Gemeinden bedeutend verringert; endlich sind Ackerbau, Gewerbe und Handel, so viel es die gegebenen innern und äußern Verhältnisse und die Lage des kleinen Binnenstaates noch bis jetzt gestatteten, von lästigen Fesseln befreit und im gedeihlichen Fortschreiten unterstützt. Alle Wunden aber, welche frühere unheilvolle Zeiten dem Staate und dem Volke geschlagen, konnte freilich die neue Verfassung und die ihr gemäße bisherige Staatsverwaltung noch nicht heilen; und so leidet auch noch jetzt das würtembergische Volk theilweise an den Nachwehen jener frühern Kriegs- und verfassungslosen Jahre, wie nicht weniger und zum Theile noch mehr andere teutsche Länder. Gleichwohl ist dadurch das Vertrauen des Volkes zu seinem Könige und zu dem verfassungsmäßigen Wirken seiner Stände im Ganzen bis jetzt nicht erschüttert worden; denn der bei weitem größere Theil der Würtemberger ist zu besonnen und aufgeklärt, als daß er das, was nur die Zeit und ein langer Friede vollends zu bewirken vermag, schon jetzt durch eine Zauberkraft der Verfassung und Verwaltung ganz realisirt verlangen könnte; und er verzweifelt auch nicht an dem allerdings nöthigen: fortwährenden guten Willen und Streben der Regierung und Stände, die Noth der untern Volksclassen, diesen gemeinen Schaden der Zeit, möglichst zu beseitigen. Dabei fehlt es jedoch in der neuesten Zeit und seit dem letzten Landtage vom J. 1830 auch, wie anderwärts, nicht an mehrern lauten Unzufriedenen im Lande, die gegen die Regierung, und besonders auch gegen die Beschlüsse jenes letzten Landtages Lärm schlagen, die Staatsverwaltung in vielen Puncten tadeln und abgeändert wissen wollen, sich

zu einer imponirenden Oppositionspartei zu erheben, und das Volk in seinem Vertrauen und Glauben an die constitutionelle Gesinnung und Verwaltung der Regierung wankend zu machen suchen. Zu dieser Unzufriedenheit mancher aus der höhern und der niedern Volksclasse gab denn der oben gedachte Landtag einigen Anlaß insofern, als eine beträchtliche Summe von den bis dahin über den verabschiedeten Etat, namentlich aus dem Vermögen der sogenannten Rechtsverwaltung, vorhandenen disponibeln Staatsgeldern nicht zum Behufe der Schuldenabzahlung oder Abgabenverminderung, sondern zur Herstellung von neuen Staatsgebäuden, Brücken und Straßen von den Ständen bestimmt ward. Doch viel mehr, als dieses, wirkte die bald darauf erfolgte französische Juliusrevolution auch auf manche Köpfe (besonders unter einem Theile des jetzt wieder gar zahlreichen Advocatenstandes) in Würtemberg ein. In Folge der Bewegung nämlich, welche durch diese Revolution sich vorzüglich den leicht erregbaren, aber auch noch unreifen und unerfahrenen, jugendlichen Köpfen vieler Länder mittheilte, erhob sich denn auch in Würtemberg eine ultraliberale, der Regierung und ihrer bisherigen Verwaltung in Eintracht mit den Ständen sich entgegen stellende, Partei, welche besonders in einigen Zeitblättern (dem berüchtigten constitutionellen Teutschlande, dem in Stuttgart erscheinenden Hochwächter u. s. w.) bisher sich geltend zu machen, und häufig durch halbe oder ganze Wahrheitsentstellungen, durch unausführbare Ideen, und durch zum großen Theile oberflächliche und leidenschaftliche, Raisonnements über die vaterländischen Angelegenheiten das Volk auf seine Seite zu bringen und die öffentliche Stim-

mung im Lande zu beherrschen suchte. Auch die vor einem Monate erst statt gehabte Wahl der neuen Abgeordneten für den nächsten Landtag ward theilweise durch die leidenschaftlichen Machinationen jener ultra-liberalen Partei auf Männer ihrer politischen Farbe hingeleitet und ins Werk gesetzt. Doch erreichte sie dabei ihre Absicht nicht so ganz, wie sie glaubte. Denn, nach dem Totalergebnisse dieser jüngsten Wahlen zu schließen, wird wohl auch die neue Abgeordnetenkammer, die aber wahrscheinlich erst gegen das Ende dieses Jahres einberufen werden wird, viele Männer in ihrer Mitte zählen, welche, allem Ultraismus fremd, mit Einsicht, Besonnenheit und leidenschaftsloser Mäßigung das constitutionelle Leben ihres Vaterlandes tüchtig zu fördern, und zugleich gegen die Tendenzen der Ultraliberalen, vor Ueberspannung, phantastischen Sprüngen, leichtsinnigem Gebrauche der Recepte französischer Bewegungsmänner, und vor andern ähnlichen Verirrungen mannhaft zu bewahren wissen.

Geschrieben von einem Würtemberger im Februar 1832.

## Soll in einer constitutionellen Monarchie irgend eine Staatsmacht erblich seyn, außer der monarchischen selbst?

### Bemerkungen zur Prüfung von Royer-Collards neusten doctrinairen Behauptungen *).

Vom geheimen Kirchenrathe D. Paulus in Heidelberg.

Alle Pariser Tageblätter sprechen davon, wie erwartungsvoll man bei den langen Discussionen der zweiten Kammer, wider und für die Erblichkeit der Pairs oder Mitglieder der ersten Kammer, auf die Rede von Royer-Collard, als dem Orakel der sogenannten Doctrinaire, geharrt habe. Bisher hatte diese Partei das Vorurtheil für sich, über die ganze Staatswissenschaft, gleichsam als einen geheimen Wegweiser, ein durchgedachtes System zu besitzen, welches, von den reinsten philosophischen Principien aus-

*) Von welchem wichtigem Einflusse die Doctrinaire in Frankreich selbst auf die Entschlüsse des Königs der Franzosen sind, hat kürzlich ein merkwürdiger Artikel der Augsburg. Allg. Zeitung nachgewiesen. Der König selbst hatte lange genug die Muße, mit geistreichen Doctrinairs zu theoretisiren. Daher wohl sogleich die Wahl Guizots zum Minister; eines Gelehrten, in welchem gewiß seine Geschichte der Engl. Revolution nicht einen practischen Staatsmann erwarten lassen konnte. Die dorther gegründete Ahnung hat nicht getäuscht. Und doch würde Guizot schwerlich sagen, was Royer-Collard jetzt als Doctrin bekannte.

gehend, doch auch die seit vierzig Jahren gemachten großen Erfahrungen benutzt habe, welches also nunmehr bei jedem einzelnen Falle, aus dieser etwas mysteriös zurück gehaltenen Theorie heraus, wie nach einem unfehlbaren Maaßstabe, die nöthigen Anwendungen zu bestimmen wisse. Die Frage über die Erblichkeit der Pairschaft war eine der wichtigsten, die man nach einer solchen Norm klar entscheiden zu hören wünschen mußte. Zugleich mußten nothwendig bei diesem Probleme manche von den obersten und tiefsten Grundsätzen, wie sie jene Besitzer der Staatsdoctrin zum Leitsterne sich gemacht hätten, hier deutlicher ans Licht hervortreten.

Der 4. October erschien, die Kammer war versammelt, Royer-Collards Sitz, auf dem linken Centrum, gegen das rechte hin, noch leer, aller Augen aber darauf gerichtet. Der Mann trat endlich in den Saal, von den Ministersitzen aus, wie Figaro's Satyr bemerkte, zum Voraus mit lächelnden Winken bewillkommnet, von den stabilen Centralmännern mit Ehrfurcht angestaunt. Der Präsident ruft den Erwarteten auf die Tribüne, und der Moniteur vom 5. October 1831 No. 278 macht auch uns in der Ferne so glücklich, diese sich sehr gewichtig ausdrückende Weisheit zu vernehmen. Glück für uns, daß wir sie aus der Entfernung um so ruhiger überdenken konnten, weil von dem äußerlich Imposanten, das ohne Zweifel ein Doctrinair, der sich sogleich selbst als Einen der Esprits sérieux charakterisirt, in der Gegenwart an sich haben muß, bis auf uns nichts über die Vogesen herüber kommen kann.

Wieder und wieder die wichtige Rede erwägend, kann Unterzeichneter kaum genug sein Erstaunen ausdrücken, wie vielerlei Hauptsätze der ganzen Doctrin hier schneidend, aber

mit einer Beweisführung ausgesprochen sind, welche immer zeigt, daß zwar der denkende Sprecher in die Tiefe untertauchte, doch aber jedesmal den eigentlichen lichten und Licht wiederstrahlenden Grund nicht erreichte, und deswegen fast immer nur Halbwahrheiten aus der trüben Mitte an das Tageslicht herauf brachte. Diese in etwas zu beleuchten, halte ich, ohne daß irgend eine persönlich polemische Absicht gegen den verehrten Redner möglich wäre, für nützlich und zeitgemäß, weil sie so manche verwickelte Fragen, zum Beispiele: ob man in der Staatswissenschaft nicht philosophisch, nicht logikalisch zu urtheilen habe? ob Volkssouverainetät überhaupthin ein historisches Unding, oder ein gefährlicher Unsinn sey? ob die Religion (versteht sich, die christliche) für das Staatsrecht diese einzige Entscheidung gebe, daß man jeder etablirten Gewalt zu gehorchen habe? ob die Aristokratie von England her überallhin als ein „glorioses" Muster vorleuchte? ob in constitutionellen Staaten die Freiheit zwar auf der gewählten Kammer, die Ordnung aber nothwendig auf einer Erblichen beruhe? ob von der Nichterblichkeit der Einen ersten Kammer sogar gegen die Erblichkeit in der Regentenfolge ein Schluß gemacht werden könne? und dergleichen, gerade jetzt auch für Teutschland bedeutende, Aufgaben mehr — durch gedrängte Gegensätze aufzuhellen Anlaß giebt.

Sogleich in den ersten Kraftworten der Rede wird auf den Nationalwunsch: daß der Zweck oder die wesentliche Bestimmung der Pairschaft die Pflicht und das Recht, Gesetze geben und über deren Befolgung wachen zu helfen, nicht wie eine Gutserbschaft von der Geburt abhängen sollte! ein verdächtigender trüber Schatten gewor-

sen, durch den Ausruf: Ueber die Erblichkeit der Pairschaft haben wir eine revolutionaire, nicht eine raisonnirende Frage vor uns *). Die Julusveränderungen in Frankreich aber sind bald Anfangs und bisher so offenbar von scharf raisonnirenden Personen gelenkt und geleitet worden, daß man sie auch in Frankreich nicht eine Revolution, sondern richtiger eine Staatsreform nennen, und sogleich durch diese Benennung den Argwohn des Revolutionirens oder fortdauernd gewaltsamen Umstürzens abwenden sollte.

Freilich, da der nichts lernende und nichts verlernende Absolutismus einer jesuitischen Camarilla sich durch Unterdrückung der freien Gedankenmittheilung und der Repräsentantenwahlen über Nacht constituirt haben wollte, und dann diesen selbst genommenen Besitz durch Bajonette, ja durch Versetzung der Hauptstadt in Belagerungszustand, zu beweisen unternahm, wäre keine Vernunft in der Welt vermögend gewesen, durch bloßes Raisonniren die bis dahin legitim constituirte bessere Staatsform zu erhalten und sicher zu stellen. Allein unläugbar ist es, daß die, nur durch die plötzliche Störung ihrer Bedürfnisse aufgeregte, Gewalt der arbeitenden Classe unglaublich schnell von den Verständigern

*) (L'hérédité de la Pairie est question de Revolution, pas de Raison.) Wo freilich eine Revolution ohne Raison wäre, und sofort ohne Raison über das, was zum öffentlichen Wohle das Beste seyn solle, entscheiden wollte; da müßten alle Gutdenkende zum Voraus entschlossen seyn, diese irrationale Revolutionssucht mit der ganzen, die Nothwendigkeit jenes Erblichseyns bezweifelnden, Frage wegzuweisen und ohne weiteres zur Tagesordnung überzugehen.

zur Besinnung gebracht, und der Freiheit das so nothwendige Wort der Ordnung an die Stile gestellt wurde. Daher die so kluge und antirevolutionaire Benutzung der glücklichen Möglichkeit, die durch Geburt nächste Familie erblich, und also stätig, in die Thronfolge einzusetzen. Eine Revolution, wo die Raison nicht vorgeherrscht hätte, würde das Wagestück einer sogenannten Republik hervorgebracht haben, welches wohl bald in Anarchie und Militairdespotie übergegangen wäre.

Dieses schnelle Vermeiden des Revolutionirens aber, dieses bewundernswürdig besonnene, kräftige Erheben der Raison über die, durch aristokratische Ordonnanzen aufgeregte, materielle Gewalt; wer bewirkte es? Etwa die „gloriöse" Aristokratie der Pairskammer? wo, nach dem Ausdrucke des Redners, „die Superioritäten der Gesellschaft Ordnung und Stabilität beschützen, und deswegen erblich seyn müssen." Es waren und bestanden in dieser gepriesenen Erblichkeit und in aller davon abhängiger äußern Unabhängigkeit; aber was that in der Juliusbewegung dieses dotirte und decorirte, aber um so schwerer bewegliche, Element in der Trias der Staatsverfassung? was wirkte es, wo es noth war, entweder für den versuchten Absolutismus? oder für Beruhigung, durch schleuniges Zurücknehmen der Ordonnanzen? oder für eine mehr radicale Verbesserung der Verfassung? Der Moment war dringend; die Erblichen aber blieben als Corporation rathlos und unsichtbar. Schon so frühe bewiesen sie, daß Verdienste nichts erbliches sind. Wie würde erst diese Hand voll von Superioritätserben dieses beweisen, wenn die Erblichkeit durch mehrere Generationen immer weiter vom Ursprunge sich entfernt hätte?

Nur die, aus den Volkswahlen hervorgegangene, Macht der zweiten Kammer vereinigte, ehe die Woche verfloß, in der Wirklichkeit Freiheit mit der Ordnung, Raison mit der Revolution, ohne daß sie dazu „geerbter historischer Namen“ und des „Rückblickes auf vergangenen Ruhm“ bedurfte *). Nur Männer, welche erst selbst ihre Namen historisch gemacht, und auf ihre Lebenszeit ein ausgebreitetes Vertrauen, wegen ihrer Kenntnisse und Gesinnungen, sich erworben hatten, retteten Frankreich in wenigen Tagen von einem Zerfalle, den die ganze Großheit (la grandeur) des erblichen Elements weder zuvor, noch jetzt in den entscheidenden Momenten, verhinderte. Ein Glück war es, daß die bis dahin invisibel (unöffentlich) gewesene Erblichkeitskammer jetzt, wo höchste Gefahr auf dem Verzuge war, doch noch den Nichterblichen in der Bewegung mit leidlicher Wohlanständigkeit folgte, und ihre Stabilität zur Hemmkette zu machen nicht räthlich fand. Die Augenblicke der Dringlichkeit bewiesen, wie wahr die Maxime ist: Wer viel anderes, als sich selbst, bedarf, ist, wenn ihm auch Vieles erblich gesichert wäre, doch nicht ein freier Mann, doch nicht ein nur von seiner verständigen Gesinnung (Raison) Abhängiger, welcher Vertrauen erhält, weil er auf sich selbst zu vertrauen Grund hat.

*) Die Rede sagt: un nom historique est une grandeur und le respect de la gloire passée prend sa source dans des nobles sentimens. Das Letztere, dachten wir, kann nur umgekehrt aus dem Munde des Redners gekommen seyn: Des nobles sentimens prennent leur source dans le respect de la gloire passée. Aber auch so gedacht, wäre doch gewiß das eigene immer besser, als das passé.

Als die verbesserte, und für weitere bestimmte Verbesserungen offen gehaltene, Charte von der National-Wahlkammer decretirt, Nachmittags dem bedingt erwählten Regenten überbracht und angenommen war, bewegte sich auch die Pairskammer Nachts um 10 Uhr in das Palais-royal. Sie folgte der Bewegung; sie durfte wohl nicht zurückbleiben. Aber sie bewies factisch, daß in ihr selbst, als einem, nur durch das Gutdünken der executiven Macht entstandenen, durch Geburtsglück, nicht Fähigkeiten, nur Traditionen vererbenden, Geschöpf, die Kraft der zum Vertrauen unentbehrlichen Präsumtion: daß in ihr sich Verstand und Willensgüte für das höchste Ziel, das Nationalwohl, vereine, nicht radicirt war, wenigstens keine zum Voraus anerkannte feste Wurzel hatte. Das Vererbliche, das nicht vom offenkundigen Vertrauen Ausgegangene, vermochte da, wo blos eigene Kraft galt, dieser nur sich als Schleppe anzuschließen, nur hinten nach zu kommen.

An diesen Gang der Thatsachen, welcher die Stellung der erblichen Kammer in Frankreich unverkennbar macht, erinnerte schon in seiner Rede am 30. Sept. der General Thiard auf eine historische, durch Phrasen nicht widerlegliche, Weise: Am 7. Aug. decretirte die Wahlkammer die constitutionelle Acte. Weder der Lieutenantgeneral des Königreiches, der damals die vollziehende Gewalt ausübte, noch die Pairskammer wurden dabei zu Rathe gezogen oder berathschlagten darüber. Sie erkannten ihre Unfähigkeit in dieser Beziehung. Die Kammer nahm sich nicht einmal die Mühe, die Pairskammer mitwirken zu lassen; denn so wie die Charte votirt war, machte sie sich unverzüglich nach dem Palais-

royal auf den Weg, und der König antwortete, als man ihm die Krone angeboten, ohne daß er bei den Bedingungen intervenirt wäre: „Ich empfange mit tiefer Rührung die mir von Ihnen vorgelegte Erklärung; ich betrachte sie als den Ausdruck des allgemeinen Willens, und sie scheint mir den politischen Grundsätzen gemäß, die ich mein ganzes Leben hindurch bekannte. Mit Erinnerungen erfüllt, die mich hatten wünschen lassen, nie für den Thron bestimmt zu seyn; von Ehrgeiz rein und an das friedliche Leben gewöhnt, das ich in meiner Familie führte, kann ich Ihnen alle die Gefühle nicht verbergen, die mein Herz bei dieser großen Conjunctur ergreifen; eines aber, das alle beherrscht, besteht in der Liebe zu meinem Vaterlande; ich weiß, was es mir vorschreibt, und ich werde es ausführen." Ist diese Antwort nicht eine klare und bündige Annahme? Kann man dies läugnen? Die Kammer verließ um 4 Uhr ihren Palast, um sich als Corps zu dem Lieutenantgeneral zu begeben; um fünf Uhr waren die Krone und die Charte angenommen; Alles war ohne Mitwirkung der Pairskammer geendigt; diese ward erst um acht Uhr von diesem großen Ereignisse benachrichtigt, wie dies das Protokoll lehrt. Somit konnte diese nur über eine angenommene Sache berathschlagen; sie war noch nicht versammelt, als schon eine allgemeine Illumination die Freude des Volkes und dessen Enthusiasmus ankündigte. Ich frage die Einwohner dieser Hauptstadt, diejenigen unter Ihnen, meine Herren, die mithandelnde Personen bei diesem großen Drama waren, ob es in der Gewalt der Pairs stand, die Acte der andern Kammer zu verwerfen, oder nur zu modificiren?

Hören Sie, was einer derselben (Chateaubriand) in diesem Augenblicke sagte: „Bereits und schon vorher, als die Erklärung, worüber die Kammer zu berathschlagen sich vorbereitete, ihr gebracht wurde, hatte sich die andere Kammer in dem Palaste des Prinzen Lieutenantgeneral eingefunden, um sie ihm vorzulegen. Was bleibt daher zu thun übrig, und welche Rolle ist die Pairskammer zu spielen berufen? Nachdem Alles vollbracht ist, liegt es da in ihrer Würde, noch zu berathschlagen; und was würde das Resultat eines Votums seyn, das man nicht von ihr verlangt, und auf das man von ihr nicht gewartet hat?“

Erneuern wir durch diese Notizen unsere Wiedererinnerungen an alles das, was die Pariser Reformwoche 1830 so unerhört schnell zu Stande brachte; so fällt, was schon an sich entscheidend seyn möchte, auf die erbliche Pairskammer der Schatten, daß sie da, wo es galt, sich selbst als Nullität betrug, und nirgends her, weder von Seiten des hülfsbedürftigen Königs und Ministerrathes, noch von der öffentlichen Meinung als ein Kraftwesen angesehen ward, das wenigstens durch sein Gewicht ein Feststehen bewirken könne. Weder für die Sache des, zur Gefährdung der Verfassung irre geleiteten, alten Königs, noch für den Volkswiderstand, aber auch nicht einmal für das, was von ihr am meisten zu erwarten gewesen wäre, für eine entschlossene, zeitig genug versuchte, Vermittelung versetzte sie, die durch materielle Mittel doch so sehr begünstigte, sich selbst in Thätigkeit. Die Wahlkammer allein war es, welche, ihrer, auf Vertrauen gegründeten, Autorität bewußt, ehe drei Tage vergingen, das, durch die Ordonnanzen aufgereizte, Revo-

tutionsiren zum Gehorsam unter eine regelmäßige Staatsform, und, im eigentlichen Sinne, zur Raison brachte.

Der unmittelbare Hinblick der sich so schnell umsehenden Staatsvernunft auf den damaligen Zustand aber, und das factische Nichtsseyn im Betragen der Pairskammer, erweckte eben deswegen in dieser entscheidenden Zeitwendung plötzlich und nothwendig die Frage: Was mit dieser Corporation geschehen müsse, damit sie in die begonnene Staatsreform, in einen Verfassungszustand, worin keine absoluten Ordonnanzen mehr möglich werden sollten, ihre Stelle zweckmäßig und würdig ausfüllen könnte? Die Thatsachen hatten über sie abgeurtheilt. Nicht nur war sie jetzt, zur Zeit der Noth, wo Minuten für Jahre entschieden, factisch Null gewesen. Klar am Tage war es auch, daß, weil der König, blos um einem Ministerium des Tages oder einer Hofmeinung auf die leichteste Weise die Stimmenmehrheit zu verschaffen, die erbliche kostbare Pairschaft mit so vielen Emporkömmlingen, als ihm beliebte, schöpferisch vermehren konnte, diese ganze Einrichtung nicht einmal die Gestalt einer Nationalrepräsentation, sondern nur die eines Spielwerkes hatte. Denn was war es anders, als ein Spielen mit sich selbst, wenn der König oder der Minister, oder eine Camarilla, ihre Begünstigten, und auch die mit Schonung zu behandelnden Exminister in die Pairschaft hinüber setzte? Alle Welt mußte das Spielwerk sehen und begreifen, daß jedesmal bei dergleichen Pairsernennungen die, welche gerade als Hofpartei galten, nur sich selber die nöthigen Jaherren gegen über stellten, die, nach dem Winke ihres Schöpfers, der andern mitgesetzgebenden Macht ihre materielle Superiorität entgegen zu stellen hatten.

Allzusehr mußte es jedem in die Augen fallen, daß durch diese Einrichtung, wenn die executive Gewalt die unbeschränkte Wählerin einer unbeschränkten Zahl von Pairs war, mit dem Grundsatze: daß jedes Gesetz durch drei von einander unabhängige Mächte oder Instanzen wohl überlegt entstehen sollte, nicht als ein öffentliches Intriguenspiel getrieben ward. Ist doch auch (in dem Augenblicke, wo dieses geschrieben wird) bei der „glorìösen" Pairschaft von Großbritannien, indem sie ihre Zustimmung zu der dortigen Reformbill noch zweifelhaft macht, die ganze Kunst, das Gesetz zu Stande zu bringen, nach dem gleichen bisherigen Gebrauche, darauf gestellt; daß der König die Zahl der Pairs zu vermehren vermöge, bis er dadurch der Stimmenmehrheit gewiß werde. Der schlichte Rechtlichkeitssinn des Königs von England denkt eben deswegen bis jetzt, wie die öffentlichen Blätter sagen, an dieses Mittel, mit sich selbst zu spielen und zugleich die Pairskammer offenbar in eine bloße Gesetzgebungsmaschine zu verwandeln, nur mit gerechtem Unwillen. Er sieht trefflich ein, daß dem, nach seiner und der Nation Ueberzeugung, guten Reformgesetze keine Ehre geschehe, keine Achtung zuwachse, wenn nur er selbst diejenigen hinüber schickt, welche ihm alsdann Beifall herüber rufen.

Und doch liegt dies alles in der bisherigen Entstehungsweise dieser und der französischen Pairie, daß, wenn die nur nach Belieben gewählten und nur die Dotation, nicht die Fähigkeit vererbenden, bei veränderten Verhältnissen nicht mehr die folgsamen Planeten ihrer Sonne seyn wollen, die executive Staatsmacht gegen die, für Gründe nicht zugänglichen, Besitzer und Standeserben sich nicht anders, als

durch eine Creation neuer Trabanten helfen kann, wodurch sie, aber immer nur auf kurze Zeit, sich einige Hülfe schafft, weil diese ganze Schöpfung nicht ein lebenslängliches Benutzen der anerkannt Tüchtigen zum Zwecke hat, sondern nur Begünstigte mächtig macht, die entweder schon selbst, oder wenigstens in ihren Erben, blos ihre eigene Convenienz, Parteisucht und Willkühr, zum Beweggrunde ihres Votirens erheben können, dort aber, wo es noth thut, als solche, die zu verlieren haben und ihre Aeußerlichkeiten nicht compromittiren wollen, sich zurück ziehen.

Bestände die Pairie von England oder Frankreich nur aus Männern, deren persönliche Verdienste, Kenntnisse und Gesinnungen als ihr lebenslängliches Eigenthum von der Nation anerkannt wären; so würde man darauf, daß ein nöthiges Gesetz von ihnen nicht verworfen werden könne, zählen, und, umgekehrt, durchaus nicht wünschen können, daß, was von ihnen als verwerflich erkannt wäre, dennoch durch Einschiebung anderer neuer Stimmen zum Gesetze zu erheben seyn möchte.

Nur weil, nach dem unläugbaren Laufe der Dinge, die wählende Hofgunst zunächst, und in der Folge alsdann das Gesetz der Erblichkeit, Unfähigere in größerer Zahl in eine solche Kammer zu bringen pflegt; so kann diese hochgestellte Kammer, von großen Namen, aber nicht mehr von Thaten erschallend, für sich den überwiegenden Credit nie erreichen, nie festhalten, den sie als eine, nur aus anerkannt Fähigen wählbare, Mitgesetzgebungsbehörde unfehlbar haben würde. Blos also, weil die Willkührwahl und die Erblichkeit unvermeidlich viele minder Fähige in diese hohe Stellung versetzt, hat man zum Gegenmittel nichts Bequemeres

zu erfinden gewußt, als daß die executive Macht jederzeit aufs neue so vielen Nachschub von temporairen Notabilitäten hinzufügen dürfe, als sie für ihre bald guten Zwecke, bald Mißgriffe, nöthig habe.

Und gerade so fand jene Raison, welche sich des dreitägigen Revolutionirens schleunigst bemächtigt hatte, ihre so unthätig gewesene Pairskammer. Nicht weniger, als 95 neue Mitglieder waren in dieselbe von eben der Regierung allmählig hinein gerückt worden, die lange schon auf einen Sieg des anticonstitutionellen Absolutismus hinarbeitete. Nicht eine revolutionaire Gewalt, sondern die klare verständige Einsicht in diese Beschaffenheit der Sache, entschied daher augenblicklich, daß die Geschöpfe des Regiments, welches durch seine Ordonnanzen und deren langwierige Vorbereitung sich selbst aus der Restauration heraus gestürzt hatte, in die neue Staatsform unmöglich als geltend hinüber kommen durften. Eben damit aber ward auch dem mächtig gewordenen Staatsverstande klar, daß jene Einrichtung selbst, nach welcher die Hofgunst und dann das Geburtsglück durch die Erblichkeit leicht mehr Unfähige, als Fähige, in die Pairie bringen kann, und wo die executive Macht nicht gerade durch die anerkannt Fähigen, sondern nur durch die Gefälligen für sich eine beliebige Ergänzung der Stimmen hervorbringen darf, in einer, nach warnenden Erfahrungen zu verbessernden, Staatsform nicht unverändert bleiben dürfe.

Nicht eine revolutionaire Frage demnach, sondern eine, durch die schnell hervor getretene Uebermacht des verständigen Raisonnirens über die Juliusrevolution 1830 nothwendig entstehende, sehr raisonnable Staatsaufgabe ist es, was damals noch klüglich und mit Mäßigung

zu einer ruhigern Entscheidung auf 1831 hinaus geschoben ward; nämlich das Problem: wie die übeln Folgen theils der Entstehung durch Hofgunst, theils der Erblichkeit zu vermeiden wären, und doch eine würdige Stabilität derselben durch eine verbesserte Einrichtung zu sichern sey? Ein sehr verfehlter Kunstgriff demnach des großen doctrinairen Redners war es, daß er sogleich durch seine ersten Wendungen den Argwohn erregen wollte, als wenn nur der böse Geist des Umstürzens und sogar die Lust, immerwährend zu revolutioniren, nunmehr den Verstand der Volkswahlkammer zum Bezweifeln und Verwerfen der Erblichkeit in der Pairie, fast wider ihren Willen, hintreibe. Die ihrer selbst bewußte Raison der deliberirenden zweiten Kammer mußte ihm vielmehr sogleich in Gedanken entgegen halten: Auch ohne die Juliusrevolution hat jeder Verständige einsehen müssen, daß die, zur Entscheidung über allgemeine Gesetze nothwendigen, **Fähigkeiten** in dieser Menschenwelt **nie ein Erbstück** sind, welches von verdienstvollen Vätern wahrscheinlich auch auf die erstgebohrnen Söhne übergehet *).

Eben so mußte jetzt, wie immer, auch ohne Revolution jeder Verstand leicht begreifen, daß die Pairskammer,

---

*) Massena erwiederte einst einem, auf die Verdienste seiner Ahnen sich stützenden, capitelfähigen Domdignitair: „Sie haben sehr recht, mein Herr! die Verdienste, welche ihre entferntesten Voráltern schon um sie sich gemacht haben, dankbar nicht in Vergessenheit kommen zu lassen. Nur bitte ich, verzeihen sie mir, daß **ich meine 36 Ahnen in mir allein concentrire**." So sprach der Menschenverstand auch vor der Juliusrevolution, und niemand konnte es für nicht raisonnabel halten, wenn Massena — **sein eigener Ahnherr** zu seyn behauptete.

insofern sie nach dem Belieben derer, die gerade die Gunst des Königs zu lenken hatten, durch Mitglieder aller Art überfüllt werden kann, eigentlich nur die Wahlkammer des jedesmaligen Regenten ist. Ist nun die zweite Kammer die, aus den Volkswahlen hervorgehende, dritte Gesetzgebungsbehörde; so wird einleuchtend, daß sie doch nicht eigentlich einen Drittheil der Gesetzgebungsmacht besitzt, weil vielmehr die Regierung nicht blos selbst als der erste Drittheil des pouvoir legislatif auftritt, sondern auch noch in dem zweiten Drittheile dieser Macht so Viele einzuschieben vermag, daß fast immer zwei, von der Regierung abhängige, Drittheile dem Einen, durch das Volk gewählten, gegen über stehen.

So gewiß aber der Verstand dieses Mißverhältniß, auch ohne specielle Erfahrungen, begriffen haben konnte und mußte; so hätte doch der theoretischen Einsicht entgegen gehalten werden können: daß sie das nun einmal Herkömmliche eher nicht zu stören wagen sollte, bis auffallende Nachtheile davon durch die Erfahrung gezeigt wären. Gerade die, noch so leicht erinnerliche, Geschichte der Juliusrevolution aber enthält hierüber, wie wir so eben nachwiesen, die auffallendsten und warnendsten Erfahrungen. Wie viel räthlicher wäre es also für den doctrinairen Redner gewesen, wenn er blos in einen Kampf mit dem Staatsverstande sich eingelassen, und an die allernächsten Revolutionserfahrungen, über die Kraft der Erblichen, zu erinnern sich sehr gehütet hätte.

Wir bewundern aber dennoch des Redners sonderbare Dialektik. Zuerst nimmt er die Stellung an, gleichsam den Staatsverstand zu entschuldigen, daß er, nur durch das

Revolutioniren genöthigt, der Pairie entgegen trete. Ohne Revolutioniren, will er uns bereden, würde und müßte der Verstand mit jenen geerbten Gesetzgebungsfähigkeiten und mit der Ungleichheit, daß die Regierungspartei, als Schöpferin der ersten Kammer, immer 2 gegen 1 aufzustellen vermag, gutmüthigst zufrieden bleiben. Bald darauf aber wendet er sich gegen den Staatsverstand überhaupt, um mit einem Male auch die wissenschaftliche Behandlung dieser Angelegenheiten auf die Seite zu rücken. Die abstracte Betrachtung der Regierungsarten mag etwa, ruft er *), die (leere) Mußezeit der Philosophen beschäftigen. „Ernsthaften Geistern (der Redner, von sich selber sprechend, muß wohl hier sehr erröthet seyn?) ist sie nicht angemessen. Sie war der große Fehler der constituirenden Versammlung. Die Charte von 1814 dagegen, wo die Logik (der Sinn ist: die staatswissenschaftliche Theorie) in jeder Linie verletzt ist, besteht dennoch mit einigen Modificationen, weil sie eine treue Erklärung über den Zustand unserer vorhandenen Staatsgesellschaft ist. Die Constitution von 1792 aber war als logisches Werk vollkommen, und dennoch bestand sie nicht."

Wer erstaunt nicht, aus dem Munde eines gro-

*) La manière abstraite de considerer les gouvernemens peut occuper les loisirs des Philosophes. Elle ne convient pas à des **Esprits serieux.** Ce fut la grande erreur de l'Assemblée constituante (1792). La Charte de 1814 où la Logique est faussée à chaque ligne, subsiste dans ses modifications même, parce qu'elle declare fidelement l'état de notre société. La Constitution 1792 était parfaite comme oeuvre logique. — Was für eine **Logik** müssen diese Herren Doctrinaire sich gebildet haben?

ßen Doctrinairs zu hören, was in Tischgesprächen antitheoretischer Staatsgeschäftsmänner oder diplomatischer Routiniers kaum absprechender erklingen könnte? Aber so weit verführt die Beredungskunst. Erst möchte Herr Royer-Collard die ganze Frage über die Pairie wegrücken, weil sie aus einer Revolution hervorgehe. Nun aber soll auch die Raison darüber nicht wissenschaftlich urtheilen! Was bliebe übrig? Die Pairie stände, weil beide Opponenten, die jüngst gemachte Erfahrung und das abstracte Urtheil, weggeschoben wären. War dieser Redeplan wirklich doctrinair, oder mehr ein Sophisma?

Eben so sehr, und wohl noch mehr, sophistisch müssen wir die doctrinaire Kunst nennen, durch welche der Redner die Erblichkeit der königlich gewählten Pairs mit der Erblichkeit der Regentenrechte *) auf eine Stufe zu stellen versucht, und die Furcht erwecken will, als wenn die Thronerblichkeit gefährdet würde, sobald man bei der Pairschaft an der Erblichkeit voraͤlterlicher Verdienste und Staatsfähigkeiten zu zweifeln wage.

Die rhetorische Logik des staatsgelehrten Tiefdenkers täuscht sich, oder vielleicht nur andere, dadurch, daß freilich zweimal von „Erblichkeit" die Rede ist. Wie verschieden aber ist der Sinn? Ein, des Regiertwerdens bedürftiges, Volk erkennt mehr oder weniger freiwillig, daß es eine, zum Regieren Kraft besitzende, Familie am besten, als einen erblichen Regentenstamm, über sich erhebe oder anerkenne,

*) Avec la hérédité la Pairie périt, peutêtre le Royaume héréditaire — et dans la Republique même le principe de stabilité, dignité, durée — RC.

vornämlich deswegen, weil ohne eine ununterbrochen erbliche Succession fast immer, nach dem Tode des Vorgängers, ein Bürgerkrieg, und durch diesen wahrscheinlich eine despotische Regierung des siegenden Militairs entstehen würde. Hier wird daher kein Vorsichtiger auf Nichterblichkeit votiren, weil voraus zu sehen ist, daß durch Aufhebung der Thronerblichkeit zunächst das größte Uebel, innerer Krieg, entstehen würde, und dann doch, in der Regel, kein besser befähigter Regent zu hoffen wäre.

Ganz anders wirkt die Aufhebung der Erblichkeit bei der mitgesetzgebenden Pairskammer. Stirbt der Vater, welcher wegen persönlicher Vorzüge zum Pair erhoben ward; so wird zwar allerdings eine wichtige Stelle vacant; ein gefährlicher Streit aber kann um sie nicht entstehen, und nach aller Wahrscheinlichkeit wird in der Nation dieser und jener schon erprobte Mann zu finden seyn, von welchem zuverlässiger voraus zu sehen ist, daß er die wichtige Stelle vollkommener ausfüllen würde, als der noch nicht erprobte Erstgebohrne des Verstorbenen, von welchem immer ungewiß bleibt, ob er von dem bekannten: Heroum filii noxae! eine Ausnahme mache.

Gerade die Nichterblichkeit verschafft wahrscheinlich dem Staate den großen Vortheil, daß die Söhne des auf Lebenszeit erhobenen Pairs dessen Muster, und die für sie glücklichen Verhältnisse um so gewisser zur Ausbildung für eigene Verdienste benutzen werden, um sich einer gleichen Erhebung zu rechter Zeit würdig zu machen. Selbst dem verdienstvollen Vater muß es mehr zur Belohnung seyn, wenn er seine Stellung nur zur Nacheiferung fähiger Söhne und zur Vorbereitung einer selbsterworbenen Erhebung für

sie benützen kann, als wenn er, wie leicht möglich, voraus sehen müßte, daß seine nächsten Descendenten um so unbekümmerter wären, für das ihnen schon durch das Geburtsglück Zugesicherte erst durch eigene Anstrengung desto sorgfältiger sich vorzubereiten.

Blicken wir nur auf die grandiose Aristokratie Englands. Sind dort gewöhnlich die Stammhalter, welche erblich in die obere Kammer einrücken, lebendige Beweise von der Erblichkeit der Verdienste und Fähigkeiten? Oder sind nicht gewöhnlich die jüngern Brüder, die zwar des Vaters Unterstützung, zu besserer Bildung, genießen, seine Pairswürde aber nicht zu erben haben, doch in der Folge die, welche sich mehr, als der Bruder-Lord, auszeichnen und sich selbst erst im Unterhause eine Erhebung verdienen? *) Wer die Erblichkeitsfrage entscheiden will, der denke nur, ob Pitt uns sehr bekannt seyn würde, wenn er, statt seines Bruders, als Lord Chatham gebohren gewesen wäre?

Und warum dachte denn der doctrinaire Tiefdenker, als Redner in einem constitutionellen Staate, an die haupt-

*) Der Mensch bildet sich durch Anstrengung aller seiner Kräfte nur, wenn er auf der einen Seite eine gewisse Noth zum Antriebe hat, auf der andern Seite aber doch die Mittel erreichbar sind. Als Kronprinz streng gehalten, ward Friedrich 2, was wir wissen. Den Nachgebohrnen wird das Erbglück des Erstgebohrnen oft Motive, aus sich selbst etwas zu machen, während der Günstling des Geburtsglückes, auf den Lorbeern der Vorzeit ruhend, seltener sie auch zu erwerben strebt. In manchen Altenburgischen Bauergütern erbt der Jüngstgebohrne das Erbgut, und die Aelteren stehen oft nur bei ihm im Dienste. Jener wird häufig alsdann ein Spieler, ein Säufer; die Aelteren aber gelten als tüchtige Arbeiter.

sächlichste Unterscheidung nicht, welche zwischen Erblichkeit der Regentenpflichten und Rechte, und Erblichkeit einer Pairsstelle festgestellt ist? Wenn der zum Pair Gebohrne seinen Sitz einnimmt; so mag die wichtigste Gesetzgebungsfrage vorkommen: Er ist sein eigener Rathgeber und Entscheider darüber, und die Folgen sind meist für seine Person unbedeutend, oder er gewinnt sogar durch ein einfaches Anschließen an eine Partei. Der Erbe eines constitutionellen Thrones hingegen handelt nicht ohne verantwortliche Staatsdiener; und diese selbst mit Beurtheilung zu wählen, hat er, wenn er gleich persönlich unverletzbar bleibt, ein großes Interesse. Denn geachtet und geliebt zu seyn, ist doch wahrhaftig der Anstrengung des Edlen werth, und im Gegentheile haben nur Minister und Günstlinge, die nach dem restaurirten Systeme erblicher Notabilität gewählt waren, Karln 10 nach Holyrood versetzt.

Auch auf die Selbsterziehung und Bildung des erblichen Regenten muß dieses hohe Interesse, die Voraussicht, Andere beglücken, sich selbst aber Liebe und wahren Ruhm erwerben zu können, einen ganz andern Einfluß haben, als die Aussicht, auf jeden Fall seines Pairsitzes gewiß zu seyn, und selbst im besten Falle nur als einer der Votirenden unter Vielen mitwirken zu können.

Dazu kommt, daß der Pair nur durch ungewöhnliche Talente und Verdienste sich auszeichnen kann. Als erblicher Regent hingegen wird meistentheils der Mann von gesundem, einfachem Verstande und menschenfreundlichem Herzen, also ein Mann, wie er oft zu hoffen ist, patriotisch wohlthätiger wirken, als irgend ein ungewöhnliches, ein Napoleonisches, Genie, von welchem der Redner treffend sagt: L'em-

34 *

pire étoit despotisme temperé par les lumières superieures du despote. Wenn allerdings ein solches Genie gar leicht excentrisch wird; so ist dagegen ein Mann von gewöhnlich möglichen, aber geordneten, regelmäßigen Kräften gerade der beste Oberaufseher und Handhaber der Ordnung. Und gerade dadurch ist ja der Regent der größte Wohlthäter des Staates, wenn er Alle zur Erfüllung der Gesetze antreibt, und die naturgemäßen Verbesserungsmittel, ohne Wagestücke zu lieben, aus den Zeit- und Ortsverhältnissen ableitet.

Weil allerdings die Stimme des Volkes, das ist die des allgemein verbreiteten Verstandes, gegen die Erblichkeit der Gesetzgebungstalente und der, auf dem Stammbaume oder Stammgute beruhenden, Verdienste, sich durch ganz Frankreich laut erklärt hat, und namentlich die Pairiefrage eine Folge der, im Julius 1830 neu ausgeübten, Volkssouverainetät geworden ist; so sucht der doctrinaire Redner, dessen Kunstfertigkeit wir jetzt durch Proben kennen, auch den Begriff von Volkssouverainetät so verkehrt darzustellen, daß er ihn alsdann weg zu spotten leicht findet *). Weil ein Mißverständniß über diesen Begriff, unterstützt von einer so bedeutenden doctrinairen Autorität, überall übel wirken kann; so wird es wohl nicht ganz überflüssig seyn, in einem besondern Aufsatze einige beleuchtende Bemerkungen darüber nachzutragen.

*) L'hérédité politique est irreconciliable avec la Souveraineté du peuple. Wir Teutschen unterscheiden sogleich im Sprachlaute zwischen Pöbel und Nation.

## Ueber die Verwandelung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen, insbesondere bei Polizei-Contraventionen.

Vom Großherz. Oldenburgischen Amtmanne Barnstedt in Oberstein.

Das Novemberheft der „Jahrbücher" 1831 enthält einen, den rubricirten Gegenstand behandelnden, Aufsatz, welcher theils die Unstatthaftigkeit der Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei Insolvenz des Schuldners überhaupt, theils den Vorzug der körperlichen Arbeiten in solchen Fällen, zu zeigen bemüht ist. Beide hervorgehobenen Puncte noch näher zu erörtern, dürfte vielleicht nicht unzweckmäßig erscheinen:

1) Allerdings werden die polizeilichen und fiscalischen Fälle, bei welchen in der Regel Geldstrafen Anwendung leiden, und wozu denn auch insbesondere die Wald-, Feld- und Jagdfrevel gehören, nur einer summarischen Untersuchung unterzogen; allein in allen, auf Ausbildung der Gesetzgebung Anspruch habenden, Staaten wird man finden, daß die Cognition dergleichen Zuwiderhandlungen (jedoch mehr oder weniger mit Ausnahme der Mauthdefraudationen, von welchen hier einstweilen ganz abstrahirt, und deren am Schlusse noch besonders erwähnt werden wird,) dem ordentlichen Richter hingegeben, dessen Pflicht unbezweifelt ist, in dem gegebenen Falle auch die relative Strafbarkeit zu beurtheilen: sehr wohl trennen die betreffenden Polizeigesetze auch

bei Geldbußen den etwaigen Schadenersatz von der eigentlichen Strafe, und auch bei den einfachen Polizei-Contraventionen gilt ja die allgemeine Regel, daß der Richter, bei Zumessung der Strafe in passenden Graden, theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens, Rücksicht zu nehmen habe.

Wenn nun hiernach, bei der Zumessung von Geldstrafen, verfahren wird; so möchte die Verwandlung derselben in Gefängnißstrafen, in den dazu geeigneten Fällen, wohl nicht mehr „Act der Willkühr" genannt werden können, weil nun die Gefängnißstrafe nur verhältnißmäßig an die Stelle derjenigen Geldbuße tritt, bei deren Erkennung auch schon die relative Strafbarkeit berücksichtigt ward. Ein bestimmtes Verhältniß über die Haftzeit zu einer einmal erkannten gewissen Geldbuße mußte aber die Gesetzgebung vorschreiben, so wie ein Maximum der erstern; theils um dem arbitrio judicis nicht zu viel Raum zu lassen; theils, und zwar letzteres, weil, bei Verwandelung bedeutender Geldbußen, sonst die Gefängnißstrafe von einer Dauer werden könnte, welche die Natur einer polizeilichen Ahndung, welche sie hier nur ist und seyn soll, überschreiten würde.

Eben so wenig möchte solche gesetzliche Verwandelung, wegen Insolvenz des Contravenienten, eine Bestrafung „nur der Armuth" genannt werden, oder als „eine Vergleichung des unzahlfähigen Steuerpflichtigen mit jenem Contravenienten" begründet erscheinen können. — Es kann hier nicht von willkührlicher Verwandelung die Rede seyn, sondern nur davon, daß die ursprünglich erkannte Strafe, die Geldbuße, auf das Daseyn einer gewissen Voraussetzung, der Solva-

bilität, berechnet war, welche aber in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden, folglich eine andere Strafe, die vorgeschriebene Haft, substituirt werden mußte, wenn überall der Zweck erreicht und der Verschuldete nicht frei ausgehen sollte. — Bei den unzahlfähigen Steuerpflichtigen war aber vom Anfange an überall weder objectiver, noch subjectiver Strafbarkeitsgrund vorhanden.

Dagegen wird — wiewohl im Allgemeinen nicht behauptet werden dürfte, „daß Gefängnißstrafe nur erbitternd wirke“ —

2) die Verwandelung der inexigibeln Geldbuße in Arbeit in den meisten Fällen den Vorzug verdienen. Unverkennbar vergleichen sich hier mehr gleichartige Gegenstände; durch den Verurtheilten wird die Zeit, die er im Gefängnisse zuzubringen gehabt hätte, nützlicher und für ihn eben so warnend und heilsam verwendet, der Staat, oder die Gemeinde, spart Kosten und erhält dazu durch die Arbeit reellen Nutzen.

Zur deßfalsigen Ausführung möchten etwa folgende allgemeine Normen dienen:

a) Die, für die erkannte Geldstrafe zu leistende, Arbeit nicht nach Tagelohn, sondern nach einem bestimmten Inhalte der Arbeit selbst, im Localpreise berechnet, zu bemessen; theils, um dadurch den Fleiß zu spornen, theils, um die Aufsicht zu erleichtern.

Bei Zumessung der Arbeit wird aber Alter, Geschlecht und anderweite körperliche Beschaffenheit des Verurtheilten, so wie die Jahreszeit der Ausführung, einige Rücksicht verdienen.

b) Die Anweisung nur solcher Arbeit, die, in der Regel, von jedem arbeitsfähigen Menschen, ohne Anwendung besonderer Kunstgeschicklichkeit, verrichtet werden kann.

c) Die Verabreichung einer nothdürftigen Unterstützung während der Dauer der Arbeit an diejenigen, denen in solcher Zeit die Subsistenzmittel etwa mangeln. Sie werden die gegebene Unterstützung ebenfalls wieder abzuverdienen haben.

d) Sorgfältige Aufsicht; jedoch diese, so wie die Controle überhaupt, nicht zu schwierig und verwickelt eingerichtet, und möglichst den einschlägigen Localbehörden anvertrauet, welche bei der guten Ausführung in der Regel schon ohnehin Interesse haben.

Dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes sind einige Staaten bekannt, in welchen eine solche Verwandelung unbeibringlicher Geldbußen in Arbeit, namentlich bei Waldfrevlern, in neuerer Zeit gesetzlich eingeführt worden sind, und bei deren Ausführung die eben bezeichneten Normen mehr oder weniger zur Anwendung kommen.

Es erscheint wünschenswerth, daß solche Einrichtung sich mehr und mehr verbreite, und auch auf andere ähnliche Polizei-Contravenienten ausgedehnt werde, wie z. B. auf unzahlfähige Straßenbau- und Feldfrevler. — Nach den Gegenständen, an welchen die Zuwiderhandlungen verübt werden, wären auch, so weit thunlich, die Arbeiten anzuweisen, und darnach würde z. B. der Waldfrevler gewöhnliche Forstculturarbeiten, der Straßenbaufrevler gewöhnliche Arbeiten an den öffentlichen Straßen zu verrichten, endlich der Feldfrevler, sofern die desfalsigen Geldstrafen gesetzlich den Gemeindecassen in Einnahme verrechnet werden, an Unterhaltung und Verbesserung der Communalwege zu arbeiten haben.

Bei einer gewissen Classe von unzahlfähigen Polizei-Contravenienten wird aber dennoch immer die Verwandelung der erkannten Geldbuße in angemessene Gefängnißstrafe nicht

zu vermeiden seyn, nämlich bei denjenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen oder sonstiger ähnlichen Ursachen, auch die gewöhnlichsten Naturalarbeiten nicht verrichten können. —

In dem Bisherigen ist 3) das Strafverfahren bei Contraventionen gegen die Gesetze über indirecte Abgaben, insbesondere bei den Mauthdefraudationen, nicht berührt.

Zunächst liegt hier wohl ein grosses Uebel in dem Umstande, daß das ganze Strafverfahren meistens den einschlägigen administrativen Behörden anvertrauet ist, denen gewöhnlich ausreichende juristische Kenntnisse mangeln, und die darneben, bei dem Ausgange der Sache, nicht selten einiges, wenn auch nur entferntes, Interesse haben.

Sogenannte Strafresolute werden hier von den Zollämtern selbst, oder von den denselben vorgesetzten Verwaltungsbehörden, wenigstens in allen den Fällen, erlassen, in welchen auf Geldstrafe oder Confiscation zu erkennen ist. Und wenn nun auch, bei erwiesener Insolvenz, die Strafverwandelung von den Gerichten ausgesprochen wird; so erscheint dies allein hier nicht ausreichend und beruhigend, weil hier nicht, wie dort, bei andern gewöhnlichen Zuwiderhandlungen, die erste Untersuchung und das erste Erkenntniß von einer gerichtlichen Behörde ausging; hier nicht, wie dort, bei Erkennung der ersten Geldbuße, die relative Strafbarkeit gehörig berücksichtigt ward.

Für d i e s e Fälle, wo die Gerichte nur die, durch Strafresolute der Zollverwaltung bestimmte, Vermögensstrafen wegen Insolvenz zu verwandeln haben, sey es in Gefängniß oder in Arbeit, wo also die gehörige Berücksichtigung der vorliegenden relativen Strafbarkeit, bei dem ersten Geldstraferkenntnisse, aus den angegebenen Gründen sich nicht wohl voraussetzen läßt; d a bleibt allerdings zu wünschen: „daß man den einschlägigen Gerichten eine nochmalige Cognition der Sache selbst nicht blos gestatte, sondern zur Pflicht mache, dabei auch den, bei andern ähnlichen Contraventionen bestimmten, gewöhnlichen Instanzenzug nicht versage.“

## Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

**Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg.** Aus Urkunden und den besten Quellen, von D. Ernst Münch, (jetzt:) Königl. Würtemb. geh. Hofrath und Bibliothekar Sr. Maj. des Königs. Mit Kupfern, Urkunden und andern Beilagen. Erster Band. Mit 5 Kupfern. Aachen u. Leipzig, Mayer. XLVI u. 471 S. gr. 8. — Zweiter Band. 371 S. — Dritter Band. 340 S. und 37 S. Beilagen. 1829—1832.

Der Name des Hauses Fürstenberg ist einer der gefeiertsten in der mittlern und neuern Geschichte Teutschlands; denn ausgezeichnete Kirchenfürsten (wir erinnern nur an die Kuno's) und hochverdiente weltliche Regenten entstammten demselben. Den Ruhm seiner Ahnen vereinigt in sich der jetzt regierende Fürst Karl Egon v. Fürstenberg, vermählt mit einer Schwester des Großherzogs Leopold von Baden, ein Fürst, der mit den vielseitigsten Kenntnissen den kräftigen Willen für alles Bessere und den tiefsten Sinn für Wissenschaft und Kunst in sich verbindet, und der mit Würde und Freimuth in der ersten Kammer der Badenschen Stände, während des denkwürdigen und folgenreichen Landtages vom Jahre 1831, seine klar gedachte und reif erwogene Ueberzeugung aussprach.

Dieser Fürst war es, der den, damals in Freiburg lebenden, Prof. Münch beauftragte, der Historiograph seines

Hauses zu werden, und der ihm dazu nicht blos das Fürstenbergische Archiv zu Donaueschingen ohne Einschränkung eröffnete, sondern ihm auch durch sein gewichtiges Wort zur Benutzung vieler andern Quellen und Urkunden verhalf. Doch selbst von andern hochgestellten Staatsmännern, sogar in Paris, und von seinen gelehrten Freunden in Baden und Würtemberg, ward der rüstige Münch erfolgreich bei diesem Werke unterstützt, deren er im Vorworte zum ersten Bande anerkennend gedenkt.

Die Ausführung des vorliegenden Werkes lobt den Meister. Durchgehends belegen die Noten und Anführungen unter dem Texte die vielseitigste Benutzung der dem Verf. vorliegenden ungedruckten und gedruckten Urkunden und Quellen; durchgehends waltet der Geist einer mit Schärfe und — in den meisten Fällen, auch — mit Glück geübten Kritik; Neuheit der Ansichten und Ergebnisse tritt häufig hervor; der Styl endlich ist — wie ihn die zahlreichen Leser der Werke des Verfs. bereits kennen — voll, gerundet, blühend, kräftig, bisweilen sogar üppig und blüthenreich.

Allerdings gehört das Werk, im strengen Sinne des Wortes, zur historia specialissima, und nimmt, schon nach der geographischen Lage der Länder des Hauses Fürstenberg, zunächst das Interesse südteutscher Leser in Anspruch. Allein die öffentliche Ankündigung vieler edler Mitglieder des Hauses Fürstenberg stehet, in mehrern Zeitabschnitten, mit der allgemeinen Geschichte Teutschlands in so genauer Verbindung, daß diese letztere manche kleine und größere Zuthat im Einzelnen, bald als Erweiterung, bald als Berichtigung der Thatsachen, aus dem vorliegenden Werke entlehnen kann. Verdienstlich würde es seyn, wenn der

Verf. selbst, dem noch erscheinenden Schlußbande eine Art von Blattweiser über alle diejenigen Gegenstände beigeben wollte, welche, völlig abgesehen von ihrem Verhältnisse zur speciellen Fürstenbergischen Geschichte, zugleich die allgemeine Geschichte der Teutschen, namentlich der südteutschen Völkerstämme und Staaten, betreffen.

Soll nun Ref., nach diesem ausgesprochenen Lobe, auch einige Ausstellungen sich erlauben; so würde er z. B., ohne doch die Gründlichkeit und den innern Zusammenhang zu beeinträchtigen, dem Ganzen eine größere Kürze gewünscht haben, so daß mehrere, minder wichtige, Digressionen entweder ganz übergangen, oder doch mehr zusammengedrängt worden wären. Eben so scheint dem Ref. manches mit zu großer Zuverlässigkeit behauptet worden zu seyn, wogegen sich nicht unerhebliche Zweifel aufstellen ließen. Dahin rechnet besonders Ref. den genealogischen Versuch der gemeinschaftlichen Abstammung der Häuser Würtemberg und Fürstenberg. Dem Ref. fehlt keineswegs der Sinn für mühsame genealogische Untersuchungen; er hat aber bei den meisten neuern Versuchen in dieser Art das Ergebniß gefunden (z. B. in der von dem berühmten Eichhorn gearbeiteten genealogischen Geschichte des guelphischen Hauses), daß selbst ausgezeichnete geschichtliche Forscher in genealogischer Hinsicht weit leichter einer Hypothese sich hingeben, als in andern geschichtlichen Beziehungen. Ref. führt, für sein eben ausgesprochenes Urtheil, nur die einzige Stelle (S. XLV) an, wo der Verf. erklärt: „Es ist nunmehr unumstößlich der Beweis geliefert, daß das gräfliche Haus Fürstenberg von dem schwäbischen Geschlechte der Grafen von Urach stammt. Daher nehmen wir uns vor, die

Quelle dieses Letztern selbst zu untersuchen rc." — Ref. befand sich in den Jahren 1809—1812, wo er seine „Geschichte der souverainen Staaten des Rheinbundes" in zwei Theilen, als Versuch einer vollständigen teutschen Specialgeschichte, bearbeitete, in dem Falle, auch die Genealogie der einzelnen teutschen Regentenhäuser genauer kennen zu lernen; er darf aber, bei der Rückerinnerung an die damaligen Studien, versichern, daß sein geschichtlicher Skepticismus in Beziehung auf Genealogie durch diese Studien eher verstärkt, als geschwächt worden ist. Doch dies im Vorbeigehen!

Die vorliegenden drei Bände reichen von den ältesten geschichtlichen Nachrichten über die Herzoge und alten Geschlechter in Schwaben herab bis zu den Ergebnissen des Friedens zu Ryswick (1697), und zur zweiten Belagerung von Landau (1704). Nach der innern Eintheilung des Stoffes umschließt der erste Band die drei ersten Bücher der Geschichte; der zweite die beiden ersten Abtheilungen des vierten Buches, und der dritte zuvörderst die dritte Abtheilung des vierten Buches, und die erste Abtheilung des fünften Buches.

In Hinsicht der Stoffbehandlung dürften zunächst die beiden ersten Bände die meisten neuen Ergebnisse für die Geschichte Teutschlands überhaupt enthalten, weil hier der Einfluß der, von dem Verf. zuerst benutzten, Quellen und Urkunden am meisten hervortritt. Insofern werden die Geschichtsforscher nach diesen Bänden am nächsten greifen. Allein die Geschichtsleser werden ihre Wünsche besonders durch den dritten Band befriedigt sehen, weil die, in diesem Bande erzählten, Begebenheiten den Kreisen der

neuern Zeit angehören, und diese — bei ihrem Zusammenhange mit den Begebenheiten des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts — die größere Lesewelt mehr ansprechen, als die, der unwiederkehrbar verschwundenen Zeit des Mittelalters angehörenden, Ereignisse.

In bunter Mischung begegnen uns die Thaten der Fürstenberge während des Mittelalters im ersten Bande. Die beiden, aus diesem Hause stammenden, Kardinäle Kuno 1 und 2, traten mit Kraft und Consequenz auf für die Befestigung des, in ihrem Zeitalter immer tiefer wurzelnden, Systems der Hierarchie. Andere Fürstenberge glänzten in den Fehden ihrer Zeit, freilich bei häufigem Wechsel der politischen Interessen, und mit sehr verschiedenartigem Erfolge. Bald standen sie auf der Seite der Kaiser; bald bestanden sie bedenkliche Kämpfe mit andern reichsunmittelbaren Ständen des Südens. Schwierig blieb für den Verf. die Bearbeitung der Geschichte der vielen neu entstehenden und wieder erlöschenden Seitenlinien der Dynastie Fürstenberg. Daß aber der Verf. die meisten Männer und Helden des dargestellten Hauses zu sehr ins Licht zeichnet, und vielleicht zu oft ihre Fehler entschuldigt, auch nicht selten ihren Handlungen einen tiefern Plan unterlegt, als sie dabei beabsichtigt haben mochten, läßt sich wohl aus dem lebhaften Interesse erklären, das der geistreiche Verf. — im Verlaufe seiner geschichtlichen Darstellung — an Allem nahm, was die darzustellenden Individuen mehr oder weniger zu geschichtlichen Personen machte.

---

Ref. verbindet mit der Anzeige dieses Werkes sogleich sein Urtheil über ein zweites, von dem Verf. mit gleicher

geschichtlicher Forschung begonnenes, größeres geschichtliches Unternehmen.

Geschichte des Hauses Nassau-Oranien. Von Ernst Münch. Erster Band. Aachen und Leipzig, Mayer. 1831. XII und 356 S. gr. 8.

So verdienstlich, nach des Ref. Ueberzeugung, die Geschichte des Hauses Fürstenberg ist; so trägt Ref. doch kein Bedenken, im Gegensatze derselben, die vorliegende „Geschichte des Hauses Nassau-Oranien" ein „Lied im höhern Chor" zu nennen. Denn größere Ereignisse, ausgezeichnetere Männer, kühnere, auf ganz Teutschland einwirkende, Vorgänge gehören in den Kreis der Geschichte der Nassauer. Die Geschichte Teutschlands und Europa's würde anders lauten, ohne dieses Haus. Ref. erinnert nur an Adolph von Nassau, an Wilhelm den Verschwiegenen, an Moritz, an Wilhelm 3, den Wiederhersteller der freien Verfassung Großbritanniens, und an den ersten König der gesammten Niederlande Wilhelm I. Unläugbar liegt etwas Episches in der Geschichte der Nassauer, dem ähnlich, obgleich nicht verwandt, wie in der Geschichte der Hohenstaufen; ein wunderbarer Wechsel der Verhältnisse, bald politischer Sonnenglanz, bald Gewittersturm und drohende Gefahr der Existenz des Hauses und seiner Regierung.

Der Verf., der den Plan zu diesem ausführlichen Werke im Haag als Bibliothekar des Königs der Niederlande faßte, nennt dasselbe (S. 8) „die Hauptaufgabe seines Lebens," die er, unter allen Verhältnissen, die in seiner Macht stehen, vollenden will, um „sowohl ein großes politisches Gemählde von dem Einwirken einer entschiedenen Individualität auf das Ganze, als ein in wissenschaftlicher

und stylistischer Hinsicht nach Kräften ausgearbeitetes Werk zu liefern."

Ergriffen von dem Interesse und der Reichhaltigkeit des Stoffes, ist daher die Darstellung des Verfs. in diesem Werke großartig, und theilweise sogar voll Glanz. Etwas mehr Kürze in der ältesten Geschichte, und etwas weniger Vorliebe für einzelne gefeierte Helden, wären die einzigen Wünsche des Ref. in Beziehung auf dieses Werk. Das letztere gilt, in Hinsicht des vorliegenden Bandes, namentlich von der sehr ausführlichen Darstellung der Geschichte des teutschen Königs Adolph von Nassau, die allerdings den ersten Lichtpunct in der Geschichte des Hauses Nassau bildet, wo aber doch die Individualität Adolphs höher gestellt wird, als ihr, nach des Ref. Urtheil, zukommt, weil Adolphs öffentliche Wirksamkeit weder durch große politische, noch durch große sittliche und persönliche Ankündigung sich ausgezeichnet. Namentlich ist sein Kampf zur Verdrängung der rechtmäßigen Erben aus Thüringen und Meißen, nach dem mit dem rohen Albert von Thüringen abgeschlossenen Lumpenkaufe (12,000 Mark Silber) über beide Länder, weder rechtlich, noch politisch zu entschuldigen, und führte zuletzt zu Verhältnissen in Teutschland, denen er an dem heißen Tage bei Gelmheim (1298) unterlag.

Doch Ref., gebunden durch das Gesetz der Kürze, kann nur den geschichtlichen Grundton und Charakter dieses Werkes, nicht aber dessen Einzelnheiten bezeichnen, oder auf kritische Gegenstellungen mit dem Verf. eingehen, wozu ihm außerdem das politische Verhältniß Adolphs von Nassau zu Meißen und Thüringen mehrfache Veranlassung dargeboten hätte.

Ueber den Grundton und Charakter des Werkes spricht schon folgende Stelle, welche Ref. der Zueignung: „den Manen Wilhelms des Schweigenden" entlehnt. „So rede ich denn zu dir, hohe Gestalt, die du als Genius der reinsten und starkmüthigsten Freiheitsliebe vor noch nicht drei Jahrhunderten deiner Zeit und deinem Volke erschienest; klug, wie die Kinder der Welt, und fromm, wie ein Gottesstreiter, mit den Waffen des Verstandes, der Begeisterung und des Armes zugleich; mitten im Sturme von außen, und in der Brandung des Parteihasses von innen; ein unerschütterlicher Fels, ein Katarakt der edelsten Geisteskraft, und ein Damm zugleich gegen ihre verheerende Strömung." Der Verf. geht in dem Verlaufe dieser Zueignung auf die neuesten Ereignisse über, wo er, im Feuerstrome der Rede, die Belgier nach ihrer Stellung gegen Holland „Mörder" nennt, was Ref. doch zu prägnant findet, wenn er gleich nichts weniger, als ein Apologet des belgischen Aufstandes ist. Allein ein, unserer Zeit und ihren Richtungen geltendes, allgemeines Wort aus derselben Zueignung finde hier noch seine Stelle: „Allenthalben sind die Leidenschaften der Völker und der Throne an einander gerathen, und furchtbare Kräfte wider einander in den Kampf getreten; das Jahrhundert windet sich in ungewöhnlichen Geburtsschmerzen. Des Kampfes Ausgang und Ziel ist unklar und ungewiß. Ein Geschlecht, durch den mühsam angelernten Reichthum von Ideen, zum Uebermuthe verführt, und von der eigenen Weisheit trunken, schwebt zwischen der Selbstentehrung der Knechtschaft und den Abgründen schrankenloser Freiheit; für erstere zu kräftig, für letztere zu schwach. Es fehlt ihm nicht an begeisterten

Räthen, aber an besonnenem Rathe. Die Feinde aller Entwickelung des Menschengeistes und aller Erhebung der Menschenkraft drängen sich geschäftig in die Mitte, um in den bereits wucherisch aufgeschossenen Samen schwerer Verhängnisse noch schwerere zu säen."

Die Einleitung, welche die Uebersicht des ganzen, auf mehrere Theile berechneten, Werkes enthält, ist mit dem stylistischen Glanze geschrieben, der aus der innern begeisterten Auffassung des Stoffes auf die Darstellung dieses Stoffes unwillkührlich übergeht, und die Leser unaufhaltbar anspricht, wenn sie auch bisweilen an einzelnen Flecken des Ausdruckes Anstoß nehmen (z. B. S. 106 „unwirsch").

Der Verf. vertheilt den gesammten, ihm vorliegenden, Stoff in sechs Hauptabtheilungen. Die erste ist der Darstellung der Schicksale des Hauses Nassau bestimmt in seinen verschiedenen Linien bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Ref. ist mit dem, in dieser Vorgeschichte ausgesprochenen, freisinnigen Urtheile des Verfs. über die Mißgriffe und Spielereien der Genealogen, die auch in den Stammbäumen des Hauses Nassau vorliegen, völlig einverstanden. — Dieser Vorgeschichte folgt die ausführliche Darstellung der Geschichte Adolphs von Nassau, welche den größten Theil des vorliegenden ersten Bandes einnimmt, und eben so mit tiefer Quellenkunde, wie mit entschiedener Vorliebe für den geschilderten Fürsten behandelt ward, wie Ref. bereits andeutete. — Nach dieser Geschichte faßt der Verf. den Faden der Einleitung wieder auf, indem er die Nassauischen Linien in Teutschland und in den Niederlanden bis zur Periode der oranischen Erbschaft entwickelt, und, als interessante Episode, die Geschichte der Prinzen und

des Fürstenthum's Oranien, bis zum Ausgange des Hauses Chalons und dem Uebergange an Nassau-, einlegen will. — Darauf wird die Geschichte der Reformation und Revolution des Niederlandes, so wie des Antheils von Nassau und Oranien an beiden folgen. Wilhelm der Schweigende und seine Brüder, seine Freunde und Feinde, werden auf den Vordergrund treten, und theilweise aus neuen oder ungedruckten Quellen geschildert werden; nach ihnen Moritz, Johann Moritz, Friedrich Heinrich; die politische Geschichte Hollands, und der Entdeckungen, Colonisation und Kriege in beiden Indien; kurz das innere und äußere Leben und Wirken des statthalterischen Hauses, und der neuen Republik bis zu ihrer förmlichen Anerkennung im westphälischen Frieden. — Die dritte Abtheilung wird den Zeitabschnitt Wilhelms 3, die Geschichte seiner Politik in Holland, England und in andern Staaten umschließen. „Der Haag," sagt der Verf., „ist fortan Mittelpunct aller europäischen Lebensfragen und aller diplomatischen Intriken; der Statthalter der vereinigten Provinzen das Haupt der Völker= (? wohl nur der Cabinets=) Opposition gegen die französische Universaldespotie, die Stütze des Protestantismus im Norden und Süden gegen die Stuart=bourbonische Verschwörung zu seinem Untergange; der Gustav Adolph des achtzehnten Jahrhunderts. Allein während Englands Schale sinkt, steigt jene von Holland. Die übermäßige Anstrengung der Kräfte führt Zerstörung im Organismus herbei; mit dem glänzendsten Siege fällt auch das europäische Ansehen der Republik." — Die vierte Abtheilung wird den Parteienkampf schildern, seit die Schlachten, in denen Holland gesiegt hatte, den Nationalreichthum im Innern minderten, und der „po=

hypenartige Aufschwung des verjüngten Englands“ ihn in den Kolonieen und im Handel verschlang; die nordamerikanische Revolution und ihrer Nachwirkungen; die Kämpfe der Orangisten und Patrioten. — Die fünfte Abtheilung ist der Darstellung des Ausganges dieser unheilvollen Kämpfe bestimmt: der preußischen Invasion, der Intriken der Clubbs und des Auslandes, der Folgen der französischen Revolution, der Errichtung der batavischen Republik und der Vertreibung der statthalterischen Familie. Als Episoden sollen folgen: ein geschichtlich-politischer Ueberblick der Perioden des neuen Freistaates, des holländischen Königreiches und der Kaiserregierung; zugleich aber auch Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Privatlebens und der Schicksale der vertriebenen Dynastie während dieser Zeit; endlich die Revolution vom Jahre 1813, und die Erhebung der Oranier auf den Thron der Niederlande. — Die sechste Abtheilung wird sich beschäftigen mit der Geschichte der Regierung des Königs Wilhelm I. Sie wird nicht nur sämmtliche innere Verhältnisse, sondern auch die auswärtigen diplomatischen und die Verhältnisse der Colonieen, ganz besonders aber die Geschichte der Opposition und deren Ausgang behandeln.

Die Leser der „Jahrbücher“ ermessen von selbst, daß die größten politischen Fragen der letzten drittehalbhundert Jahre, und namentlich die wichtigsten Gegenstände der europäischen Politik und Diplomatie seit dem Jahre 1813, in diesem Werke zur Sprache gebracht werden müssen. Viel, sehr viel, läßt darüber von einem Manne sich erwarten, der, bei aller Freimüthigkeit eines gebohrnen Republikaners, doch dem wohlverstandenen juste-milieu (nicht dem dafür gebotenen Schaukelsysteme) in der Politik

folgt, und dem die reichhaltigen Archive des Königreiches der Niederlande offen stehen. — Ein vollständiges Quellenverzeichniß und eine kritische Sichtung derselben wird, am Ende des Werkes, in einer eigenen Abhandlung folgen.

---

**Beiträge zu gründlicher Beurtheilung der besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der kön. sächsischen Oberlausitz, auf den Grund der vorhandenen Verträge, Urkunden und anderer Quellen; mit Rücksicht auf die Constitution des Königreiches Sachsen. Erster Theil. Camenz, 1832. gedruckt bei Krausche. L. und 344 S. gr. 8.**

Der Verf. dieser Schrift unterzeichnete seinen Namen nicht auf dem Titel derselben, sondern unter der Zueignung an die Stände des Markgrafthums Oberlausitz. Herr D. Georg Fr. Wiesand auf Jeßnitz ist selbst ritterschaftliches Mitglied dieser Stände, und also besonders befähiget und berufen, über die auf dem Titel genannten Gegenstände, nach dem Umfange seiner geschichtlichen und publicistischen Gelehrsamkeit, sich zu erklären. — Ref., obgleich Sachse, muß sogleich Eingangsweise mit aller Offenheit es aussprechen, daß er der kritischen Beurtheilung und Prüfung, vielleicht auch der theilweise nöthigen Widerlegung dieses Werkes sich nicht gewachsen fühlt, daß er folglich nur auf einen Bericht über dessen Inhalt sich beschränken muß. Denn, was zwar den sächsischen Geschichtsforschern und Geschichtsschreibern, weniger aber dem Auslande bekannt ist, muß sogleich voraus geschickt werden: daß nämlich von den vier Hauptländern, aus welchen das Königreich Sachsen vor der Katastrophe von 1815 bestand, — der Markgrafschaft

Meißen, dem alten (askanischen) Herzogthume Sachsen, der Landgrafschaft Thüringen, und den beiden Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz — die Geschichte dieser letztern, im Verhältnisse zu dem Anbaue der Geschichte der drei erstgenannten Provinzen, weit weniger bearbeitet und zu einer lückenlosen und beglaubigten Darstellung gebracht worden ist. Der Grund davon lag theils in dem spätern Erwerbe der beiden Lausitzen von den Churfürsten von Sachsen im Jahre 1635, nachdem bereits vor dieser Erwerbung die drei übrigen Provinzen, als die sogenannten sächsischen Erblande, genau verbunden und auch zu Einer gemeinsamen ständischen Versammlung gelangt waren; theils in der vertragsmäßigen Fortdauer aller früher in den beiden Lausitzen bestandenen staatsrechtlichen Verhältnisse, weil sowohl in dem, zwischen Oestreich und Sachsen abgeschlossenen, Prager Frieden vom 30. Mai 1635, als auch in dem besondern Traditionsabschied beider Provinzen vom 24. Apr. 1636, Chursachsen die Verpflichtung übernahm, die besondern Stände beider Länder, so wie die in denselben bestehenden kirchlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse (folglich auch die Beibehaltung der Eigenhörigkeit u. s. w.) aufrecht zu erhalten, wobei sogar die Modalitäten für den möglichen künftigen Rückfall der Lausitzen an Böhmen nicht vergessen worden waren.

Bei der Gewissenhaftigkeit, mit welcher diese Verträge von den sächsischen Regenten erfüllt, und die großen historischen Rechte beider Provinzen aufrecht erhalten wurden, geschah es denn, daß die Lausitzen, als ursprüngliche Slavenländer, nach ihrer eigenthümlichen ständischen Verfassung, besondern Gesetzgebung und Verwaltung, den übrigen

sächsischen Provinzen weniger bekannt waren, als selbst viele, nicht zu Sachsen gehörende, teutsche Länder, deren Verfassungs= und Verwaltungsformen denen in den sogenannten sächsischen Erblanden weit näher standen und ähnlicher waren, als die in den Lausitzen. In der That war selbst für viele sächsische Staatsmänner die Lausitz eine terra incognita, weil selten Beamte aus den Lausitzen in die Erblande, oder aus diesen in die Lausitz versetzt wurden. Vielmehr ergänzten die Lausitzen sich meistens aus sich selbst, was zwar für die Gerechtigkeit, Umsicht und Milde der Regenten bürgte, zugleich aber auch die Entfremdungen der besondern Interessen der Lausitzen von den Interessen der übrigen sächsischen Provinzen nicht verminderte.

Dieses Verhältniß bestand noch, als der Wiener Friede vom 18. Mai 1815 zwischen Preußen und Sachsen die ganze Niederlausitz und die halbe Oberlausitz von Sachsen an Preußen brachte. Zugleich legte der Wiener Congreß dem Könige von Sachsen die Verpflichtung auf, die frühern, in den Verträgen von 1635 und 1636 enthaltenen, staatsrechtlichen Bestimmungen in dem, bei Sachsen gebliebenen, Theile der Oberlausitz beizubehalten, während Oestreich, in Hinsicht der an Preußen übergegangenen Theile der Oberlausitz und der gesammten Niederlausitz, den König von Preußen aller frühern Bedingungen entband, und folglich, ohne Einschränkung, diese neue Erwerbung unter seine Souverainetät stellte.

Während der letzten Regierungsjahre des verewigten Königs Friedrich August von Sachsen wurden daher nur wenige, von der Nothwendigkeit dringend gebotene und zunächst die Administration betreffende, Veränderungen in dem

ihm gebliebenen Theile der Oberlausitz verfügt. Dies reichte auch nothdürftig hin, so lange im übrigen Königreiche die alte landständische Verfassung bestand. Als aber das Königreich im Jahre 1831 in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrat, mußte — unbeschadet der gewährleisteten Rechte der Oberlausitz — der Versuch gethan werden, die Oberlausitz, nach Verfassung und Verwaltung, genauer mit den übrigen Kreisen des Königreiches zu verbinden, weil die ausnahmlose Fortdauer aller frühern Verhältnisse mit dem neu beginnenden constitutionellen Leben, und mit der damit zusammenhängenden neuen Verwaltungsform, als unvereinbar sich ankündigte.

Es erschienen daher, bei der ständischen Berathung des Entwurfes zur neuen Verfassung des Königreiches, am 1. März 1831 auch die Deputirten der Lausitzischen Stände, und nahmen an dieser Berathung lebhaften Antheil. Zu dem Kreise dieser Stände gehörte der gelehrte Verf. dieser Schrift, dessen gründlichen Studien gegenwärtig das Publicum den ersten vorliegenden Band der oben genannten Schrift verdankt. Daß diese Schrift allen unentbehrlich ist, welche zur bestimmten Einsicht in die eigenthümlichen Verhältnisse der Oberlausitz gelangen wollen, wird selbst denen einleuchten, die mit den Folgerungen nicht übereinstimmen können, welche der Verf. aus den geschichtlichen und staatsrechtlichen Prämissen ableitete. Zugleich ergiebt sich aber auch daraus, daß eine gründliche und erschöpfende Würdigung und Prüfung des begonnenen Werkes nur von einem Publicisten versucht werden könnte, der mit den gesammten eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen der Oberlausitz völlig vertraut ist, und der zu beurtheilen vermag, ob die

in diesem Werke versuchte Nachweisung, daß die neue Verfassung des Königreiches Sachsen auf die Lausitz, wegen der daselbst receßmäßig bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, nicht anwendbar sey, Haltbarkeit habe, oder nicht.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen berichtet Ref. über den Inhalt des Werkes; doch erinnert er im Voraus, daß keiner, der sich der Prüfung des Werkes unterziehen will, das sehr wichtige Vorwort (auf 39 Seiten) ungelesen lassen darf.

Der vorliegende erste Band zerfällt in sieben Abschnitte. 1) Geschichtliche Einleitung. (Der reingeschichtliche Theil zeigt in den Noten unter dem Texte eine sehr gründliche Belesenheit in den allgemeinen teutschen, so wie in den Particular-Quellen der Lausitzischen Geschichte.) 2) Grundbegriff des Oberlausitzer Particular-Staatsrechts. (Der Verf. giebt die Grundbestimmungen der Verträge von 1635 und 1636 an, und verbindet damit die Prüfung der neuesten Friedensschlüsse und Verträge — der Rheinbundsacte, des Posener Friedens, der Bundesacte vom 8. Jun. 1815, des Wiener Friedens vom 14. Oct. 1809, und der Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 — in Beziehung auf den Receß vom 30. Mai 1635. — Ref. darf kaum die Bemerkung hinzufügen, daß zunächst auf der Prüfung der hier aufgestellten staatsrechtlichen Dogmen das publicistische und politische Gewicht der vorliegenden Schrift beruht.) 3) Die Quellen des Particular-Staatsrechts der königlich sächsischen Oberlausitz. 4) Die das Particular-Staatsrecht der kön. sächs. Oberlausitz betreffenden Literatur. 5) Die Gewähr der Particularverfassung der Oberlausitz. 6) Von

dem Umfange der kön. sächs. Oberlausitz. (Dem Geographen und Historiker werden die Ausführungen dieses Abschnittes sehr willkommen seyn. Der Verf. weiset den Umfang der Provinz zuerst bis zum zehnten Jahrhunderte, sodann vom Jahre 922 bis zum Jahre 1319, und endlich vom Jahre 1319 bis 1815, und seit dem Jahre 1815 nach, und handelt darauf von den Sechsstädten, von dem Domcapitel St. Petri zu Bauzen, von den Klöstern, den Standesherrschaften, der Brüdergemeinde zu Herrnhut, und von der Kreiseintheilung.) 7) Von der Person des Markgrafen in der kön. sächs. Oberlausitz. (Von der durch den Receß vom 30. Mai 1635 begründeten Erbfolge a) in der sächsischen Churlinie, b) im (erloschenen) Altenburgischen Hause, c) im lehnssuccessionsfähigen Mannsstamme der Töchterlinien Johann Georgs I., und d) der Krone Böhmen 2c.) — Der Anhang enthält 23 Beilagen, und unter denselben mehrere wichtige Urkunden.

---

Erinnerungen aus dem Leben eines Teutschen in Paris. Von G. B. Depping. Leipzig, Brockhaus, 1832. XIV und 518 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Als ein sehr vielseitig gebildeter Mann und interessanter Erzähler ist der in Paris lebende Depping bereits seit einem Jahrzehnt durch seine Mittheilungen über Paris in mehreren der besten teutschen Zeitschriften bekannt. Die Gabe eines vollständigen Buches von ihm wird daher seinen, ihm schon längst befreundeten, Lesern willkommen seyn. In der That dürfen sie auch dieser Gabe sich freuen. Denn nicht nur, daß sie ihren Günstling selbst in dieser Schrift,

nach seiner Jugendbildung, nach seinen Studien, nach seinen Reisen und Erfahrungen, nach seinen Fehlern, und nach den wechselnden Formen seines vielbewegten Lebens als einen anspruchslosen Mann kennen lernen; er schüttet auch in den zwölf Capiteln, in welche das Buch zerfällt, einen solchen Reichthum von Anekdoten, größern und kleinern Erzählungen, von interessanten Nachrichten, Witzworten und Andeutungen aus, daß, wenn gleich nicht alles Mitgetheilte den Geist nährt, doch das, was er mittheilt, nach Stoff und Form anspricht. Versteht es irgend einer, selbst die individuellen und literärischen Kleinigkeiten mit Leichtigkeit und Anmuth darzustellen, durch welche Abwechselung der Gegenstände die Leser zu unterhalten, und durch harmlose Sprünge von einem Gegenstande zum andern (z. B. vom Theater auf die Schulen, von den Soirées auf kriegerische Ereignisse, oder auf einen genialischen Hund [S. 82] u. a.) die Leser mit sich fortzuziehen; so ist es Depping. Gelernt hat Ref. aus dem Buche, wie er offen gesteht, wenig oder nichts; allein mit Lust und Liebe hat er das Buch durchblättert und vieles wörtlich gelesen, weil ihm die Gewandtheit und Heiterkeit des Tones, und die Gemüthlichkeit des Erzählers zusagte, der zwar weniger gelehrt und pikant sich ankündigt, als v. Raumer in den Briefen aus Paris, gewiß aber auf ein eben so ausgebreitetes Publicum rechnen kann, als jener, wenn er gleich an der table d'hôte der ästhetischen Literatur zunächst nur die Sorge für ein gutbesetztes Desert zu übernehmen scheint; eine Sache, welche die literärischen Gourmands zu erkennen und zu rühmen wissen.

Das Talent des Verfs., Individuen und Ereignisse

treu und glücklich aufzufassen, und sie gewöhnlich kurz und treffend zu zeichnen, bewährt sich auf allen einzelnen Bogen. — Den Anlauf nimmt er im ersten Capitel in Münster, wo er seine Jugend verlebte; doch schon am Schlusse dieses ersten Capitels kommt er, nach einer Durchreise durch Holland, über Brüssel in Paris im Jahre 1803 an, und berichtet sein dortiges Beobachten und Wirken in den folgenden Capiteln, nach der Folge der Jahre, von 1804 — 1830.

Unter den vielen Hunderten der mitgetheilten ansprechenden Notizen und Anekdoten einige auszuwählen, um unsern Lesern die Manier des Verfs. zu vergegenwärtigen, ist der einzige Ausweg, der dem Ref. übrig bleibt, seine Referentenpflicht mit den Erwartungen der Leser zu vereinigen. — So erzählt der Verf. von dem letzten Fürstbischoffe von Münster, der zugleich Churfürst von Köln war, von dem Erzherzoge Maximilian Franz: „Er aß zu Münster des Morgens seine Kapaune, so gut, wie zu Wien, und zwar manchmal bei offenen Fenstern und beim Begaffen des neugierigen Volkes, ohne daß sich der emsig beschäftigte Erzbischoff dadurch im Geringsten irre machen ließ. Er erkundigte sich ein wenig nach den Staatsgeschäften, und kehrte dann wieder nach Wien zurück, wo es weit bessere Köche gab, als in seinem Bisthume.“ — Von dem letzten Erbstatthalter der Niederlande berichtet er (S. 28): „er habe sich einmal auf die Lauer gestellt, um zu sehen, ob es wahr wäre, daß, wie man ihm versichert hatte, seine Leute die Küche bestählen. Er sah bald einen beladenen Karren aus dem Schlosse kommen. Nun trat er hervor, und ließ ihn sogleich öffnen; er war mit Lebensmitteln angefüllt. Als

er die vielen Sachen auspacken sah, rief er: die Schelme! Auf sechs Wochen haben sie genug daran! Wenn sie sich nur nicht den Magen verderben! Darauf ließ er den Karren mit der ganzen Ladung weiter fahren." — Von Bredows Aufenthalte in Paris, wo derselbe zu der von ihm beabsichtigten Herausgabe der kleinen Geographen sammelte, meldet er (S. 152): „Bredow hatte das Ansehen eines Schulmeisters, und schien ganz frisch aus Eutin zu kommen, wo er sonst bei der Schule angestellt war. Allein in diesem Manne lebte ein Beobachtungsgeist, der über alles Nützliche und Interessante sich erstreckte. Er verglich griechische Handschriften, sammelte Materialien zu seiner Chronik des neunzehnten Jahrhunderts, dichtete Verse, übersetzte ein französisches Vaudeville, und trieb darneben noch viele andere Dinge." — Aus Bredows Munde erzählt der Verf. (S. 154) folgende Anekdote. Bredow reisete durch Bielefeld, und wollte eben einen Lehrer besuchen, als die Jungen aus der Schule kommen, sich unter einander balgen und die Schulbücher an den Kopf werfen. Eins dieser Bücher, ein eingebundener schwerer Band, sausete an den Schläfen des Reisenden vorbei, und fiel neben ihm auf die Erde. Er hob den Band auf, und sah, das es seine Weltgeschichte war. — Sehr bezeichnend ist folgende Anekdote. Der Dichter Baggesen befand sich in einer Abendversammlung bei der Frau von Staël. Diese lenkte die Unterhaltung auf die Literatur, und besonders auf die teutsche. Baggesen, in seiner gewöhnlichen satyrischen Manier, äußerte sich bitter über den damaligen Zustand der teutschen Literatur. Dies nahm Jemand aus der Gesellschaft übel, den Baggesen für einen Franzosen hielt, weil

er, wie die Andern, französisch sprach. Derselbe ergriff mit vieler Wärme die Partie jener Literatur, und behauptete, es gebe doch jetzt noch mehrere Schriftsteller, welche ihrem Vaterlande Ehre machten. Dies läugnete Baggesen geradeweg. „Ei, rief sein Gegner, erbittert über diese Verneinung, so etwas kann doch kein vernünftiger Mensch behaupten; und leistete jetzt auch Keiner etwas in der teutschen Literatur, als ich und mein Bruder!“ — Wer sind Sie denn, mit Erlaubniß zu fragen? — „Friedrich Schlegel; und Sie?“ — Baggesen. — Nun drehten sich beide auf ihrem Absatze herum, und beklagten sich Einer nach dem Andern leise bei der Frau von Staël, daß sie nicht beide vorher bei ihren Namen genannt hätte. — Wie schlecht, fügt Ref. hinzu, müßte es jetzt um die teutsche Nationalliteratur stehen, wenn damals in dem Salon der Staël entweder Baggesen, oder Friedrich Schlegel Recht gehabt hätte!

---

**Conversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur.** Ein Supplementband zu allen frühern Auflagen des Conversationslexikons, sowohl in den Leipziger Originalausgaben, als den verschiedenen Nachdrücken, aber auch ein für sich bestehendes und in sich abgeschlossenes Werk. — Erstes Heft. Bogen 1—8. Abel bis Augsburgische Confession. Leipzig, Brockhaus, 1832. 128 S. gr. 8.

Wenn man sich erinnert, daß seit dem vor hundert Jahren begonnenen — und nach dem Verleger genannten — Zedlerschen Universallexikon in 64 Folio- und 4 Supplementbänden, nur noch die, mit dem [illegible] Bande abge-

brochene, sogenannte Frankfurter Encyklopädie, als encyklopädische Werke von größerem Umfange bis herab auf die neueste Zeit erschienen waren; so ist es allerdings ein Zeichen unsrer Zeit, daß mehrere Encyklopädieen, neben einander, nicht blos Eingang im Publikum fanden, sondern auch, wie namentlich das „Conversationslexikon," einer außerordentlichen Verbreitung, und, durch diese Verbreitung, eines folgenreichen Einflusses auf die Ansichten und die Gesammtbildung der Zeitgenossen sich versicherten. Unverkennbar ist die Richtung unsers Zeitalters encyklopädisch. — Denn die Erweiterung des Verkehrs unter den Völkern; die damit in Verbindung stehende Erhöhung und Verstärkung der materiellen Interessen, und die, durch die Beförderung der materiellen Interessen nothwendig bedingten, Fortschritte der Intelligenz; der Uebergang vieler Reiche und Staaten zum constitutionellen Leben, und die Vervollkommnung der gesammten Verwaltungsformen selbst innerhalb der absoluten Staaten: dies alles hat in den mittlern und höhern Classen der Gesellschaft so vielseitige wissenschaftliche Bedürfnisse geweckt und gesteigert, daß, zur augenblicklichen oder bleibenden Befriedigung derselben, die Nachfrage nach encyklopädischen Werken nothwendig sich vermehren mußte. — Nach Plan, Umfang, Farbe, Ton und Auswahl der Stoffe erhielt, unter allen auf die Befriedigung dieser encyklopädischen Bedürfnisse berechneten Werken, keines einen größern und allgemeinern Beifall, als das „Conversationslexikon," weil es nicht blos für den ersten Anlauf Auskunft gab, sondern in vielen einzelnen Artikeln ganze wissenschaftliche Kreise in kurze Uebersichten zusammendrängte.

Allein auch dieses Werk, wenn es fortdauernd jung bleiben sollte, bedurfte zweckmäßiger Verjüngungsmittel; d. h. es mußte, da jede seiner Auflagen den Zeitabschnitt eines gewissen Jahres bezeichnete, durch Supplementbände fortdauernd auf dem Niveau der Gegenwart erhalten werden. — Auf diesen Zweck der Gegenwart — und folglich auch der Zukunft — ist das, mit dem vorliegenden ersten Hefte beginnende, Conversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur berechnet. Der Einfluß einer umsichtigen und weise gehandhabten Redaction kündigt eben so in der Auswahl der Artikel, wie in der Behandlung derselben sich an. Ref. nennt einige der wichtigern Artikel, und verbindet damit sogleich sein Urtheil über die Ausführung. — Ablösung der Grundeigenthumsbelastungen. Absolutismus. Acourt. Adelaide (Königin von England, gebohrne Prinzessin von Meiningen. Ein Artikel, der besonders die Leserinnen ansprechen wird.) Adlersparre. Einnahme und Friede von Adrianopel (gründlich und ausführlich). Afrika. Afzelius. Aegypten. Akjerman. Alexius (Herzog von Bernburg). Algier. v. Almendingen. Althorp. Anckarswärd. Andrada (die Familie). Antommarchi. Anton (König von Sachsen). Freih. v. Arens. Argout. Armansperg. Armatolen und Klephten. Armenkolonieen. Artesische Brunnen. Therese v. Artner. Asien. Ast. Auber. Augsburgische Confession.

Wenn der Verf. des Artikels: Absolutismus die Behauptung ausspricht, „daß die Herrscher der, nach den Grundsätzen des Absolutismus verwalteten Staaten der kräftigen Mitwirkung der Intelligenz sich begäben;" so hat er nur theilweise Recht. Denn absolute Herrscher, wie z. B. Peter I, und wir wollen auch Napo-

leon dazu rechnen, verstanden ihr Interesse zu gut, um nicht die Intelligenz an sich heraufzuziehen, und mit ihr und durch sie zu wirken; nur mußte es freilich eine zahme Intelligenz seyn. Dagegen findet man in manchen constitutionellen Staaten eine Scheu und Abneigung gegen die Intelligenz, die weniger der Intelligenz selbst, als dem Staatsleben schadet. Denn die absichtlich von der Regierung zurückgesetzte Intelligenz bildet allmählig den Kern der constitutionellen Opposition; und mancher Auftritt der letzten beiden Jahre würde in einigen südteutschen Staaten erspart worden seyn, wenn man seit den letzten 15 Jahren die freiere Entwickelung der Intelligenz und ihr politisches Gewicht nicht planmäßig beschränkt hätte. Auf dem Puncte, auf welchem gegenwärtig die constitutionellen Staaten stehen, kann die Intelligenz nicht passiv bleiben. Es giebt also kein Drittes: entweder die Regierung wirket mit der Intelligenz und wird durch sie verstärkt; oder sie vernachlässigt dieselbe, beobachtet sie mißtrauisch, setzt sie zurück, — und verwandelt sie dadurch selbst in ihre Opposition. Ist es aber auf diesen Punct gekommen; so giebt das Uebergewicht der Intelligenz, in Verbindung mit der moralischen Kraft, wo beide vereinigt gefunden werden, den Ausschlag: entweder für die Regierung, oder für die Opposition.

Aus den Urtheilen über die aufgestellten Individuen entlehnt Ref. blos zwei; das eine über den Präsidenten und Kanzler v. Arens in Gießen, das andere über den Grafen v. Armansperg. — Ueber v. Arens (S. 91): „Nur selten ergingen so verschiedene Urtheile über einen Mann, als über A. Während er Manchen als politisches böses Princip, als Universitäts-Alba unsers Jahrhunderts

galt, und selbst noch gilt, rühmen Andere sein Thun als an sich gut, oder doch zweckmäßig, und auf jeden Fall aus eigener selbstgeschaffener Ueberzeugung hervorgegangen. Selbst die erklärte Abneigung läßt aber seinem Fleiße und seiner Geschäftsgewandtheit alle Gerechtigkeit wiederfahren." — Ueber den Grafen v. Armansperg (S. 95): „Bayer vor Allem und von ganzem Herzen, und Sprößling einer altbayrischen, historischen Familie, in seiner Geistesrichtung aber den zeitgemäßen Ideen angehörig, und dem Systeme der Bewegung (? wohl mehr dem Systeme der Reformen, als der Bewegung; Ref.) folgend, war Graf A. ein glückliches Bindemittel zwischen den Alt- und Neubayern, deren nachtheilige Absonderung bei der letzten Ständeversammlung neuerdings aufgeregt worden ist. Das kräftige Alter dieses rastlos thätigen, einsichtsvollen, uneigennützigen Staatsmannes berechtiget zu dem Glauben, daß die Dienste, die sein Vaterland von ihm noch erwartet, in jedem Kreise seines Wirkens dasselbe ausgezeichnete Gepräge an sich tragen werden."

---

Der Polarstern. Eine kosmopolitisch-constitutionelle Wochenschrift. Herausgegeben von D. Joseph Gambihler in Würzburg. 31 Nummern (vom 4. Jan. — 18. Apr. 1832). 4.

An einen Polarstern macht man, in Hinsicht auf Licht, Wärme und Kraft, größere Ansprüche, als an Planeten und Trabanten. Wenden wir dies auf den, unter Gambihlers Redaction begonnenen, Polarstern an; so wird kein Leser desselben über Mangel an Licht und Wärme klagen; eher dürften manche seine Wärme bisweilen mit der Hitze des Sirius vergleichen.

Soll Ref. über den politischen Charakter und Grundton des Polarsterns, in einem allgemeinen Urtheile, so weit dies durch die erschienenen Blätter vermittelt wird, sich erklären; so gehört der, in den meisten Aufsätzen des Polarsterns vorherrschende, politische Ton zu dem Princip der Bewegung, welches wenigstens Einen Meridian südlicher vom Systeme der Reformen liegt, zu welchem Ref. sich bekennt. Das System der Revolution würde mit dem politischen Aequator zusammen fallen, das Princip der Stabilität aber in der Mitte zwischen dem Meridiane des Systems der Reformen und der Schneelinie der Reaction bei der Annäherung an die Pole liegen. — Mit den Männern „der Bewegung" läßt sich noch immer gut verkehren; sie haben Kenntniß, Geist und meistens guten Willen für die große Angelegenheit der Menschheit. Daß ihr Puls in der Minute 90 Schläge giebt, darf die nicht befremden, die mit 75 Schlägen sich begnügen. — Ref. gehört zu den letztern; er gedenkt aber nicht ungern der Zeit, wo auch er noch mit 90 Pulsschlägen dachte und schrieb. Deshalb bietet er dem D. Gambihler gern die Hand, und würde ihm nur bei einzelnen Nummern, wo er, beim Schachspiele mit der politischen Theorie, auf Schachmatt hinwirkt, ein „Nachbar mit Rath" zurufen. Der liebe Gott und Gambihler verstehen mich!

Ein zweites, was Ref. sogleich im Voraus an dem Polarsterne ausstellen möchte, ist, daß der Redacteur desselben vorzugsweise die Theorie und Doctrin begünstigt, und zu selten den geschichtlichen Boden betritt. Ref. hegt die innige Ueberzeugung, daß die politische Theorie an Trockenheit verliert und an Milde und Fruchtbarkeit gewinnt, je

mehr sie ihre Belege aus der ewig frischen Welt der Wirklichkeit entlehnt. Die schärfste theoretische Kritik des Sultanismus wirkt nie das, was die geschichtlich durchgeführte Abscheulichkeit eines Caligula und Heliogabalus vermag. Die gründlichste Deduction der Verantwortlichkeit der Minister bringt nicht so tief ein, als der geschichtliche Proceß Polignacs und seiner Collegen im December 1830. Der Brand Moskwa's hat den Glauben an Napoleons Allmacht schneller erschüttert, als die donnernden Flugschriften gegen ihn, mit Einschluß „Teutschlands in seiner tiefsten Erniedrigung."

Allein auch die Theorie hat ihre Rechte, und Ref. freut sich dessen, daß der Redacteur diese Rechte geltend macht. — Nicht immer stimmt er mit dem Verf. überein; er hat aber zu lange in und mit seiner Zeit gelebt, um auch der entgegengesetzten Meinungen sich zu freuen, weil der Mitzeit nur selten das sichere Urtheil darüber zustehen dürfte, was, im Augenblicke der Gegenwart, als Weizen oder als Spreu auf der politischen Tenne liegt.

Doch genug des Allgemeinen. — Ref. führt nun mehrere der interessantesten Gegenstände an, welche im Polarsterne in größern oder kleinern Abhandlungen besprochen werden. Höchst verdienstlich ist es, daß in den vorliegenden Nummern die große Angelegenheit aller constitutionellen Staaten, die Neugestaltung des Erziehungs- und Schulwesens, mehrmals verhandelt wird. Die bayrische Staatszeitung hat bekanntlich diese Angelegenheit die „Lebensfrage der Civilisation" genannt; und treffender, richtiger konnte die dringend nöthig gewordene „Emancipation der Schulen" in constitutionellen Staaten nicht bezeichnet werden. Erziehung und Schule bilden das Aequi-

noctium der Cultur; das Frühlingsäquinoctium der Constitutionen deutet auf das allmählige Zunehmen der Länge des Tages; das Herbstäquinoctium des Absolutismus auf täglich zwei Minuten Abnahme. Hierher gehören (S. 22): „kosmopolitisch constitutionelle Initiative zu irgend einem Schulplane;" (S. 87) „über die Langweiligkeit, Langsamkeit und Lebendigkeit der Lehrart an Gymnasien." (Leider gilt die Langweiligkeit als Regel, die Lebendigkeit als Ausnahme, weil es ungleich mehr langweilige, als geistreiche Menschen giebt.) Mit Recht wird (S. 103) Bensens Schrift: „die öffentliche Erziehung aus dem Gesichtspuncte des Staates" gepriesen und excerpirt. — In mehrern Abhandlungen herrscht ein etwas scharfer Humor; z. B. „aus den hinterlassenen Papieren eines constitutionellen Fürsten;" (S. 15) im „Völkerpanorama," („Don Miguel ist ein politisches Barometer, das anzeigt, wie hoch die Verworfenheit in jeder Hinsicht steigen könne. Viele Kabinette sorgen dafür, daß es nicht zerbrochen werde, um immer ihre politische Atmosphäre prüfen zu können.") — Ernsthaftern Charakters sind (S. 26): „constitutionelle Militairmacht;" (S. 30 das wahre Wort): „über das Studium der Beredsamkeit in einem constitutionellen Staate." Möchten doch alle wählbare und gewählte Mitglieder beider Kammern in Staaten, wo die Sitzungen derselben öffentlich sind, bevor sie ihre Plätze einnehmen, daran sich erinnern, daß die „Gabe der Sprachen" nicht mehr, wie bei den Aposteln, von oben kommt, sondern jahrelange tiefe und gründliche Studien und Uebungen voraussetzt, damit man nicht, durch die Fertigkeit der Schnellschreiber in den Kammern, am nächsten Tage der Kritik und

dem Spotte der rüstigen Leser der Zeitblätter verfalle. — „Etwas aus der politischen Nautik“ (S. 51). — „Geographische Verbreitung des Wahnsinnes.“ — „Etwas über deplorable Ministerien (S. 69).“ — „Etwas über Opposition (S. 82).“ — „Ueber Republikanismus (S. 82).“ — „Der neue König von Griechenland (S. 113).“ — „Volkssouverainetät (S. 117).“

Gegen den Aufsatz (S. 78): „Das juste milieu, oder die politische Mittelstraße“ hätte Ref. Manches auf dem Herzen, weil er leider auch zu diesem Systeme — doch mit Ausschließung der Périer'schen Gewehrankäufe und der Besetzung von Ancona rc. — gehört. — Dem Referenten ist das System der Reformen kein Schaukelsystem, und keine Wiege für große diplomatische Kinder und Sünder, sondern die Lebenskraft der fortschreitenden bürgerlichen und politischen Freiheit, entstammend dem geschichtlichen Rechte, und aufsteigend am Horizonte politisch mündiger Völker wie die Morgensonne, nicht wie die Flamme des braunröthlichen Brandes einer blühenden Stadt.

Die sogenannte „öffentliche Ehrenrettung des Fürsten Metternich (S. 41)“ wünschte Ref. hinweg aus dem Polarsterne. Der Fürst Metternich weiß klar und bestimmt, was er will; und welchen europäischen Diplomaten der Gegenwart, außer Talleyrand, wagt wohl der Verf. mit dem Fürsten auf gleiche Linie zu setzen? — Desto mehr stimmt Ref. dem Verf. des Aufsatzes (S. 33) über „den Fürsten von Wallerstein, als Minister“ bei; nur daß der Verf. in N. 9 den Anlauf zu weit nimmt. Ref. hebt für seine nordteutschen Leser (die südlichen bedürfen dessen nicht;) (N. 10) folgende Stelle aus: „Daß Fürst Wallerstein dem Posten (des Ministers) in scientifischer, staatsrechtlicher Hinsicht gewachsen sey, wird Niemand bezweifeln, der seine hohe wissenschaftliche Bildung kennt; eben so zeichnen ihn seine Arbeiten in parlamentarischen An-

gelegenheiten, in wissenschaftlicher Hinsicht, rühmlich aus. Hinter diesem allgemeinen Charakter des Denkens bleibt sein Gefühl für das Edle und Schöne aller Zeiten nicht zurück; sein Gemüth führt ihn in die Zeiten des Alterthums und Teutschlands Antiquitäten und Erzeugnisse schöner Kunst; allen Theilen hat er von jeher die lebhafteste Aufmerksamkeit geschenkt; manches so bearbeitet, wie man es vom Gelehrten des Faches unter strengen Anforderungen erwarten kann. Diesen Humanismus hat der Fürst überall bewiesen, und auf das öffentliche Leben übergetragen; vor allem aber hat man es ihm mit Recht zum Ruhme angerechnet, daß er, in die Kälte und Steifheit amtlicher Thätigkeit, Wärme und Gelenkigkeit, so weit es in seiner Sphäre stand, gebracht hat. — Der Fürst hat Gelegenheit, sich um Bayern so verdient zu machen, als nur irgend ein Verdienst den Höhepunct der Würdigkeit erreichen kann. Kräftig wird er mit seiner Geradheit jene hinwegstäuben, die so schlecht waren, den Regenten dem Volke zu entziehen. Wenn je eine Camarilla besteht; er wird sie sprengen, und den Aristokratismus zähmen, dessen Vorurtheile er nie getheilt hat!" — Ref. meint, der edle Fürst glaubt an sein Vaterland, an seine persönliche Kraft, und an die Weltgeschichte; bei solchem Glauben ist keine Camarilla denkbar. Das Unkraut gedeiht nur unter saumseligen Gärtnern!

Ueber den Freiherrn von Hormayr steht (S. 58) ein Wort, das dem Geschilderten nicht durchgehends gefallen dürfte. Das ihm verschriebene Recept enthält das trifolium fibrinum als Hauptsubstanz. — S. 76 wird Siebenpfeifer die „wahre Septime genannt; er mahne kräftig an den Schlußaccord." Hat der Verf. vergessen, daß die übermäßige Septime an sich nur Dissonanz ist, und daß es, nach dem Contrapuncte, auch unaufgelösete Dissonanzen giebt? —

Zum Schlusse, aus den vielen geistreichen — bisweilen etwas gesuchten — politischen Gleichnissen, Witzspielen u. a.

ein einziges (S. 60): „Die Regierung ist ein Ofen. Er giebt nur Wärme, so lange man ihm Nahrung für das Feuer giebt, und zwar giebt er um so schneller und um so mehr Wärme, als man gutes Material in denselben steckt. Auch muß er freien Abzug haben, und freie Luft; sonst brennt das Feuer nicht. Ist er durchlöchert; so giebt er Rauch, und verscheucht jederman. Ueberhaupt aber hält er alle etwas ferne. Kommt man ihm zu nahe; so brennt er, und zwar je heißer er ist, d. h. je mehr Nahrung man ihm gegeben hat. Manche Oefen halten die Wärme lange, manche nicht; manche verzehren zu viel Brennmaterial; Sparöfen sind sehr selten; zu künstliche Oefen taugen in der Regel nichts, und man nimmt wieder zu den alten seine Zuflucht."

Auch der Polarstern gleicht einem Ofen; er hat hinreichenden freien Abzug; in der Nähe brennt er bisweilen; es fehlt ihm nicht an Brennmaterial; für einen Sparofen, oder für bereits durchlöchert, wird ihn kein Leser erklären; und eine immer gleichmäßige Flamme und Wärme wird ihm seine Leser erhalten. Dann wird sein wackerer Verleger, der für die äußere Ausstattung trefflich sorgte, nicht in den Fall kommen, die Klappe der Röhre zu schließen!

---

Portrait von Europa. Gezeichnet von einem alten Staatsmanne außer Diensten, und in Druck gegeben vom Prof. Krug in Leipzig. Leipzig, Kollmann, 1831. VIII und 131 S. gr. 8.

Seit dem Jahre 1819 besteht bei der Leipziger Literaturzeitung, durch Uebereinkunft der Redacteure, die Einrichtung, daß — aus hinreichend einleuchtenden Gründen — keine Schrift irgend eines akademischen Leipziger Lehrers in dieser L. Z. gelobt, oder getadelt, sondern, dafern er will, von ihm selbst in einer kurzen Uebersicht, mit Unterzeichnung seines Namens, bekannt gemacht wird.

Denselben Grundsatz befolgte der Redacteur der „Jahrbücher“ seit ihrem Anfange, so daß die, in den Bereich der Geschichte und Staatskunst gehörenden, Schriften seiner Collegen zwar nach ihrem Daseyn und Inhalte angezeigt, nicht aber, in kritischer Hinsicht, beurtheilt wurden. Es giebt der teutschen Blätter und Zeitschriften genug, in welchen diese Schriften besprochen werden können; die „Jahrbücher“ genügen ihrer Aufgabe, wenn sie über dieselben blos berichten.

Dies gilt denn auch von der vorliegenden Schrift eines angeblichen „alten Staatsmannes,“ der aber Krugs Schriften, namentlich die Dikäopolitik, so fleißig studirt haben muß, daß der größte Theil der Leser bei der Identität beider Personen beharrt. Selbst Ref. fühlt diese Art von Idiosynkrasie der Leser, und wendet deshalb den oben aufgestellten Gesichtspunct auf die Anzeige dieser Schrift an.

Der Verf. giebt, nach der Einleitung, ein kurzes, aber in scharfen Umrissen ausgeprägtes, Gemählde der europäischen Staaten nach folgender Ordnung: Portugal, Spanien, Frankreich, England, Niederlande, Schweiz, Italien, die Türkei, Rußland, Schweden, Dänemark, Teutschland. — Ob nun gleich Ref. keine Schrift seines wackern Collegen aus der Hand legt, ohne wenigstens etwas gelernt zu haben; so ist er doch deshalb keinesweges mit den politischen Ansichten und Aussprüchen desselben überall einverstanden; und dies ist namentlich der Fall mit diesem „Portrait“ und dessen beiden „Nachträgen.“ Allein Eine Stelle hebt Ref. (S. 25) aus, zu welcher er sich, in voller Uebereinstimmung mit dem Verf., bekennt. Der Verf. berührt nämlich, bei der Schilderung des Ministeriums Périer, das politische System des juste milieu, und sagt: „Freilich hat man über das juste milieu gespottet; denn der Franzose lacht gern, und weiß daher allem, selbst den ernsthaftesten Dingen, eine lächerliche Seite abzugewinnen. Und solcher Spott wird dann auch wohl auswärts wiederhohlt. Was ist denn aber hier eigentlich

zu spotten? Haben nicht alle Weisen der Vorwelt die rechte Mitte zwischen den Extremen als den Weg zum besondern sowohl, als zum allgemeinen Wohle gepriesen? Was wollen denn die bekannten, fast sprüchwörtlich gewordenen Aussprüche: medio tutissimus ibis — medium tenuere beati — est modus in rebus etc. anderes sagen?"

Zu diesem „Portrait" sind bereits zwei Nachträge erschienen:

1. Die Politik der Christen und die Politik der Juden, in mehr als tausendjährigem Kampfe. Ein Nachtrag zum Portrait von Europa, gezeichnet von einem alten Staatsmanne außer Diensten, und in Druck gegeben vom Prof. Krug. Leipzig, 1832. Kollmann. VI und 80 S. gr. 8.
2. Das Papstthum in seiner tiefsten Erniedrigung aus dem Standpuncte der Politik betrachtet. Zweiter Nachtrag zum Portrait von Europa, gezeichnet — — Krug. Leipzig, 1832. Kollmann. VI u. 68 S. gr. 8.

Daß die Leser des „Portraits" in diesen beiden Nachträgen wirklich eine Ergänzung der dort aufgestellten Uebersichten finden, ergiebt sich schon aus dem Titel. — Die von dem Verf. in dem ersten Nachtrage gethanen Vorschläge zur Ausgleichung zwischen Christen und Juden verdienen volle Beherzigung, vorzüglich der über die Gemeinschaftlichkeit der Erziehung beider. — In Hinsicht des zweiten Nachtrages dürften freilich die Kardinäle Albani und Bernetti darüber noch schärfer sich ausdrücken, als über die Besetzung Ancona's durch die Franzosen. Allein bevor diese Schrift über die Alpen nach Rom und in den index librorum prohibitorum kommt, wird die Auflage derselben in Teutschland vergriffen, und, selbst bei der Verschiedenheit der Eindrücke, die sie nothwendig machen muß, doch mit Beifall gelesen worden seyn!

---

Der Redacteur wiederhohlt seine frühere Versicherung, die ihm zugesandten Schriften durch kurze Anzeigen, so weit es der Raum der einzelnen Hefte gestattet, sobald als möglich dem Kreise der Leser der „Jahrbücher" bekannt zu machen.

# Anerbieten

des pensionirten Königlich-Hannoverschen Domainen-Rentmeisters Köcker in Göttingen, arbeitenden Mitgliedes der Sächsisch-Thüringischen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Langensalza, und der Schweidnitz-Jauerschen patriotischen Gesellschaft u. s. w.

für

## Zweytausend Ducaten

einem Gouvernement, welches Gebrauch davon machen kann, einen auf vieljähriges Prüfen und Nachdenken gegründeten Plan zu einem Staats-Darlehne in Form einer Lotterie zu liefern, wodurch das Darlehn weit sicherer und mit weit gröſseren Nutzen für das Gouvernement, und die Interessenten, oder General- und Specialdarleiher zu Stande gebracht werden kann, als durch alle Pläne der bisher bestandenen und noch bestehenden Staats-Darlehne.

---

Wenn ein allgemeines Fortschreiten in Künsten und Wissenschaften, solange keine besonderen Hindernisse eintreten, in der Natur der Sache liegt, und daher auch wohl mit Grund angenommen werden kann, daſs ein einmal erfundener, nicht ganz einfacher Gegenstand, oder eine solche Einrichtung des Wissens und der Kunst, von Zeit zu Zeit durch reifliches Nachdenken darüber, immer mehr vervollkommnet werden muſs, so läſst sich dies gewiſs auch wohl von den Plänen

# Offre

de Koecker demeurant à Gottingue, trésorier des domaines pensionné du gouvernement d'Hannovre, membre de la société d'Economie rurale de Thüringue à Langensalza et de la société patriotique de Schweidnitz et Jauer etc., de fournir

pour

## une récompense de deux mille ducats

à un gouvernement quelconque qui veuille en faire usage, un plan d'un emprunt d'état en forme de lotterie, fondé sur un examen et sur une méditation profonde de beaucoup d'années, par lequel l'emprunt peut avoir lieu, avec beaucoup plus de sûreté et beaucoup plus de profit, tant pour le gouvernement, que pour les prêteurs généraux et spéciaux, que par tous les plans des emprunts d'état, qui ont eu lieu jusqu'ici et qui existent encore.

---

Si une progression générale dans les arts et les sciences, tant qu'il n'y a pas d'empêchements particuliers, est dans la nature des choses, et que par conséquent on peut admettre, qu'un objet une fois inventé et qui n'est par des plus simples, peut toujours être perfectionné davantage par une mûre méditation, on peut admettre cela sûrement aussi dans la formation de

zu den so wichtigen Staats-Darlehnen in Form einer Lotterie annehmen, indem es sich dabey um Hunderttausende und Millionen handelt. Hiernach kann man auch wohl ferner mit Gewifsheit annehmen, dafs die Pläne zu den später eröffneten Staats-Darlehnen, diejenigen der früher eröffneten Staats-Darlehne an Vollkommenheit und Zweckmäfsigkeit übertreffen müssen; indem es ganz unverantwortlich von den Gouvernements seyn würde, welche eine spätere Anleihe in Form einer Lotterie eröffnen wollen, wenn sie nicht zuvor die Einrichtung der Pläne zu den bestehenden und bestandenen früheren Darlehnen genau prüfen liessen, ehe sie einen Plan zu einem neuen Darlehne in Wirklichkeit treten lassen; denn die verschiedene Gröfse des Darlehns kann keinen wesentlichen Unterschied in der Form desselben nöthig machen.

Prüft man die verschiedenen bestandenen und noch bestehenden Pläne von Darlehnen, die in Form einer Lotterie eröffnet worden sind, genauer, und vergleicht sie sorgfältig miteinander, so findet man auch mehrentheils, dafs die späteren Pläne die früheren an Vollständigkeit wirklich übertreffen. Und so habe auch ich durch genaue Prüfung der früheren Pläne zu Staats-Darlehnen in Form einer Lotterie, und sorgfältige Vergleichung derselben mit den späteren Plänen, mich leicht davon überzeugen können, dafs ein successives Fortschreiten in der zweckmäfsigen Verfassung dieser Pläne Statt gefunden hat und dafs die Pläne der beiden zuletzt in Form einer Lotterie eröffneten Staats-Darlehne, worunter ich das Darlehn des Grofsherzogthums Hessen-Darmstadt von 6½ Millionen Gulden, welches 1825 eröffnet worden ist, und das Russisch-Polnische Staats-Darlehn von 42 Millionen Polnischen Gulden, welches 1829 eröffnet worden ist, verstehe.

Es zu beweisen, dafs die Pläne zu diesen beiden Darlehnen diejenigen der früheren Staats-Darlehne wirklich an Zweckmäfsigkeit übertreffen, würde mir gar nicht

plans de lotterie et plus encore dans celle de plans d'emprunts d'état si importants en forme de lotterie, comme il s'agit en cela de plusieurs cent mille et même de plusieurs millions. D'après cela on peut admettre avec certitude, que les plans d'emprunts d'état postérieurs doivent de beaucoup surpasser en perfection et en utilité les plans antérieurs, comme les gouvernements seroient inexcusables, s'ils vouloient ouvrir un emprunt postérieur en forme de lotterie sans avoir d'abord fait examiner exactement l'arrangement des plans de ceux qui ont eu lieu antérieurement, et de ceux qui existent encore, avant d'accepter un nouveau plan, car la grandeur diverse de l'emprunt ne sauroit rendre nécessaire une différence essentielle dans la forme.

Si l'on examine exactement les différents plans d'emprunt, ceux qui ont existé jusqu'ici et ceux qui existent encore, en forme de lotterie, et si on les compare soigneusement les uns avec les autres, on trouvera le plus souvent que les plans postérieurs surpassent réellement en perfection les plans antérieurs, et moi aussi, après avoir mûrement examiné les plans antérieurs d'emprunt d'état en forme de lotterie, et les avoir comparés aux plans postérieurs, j'ai pu facilement me convaincre, qu'une progression successive a eu lieu dans la formation de ces plans, et que ceux des deux emprunts d'état, qui ont été ouverts les derniers, je veux dire l'emprunt du Grand-Duché de Hesse-Darmstadt de 6½ millions de florins, fait en 1825, et l'emprunt Russe-Polonois de 42 millions de florins Polonois, fait en 1829, surpassent en utilité tous ceux qu'on a faits jusqu'ici; je n'aurois pas beaucoup de peine à le prouver, mais ce seroit un peu trop diffus, et je ne trouve pas que cette diffusion soit nécessaire, et au lieu de cela, comme l'expérience est en tout et toujours le meilleur maître et le plus convaincant, j'allègue seulement en peu de

schwer fallen, und blofs etwas weitläuftig seyn, welche Weitläuftigkeit ich unnöthig erachten mufs, und statt dessen ich hier, da die Erfahrung immer der beste und überzeugendste Lehrmeister ist, blofs zum Beweise für meine Behauptung kurz anführe, dafs die Partial-Schuldscheine zu den beiden Darlehnen, und ganz besonders die zu dem Russisch-Polnischen, als dem allerletzten, gewifs seit ihrer Entstehung, wenigstens seitdem ihr Werth vom gröfseren Publicum, oder doch von Capitalisten und den in Fonds Geschäfte treibenden Personen anerkannt ist, bis zum Ausbruche der Französischen Revolution im Julius 1830, und der späteren Polnischen Insurrection, von allen Staatspapieren die gesuchtesten, und am theuersten bezahlten waren, wie sich ein Jeder aus den verschiedenen Courszetteln der Staatspapiere davon leicht selbst überzeugen kann.

Ich kann daher alle Pläne der früher in Form einer Lotterie eröffneten Staatsdarlehne mit Stillschweigen übergehen, und im Allgemeinen davon behaupten, dafs ihre Einrichtung minder zweckmäfsig und minder vortheilhaft für die Gouvernements und die Interessenten waren.

Indem ich aber bereits seit 1812 diesem Gegenstande (dem Lotterie- und Staatsdarlehn-Wesen) meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wie ich auch durch meine im Jahre 1818 unter dem Titel:

"Bemerkungen über Staats-Lotterie zur Belehrung „für Spieler und Vorschläge zur Verbesserung der „Staats-Lotterien, sowohl zum Vortheil der Spieler, „wie auch der Staats-Cassen":

im Druck erschienene Schrift, und durch die Aufsätze in dem ersten Stücke des politischen Journals:

"Die Zeiten u. s. w. von Vofs": von 1820 pag. 8 bis 14, und im politisch literärischen Anhange daselbst pag. I bis XI incl.

darzuthun mich bemühet habe; so machte ich auch leicht die Entdeckung, dafs auch die letzteren beiden Pläne, sowohl der zur dem Hessen-Darmstädter Darlehn

mets pour preuve de mon assertion, que les obligations partielles des deux emprunts, et principalement celles de l'emprunt Russe-Polonois, comme le plus nouveau, ont été depuis leur origine, au moins depuis que leur valeur a été reconnue par la majeure partie du public, ou au moins des capitallistes et des personnes faisant affaire en fonds, jusqu' à la dernière révolution Française en Juillet 1830, et la dernière insurrection des Polonois, les plus recherchées de tous les effets publics, et payées le plus cher, comme tout le monde peut s'en convaincre facilement par les cours des effets marqués dans les gazettes.

Je puis donc passer sous silence tous les plans d'emprunt d'état en forme de lotterie faits antérieurement, et affirmer en général que l'acceptation en a été moins convenable, et moins utile aux gouvernements et aux intéressés.

Mais ayant depuis 1812 consacré mon attention particulière à cet objet (lotteries et emprunts d'état), comme j'ai aussi tâché de démontrer par un écrit que je fis imprimer en 1818 sous le titre de:

"Observations sur les lotteries d'état à l'instruction „des joueurs, et propositions pour l'amélioration des „lotteries d'état tant à l'avantage des joueurs, qu'à „celui des caisses d'état;"

et par les observations dans la première pièce du Journal Politique:

„Les temps etc. par Voss, de 1820 page 8-14 et dans les annonces politiques et littéraires du même Journal page I-XI; je fis aussi facilement la découverte que les deux derniers plans, et celui de l'emprunt de Hesse-Darmstadt de 6½ millions de florins, et celui de l'imprunt Russe-Polonois de 42 millions de florins polonois, auroient pu être faits beaucoup plus conformes au but, et beaucoup plus avantageux

von 6½ Millionen Gulden, als auch der zu dem Russisch-Polnischen Darlehne von 42 Millionen Poln. Gulden, weit zweckmäſsiger und vortheilhafter für die Gouvernements, und die Interessenten zugleich hätten eingerichtet werden können, was ich sehr leicht durch Vorlegung zweier auf dieselben Capital-Summen berechneter Pläne würde beweisen können, und seiner Zeit auch gewiſs auf das Ueberzeugendste, Unwiderleglichste, und für jeden nicht stupiden Menschen begreiflich, öffentlich beweisen werde.

Ich habe nun durch unendliche Versuche mit vieler Mühe vier Pläne zu Staats-Darlehnen in Form einer Lotterie, jeden auf 60 Millionen (es können dies Realen, Polnische Gulden, Franken und was man immer will, seyn) Capital berechnet, woron zwar je zwey und zwey im Wesentlichen sich gleich sind, ich aber den einen dem andern doch vorziehen würde, woron ich seiner Zeit die Gründe angeben werde; da aber die Ansichten der Individuen, die Gebrauch von einer Sache machen sollen, verschieden sind; so kann denn auch das Gouvernement nach dessen Ansicht von einem Plane vorzugsweise Gebrauch machen, und den andern als minder zweckmäſsig verwerfen.

Von diesen beiden Plänen bin ich überzeugt, daſs sie ganz wesentliche und sehr wichtige Vorzüge auch vor den beiden Plänen der von mir bezeichneten letzten und besten realisirten Staats-Darlehne haben; denn daſs jene Staats-Darlehne nur auf 6½ Millionen Gulden, und 42 Millionen Polnische Gulden und auf 25 Jahr u. s. w. berechnet sind, meine Pläne hingegen auf 60 Millionen und eine andere Anzahl von Jahren, macht keinen wesentlichen Unterschied, indem, wie schon gesagt, die Millionen in so kleinem und groſsem Gelde angenommen werden können, wie man will; auch die Pläne sich von 60 Millionen, wenn zwar nicht ohne Zeitaufwand einiger Wochen, in andere von beliebig geringern Summen und auf eine andere Anzahl Jahre berechnet, umarbeiten lassen, ohne eine wesentliche Abänderung nöthig zu

aux gouvernements et aux intéressés, ce que je pourrois très-facilement prouver, par l'exposition de deux autres plans, calculés sur les mêmes sommes capitales, et ce que je ferai aussi infailliblement dans la suite, et publiquement de la manière la plus convaincante, la plus incontestable, et à la portée de tout homme qui n'est pas tout-à-fait dépourvu d'esprit.

J'ai calculé en faisant des essais sans nombre et avec beaucoup de peine, quatre plans d'emprunt d'état en forme de lotterie, chacun à un capital de 60 millions (réales, florins Polonois, francs ou quelque sorte de monnoie que ce soit), il est vrai que deux à deux de ces plans se ressemblent quant à l'essentiel, mais je préférerois cependant l'un à l'autre et à son temps j'en dirai les raisons, mais comme les vues des individus, qui doivent faire usage d'une chose, diffèrent souvent, le gouvernement pourra aussi se servir d'un plan par préférence à l'autre reconnu moins utile et je suis convaincu, qu'ils ont des avantages bien essentiels, et bien importants, même sur les deux plans d'emprunt d'état que j'ai désignés ci-dessus, être les meilleurs qui ont été réalisés jusqu'ici, car que ces emprunts d'état ne sont calculés que sur $6\frac{1}{2}$ millions de florins, et 42 millions de florins Polonois et pour 25 ans, etc. et que mes plans au contraire sont calculés sur 60 millions, et à un autre nombre d'années, ne fait pas de différence essentielle, les millions pouvant être pris en une aussi grande et en une aussi petite monnoie que l'on voudra, les plans aussi peuvent être refaits dans l'espace de quelques semaines, et de 60 millions ils peuvent être calculés à une moindre somme, et pour un autre nombre d'années, sans rendre nécessaire un changement essentiel, et je m'offre à faire ce travail, si on le demande.

machen, zu welcher Arbeit ich mich auf Verlangen auch gern noch bereitwillig erkläre.

Zwey meiner Pläne sind so berechnet, daſs die Interessenten ihr Capital mit fünf von hundert jährlich verzinset erhalten und zwar Zinsen von Zinsen gerechnet, die beiden andern hingegen so, daſs die Interessenten (die Specialdarleiher) nur vier Procent Zinsen jährlich erhalten, jedoch auch Zinsen von Zinsen gerechnet.

Die ersteren beiden haben freilich in sofern keinen Vorzug in Beziehung auf das Gouvernement, vor den Plänen zu der Russisch-Polnischen Anleihe von 42 Millionen Polnischer Gulden, als auch nach diesem Plane das Gouvernement nur 5 Procent Zinsen von Zinsen jährlich gerechnet bezahlt, aber gewiſs erweislich groſsen Vorzug für die Interessenten, die der Mehrzahl nach weit gröſsere Hoffnung auf höheren Gewinn erhalten, als nach ersterem Plane; diese beiden Pläne haben aber auch in sofern nach meiner festen und leicht erweislichen Ueberzeugung, sehr bedeutenden Vorzug, vor dem Plane zu dem Russisch-Polnischen Anlehne von 42 Millionen Gulden, für das Gouvernement, als der Entrepreneur des Darlehns die Entreprise gegen weit geringere Procente zu übernehmen veranlaſst werden muſs, als das Haus S. A. Fränkel hat seyn können, das Russisch-Polnische Darlehn von 42 Millionen Polnischer Gulden zu übernehmen, weil er, wegen baldiger und guter Unterbringung aller Partial-Schuldscheine (Antheilscheine) eben durch die zweckmäſsigere Einrichtung meines Planes weit mehr gesichert ist.

Die andern beiden von mir entworfenen Pläne haben hingegen den sehr groſsen Vorzug, sowohl vor dem Darmstädter Darlehne von 6¼ Millionen Fl. Rheinisch, als auch dem Russisch-Polnischen von 42 Millionen Polnischer Gulden auch für das Gouvernement, daſs danach, wie gesagt, nur 4 Procent jährliche Zinsen bezahlt werden, wenn dagegen nach dem Plane zu dem Russisch-Polnischen Darlehne 5, und nach dem zu dem Hessen-

Deux de mes plans sont calculés de manière que les intéressés reçoivent leur capital avec cinq pour cent d'intérêt annuel intérêts comptés sur intérêts, les deux autres au contraire de manière, que les interessés (les prêteurs spéciaux) ne reçoivent que quatre pour cent d'intérêt annuel, intérêts comptés cependant sur intérêts.

Les deux premiers plans, il est vrai, n'ont pas de préférence quant au gouvernement, sur le plan de l'emprunt Russe-Polonois de 42 millions de florins Polonois, le gouvernement ne payant pas d'après ce plan plus de cinq pour cent d'intérêt, intérêt compté sur intérêt, mais ils ont sûrement un grand avantage sur lui pour les intéressés, qui selon leur plus grand nombre ont une beaucoup meilleure perspective à des gains plus considérables que d'après le premier plan. Ces deux plans ont aussi d'après ma plus ferme conviction un avantage bien important sur celui de l'emprunt Russe-Polonois de 42 millions de florins pour le gouvernement, que l'entrepreneur de l'emprunt doit être engagé à le passer à des intérêts beaucoup moindres, que n'a pu l'être la maison S. A. Fraenkel à entreprendre l'emprunt Russe-Polonois de 42 millions de florins, parcequ'il est beaucoup plus à l'abri de pertes par un prompt et bon débit des obligations partielles, par l'arrangement de mon plan plus conforme au but proposé.

Mais les deux autres plans projetés par moi, ont au contraire une très-grande préférence tant sur l'emprunt de Darmstadt de $6\frac{1}{2}$ millions de florins, que sur l'emprunt Russe-Polonois de 42 millions de florins Polonois, aussi pour le gouvernement, comme moyennant leur arrangement, il n'est payé que quatre pour cent d'intérêt par an, tandis que d'après le plan de l'emprunt Russe-Polonois il en est payé cinq, et d'après

Darmstädter Darlehne, den ich wegen seiner Unregelmäſsigkeit nicht genau habe berechnen können, ohngefähr $4\frac{1}{2}$ Procent jährliche Zinsen bezahlt werden, wodurch das Gouvernement bey einer kleinen Anleihe nach meinen Plänen wenigstens einige Hunderttausende erspart, und bey einer gröſseren, auf längere Jahre berechneten Anleihe von 60 Millionen Capital u. s. w. mehrere Millionen, und doch sind diese meine beiden Pläne so zweckmäſsig und einladend für die Interessenten (Special-Darleiher) eingerichtet, daſs ich davon dreist behaupten kann, die Partial-Scheine dazu werden noch weit besseren Abgang finden, als die der beiden genannten Russisch-Polnischen und Darmstädter Darlehne, der Entrepreneur daher die Entreprise auch unter noch billigeren Bedingungen eingehen.

Es kann mir nun freilich entgegnet werden, daſs ich, von Eigenliebe und Ueberschätzung meiner Leistung geblendet, mir vielleicht bloſs einbilde, daſs meine Pläne bedeutend besser seyen, als die des Darmstädter und des Russisch-Polnischen Darlehns; auch kann ich mir es leicht möglich denken, daſs seit 1829 wieder Pläne zu Staatsdarlehnen entworfen und den Gouvernements vorgelegt sind, welche diejenigen zu dem Darmstädter und Russisch-Polnischen weit übertreffen; ja, ich kann es sogar nicht für unmöglich halten, daſs irgend ein Anderer, auſser mir einen noch zweckmäſsigeren Plan entworfen hat, als wofür ich die von mir entworfenen vier in Rede stehenden Pläne halte und ausgebe; ich begreife es daher leicht, daſs ich auf jeden Fall, was ich behaupte, auch muſs beweisen können, wenn irgend ein Gouvernement veranlaſst werden soll, von einem meiner Pläne Gebrauch zu machen.

Diesen Beweis erbiete ich mich hiermit, zu führen, aber um dabey nicht gefährdet zu seyn, kann ich mich nur unter folgenden Bedingungen zur Beweisführung verstehen.

Dasjenige Gouvernement, welches mir die Pläne, wenn

celui de Darmstadt, que je n'ai pu calculer exactement à cause de son irrégularité, il en est payé environ 4½ pour cent d'intérêt par an.

En suivant mon plan le gouvernement peut donc dans un emprunt d'une moindre somme faire une épargne de quelques centaines de mille, et dans un emprunt d'une plus grande somme de 60 millions environ, calculé sur un plus grand nombre d'années il pourra épargner plusieurs millions.

Outre cela mes deux plans sont en même temps si conformes au but et si tentants pour les intéressés (prêteurs spéciaux) que je puis affirmer hardiment, que les obligations partielles en trouveront un débit beaucoup meilleur, que celles des deux emprunts mentionnés, Russe-Polonois et Darmstadt, et les entrepreneurs pourront par conséquent passer l'emprunt sous des conditions bien plus avantageuses à l'état.

On pourra, il est vrai, m'objecter qu'ébloui par amour propre et par une trop haute opinion de mes idées je me persuade peut-être, que mes plans sont de beaucoup meilleurs, que ceux de l'emprunt de Darmstadt et Russe-Polonois, je puis aussi convenir qu'il est bien possible, que depuis 1829, des plans pour des emprunts d'état aient été projetés et présentés aux gouvernements, qui surpassent peut-être de beaucoup ceux de l'emprunt de Darmstadt et Russe-Polonois; je puis même ne pas croire impossible, que quelque autre personne ait projeté un plan plus utile encore que les miens. Je ne me cache par non plus, que je ne sois dans tout cas tenu de prouver mon assertion, si un gouvernement quelconque doit être engagé à faire usage de mes plans.

Je m'offre donc à fournir les preuves de mon assertion, mais pour ne rien risquer dans cette affaire, je ne puis m'engager à les fournir que sous les conditions suivantes:

Le gouvernement qui veut m'acheter les plans,

sie ihrem Wesen nach zweckmäſsig befunden werden, bis zu Ende dieses Jahres, ein tausend achthundert ein und dreiſsig, für zwey tausend Stück Ducaten abkaufen will, denn nach Ablauf dieses Jahres verkaufe ich sie nicht unter zwey tausend Stück vollwichtiger Pistolen zu fünf Thaler Gold (die verlange ich als ein, dem Gegenstande angemessenes sehr billiges Honorar für vieljähriges Nachdenken und Bemühen, und als Ersatz für gehabte nicht unbedeutende Auslagen) bestimmt einen Tag und Ort, etwa Göttingen, Frankfurt a. M., Hannover oder Cassel, wo meine Pläne in Gegenwart einiger sachkundiger Personen, etwa angesehener Professoren der Arithmetik, und im Finanzwesen erprobter Staatsdiener, vorläufig übernommen und geprüft werden sollen, dabey erklärt das Gouvernement entweder die beiden bezeichneten Pläne der Darmstädter und Russisch-Polnischen Darlehne für die bisher ihrem Wesen nach bekannten besten an, oder legt irgend einen andern in duplo vor, der seinem Wesen nach von dem Gouvernement für den besten erklärt wird; das Duplicat davon wird mir von der Untersuchungs-Commission, gehörig signirt und unterzeichnet, eingehändigt; gleichzeitig lege ich meine Pläne in duplo vor und attestirt die Untersuchungs-Commission unter den Duplicaten, die ich sogleich zurück erhalte, daſs sie mit den von mir zur Prüfung vorgelegten vollkommen übereinstimmen.

Demnächst beweise ich alsdann entweder, daſs meine Pläne (oder wenigstens einer derselben) bedeutende Vorzüge vor demjenigen haben, der auſserdem von der Untersuchungs-Commission für den besten erklärt, und wovon mir Abschrift mitgetheilt worden ist; oder ich erkläre mich überwunden. Führe ich den Beweis unwiderleglich, daſs mein Plan der bedeutend bessere ist; so erhalte ich innerhalb vier Wochen, oder doch in kurzer Zeit, die stipulirten zwey tausend Stück Ducaten, und Vergütung aller Auslagen wegen der Untersuchung

s'ils sont trouvés utiles, deux mille ducats, jusqu'à la fin de cette année mil huit cent trente un, car après ce terme je ne vendrai mes plans que deux mille pistoles (Louis- ou Frédéricsd'or) de poids, (que je demande, comme un honoraire très conforme à l'objet pour des méditations de beaucoup d'années et comme compensation pour mes déboursés assez considérables), fixeroit un jour et un lieu, Gottingue ou Francfort s. M., ou Hanovre, ou Cassel, où mes plans seroient préalablement déposés et examinés en présence de personnes expertes, tels que professeurs d'arithmétique, officiers d'état éprouvés, et le gouvernement reconnoitroit, ou les deux plans désignés des emprunts Russe-Polonois et Hesse-Darmstadt être les meilleurs selon leur essence de tous ceux connus jusqu'ici, ou il présenteroit quelque autre en double qui seroit reconnu être le meilleur; le duplicata signé par la commission d'enquête me seroit remis, en même temps je présenterois mes plans en duplicata et la commission d'enquête attesteroit sous les duplicata, qu'on me rendroit aussitôt, qu'ils sont d'accord avec les plans que je lui aurois donnés à examiner.

Après cela je prouverai, ou que mes plans (ou un au moins) ont des avantages considérables sur celui-là même qui auroit été reconnu par la commission d'enquête être le meilleur, et dont on m'a communiqué copie, ou je m'avouerais vaincu.

Si je prouve d'une manière incontestable que mon plan est le meilleur, je reçois dans l'espace d'un mois, ou en peu de temps les deux mille ducats stipulés, et un dédommagement de tous les deboursés que j'aurois faits pour l'enquête, frais de voyage etc.

Mais si je ne puis prouver qu'un de mes plans est le meilleur il va sans dire, que je ne puis pas demander les deux mille ducats, mais alors il est juste cependant qu'on me restitue du moins mes deboursés, si

an Reisekosten, Zehrungskosten u. s. w., ausbezahlt. Kann ich hingegen den Beweis nicht führen, daſs einer meiner Pläne der bessere ist, so versteht es sich von selbst, daſs ich die zwey tausend Ducaten nicht verlangen kann, es ist dann aber immer noch billig, daſs ich meine Auslagen wenigstens alsdann ersetzt erhalte, wenn dem nicht gründlich widersprochen werden kann, daſs meine Pläne wenigstens bedeutend besser sind, als die zu den bezeichneten beiden Darmstädter und Russisch-Polnischen Staats-Darlehnen, daher muſs ich dies hiermit auch noch ausdrücklich zur Bedingung machen.

Uebrigens ist auch eine Untersuchung meiner Pläne in meiner Gegenwart nicht unumgänglich nöthig; sondern es kann die Angelegenheit auch auf folgende Art abgemacht werden.

Wenn ein Gouvernement von meinem Anerbieten Gebrauch machen will, zeigt selbiges mir es an, und bezeichnet in Göttingen, Cassel, Hannover oder Frankfurt a. M., am liebsten für mich und mit den wenigsten Kosten und Mühe aber, in Göttingen, irgend eine angesehene Person, etwa einen Professor der Mathematik, oder einen angesehenen Staats-Diener, womit das Gouvernement dahin einig geworden ist, oder auch irgend eine Behörde, als ein Stadtgericht, u. s. w. (in Frankfurt a. M. könnten es die Bundestags-Gesandtschaften seyn, die von jedem Gouvernement dort sind) von welcher ich an einem bestimmten Tage in einem versiegelten Pakete denjenigen Plan zu einem Staats-Darlehne in Form einer Lotterie in duplo in Empfang nehmen kann, welchen das Gouvernement einstweilen für den besten hält, und der von einem der meinigen übertroffen werden muſs. Gleichzeitig lege ich dieser Person oder Behörde meine Pläne in duplo vor zur Vergleichung der Duplicate, lasse die Duplicate sowohl des Gouvernements-Planes, als meiner Pläne von dieser Person oder Behörde attestiren, unterschreibe als-

l'on ne peut contester que mes plans ne soient pour le moins beaucoup meilleurs, que ceux des deux emprunts désignés ci-dessus, c'est-à-dire l'emprunt Russe-Polonois et celui de Hesse-Darmstadt; voilà pourquoi il faut que je fasse expressément cette condition.

Au reste l'examen de mes plans en ma présence et dans un lieu désigné n'est pas absolument nécessaire, et cette affaire peut aussi être arrangée de la manière suivante:

Si un gouvernement veut faire usage de mon offre, il me l'annonce et désigne à Gottingue, Cassel, Hanovre, Francfort s. M. (Gottingue me seroit le plus agréable et me feroit le moins de frais et de peine) quelque personne distinguée, tel qu'un Professeur de mathématique, ou quelque officier d'état de considération, ou aussi quelque autorité constituée (à Francfort s. M. ce pourroit être les Ambassadeurs de la confédération germanique, qui y sont de chaque gouvernement) de qui je recevrais à un jour fixé dans un paquet cacheté ce plan d'un emprunt d'état en forme de loterie en duplicata que le gouvernement croit en attendant être le meilleur, qui devroit être surpassé par un des miens.

En même temps je présente à cette personne ou à cette autorité compétente mes plans en double, et pour la conférence des duplicata je fais légitimer et les duplicata du gouvernement et ceux de mes plans, par cette personne ou par cette autorité, je signe alors un de ces plans du gouvernement l'emballe avec des exemplaires de mes plans que je marquerai avec A. B. C. D. les scelle, et remet à la personne ou à l'autorité en question le paquet scellé pour être expédié au gouvernement.

La preuve que mon plan est le meilleur je pourrai alors faire par écrit par la poste, si le gouvernement le demande encore, ne pouvant s'en assurer sans cela,

dann den einen Gouvernements-Plan, packe ihm mit einem Exemplar meiner Pläne, die ich mit A. B. C. D. bezeichnen werde, zusammen, siegele sie ein und übergebe der bezeichneten Person oder Behörde das versiegelte Paket zur Beförderung an das Gouvernement.

Den Beweis, daſs einer meiner Pläne der bessere sey, kann ich dann demnächst schriftlich per Post führen, wenn das Gouvernement dies noch verlangt, und sich nicht ohnedas davon überzeugen kann, oder wenn ich nicht erkläre, verloren geben und den Plan des Gouvernements für eben so zweckmäſsig, oder gar noch vorzüglicher anerkennen zu müssen.

Uebrigens bemerke ich noch, daſs, wenn mir vielfach gesagt worden ist, die Regierungen wollen nichts mehr von Darlehnen in Form einer Lotterie wissen, ich, wenn sich die Sache wirklich so verhält, was ich wohl sehr bezweifeln kann, doch den Grund davon nur in der sehr mangelhaften Verfassung aller bisher bestehenden Darlehne in Form einer Lotterie suchen kann, welcher Vorwurf aber, wie ich glaube, meine Pläne nicht trifft; sondern ich vielmehr überzeugt bin, daſs durch einen gut organisirten Plan zu einem Staats-Darlehne in Form einer Lotterie, wofür ich die meinigen halte, der Darlehn selbst in aller Hinsicht, wenn man nicht auf Kleinigkeiten sieht, für das Gouvernement und die Darleiher ungleich vortheilhafter wird.

Göttingen, den 17ten October 1831.

ou si je ne me déclare pas être vaincu et obligé de reconnoître le plan du gouvernement pour aussi bon ou bien encore pour plus utile que le mien.

Au reste j'observe encore, que, s'il m'a été dit souvent, que les gouvernements ne veulent plus avoir affaire des emprunts en forme de lotterie, et c'est de quoi je doute encore, j'en trouve la raison seulement dans l'arrangement très-défectueux de tous les emprunts qui ont eu lieu jusqu'ici, et je crois que ce reproche ne pourra pas être fait à mon plan, étant persuadé que comme il est si bien organisé, l'emprunt lui-même sera à tout égard si l'on ne regarde pas sur des bagatelles, beaucoup plus avantageaux que tout autre, au gouvernement et aux prêteurs en même temps.

Gottingue, le 17me Octobre 1831.